Johann Peter Frank, M. D.
öffentlichen Lehrers der praktischen Arzneywissenschaft an der k. k. hohen Schule zu Pavia, und Direktors des dortigen grossen Krankenhauses, Mitglieds verschiedener gelehrten Akademien,

System

einer vollständigen

medicinischen Polizey.

Zweeter Band.

Von Fortpflanzung der Menschen und Ehe-Anstalten, von Erhaltung und Pflege schwangerer Mütter, ihrer Leibesfrucht und der Kind-Betterinnen in jedem Gemeinwesen.

Dritte verbesserte Auflage.

Mit einigen Zusätzen von F. August v. Wasserberg.

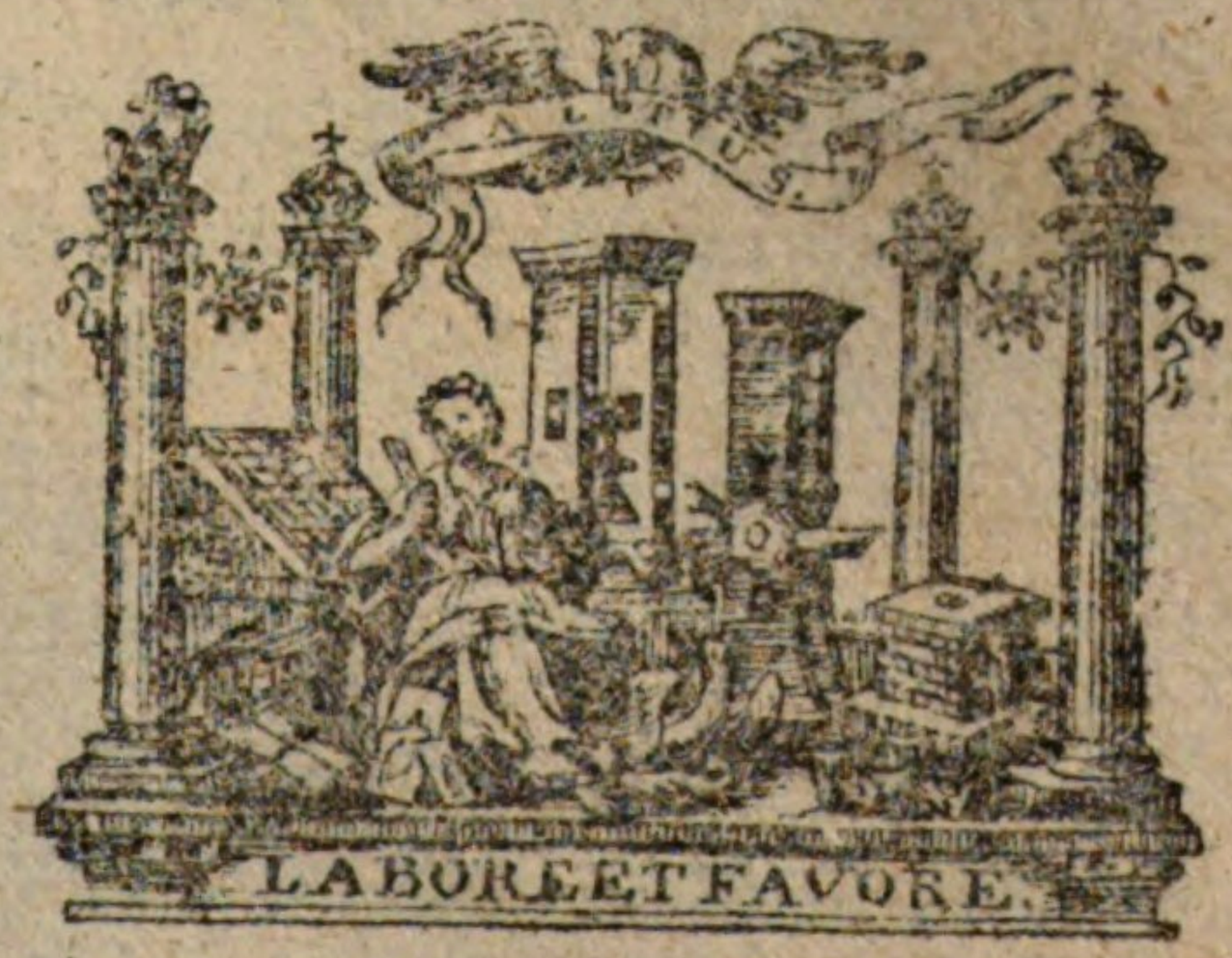

WIEN,

gedrukt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1786.

Vorbericht.

Der stille und auch öffentliche Beyfall, welchen das Publikum meiner ersten Arbeit über die medicinische Polizey gegeben hat, und, was ich ohne den geringsten Verdacht einer lächerlichen Selbstzufriedenheit sagen darf, die genaueste Befolgung des Horazischen Versate diu, versate nocturna! . . haben die Ausgabe dieses zweeten Bandes befördert. Ich hatte, in Rücksicht, daß noch niemand vor mir die medicinische Polizey nach einem sich so weit erstrekenden Plane bearbeitet, um Nachsicht gebeten, wenn sich hie und dort, wie ich selbst leicht vorsehen konnte, Unvollkommenheiten mit untergemischet haben sollten: itzt habe ich, ohne daß mir jedoch solches zum Vorwurfe gereichen dürfte, noch um so viel mehr Ur-

sache, dieselbe zu wünschen, als die Wichtigkeit und Verschiedenheit der Materien, die nicht geringe Schwierigkeit, an einem eben nicht sehr Bücherreichen Orte, alle in dieses Fach einschlagende Schriften, auf eigene Kosten zu sammeln, und endlich die (mir von unsern menschenfreundlichen Zeiten fast unerklärbare) Sparsamkeit fremder Beyträge von ersprießlichen Gesundheitsverordnungen, — meinen Schultern, bey einer ohnedies mühsamen Lebensart, allerdings schwer, — obschon aber auch nicht so überlästig aufwiegen muß: daß ich in gebückter Stellung, ängstig dem, so oft nichts entscheidenden Machtspruche mancher Kunstrichter entgegenblinzeln und demüthig um Schonung einkommen sollte. Ich suche hier mehr nicht, als mich, in so weit es von einem einzelnen Bürger erwartet werden kann, um die Menschheit verdient zu machen, ohne deswegen zu verlangen, daß mir alle, zum Theile wunderliche Köpfe, Beyfall und Dank zunicken sollten.

Wegen den verschiednen in diesem Bande vorkommenden Gegenständen, habe ich wenig vorzuerinnern. Einige davon mögen wohl, im strengsten Verstande, nicht so eigentlich in das Fach der me-

dicinischen Polizey zu gehören scheinen; es dürfte aber doch nützlich gewesen seyn, dahier im Vorbeygehen, die klügeren Väter in der Republik, welche den übrigen leicht den Ton geben können, auf gewisse wichtigere Ursachen einer größeren Sterblichkeit unter der Jugend, aufmerksam zu machen. Da, wo zu gewissen Zeiten die Geschäfte weniger gehäuft sind, mag dann ein Patriot, wenn es in einer auch noch so unbeträchtlichen Gegend geschähe, das durch Beyspiel und Gewohnheit einführen, was sich durch eigentliche Polizeygesetze nicht so leicht zu bewirken scheint. So wird man auch dasjenige, was sonst Einige sogerne (in einer Anwandlung von schwächeverrathender Verzweiflung an der Ausführung jedes Guten, was abseiten menschlicher Vorsteher nur einige Anstrengung erfordert) unter die pia desideria zu zählen pflegen, — in einem Buche als nützlich finden, welches, doch wenigstens durch seinen Titel, noch manche Obrigkeitliche Person zum Durchsehen einer medicinischen Schrift bewegen wird, welche, ohne gelehrte und langweilige Umschweife, dem eigentlichen allgemeinem Gesundheitwohle der Menschen gewidmet ist.

So wie ich den ersten Band dieses Werkes, mit den zur Polizey gehörigen Betrachtungen über die Zeugung des neuen Weltbürgers und dessen Verwahrung bis zum Augenblike der Geburt, angefangen und beschlossen habe; ausser daß mir, um nicht das Buch unförmlich zu machen, die Abhandlung über die ausserehelicke Zeugung übrig blieb, welche jedoch eben auch nicht soleicht von der Betrachtung des Aussetzens und des Tödtens der Leibesfrucht konnte abgesondert werden: so begreift dieser gegenwärtige Theil der medicinischen Polizey alle diejenigen Gegenstände, welche den gebohrnen Menschen, bis zu jenem Alter angehen, wo er itzt selbst in den Kreis der zeugenden, oder mannbaren Glieder der Gesellschaft eintritt.

Der dritte Band, dessen zeitliche Erscheinung nun von dem Beyfall abhänget, welchen Kenner auf meine bisherigen Bemühungen setzen werden, soll die, einem jeden gemeinen Wesen ersprießlichen Vorsichtigkeitsregeln, in Betreff der dienlichsten, oder gesunden und verderbten Eßwaaren, der vorzüglichsten Getränke, deren vielfältigen Verfälschung, der allgemeinen und besondern Sicherheit, der besondern Gefahren abseiten der Gefässe, worin die

Spei-

Speisen zubereitet und aufbewahret werden, der erwünschlichsten Anlage und Bauart menschlicher Wohnsitze, der öffentlichen Reinlichkeit, u. d. gl. entwikeln: und hier wird jedermann ohne Mühe begreifen, daß diese wenigen Titel so vieles enthalten können, daß es sich der Mühe reichlich lohnen wird, solche Gegenstände von einem patriotischen Arzte mit Kenntniß und beständiger Rükficht auf die Thunlichkeit seiner Vorschläge, in einem genauen Zusammenhang behandelt zu sehen.

Da nun gegenwärtig verschiedenes von der physischen Erziehung, und von der beßten Einrichtung in den niedern Schulen in Rükficht auf das Gesundheitwohl der Kinder, zu sagen vorkömmt, und es allerdings schwer hält, zu einer Zeit, wo so vieles über dergleichen Gegenstände geschrieben wird, etwas Neues vorzubringen: so erinnere ich, daß ich nur dasjenige hier zu berühren gesucht habe, was auf die allgemeine Gesundheit junger Schüler, den wichtigsten Einfluß hat, und wobey eigentlich die Polizey das mehrste leisten muß, wenn inzwischen jeder einzelne Vater noch vieles Gute zu befolgen haben wird, was von andern schiklicher vorgetragen ist. Ein Menschenfreund wird hier vieles finden,

was entweder von mir wiederholt zu werden wohl verdiente; oder was auch zum Theile gar nicht, zum Theile nicht so allgemein bekannt zu seyn scheint, daß nicht meine Betrachtungen Segen bringen sollten.

Ich wiederhole übrigens nochmal auf das sehnlichste, meine Bitte an alle und jede Menschenfreunde, an die verehrungswürdigsten Vorsteher der Republiken, und an die öffentlichen, zur Verpflegung des allgemeinen Gesundheitwohls der Völker, aufgestellten Gesellschaften und Kollegien — dieses mein der Menschheit so wichtige Unternehmen, durch Beyträge und Bekanntmachung nützlicher Einrichtungen und in der Ausübung dienlich befundener Vorkehrungen, großmüthig zu unterstützen und ihren Stein zu dem großen Gebäude für die öffentliche Sicherheit ihrer Brüder, mitleidig beyzutragen: ich werde nichts übergehen, und die Namen derjenigen der gewissen Dankbarkeit folgender Zeiten nicht entziehen, welche mich in Stand setzen werden, dieses Werk seiner möglichsten Vollkommenheit mehr und mehr zu nähern.

Bruchsal den 20ten Märzmonat 1780.

Sy-

System
einer vollständigen
medicinischen Polizey,
Erste Abtheilung.

In legibus ferendis, imbecillitatis humanæ ratio habenda est, ne nimis amare omnia exigantur. Quod ergo medicamenta morbis, hoc exhibent jura negotiis.

Boehmer, *Jur. publ. univers. Part. Special. lib.* 2. *c.* 3. §. 34, 35.

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Fürsorge wegen Erhaltung unehlicher Leibesfrüchte und ihrer Mütter.

§. 1.

Was uns zum Mitleide gegen ehelose Mütter und ihre Früchte, bewegen solle.

Wer, frey von Vorurtheilen, welche überall das Schikſal der Menſchen hiernieden ſo ſehr vergällen, ſeinen Blik auf die ganze Natur heftet; wie, von dem ſäulenmäßigen Elephante, bis zum geringſten Infuſionsthierchen, und von der hochſtämmigen Ceder, bis zur Meerlinſe, alle lebende Geſchöpfe, in allen Eken von Gottes Erdboden, jedes zu ſeiner Zeit, dem ungeſtümmen Triebe der Zeugung nachhängen; — Wer bedenket, wie das allgemeine Aufwallen der ſich wechſelweis durch alle Elemente aufſuchenden Brünſtigen, eben ſo gewiß, als Bliz und Sturm, von einer beſtimmten Beſchaffenheit des Luftkreiſes, von dem groſſen Gewichtſteine in

Be-

Bewegung gebracht wird, welchen der Schöpfer, da er mit der Bildung der Original-Geschöpfe fertig war, um die allgemeine Walze der lebenden Natur befestigte; — Wer sich aus der Geschichte der Menschen überzeuget, wie viel Unheil die Verschiedenheit der Denkungsart so vieler Völker in dieser Sache (bey der vollständigsten Gewißheit, daß all diesem, meistens unwillkürlichen Aufbrausen, mannbar gewordener Geschöpfe, die genauere Unterhaltung jeder besonderen Gattung, und die Fortsetzung der angefangenen Schöpfung zur Absicht liege) gestiftet hat; indem hier ein Gesetzgeber den Grenzstein sinnlicher Triebe, weit über die Natur hinaus stekte und bald die Kräfte der beyden Geschlechter zügellos sich entschöpfen ließ, bald die weit geringeren Bedürfnisse des Einen den Ausschweifungen des Andern unterwarf, und ruhig in das politische System ihrer gemeinschäftlichen Verbindung, die Freyheit einflocht, das bereits eingesäete, bereits blühende Feld nach Willkür, wieder frisch umzupflügen und die gewisse Ernde einer neuen Einsaat auf gerathewohl aufzuopfern; .. dort ein anderer, allem physischen Einfluße der Geschlechte auf einander, eine die menschliche Würde beleidigende Unsittlichkeit anmoralisirte, und die Klasse, welche sich mit der Fortpflanzung von Gottes-Geschöpfen, nach tief eingeäzten Naturgesetzen öffentlich abgab, in den Rang unvollkommener Wesen herabsetzte; — Wer darauf sieht, wie der überall vermehrte Aufwand, der allgemeine Hang zur Gemächlichkeit, die Überhandnahme verschiedener Stände, worin ein Weib,

wo nicht immer unentbehrlich, doch manchmal überläſtig ward, die natürliche Gleichheit der beyden Geſchlechter aufgehoben, und die Anzahl der, auf ihre Verſorgung harrenden Mädchen, zu jener der Mannsperſonen, welche im Ernſt an das Heurathen denken mochten oder konnten, wenigſtens bis auf ein Fünftel zurükgebracht; — Wer endlich ſich innerlich überzeugt findet, wie ein einziger unglüklicher Augenblik, während dem, auch noch ſo oft glüklich überſtandenen Sturme der gewaltigſten aller Leidenſchaften, den Fall der unſchuldigſten Seele, eben ſo ſchrekbar in ſeinen Folgen machen kann, als kaum je das Verbrechen der verſchmitzteſten Gaſſendirne zu werden pflegt; — Wer alles dieſes mit unbefangenem Auge betrachtet: den muß ein trauriges Gefühl anwandeln, wenn er, nach ſo vielen, den Ausgelaſſenheiten der Menſchen gegebenen Gelegenheiten, und bey einer in mancher Gegend der Natur ſo widerſprechenden Verfaſſung, durch einen unglüklichen Uiberreſt barbariſcher Geſetze, ein, ſo oft noch heilbares Glied der Geſellſchaft mit ewiger Infamie brandmarken, und Laſter, welche, mit kaltem Blute begangen, die Natur entſetzen machen, und Vergehungen eines Augenbliks, Fehler einer oft unvermeidlichen Berauſchung der inneren Sinne, — in eine und die nämliche Klaſſe bringen ſteht.

§. 2.

Abſicht folgender Unterſuchungen

Ich bin weit entfernt, in dieſem Werke der Ausſchweifung das Wort zu reden, und ich werde hier die Folgen derſelben auf das allgemeine Geſundheitwohl ſo beſchreiben: daß man die Ex-

rerey ohne Mühe für die erste Pest in jedem Staate wird halten müssen; aber Mitleid und Gerechtigkeit gegen das verführte Geschlecht und seine unglükseligen Früchte will ich aus Gründen fordern, welche die Quelle des Kindermords kenntlicher machen und zeigen mögen, daß die unatürliche Sterblichkeit unseres Geschlechtes, und die gänzliche Zerrüttung zahlreicher Menschenklassen, hier meistens in dem Widerspruche der Gesetze mit unserer Natur, und in der schiefen Beurtheilung des menschlichen Herzens zu suchen sey. Vor mir haben große Männer die Rechte der Menschheit gegen die oft grausame Behandlung des schwachen Geschlechts vertheidiget: ich darf glauben, daß die Arzneywissenschaft neue Gründe zu dieser ihren liefern kann, und damit hoffe ich die Vortheile einer milderen Behandlung dieser armseligen Geschöpfe jedem Menschenfreunde begreiflicher zu machen. Vielleicht geben diese Betrachtungen mit der Zeit Anlaß zu nüzlichen Folgerungen auf die Verminderung eines die Eingeweide der Menscheit langsam aufzehrenden Giftes, dessen täglich größere Ausbreitung so lange ein unbezwingliches Uibel seyn muß: als man sich bloß damit abgeben wird, einzelnen Heilungen der im gemeinen Wesen davon angestekten Personen abzuwarten, und heroische Mittel deswegen zu verabsäumen, weil man, wie mich dünkt, zu sehr vor dem Gespenste erschrikt, welches da herumwandeln solle, wo das eigentliche Gegengift, wenn sich je ein solches hoffen lassen sollte, verborgen liegen dürfte.

Der
Ersten Abtheilung
Erster Abschnitt.

Von
der außerehelichen Zeugung überhaupt.

O infelix uterum tuum Pudentilla!
O ſterilitas liberis potior!

APULEI. *Apolog.*

§. 1.

Von der außerehelichen Zeugung.

Der Beyschlaf nach gesetzmäßiger Ordnung, ist eigentlicher Ehestand: ohne solche, wird er zu Konkubinat oder Hurerey. Da aber die wenigsten Menschen ohne näheren Umgang mit dem anderen Geschlechte zu leben pflegen; so steiget das Hurenleben, nach Maßgabe des geringeren Verhältnisses der Ehen, und obschon auch unter Verehligten zuweilen Fehler dieser Gattung Platz finden; so ist doch die Zahl der Ehelosen die größte, wenn von allzufreyer Lebensart die Rede ist.

§. 2.

Würde der auch unehelichen Schwangerschaft.

Die unrechtmäßige Weise, mit welcher ein Mädchen schwanger wird, und die Vorzüge, welche der Ehestand in mehrerem Betrachte der schwangeren Ehefrau giebt, abgerechnet; so ist der

Stand

Stand der Schwangerschaft bey jenem so achtungswürdig, als bey dieser: beyde tragen sie einen Bürger unter ihrem Herzen, und ein göttliches Geschöpfe, welches, noch von allen menschlichen Satzungen unabhängig, auf jedem fruchtbaren Aker geräth, auf welchen es hingesäet wird. Was kann der Fötus dafür, daß nicht sein Vater, vor seiner Zeugung, öffentlich mit seiner zu leichtgläubigen Mutter Ringe gewechselt und nicht hat laut verkünden lassen, daß er nächstens bey derselben schlafen werde? schlimm genug, daß nicht Liebe und Ehe einerley ist, und daß man zuvor seine Habschaften alle auf das genaueste zusammenzählen und eine lebensgefährliche Rechnung anstellen muß, ehe man beydes zusammen haben kann? ... Das gehet hin und vermehret euch, ist allerdings für alle Mädchen gesprochen, welche einmal spüren, daß sie ausgewachsene Mädchen sind. Diejenigen, die es aus einer besonderen Anlage zum mehrsten fühlen, ohne sogleich mit ihrem Jawort ein Mannsbild beglüken zu können, begehen sodann gewisse Ausgelassenheiten, deren Folge, wenn es anders richtig zugeht, nach 9 Monaten in einem Kinde besteht, das, gleich einer ehelichen Geburt, alle seine geraden Gliedmassen, und die Anlage zu einem kleinen oder großen Manne mit sich bringt. Es ist sehr unerwartet, wenn in unsern Zeiten, das menschenfreundliche Bestreben, die unehligen Kinder überall gegen die Macht eines Vorurtheils zu vertheidigen, welches so viele Kindermörderinnen gezeuget und so manches Talent erstiket hat, „ für eine sehr unpolitische Handlung einer neu-

modi-

„ modischen Menschenliebe, welche sich auf Ko„ sten der Bürgerliebe erhebe;“ ausgegeben wer- den will: (*) weil durch die Aechtsprechung (legitimatio) sämtlicher außerehelicher Kinder, und durch Verminderung der Schande, ein unglükliches Kind in Unordnung gezeugt zu haben, der stärkste Bewegungsgrund für die Ehe wegfalle. Daß daher der Fleken, womit unsere Vorfahren, dem Ehestande zum beßten, die unächten Geburten bezeichnet haben, vernünftig und billig sey. Ich frage nun, ob es im Rechte der Natur gegründet sey, daß die Elteren dem Kinde die natürliche Gabe der Freyheit vergeben mögen: oder ob es nicht vielmehr eine unverantwortliche That sey, ein unschuldiges Geschöpfe darum zu strafen, weil seine Elteren solches nicht gewesen sind? — „Aber die Frage ist nicht so schlechterdings von der Stimme der Natur und von den Rechten der Menschheit, wenn es auf bürgerliche Rechte ankömmt „ . . . es mag seyn! aber wird wohl ein einziges Mannsbild sich deswegen eher vereheligen, weil das Kind, das er wider seinen Willen zeugen sollte, als Bastard, gewisser Vorzüge im gemeinen Wesen beraubet leben wird: oder ist nicht vielmehr solche Betrachtung die schwächste Vormauer gegen den dahinreissenden Strom der Unenthaltsamkeit bey den mehrsten Menschen, die, entweder wegen Abgang des genugsamen Vermögens, oder weil sie zu schwach sind,

(*) Patriotische Phantasien von Justus Möser, II. Theil. S. 291. sqq.

sind, gegen physische Reitze und gegen weit wichtigere Folgen der Ausschweifungen für beständig zu streiten, unerlaubten Gelüsten nachhängen? Wenn je die Verachtung einer geschwächten Mutter und ihrer Leibesfrucht im gemeinen Wesen eine Wirkung hatte; so war es die Verzweiflung von diesen beyden allein: denn das Mannsvolk hat sich schon lange über die zärtlicheren Empfindungen bey dergleichen Auftritten hinausgesetzt, wenn es einmal so weit gekommen ist, daß es die erste Verführung eines ehrlichen Mädchens für blosse Galanterie hält. Man höre nur hierüber die Sprache der Erfahrung, und ihre überzeugendsten Beweise: daß alle übertriebene Schärfe der Gesetze wider eine unglükliche Mutter und ein verlassenes Kind, wohl viel tausend Mädchen verleitet hat, ihre Ehre durch die Ermordung eines ohnehin unglüklichen Kindes zu retten, oder, wenn dieses nicht ungeahndet geschehen konnte, in ihrem eigenen Tode ihrer Verzweiflung ein Ende zu suchen, gegen welche das Henkerschwert für nichts geachtet wird, wenn ein empfindliches halb verstörtes Gemüth, so entsetzliche Aussichten auf die ganze Dauer des Lebens vor sich hat.

Doch muß man die ausereheliche Zeugung zu hintertreiben suchen.

Da aber einmal durch billige, sowohl göttliche als menschliche Gesetze, die außereheliche Beywohnung ein Verbrechen, und die Schwangerschaft, welche auf diese erfolget, zur nachtheiligen Sache geworden; so ist es natürlich, daß in jedem gemeinen Wesen darauf müsse gesehen werden: daß eben durch dieses Verbot die Anzahl gesetzmäßiger Ehen vermehret und die, seiner außer-

ordentlichen Zeugung abwartenden Personen so viel möglich verminderet werden.

§. 3.

So viel hat man aber durch eine Erfahrung von mehrern tausend Jahren endlich überall lernen können: daß in der Welt eine gewisse Handlung nicht so leicht abzustellen sey, durch welche die Mädchen, ohne eine so weit ausgedehnte Einwilligung, zu Müttern werden; und daß aller menschlicher Zwang weiter nicht lange, als daß man allenfalls die Läden zumache, wenn es in der Stube zu helle scheint.

Schärfe vermag wenig gegen die Unzucht.

Wenn man die Kranken in einem Staate überall unter den Gesunden herumwandern läßt; so geschieht leicht, daß diesen die Seuche mitgetheilet werde. Man hätte also, wie gesagt, vor allem daran denken sollen, den gesunden Mannspersonen zu Hause eine Beschäftigung anzuweisen, um das fremde Frauengeschlecht vor ihren Anfällen zu sichern: man hat aber die Anzahl eheloser Mannsleute ganz ruhig zunehmen gesehen, und die Mädchen dafür allein sorgen lassen, wie sie — es machen würden, wenn sie des Widerstandes gegen Menschen von einem strengen Verfahren, ermüdeten. Wie sich aber die Sache immer verhalte; so ist gewiß, daß gegen dieses Laster keine bessere Vorkehre getroffen werden konnte, als eben die Schande. Es giebt Länder, in welchen man nicht leicht ein Mädchen zum Weibe wählt, ehe solches im ledigen Stande Kinder gezeuget, und einen praktischen Beweis von ihrer Fruchtbarkeit abgeleget habe. In ganz Guinea, und besonders auf der

Mehr aber die Verminderung des ehelosen Lebens.

Von der Schande, welche auf der außerehelichen Schwangerschaft haftet.

Sklavenküste, ist es kein geringes Verdienst, Kinder im ledigen Stande gebohren zu haben: weil die Männer desto reicher werden, je fruchtbarer ihre Weiber sind. (*) Bey uns hingegen ist eine Dirne, nach einer deutlichen Ablegung solchen Beweises, verachtet, und lebenslänglich unglüklich. Wäre ein Mittel auf der Welt, das vergessene Mädchen von einem so bedenklichen Schritte abzuhalten; so wäre es gewiß diese schrekbare Aussicht: aber was will die Zukunft wider gegenwärtige Reitze, gegen Natur, oder gegen gewisse Augenblike! . . . sie vergißt auf wenige Minuten der Regel, und — wird schwanger.

§. 4.

Natur dieser der Unzucht eigenen Strafe.

Ist die Polizey zu schwach gewesen, zu verhindern, daß der Feind obsiegte: so muß sie wenigstens für einen guten Rükzug sorgen. Warum sollte denn nur allein das Laster der Unzucht, wozu doch so viele Triebfedern in der thierischen Maschine beständig gespannt sind, ohne Widerruf den schwächsten Theil der Menschen so grausam strafen, wenn Mord und Diebstahl die Leute meistens so lassen, wie sie sind? — Der Fehler muß gestraft werden . . . ja, er verdient es: aber wie, wenn die Strafe so beschaffen ist, daß Leib und Leben fast nothwendiger Weise viel weniger scheinen, als solcher zu unterliegen? Man hat seit einiger Zeit verschiedentlich darüber geklagt, daß obschon man an mehrern Orten, die Strafen auf die uneheligen Geburten vermindert,

---

(*) Marchais Beschreibung von Guinea. S. 70.

ret, oder auch gar abgestellet hat; doch noch mehrere Kinder von ihren ehelosen Müttern getödtet würden: als wenn die Furcht vor einer Strafe von zehn Thalern, Ursache daran gewesen wäre, daß dieses Laster nicht schon lange aus menschlichen Gesellschaften gänzlich verschwunden ist! . . . Nur die Schande und vorausgesehenes Elend, sind die Quelle der obsiegenden Verzweiflung, und man hat im Ganzen noch sehr wenig gethan, wenn man nicht im Stande ist, die Hauptursache zu heben (*) (†)

Die Schande und die Furcht vor künftigem Elende unterhalten den Kindermord.

(†) Nach der Meinung des Verf. der Preisschrift: „Freymüthige Gedanken über die Preisfrage: welches sind die beßten

(*) In Wallis und in den Hochländern von Schottland ist es noch heutiges Tages eben keine Schande für ein junges Frauenzimmer, ein Hurkind zu haben. In dem letzterwähnten Lande hat sich das erste bekannte Beyspiel von einem Hurkinde, welches seine Mutter aus Schaam umgebracht hat, vor kurzem zugetragen. Man sieht, daß die Tugend der Keuschheit daselbst zu wachsen anfängt; da die einzige Versuchung, welche eine Frau haben kann, ihr Kind aus dem Wege zu räumen, diese ist, daß sie ihre Schwachheit verbergen will. — Da im Jahre 1707 eine ansteckende Krankheit einen großen Theil der Einwohner von Island weggerafft hatte, so fiel, heißt es, der König von Dännemark auf einen Anschlag, das Land wieder zu bevölkern, welcher, so wenig ich denselben billigen möchte, auch sehr gut von statten gieng. Man machte ein Gesetz, welches den jungen Frauenspersonen auf dieser Insel erlaubte, ohne Verletzung ihrer Ehre, wohl sechs Hurkinder zu haben. Die jungen Weibspersonen waren so eifrig, ihr Vaterland wieder zu bevölkern, daß man es nach wenig Jahren für gut befand, das Gesetz wieder abzuschaffen. „ Hr. Hume Versuche über die Geschichte des Menschen, I. Theil, I. Buch, 6. Vers.

Mittel dem Kindermorde Einhalt zu thun? Göttingen 1782." sollten Lehrer und Prediger die schrecklichen Folgen der Unkeuschheit häufiger und ernstlicher vorstellen; die Obrigkeiten die geschwächten Personen mit keiner Leibesstrafe oder Kirchenbusse belegen; die Eltern ihre Kinder, oder die Herrschaften ihr entehrtes Gesinde, gelinder behandeln; der Landesherr zum Besten der Geschwächten, und Kinder eine Landeskasse errichten; die Erziehung des Kindes der Mutter, so lange nur immer möglich, selbst überlassen seyn; niemand die Geschwächte, wenn sie sich verehelichen könnte, mit Vorwürfen beleidigen; die Anmerkungen in den Kirchenbüchern, ob das Kind ehelich oder unehelich sey, ausgelassen, die Comes-Palatinus-Briefe abgeschaffet seyn. Belegt man, sagt er, die Fehlenden mit harten Strafen, so ists natürlich, daß sie, solchen zu entgehen, die sie eben nicht sogleich zu verdienen glauben, sich leicht zu Grausamkeiten verleiten lassen. Man sollte daher das Gebot, welches die Unkeuschheit verbietet, so erklären, daß die Sünden gegen dasselbe nur vor dem göttlichen Richterstuhl werden bestraft werden. S. Straßburg. gel. und Kunstnachricht. 1782. XLVI St.

Auch der Verf. der Abhandlung über Gesetzgebung und Kindermord, Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. Frft. u. Leipzig. 1783. eifert sehr wider die harten, unschiklichen Strafen und die niedrige

drige Art der Begegnung, womit an manchen Orten unehliche Geschwängerte behandelt werden. — Er hält mit vielem Grunde dafür, daß die Hartherzigkeit der in obrigkeitlichen und herrschaftlichen Sachen angestellten Dienerschaft eine der vorzüglichsten Ursachen der Unsittlichkeit des Volks, und seiner wichtigsten Verbrechen gegen die Obrigkeit sey. Er sieht, daß der allgemeine Zwek aller unverehlichten schwangern Mädchen sey, ihre Schande zu deken, und ihrer Kinder los zu werden; und daß diese Elenden eben so allgemein noch mit unendlich beunruhigenden äusseren Umständen beladen werden, die dieselben abschwächen, verwirren, und an den Rand der Verzweiflung führen. Wohin führt aber dieser an sich erlaubte gute Zwek der schwangern Mädchen? Zum Kindermord, wird man sagen; nicht schlechterdings, aber durch conventionelle Nebenumstände, durch Mißgriffe, und Mißverstand der gesetzgebenden Gewalt, durch übel getroffene Maßregeln. — Zur Ausrottung des Kindermordes, empfiehlt er Aufhebung des Unzucht-Tarifs, absichtliche Maßregeln des Staats, besondere Anstellung eines Sittenrichter-Collegiums, und Gewissensräthe, und nähere Anweisung, was derselben Geschäfte und Behandlungsart seyn solle. — Er erinnert die Gewissensräthe, auf die schonendste Art den Vater des Kindes zu entdeken, und aus dieser Entdekung wesentlichen Vortheil für Mutter, Kind und den

Staat zu ziehen. — Die ersten Fälle des Kindermords entspringen, nach seiner Bemerkung aus Untreue und Betrug verführender Jünglinge. Die andere Quelle sind die rechtlichen, und meistens unerschwinglichen Strafen der Unzucht. Die dritte Quelle, Armuth. Die vierte, die Umstände der dienenden Schloß- und Stadtmädchen. Die fünfte, Furcht, vor Eltern, Verwandten und Vormünden. Die sechste, heuchlerischer Ehrbarkeitsschnitt. Die siebente, innere und äussere Folgen früherer Laster. Die achte, die äusseren Umstände der Mädchen, während ihrem Geburtsstand. a. O. 1783. LXVI. St.

Es ist hier der Ort nicht, diesen Gegenstand umständlicher auseinander zu setzen: ich will daher nur noch folgende k. k. Verordnung dd. 16. August. 1783. in Betreff der geschwächten Personen, samt den darauf Bezug nehmenden Artikeln der Halsgerichtsordnung, einrüken.

Zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr bey einer geschwächten Person, soll der 8. und 9. §. des 87. Art. von der peinlichen Halsgerichtsordnung bey den Amtstagen wiederholt kund gemacht werden. Dann sollen die Dorfrichter und Wirthe samt ihren Wirthinnen es nicht allein bey der eingestandenen oder verläugneten Schwangerschaft bewenden lassen, sondern zur Beobachtung der ihnen bekannt seyn sollenden Schuldigkeiten unter sonst unausbleiblicher Bestrafung mit Ernste angewiesen werden.

Die

Die angeführten §. §. des 87. Art. aus der Halsgerichtsordnung lauten also:

§. 8. „ Und da nach der bisherigen Erfahrung „ die meisten Kindermorde ihren Ursprung „ daher genommen haben, weil a) die zum „ Falle gebrachten Weibspersonen die ihnen „ vorgestandene öffentliche Schandstrafe ge„ fürchtet haben, (b) weil ihre Zuhälter „ sie treulos verlassen haben, und solche „ geschwächte Weibspersonen darum in Klein„ muth und Verzweiflung gerathen sind, „ oder c) weil sie geglaubet haben, daß ihre „ Schwangerschaft gänzlich verborgen sey, „ und durch Vertilgung ihrer Leibesfrucht „ verhüllt bleiben möge: so sind Wir zwar „ keineswegs gesinnt, das Laster der Un„ zucht, durch welches Gott so sehr belei„ leidiget wird, ungeahndet dahin gehen zu „ lassen, sondern Wir wollen vielmehr, „ daß solchem Uibel auf alle mögliche Weise „ gesteuert, und gebührend abgebüsset werde. „ Damit aber den vorgemeldeten Anlaßge„ bungen nach Thunlichkeit vorgebogen, und „ alles, was nur Verheelung der Schwan„ gerschaft verursachen kann, aus dem Wege „ geräumt werde: so ordnen Wir hiemit, „ daß

1) „ die aus menschlicher Schwachheit zum „ Falle gebrachten Weibspersonen, welche „ ihre Schwangerschaft ihren Aeltern, Freun„ den oder sonst jemanden verläßlich entde„ ken, nach der bereits im 6. Art. §. 8.

„ und 18. Art. §. 2. und 4. gethanenen
„ Anordnung mit keiner öffentlichen Be-
„ strafung angesehen, sondern in geheim
„ auf eine leidentliche Art bestraft werden
„ sollen, mit der weiters beygefügten gnä-
„ digsten Verordnung, daß alle Hebammen
„ bey ihrer Eidespflicht verbunden seyn sol-
„ len, die ihnen sich vertrauenden, und ihre
„ Hilfe zur Geburt ansuchenden Weibsper-
„ sonen geheim und verschwiegen zu hal-
„ ten, und solche niemandem bey Strafe
„ des Meineides zu offenbaren. Wir be-
„ fehlen auch hiemit

2. „ ernstgemessen, daß die Zuhälter und Kin-
„ desväter, welche durch Versprechung der
„ Ehe, oder sonst Weibsbilder zum Bey-
„ schlafe verführen, zur künftigen Nieder-
„ kunft der geschwächten Person, und Ver-
„ sorgung ihres Kindes das Gehörige ih-
„ rer Schuldigkeit gemäß selbst veranstalten,
„ keineswegs aber nach der Schwängerung
„ sie boshaft verlassen, in dessen Entste-
„ hung hingegen nach der im §. 5. Vers. 4.
„ gemachten Ausmessung mit einer empfind-
„ lichen Leibesstrafe belegt werden sollen.
„ Damit endlich

3) „ aus der zu hoffenden Verschwiegenheit
„ der Schwängerung kein Anlaß zur Kin-
„ desverthuung genommen werden möge:
„ so befehlen Wir hiemit nachdrüklich, daß
„ die Hausleute, besonders die in Diensten
„ stehenden Personen, wie auch die Haus-
„ wirthe, welche von der Schwangerschaft

„ ei-

„ einer bey ihnen befindlichen geschwächten
„ Weibsperson Wissenschaft haben, solche
„ vor allen, soviel möglich, in geheim den
„ Aeltern, Vormündern, Anverwandten,
„ Hausvätern oder Hausmüttern anzuzei-
„ gen, und endlich, da sie wahrnehmen
„ würden, daß zur Niederkunft keine Vor-
„ sorge getragen werde, solches der weltli-
„ chen Obrigkeit zu entdeken verbunden
„ seyn, widrigen Falles aber nach Maßgab
„ des §. 5. V. 4. einer willkührlich auszu-
„ messenden Strafe unterliegen sollen. Wie
„ Wir Uns den untereinstens zu den Ael-
„ tern und Anverwandten der zum Falle
„ gebrachten Weibspersonen gnädigst verse-
„ hen, daß sie nach geschehener Sache wi-
„ der die geschwächten Töchter nicht allzu-
„ hart verfahren, und durch ihre übermäs-
„ sige Strenge zu derenselben Kleinmuth,
„ Verzweiflung, und bösen Folgen keine
„ Ursache geben, sondern vielmehr zu deren
„ sicheren Niederkunft das Nöthige beso-
„ gen werden. „

Der angeführte §. 8. aus dem 6. Art. sagt in Rükficht dessen, daß, wenn der Straffällige in der Gemeinde bey seinem weiteren Nahrungsstande zu dulden wäre, dergleichen zur blossen Schande, zum Hohn und Spotte gereichende, und an dem weiteren ehelichen Fortkommen überaus hinderliche öffentliche Ausstellungen ohne gar erhebliche Ursache nicht vorgekehrt werden sollen; als da sind: das Stellen

an den Pranger, oder in die Prechel vor der Kirche, das Einsperren in das Narrenhäuschen, die Vorstellung auf einer öffentlichen Bühne oder Schrägen, oder auf einer Schandsäule, oder mit Anhängung der gestohlenen Sache, oder eines das Verbrechen enthaltenden Zettels, und andere dergleichen Strafen.

Der angeführte §. 2. des 81. Art. sagt: Wenn ledige Personen beiderley Geschlechts ein- oder das anderemal sich miteinander fleischlich vergehen, zwo ledige Personen in steter unehlicher Beywohnung leben; so sollen dergleichen Personen durch ihre sonst ordentliche Obrigkeit von ihrem sündlichen Leben mit allem Ernste abgemahnet, dabey in vernünftiger Rükksicht, und Erwegung ihres Standes, Geschlechts, Bedienstnng, guten Anverwandtschaft, und sonstigen Wohlverhaltens das erstemal bescheiden, und ohne öffentliche Beschimpfung, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einem scharfen Verweise, oder mit einer leidentlichen, und ihrem Vermögen angemessenen Geldbusse, oder zeitlichem Arreste, oder sonst einer heimlichen Strafe, das andertemal aber mit Verschärfung einer sogestalten Abbüssung, und endlich, wenn solche zweymalige Abwarnung und Züchtigung nichts fruchtete, und die Thäter von ihrem bösen Lebenswandel nicht abstünden, auf ferneres Betreten durch

das

das Landgericht mit einer gemessenen und bewandten Umständen nach öffentlicher Leibesstrafe beleget, auch nach Gestalt der Sachen des Landes oder Landgerichts auf ewig verwiesen werden.

Der 4. §. des angeführten Art. lautet also: Lindernde Umstände sind, und ist dabey die Bestrafung etwas mässiger vorzunehmen, und der Fehltritt, soviel möglich zu verdeken.

1) wenn eine Weibsperson aus jugendlichem Unverstande, Einfalt oder arglistiger Uiberredung zum Falle gebracht, oder ein junger Mensch durch eines anderen boshafte Verführung zu einem solchen Fehltritte verleitet worden wäre, und

2. überhaupt, wenn bey dem fleischlichen Vergehen zwischen ledigen Personen, keine besondere Bosheit und Gefährde unterwaltet.

Der 5. §. 4. V. sagt: Gegen diejenigen, welche zur Kindesverthuung wissentlich und gefährlicher Weise, Hilfe, Beystand und Vorschub leisten, ist ebenfalls der Schwertschlag; gegen diejenigen, welche von der Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson Wissenschaft tragen, und die nöthige Vorkehrung ausser Acht lassen, eine ausserordentliche Strafe, als Gefängniß, Anstellung auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit, nach Maß der Gefährde oder Schuldtragung zu verhängen.

§. 9.

§. 9. Damit aber die Obrigkeiten, wie sie sich „ in dergleichen Vorfallenheiten zu verhal„ ten haben, einen näheren Unterricht er„ halten: so setzen und ordnen Wir, daß „ I. von den Zivilobrigkeiten, und vorgesetz„ ten ordentlichen Richtern in Fällen, wo „ die Schwangerschaft einer geschwächten „ Weibsperson durch den Ruf, oder andere „ Inzüchten vorkömmt, alsogleich, jedoch, „ soviel möglich, in geheim, oder auch nach „ Erforderniß der Umstände gerichtlich, und „ zwar in zweifelhaften und jenen Fällen, „ wo die Schwangerschaft bey vorhandenen „ Anzeigungen und Merkmalen dennoch nicht „ freywillig eingestanden werden wollte, mit„ tels einer durch geschworne Hebammen, „ und andere verständige Weiber unentgelt„ lich vorzunehmenden Besichtigung auf die „ Verhältniß der Sache inquirirt, und dar„ über das Weitere zur Verhütung alles „ wider die Leibesfrucht besorglichen üblen „ Erfolgs vorgekehrt werden soll. Wobey „ Wir den Obrigkeiten und Gerichten zu„ gleich ernstlich eingebunden haben wollen, „ dergleichen geschwächten Weibspersonen, „ damit sie nicht in Kleinmüthigkeit ver„ fallen, nicht nur alle thunliche Hilfe zu „ leisten, und da sie ihre Schwängerung „ freywillig bey Gerichte angeben, selbe ge„ linder als sonst zu strafen, sondern auch „ nach Beschaffenheit der Umstände der„ selben gegen ihre Buhler nach dem, was „ Rechtens ist, schleunige Hilfe zu leisten.

„ 2. Werden die Obrigkeiten genau darauf
„ zu sehen haben, ob die Aeltern bey ei-
„ ner an ihren Kindern ausbrechenden uneh-
„ lichen Schwängerung dieselben gar zu hart
„ halten, und über die Maß strafen. Bey
„ dessen Wahrnehmung hat die Obrigkeit so-
„ gleich das billige Einsehen zu machen,
„ und die Aeltern insgeheim, und mit al-
„ ler Verschwiegenheit von der übermässi-
„ gen Schärfe und Hasse abzumahnen, da-
„ bey denselben die ihren so beschaffenen
„ Kindern zu leisten kommende nöthige Hilfe
„ ernstgemessen aufzulegen haben. Wie denn
„ auch die Obrigkeit jenen Aeltern, denen
„ an ihrer Ehre und abzuwendender Be-
„ schimpfung ihrer Töchter gelegen ist, an
„ die Hand geben wird, derenselben Ent-
„ bindung auf die möglichste Art eher zu
„ erleichtern und geheim zu halten, als
„ durch allzuhartes Verfahren mehr kund-
„ bar zu machen. Soviel es endlich
„ 3. den Unterhalt für die zum Falle gekom-
„ mene Weibsperson mit ihrem Kinde be-
„ trifft, so ist zu dessen Darreichung zu-
„ vor der Zuhälter, bey dessen Unvermö-
„ genheit aber der Gebährerinn Aeltern auf
„ das kürzeste und schleunigste zu verhalten;
„ bey allseitiger Mittellosigkeit hingegen soll
„ der Nothleidenden schwangeren Person,
„ besonders, wenn sie fremd wäre, und we-
„ gen allzunaher Niederkunft in ihre Hei-
„ mat nicht geschoben werden könnte, das
„ nöthige Unterkommen, Hilfe und Unter-

„ halt

„ halt für sie und das Kind auf die Zeit
„ des Wochenbettes, und soweit es nach
„ billiger Erkenntniß der Obrigkeit nöthig
„ wird, von der daselbstigen Gemeinde gleich
„ andern Armen des Orts unfehlbar, und
„ bey sonst zu befahrender schwersten Ver-
„ antwortung, verschaffet werden. Sollte
„ nun
„ 4. diesen Maßregeln nicht nachgelebet wer-
„ den; so sind die Uibertreter nach Gestalt
„ der Gefährde, oder Schuldtragung will-
„ kührlich gemessen zu bestrafen. „ S. Sam-
lung der Verordnung unter der Regierung Josephs II. Wien 1776. V. B. S. 97. u. f. v. W.

§. 5.

Ob diesem zu begegnen sey.

Wie soll man aber die Schande einer all sich schandvollen Handlung aufheben, ohne dem Laster freyen Lauf zu lassen?

Ich denke nicht, daß dieses möglich sey: unsere Verfassung setzet schon für sich selbst diese Strafe auf solch ein Verbrechen; und sogar ist diese Strafe bey dem weiblichen Geschlechte mehr als blosse Einbildung, sie ist etwas Wirkliches. Und dann, wo ist der unnatürliche Vater, der den Verführer seiner Tochter, bloß mit dieser Schande bestraft zu sehen wünschen mag? oder ist der Schade, den ein Mädchen durch Verführung leidet, nicht ein Raub in den Augen der ganzen menschlichen Gesellschaft? eine Ungerechtigkeit gegen die Früchte solcher Leidenschaften, welche, auch alles Vorurtheil bey Seite gesetzet, meistens vaterlos erzogen werden?

§. 6.

§. 6.

Und ob man die uneheliche Vermischung öffentlich dulden möge.

Es frägt sich aber, ob gegen diese Ausschweifung, ohne alle Ausnahme, mit gleicher Strafe zu eifern, oder ob, bey der gewissen Unmöglichkeit, das Hurenleben ganz zu vertilgen, nicht besser sey, demselben gewisse Schranken anzuweisen, und die Polizey mit aller ihrer Gewalt dafür sorgen zu lassen, daß diese so selten als möglich überschritten werden? Nicht, daß diese Ausschweifungen nicht in jedem Staate auf allzeit ein großes Uibel seyn werden; sondern weil es dadurch geringer werden dürfte, daß wenigstens Ordnung und einige Sicherheit in einer Sache angebracht würde, die keiner Ausrottung empfänglich ist. Bleibt bey allem diesem die außereheliche Vermischung dennoch eine nachtheilige und schändliche Handlung; so muß man eingestehen, daß die Winkelhurerey ein weit größeres Uibel und das gewisseste Verderben der Staaten sey.

§. 7.

Nachtheil der Winkelhurerey im gemeinen Wesen.

Die Winkelhurerey ist eine schleichende Pest in jedem gemeinen Wesen, und eine Hauptursache der Ausartung und der großen Sterblichkeit unseres Geschlechts. Dieses war sie schon so lange, als, durch nothwendige Gesetze, Mann und Weib ehelig gesellet, und das Werk der Zeugung, das sie gemeinschäftlich unternahmen, geheiliget wurde. Aber eine andere Ursache hat sie in unseren Tagen weit schrekbarer gemacht, nämlich die venerische Seuche. Alle die Gründe, welche man zur Vertheidigung der öffentlichen Ausschweifhäuser bisher angeführet hat, sind schwach, wenn

sie gegen diejenigen gehalten werden, so man von jener Quelle des Verderbens für die Bevölkerung ziehen kann: vorausgesetzt, daß man durch Duldung öffentlicher Gelegenheiten zur Ausschweifung, das Ansteken verhindern, oder schwächen könne, welches schwer zu bestimmen ist. Diese unglükliche Seuche hat sich nämlich, seit ihrem scheuvollen Ursprunge, beynahe aller Dirnen bemächtiget, die einen Handel mit ihrem Leibe treiben: und durch die ungeheuere Anzahl dieser Armseligen wird nun in jedem Staate der allgemeinen Gesundheit mehr zugesetzt, als beynahe durch das ganze Heer aller Krankheiten zusammen: da die Zeugungstheile der beyden Geschlechter meistens verderbet, und die Nerven auf den ässersten Grund zerrüttet, die Nachkommenschaft aus einem vergifteten Stoffe gebildet, und die Säfte mehrerer Generationen zu den greulichsten Krankheiten zubereitet werden. Nach demjenigen, was ich schon anderwärts über diesen Gegenstand angeführet, habe ich nur noch folgendes zu erwähnen: **Daß nämlich der Staat kein Mittel zu theuer erkaufen könne, wenn je eines im Stande seyn sollte, diese Quelle des scheußlichsten Uibels auszutroknen, oder, wenn dieses nicht seyn kann, wenigstens abzuleiten.**

Besonders wegen dem venerischen Uibel.

Unter solchem Gesichtspunkt ist die außerehliche Zeugung in doppeltem Betracht ein Gegenstand, auf dessen Abstellung sich alle Wünsche rechtschaffener Patrioten vereinigen müssen. — Man setze sich vor allem eine bestimmte Anzahl von Mannspersonen in einer Stadt, oder in einem ganzen Lande, welche entweder nicht heura-

then

then können, oder, bey einem hinlänglichen Einkommen, sich durch die Beschwerlichkeiten des Ehestandes von solchem Bande abschreken lassen, ohne daß solche jedoch dem näheren Umgange mit dem weiblichen Geschlechte entsagen wollen: man sehe nach, wie viele Weibsbilder sich zu einer gleichen Lebensart in eben dieser Republik zu verstehen und ihre Liebe den ausschweifenden Mannsleuten feilzubieten pflegen; so wird sich immer zeigen:

Erstens, daß die Anzahl der Mannspersonen, gegen jene der öffentlichen Weibsbilder, ungleich gröſſer sey: daß folglich gegen eine von diesen, allzeit mehrere Männer zu stehen kommen, welche mit dem nämlichen Gegenstande zu gleicher Zeit ihre Befriedigung suchen; und daß daher dieser Umgang eine vollkommene Polyandrie oder Vielmännerey vorstelle, welche schon für sich den natürlichen Gesetzen der Zeugung, und den wahren Vortheilen der Bevölkerung offenbar zuwiderläuft.

Zweytens, daß die öffentlichen Weibspersonen immer den schönsten Theil des Geschlechts auszumachen pflegen, wodurch natürlicher Weise der Verlust für die Fortpflanzung einer vollkommneren Menschengattung, vergröſseret werden muß.

Drittens, daß das junge Mannsvolk sich vor der Zeit bey dem außerehlichen Zeugungsgeschäfte unendlich mehr schwächen wird, als in dem Ehestande geschehen könnte. Der Wohllüstige wird vor der Zeit schwach und entschöpft, wenn ein Verehlichter, selbst in der Gleichgültigkeit gegen eine gewisse Handlung, ein Mittel zur Schonung

seiner Kräfte, und folglich zur Dauerhaftigkeit seines Zeugungsvermögens findet. Ich kenne keinen stärkern Beweis wider die Vielweiberey, als daß durch einen vervielfachten Reitz zum ehelichen Werke, der Saame seltener zu jener Reife gelangen könne, welche erforderlich ist, um ein vollkommenes Geschöpf zu zeugen. Ein Mann, welcher der Liebe mit mehreren Personen zugleich abwartet, findet in der Verschiedenheit ihrer Reitze dasjenige, was die Natur einem Weibe allein versagt hat, damit die Zeugungskräfte des Mannes nicht eher entschöpfet würden, bis auch das Weib aufhöret, zur Liebe und zur Fruchtbarkeit aufgelegt zu seyn. Woher kömmt es, daß so manche Mannspersonen ihre Zuflucht zu der Kunst ihrer Aerzte und zu hitzigen Mitteln nehmen müssen, um ferner zur ehelichen Pflichtleistung fähig zu seyn; als meistens daher, daß sie in ledigen Tagen dem Reitze der Verschiedenheit nachgehangen, und nie der Natur zum Ausruhen Zeit gelassen haben? oder daß sie selbst in den ersten Jahren ihres Ehestandes, durch das Feuer der Einbildungskraft ihre Nerven ausgetroknet? Wie viel mehr muß alles dieses bey der außerehelichen Zeugung statt haben, wo weder Mäßigung, noch Ordnung zu erwarten steht, und wo sich täglich neue Kräfte zu wiederholten Verschwendungen anbieten?

Viertens, daß die gesetzte Anzahl von vergessenen Weibsbildern, noch mehr als selbst das männliche Geschlecht, die Empfängniß auf alle mögliche Art zu hintertreiben suchen werde: theils, weil eine Schwangerschaft ihre Fehler mehr entdeket;

deket; theils, weil sie durch die Beschwerlichkeiten und die Natur dieses Standes, so wie durch das Gebähren, einen guten Theil ihrer Reitze verlieren, endlich aber, weil der, von den täglichen Ausschweifungen zu beziehende Verdienst, sodann auf eine Zeitlang vermißt und eine ungewöhnte Armuth befürchtet werden muß. Daher liefern 2000 ausschweifende Dirnen kaum eine, auf welche 2 Kinder kommen. (*)

Fünftens, daß eine unglükliche Dirne, auch wenn sie einmal anfängt, die ersten Zeichen einer geschehenen Empfängniß zu verspüren, noch lange nicht aufhöret, dem ausschweifenden Mannsvolke beyzuhalten: wodurch nicht nur alle Hofnung zu einem fruchtbaren Beyschlafe von Seiten des Mannes, vereitelt, sondern auch die gottlose Absicht des geflissentlichen Abtreibens von der schuldigen Mutter meistens erreichet wird; weil, wie ich schon gezeigt habe, ein zu eifriger Beyschlaf, auch bey dem verheuratheten Weibe, besonders in den ersten und letzten Monaten der Schwangerschaft, gar nicht selten zum Untergange der Leibesfrucht gereichet.

Sechstens, daß durch eine Menge angewandter Abtreibmittel, auch in dem Falle, wo sie ihre Wirkung versagen, die Gesundheit der Verunglükten meistens sehr zu Grunde gerichtet wird, und daß manche dabey gar das Leben einbüssen müssen, wenn durch die Schärfe der Arzneyen,

(*) Moheau, Récherches sur la population de la France, T. II. p. 100.

durch die häufig erregten Ausleerungen, oder durch angebrachte äusserliche Gewalt, die zu solchem nöthigen Theile zerrüttet, und mittels einer Entzündung, und dem Brande zerstöret werden.

Siebentens, daß dem wohllüstigen Mannsvolke die Hurerey endlich selbst zum Ekel werde: wo dann die Erfahrung gezeigt hat, daß, nach einer langen Reihe von ewigen Abwechslungen, auch das ganze weibliche Geschlecht endlich noch seinen Reitz verliere, und der Geschmak zur menschlichen Zeugung leicht auf einen naturwidrigen Umgang gewendet werde, der sowohl der Bevölkerung, als dem allgemeinen Gesundheitwohl die tiefsten Wunden schlagen muß.

Achtens, daß die Leibesfrüchte, welche ausser der Ehe empfangen worden sind, wenn auch alle Versuche, dieselben abzutreiben, fehlgeschlagen, dennoch wegen unaufhörlich widrigen Verhalten der Mütter, und wegen der die ganze Schwangerschaft hindurch empfundenen heftigeren Gemüthsunruhe, selten zu jener Reife und Stärke in der Gebährmutter gelangen können, wozu sie bey Verehlichten gekommen wären. Man will bemerket haben: daß die Kinder der Liebe gesünder und stärker seyn, als die, so im Ehestande gebohren werden. Ich lasse es von jenen gelten, welche zwischen einem gesunden, noch unentschöpften Paare gezeuget worden, wenn man sie mit den Früchten kaltsinniger oder sonst sehr schwächlicher Eheleute vergleichet; nicht aber, wenn bey diesen eine gleichgute Anlage eintrift, oder wenn bey jenen die Zeugung unter mehreren Unordnungen und unter den dem Hureuleben

den gewöhnlichen Unmäßigkeiten, gleichsam von ungefähr Plaß findet. (*)

Neuntens, daß die unehlichen Mütter meistens ein sehr elendes Wochenbette auszuhalten haben, während welchem nicht nur die anhaltende Empfindung von dem gegenwärtigen und zukünftigen Schiksale, sondern auch ganz besonders der äusserste Mangel nöthiger Pflege, hauptsächlich in zustossenden Krankheiten, ihren Untergang beförderet.

Zehntens, daß eine Person, welche einmal im ledigen Stande ein oder zwey Kinder gebohren hat, meistens für die Bevölkerung gänzlich abgestorben ist, indem solche weder so viele Reitze mehr hat, noch so frech mehr seyn darf, ihrer vorigen Lebensart fort anzuhängen, ohne sich der grösten Ahndung der Gesetze auszusetzen: ein Umstand, der sie nun zwinget, ihre Nahrung in der Verführung jugendlicher Schönen zu suchen, und eine schandlose Kupplerinn zu werden. Ich begreife doch nicht, warum Süßmilch den Gebrauch als eine sehr löbliche und christliche Gewohnheit loben konnte, „daß manche Handwerker nicht leiden, daß ein Meister eine geschwächte Person heurathen darf;„ (**) als wenn, wie gesagt,

(*) „ Et si quando nascantur ex istis concubitibus illicitis quidam, existimandum est de tali commixtione meretricum, degeneres populos & ignobiles, & furentes libidine, fore procreandos, & ad extremum universalem plebem ad deteriora & ignobilia vergentem: & novissime, nec in bello seculari fortem, hac in fide stabilem, & nec honorabilem hominibus, nec Deo amabilem esse venturam. „ Petri *Gregorii* de republica lib. XIV. c. 1, p. 1053.

(**) Göttl. Ordn. I. Theil, §. 240.

dieses Laster allein, oder doch vor so vielen andern, verdiente, im gemeinen Wesen mit ewigen Strafen beleget zu werden; als wenn im Ehestande keine Besserung möglich wäre, der doch ein Mittel der Unenthaltsamkeit ist; und als wenn es nicht vielmehr löblich wäre, eine verlohrne Bürgerinn wieder zu gewinnen; (*) besonders, da nicht jedes Mädchen, das, aus Liebe oder Schwachheit zu einer verführerischen Mannsperson, wegen vorzüglicher Fruchtbarkeit schwanger wird, sogleich auch eine Hure ist.

Endlich so überdenke man noch erst das Schikksal der von unehligen Muttern im Hurenleben gebohrnen Unschuldigen; die Wirkungen der Ansteckung durch ihre ausschweifende Eltern, entweder mit dem venerischen, oder sonstigen Uibeln eines durch Krankheiten oder Entkräftung verderbten Saamen (**); jene des Mangels einer zärtlicheren Verpflegung durch mütterliche Hände in den ersten Lebenstagen, oder des unentbehrlichsten Unterhalts für ihre ganze erste und hilflose Kindheit; den Einfluß

(*) Statuimus, ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint & duxerint in uxores, quod ajunt, in remissionem proficiat peccatorum. Cap. 20. X. de sponsalib. Mich dünkt, daß ein solches Gesetz der christlichen Religion mehr Ehre mache.

(**) Die Anzahl der todtgebohrnen unehlichen Kinder, war zu Berlin überhaupt gegen die ehelich Gebohrnen, fast noch einmal so hoch. Baumann im III. Theil des Süsmilchischen Werkes über G. O. §. 240. (†)

(†) Eben wegen der grossen, immer vorkommenden Anzahl todtgebohrner Kinder überhaupt, hat das K. Oberkollegium Medicum zu Berlin im Hornung d. J. fol-

fluß einer schiklichen Erziehung auf allgemeine Sitten, und auf das davon so sehr abhängende körperliche Wohl zukünftiger Bürger; man betrachte, wie groß die Sterblichkeit in jenen Häusern ist, in welchen der Staat, zur Verhütung des Kindermords, die unglüklichen Früchte der Ausschweifung mitleidig aufnimmt, und mit grossen Unkosten erziehen läßt; so wird man sich nicht verwundern, wenn von allen unehligen Kindern, die in einem Jahre gezeuget worden sind, nach weniger denn zehn Jahren, kaum noch ein Drittel, und nach zwanzig Jahren nicht mehr ein Fünftel vorhanden ist: welches dem Staate, durch den starken Verlust so vieler fruchtbaren Mütter, und durch jenen der guten Sitten einer großen Anzahl von Menschen, unendlich theuer zu stehen kömmt. (*)

§. 8.

Es ist sich demnach nicht zu verwundern, wenn man unter allen Völkern, gegen so schlimme

Veranstaltungen, welche gegen die

folgendes in den öffentlichen Blättern dieser Stadt bekannt machen lassen: „ Nachdem das k. Oberkollegium Medicum bemerket, daß zeithero in den wöchentlichen Todtenlisten viele Kinder als todtgebohren angegeben worden; so ist auf dessen Veranlassung die Verfügung getroffen, daß die Küster aller Deutschen Kirchen jeden Fall eines todtgebohrnen Kindes dem Stadt-Physiko, Herrn Dr. Med. Pyl; die Küster aber der französis. Kirche dem Herrn Dr. Pelisson anzeigen sollen, auch zugleich welche Hebamme dazu gebraucht worden, damit dieselben untersuchen können, ob eine Verwahrlosung dabey obgewaltet. „ V. W.

(*) Man sehe hier nach in der II. Abtheilung, 3ten Abschnitte, von Waisen- und Findlings-Häusern, §. 2.

Winkelbuterey gemacht worden sind.

Folgen der Ausschweifung, ein Mittel gesuchet hat, und es lohnet sich der Mühe, einige der vorzüglichsten Verwendungen der Polizey, gegen die Debauche, dahier anzuführen, und ihren Einfluß auf das allgemeine Gesundheitwohl hernach zu beurtheilen.

Die mehrsten Nationen dachten, auch noch vor der allgemeinen Ausbreitung der Liebesseuche, daß, weil doch einmal keine Ausrottung des Uibels zu hoffen steht; es besser seyn dürfte, wenn man, gleich dem Schiffe, das einen guten Theil seiner Waaren, bey bevorstehender Gefahr, den Wellen entgegen wirft, der Unzucht einen gewissen Platz anwiese, und die Unordnung selbst, mit Kenntniß des menschlichen Herzens, in eine gewisse Ordnung brächte. Es wurden daher in jeder Stadt, in welcher ein ausserordentlicher Zusammenlauf von Menschen war, damit die Ehefrauen mit ihren Töchtern und Söhnen, von den Rasenden sicher blieben, eigene Häuser aufgerichtet, wo das wahre Mittel, das Delirium auf einige Zeit zu stillen, und die Menschen wieder zu ihrer Vernunft zurükzubringen, aufbewahret und zu einer jeden Stunde anzutreffen war. (*) So wird eine sumpfigte Gegend, um ihr ein urbares Stük Land abzugewinnen, mit Teichen, und tiefen Wassergräben durchschnit-

---

(*) Der Prediger auf seiner Kanzel, der Gesetzgeber mit dem Schwert in der Hand, und der Arzt mit seiner Unglük drohenden Miene, haben bisher alle dieses Uibel so wenig, als der Philosoph mit seinen troknen Vernunftschlüssen, immer heilen können: theils, weil sie

selbst

schnitten, und indem man dem unvermeidlichen Zuflusse der Quellen ein eigenes Beete anweiset, der beträchtlichste Theil davon ins Trokne gesetzet.

Aufrichtung eigener Häuser zu den Ausschweifungen.

Solon ließ zu den unvermeidlichen Ausschweifungen der Jugend, viele Weibspersonen aufkaufen, und befahl ihnen, damit die Ehre verhlichter Frauen verschont bliebe, den aufwallenden Jüngling zu beruhigen. Inzwischen entlud er doch die Söhne unehlicher Väter, der Schuldigkeit, diese zu erhalten. (*) Die Korinthier unterhielten zu eben solchem Endzweke über tausend Mädchen im Tempel der Venus, wovon diese zugleich Priesterinnen waren; (**) und es war keine Verachtung auf solche Stellen gesetzet, weil man sich, bey großen Unglüksfällen, ihrer bediente, um die Gottheit durch ihr Gebeth zu besänftigen. (***) In Indien, sagt Strabo, waren die Einwohner in sieben Klassen abgetheilet: die Vorsteher der sechsten Klasse wurden unter die beßten und getreuesten Männer gezählet, deren Amt war, auf die Handlungen des Volkes achtzuhaben und dem

Kö-

---

selbst zuweilen, mitten unter der Ausführung, mit der nämlichen Krankheit befallen worden; theils, weil der Kranke, wenn man ihm alles, was man konnte, aus dem Wege geräumet hatte, sich endlich gar, oder an Seinesgleichen, oder an sich selbst, oder — ich mag weiter nicht davon reden, vergißt. — So berauscht sich der Muselmann, welcher keinen Wein trinken darf, mit Mohnsaft, und der Unenthaltsame suchet, beym Abgange lediger Weibsbilder, verehlichte Frauen, oder — noch etwas schlimmers.

(*) *Plutarch.* in *Solone.*

(**) *Alex. ab Alexandr.* L. VI. genial. dier. c. 26.

(***) *Hil. Drudo*, Practica artis amand. p. 333.

Könige ins Geheim davon Nachricht zu ertheilen. Diese unterhielten zur Aushilfe in der Stadt und in dem Lager öffentliche Weibsbilder. (*) Die Sekte von Sintos ist, in Japan, die herrschende. Drey Feste sind ihr heilig in jedem Monat. Nachdem das Volk sein Gebeth in den Tempeln verrichtet hat, welche in angenehmen Lustwäldern liegen, so macht es seine Besuche gewissen, in eigenen Häusern beysammenwohnenden Weibspersonen, welche sich, aus einer Art von andächtigem Vorurtheile, demselben überlassen, und einen Theil ihres Gewinns an einen Mönchsorden ablieferen, unter welchem sie zu stehen pflegen. (**) Von den Griechen nahmen die Römer eines theils die Gestalt ihrer Lupanaria: es durfte sich jede Weibsperson dem Hurenleben widmen, wenn sie sich bey den Aediles einschreiben ließ, wo dann zugleich ein fremder Namen angenommen wurde: doch ward endlich vom Senat der Hurenstand jenen untersaget, deren Vater, oder Ehemann von ritterlichem Stande war. (***) Endlich verlohren die öffentlichen Weibsbilder vieles von dem Ansehen, dessen sie bey den Griechen genossen hatten: da ihnen zu Rom das Begräbniß versagt, (****) und das Damnari in Lupanaria, eine Art von öffentlicher Beschimpfung und Infamie wurde, wodurch man zuwei-

(*) Geograph. lib. XV.
(**) Hiſtoire philoſophique & politique, T. I. liv. I. p. 126.
(***) *Tacit.* annal. II. 85.
(****) *Heineccius*, ſyntagma Jurisprud. Rom.

weilen Ehebrecherinnen zu bestrafen pflegte. (*) Noch unter den ersten christlichen Kaisern, duldete Rom dergleichen Hurenhäuser, (**) und bis auf weit spätere Zeiten ward diese Duldung beobachtet (***) so, daß sowohl in dem älteren, als neueren Rom, dieser Stand als eine eigene Quelle öffentlicher Einkünfte unterhalten, und aus solcher, unter dem Namen **Hurenzoll, Milchzins**, beträchtliche Summen bezogen wurden. (****) Die Neger auf der Goldküste von Guinea halten sich

in

(*) Ex *Socrate*, L. V. c. 18. *Gothofredus* ad L. I. C. Theod. de Lenonibus. *Scheidius*, de cauponarum origine, jure, & magistratus in iis ordinandis cura; pag. 30.

(**) „ Ecclesia & principes christiani meretrices „ permittunt, ut gravioribus malis occurrant; *Co-* „ *queus*, Comment. in S. Augustin. Und selbst dieser Kirchenvater sagt: „ Latebræ requiruntur in usu „ Scortorum, quo terrena civitas licitam fecit turpitudinem. „ L. 14. c. 18. de civit. Dei.

(***) „ Prostibulorum libidinumque nundinas & *Romæ* „ & per universam *Italiam*, ob *vitanda majora crimina*, *indultas esse*, testatur Cardinalis *Bellarmi-* „ *nus*. *Mornac*. ad L. 43. ff. de ritu nupt. V. le „ Pornographe, p. 364.

(****) Georg. *Franci*, tract. quo lupanaria, vulgo Hurenhäuser ex principiis medicis improbantur. Heidelb. 1674. §. 3. Just. *Lipsii* Opusc. T. II. de magnitudine Romana; lib. II. c. VI. Zu Toul mußte noch 1430. jede öffentliche Hure sechs Sols erlegen: „ Et chacune „ femme qui se mesfaict, soit en mariage, ou fuers „ mariage à cui que ce soit. Et on le puet sçavoir, „ & les communes qui tiennent l'hostel pour cattui „ faict au bordelle, doie au *Roi* de menestriers „ chacum an à la foire de *Toul*, doie chacune qui „ doit sex Sols Toullois. „ Journal Encyclopéd. 1766. T. V. p. 14. Dergleichen Einkünfte wurden auch in Deutschland verschiedentlich bezogen, und sogar als eine Art von Lehen, übertragen. So sind die gefürsteten Grafen von Henneberg, als Burggrafen und Marschälle

in mehrern ihrer Städte, nachdem sie groß sind, 2 oder 3 öffentliche Weibspersonen, oder Abelere, welche die Kabdschiren fürs gemeine Wesen kaufen. Solche haben ihre eigene Wohnung, und müssen einen jeden zu sich lassen. So lange sie gesund, und in ihrer beßten Blühte sind, stehen sie in großer Hochachtung, und man kann ein Land nicht empfindlicher kränken, als wenn man sich dieser Personen bemächtiget; weil sonst, wie sie sagen, im Mangel derselben, ihre Weiber von jenen würden verführet werden, welche sich von der Gewalt ihrer Leidenschaften dahinreissen lassen. (*) Auf der Sklavenküste, und durch das ganze Land Whidah giebt es eine große Menge dieser öffentlichen Dirnen: aber da sind sie niemandes Eigenthum, und werden auch nicht feyerlich eingeweihet, wie auf der Goldküste zu geschehen pflegt. Es ist gewöhnlich, daß einige der vornehmsten und reichesten schwarzen Frauenzimmer, auf ihrem Sterbebette, von den fremden Sklavinnen einige kaufen und solche dem gemeinen Wesen schenken, um sich durch dieses Liebeswerk einen Verdienst in der andern Welt zu machen. (**)

In den mehrsten Hauptstädten Italiens scheinen die öffentlichen Weiber ein allerdings nöthiges Mit-

---

schälle des Hochstifts Wirzburg, vor diesem von dem Bischofe, unter anderen, auch mit dem Frauenhaus und Scholder-Platz investirt worden. So hatte auch einstens der Obriste Kampfrichter in Oesterreich, den Ertrag von dem gemeinen Frauenhaus zu Wien. Buderi amoenitates Juris Feudalis V. 2. p. 96.

(*) Allgem. Hist. aller Reisen, T. VIII. §. IV. p. 523.

(**) L. c.

Mittel zu seyn, die Sicherheit der Bürger zu befestigen, und man begnüget sich da, ein Mädchen, das sich gemein machet, dadurch zu brandmarken, daß man es in eine besondere Gasse zu wohnen verweiset. (*) (†) Zu Venedig werden dergleichen Weibspersonen von dem Magistrat besonders beschützet, ihr Stand ist nicht verächtlich, sie werden öffentlich und in jeder Stunde besuchet, ohne daß sich jemand darüber aufhalte, und die Nachbaren, welche man um ihre Wohnung befragt, machen sichs zum Vergnügen, die Fremden dahin zu führen. (**) „ Zu Paris sind vielleicht hundert Häuser, wo sich zwölf und mehrere ehelose Mädchen unter der Aufsicht einer älteren Frauensperson aufhalten, und von dieser dafür bezahlet werden, daß sie sich zum Dienste des gemeinen Wesens bereit halten. Die Polizey sieht dergleichen Müttern durch die Finger, weil es beynahe unmöglich scheinet, in einer solchen Stadt voll ausschweifender junger Leute, ehrbare Frauenzimmer vor allen Nachstellungen, die sie wenigstens belästigen müssen, wenn sie solchen auch am Ende entgiengen, in Sicherheit zu stellen, ohne solche Häuser zu verstatten. (*) „ Carolus Magnus verbannte alle lüderliche Weibsbilder aus Paris, aber sie kamen

wieder

(*) Briefe über Italien, deutscher Merkur 1775. 3tes Viertelj. S. 50.

(**) Description historique & critique de *l' Italie*, ou nouveaux mémoires sur l' état actuel de son gouvernement: par Mr. l' Abbé *Richard*.

(*) Bemerkungen eines Reisenden, II. Theil, S. 100. sqq.

wieder zurük und machten eine Zunft aus, welche ihre Artikel, ihre Richter hatte, und etwas gewisses erlegen mußte. Alle Jahre hielten sie, auf St. Magdalenen Tag, einen Umgang. Man wies ihnen zur Wohnung verschiedene Gassen an. Man kann die Anzahl der ausgelassenen Weibsbilder jener Zeiten nicht bestimmen, aber nach den Listen, welche die Polizey noch 1773 von solchen Personen verfertiget hat, fanden sich ihrer gegen 28000 in und um Paris. (*) Die Freyheit, welcher das ausschweifende Weibsvolk in einem Speelhuis oder Musico zu Amsterdam geniesset, ist bekannt, und das nämliche gilt von mehrern großen Städten verschiedener Länder.

(†) Selbst dem übrigens so strengen und unerbittlichen Sixtus V. gelang es nicht, die sogenannten Freudenmädchen in Rom auszurotten. „Sixtus„ sagt der Abt de Berault-Bercastel, Kirchengesch. XIX. B. S. 430, hätte wohl auch die öffentlichen Schanddirnen herzlich gerne aus Rom verbannt; allein bey der Unmöglichkeit, welche ihm der Stadthauptmann begreiflich machte, verjagte er wenigstens die Verschrieensten darunter; er glaubte indessen immer, daß er, nach verminderter Anzahl derselben, zur gänzlichen Ausführung seines Vorhabens, das er stäts im Gesichte behielt, zulezt doch noch gelangen werde.

§. 9.

(*) Dictionaire historique de la Ville de Paris & de ses environs.

§. 9.

Durch ein solches Haus, wenn man auch seine Nothwendigkeit in sehr volkreichen Orten, in großen See- und Handelsstädten, anerkennen wollte; muß im gemeinen Wesen, entweder aller Anlaß zur Winkelhurerey, und die mehrste Gelegenheit zur Ansteckung mit der Liebesseuche, gehoben werden: oder die Polizey wird durch dessen Administration nur zur privilegirten Unterhändlerinn. — Gewiß, alle Einwürfe, die man gegen die Ausschweifung mit öffentlichen Weibsbildern, mit größtem Rechte machen kann, treffen ein sogenanntes Surenhaus doppelt, wenn es nicht möglich seyn sollte, ein solches zu einem ausschliessenden Mittel weit beträchtlicherer Uibel im Staate, zu machen. Bedenklichkeit.

Die Polizeyvorkehrungen waren bisher bey dergleichen Veranstaltungen allzeit nahe beysammen: bey den alten Römern stunden die öffentlichen Weibsleute nakt vor ihren Wohnungen, (*) oder sie waren nur mit einem leichten durchsichtigen Zeuge, den man einen gläsernen Uiberzug (Toga Vitrea) nannte, bekleidet. (**) Doch ward ihnen endlich verboten, auszugehen, ohne ein gewisses Zeichen an sich zu tragen: die rothen Schuhe waren eine zeitlang die unterscheidende Tracht der Huren. (***) Auch fand man für nöthig, ihnen, zur leichteren Unterscheidung, die, Mangelhafter Vorkehrungen.

alt-

(*) *Seneca* controverf. L. XI.
(**) Idem, de adult. & meretric. c. 2. *Scheidius*, l. c.
(***) *Laurentius* de re Veſtiaria, c. 5.

andern ehrlichen Bürgerinnen gewöhnliche Kleidung, zu untersagen. (*) Die Unterhändler selbst, trugen einen eigenen vielfärbigten Anzug. (**) Die Lupanaria durften nur zu einer gewissen Stunde geöffnet werden.

In unsern Zeiten, hat man dergleichen unterscheidende Gebräuche verschiedentlich auch unter der Klasse lüderlicher Weibsleute eingeführet. Aber ein Beyspiel einer vollständigen Polizeyverordnung für ein Hurenhaus, ist diejenige, so die Königinn zu Neapel, Johanna I. ergehen ließ. Da in derselben mehr, als durch irgend eine andere mir bekannte bisherige Anstalt, für das Gesundheitwohl gesorget wurde; so will ich sie hier ganz in Uibersetzung beyfügen:

Neapolitanische Verordnung für das Ausschweifhaus zu Avignon.

I. „ Im Jahr 1347 den 8ten Augustmo-
„ nat gestattete unsere gute Königinn Johanna,
„ die Aufrichtung eines besondern Orts zu den
„ Ausschweifungen in Avignon, und sie verbie-
„ tet nicht nur hiemit allen ausgelassenen Weibs-
„ bildern, sich in der Stadt aufzuhalten; sondern
„ sie sollen alle an einem für sie bestimmten Orte
„ eingeschlossen werden, und eine rothe Masche
„ zum Unterscheidungszeichen auf ihrer linken
„ Schulter tragen. „

II. „ Wenn ein lediges Weibsbild, das sich
„ schon einmal verfehlet hat, ferner ein schändli-
„ ches Leben fortführet; so solle sie der Stadt-
„ knecht

(*) L. 13. §. si quis Virginis 15. ff. de injur. arg. L. *Minæ* 4. 1. de Episc. audient.
(**) *Tertullianus*, lib. de Spectac. c. 23.

„ knecht bey dem Arme nehmen und unter Trom-
„ melschlag, mit der rothen Masche auf der Schulter,
„ zu dem Hause führen, worinn die andern öf-
„ fentlichen Dirnen versammelt leben und ihr ver-
„ bieten, sich in der Stadt sehen zu lassen, un-
„ ter Strafe der Peitsche im Geheimen, fürs er-
„ ste, und des öffentlichen Auspeitschens und der
„ Landverweisung für das zweytemal. „

III. „ Befiehlt unsere gute Königinn, daß
„ das Hurenhaus in der Gasse dou Pontroucat,
„ nahe bey dem Kloster der Augustiner bis zum
„ steinernen Thore, aufgerichtet werden solle. Es
„ soll eine Thüre daran angebracht werden, durch
„ welche junge Leute den Eintritt haben; aber sie
„ solle so verschlossen bleiben, daß kein Manns-
„ bild ohne Erlaubniß der Vorsteherinn, (l'aba-
„ dessо ou bailouno) welche alle Jahr durch den
„ Stadtrath neu zu erwählen ist, die Weibsper-
„ sonen besuchen könne. Die Vorsteherinn solle
„ den Schlüssel in Verwahr halten, und die Ju-
„ gend vor aller Störung, Mißhandlung und Ab-
„ schrekung der dasigen Weibsleute, warten:
„ weil auf geschehene noch so geringe Klage, sol-
„ che sogleich durch die Gerichtsdiener in Verhaft
„ geführet werden sollen. „

IV. „ Der Königinn Wille ist anbey noch,
„ daß auf jeden Samstag, die Vorsteherinn, und
„ ein vom Rath erwählter Wundarzt, jedes
„ Mädchen im Hause untersuchen sollen; fände
„ sich, daß eine oder die andere Person mit einem
„ aus dem Beyschlafe entspringenden Uibel be-
„ haftet sey (& se sen trobo qualcuno qu'abia
„ mal Vengut de *paillardiso*;) so solle sie von

„ den übrigen abgesondert und allein gehalten wer-
„ den; damit sie sich nicht vergesse, und damit der
„ Ansteckung der Jugend vorgebeuget werde.„ (*)

V. „ Ferner. Wenn eine dieser Weibsper-
„ sonen schwanger würde: so solle die Vorsteherinn
„ sorgen, daß der Leibsfrucht nichts zu Leid ge-
„ than werde; und solle sie es den Räthen anzei-
„ gen, damit von diesen dem Kinde alles Nö-
„ thige angeschaffet werden möge.„

VI. „ Ferner. Die Vorsteherinn solle nie
„ gestatten, daß ein Mannsbild entweder auf
„ Charfreytag, Charsamstag, oder auf den hei-
„ ligen Ostertag, das Haus betrete: bey Strafe
„ der Absetzung und der Peitsche! „

VII. „ Ferner verbietet die Königinn den
„ hier versammelten Weibspersonen, alle Händel
„ und alle Eiferfucht, alles Entwenden fremder
„ Sachen und alle Schlägereyen untereinander:
„ im Gegentheile will sie, daß solche wie Schwest-
„ ren mit einander leben sollen; und hat die Vor-
„ steherinn, wo Händel unter ihnen entstünden,

Einig-

(*) Diese Stelle würde ein höheres Alter der venerischen Seuche beweisen, als man wirklich denket, wenn nicht in heissern Gegenden, durch einen häufigen Beyschlaf und durch mehrere Unreinlichkeit, gewisse Krankheiten der Geburtstheile entstehen und andern gefährlich wer-den könnten, die doch das venerische Uibel nicht allemal selbst sind. So solle auch schon 1165, zu London, in den Bordellen, welche damals unter gewissen Einschrän-kungen in den Vorstädten zugelassen worden, die Ver-ordnung gemacht worden seyn, daß in solchen keine Weibsbilder gehalten werden durften, die mit der ge-fährlichen Krankheit des Brennens (perilous infirmity of borning) behaftet waren. Falk's Abhandl. über die venerischen Krankheiten.

„ Einigkeit und Ruhe zu verschaffen: wobey sich
„ jede derselben an ihren Ausspruch zu halten
„ haben wird. „

VIII. „ Wenn eines unter den Mädchen et-
„ was entwendet hätte: so solle die Vorsteherinn
„ das Entwandte freundschäftlich zurükgeben ma-
„ chen: und wenn die Thäterinn solchem nicht
„ nachkommen wollte, so solle dieselbe, in einem
„ besonderen Zimmer durch einen Gerichtsdiener
„ gepeitschet werden. Sollte sie den Fehler wie-
„ der begehen; so solle sie der Scharfrichter selbst
„ peitschen. „

IX. Ferner. Es solle die Vorsteherinn kei-
„ nem Jude in dieses Haus den Eintritt gestatten:
„ und wenn sich deren einer, dessen ungeachtet,
„ verstohlener Weise, eingeschlichen und mit einer
„ Dirne zu thun gehabt hätte; so solle er in Ver-
„ haft gezogen und durch alle Strassen der Stadt
„ gepeitschet werden. „ (*)

§. 10.

Was bey einer Einrichtung solcher Gattung zu beobachten wäre.

Es scheint allerdings manches zum Vortheile einer Einrichtung (**) in großen und üppigen Städten gesaget werden zu können, welche im Stande wäre, folgende Absichten erreichen zu machen:

(*) Daß diese Verordnung lange genug befolget worden sey; sieht man daraus: daß noch 1408 ein Jude von Carpentras, mit Nahmen Doupedo, vermöge letzteren Artikels, zu Avignon öffentlich gepeitschet worden. Le Pornographe, p. 371.

(**) „ Aliud est, permissionem lupanariorum absolute
„ in Thesi considerare, quod faciunt Doctores *mo-*
„ *ralium* plerique omnes. Et uti tunc quæstio ex
„ principiis justitiæ universalis, sive fonte omnis
„ boni

Erstens, daß diejenigen, welche kein Weib ernähren können, und gleichwohl, wider das bessere Zureden ihres Gewissens, gegen alle moralische Bewreggründe, und bevorstehende Civilstrafen, ihre Leidenschaften nicht bändigen wollen, oder bey einer besonderen Temperaments-Anlage, ohne Folgen nicht so leicht mögen; durch eine gewisse, freylich nur abgedrungene, Zulassung ungebilligter und, soviel möglich, eingeschränkter Ausschweifungen, verleitet würden, wenigstens der Unschuld

zu

„ boni & mali, Jure naturali determinanda est; ita „ neminem tam absurdum aut impudentem fore reor, „ qui eam affirmare ausit; aliud vero est, in hypo„ thesi & respective circa negotium istud versari, „ & quærere, num in hac vel illa republica lupa„ naria sint permittenda, vel num olim in Rep. Ro„ mana recte fuerint permissa; qui controversiæ sta„ tus hoc modo formatus, aliunde decisionem non „ exspectat, nisi ex principiis prudentiæ legislato„ riæ, secundum quæ maxime respiciendum est, „ cum ad ingenium populi, cui leges præscribun„ tur, tum ad utilitatem Reipublicæ, ad quam om„ nes leges civiles diriguntur. „ Sim. Christoph. *Ursini*, commentatio juridica, de quæstu meretricio; *Hal. Magdeb.* 1737. p. 22. Alle die Einwendungen, welche man von jeher gegen solche Einrichtungen gemacht hat, waren allzeit gegen die Debauche oder gegen die Ausschweifung allein, gerichtet: und es ist ein für allemal richtig, daß diese platterdings nichts darauf zu antworten hat. Man sieht aber, daß, unter der Voraussetzung der Unmöglichkeit, die Ausschweifung aus volkreichen und großen Städten ganz zu verbannen, andere Gründe erforderlich sind, welche unmittelbar gegen die Ausschweifungshäuser gerichtet sind: und diese müssen um so schwerer aufzubringen seyn, je mehr es Mühe kostet, den Vorzug der Winkelbureley, gegen jene, die unter der strengen Aufsicht der Polizey geduldet würde, zu vertheidigen. — Man verbanne, wenn es möglich ist, beyde Gattungen, aus jedem gemeinen wesen: sie sind allzeit das Verderben

zu schonen, das Band der Ehe zwischen andern zu respektiren, und ihrer eigenen Gesundheit besser zu rathen. (*) Nicht, daß man auf solche Weise die Strafe des Lasters aufzuheben gedenke; als welche, auch ohne die venerische Plage, so wie auf jedes Vergehen, also auch auf die Unzucht unmittelbar dennoch zu folgen pflegt; sondern, daß man wenigstens zukünftige Geschlechter vor dem unglüklichen Einfluße einer abscheulichen Erbschaft schütze, und weiteren, selbst unschuldigen, Ansteckungen im gemeinen Wesen vorbeuge. (*)

Zweytens,

---

der Menschheit; aber man sehe zu, daß, wenn nothwendiger Weise gewählet werden muß, eben nicht das Schlimmste ergriffen werde.

(*) „ Sunt loca, in quibus tam corrupta est juventus, „ & mores ita impii, ut si meretrices publicæ omni„ no tollantur, futurum sit matronarum & nuptarum „ & virginum periclitari pudicitiam, libidine pro„ cacium, & quod infandum est, etiam attentandum „ puerorum concubitum. Et proinde permittuutur „ sordes sordescentibus, & ut qui in sordibus sunt, „ sordescant adhuc, ne aliorum aut aliarum hone„ statem incendio libidinis violare attentent. „ Petri *Gregorii* de Republica lib. XIV. cap. I. p. m. 1052.

(*) Ich halte es für sehr widersinnig, die venerische Seuche als ein von der Vorsicht unmittelbar bestimmtes Strafmittel gegen die Unzucht anzusehen, und so zu sagen, sich dessen, in einem frommen Augenblike, gegen die Ausschweifung zu freuen. Wäre es, daß dieses Uibel wirklich nur auf einen unerlaubten Umgang, und zwar immer auf solchen, erfolgte; so könnte so ein Gedanken noch wohl angehen, allein da solches manchmal auf eine ganz unschuldige Art angeerbet wird, und dessen Einfluß ganze zukünftige Geschlechter unglüklich macht; so sehe ich nicht ein, mit welchem Fuge man diese Krankeit gleichsam als eine heilige Rache des beleidigten Himmels verehren und, statt auf Mittel zu denken, wie diese Seuche auszurotten wäre, solche vielmehr

Zweytens, daß die ehrvergessenen öffentlichen Dirnen, welche itzt in großen Orten zerstreuet, und in Gesellschaft unschuldiger oder noch unwissender Personen, gleich räudigen Schaafen unter einer noch unangesteckten Herde, entsetzliche, sowohl moralische, als physische Verwüstungen anrichten, von derselben soviel möglich abgesondert und auss.r Stand gesetzet würden, selbst auf die Verführung unerfahrner noch wohldenkender, aber, durch so viele gelegte Fallstricke, so leicht von der Tugend abzubringender Jünglinge, — oder gar verehlichter Mannspersonen, auszugehen, um ein elendes Leben durchzubringen, und ihren Ausgelassenheiten nachzustreifen.

Drit-

---

mehr als eine nothwendige Strafe erklären und ihre Fortdauer als ein kräftiges Mittel gegen die Unzucht, wünschen möge: da man doch sieht, daß auf weit größere Verbrechen in eben dieser Materie, auf Onanie und Sodomie keine solche Krankheit gesetzet ist. Man scheint überhaupt sehr oft allzuvoreilig zu seyn, bey Krankheiten, auf unmittelbare Absichten der strafenden göttlichen Gerechtigkeit zu schliessen: es hat freylich seine gute Richtigkeit, daß der Schöpfer auf moralische Verbrechen, fast allzeit physische Strafen gesetzet habe: der Säufer, welcher seine Menschheit nie anders, als mit einer verzogenen Gestalt, und mit einem taumelnden Körper beweisen kann, der soll in seinen besten Tagen schwinden, er soll seinen versoffenen Busen in übelriechenden Eiter, oder alle seine Säfte in Wasser übergehen und aufschwellen sehen! . . . Den Vielfraß soll, wenn er mit seinen Freunden in die Wette zechet, an seinem Tische der Schlag treffen; den Immerzornigen soll selbst seine Galle tödten, und der Unenthaltsame soll bis auf sein Gebein ausgetrocknet, der Welt zum Schrecken, gleich einem Todtengerippe herumwandern! . . Allein es giebt der Ursachen gar viele, die das nämliche Uibel erzeugen, und wobey der Kranke

nicht

Drittens, daß eben diese von der bürgerlichen Gesellschaft abgesönderten öffentlichen Dirnen durch die genaueste Aufsicht, bey der geringsten Bemerkung einer vorgegangenen Ansteckung, näher verwahret, und bis zu einer gänzlichen Wiederherstellung ihrer Gesundheit, in die Unmöglichkeit versetzet würden, das ererbte Gift im gemeinen Wesen weiter auszubreiten.

---

nicht als Urheber anzuklagen ist: es giebt eine große Menge schuldiger Menschen, die, wegen einer vorzüglicheren Beschaffenheit, den physischen übeln Folgen lange widerstehen. Noch weniger aber können ansteckende Uibel in einzelnen Fällen sogleich mit Grunde als eigene Mittel der göttlichen Züchtigungsabsicht gehalten werden, da diese nicht den ersten Fehler schwacher Geschöpfe jedesmal so hart zu ahnden pflegt, als von dem Venusübel mit gleicher Leichtigkeit sowohl demjenigen widerfährt, der sich in einem unglüklichen Augenblike zum erstenmal vergißt, als dem, welcher in Ausschweifungen gar keine Grenzen kennt. Anstatt daß die Venusseuche ein Mittel wider die Unenthaltsamkeit seyn sollte; muß man, nach genauer Uiberlegung, eingestehen, daß sie nur dazu diene: daß der Wohllüstige für eine öffentliche, meistens angesteckte Dirne, damit er der Gefahr vorbeuge, itzt eher ein ehrbares Mädchen, oder eine schwache Ehefrau zu verführen suche; so wie er, um der Schande zu entgehen, ein Mädchen geschwängert zu haben, sich lieber das Ehebette eines andern Bürgers, der ihm vor Unehre und vor Unkösten stehe, zu seinen Ausschweifungen wählet. Wäre diese unselige Krankheit nicht; wir würden vielleicht von dem leidigen Haufen eine oder die andere Narrheit mehr begehen sehen: aber es würden auf der anderen Seite die Ehefrauen und ihre erwachsenen Töchter in den volkreichesten Städten einer Sicherheit vor den gefährlichsten Nachstellungen und Anfällen genieſſen, welche sie itzt nicht haben, so lange den Unenthaltsamen ein Zweifel über die Gesundheit öffentlicher Weibsbilder übrigbleibt. Uiberhaupt scheint auch diese Krankheit vieles dazu beygetragen zu haben, daß die Päderastie

Viertens, daß die Leibesfrüchte so ausgelassener Mütter, gegen alle, bey abgehender Aufsicht, mögliche Kunstgriffe und Gewaltthätigkeiten, durch die Wachsamkeit unermüdeter Vorgesetzten geschützet, und auf Unkosten der Unenthaltsamen erhalten würden.

Fünftens, daß hiedurch dem, so vielen einzelnen Bürgern zum Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit dienenden, der Jugend ärgerlichen Maitressenhalten im gemeinen Wesen vorge-

---

stie überall, auch in Deutschland, so allgemein geworden. Es sind in der Ausgelassenheit gewisse Grenzen, über welchen der Wollüstige, statt des natürlichen Reitzes, von einer Schönen nichts mehr empfindet: der Aberwille vor dem anderen Geschlechte, dienet hier offenbar zu ganz zwekwidrigen Handlungen, und eben dieser Aberwille wird durch die Gefahr nicht wenig erhöhet, die der Unenthaltsamme bey jedem unerlaubten Umgange, von seiten einer Krankheit zu befürchten hat, welche oft zwischen den angesehensten Leuten herrschet, und bey anderen, oft sündhafteren, Befriedigungen gewisser Triebe, nicht so leicht zu befürchten ist. Die Knabenschänderey war in der neuen Welt nur darum so ausserordentlich im Schwange, da sie von Spaniern eroberet wurde, weil das weibliche Geschlecht, vielleicht aus natürlichen Fehlern, bey dem männlichen, so sehr in Verachtung gerathen. Die Alten predigten daher unabläßig ihren Söhnen, daß sie die Weiber mehr lieben sollten. De *Paw*, Récherches philosophiques sur les *Américains*, T. I. So dienet die Schärfe der auf gewisse Verbrechen gesetzten Civilstrafen, gar oft nur dazu, daß in der Stille weit schlimmere Thaten ausgeübet werden, und es gehöret gewiß große Einsicht dazu, um zu bestimmen: ob durch strengere Gesetze einem Uibel abzuhelfen stehe; oder ob es nicht nützlicher sey, eine gewisse Nachgiebigkeit gegen unabwendliche Fehler, mit den bestmöglichsten Einschränkungen und Vorkehrungen gegen noch weit schlimmere Unternehmungen, zu vereinigen?

gebeuget würde, als welches, bey so großer Ungewißheit der Aufführung einer unterhaltenen Weibsperson, und bey derselben beständigen Versuchung, sich unfruchtbar zu erhalten, der Gesundheit so vieler Mannspersonen und der Bevölkerung zu großem Nachtheile gereichet.

Sechstens, daß auch der vergessene Ehemann, welcher, gegen alle Pflichten seines Standes, ohne Rükficht auf die theuresten Bande, welche ihn mit seiner Familie verknüpfen, einer unglüklichen Leidenschaft anhänget, wenigstens von dem Umgange mit solchen Personen abgehalten würde: welche ihm ein Gift mittheilen werden, womit er sein unschuldiges Eheweib, und eine Reihe von Nachkömmlingen, ins äusserste Unglük stürzen wird.

Siebentens, daß alle von dem venerischen Uibel kennbarlich angestekte Manns- und Weibspersonen, durch genauere Obsicht und vorgenommene Untersuchung, von allem Umgange mit einander so lange abgehalten würden, bis dieselben durch eine gänzliche Herstellung, wegen zu befürchtenden Folgen auf sie selbst und auf die Früchte ihre Umganges, alle mögliche Sicherheit zu geben im Stande seyn.

Achtens, daß die venerische Krankheit sobald als möglich an den öffentlichen Dirnen erkennet, und in ihrem ersten Anfange durch eine schikliche Heilart sogleich wieder erstiket würde.

Neuntens, daß die von einem unbesonnenen Mädchen einmal gewählte schändliche Lebensart, dieselbe nicht auf immer von der Tugend

ab-

absönderte, sondern durch einige Schonung ihres Rufes noch eine Möglichkeit zurükliesse, nach Anerkennung ihres Fehlers, wieder, ohne beständig anklebendes Nachtheil, und ohne Lärm, zurük, und vielleicht in eine fruchtbare Verbindung zu treten; welches dermalen, bey der Ausbreitung jedes von einem verführten Mädchen begangenen Fehltrittes, meistens unmöglich wird, wodurch sich schon manche Dirne gleichsam gezwungen sah, ihre gemeinschädliche Lebensart fortzusetzen.

In wie fern aber eine solche Einrichtung in der Ausführung möglich, und gegen gewisse moralische Einwendungen zu rechtfertigen sey; lasse ich andere beurtheilen. Gewiß ist es, daß eine jede Gelegenheit zur Debauche, der öffentlichen Gesundheit um so mehr schädich sey; je mehr sie der Aufsicht der Polizey entgehet, und je mehr solche die noch nicht ganz mannbare Jugend anzuloken im Stande ist; als wodurch bey diesen, alle gute Anlage zur künftigen Fortpflanzung einer dauerhaften Gattung zernichtet, und die beßten Kräfte der Bürger zum grösten Nachtheile eines Staates zugesetzet werden.

§. II.

Die Polizey muß die lüderlichen Weibsbilder überall zu vermindern suchen.

Die Polizey muß also sehr sorgfältig alle öffentliche Weibsbilder sobald möglich aufzuheben und in Zucht- und Spinnhäusern aufzubewahren suchen; nie aber durch einiges Ansehen ihrer Protectori sich zur Nachsicht verleiten lassen, wenn sie nicht durch eine kluge Einrichtung wegen der Gesundheit solcher Personen und wegen ihrer dem gemeinen Wesen allenfalls weniger schädlichen Le-

bens-

bensart, gewisse Maßregeln zu treffen gewußt hat: denn es scheint mir wenigstens kein Mittel zu seyn, den übeln Folgen der außerehelichen Zeugung und Vermischung abzuhelfen, als, entweder das Laster der Unzucht samt der Wurzel auszurotten und zugleich dadurch das Venusgift zu erstiken, oder dem Laster einen eigenen Wohnsitz anzuweisen, und es dort gleich einem Orte zu bewachen, aus welchem, ohne die genaueste Fürsorge, die gefährlichste Pest entstehen kann.

Die Verordnungen der Polizey wider die lüderlichen Weibsleute, und die, so denselben Aufenthalt geben, sind aller Orten scharf; aber der Erfolg lehret, daß die Ausführung in diesem Punkte am allerschwersten ist, und nie die Absichten der Gesetze gänzlich erfüllet. Dieselben haben, besonders in neueren Zeiten, das Hurenleben verfolget: die Kupplerinnen und Hurenwirthe sollten ihnen zufolge, aus jeder Republik verbannet und nebst ihren Gehilfinnen mit Leibesstrafen belegt werden. (*) Sogar wurden ei-

---

(*) Ordonnance de Saint *Louis* von 1254. Ordonnance *d'Orleans*. Déclaration du Roi vom 26. Jul. 1713. vom 6. May 1734. Ordin. Pollit. von 1548. T. von leichtfertiger Beywohnung; von 1577. T. 26. Kuhrsächs. Resc. 1650. C. A. S. P. J. p. 1516. Resc. vom 11. Jun. 1760. Kuhrfürstl. Braunsch. Lüneb. Resc. von 26. Aug. 1712. Oestreichische Verordn. vom 25. Febr. 1762 In dem schwäbischen Landrecht ist jedoch, cap. 372 versehen: „ Daß die Hurerey an Gastwirths-Mägden oder Frauen, nicht öffentlich sollte gerichtet werden, wie bey andern Frauen. *Hellfeld*, Repertorium reale practicum Juris privati; p. 1883.

eigene Sittenaufseher und Keuschheits-Kommissionen aufgerichtet, deren Absichten allemal die beßten waren, aber nie in der Wirkung alles leisteten, was man wegen dem allgemeinen, besonders aber wegen dem Gesundheitswohl der Bürger, erfüllt zu sehen, gewünschet hatte.

Besonders muß man das Einschleichen fremder Dirnen zu verhindern trachten.

Nichts ist aber dem physischen Wohl zeugender Menschen so gefährlich, als wenn fremde meistens angestekte Dirnen sich in volkreiche Städte einschleichen. Die inheimischen Weibsbilder sind, weil sie bald von den Unenthaltsamen, als krank oder gesund, erkennet werden, nicht leicht eben so schädlich; aber eine fremde Hure zieht, durch die Neuigkeit ihrer Person, mehrere Mannsleute an sich, und stekt nicht selten ganze Familien mit ihrem unerkannten Uibel an. In Städten, wo sich viele studierende Jugend aufhält, oder wo Besatzung liegt, ist die Anstekung durch solche Ursache von einer schrekbaren Ausbreitung.

Die Postwägen, Landkutschen und andere öffentliche Fiakres oder Miethwägen, führen gar oft dergleichen schändliche Waaren, volkreichen Orten zu, und man hat Ursache, darauf besonders scharf zu sehen. Die Wirthshäuser ausser und nahe an Städten, die öffentlichen Gärten, u. d. gl. dienen meistens denjenigen Weibsbildern zum Aufenthalte, welche wegen ihrer Verführung und Leibsbeschaffenheit von der Polizey das mehrste zu besorgen haben.

Ich kann mich dahier damit nicht abgeben, die Vorkehrungsmittel zu berühren, womit die Polizey gegen die Ausschweifung mit lüderlichen

Weibs-

Weibsbildern zu handeln hat: es ist mir genug, die Folgen der Winkelhurerey und aller Ausschweifungen in dem Zeugungsgeschäfte, gezeigt zu haben, und es wird nun ein leichtes seyn, sich zu überzeugen, daß man für das Gesundheitwohl der Bürger noch wenig gethan habe, wenn man nicht bey einer so allgemeinen Ursache zur Entkräftung und Ansteckung der mehrsten Menschen, auf eine Einrichtung gedacht hat, welche im Stande ist, hierin mehr zu leisten, — als an den mehrsten Orten gethan zu werden pflegt.

§. 12.

Nöthige Anstalten gegen die Ausbreitung der venerischen Seuche bey Ausschweifungen.

Damit aber, bey der Unmöglichkeit, alle geile Weibspersonen hinweg zu schaffen, für die Gesundheit der sich mit denselben vergessenden Bürger gesorget, und die Ansteckung seltener gemacht werde; so müssen in jeder etwas bevölkerten Stadt gewisse Zufluchtsörter für diejenigen errichtet werden, welche sich mit dem venerischen Uibel befallen finden, und die Mittel nicht haben, sich davon heilen zu lassen. Die größte Verschwiegenheit muß über die Zustände, welche daselbst vorkommen, beobachtet werden, damit niemand, aus Furcht vor einem üblen Namen, seine Krankheit verhehle, damit länger im gemeinen Wesen herumwandere und andere anstecke. Doch müssen die Aerzte angewiesen werden, die angesteckten Dirnen zu warnen, fernerhin und besonders bis zu ihrer gänzlichen Heilung, keinen Umgang mehr mit jemand zu pflegen, und wenn sie dergleichen Personen an verdächtigen Orten in Gesellschaft der Jugend sehen oder antreffen sollten; in der Stille die Polizey deßwegen zu warnen: da unmög-

möglich zum Nachtheile des gemeinen Wesens aus einer Privatsache ein Geheimniß zum Vortheile des Lasters zu machen ist. (*)

§. 13.

Man muß sich mit dem Verhältnisse der unehlichen Geburten zu den ehelichen wohl bekannt machen.

Der Staat muß sich ferner genau mit der jährlichen Anzahl unehliger Kinder bekannt machen.

Anstatt daß man aber an manchem Orte aus dieser Zahl auf den Grad des Sittenverderbnisses einer Gegend, urtheilen möge; muß oft just auf das Gegentheil geschlossen werden, weil beyde Geschlechter, bey einem unerlaubten näheren Umgange allzeit die wirkliche Zeugung zu vereiteln suchen. Es muß daher aus diesem Grunde die Schwangerschaft eines Mädchens gelinder geahndet werden, als wenn erwiesen wird, daß sie es bey einer gewissen Lebensart, nicht geworden: obschon auch hieraus nie mit Gewißheit auf onanitische Sünde zu urtheilen ist, da die Fruchtbarkeit keine allgemeine Gabe ist. (†)

(†) Im vorbeygehen. — Trägt das Klima nicht nur zur Fruchtbarkeit überhaupt, (denn hierüber ist nach richtigen Bemerkungen ohnehin entschieden:) sondern auch zur Erzeugung eines bestimmten Geschlechts etwas bey? In Obersteyermark, sagt Kindermann, hist. u. geogr. Abriß des Herzogth. Steyermark, II. Aufl. S. 42. ist die Anzahl des männli-

chen

(*) Hierüber wird ein Mehreres unter den Artikeln Bestellung des Arzneywesens, und Vorsorge wider ansteckende Krankheiten, gesagt werden.

chen Geschlechtes gröſſer, als die der Weiber, in Untersteyermark ist es umgekehrt." Aehnliche Fälle könnte man auch von andern Gegenden beybringen. v. W.

Zunahme unehelicher Geburten

Man kann aber aus der Anzahl unehelich gebohrner Kinder, ziemlich richtig auf das Gesundheitwohl im gemeinen Wesen schlieſſen, als welches so sehr von der Zunahme des Sittenverderbnisses zu leiden hat, und bey Vermehrung der Kinder der Unordnung, in der Bevölkerung so sehr abnimmt. (†) Die bisherigen Berechnungen waren unsern Zeiten nicht zum günstigsten. Vormals, sagt Süsmilch, waren in Zeit von sieben Jahren (von 1718. bis 1724) zusammen 13297 unehliche Geburten; das macht jährlich im Mittel 1900. Von 1724 bis 1731 folglich in Zeit von 8 Jahren, waren in der einzigen Kurmark 8027, welche sich zu sämmtlichen aus den Ehen erzeugten Kindern verhielten, wie 1. zu 18. In Dresden waren in Zeit von 6 Jahren, (von 1747 bis 1752) die unehelichen Geburten zu den ehelichen, wie 1 zu 9 bis 10. In Leipzig war, in eben so viel Jahren (von 1740 bis 1745) unter 7 Kindern, 1 unächtes. Von 1752 bis 1755 war das Verhältniß noch gröſſer, wie 1 zu 6, 4. Zu Gotha war von 1740. bis 1748 unter 20. eine uneheliche Geburt. (*) Zu Hamburg fanden sich von 1770 bis 1774 unter 10668. getauf-

(*) Göttl. Ordn. T. I. §. 239.

tauften, 873, uneheliche Geburten, folglich 1 unter 12, 2. ehelichen. (*) Hingegen ist in der Gegend von Segeberg die Zahl der unehelichen Kinder, viel geringer und gegen die ehelichen Geburten wie 1 zu 49. (**).

(†) Ungeachtet auch von Verehlichten, aus Mangel der Bedürfnisse, die erzeugten Früchte ihrer Verbindung zuweilen ausgesetzt: (niedergelegt) werden; so geschieht dieß doch ohne Vergleich öfters von Unverehlichten, und es läßt sich aus der grössern oder kleinern Menge derselben in einer bestimmten Zeit ziemlich zuverlässig auf das grössere oder kleinere Sittenverderbniß irgend eines Orts schliessen. — Das Pariser Journal, bemerkten einige öffentliche Blätter zu Anfange d. J., hat die Anzahl der im v. J. (1785) gebohrner Findelkinder in Paris nur auf 5000 angegeben; dieselbe beläuft sich aber auf 15000; ein Beweis von der grossen Uiberhandnehmung der Ausschweifungen, Verminderung der Ehen, mithin der wahren Bevölkerung. (v. W.)

§. 14.

(*) L. c. T. III. in der 8ten Tabelle von Herrn Prediger Baumann.

(**) Phil. Gabr. Hensler's Beytrag zur Geschichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande S. 19. Uiberhaupt ist das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten auf dem Lande geringer. In Salzwedel, in 15 Jahren, wie 1 zu 15, 9. in Lychen auch wohl wie 1 zu 64, In 140. altmärkischen Dörfern, wie 1 zu 16, 1. Baumann, l. c. 9te Tabelle.

§. 14.

Man muß die Sitten mit der Anzahl unehelicher Geburten vergleichen.

Gleichwie aber die Vorsteher der Republiken aus dem Verhältniße der unehlichen Geburten zu den ehelichen, sich vortheilhafte Einsichten auf die Bestellung des Zeugungswesens verschaffen können; so müssen sie auch, wenn die unehelichen Geburten an einem Orte abnehmen, zugleich wohl überlegen, ob auch wirklich die Sitten des Volkes mit dieser Abnahme übereinkommen, oder ob solche vielmehr errathen lassen, daß ein schlimmeres Laster die, obschon außerehliche, Zeugung hemme, und so das Gesundheitwohl und die menschliche Zeugung einer noch weit größeren Gefahr ausgesetzet werde? Es ist aber hier die größte Behutsamkeit nothwendig, damit die Unschuld nicht geärgeret, der eingerissene Hang zu unnatürlichen Trieben, nicht noch mehr ausgebreitet werde. (*) Es geschieht also nicht wohl daran, wenn in öffentlichen Schulen die Fehler, so geile Knaben an sich selbst begehen, öffentlich bestrafet, und

(*) Nächst der Hurerey, sagt von Hek, und den aus „ ihr entstehenden venerischen Krankheiten, ist die Sodomiterey der Bevölkerung die größte Hinderniß, „ weil sie die Ordnung der Natur verstöret, und den „ thirischen Instinkt zernichtet. Die Obrigkeit muß „ diese Laster, bey der ersten Begehung, in der größten Geschwindigkeit, und ganz in geheim unterdrüken, damit leichtsinnige Leute keine Kenntniß „ von demselben bekommen. Vermuthlich wäre es vor „ dreyßig und mehr Jahren, in Holland nicht so „ gemein geworden, wenn man es nicht umständlich „ untersuchet, und öffentlich bestrafet hätte. Eine genaue Beschreibung der Ausschweifung erreget unreine Lüste. „ Freye Gedanken über Staatssachen, S. 75.

(da die Ursache nicht pfleget verschwiegen zu bleiben), der Fürwitz, bey andern gereitzet, und Begierden nach vorher unbekannten Empfindungen rege gemacht werden. Man muß vielmehr trachten, diejenigen, welche eine weitere Ansteckung befürchten lassen, auf eine unvermerkte Art von dem noch gesunden Haufen mit Einsicht abzusondern. (*)

Der Hang der beyden Geschlechte zu einander muß dazu dienen, daß widernatürliche Gelüste nirgendwo einreissen mögen.

Man wird sich auch je länger je mehr überzeugen: daß man zur Abwendung gefährlicher Laster, unmöglich des Hanges entbehren könne, welchen beyde Geschlechter zu einander natürlicher Weise empfinden; und daß man da, wo eine allzugroße Abneigung vor dem Umgange mit dem weiblichen Geschlechte einreissen will, durch gewisse Nachsicht und mitleidige Duldung ungebilligter Fehler, mit demselben das Gesundheitwohl der aufwallenden Jugend, von gefährlichen Ausschweifungen so lange zu retten suchen müsse, bis man wieder so weit mit dem Menschen gekommen ist, als es seine Natur zuläßt, und wovon man den großen Haufen nicht mit Gewalt im Stande ist, abzubringen, ohne zu wagen, daß er auf eine weit bedenklichere Extremität verfalle.

§. 15.

Von der Pflichtvergessenheit eheloser Eltern.

Nichts verdienet aber eine so große Rükssicht von Seiten der Polizey; als daß die in Unordnung im gemeinen Wesen erzeugten Leibesfrüchte gegen das kühne Unternehmen ihrer ehelosen El-

te-

(*) S. der dritten Abtheilung zweeter Abschnitt. §. 14.

teren, zu allen Zeiten geschützet, und die Rechte des noch verschlossenen Bürgers, gegen die Grausamkeit rasender Elenden mit mächtigem Arme vertheidiget werden. Die Sucht, eine kaum empfangene Leibesfrucht, entweder, noch ehe sie die zum Leben erforderliche Reife erreichet hat, auf alle mögliche Weise wieder abzutreiben, oder, wenn dieses nicht gelingen will, das gebohrne Kind gleich nach dem Gebähren von sich zu legen, oder gar zu tödten, ist einer der wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizey, und verdienet daher in folgendem Abschnitte besonders untersuchet zu werden.

Der

Dritten Abtheilung

Zweeter Abschnitt.

Vom geflissentlichen Mißgebähren, Aussetzen und Tödten der Leibesfrucht.

„ L'infanticidio è l'effetto di una inevitabile contradizione, in cui è posta una persona, che per debolezza, o per violenza abbia ceduto. Chi trovasi tra l'infamia e la morte di un essere incapace di sentirne i mali, come non preferirà questa alla miseria infallibile, a cui sarebbero exposti ella, e l'infelice frutto? La miglior maniera di prevenire questo delitto, sarebbe di proteggere con leggi efficci la debolezza contro la Tirannia, la quale esagera i vici, che non possono coprirsi col manto della Virtù. „

BECCARIA, dei delitti e delle pene, §. XXXI.

§. 1.

Gemüthszustand ledig schwangerer Personen.

Die Stärke der Leidenschaften auf die menschliche Seele, zeiget sich in keiner Stellung so mächtig, als in derjenigen eines sonst wohl gezo-

gezogenen Mädchens, das zum erstenmal spüret, daß es in seinen Eingeweiden ein lebendiges Geschöpf herumtrage, welches in Unordnung empfangen worden ist. Dieser für eine ehelose Schwangere schrekliche Augenblik bemeistert sich bald ihres ganzen Gemüths: Schamhaftigkeit, Furcht, Schreken, und Verzweiflung, lösen sich wechselweis ab, und selbst der Tod wird hier dem sonst so schüchternen Geschlechte ein Gegenstand seiner sehnlichsten Wünsche. Ich habe den Ursprung so heftiger Stürme angegeben: Schande und bevorstehendes Elend, sind die mächtigen Triebfedern so unbeschreiblicher Wirkungen: beyde sind nöthige Folgen unserer gesellschaftlichen Verfassung, welche das Recht der Zeugung gewissen Regeln unterwerfen, und deren Uibertretung ahnden mußte.

§. 2.

Je größer in solchen Umständen der Schre- Folge davon
ken ist: desto größer wird der Trieb zur Selbstvertheidigung gegen drohendes Unheil, und — Unglük dem verschlossenen und noch der Welt unbekannten Geschöpfe, dessen Gegenwart einen so wichtigen, oft so ungleichen Kampf unterhält!... Wo ist das verunglükte Mädchen, das hier, wenigstens im Anfange ihres Entsetzens, unthätig geblieben und nicht in eigene Eingeweide gewüthet hat, um noch in der Stille sich eines Feindes zu entledigen, dessen täglicher Anwuchs ihr immer gewissere Gefahren gedrohet?

Quas non herbas, quæ non medicamina—
Attulit audaci ſuppoſuitque manu? (*)

(*) Ovid. Epiſt. Heroid. II.

§. 3.

Begriffe verschiedener Völker vom Kindabtreiben.

Wenn sich hier der Gedanken von der Allgemeinheit des Abtreibens bey allen gesitteten Völkern, und von den Folgen, welche dasselbe auf die Vermehrung und das allgemeine Gesundheitwohl aller Staaten haben muß, einem Jeden von selbst darbeut; so kann man sich nicht enthalten, einen sehr niederschlagenden Widerspruch in dem Begriffe von der Moralität des Kindabtreibens, mit der Geschichte der menschlichen Denkungsart über einen so überaus wichtigen Gegenstand, bey sehr vielen Nationen zu bemerken: denn wer sollte, ohne sich davon überzeugt zu sehen, muthmaßen, daß eine That, wie diese, so gar auch bey Verehlichten, sich jemals des öffentlichen Schutzes der Gesetze, oder wenigstens der gleichgültigsten Nachsicht derselben, irgendwo hätte sollen rühmen können?

Die Einwohner der westlichen Hudsons-bay, nöthigen, aus einem besonderen Polizey-Grundsatze, ihre Weiber, sich durch den Gebrauch eines gewissen alda sehr gemeinen Krautes, ihre Kinder oft abzutreiben: um sich von dem beschwerlichen Last einer hilflosen Familie zu befreyen. (*)

Der

(*) Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika, von A. L. Schlözer, I. Theil, 2. K. S. 29. Es wird daselbst mit Recht erinnert, daß dieser Gebrauch bey weitem nicht so grausam sey, als das ehemals und noch so gewönliche Aussetzen und Ermorden der Kinder, nachdem sie einmal gebohren und im Leben weiter gekommen sind.

Dergleichen thun auch, so oft sie wollen, auf Canada, die Irokoisinnen ledigen und verheurathetен Standes. (*) Ich habe schon des Ceylanesischen seltsamen Gesetzes erwähnet, nach welchem jede vor ihrem 36. Jahre schwangere Mutter, sich ihre Frucht muß abtreiben lassen (**) und sie wissen, ohne sich den geringsten Vorwurf deßwegen zu machen, mit dem Abtreiben sehr geschikt umzugehen. (***) Die Indianischen Mütter treiben nach Willkühr ihre Leibesfrüchte ab, (****) und hiezu sollen sie sich öfters der Frucht von der Ananas bedienen. (*****) Verschiedene Weiber anderer wilden Völker treiben oft ihre Kinder ab, um nicht während ihrer Schwangerschaft ihren Männern zu mißfallen. (****** Das gemeine Volk in Sibirien, bedienet sich zu gleichem Endzwecke der Adonis Apenina, (*******) und der französische Arzt zu Adrianopel, Herr Paris berichtet, daß auch die türkischen verehlichten Frauenzimmer, ohne alle Furcht, ihre Kinder abtreiben und diese That öffentlich eingestehen, ohne daß sie die Obrigkeit hieran störe, oder den Afterärzten, welche sich in die Wette um diese

(*) Relations du Canada, par la *Hontan.*
(**) Medizinische Polizey I. Band, zweete Abtheilung erster Abschnitt. Desgleichen Knox, Relations du Ceylan.
(***) Morgenländische Reisen, S. 570. 71.
(****) Discursus medicus de abortu & medicamentis abortivis, auct. J. N. L. m. D. p. 43.
(*****) Morgenländische Reisen, 87.
(******) Lettres Persannes, Vol. II. p. 188.
(*******) Pallas Reisen, II. Theil, S. 56.

Dienstleistung beeifern, das kühne Handwerk niederlege. (*)

Die ältesten Völker hatten sich nicht weniger hierin vorzuwerfen: Aristoteles sagte, „es „ müsse in einem gemeinen Wesen die Anzahl der „ Kinder, so gebohren werden sollten, bestimmt „ seyn, und, wenn eine Frucht darüber empfangen würde, solche abgetrieben werden, noch ehe sie anfienge, zu empfinden und zu leben. „ (**) Plato war der nämlichen Meinung. (***) Zu Rom wurde auch von vornehmen Frauen das Abtreiben täglich und beynahe öffentlich versucht. Seneca erwähnet dieses Lasters als einer gewöhnlichen, mit einiger Strafe nicht belegten Sache: „Nie, sagt er zu seiner Mutter Helvia, „ hast du dich deiner Fruchtbarkeit geschämet, „ als wäre sie ein Vorwurf deines zurükgelegten Alters, und nie hast du gleich andern, „ denen nichts als ihre Gestalt zur Empfehlung „ dienen kann, deinen gesegneten Leib als einen „ unanständigen Last verborgen, nie die hoffnungsvolle Frucht in deinen Eingeweiden selbst erstiket. " (****) Juvenalis sagte von seinen Zeiten, daß man zu Rom wenige vornehme Kindbetterinnen hätte, seitdem das Frauengeschlecht den Vortheil gefunden, sich unfruchtbar zu machen, oder das Kind in seinem Schoose zu tödten. (*****) Gröſsten Theils war es hier nur um

die

(*) Journal de Médecine 1776. mois d'avril.
(**) Politic. lib. VII. c. 16.
(***) De legibus, lib. V.
(****) Consolat. ad *Helviam* matrem c. 16.
(*****) Sat. 6. v. 500.

die Beybehaltung einer guten Gestalt zu thun. Aber auch aus Hasse gegen ihren Ehemann, trieb sich manches Weib nach ihrer Trennung, so in jenen Zeiten öfters vorfiel, die Frucht ab; und die Milesia, deren Cicero erwähnet, (*) ließ sich mit Geld bestechen, um durch diese Handlung gewissen Anverwandten einen Dienst zu thun: weßwegen auch üblich wurde, daß ein Mann solchem seinem Weibe einen Bauchhüter bestellte, wenn er sie für schwanger halten konnte. (**)

§. 4.

Ursprung der verschiedenen Gedanken über die Zuläßigkeit des Abtreibens.

Warum aber bey sonst gesitteten Nationen das Abtreiben der Kinder so gleichgültig angesehen wurde: daran war die allgemein, auch in Foro romano angenommene Meinung schuld, als sey nämlich der Fötus im Mutterleibe noch kein Mensch, sondern bloß ein Theil mütterlicher Eingeweide. (***) Die Stoischen Philosophen unterstützten diese Meynung, (****) und es gieng damit so weit, daß überhaupt sowohl ein noch nicht gebohrnes, als ein so eben erst zur Welt kommendes (Sanguinolentus) Kind, für keinen Menschen gehalten wurde, (*****) in so lange es nicht

---

(*) In Orat. pro *Cluentio avito*.

(**) Just. Henning *Boehmer*, Dissert. de Cæde infantum in utero Hal. Magdeb. 1732. §. IV. Philip. *Slevogtius* Dissert. de crimine abortus; Jenæ, 1705.

(***) L. 1. §. 1. D. de Ventre inspiciendo. Sic *Ulpianus*: „ partus, antequam editur, mulieris portio est, vel „ viscerum „ S. Joh. Petr von Ludewig's gelehrte Anzeigen, III. Theil, 2. Stück, §. IV.

(****) *Galenus*, lib. an animal sit id, quod in utero est? c. 5. *Plutarchus* lib. V. de placitis Philosophorum, c. 15. 26.

(*****) L. 9. §. 1. D. ad legem *Falcidiam*.

nicht von seinen Eltern anerkannt, aufgenommen, und an mütterliche Brüste gelegt, oder zu nähren anbefohlen worden. (*) Eine noch mit der Mutter zusammenhängende Frucht wurde nicht viel mehr, als für eine Art von Pflanzen angesehen, und was dergleichen unnöthige Fragen und Bestimmungen noch mehr waren. (**)

Dieser Meinung zufolge ward eine Mutter, die ihr Kind abgetrieben hatte, für keine Kindsmörderinn deßwegen gehalten, und nur wenn sie durch das Abtreiben, andern Menschen einen Schaden zufügte, wurde sie von dem Gesetzgeber bestrafet. (***) In unsern Zeiten machen die Gesetze einen Unterschied zwischen der belebten und unbelebten Frucht, und ist bey letzterer die Strafe gelinder. (****)

§. 5.

(*) *Philo* de Vita *Mosis*. Gerard *Noodt*, Amica responsio ad difficultates *Julio Paulo*, de expositione & nece partus, motas. Oper omn. p. 602. Inzwischen verfiel doch eine Hebamme, welche ein ungebohrnes Kind geflissentlich abgetrieben hatte, in die gewöhnliche Strafe des Cornelischen Gesetzes: denn obschon ein Fötus in Mutterleibe, nach l. 9. §. 1 ff. ad l. falcid. so angesehen ward, als wäre er gar nicht vorhanden, in so lange nämlich der Vortheil eines anderen von dieser Voraussetzung abhienge; so galt dieses doch nicht, sobald die Frage von jenem des Ungebohrnen selbst war, l. 7. ff. de stat. hom. So heißt es auch in Kaiser Karl des V. Criminalkonstitut. Art. 134. in fin. „ Hätt aber ein Arzt solche Tödtung willigiich, gethan, so wäre er, als ein fürsetzlicher Mörder zu strafen. „ Sachs, diss. de officio & jure medicorum; Argentorat. 1706.

(**) Vid. Comment. in constitut crim. Caroli V.

(***) Aus dieser Ursache ward die *Milesia* zum Tode verurtheilt. Cicero l. c. *Tryphonius*, l. 39. D. de poenis.

(****) Die peinliche G. O. Karl des V. Art. 131. sagt: „ Ein lebendiges gliedmäßiges Kind. „ Die Ferd. L. G.

§. 5.

Empörung der Natur dieses Laster

Obschon aber keine öffentliche oder bürgerliche Gesetze in jenen Tagen das Abtreiben der Kinder mißbilligten; so sprach doch die Natur zu allen Zeiten und bey allen Rechtschaffenen dawider: Seneca rechnete es zur Schande seines Zeitalters, wenn er, wie ich eben erwähnt habe, die Unterlassung desselben zum Lobe seiner Mutter anführte. Sogar Ovidius verdachte seiner Freundinn diese ohne sein Vorwissen begangene That, als eine schändliche Handlung, (*) und Juvenalis zählet diese Freyheit des römischen Frauenzimmers unter die Ausgelassenheiten seines Jahrhunderts.

§. 6.

Besonders aber der christlichen Religion.

Endlich, und zwar der christlichen Religion sey es gedankt! wurde das Abtreiben der Leibesfrucht zum Laster angerechnet und Strafen darauf gesetzt. Noodt bringt es unter die Zeiten der Kaiser Severus und Antoninus, daß das Abtreiben zuerst, und zwar nicht mit der To-

---

G. O. Art. 68. §. 6. setzet es unter die mildernde Umstände, wenn die Leibesfrucht noch nicht gelebet, und die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängniß und Geburt geschehen. S. von Sonnenfels Grundsätze der Polizey I. Theil, §. 162. S. 212. Nach den geistlichen Rechten hieß es ebenfalls: „ non est homicida, qui abortum procurat, *antequam anima corpori sit infusa*. „ Caus. XXXII. c. VIII. „ Qui abortioni caussam dat, homicida est, si conceptum erat vivificatum animal rationale. „ Decret. summarium c. XX. de Homicid. V. Jo. Wilh. *Baumer*, Medicina forensis, c. XIV. §. VII. p. 297.

(*) L. II. amor. Eleg. 14.

Todesstrafe, sondern mit einer zeitlichen Verweisung beleget wurde: weil man nämlich dasselbe noch für keinen Todschlag anerkennen wollte. (*) Die christlichen Schriftsteller machten gleich anfangs die Sache ganz anders ansehen, und bedienten sich der stärksten Beweggründe gegen die Grundsätze einer Religion, die solche Greuel geduldete.

§. 7.

Bekanntschaft älterer Zeiten mit den Abtreibmitteln.

Das Alterthum scheint überhaupt in der Kunst, die Kinder im Mutterleibe zu zernichten, weiter gekommen zu seyn, als man noch heut zu tage weis; doch scheint auch in jenen Zeiten kein Mittel bekannt gewesen zu seyn, womit man immer mit Gewißheit den sündhaften Endzwek hätte erreichen können.

— Nimium vivax admotis restitit infans
Artibus, & tectus, tutus ab hoste fuit. (**)

Und dann waren, so wie noch, die wirksamsten Mittel so beschaffen, daß dabey das Leben der Mutter in eben so grosse Gefahr gesetzt wurde, als jenes der Leibesfrucht, so abgetrieben werden sollte:

— Teneræ faciunt, sed *non impune* puellæ
Sæpe suos utero quæ necat, *ipsa perit*. (***)

§. 8.

Man muß eine solche unter dem Volke zu erstiken trachten.

Bey solcher Lage der Sachen, sollte man sich (obschon alle in unsern Tagen bekannten inneren Abtreibmittel, nach dem einstimmigen Zeugniße aller

(*) L. c.
(**) *Ovid.* Epist. Heroic. II.
(***) Idem, lib. II. Amor. Eleg. 14.

ler Aerzte, von einer sehr ungewissen Wirkungsart sind) in jedem gemeinen Wesen die gründlichere Untersuchung solcher Mittel, wenigstens in lebenden Sprachen, von Aerzten sehr verbitten: da, mit aller dabey bewiesenen Geschiklichkeit, wenig Nutzen und äusserst großes Unglük kann gestiftet werden. So berichtet Galenus, daß, als in jenen Zeiten eine gewisse Pflanze entdekt worden wäre, deren Eigenschaft gewesen seyn solle, daß sie einen tödtlichen Blutsturz bey allen denen, so sie genossen, verursachte: der Vorsteher der Provinz das gefährliche Mittel unterdrükt habe. (*) Es ist genug, daß wir wissen, daß, aller Ungewißheit von Mitteln ungeachtet, es doch sehr vielen Personen gelinge, ihren sündhaften Endzwek zu erreichen, und mehr wird wohl dahier nicht anzuführen seyn, als was zur Abwendung allgemein bekannter Gelegenheiten dieses Laster auszuüben, erforderlich seyn wird; auf das übrige Verhalten, wird sich aus diesem schon schlieffen lassen.

§. 9.

Von einiger Arzneyen Wirkun., die als Abtreibmittel bekannt sind.

Die heftigeren Brech- und Purgiermittel, die Lorbeeren, hitzigen Essenzen und Kräuter, welche von Apothekern, Materialisten, Barbierern, und Hebammen frey angekauft werden, besonders die Lexierpillen und Pulver, welche von fremden Del- und Kastenträgern von Haus zu Haus feilgeboten werden, haben, obschon sie nicht immer solchen Dienst leisten, manche Frucht un-

(*) Purg. Med. fac. c. 6.

unreif abgetrieben. Die Aloe- oder sogenannten Bitterbrantweine, welche auf jedem Dorfe in gemeinen Kramläden verkauft werden, können, wegen ihrem besonderen Triebe auf die Gefässe des Unterleibes, das Abtreiben befördern. (*) Dem Sevenbaume spricht Ludwig die Kraft, einen Fötus abzutreiben, nicht gänzlich ab, (**) und zu Paris dürfen die Kräuterhändler an Unbekannte oder an Bediente, ausser einem schriftlichen Zeugnisse ihrer Herren, dieses Mittel nicht verkaufen. (***) Der Poley wird selbst von Haller, für ein mächtiges Mittel zur Beförderung des Monatlichen angesehen, obschon er in vielen Bauerngärten gepflanzet wird. (****) Der Safran, welcher doch in vielen Provinzen Deutschlandes so stark unter die Speisen gemischt, und von jedem Krämer häufig verkauft wird, dienet zu

---

(*) Der Herr Hofrath Weickard sagt: „Ich habe ein Mädchen von 8 oder 9 Jahren gekannt, welches täglich von einem Brantweine naschte, der mit lauter hitzigen Wurzeln, Gewürzen und Zuker angestellt war: das Mädchen bekam seine Monatszeit. Es verlohr sie wieder, als man ihm die Gelegenheit zum Branntwein benommen hatte.„ Vermischte medicinische Schriften, erstes Stük, S. 76. Es wird aber doch wohl leichter seyn, einer schon erwachsenen Dirnen mit dem nämlichen hitzigen Mittel ihr Kind abzutreiben, als einem so jungen Mädchen das Monatliche herbeyzuschaffen, besonders wo von jener zugleich alle andere Gelegenheiten zu widernatürlichen Absichten benützt werden.

(**) Institut. Medicinæ *Forensis*.

(***) Essais d'agriculture par M. de *Calonne*. Auch in Böhmen wird diese Vorsicht gebraucht.

(****) Element. T. VII. lib. XXVIII. §. XI.

zu manchem Unglüke. (*) †) Das häufige Aderlassen, indem es die Nahrungssäfte vermindert, kann auf den Fötus einen zuweilen tödtlichen Einfluß äussern; obschon sowohl dieses, als die mehrsten anderen Mittel, in deren umständlichere Untersuchung ich mich wohlbedächtlich nicht einlassen mag, nichts weniger als zuverläßig sind, eine jede Schwangere ihrer Bürde zu befreyen, und mehrere Mütter über dem Versuche tödten, als wirklich ihre Früchte abtreiben. Ich schreite also zur Betrachtung dessen, was von dem Aussetzen und Ermorden der Kinder noch zu sagen ist: worauf ich auch die Maßregeln, welche wider das Abtreiben der Leibesfrucht sowohl, als gegen deren Ermordung und Aussetzung verschiedentlich ergriffen worden sind, und werden sollten, anführen werde.

(†) Auch bey Thieren äussern gewisse Gewächse eine fruchtabtreibende Wirkung: — Das Akerkannenkraut (Equisetum Arvense) z. B. verursacht bey den Schafen sehr leicht ein verwerfen, so wie es bey Kühen nach sicheren Erfahrungen, einen tödtlichen Bauchfluß

(*) Dieses Gewürz ist die allgemeine Arzney des weiblichen Geschlechtes rheinländischer Gegenden, bey zurükbleibender Reinigung: unter solchem Titel wird es dann auch häufig von den Mädchen wie Thee getrunken, die sich nicht sicher wissen. In den mehrsten Dörfern tischet man keine Fleischsuppe auf, die nicht mit Safran gelb gefärbet worden wäre: anderwärts ekelt man davor. Dieser Gebrauch verdient überhaupt wegen dem Schaden auf Schwangere, abgeschaft zu werden.

fluß und Blutharnen erreget. Gmelins Abhandl. von den Arten des Unkrauts auf den Aekern in Schwaben ꝛc. in Naturforschers VI. Stük. S. 163. v. W.

§. 10.

Vom Aussetzen und Tödten der Leibsfrucht.

Wenn alle Versuche, das Kind durch die entgegengesetztesten Mittel, noch unreif abzutreiben, fehlschlagen: so bleibet der Verzweiflung des unglüklichen Geschöpfes noch übrig, an ihre eigene Leibsfrucht tödtende Hände zu legen, oder, wenn die Natur noch Freyheit genug hat, vor einer so grauenvollen Handlung zu staunen; dasselbe auszusetzen, und dadurch einem ungewissen Schiksale zu überlassen: da man Beyspiele hat, daß dergleichen an unbetrettene Orte ausgesetzte Kinder, nicht selten von Hunden und Schweinen lebendig aufgezehret worden, meistens aber auf sonstige Weise, elend zugrundgegangen sind.

Mannichfaltiger Ursprung der barbarischen Gewohnheit

Dieses ganz widernatürliche Verbrechen hat den nämlichen Ursprung, als das geflissentliche Abtreiben der Leibesfrucht, nämlich die Furcht vor Schande und bevorstehendem Elende; es ist aber nüzlich, dahier noch andere Ursachen in der Geschichte dieses Mordsgebrauchs aufzusuchen, um desto bessere Gegenmittel bey einer die menschliche Denkungsart so sehr beschimpfenden Wahrnehmung ausfindig zu machen, oder wenigstens diejenigen zu beurtheilen, welche bey den merkwürdigsten Völkern dagegen aufgeworfen worden sind.

Es ist ganz wahrscheinlich, daß die kühne Unternehmung, sich eines neugebohrnen Kindes durch dessen Tod zu befreyen, sich ursprünglich auf einen Haß gegen die Mutter, auf Argwohn,

oder Gewißheit von ihrer Untreue, auf eine Unmöglichkeit, mehrere Kinder bey einer sehr wandelbaren Lebensart fortzubringen, oder solche wegen Abgang hinlänglicher Lebensmittel, erhalten zu können, gegründet habe. Kriegerische, besonders republikanische Völker, hatten ihre besondere Ursachen, welche sie einen allzugroßen Anwuchs von Bürgern für nachtheilig, und folglich den Kindermord für weniger grausam ansehen machten. Aristoteles gab zur Regel: daß jede Republik die Anzahl ihrer Mitglieder bestimmen, und die Auferziehung schwächlicher oder krüppelhafter Kinder hintertreiben müßte. (*) Nach Lykurgischen Gesetzen geschah das letztere auch wirklich. Strabo berichtet das Nämliche von den Einwohnern zu Cathea, wo die Knaben, im zweeten Monate ihres Daseyns, von einer Magistratsperson öffentlich beurtheilet wurden, ob sie durch eine gute Gestalt ein längeres Leben, oder durch Schwäche des Körpers und durch einen fehlerhaften Bau den Tod verdienten?(**) Roms Stifter überließ sämtlichen Eltern, ihre Kinder, wenn solche sehr mangelhaft zur Welt kamen, umzubringen, wenn vorher fünf benachbarte Zeugen, das nämliche Urtheil über sie gefället hatten: (***) welches Ge-

(*) De Republica, lib. 7. c. 16.
(**) Geograph. lib. XV.
(***) *Dionys. Halicarnass.* lib. II. Diese Freyheit erstreckte sich jedoch nicht auf die verehlichten Mütter, als welche ihrem Ehemanne hierin nicht eingreifen durften. Eine freye Hure aber, wenn sie gebohren hatte, konnte gleich den Bären ihre Leibesfrucht aussetzen, weil sie

die

setz hernach auch den zwölf Tafeln einverleibet wurde. Seneca sagt: es würden einige Kinder gewöhnlicher Massen mehr hinweggeworfen, als ausgesetzet, wenn sie weiters nichts vortheilhaftes versprächen. (*) Die alten Isländer waren eben so gut dem Gebrauche des Aussetzens ihrer Kinder ergeben. (**)

Aus Furcht vor dem Mangel an erforderlichen Nahrungsmitteln, ist es noch bey den Chinesern allgemein eingeführet, diejenigen Kinder, besonders die Mädchen, deren man sich wünschet entübrigt zu sehen, auf die Strassen, oder ins Wasser zu werfen. (***) Romulus erlaubte, wenn es

---

hierdurch, als unverheurathet, die Rechte eines Ehemannes nicht kränken konnte. Von Ludewig gelehrten Anzeigen, III. Theil, II. Stük, §. V. S. 16.

(*) Lib. 5. Controv. 33.

(**) *Keyslerus*, antiquit. Select. Septentrional. & critic.

(***) Récherches philosophiques sur les Chinois & les Egyptiens, Tome II. p. 283. 4. (†) Der Jesuit Premare sagte: „Das reichste und blühendeste „Land auf der Welt, ist zugleich das ärmste und „unglüklichste. So fruchtbar, und so weitschichtig „dieses Reich ist: so langet es doch nicht hin, seine Unterthanen zu ernähren, und viermal so viel „Land würde sie nicht gemächlich erhalten können. „Das äusserste Elend erzeuget daselbst die greulichsten Unordnungen. Wenn man selbst in China „ist, und die Sachen mit eigenen Augen siehet; so „verwundert man sich nicht, warum die Mütter ihre eigenen Kinder zum Theile aussetzen oder tödten, und warum die Eltern ihre Töchter um einen geringen Preis verkaufen. In Fehljahren, „welche hier nichts seltenes sind, sehen sich Millionen Menschen zugrundegehen. — Und dennoch wird „ein Chinese den ganzen Tag hindurch aus allen „Kräf-

es für nöthig gehalten wurde, sämtliche Töchter (die Erstgebohrne ausgenomen) sogleich nach der Geburt umzubringen, weil nämlich solche ihren Eltern meistens zu sehr überlästig wären. (*) Endlich ward diese Erlaubniß auch auf alle diejenigen Kinder ausgedehnet, von welchen man mit der Zeit eine Beschwerniß zu befürchten hatte. (**)

„ Kräften die Erde aufkratzen, und oft bis über die „ Knie im Wasser zubringen, und er wird sich des „ Abends glüklich schätzen, eine Schaale voll Reis zu „ geniessen, und das unschmakhafte Wasser, worin „ solcher gekocht worden, zu trinken. — Ich rede „ nicht von den kleinen Kindern, welche diese Armuth ihre Eltern zwinget, in der Stadt und auf „ dem Lande auszusetzen, um von Thieren aufgezehret zu werden. — Es würden wenige Tage vergehen, wo ein Mensch, welcher dieselben aufsuchen „ wollte, nicht ein- oder das andere finden sollte. „ Viele sehen den Verlust dieser Unschuldigen für eine Erleichterung des Staats an, und niemand bekümmert sich, um dieselben aufzulesen und dem „ Tode zu entziehen. Besonders werden die Töchter „ von ihren Eltern am meisten ausgesetzet, wenn „ sie fürchten, ihre Familie zu stark anwachsen zu „ sehen. „ Dieser eifrige Mißionar forderte das französische Frauenzimmer auf, in fünf bis sechs Hauptstädten des Chinesischen Reiches, einige Findelhäuser für jene armselige Verworfenen zu stiften, um solche in der christlichen Lehre erziehen zu lassen. Lettres édifiantes & curieuses, 2. récueil, p. 151. sqq. Nur unter dem dürftigsten Pöbel macht, nach andern Nachrichten, die äusserste Armuth das Aussetzen zur Sitte. Mémoires concernante l'hiſtoire &c. des *Chinois* par les Miſſionaires de *Peching*, T. II.

(+) Die Chineser, „ sagt der hier angeführte Herr v. Paw, können ihre Kinder erstiken ertränken, auf die Gassen aussetzen, damit man sie hernach in Gräben werfen kann. „ — das Nämliche hat auch Osbek angemerkt. v. W.

(*) *Dyonis. Halicarnass.* l. c.

(**) *Nood.* l. c. v. W.

Die Athenienser waren hierin mit ihrem Beyspiele vorgegangen, und von der Atalanta, sagt Aelianus, ist der Ruf, daß sie von ihrem Vater bloß darum ausgesetzet worden sey, weil er, wie er sich ausdrükte, wohl mehrere Söhne, aber keiner Töchter benöthiget war. (*)

Andere wurden ihren Eltern zur Strafe ausgesetzt, oder getödtet. Augustus verbot, die Leibesfrucht der Julia, seiner Großtochter aufzuerziehen. (**) Durch die Geschichte Moses, ist die Verurtheilung der Israeltischen Knaben zur Aussetzung bekannt. Justinianus befahl, daß die Eltern nicht gehalten seyn sollten, die Kinder, welche aus einem Incestus gezeuget würden, zu ernähren. (***)

Auch besondere Vorurtheile waren öfters schuld, daß die kaum gebohrnen Kinder sogleich wieder von ihren Eltern getödtet wurden. Die Ursach, warum die römischen Gesetze lange diejenigen zu ermorden erlaubten, welche als eine Art von Mißgeburt (partus portentosus) zur Welt kamen, war ins besondere, weil man glaubte, es läge der ganzen Republik daran,

daß

(*) Var. Histor. lib. XIII. c. 1.

(**) *Suetonius* in *Octavian*, c. 65. Der geringste Verdacht gegen ein Eheweib, war oft den Vätern genug, ihre Leibsfrucht aussetzen zu lassen.

(***) „. Primum quidem omnis, (qui ex complexu „ (non enim hoc vocamus nuptias) aut nefariis, „ aut incestis, aut damnatis processerit, ille, neque naturalis nominatur, neque alendus est a „ parentibus. ., In Novella 89. c. ult. vid. *Noodt* commentar. Tom. II. ad lib. XXV. Tit. III. de agnoscendis & alendis liberis.

daß dergleichen Kinder, die von Zeit zu Zeit nur als ein eigenes Zeichen des Zorns der Götter in Vorschein kämen, aus dem Wege geräumt würden. (*) Die alten **Celten** liessen ihre kaum gebohrnen Kinder, wie es heißt, zum nächsten Flusse oder zum Rheine tragen, und sie auf einem Schilde auf das Wasser legen: sie schlossen aus dem Schiksale der so ausgesetzten Kinder, auf ihre Rechtmäßigkeit, und überliessen diejenige den Wellen, welche von diesen mit fortgeschleppet wurden. (**) Die Insulaner auf Madagascar setzen alle Kinder aus, die auf den **Dienstag**, **Donnerstag**, oder **Samstag**, so wie diejenigen, welche im Monat April, oder während ihrer Fastenzeit, und endlich zu einer Stunde gebohren werden, die von einem unglüklichen Planeten beherrschet wird, als worüber ihre astrologischen Aerzte zu entscheiden pflegen. (***) Von den **Sottentotten** habe ich bereits angeführt, daß sie alle ihre Zwillinge aussetzen, weil sie solche für den augenscheinlichsten Beweis eines verübten Ehebruches ansehen. Als der portugiesische Admiral Lopes-Soarez in den ostindischen Eroberungen Platz nahm, fand er in der Provinz Travancor, bey Calicut, die grausame Gewohnheit eingeführet: daß diese Völker bey der Geburt ihrer Kinder, ihre Hexenmeister über ihr künf-

(*) *Rosini* Antiquit. *Rom.* lib. I. c. 1.
(**) *Claudianus* in *Ruffinum*, lib. 3. Math. *Müller*, Diss. jurid. de Expositione Infantum, Altorf. 1727. §. 16.
(***) Dissertation sur les Africains, p. 76.

tiges Schikſal befragten, und wo den Neugebohrnen ein großes Unglük vorgeſagt wurde, dieſelben ſogleich ermordeten. (*)

§. 11.

Gewöhnliche Arten der Ausſetzung.

Die Weiſe, ein Kind auszuſetzen, oder ſogleich nach der Geburt zu tödten, war bey den Völkern, bey welchen dieſe Schandthat ein Gebrauch geweſen, ſehr manchfaltig, aber, da man ſich dabey keiner Ahndung der Geſetze zu befürchten hatte, weit gröber, denn die, ſo von unſern heutigen unglüklichen Kindermörderinnen befolget wird: als welche letztere gar oft die Unterſuchungen der geſchikteſten Aerzte, über die Todesart und Urſache, noch in Zweifel zu ſetzen wiſſen. (**)

Die gemeinſte Art der Ausſetzung war, daß man die Neugebohrnen an das Ufer des Meers und der Flüſſe, (***) in Wälder, (****) und an andere öde Orte hinlegte, wo ſie meiſtens vor Hunger und Kälte getödtet, gar oft aber von wil-

den

(*) Hiſtoire philoſophique & politique des Etabliſſemens des Européens dans les deux indes. T. I. p. 98.

(**) S. Wilh. Gottfr. *Ploucquet*, Abhandlung über die gewaltſamen Todesarten, nebſt einem Anhang von dem geheimen Kindsgebähren; S. 162. — Ignat. *Ruth*, Diſſert. de Infanticidio; *Pragæ* 1759. §. 8. *Klinkoſch* Diſſert. Medic. Pragenſ. Vol. I.

(***) Strabo ſagte, daß Romulus und Remus, nach vaterländiſchem Gebrauche, an das Ufer des Tibers ausgeſetzet worden ſeyn. l. c.

(****) — Teſte damnavit parens
Et in alta nemora pabulum miſit feris
Avitis, avibusque, quas Cytheræon noxius alit.
Senec. in Oedip.

den Thieren aufgefressen worden, wie man aus dem in spätern Zeiten dagegen eingeführten Gesetze leicht schliessen kann. (*) Andere wurden ohne so viele Umstände in heimliche Gemächer, andere ins Wasser, (†) oder auch wohl selbst Hunden vorgeworfen. (**) Zuweilen hatte man noch die Fürsorge, das Kind in ein Binsenkörbchen, das mit Pech überstrichen wurde, zu legen, auch wohl Kostbarkeiten für diejenigen beyzugesellen, welche allenfalls das Kind auffangen und ernähren, oder, wenn solches inzwischen gestorben wäre, begraben wollten; ein Gebrauch, der sowohl den Römern, als vormals den Hebräern eigen war.

(†) Bohn erzählt, *de officio Medici forensis*, *p.* 662., daß zwey aus einem unrechtmässigen Beyschlafe erzeugte, und von zwoen verschiedenen Müttern gebohrne Mädchen, von diesen lebend, mit Tüchern umwikelt, in die Erde vergraben und mit Dornsträuchen bedekt wurden: man hat sie doch nach einigen Stunden wieder lebend ausgegraben. **v. W.**

§. 12.

Strafen, die von einigen Völkern ehmals auf das Aussetzen gelegt wurden.

Nicht überall ward aber dergleichen Greuel geduldet: es gab noch Gesetzgeber, welche die Rechte der Menschheit zu erhalten, oder, wo sie schon von langen Jahren her gekränket wurden, soviel möglich, wieder herzustellen bedacht waren.

(*) L. *Cornel.* de Sicariis, aut *Pompeja* de parricidiis coerc. per d. l. 4. D. Cod. Tit. l. 15.
(**) *Lactantius* lib. 6. divin. Instit. c. 20.

Die Thebaner, eben das Volk, das, zu den Ausschweifungen der Jugend, tausend öffentliche Weibsbilder in einem eigenen Tempel unterhielt, legten die Kopfsstrafe auf das Aussetzen der Kinder, das man, so oft es in jenen Zeiten vorgenommen wurde, mit dem Ermorden in die nämliche Reihe bringen muß: und damit sich niemand wegen Armuth entschuldigen konnte; so befahl das Gesetz: daß der Vater das ihm so eben gebohrne Kind sogleich und noch in den Windeln vor die Obrigkeit bringen sollte. Von dieser ward sodann dasselbe jemand anderem um einen sehr billigen Preis zur Ernährung und Auferziehung überlassen, welcher das so erkaufte Geschöpfe, wenn er es davon brachte, zu knechtlichen Diensten anhalten und sich auf solche Art für seine Auslagen bezahlt machen konnte. (*) Bey den Jüden soll das Aussetzen der Kinder nie geduldet worden seyn; (**) obschon die Sache nicht so gar klar zu seyn scheint. (***) Noodt setzte das Verbot des Kindermords und ihrer Aussetzung bey den Römern, erst unter die Zeiten der Kaiser **Valentinianus, Valens**, und **Gratianus**; allein wie **Bynckershoeck**, und nach diesem, **Boehmer**, dagegen erinneret haben, so ist eine Stelle des **Tertullianus**, der schon unter **Septimius Severus**, zu Ende des zweyten christlichen Jahrhunderts, lebte, dieser Meinung zuwider: „ Ob-

Thebanisches Gesetz.

„ schon

(*) *Aelianus*, Var. Hist. lib. I. c. VII.
(**) *Philo*, de specialibus legibus, *Noodt* amica responsio.
(***) *Rosini*, l. c. lib. I. c. I.

„ schon wir Christen, heißt es, von euch den „ Vorwurf, daß wir Kindsmörder seyn, hören „ müssen; so seyd doch ihr selbst dieses Lasters „ schuldig: da ihr, die Neugebohrnen zu töd„ ten, zwar durch Gesetze abgehalten werdet, „ aber dennoch zu ermorden pfleget. „ So daß man also die Gegenwart eines Gesetzes lange vor seiner Erfüllung hier voraussetzen muß. (*) Eben so verhielt es sich noch eine merkliche Zeit auch nach den Befehlen des Justinianus: „ daß die„ jenigen, welche aus Armuth ihre Kinder zu „ erhalten sich nicht getrauten, den Unterhalt „ aus den öffentlichen Einkünften dazu fodern „ und beziehen sollten: „ (**) bis endlich ei„ ne fernere Ausbreitung der christlichen Religion die Ehre der Gesetze und der Menschheit, gegen barbarische Zeiten und grausame Gebräuche gesi„ chert hat.

Die Deutschen straften zwar in ältern Zeiten die Aussetzung der Kinder nicht, wenn diese sich dabey erhalten hatten und noch bey Leben gefunden wurden, wie aus den Gesetzen der Wisigothen erhellet; (***) doch scheinet die Todesstrafe

---

(*) *Böehmer*, Diss. de Cæde infantum in utero, §. IV.

(**) L. 1. Cod. Theod. Doch wurde das Verkaufen solcher Kinder noch gestattet.

(***) Lib. IV. Tit. 4. Noch in ältern Zeiten, wo bey den Deutschen noch in den mehrsten Verbrechen eine bloße Geldstraffe üblich gewesen, wurde derjenige mit keiner andern Strafe belegt, dessen ausgesetztes Kind, noch ehe ihm ein Namen beygeleget worden war, umgebracht wurde. So war das Gesetz beschaffen, welches *Eccard* de Legib. *Francor. Salic.*

strafe in mittlern Zeiten auf den Fall gesetzt gewesen zu seyn, wo das Kind durch die Aussetzung getödtet wurde. (*) Nach dem Ditmarischen Landrechte, war in Dänemark ein noch schärferes Gesetz eingeführet: „ Der sine egne Kinder um

„ dat

& *Ripuarior.* T. XXIV. N. 4. Pactus Legis *Salicæ* p. 124. anführet: „ Si vero in Ventre matris suæ occisus fuerit, aut ante quod nomen habeat. Sunt div. IV. Fac. Solid. C. culp. jud. „ Desgleichen ein anderes Gesetz: Si quis partum interfecerit, seu natum priusquam nomen habeat, centum solidis culpabilis judicetur, quod si matrem cum partu interfecerit, septingentis solidis multetur. „ l. c. Tit. XXXVI.

(*) *Heineccius*, in Elem. jur. germanic. lib. II. Tit. 27. §. 293. Die Todesstrafe ward iedesmal auf die Vorfindung eines verstorbenen Kindes gesetzt, wenn ausgemacht werden konnte, daß es nach der Geburt bey Leben war, daß der Ort seiner Aussetzung unter keiner Wahrscheinlichkeit die zeitliche Errettung des Kindes konnte hoffen lassen, oder auch nur, daß das Kind starb, ehe es gefunden wurde. Ferd. L. G. O. 68. Art. Nach der Karolinischen Sanktion wird hierauf eine Leibes- oder, nach Beschaffenheit der Sache, die Lebensstrafe gesetzet, wenn das ausgesetzte Kind von niemanden gefunden wird, und deßwegen gestorben ist. Art. 232. Aber auch da, wo es wahrscheinlich war, daß das Kind hätte mögen bald genug gefunden werden, wurde das Aussetzen noch scharf bestraft: 1576. ward in Frankreich ein Mädchen, das ein Kind zur Nachtzeit vor die Thüre ihres Nachbars gelegt hatte, verurtheilet, vor der Wohnung der Recommandaresses die Peitsche zu empfangen. Bibliotheque de *Bouchel* verb. Exposés. Noch 1739. ward durch einen Hofbefehl ein Bürger, der ein Kind in einem Spatzierwege ausgesetzt hatte, um 100 Pfund gestraft, die zum Nutzen des Findelhauses zu Paris verwendet werden sollten. Récueil du Jurisprudence, verb. Exposés. In Sardinien ist der Staubbesen überhaupt auf das Aussetzen der Leibesfrucht geboten, wenn die aussetzende Person bürgerlichen Stan-

des

„ dat Leben bringen werde, der schal lebendig„ lich unter dem Galgen begraben werden. „ (*) In Schweden ward eine Kindsmörderinn lebendig verbrennt. (**) Schon in dem zwölften Jahrhundert war bey den Schwaben und den Sachsen, die Strafe des Kopfs auf eine jede dem Kinde tödliche Aussetzung, es sey nun, daß solches an einen einsamen, oder von Menschen viel betretenen Platz gelegt wurde, gesetzet. (***)

§. 13.

Vermehrung dieser Strafen in christlichen Zeiten.

Endlich ward in folgenden Zeiten durch besondere Gesetze, sowohl gegen das Abtreiben und Tödten der noch unreifen Leibsfrucht, als auf das Aussetzen, (****) und Ermorden der Neugebohrnen, immer mehr und mehr geeifert: besonders weil zu dem Verbrechen eines eigentlichen Todschlages, auch noch jenes der dem Kinde entzogenen, nach den Grundsätzen unserer Religion zur Seeligkeit unentbehrlich nöthigen, Taufe gerechnet wurde: so daß dieser Glaubensartikel wirklich, besonders in den ersten christlichen Jahrhunderten, in die Beurtheilung der Natur solcher Verbrechen, einen ganz besonderen Einfluß ge-

---

des ist: adeliche Mütter hingegen sollen auf ein Jahr, oder nach Verhältniß länger, in ein Kloster gesteket werden. Karl Emanuel's Königs von Sardinien Gesetze und Verordnungen, IV. Buch, XXXIV. Tit. IV. cap. §. 3. 4. 5.

(*) G. Andr. *Joachimi* Dissert. jurid. de Vivi sepultura, delicto, & poena; §. VIII. cap. 2. p. 40. 41.

(**) *Boehmer*, medit. in Constit. crim. *Carolin.* p. 568.

(***) *Henne*, Dissert cit.

(****) S. unten, §. 26.

gehabt hat. Das Concilium zu Elvir verbot schon 305 den des Abtreibens schuldigen Müttern, auch in der Todesstunde selbst das Abendmahl zu reichen. Das Concilium zu Ancyr setzte 314 eine zehnjährige Buße auf das Abtreiben. (*) Das zu Lerida befahl 524 eine siebenjährige Genugthuung und verweigerte auf eben so lange den Genuß des heil. Abendmahls. Die Kirchenversammlung, welche 692 zu Konstantinopel gehalten wurde, befahl, daß das Abtreiben mit der nämlichen Schärfe als sonst ein wirklicher Todschlag behandelt werden sollte. Das Mainzer Concilium erneuerte 847 die Verordnung der Versammlungen zu Elvir und Lerda. Das zu Worms setzte auf dieses Verbrechen gleiche Strafe, als auf den Todschlag. (**) Sixtus V. bestättigte in einer Bulle vom 16 November 1588 die auf das Abtreiben verschiedentlich gelegte Todesstrafe, setzte eine ewige Irregularität auf dasselbe, wenn es von einem Geistlichen, und die Excommunicatio ipso facto, wenn es von einem weltlichen Menschen unternommen wurde. Gregorius XIV. wiederholte in seiner Bulle vom 9 Junii 1591 diesen Befehl, überließ aber jedem Priester die Vollmacht von dieser Sünde loszusprechen, welche sich Sixtus V. allein vorbehalten hatte. (***) Der Kanzler von Ludewig macht die

An-

(*) Can. 20.
(**) Man sehe ein Mehreres Cap. si aliquis de homicid. & Canon. Consuluisti, 2. Quæst. 5.
(***) *Verdier*, la Jurisprudence particuliere de la Chirurgie en *France*, T. II. p. 610. sqq.

Anmerkung: daß, nach der christlichen Polizey, der Ehebruch, die Hürerey und der Konkubinat, je länger je mehr abgeschaft worden sey: hingegen habe sich das Aussetzen und Ermorden der Kinder so häufig in dem Christenthum befunden, als solches kaum in dem freyen Heidenthum gewesen seyn möge. (*) Gewiß ist es, daß nur die christlichen Kaiser von der römischen alten Weise abgegangen sind, da der Kindermord sonst nicht schärfer, als ein anderer Todtschlag bestrafet worden: denn erst 319 zog Constantin der Große, das Säken mit auf den Kindermord und verkehrte daher die sonst gewöhnliche Strafe des Schwerts. (**) Nachdem nämlich bey den Römern das Säken nie anders, als auf den Vatermord gesetzt worden war, wurde solches itzt auch obschon mit einigem Unterschiede, auf den Kindermord geleget und selbst in spätern Zeiten bestättigt: „ welche Weibspersonen ihre Kinder, so „ das Leben oder Gliedmassen empfangen haben, „ heimlicher, boshaftiger Weise ertödten, die „ werden gewöhnlich lebendig begraben und ge-

pfa-

(*) Gelehrte Anzeigen III. Theil, l. c. S. 22. Freylich kann man glauben, daß eine besondere Ursache des Aussetzens, nämlich die Furcht vor Strafe und Schande, in jenem öfteren Anlaß gegeben, als in diesem; hingegen glaube ich doch, daß die übrigen Ursachen dieser grausamen Gewohnheit, besonders in vielen auf einander folgenden Fehljahren, bey den Römern öfters, als nachher bey den Christen eintreffen mußten.

(**) „ Neque gladio subjugetur, sed insutus culeo; & inter ejus ferales anguitias comprehensus, serpentum contuberniis misceatur. Vt omni elementorum usu vivus carere incipiat, ut coelum superstiti, terra mortuo auferatur. „ Cod Theodos. lib. IX. Tit. 15.

„ pfalet. Aber darinnen Verzweiflung zu ver-
„ hüten, mögen dieselbe Uibelthäterinnen, in wel-
„ chem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers
„ dazu vorhanden ist, ertränket werden. Wo
„ aber solches Uibel oft geschehe, wollen Wir
„ die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und
„ Pfälens, um mehr Furcht willen auch zulas-
„ sen. Oder aber, daß, vor dem Ertränken
„ die Uebelthäterinn mit glühenden Zangen ge-
„ rissen werde, alles nach Rath der Rechtsver-
„ ständigen. (*)

§. 14.

Verminderung derselben in neueren Zeiten.

Nach und nach wurden in unsern Zeiten und noch etwas früher, die entsetzlichen Folgen eines solchen Strafgesetzes eingesehen. Schon in der Criminal-Constitution Kaisers Karl V. heißt es: „ So ein Weib ihr Kind, um daß es ab-
„ komme, von ihr legt, und das Kind wird ge-
„ funden und ernährt: diese big Mutter soll, wo
„ sie des überwunden und betreten wird, nach
„ Gelegenheit der Sach, und Rath der Verstän-
„ digen gestraft werden. Stürbe aber das Kind

von

(*) Peinliche Halsgerichtsordnung, Art. 131. Noch 1480. den 22. December ward ein Frauenzimmer, das ihr Kind ermordet hatte, in Frankreich verurtheilt, lebendig verbrannt zu werden. In Cröningen wird itzt noch die Kindbetterinn erst erwürget, und dann verbrannt. In Tyrol ward eine solche lebendig begraben, und hierauf ihr Körper mit einem scharfen Pfahle durchspiesset: „ welche Frau ihr aigen Kind
„ verthuet, daß sie ihr Schand verbergen möge, die
„ soll lebendig in das Erdreich begraben und ein Pfal
„ durch Sy geschlagen werden „ Neureformirte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tyrol.

„ von solchem Hinlegen; so soll man die Mut-
„ ter, nach Gelegenheit des gefährlichen Dahin-
„ legens, am Leib oder Leben strafen. „ (*)
Durch eine besondere Verordnung ward unterm 31. Julius 1740 von des Königs in Preußen Majestät befohlen: „ daß hinführo die Kinder-
„ mörder nicht gesäket, sondern mit dem Schwer-
„ te hingerichtet werden sollten. „

Auf das Abtreiben der Leibesfrucht vor der ersten Hälfte der Schwangerschaft, ward eine bloß willkürliche Strafe gesetzt. Inzwischen hoben die französischen Rechte seit Heinrich des II. Zeiten, allen Unterschied der Strafe wider das Abtreiben einer Leibesfrucht gänzlich auf, und auf den Befund, daß eine Ledigschwangere ihren Stand verhehlet, und ein todtes Kind entweder gebohren oder abgetrieben habe, welches weder getauft, noch beerdiget werden konnte, ward die Todesstrafe anerkannt. Da in dieser Sache noch bis auf diesen Tag ein von Heinrich dem II. erlassenes Edikt zur Regel dienet, und durch neuere Verordnungen von Heinrich III. 1586, Ludwig XIV. unterm 25. Hornung 1708, von Ludwig XV. unterm 16. März 1731 und unterm 27. April 1735 dasselbe von allen Pfarrern des Königreichs von Vierteljahr zu Vierteljahr öffentlich verkün-

di-

(*) Noch vor 40. Jahren, sagte der Kanzler von Ludewig, wurde das Säken noch mit einer Kindsmörderinn vorgenommen, welche jedoch hernach wieder zum Leben gebracht, und von einer ferneren Strafe befreyet ward. l. c. S. 49. Art. CXXXII.

biget werden muß; so scheint solches dahier einen besonderen Platz zu verdienen, wäre es auch nur, um dasselbe mit einer neueren Verordnung eines philosophischen Monarchen unserer Zeiten zu vergleichen, der den Werth seiner Mitmenschen höher anzusetzen gewöhnt ist.

Französische Verordnung wider das Aussetzen u. Tödten der Leibesfrucht

„ Heinrich von Gottes Gnaden König von
„ Frankreich, allen gegenwärtigen und dereinstigen Bürgern Heil. Unsere Vorfahren und
„ Voreltern, die allerchristlichsten Könige von
„ Frankreich haben durch tugendhafte und gemeinnütze Handlungen, ein jeder für sich, mit
„ lobenswürdigstem Eifer bewiesen: daß der Ihrer
„ Person eigene und besondere Beynamen allerchristlichste, Ihnen mit gutem Fug und Recht
„ zugelegt worden sey. Wir wollen auch dieselben zu unserm Beyspiele nehmen, und haben schon durch mehrere gute nnd heilsame
„ Vorkehrungen gezeiget, wie viel uns daran
„ liege, jenen himmlischen und fürtreflichen Ehrennam beyzubehalten, dessen Hauptverrichtungen darin bestehen, daß diejenigen Geschöpfe,
„ welche Gott in unserem Königreich, Landen,
„ Gütern und in den Herrschaften, die unter Unserer Botmäßigkeit stehen, gebohren werden
„ läßt, in den von ihm ertheilten Sakramenten
„ eingeweihet, und wenn es ihm gefällt, sie von
„ dieser Welt abzurufen, mit den übrigen desfalls
„ uns verliehenen geistlichen Gütern versehen,
„ und auf ehrbare Weise begraben werden. Da
„ Wir nun aber gehöriger Massen von einem in
„ Unserem Königreiche nicht seltenen, ungeheuren
„ und verabscheuungswürdigen Laster benachrich-

ti-

„ tiget worden sind, welches darin besteht: daß
„ viele auf unerlaubte Art geschwängerte Weibs-
„ bilder, aus bösem Willen und Rath, ihre
„ Schwangerschaften verbergen und verhehlen, ohne
„ das geringste davon merken zu lassen, oder in
„ Anzeige zu bringen, daß solche ferner, gegen
„ die Zeit ihrer Niederkunft, ohne Beyseyn an-
„ derer Menschen, ihre Kinder gebähren, erstic-
„ ken, oder auf andere Weise tödten, ohne die-
„ selbe der heil. Taufe theilhaft zu machen, so-
„ dann ihre Leibesfrüchte entweder in verborgene
„ und unreine Oerter werfen, oder in unge-
„ weihten Boden verscharren, und auf solche
„ Art des christlichen Begräbnisses verlustigt ma-
„ chen; daß, wenn hierauf solche Personen bey
„ Unsern Gerichten zur Verantwortung gezogen
„ werden, dieselben damit sich zu entschuldigen
„ pflegen: daß sie bloß aus Schamhaftigkeit ihr
„ Verbrechen nicht angezeigt hätten, und daß
„ ihre Leibesfrüchte todt und ohne alle Hoffnung
„ oder Zeichen einiges Lebens zur Welt geboh-
„ ren worden wären, wodurch aus Abgang ei-
„ nes besseren Beweises, die Räthe Unserer ober-
„ sten Gerichtshöfe, oder andere Richter in ge-
„ setzmäßiger Beurtheilung solcher Fälle auf ver-
„ schiedne Meinungen gebracht wurden: indem
„ einige auf die Todesstrafe stimmten, die an-
„ deren auf die Folter antrugen, um dadurch
„ das Geständniß der Wahrheit oder Falschheit
„ ihrer ersten Aussage zu erzwingen: daß solche
„ Weibsleute, nachdem sie die Folter, ohne et-
„ was einzugestehen, überstanden haben, meistens
„ aus dem Gefängniße entlassen werden, wo-

„ durch verursachet wird, daß sie neuerdings zu
„ Unserem großen Leidwesen und zum allgemeinen
„ Aergernisse Unserer Unterthanen, in das vor-
„ malige, und in noch andere Verbrechen zurük-
„ verfallen, welchem Unglüke Wir dann zu be-
„ gegnen fest entschlossen sind; „

„ Als geben Wir hiemit zu jedermanns Wis-
„ schaft, daß Wir, um die erwähnten abscheu-
„ lichsten und grösten Laster, Schandthaten und
„ Verbrechen, welche in unserem Königreiche vor-
„ walten, und um zu solchen alle Gelegenheiten
„ mit der Wurzel auszurotten, hiemit öffentlich
„ befohlen haben, und, aus eigener Bewegung,
„ königlicher Gewalt, Vollmacht und Wohlgefal-
„ len befehlen und verordnen: daß ein jedes
„ Weibsbild, welches ordentlicher Weise überführt
„ werden wird, daß sie ihre Schwangerschaft,
„ oder Niederkunft verhehlet und verborgen habe,
„ ohne beydes anzuzeigen, und sich sowohl darü-
„ ber, daß sie dieses gethan habe, als auch, daß ihr
„ Kind lebendig oder todt zur Welt gebohren
„ worden, des hinlänglichen Zeugnisses zu versichern,
„ wenn es sich hierauf gefunden hat, daß ihr
„ Kind, der heil. Taufe beraubt, des gewöhnli-
„ chen Begräbnisses verlustiget worden sey; für
„ eine wirkliche Kindsmörderinn geachtet und ge-
„ halten werden, und zur Genugthuung mit der
„ nach jedem besonderen Falle eingerichteten Schär-
„ fe, mit der Todesstrafe belegt und hingerichtet
„ werden solle: damit sich jedermann hieran spieg-
„ le, niemals aber bey ähnlichen Fällen, zu ei-
„ nem Zweifel oder Anstand Ursache gelassen wer-
„ den möge. „

„ Wir

„ Wir befehlen hiemit durch Gegenwärtiges,
„ Unsern lieben und getreuen Parlamentsglie-
„ dern, dem Stadtrichter zu Paris, Unsern
„ Ober- und Amtleuten, nebst andern Vorste-
„ hern, Richtern und ihren Stellvertrettern, ei-
„ nem jeden insbesondere, daß dieselben gegenwär-
„ tige Verordnung, Edikt, oder Satzung, über-
„ all, wo es ihnen obliegt, lesen, bekannt ma-
„ chen und einschreiben, sogleich, aber nach dessen
„ Empfang, unter Trompetenschall, auf allen öf-
„ fentlichen Plätzen und Kreutzgassen, ausrufen
„ und verkündigen lassen, und dieses sowohl in
„ Unserer Stadt Paris und andern Orten Unse-
„ res Königreichs, als, durch die Beamten ande-
„ rer Obergerichtsherren, in deren Herrschaften
„ und Gerichtsbarkeiten. Und zwar, damit sich
„ niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen
„ könne, von Vierteljahr zu Vierteljahr. Fer-
„ ner solle diese Verordnung unter der sonntägigen
„ Predigt, in allen Pfarrkirchen gesagter Städte,
„ Länder, Landgüter und Herrschaften Unserer
„ Botmäßigkeit, durch derselben Pfarrer und Ka-
„ plane gelesen und verkündiget, auch solche in al-
„ ler Ordnung gehalten, und ohne alle Nachlä-
„ ßigkeit befolget werden. Und damit gegenwär-
„ tige gedrukte Verordnung überall von der näm-
„ lichen Wirkung sey, so solle dem unter königli-
„ chem Insiegel beygesetztem Vidimus, der näm-
„ liche Glauben beygemessen werden, als gegen-
„ wärtiger Urhandschrift; zu dessen Bekräftigung
„ und Festhaltung, haben Wir Unser Siegel auf-
„ druken lassen. Gegeben zu Paris, im Monat

„ Hornung, des Gnadenjahrs 1556, und Unserer „ Regierungsjahre im zehnten. „ (*)

§. 15.

Vertheidigung der Todesstrafe gegen das Abtreiben.

Es fehlt auch in unsern Tagen nicht an Gelehrten, welche die Todesstrafe wider das Abtreiben der Kinder, gegen wichtige Einwendungen zu vertheidigen suchen. „ Der Wirkung nach, sagt „ von Sonnenfels, ist es einerley, ob das Kind „ erst dann, wenn es wirklich das Tageslicht erblikt, oder noch im Mutterleibe, durch Arzneymittel oder Gewaltthaten getödtet oder abgetrieben werde. Wenn die Gesetze zwischen einer

„ ner

(*). Zufolge dieser wichtigen Verordnung wurden auch allzeit alle diejenigen zum Tode verurtheilt, welche einen Antheil an dem Abtreiben hatten, und verschiedene Parlamentsschlüsse übergaben mehrere Hebammen dem Strange, welche Ledigschwangeren die Frucht abgetrieben hatten. *Verdier*, la Jurisprudence particuliere de la Chirurgie en *France* T. II. p. 614. Eben so verhält es sich im Königreich Sardinien, alwo die Todesstrafe nicht nur allein auf die Mutter, welche das Kind abzutreiben trachten, sondern auch auf alle, die dazu helfen, gesetzt ist, wenn die Frucht wirklich abgeht. Karl Emanuels-Königs von Sardinien, Gesetze und Verordnungen IV. Buch, XXXIV. Tit. IV. Kap. §. I. 2. Freylich kann zu einer übertriebenen Schärfe in diesen Stüken viel beytragen, daß, wie Camper sagt: „ überhaupt dergleichen Gesetze von Männern gemacht sind, „ die, durch reifere Jahre, erfahren und weise geworden, — Verbrechen, — entsprossen aus thierischen „ Trieben, mit exemplarischen Strafen suchen entgegen „ zu gehen; indem sie vergessen, wie stark der Trieb „ zur Zeugung in der ersten Jugend ist, fürnemlich „ beym anderen Geschlechte, das durch seine Minderjährigkeit zu schwach ist, jenen Verführungen zu entgehen, oder aus Mangel der Erziehung, und wegen „ niedriger Geburt durch Geld und Versprechungen bezaubert, öfters berauscht, leicht verführet wird, den

„ Un-

„ ner belebten und unbelebten Frucht einen Un„ terschied festsetzen und bey der Abtreibung der „ letzteren gelinder sind, so scheint die Gesetzge„ bung unvollkommen. (*)

Es ist allerdigs richtig, daß die Meinung der Alten, als wäre ein Kind in Mutterleibe kein Mensch, entweder auf Vorurtheile, oder auf blossem Wortstreit beruhe. Es giebt keine Ursache, warum ich einem lebenden von Mann und Weib gezeugten und mit einer Menschengestalt begabten Geschöpfe, den Titel eines Menschen absprechе, weil solches noch mittelst der Nabelschnur mit seiner Mutter zusammenhänget und deren Einfluß bedarf, um zur völligen Reife zu gelangen, deren Mangel jedoch die Natur dieses Wesens so wenig ändert, als sie verhindern kann, daß ein noch an der Eichel hängendes Stämmchen zum Geschlechte der Eichen gehöre. Will man aber dadurch bloß sagen: daß ein Fötus in Rükficht auf bürgerliche Handlungen, noch kein Mensch sey; (**) so wird sich niemand um das Gegentheil zanken mögen. Gründe.

Daß aber, gegen die gemeine und noch bisher in den mehrsten Gerichtsstuben angenommene

„ unerlaubten Lüsten derjenigen ein Genüge zu leisten, „ die, nach erfolgter Schwangerschaft, grausam genug „ sind, wo nicht Spötter, doch wenigstens kalte Zu„ schauer der leidenden Unschuld zu seyn, die sie durch „ List, verleitet haben, und die itzt ihr Blut, das „ unglükselige Kind, mit vielem Schmerzen unter ih„ rem Herzen trägt. „ l. c. S. 5.

(*) L. c. §. 162. S. 210 sqq.

(**) Paul. *Zachias* Qu. Med. leg. lib. I. T. I. qu. 3. n. 12.

Meinung, ein Kind vor der halben Schwangerschaft eben so gut lebe, als nach solcher: dieß ist eine Wahrheit, welche in unsern Tagen bey der herrschenden allgemeinen Uiberzeugung aller Aerzte, keiner großen Beweise bedarf. Man hat immer vorausgesetzt, daß das Leben eines Kindes in Mutterleibe von der Vollkommenheit all' seiner Theile und Gliedmassen abhienge: Hippokrates setzte die Zeit, in welcher die Theile der Leibsfrucht fertig würden, bey dem männlichen Geschlechte auf 30, bey dem weiblichen auf 42 Tage: (*)
„ Wenn jemandens Weib schon schwanger ist, sagt
„ der Thalmuth, und er wollte Gott erst bitten,
„ daß sie einen Sohn gebähren sollte; dessen Ge-
„ beth wäre eitel und vergeblich: doch darf
„ man noch darum bitten bis zum vierzigsten
„ Tage. „ (**) Und bis dahin setzte auch Paulus die Zeit der Verfertigung aller Theile eines Fötus. (***)

Hippokrates glaubte in einem sechstägigen Fötus schon den Nabel bemerkt zu haben, und es fehlt nicht an Beobachtungen, die ein gleiches versichern sollen. Von Haller aber, welcher die gründlichsten Untersuchungen hierüber gemacht und

mit

(*) De Natura pueri lib. Sect. III.
(**) Mischnah I. Brachoth c. 9. M. 3. Raabischer Uibersetzung. Also wurde auch von den jüdischen Gelehrten angenommen, daß erst um diese Zeit der Fötus das würde, was er werden sollte.
(***) L. suum hæredem ff. de æg. hær. n. 7. Auch das geistliche Recht macht einen Unterschied zwischen dem vollkommenen und unvollkommenen Fötus. cap. licet. 2. de homicid.

mit jenen anderer verglichen hat, gesteht ein: daß ihm alle die Geschichten der menschlichen Fötus, welche vor dem zwanzigsten Tage gesehen worden seyn sollen, als verdächtig vorkommen, und daß vor dem 26. Tage der menschliche Keim nicht sichtbar werde. Nach dieser Zeit aber beginne man denselben zu bemerken, und gegen den 35. Tag, seyn die Theile des menschlichen Fötus zu unterscheiden. Nun kömmt es eigentlich darauf an, was man das Leben eines Menschen heissen, und ob man solches von der Seele selbst unterscheiden wolle, die den Körper belebt? Die Aerzte sagen, daß ein Thier lebe, in dessen Gefässen eine regelmäßig fortschreitende Bewegung der Säfte bemerket wird: in solchem Verstande lebt, wie Haller sagt, ein Kind allzeit und schon gleich nach dem Empfängniß, weil schon in den zuerst sichtbaren Theilen des kleinsten menschlichen Fötus, eine Bewegung der Säfte vorhanden ist, und das Punctum saliens bemerket wird. (*) Es hat Philosophen gegeben, welche glaubten, daß der Mensch schon

(*) L. c. p. 177. „ Ex Anatome & Physiologia certi „ sumus, foetum etiam prioribus mensibus, imo „ mox in prima conceptione, vel primo imprægnationis tempore jam vivere. Ubi enim in animali „ motus cordis & accretio, ibi vita: sine motu cordis enim & vita, nullum potest fieri foetus incrementum. Quis enim hodie in tam splendida Physiologiæ luce credere, aut sibi persuadere poterit, foetum primis mensibus, dum primo vix formicam superat, posse crescere, & tamen non vivere? „ *Laur. Heisteri* Diss. de Medicinæ utilitate in Jurisprudentia. *Helmstadt* 1730. §. 40. *Ploucquet*, l. c.

vor dem Empfängniß lebte, und so rufte Martialis auf den onanitischen Pontius aus:

Hoc, quod tu digitis, Pontice! perdis, homo est.

Das Homo est, qui futurus est, des Tertullianus schien auch bis auf den noch unvermischten Saamen ausgedehnt werden zu können.

So wie aber diese Meinung gar nicht gegründet ist: da man ansonst den Einfluß der Mutter auf das Kind, für gar nichts halten müßte, und der Saamen eines Esels-Hengstes, aus welchem mit der Pferdsstute doch ein eigenes Thier entspringt, allemal einen leibhaften Esel versprechen müßte; so gewiß scheint hingegen die menschliche Seele auch gleich in den ersten Tagen den kindlichen Körper zu beleben: und ich weis nicht, warum sie warten sollte, bis daß der Fötus seine fertigen Gliedmassen freywillig zu bewegen brauchte, indem ich demselben, überhaupt die ganze Schwangerschaft hindurch, nicht viel Uiberlegung bey seinen Bewegungen zutraue, und auch ein Mensch, der gar keine Glieder mehr frey bewegen kann, wenn dessen Geblüt noch umläuft, für beseelt gehalten wird. (*)

Bey solcher Beschaffenheit der Sachen wird freylich das Abtreiben der Leibesfrucht zu einem größeren Verbrechen, und man wird Ursache finden, mit von Sonnenfels und andern zu zweifeln;

(*) Es ist allerdings für den Arzt genug, wenn er bewiesen hat, daß ein Kind lebe: die Theologen mögen entscheiden, ob man eine Zeit lang auch ohne Seele leben kön-

feln: „ ob der Unterschied, welchen die Gesetze in den Strafen wegen einem vor, oder nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft unternommenem Abtreiben, zu machen pflegen, gegründet sey, oder

---

könne? — Eine merkwürdige theologische Schrift über diesen Gegenstand, war eine gewisse Abhandlung, welche 1658, unter dem Titel „ Hieronymi *Florentini*, von zweifelhaften Menschengeburten und von der Tauf der Mißgeburten, „ gedrukt wurde. Der Verfasser zeigte darinn, daß nichts ungewisser sey, als die Zeit der Beseelung des menschlichen Fötus; daß aus dieser Ursache die Taufe allzeit, und auch dann einem Fötus nöthig werde, wenn er kaum eines Gerstenkorns Größe hätte. Die theologischen Fakultäten von Paris, Wien, Prag, Rheims, Salamanca, so wie verschiedene Bischöfe, gaben dieser Behauptung ihren völligen Beyfall. Die Universität zu Prag ließ sogar eine eigene Thesis öffentlich für die Meinung, „ daß der menschliche Keim sogleich nach der Empfängniß eine vernünftige Seele besitze, „ vertheidigen: und die zu Paris behauptete, daß dieselbe von großem Nutzen sey, weil sie das Abtreiben der Leibesfrüchte hindern müßte, welches unter dem Vorwande, daß der Fötus anfänglich noch unbeseelt sey, so oft, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, von ausgelassenen Weibsleuten unternommen würde. Endlich fand dieser Satz Gegner, welche es dahin brachten, daß zu Rom eine Kommission niedergesetzt wurde, welche die ganze Abhandlung untersuchen sollte. Der Erfolg war: daß zwar die Meinung des Verfassers für wahrscheinlich erkläret wurde; doch glaubten die Kardinäle, daß eine neue Auflage des Werks nöthig wäre, in welcher dem Verfasser auferlegt würde, zu erklären: „ daß er nicht gesinnet sey, mit seiner neuen Meinung etwas in der Sache zu entscheiden: sondern daß er sich begnügte, derselben einen Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben, welcher jedoch nicht dahin reichen sollte, jemand unter einer Todsünde, zur Ausübung seiner Folgerungen anzuhalten. „ Der Verfasser befolgte den Befehl, und die ganze Geschichte lehret auch mich, die Beseelung des Fötus sogleich nach dem Empfängniß für eine Meinung anzugeben, welche ich niemand aufdringen möchte, so wie ich jedermann

gerne

oder nicht ? „ — „ Die Strafe sagt er, (*) „ mag von was immer für einem Standorte be„ trachtet werden; so soll sie auf beyde Gattun„ gen des Kindermords gleichfallen. Hat man den „ Nachtheil im Gesicht, den der Staat dadurch „ leidet; die Wirkung dieses Lasters ist in beyden „ Fällen, daß ein Mensch, der gebohren werden „ sollte, (**) nicht gebohren, mithin die Gesell„ schaft eines (noch sehr zweifelhaften) Mit„ glieds beraubet wird. Sieht man die Bosheit „ der Handlung an; so wüthet in beyden Fällen „ eine Mutter in ihr eigenes Eingeweide. Die „ Unterscheidung zwischen dem **Wollen**, und **Er„ folg** eines Lasters (crimen affectus & effectus) „ hat vielleicht nicht nur hier, zu Irrthümern in „ der Gesetzgebung verleitet. Der Willen allein, „ nicht der Erfolg, ist der Gegenstand der strafen„ den Gerechtigkeit (***) ein Rasender, der je„ manden tödtet, ist von der Strafe frey: ein „ Mensch,

---

gerne die Freyheit lasse, die ich mir selbst im Reich der Gedanken wünsche. Cangiamila Embryologia sacra, *Verdier*, l. c.

(*) L. c. §. 162.

(**) Mit wie vieler Gewißheit, und unter welchem Verhältniß zu den Fällen, wo das Kind ohne willkürliches Beytragen der (oft selbst verehligten) Mutter, in ihrem Leibe abstirbt, oder unreif von ihr gebt, — kann wohl aber solches allzeit behauptet werden ? . . . Man sehe, was hierüber in der medicinisch. Polizey 1 Band, dritten Abtheil. gesagt worden ist.

(***) Es muß aber doch auch auf den Grad der Möglichkeit des zu erfüllenden bösen Vorhabens, und, wenn dieser Platz gefunden, auf den Grad der Wahrscheinlichkeit, „ daß das Uibel vielleicht aus andern zufälligen Ursachen, cum hoc, non propter hoc, eingetroffen, gesehen werden ? . . .

„ Mensch, der seines Verstandes mächtig ist, ist
„ noch dann ein Mörder, wenn er auch den tödt-
„ lichen Streich verfehlet hat. Diese Unterschei-
„ dung kann nur bey solchem Verbrechen von eini-
„ gem Nutzen seyn, wo die Wiedererstattung statt
„ findet. „

§. 16.

Beurtheilung derselben.

Hiewider scheint aber dennoch vieles mit Grunde eingewendet werden zu können.

Auch diejenigen Fälle werden noch gerichtlich und mit Zuziehung geschworner Aerzte untersucht, wobey bekannt ist, daß der Thäter animum occidendi gehabt habe: und wenn durch das Visum & repertum des Arztes erhellet, daß noch ein Zweifel vorhanden ist, ob die beygebrachte Verletzung — oder eine zu gleicher Zeit wahrscheinlicher Weise zugestossene lebensgefährliche Krankheit, die tödtliche Wirkung geäusseret habe? . . . so scheint es hart zu seyn, den Thäter auf gleiche Art mit demjenigen zu behandeln, der einem Menschen den Kopf gespalten hat. (*) Ich habe schon gesagt, daß kein Mittel sey, von welchem man behaupten könne, daß es für gewiß die Frucht abtreibe,

oder

(*) „ Si capitis poena affici debet homicidii reus, duo requiruntur. I. *Dolus*, sive propositum ac Voluntas alterum occidendi, l. c. §. 3. ff. ad L. *Cornel.* de siccar. l. 7. & 16. ff. eod. confr. Gerh. *Noodt*. probabil. Jur. civil. lib. IV. c. VII. & VIII. *Carpzov*. Pr. crimin. P. I. Qu. I. & 3. — nec non II. mors ex facto contra vitam alterius sponte susceptо, *necessario* secuta. Vid. *Strick*. in usu mod. ff. T. de privat. delict. §. 9. Conr. Wilh. *Strackers*, diss. jurid. de fide & legalitate Medici in investigenda vulnerum lethalitate. *Erford*. 1735.

oder daß es an dem erfolgten Abweichen so gewiß schuld sey, als erforderlich scheint, das Todesurtheil darauf gründen zu können: Ja es ist im Gegentheile gewiß, daß die wenigsten von solchen etwas auszurichten pflegen: daß hingegen die mehrsten unreifen Geburten von andern entweder unvermeidlichen, oder doch nicht immer so wichtig scheinenden und nie zu Hauptverbrechen anzurechnenden Ursachen geschehen. Da man also nur äusserst selten sagen kann, daß die von einer Mutter auf ihr Kind gerichtete Verletzungsart absolute lethal ist: so scheint ohne Unterschied die auf einen Abortus, vor oder nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft gesetzte Todesstrafe allerdings grossen Schwierigkeiten unterworfen und immer Gefahr vorhanden zu seyn, daß man ein auch den Absichten nach strafbares Mädchen, für einen blossen Naturfehler, oder für einen Zufall, am Leben strafe, und für einen Todesfall, dem Staate zwey verursache.

Es hat daher Rechtsgelehrte und andere einsichtsvolle Männer gegeben, welche der Meinung waren, daß man eine Person, welche sich des Lasters des Abtreibens schuldig gemacht zu haben scheint, und eingesteht, die abgetriebene Frucht sey bey Leben gewesen oder nicht, gar nie mit der Todesstrafe belegen, sondern mit Verweisung, oder höchstens mit Auspeitschen bestrafen sollte. (*)

Das

(*) *Anton. Thesaurus*, in Decis. XII. n. 3. 4. 5. *Menochius*, de arbitr. Jud. Quæst. C. II. casu 357. *Decius*

Das Laster des Abtreibens, sagt **Balemann**, sollte, statt mit dem **Pfahle**, nur mit dem Schwert gestraft werden, **weil wir nie gewiß seyn können**, daß das Abtreiben durch die dazu angewandten Abtreibmittel bewirket worden sey, und durch hunderterley Ursachen ein Fötus im Mutterleibe absterben konnte, **den die Mutter noch für lebendig gehalten hatte.** (**)

Allein wird nicht auch die Strafe des Schwerts bey solcher Ungewißheit zu hart scheinen müssen, und sollte man noch wohl in unsern Zeiten mit der bekannten Gemüthsschwäche eines aus lauter Verzweiflung handelnden Mädchens so wenig Mitleid haben? . . Man wird, ich gebe es zu, auf solche Art hie und da eine Dirne vielleicht zu gelind strafen, welche wirklich durch das Abtreiben ihre Leibesfrucht getödtet hat, die sie ohne solches ausgetragen haben würde: aber bey der erwiesenen Ungewißheit und immer nur zweydeutigen Wirkungsart der Abortivmittel, wird

man

Decius, consil. 535. n. 3. fol. 576. V. Joh. Henr. *Mejer*, Differt. Jurid. de Jure Infantum; Erford. 1725. §. XII.

(**) Hen. *Balemann*, de foemina ex antiquitatibus legibusque *Romanis*, *Germanicis*, & præsertim *Lubecensibus*; *Altdorf.* 1756. Gewiß, der bloße Gedanke, daß ein schwangeres Mädchen auch noch dann zuweilen gewisse Mittel, in der Absicht, ihr Kind zu tödten, brauchen könne, wenn sie zwar glaubet, dasselbe sey noch bey Leben, wenn aber doch vielleicht schon mehrere Wochen nach seinem geheimen oder unvermerkten Absterben verstrichen sind, — sollte uns abhalten, das Todesurtheil auf jedes willkürlich geschehene Abtreiben zu setzen.

man hundert Gefahren laufen, eine schreyende Ungerechtigkeit zu begehen: und hier scheint die gelindere Meinung zum Vortheile der Angeklagten gelten zu müssen. Ich überlasse gerne dem Urtheile menschenfreundlicher Rechtsgelehrten, ob die Lage eines unglüklichen und verzweifelnden Mädchens, noch zu diesem einen neuen Bewegungsgrund zu einiger Milderung der Strafe darbiete, wenn sie in dem heftigsten Sturme der Leidenschaften eine That begeht, wider die sich gewiß ihr Herz in ruhigern Augenbliken empören würde. (†) — Ob denn eine solche Person weder auf irgend eine Art zu bessern stehe, oder ob kein gelinderes Mittel vorhanden sey, ihre Schwachheit dem Staat weniger gefährlich zu machen, als die Hinrichtung, welche doch nie Menschen gegen andere ihres gleichen vollziehen zu dürfen scheinen, wenn eine dieser Bedingnisse noch erfüllt werden mag. (*)

(†) Dieser Beweggrund zu einer gelindern Behandlung einer durch die Abtreibung der Frucht sich des Mordes schuldig gemachten Person, scheint allerdings wichtig zu seyn; indessen ist aber nicht zu übersehen, daß dieser Sturm der Leidenschaften bey einer solchen Schwangern doch nicht so plötzlich einbrechend anzunehmen sey, wie bey zerschiedenen

---

(*) „ Man ist nicht ehe berechtigt, einen Menschen, „ auch andern zum Beyspiele, zu tödten; als wenn „ man ihn nicht ohne Gefahr leben lassen kann. „ J. J. *Rousseau*, Contract. Social. Ch. 5.

nen andern im gemeinen Leben sich ereignenden, gählings erfolgenden, und eben darum den Betroffenen nicht selten seiner Sinne und der Uiberlegungskraft mehr oder weniger beraubenden, Unglüksfällen geschieht. Wenn nicht vor dem Beyschlafe, doch eine ziemliche Zeit nach demselben, wann ein gefallenes Mädchen die Früchte ihrer Nachgiebigkeit, nun überzeugend fühlet, muß sie ausser Zweifel auf den Ausgang ihrer itzigen Lage bedacht seyn; dabey bleibet ihr aber immer ein hinlänglicher Zeitraum, zur ruhigern Uiberdenkung ihres Vorhabens samt dessen Folgen voraus. V. W.

§. 17.

Wie diesem Laster füglicher zu begegnen scheine.

Man richte da alle Absichten auf eine Palliativkur ein, wo der Zustand keine gründliche Heilart gestatten will. Ich verzweifle daran, daß man je ein Mittel finden werde, das Abtreiben bey solchen ehelosen Müttern um vieles in Abnahme zu bringen, welche ihre Ehre über ihr Leben achten, obschon sie aus augenbliklicher Schwäche, einen Fehltritt begangen haben, der sich mit jener nicht zum beßten verträgt. Ein gemeines Weibsbild, welches einmal so weit herunter gekommen ist, daß sie einen Handel mit ihrem Leibe treibt, verlanget, wenn sie sich schwanger fühlet, selten mehr, um sich gegen ihre Frucht menschlich zu beweisen, als daß man ihr einen Ort anweise, ihr Kind in Ruhe zu gebähren; daß man ihr den begangenen Fehler verzeihe und Gelegenheit gebe, ihr Kind zu nähren oder unterzubringen: aber eine ehrliche Bürgerstochter, oder eine Person von

einigem Ansehen, die findet an der öffentlichen Schande ein beynahe unübersteigliches Hinderniß, bey dem Anwuchse ihrer Leibesfrucht ruhig zu bleiben; die Furcht vor solcher gewinnet leicht gegen alles, was das Gewissen sagen und die Mutterliebe (welche ohnedem nicht viel eher eintritt, als bis das Kind gebohren ist) dawider einwenden kann, das Uibergewicht: und itzt werden alle Wege gesucht, so vielem Unglüke vorzubeugen. Die Polizey muß sich damit beschäftigen, dergleichen Mittel aus dem Wege zu räumen: aber ich sehe wohl ein, daß die politischen Vorkehrungen hier bessere Wirkung haben werden. als die Fürsorge, alle schneidende Werkzeuge zu entfernen.

Erstens muß die Gelegenheit, durch häufiges Aderlassen die Frucht abzutreiben, nach den schon anderwärts gegebenen Regeln, (*) abgeschnitten werden.

Zweytens aber müssen die Apotheker, Materialisten, Feldscheerer, Bader und Hebammen (**) strengstens dazu angehalten werden, daß sie kei-

---

(*) S. des I. Band. der mediciniſchen Polizey 3te Abtheil. Dieses Verbot dehnet sich in Frankreich auch auf das allzuviele Aderlassen bey Weibern aus, deren Ehemänner lange abwesend sind. Dictionnaire de police, p. 350.

(**) Es war eine Zeit, wo sich diese zuweilen zu solchen Absichten gebrauchen liessen; Zach. *Platner* de arte obstetricia Veterum, und ich zweifle nicht, daß auch noch heut zu Tage hierin manche Fehler vorgehen, welche die Polizey zu verhüten suchen muß. S. Jo. Em. *Hebenstreit*, Anthropologia forens. Sect. II. membr. II. c. 2. §. 10.

keine Mittel ohne Vorschrift der Aerzte, verabfolgen lassen, welche die geringste widrige Wirkung auf Schwangere äussern könnten. Die Delträger, Tyroler und dergleichen Leute, welche die Arzneyen auf den Dörfern von Haus zu Haus herumtragen und verkaufen, sind, schon allein in dieser Rükficht, überall zu verbannen und ihre Waaren nach geschehener Warnung zu confisciren: (†) Die Laxierpillen, Elixire und Tropfen, so diese Leute dem leichtgläubigen Landmanne verkaufen, bestehen, weil dieser mit einer geringen Wirkung beym Abführen nicht zufrieden ist, aus den heftigsten Ingredienzien, aus Jalapenharz, Elaterium, Gummiguttä, Scammonium, Aloe, u. d. gl. Wie leicht ist es da, daß durch wiederholten und anhaltenden Gebrauch solcher heftigen Mittel, das Mißgebähren befördert werde, besonders wenn es jederman freysteht, einen Vorrath von solchen Dingen aufzukaufen, und nach Wohlgefallen, ohne daß man es wisse, das Doppelte, obschon mit eigener Lebensgefahr, davon einzunehmen?

(†) Von Marktschreyern, Quaksalbern, und andern dergleichen Vagabunden, die mit Arzneyen herumziehen, ist, den k. k. Verordnungen gemäß, der Landesstelle von den Kreisämtern alsogleich die Anzeige zu machen. — — Da ungeachtet der vorhergehenden Gesetze, heißt es in neuen Verordnungen vom 16 Horn. 1784 noch immer verschiedene unbefugte Arzneykrämer mit ihren schädlichen Medikamenten im Lande herumstreichen: so sollen solche ungesäumt repub-

blizirt werden, und die Kreisämter haben nicht nur allein selbst Acht zu tragen, sondern auch durch den Kreisphysikus und Kreischirurgus, wie auch durch andere im Kreise befindliche Medikos, Apotheker und Chirurgen auf das genaueste wachen zu lassen, damit dergleichen herumziehende Leute sogleich bey deren Betretung eingezogen, denselben ihre schädliche Medikamente in Beschlag genommen, und hievon die schleunige Anzeige an die Landesstelle gemacht werde. — —

Eine andre Verordnung vom 11. März 1784 sagt: „ Die mit Schwitz-Laxier und Brechpulvern, dann verschiedenen Spiritus und Pillen das ganze Land hausirend durchwandernden Ausländer, sind von den Kreisämtern genau zu beobachten, und ist deren unächte Waare im Betretungsfalle sogleich zu konfisziren, sie aber selbst durch den Schub aus dem Lande zu schaffen.“ v. W.

Drittens, muß auch für jederman ein allgemeines Gebot bekannt gemacht werden, daß niemand unter willkührlicher Strafe sich unterfange, einer schwangeren Weibsperson, unter welch einem Vorwande es nur seyn möge, Arzneyen zu geben, oder auch nur anzurathen. Die Frauen haben sich das Recht herausgenommen, wider die weiblichen Krankheiten, besonders wider die Stokung des Monatlichen, selbst allerley Mittel zu geben oder wenigstens vorzuschlagen; da nun die mehrsten Ledigschwangeren damit ihre üblen Absichten zu erfüllen suchen, daß sie über dergleichen Gebrechen klagen: so bekommen sie unter

der

der Hand oft die heftigsten treibenden Sachen, womit sie sich und ihrer Frucht Nachtheil zufügen. Es ist also billig, daß man solchem Unfuge mit aller Schärfe vorbeuge: denn was hilft sonst alles Verbot für Apotheker und Hebammen? Kaum klagt ein auch lediges Weibsbild über Grimmen und Leibreiffen: so ist gleich ein altes Mütterchen beyhanden, das ihr mit bitterm Brandtwein, mit besondern Muttertropfen, mit Fuß- und Dampfbädern u. s. w. zu Hilfe eile, und unter dem Titel, „dem verstekten Geblüte fortzuhelfen," einen der Leibsfrucht nachtheiligen Blutfluß errege. Warum solle ein solches Verfahren von den Gesetzen ungeahndet verbleiben?

Viertens, da die Sevenbäume nicht ganz frey vom Verdacht einer widrigen Wirkung auf die Leibesfrucht sind, und keinen bekannten sonderlichen Nutzen in der Haushaltung haben können, als daß sich mehrere katholische Landleute derselben meistens zu Würzwischen (†) bedienen; so muß man dieses Gewächs aus den Gärten auszurotten trachten. Freylich giebt es noch mehrere Pflanzen, welche dem Sevenbaume in der Kraft, die Säfte in schädliche Wallung zu bringen, nichts nachgeben, und welche doch in jedem Bauerngarten geduldet werden müssen. Die Gewürze, der Branntwein, die übrigen gewaltsamen äusserlichen Mittel, — wer will die alle einer vergessenen Person entziehen? Allein man thue immer so viel man kann, ohne daß man sich jedoch das Ansehen gebe, daß man aus dieser oder jener Absicht handle, damit man nicht erst die Aufmerksamkeit der Unwissenden auf dergleichen

Gegenstände, rege mache. Auf die mehrsten scharfen Gewürze, da sie der kräftige Landmann, bey allen seinen rauhen Speisen, nicht zur Verdauung nöthig hat, besonders auf den so sehr auf das Weibliche treibenden Safran, womit jedes Bauernweib hier zu Lande ihrer Suppe eine schöne Farbe zu geben sucht, müssen stärkere Auflagen gemacht werden, weil sie würklich einen Theil des Luxus unter dem Bauernvolke ausmachen, das sie fast allein aufkäuft.

(†) Im Oestreichschen machen sie ebenfalls einen wesentlichen Bestandtheil der sogenannten **Palmbuschen** aus. v. W.

Fünftens müssen, um das, nicht selten bey Eheleuten, welche vor der priesterlichen Einsegnung sich fleischlich vermischt, und bey zu früher Entbindung Spott und Geldstrafe, oder gar eine Kirchenbusse zu befürchten haben, übliche Abtreiben oder Tödten der Leibesfrucht zu verhindern, lieber die öffentlichen Strafen des zu frühzeitigen Beyschlafes in etwas anderes verwandelt oder ganz nachgelassen werden. Ich habe bereits, in dem ersten Bande der medicinischen Polizey, die Nothwendigkeit dieser Nachsicht erwiesen (*) und meine Leser werden gebeten, diesen wichtigen Artikel daselbst nachzuschlagen.

Sechs-

(*) Der dritten Abtheil. erster Abschn. §. 33. Man sehe auch besonders Henric. Bodini dissert. jurid. de anticipato concubitu. In Acad. Friderician. 1701. Thes. XVI. XVII.

Sechstens muß auch darauf gesehen werden, daß man dem Landmanne keine sogenannte Kräuter- oder Hausarzney-Bücher, (†) ohne daß man von ihrer Unschädlichkeit wohl überzeugt sey, unter die Hände kommen lasse: weil die mehrsten von diesen medicinischen Romanen, auf die unbescheidenste Art, sämtliche treibende Arzneyen in einer langen Reihe hererzählen, und mancher arglistigen Dirne mehr Kenntniß von schädlichen Dingen beybringen, als je auf eine andere Weise geschehen möchte.

(†) Zu welcher Klasse auch manche sogenante Hauskalender, wenigstens an manchen Orten, zu zählen sind. v. W.

§. 18.

Von der Strafe gegen Kindermord und Aussetzung.

Die Maßregeln, welche die Polizey gegen den Kindermord und die Aussetzung der Leibesfrucht zu ergreifen hat, verdienen annebst die größte Uiberlegung: denn der Erfolg hat in allen Ländern, wo man die Sache mit Gewalt angriff, gelehret, daß Galgen und Schwert unzulängliche Mittel sind, solche Uibel verhüten zu machen. (*) Man hat in neuern Zeiten nur zu

(*) Aus dieser Ursache wird nun auch, nach öffentlichen Nachrichten, in Schweden keine Kindermörderinn mehr am Leben, sondern mit dem Zuchthause und alljährlicher Stäupung bestraft, die Geschwächten aber sind, bey Strafe, von aller Beschimpfung befreyet. Frankfurter Reichszeitung 1779. N. 134. (†)

(†) Die Makel der zum Falle gekommenen weiblichen Personen ist in den östreichischen Staaten, vermöge eines Hofdekrets vom 15 April 1784, dermassen

lange mit den schärfesten Versuchen diese Laster bestritten; ich sage zu lange: nicht, daß nicht der Kindermord, vor andern Verbrechen, die Todesstrafe verdiene, sondern daß man lieber auf Mittel hätte denken sollen, dieses Laster eben so selten zu machen, als der Ehebruch zu Sparta war, wider welchen das Gesetz befahl: daß derjenige, so darüber ergriffen würde, zur Strafe einen so großen goldenen Ochsen liefern sollte, daß er im Stande wäre, von einer steilen Anhöhe, aus einem tief im Thale fliessenden Bache das Trinken zu langen: wie kann das möglich seyn? frug ein Fremder. . . . Eben so unmöglich, war die Antwort des Spartaners, als daß zu Sparta ein Ehebruch geschehen sollte. — So besteht also die Geschiklichkeit des Gesetzgebers mehr in vortheilhaften Erfindungen, die Laster zu verhindern, als in der ausgesuchten Weise, sie zu bestrafen: besonders, wenn er die ganze Natur wider sich hat, und das Laster so beschaffen ist, daß durch eine gröbere Schärfe, die Thäter nur desto mehr angefeuert werden, auf feinere Handgriffe zu denken: welche in diesem Stüke viel leichter erfunden werden, als die künstlichsten Gesetze, sie zu unterdrüken, im Stande sind.

§. 19.

Von der Anzeige, welche

Man hat aber eine zeitliche Entdekung einer unehlichen Schwangerschaft, seit langem für das

---

sen aufgehoben, daß jenem, der eine dergleichen Weibsperson zu heurathen willens ist, auf was immer für Art und Weise einiger Anstand nicht gemacht werde. V. W.

das ſicherſte Mittel gehalten, die Ledigſchwangern von allen Gewaltthätigkeiten gegen ihre Leibesfrüchte abzuhalten: und gewiß, es kann auch ein verführtes Mädchen keinen beſſeren Beweis ſeiner unſträflichen Abſichten von ſich geben, als daß es ſeinen Stand angebe: (*) wenn aber dieſes geſchieht: ſo iſt es wohl nicht eher zu hoffen, als wenn die Abſicht, das Kind von ſich zu treiben, wegen mißlungenen Verſuchen von ihr aufgegeben worden iſt. Aber hier iſt eigentlich der Stein des Anſtoſſes. Ich meines Orts halte ein Mädchen, das nach den Geſetzen, ohne vorherige denſelben widerſprechende Unternehmungen, ſeine Schwangerſchaft bey der Obrigkeit angiebt, für eine wahre Heldinn, wenn es anders Heldenmuth iſt, über alle phyſiſche Kräfte der heftigſten Leidenſchaft, die je einen Menſchen überfal-

Ledigſchwangere von ihrem Zuſtand zu machen haben.

(*) Hebenſtreit ſagt: „Ein lediges Weibsbild, das ſeine Schwangerſchaft verbirgt, giebt den deutlichſten „Anlaß, daß es die Abſicht hege, ihre Frucht zu „tödten.“ l. c. Sect. I. c. I. §. II. Inzwiſchen muß doch hier jedesmal zugleich auf die Hoffnung geſehen werden, welche ſich ſolche Unglükliche noch allzeit, und bis auf den letzten Augenblik ihrer Schwangerſchaft, machen, daß entweder ihre Leibesbürde noch wohl abſterben und unvermerkt von ihnen abgehen könne; oder daß ſich ſonſt eine günſtige Gelegenheit finden dürfte, ihr Kind, ohne Aufſehen, zu gebähren und irgendwo unterzubringen. Bey gröſſerem Unglüke iſt ſolche Hoffnung zwar oft ein Balſam gegen die Wirkungen der Verzweiflung, aber auch oft eine Urſache, welche den Grad unſeres Uibels erhöhet, und ein Gegenſtand, der in Beurtheilung der Verbrechen, vieles für die Verringerung des Antheils ſprechen kann, welches unſere Abſicht an dem ſchlimmeren Ausgange einer Sache ohne dieſes zu haben ſcheinen möchte.

len kann, obzusiegen. Sie setzt ihre Ehre, ihren guten Namen, ihr Glük und ihr Alles, ihrer Schuldigkeit und dem Gehorsam gegen das Gesetz nach. Die Strafen, welche man auf den ersten Fehltritt einer unglüklichen Person setzet, sind so beschaffen, daß sie gewiß dem Hirne eines schwachen Mädchen jene Gelegenheit überaus verführerisch machen müssen, welche einer geschwängerten Person noch frey steht, sich in der Stille ihrer noch unbemerkten Leibesfrucht loszumachen (*)

Hinderniße. Wer wird also eine Ledigschwangere wohl verhindern, in den ersten vier Monaten ihren Stand zu verbergen, und sich alle erdenkliche Mühe zu geben, sich dessen noch im Geheimen zu befreyen? . . ein Fehler ist die Mutter des anderen; das Gewissen, die Religion, alles giebt den Leidenschaften auf einige Zeit nach, zumalen wenn sie solche Gegner zu bestreiten haben, als da sind, die Verscherzung seiner Ehre, seines lebenslänglichen Glükes und seines ganzen Ansehens. „ Man nimmt wahr, sagte der Ba„ den Durlachische geheime Rath Reinhard, (**)

„ daß

(*) „ On veut, qu'une fille, oubliant ce qu'elle se doit „ à elle même, vienne révéler sa honte, pour jouir „ du bienfait des loix. On veut éteindre en elle „ le sentiment de l'honneur par un sentiment plus „ vive de la vie. On ne fait pas attention, que „ la loi qui force les filles à sacrifier l'honneur à „ la vie, n'est faite que pour celles, qui ont per„ du toute pudeur. „ Mémoire sur la nécessité à l'hôtel - dieu de *Nantes* de récevoir tous les enfans trouvés, & d'abolir l'usage des déclarations des filles enceintes.

(*) Vermischte Schriften, XIII. Stük, No. 8. S. 217. 218.

„ daß das Laster der Unzucht mit der menschli-
„ chen Natur so genau verbunden ist, daß kein
„ Unglük, und keine Strafe in der Welt jemals
„ weiter hingelanget habe, als nur um sichere
„ Mittel zur Verbergung dieses Vergehens zu
„ suchen, nie aber, dasselbe zu verhindern. Bey
„ dem weiblichen Geschlechte hat solches die
„ unglükselige Wirkung, daß die Mittel zu der
„ Verbergung nur gar zu oft in der unnatür-
„ lichsten Grausamkeit gesuchet werden, worin sich
„ die Liebe der Mutter verwandelt, wenn sie der
„ Frucht ihres Leibes das Leben benimmt. Wir
„ bestrafen dieses mit dem Tode, und billig thun
„ wir es; wir würden es aber mit mehrerer
„ Gemüthsruhe thun können, wenn wir uns
„ nicht den Vorwurf zu machen hätten, daß wir
„ keineswegs das Unserige gethan haben, um die
„ Ursachen, so viel es möglich ist, aus dem Wege
„ zu räumen, welche eine an sich unglükselige
„ Person nöthigen, noch viel unglükseliger zu
„ werden. „ — Man weis, daß ein dergli-
„ chen Fehltritt ein Weibsbild an und für sich
„ in Verachtung setzet, und sie um den größten
„ Theil ihres zeitlichen Glükes bringet. Wenn
„ nun noch der Lasterstein und der Hurenkarn
„ auf sie wartet, wann sie gar befürchten muß,
„ des Landes verwiesen, und in das Elend ver-
„ jagt zu werden; wenn ein beleidigter Vater,
„ ein ungütiger Anverwandter, ein erzürnter Brod-
„ herr, ein schwangeres Mägdlein aus dem Hause
„ jaget, wenn es keinen Platz weis, wohin und
„ wohinaus; wenn alles hinter einer solchen
„ Kreatur darein ist, um sie gleich einem bösen

„ Thiere zu verjagen; so entsteht billig die Frage:
„ ob der Landesfürst und der Richter sich nicht
„ Vorwürfe machen muß, wann er eine so un-
„ glükliche Person zu dem Tode verurtheilet, wel-
„ che sich in der allerbetrübtesten Nothwendigkeit
„ befunden hat, zwischen dem äussersten Elende,
„ und dem Tode ihres Kindes zu wählen, und
„ welche in dem Paroxysmo ihrer Verwirrung,
„ den letzteren als ein Mittel ihrer Erleichte-
„ rung ansieht. Wahr ist es, daß man nicht
„ alles dieses heben kann. Denn geschehene
„ Dinge stehen nicht zu ändern: wann man ver-
„ langte, daß ein geschwächtes Mägdlein an ih-
„ rer Ehre keinen Abbruch leiden, folglich von
„ ihrem Vergehen keinen Nachtheil zu gewarten
„ haben sollte; alsdann würde man den unüber-
„ legten Wunsch thun müssen, daß die Hurerey
„ keine Schande mehr seyn sollte. In solchen
„ Artikeln kann man nicht helfen; sondern es
„ trägt eine jede billig die Früchte ihrer Thor-
„ heit. Ob aber die harte Strafen, als öffent-
„ liche Beschimpfungen, Landesverweisung, u. d.
„ gl. nicht mehreres Uibel, als Gutes wirken,
„ das stelle ich dahin. "

Von Kirchenbußen.

Ich rede hier auch von den geistlichen Strafen, die noch an mehrern Orten bey dergleichen Fällen fürzuwalten pflegen. (*) Was thut nicht ein

(*) In den Schottischen Gemeinden müssen sich die Uibertreter des sechsten Gebotes noch der Kirchenbusse unterwerfen. Auf den Hebriden müssen sie, bis die Gemeinde versammelt ist, in einem nassen weissen Hemde

ein sonst noch ehrliches Mädchen, um nicht am Sonntage von seinem eifervollen (obschon deßwegen nicht von allen menschlichen Schwachheiten

ten

Hemde vor der Kirchenthüre stehen. (†) Götting. Anzeigen, 16. St. 1779. In Böhmen und Mähren, sagt der Herr von Sonnenfels, herrscht noch heute die Gewohnheit, daß verunglükte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen müssen, da sonst Unverheurathete geflochtene Haare tragen. l. c. Das nämliche gilt von mehrern andern deutschen Provinzen, besonders von vielen Rheingegenden, wo das unehliche Frauengeschlecht, wie besonders in Niederelsaß, in künstlichen Flechtungen ihres Haars alle seine Geschiklichkeit und Zierde setzt. In unsern Gegenden darf sich eine Verunglükte an den mehrsten Orten nicht unterstehen, bey gewissen Feyerlichkeiten, bey Hochzeiten und Kindtaufen, selbst bey ihrer eigenen Verehelichung, mit einem gewissen, aus künstlichen Blumen geflochtenen Kränzchen zu erscheinen, welche andere Mädchen bey solchen Gelegenheiten, auf ihre Hauben zu heften pflegen. Herr Regierungsrath von Heß erwähnt eines Landes, wo sogar der Fiskal eine Deflorirte aktioniret, wenn sie bey ihrer nachmaligen Vereblichung einen Kranz aufsetzt. Freymüthige Gedanken über Staatssachen, S. 60. Wenn ein verunglüktes Mädchen so glüklich ist, eine Parthie zu treffen, und vorher ihre Verlobung von der Kanzel dem Volke verkündet werden muß: so horcht itzt die ganze Gemeinde, so tief sie auch während der ganzen Predigt geschlafen hatte, auf, ob der Pfarrer auch das Wort Jungfer dem Namen der Verlobten beysetze! . . wo dann auf jeden Fall, zur ungelegensten Zeit, für die Unglükliche eine neue Beschimpfung herauskömmt, indem sich entweder die ganze Gemeinde wider den Pfarrer empört, wenn er der Ehre des verlobten Paares schonen will, oder die Beschimpfung hoch erhebet, die aus seinem gegenseitigen Verhalten für dieses entspringen soll. Ein seltsamer Einfall scheint es doch um die Weigerung der Taufe zu seyn, deren sich, wie Camper sagt, die Geistlichkeit an einigen Holländischen Orten gegen uneblich = erzeugte Kinder bedient, um dadurch den Abscheu vor dem Laster der

Un=

ten freyen) Pfarrer, mit einem Strohkranze mitten in der Kirche zur unauslöschlichen Beschimpfung öffentlich ausgestellt zu werden? ... Obschon diese Strafe von einem sehr alten Gebrauche herzustammen scheint; so kenne ich doch meines Orts die menschliche Schwachheit viel zu viel, um nicht zu befürchten, daß der Abscheu vor einer so anhängenden Beschimpfung nicht zu einem noch weit schrekbarern, doppelten Uibel den nächsten Anlaß geben werde. Wer unter uns in so fürchterlichen Augenbliken daß Beßte zu wählen sich stark genug ans hinlangenden Gründen einer nie verunglükten Erfahrung glauben darf,

der

Unzucht zu vermehren: wodurch aber, wie leicht vorzusehen war, geschehe, daß der Kindermord vielmehr zunehme, oder daß wenigstens die Kinder ungetauft, und als niemands Eigenthum, armselig und elend in der Welt herumirren. l. c. S. 7. 8. — Wie verkehrt sind doch nicht selten die Mittel, die zur Tugend zurükführen sollen! ...

(†) Als Thomas Paar von Schroppshire, der den 14. Nov. 1643 im 152sten Jahre und neun Monaten starb, vor den König Karl den 1sten und die Königinn Henriette Marie gelassen ward, überreichte er eine Bittschrift, worin er sein hohes Alter stellte, JJ. MM. ein langes Leben wünschte, und zugleich bat, ihn ihre königliche Gnade empfinden zu lassen. „Guter Alter, sagte die Königinn, was habt ihr mehr gethan als andere Leute, um so alt zu werden?" Ew. Maj. halten zu Gnaden, war die Antwort des Alten, nachdem ich meine hundert Jahre zurükgeleget hatte, mußte ich mit einem weissen Leintuche behangen an einer Kirchthüre Buße thun, weil ich eine meiner Nachbarinnen geschwängert hatte. Die Königinn frug nicht weiter, und der Alte erhielt, was er begehrte. V. W.

der nehm einen Stein, und werf auf diese Armseelige! . . . (*)

So gewiß es also ist, daß die gewöhnlichen Strafen, mit welchen man die Ledigschwangeren zu züchtigen suchet, so billig sie anfänglich zu scheinen pflegen, den nachtheiligsten Eindruk in die so schwachen Gemüther machen, und dieselben fast nur nicht allzeit zur Vollführung des entsetzlichsten Verbrechens anleiten müssen: so nöthig ist es auch, daß man auf eine bessere Heilart gegen einen so gefährlichen Zustand einer in jedem gemeinen Wesen nicht geringen Klasse von Menschen denke.

§. 20.

Nützliche Vorkehrung.

Wenn die Einrichtung überhaupt so getroffen wird, daß die Obrigkeit, anstatt ohne alles Kenntniß des menschlichen Herzens, dergleichen Elende mit aller Gewalt und unter den schärfsten Ahndungen zur Anzeige ihrer Schwachheit zwingen zu wollen, ihnen vielmehr selbst einen mitleidigen Schritt entgegen gehet: so wird es etwas leichtes seyn, den Folgen einer geheim gehaltenen Schwangerschaft vorzukommen.

Vor allem müssen aber die bekannten Ursachen, so viel möglich, aus dem Wege geräumet werden, welche das unbesonnene Mädchen eher zur Verzweiflung bringen, als daß sie solches zur An-

---

(*) In königlich Preußischen Landen ist, vermög einem, unterm 4ten Christmonat 1717, ergangenen Cirkulare, §. 7. die öffentliche Aussöhnung mit der Gemeinde, von Verlobten, welche vor der Vertrauung einander fleischlich erkannt haben, allen Predigern untersagt worden.

Anerkennung ihres ersten Fehlers verleiten sollten. Es muß für die Ehre solcher Personen, wenn es auch nur in Rüksicht auf ihre Leibesfrucht geschähe, so viel als thunlich ist, gesorget und ihnen die Gelegenheit verschaft werden, mit dem geringsten Aufsehen in der Republik, (*) ihre Frucht zu gebähren. Es ist nicht genug, daß man allen denjenigen, die um eine der Schwangerschaft verdächtige Person herum sind, auferlege, bey dem geringsten Verdacht, bey der Obrigkeit eine Anzeige zu thun: sondern da die gewöhnliche Weise, wie solches gethan wird, für die Ehre solcher Personen so schmählich ist, daß sie auch schon dagegen alle Künste der Verstellung anwenden werden; so muß man den Befehl ertheilen: daß eine solche Anzeige nie anders als in der größten Stille und nur bey derjenigen Stelle gemacht werde, welche im Stande ist, gegen ein größeres Vergehen einer durch Schreken und Verzweiflung ihrer Vernunft halb beraubten Person, väterliche Hilfe anzuwenden. Ich will aber ein Beyspiel einer Verordnung anführen, in welcher auch besonders eines gewissen Vorurtheils gedacht wird, das gar oft b ygetragen hat, statt die Schwangeren zur Anzeige aufzumuntern, solche vielmehr durch die äusserste Mißhandlung zu zwingen

Man muß die geschändeten Mädchen bey Ehren zu erhalten suchen.

gen

(*) Man denke nur nicht, daß die Niederkunft einer Ledigschwangern in den Gemüthern der Jungfern so einen gewaltigen Eindruk mehr mache, wenn einmal deren mehrere vorausgegangen sind. Man tröstet sich alsdann einer zahlreichen Gesellschaft, und diese wird itzt, wie man siehet, zum Aergerniß, ohne deßwegen die Anzahl der Kindesmörderinnen zu verhindern.

gen, ihren ersten Wohnsitz zu verändern, und sich an Orte zu begeben, wo ihr Fehltritt weniger bekannt und die Gelegenheit besser ist, auf die Zernichtung ihrer Frucht zu denken.

Kuhrpfälzische Verordnung hierüber.

In den sämtlichen Kuhrpfälzischen Landen gieng 1760 der wiederhohlte Befehl an alle Oberämter ab, daß dem Kindermord aus allen Kräften vorgebogen werden sollte. Es ward dabey erinnert: „ Daß, wenn aller Obsorge ungeachtet, eine Dirne Gelegenheit finden möchte, sich „ etwa aus menschlicher Schwachheit oder durch „ Nachstelle und Verführung bethören und schwängern zu lassen (wofür sie sich jedoch zu hüten, „ als lieb derselben ihre Ehre und zukünftiges „ Glük seyn mag) dieselbe ihre Schwangerschaft „ bey der Ortsobrigkeit in Zeiten kund machen „ solle, wornach mit derselben gelind zu verfahren, wohl auch Bedacht zu nehmen, wie selbe „ entweder durch Heurath, oder in andere Wege, „ bestandenden Dingen nach, zu Ehren gebracht „ werden könne. “

Daß aber diese einsichtsvolle und höchst milde Anordnung noch weit nicht hinlänglich gewesen sey; erweiset das folgende in eben diesen Landen gegebene Edikt vom 9ten April 1767.

Wiederhohlung dieser Verordnung nebst einer Erklärung wegen dem Bastardfall.

„ Obgleich, heißt es, zur Verhütung des „ abscheulichsten Lasters des Kindermords, unterm „ 9ten Julii 1760 eine gedrukte Verordnung „ aller Orten dahin verkündet worden, daß so „ oft und viel eine ledige Weibsperson sich aus „ menschlicher Schwachheit, oder durch böse Nachstell- und Verführung bethören und schwängern liesse, dieselbe ihre Schwangerschaft bey

„ der Obrigkeit in Zeiten kund zu machen, wor-
„ nach mit selbiger gelind zu verfahren, wohl auch
„ der Bedacht zu nehmen, wie sie entweder durch
„ Heurath, oder in andere Wege, befindenden
„ Dingen nach, zu Ehren gebracht werden kön-
„ ne; dann auch alle diejenigen, in deren Häuser
„ oder Nachbarschaft dergleichen verdächtige Weibs-
„ personen wohnen, oder welche sonst von dem
„ entstandenen Verdacht, Argwohn, oder Gerücht
„ der Schwängerung gegen eine gewisse Person Wis-
„ senschaft haben, solche sogleich jeder Ortsobrig-
„ keit, oder anwesenden Beamten, umständig an-
„ zeigen, anderer gestalten aber, und bey erfun-
„ denem sträflichen Schweigen und dießfalsiger
„ Uiberzeugung, an dem hiernächst erfolgenden
„ Kindermord für mitpflichtig gehalten, und, nach
„ der Sachen Bewandniß, mit Leibes- oder an-
„ deren unausbleiblichen schweren Strafen angese-
„ hen werden sollen; „

„ So hat man nichts destoweniger aus den
„ kurz aufeinander sich ergebenen leidigen Vorgän-
„ gen ersehen müssen, daß solche geschwängerte
„ Dirnen, statt jene ihnen zur Hand gegebene
„ Hilf- und Ehrenrettungsmittel zu ergreifen,
„ mittelst geflissener Verhehl- und Abläugnung ih-
„ rer beschwerlichen Leibesumstände, die neuge-
„ bohrnen unschuldigen Kinder jämmerlich ums
„ Leben gebracht, und solcher gestalten sich die
„ zeitlichen und ewigen Strafen über den Hals zu
„ ziehen, nicht verabscheuet, die Elteren, Dienst-
„ herren und Nachbarn hingegen, wegen allerley
„ Skrupulositäten und dem besonderen Irrwahn,

„ als

„ als thäte man den Bastardfall aus dem Hau-
„ se, wo eine solche Person zum fleischlichen Um-
„ gange gebracht, oder entbunden worden; erfor-
„ dern, das geringere Verbrechen der Unzucht und
„ daraus erfolgten Schwängerung mit vertuschet,
„ der Obrigkeit nicht angezeiget und darab ein
„ weit größeres Unglük des zum öfteren dadurch
„ entstandenen Todes des Kindes und der Mutter
„ verursachet haben; „

„ Diesem nun so viel immer möglich zu be-
„ gegnen, wird in Gefolge schon ersagten Edikts
„ vom 9ten Julii 1760 allen Obrigkeiten,
„ Schultheissen, Gerichts- und Gemeindsleuten
„ samt und sonders anbefohlen, daß, wo dergle-
„ chen Weibspersonen sich bey ihnen aufhalten,
„ und sie nur den mindesten Verdacht einer
„ Schwängerung wahrnehmen, sie zu erst das
„ Weibsbild darum befragen, durch gute Worte
„ und Ermahnungen die Wahrheit zu erkundigen
„ sich befleissen, wo diese aber entweder aus
„ Schaam oder Vermessenheit ihren Fehler nicht
„ eingestehen, sondern verdeken wollte; alsdann
„ der Haus- oder Diensthерr, oder auch ein je-
„ der, wer davon einige wahrscheinliche Kund-
„ schaft besitzet, seinen Zweifelsanstand in geheim
„ den Ortsvorstehern anzeigen, dieser hiernächst
„ sich der Beschaffenheit unter der Hand verläßi-
„ ger erkundigen, die geschwängerte Person zu
„ sich kommen lassen, über alle und jede Um-
„ stände scharf examiniren, auch befindenden Din-
„ gen nach, selbige durch die beschworne Hebam-
„ me besichtigen lassen, und wann die Anzeige
„ gegründet, den Bericht zum Amte erstatten,

„ und der Person ihre Ehre und guten Namen
„ nicht verunglimpfen solle. „

„ Man versteht sich dannenhero, es werde
„ ein jeder hierinfalls seine Gewissenspflicht um
„ so genauer bedenken, und diesem erneuerten
„ Gebot die starke Folge leisten, als niemand die
„ Uibernahm des Bastardfalls, oder sonstige Un-
„ gelegenheit darab zu befahren, sondern vielmehr
„ die kuhrfürstliche hochste Gnade und Zufrieden-
„ heit zu gewarten hat. „

Nun hat man zwar durch eine so kluge Verfügung einen großen Stein des Anstoffes gehoben: da man besonders alle auch nur scheinbare Strafen beseitiget, deren sich mancher Hausvater, oder andere, bey Entdekung, daß entweder das Laster der Unzucht, oder die Entbindung selbst in ihrem Hause geschehen sey, zu befürchten pflegten. Man hat auch einen Riesenschritt zur gänzlichen Ausrottung des Kindermords gethan: da man jeder Dirne, die ihre Schwangerschaft angeben würde, verspricht, zur Wiedereroberung ihrer Ehre und zu ihrer Verheurathung behilflich zu seyn: allein es würden besondere Beyspiele dieser würklichen Fürsorge, grösern Eindruk auf dergleichen Personen machen, und jene scheinen zur Zeit noch überall zu fehlen. Zudem wird einem Mädchen, das auch seine Schwangerschaft bey der Obrigkeit angezeigt hat, bey seinen erzürnten Eltern oder Anverwandten das Leben so sauer! . . . tägliche Vorwürfe, beständig finstre Gesichter, oder auch wohl leibliche Mißhandlungen; zum Theile verdiente, aber dennoch nur ein grösres Uibel drohende Gegenstände, stehen so einem elenden Geschöpfe

schöpfe in vergrößerter Gestalt vor Augen, und halten es auf, einen Schritt zur Tugend zurükzuthun, welcher ihm so theuer zu stehen kommen könnte. So lange noch einige Hoffnung übrig bleibet, sich in der Stille von ihrer Bürde loszumachen, so wird sie es für die vortheilhafteste Ausflucht ansehen, dieselbe zu erfüllen und durch einen zweeten, noch größeren Fehler, der Strafe des ersteren heimlich zu entgehen.

§. 21

Von einer milden Stiftung für uneheliche Schwangere.

Es ist also unumgänglich nöthig, daß man auf gelindere Mittel denke und man kann hier gewiß keinen besseren Vorschlag thun, als derjenige ist, welchen bereits vor mehrern Jahren der obenbelobte Badische Geheimerath Reinhard entworfen hat und welcher unter der Rubrike „einer milden Stiftung von besonderer Art zu merklichem Vortheile einer mittelmäßigen Stadt, „ mitgetheilt worden. (*)

Dieselbe besteht eigentlich in einem gestifteten Aufenthalt, dessen Genuß verschiedenen unvermöglichen Landeskindern, auch wohl fremden Unglükseligen, besonders aber dergleichen mitleidwürdigen Weibsbildern auf einige Zeit gestattet würde. Ich lasse abermal diesen verdienstvollen Schriftsteller seine eigene Worte reden, wenn er diesen letztern in der erwähnten milden Stiftung ihren trostvollen Platz anweiset: „ Zu meinem dermaligen Endzweke gehöret noch die Vorsicht wegen der un-

(*) Auch Mirabeau hat einen ähnlichen Vorschlag gethan, l'ami de l'homme, T. II.

„ schuldigen Kinder, um nicht deren Mord dem
„ ersten Vergehen der Mutter beyzugesellen. Es
„ würde solcher Endzwek weithin erreichet, wann
„ dergleichen Personen einige Zeit vor ihrer Nie-
„ derkunft einen sicheren Unterschleif und Unter-
„ halt haben, wann sie ihr Kind in Sicherheit
„ gebähren können, und nach der Geburt so lang
„ da bleiben können, bis sie die Kräfte haben
„ und Gelegenheit finden, sich anderwärts hin
„ zu begeben und ihre Kinder unterzubringen.
„ Dadurch würde gar manchen Kindern das Leben
„ erhalten; zumal, da wir beobachten, daß wann
„ ein Kindermord nicht in dem ersten und heftig-
„ sten Anfalle der Verwirrung geschieht, er als-
„ dann gewiß unterbleibet. Wenige Stunden
„ sind genug, der Natur hinwieder die Oberhand
„ zu geben. Darauf folget eine vernünftige Fas-
„ sung des Gemüths. Das Unglük unterbleibet.
„ Denn gewiß ein jeder Vorwurf, der besonders
„ gewünschet oder verabscheuet wird, stellet sich
„ bey seinem ersten Eintritte immer angenehmer
„ oder fürchterlicher dar, als er in der That ist;
„ wenige Zeit ist hinlänglich, die gewaltsame Be-
„ wegung unseres Gemüthes, es sey in Freude
„ oder Leide, zu mäßigen und nach und nach zu
„ dämpfen. „

„ Damit man aber auch den Fußstapfen der
„ Menschlichkeit immer weiter folge; könnte man
„ auch alle sich angebende fremde Dirnen (um
„ die Bezahlung zum voraus) annehmen. Da-
„ hingegen wären dieselben weder um ihre Hey-
„ math, noch um ihre Herkunft, noch um den
„ Vater ihres Kindes zu befragen: wann sie ihre

„ sechs

„ sechs Wochen ausgehalten haben, alsdann lies-
„ se man sie wieder gehen.„ (*)

Dergleichen Stiftungen sind in unsern Tagen mehrere in vielen Ländern gemacht worden, und sie müssen allen, wegen ihrem so ausgedehnten Nutzen, zur Nachahmung dienen. So gibt es an verschiednen Orten Italiens besondere Spitäler für schwangere Mädchen, die ihre Schwangerschaft vor den Augen der Welt verbergen und daselbst gebähren können. Fast in allen Städten sind Findelhäuser, wo die unglüklichen Geburten, die entweder von armen Eltern nicht erhalten werden können, oder ihren Müttern zur Schande gereichen, willig aufgenommen, erzogen, in Künsten unterwiesen, und so lange sie es nöthig haben, unterhalten werden. (**) Zu Paris werden sowohl ledige, als verheurathete arme Gebährende in dem Hotel-Dieu unentgeltlich entbunden und verpflegt. Auch finden sich dort Geburtshelfer, welche, gegen eine mäßige Bezahlung, dergleichen Weibspersonen schon in dem letzten Monate ihrer Schwangerschaft annehmen, ernähren und entbinden. (***) Zu **Wien** werden die Ledigschwangeren eben so liebreich in einem besonderen Hause zu St. **Marcus** aufgenommen: nur hat dieses den Fehler, daß auf den Tag des heil. **Marcus**, die un-

Beyspiele.

(*) a. D. S. 216. bis 222.
(**) Briefe über Italien, im deutschen Merkur, 1775. 3tes Vierteli.
(***) Etat de Médecine, Chirurgie & Pharmacie en *Europe* 1776. p. 269.

glüklichen Weibspersonen sich dem Auge und Muthwillen aller Fürwitzigen ausgesetzt sehen müssen. (*) (†)

(†) Aus der vorher eingerükten Nachricht des wienerschen Gebährhauses sieht man, daß dieser Fehler darinn nun auch gehoben ist, und wenn bey den unentgeltlich aufgenommenen Weibspersonen angehende Wundärzte und Akkouscheurs in der Praktik der Geburtshilfe Unterricht finden; so ist es doch wohl ausgemacht, daß diese Personen sich keineswegs dem Auge und Muthwillen aller Fürwitzigen ausgesetzt sehen müssen. V. W.

§. 22.

Ob man in solchen Zufluchtsörtern an Ledigschwangern die Entbindungskunst lehren solle?

Ich halte nicht für gut, daß man in solchen Häusern ohne Unterschied zugleich die Entbindungskunst an den in denselben aufgenommenen gebährenden ledigen Weibsbildern, wenn solche sich nicht selbst gerne darzu verstehen, lehren wolle: am allerwenigsten, wenn die Kandidaten der Hebammenkunst männlichen Geschlechts sind. Man kann nicht immer alles beysammen haben, und da manches Mädchen, bey allem seinen eben nicht die strengste Tugend verrathenden Unglüke, noch so viele Schaamhaftigkeit besitzt, daß sie lieber zu Grunde geht, als sich so öffentlich fremder Behandlung ausgestellt zu sehen: so wird meistens der erste Endzwek solcher Häuser verfehlet, und dienet dergleichen Einrichtung wohl eher zur Vermehrung des Schrekens bey Ledigschwangeren vor der

Be-

(*) Von Sonnenfels, l. c. §. 164.

Bekanntmachung ihres Standes, besonders wenn eine allgemeine Verordnung vorhanden ist, daß alle unehlicher Weise geschwängerte Weibspersonen sich in dergleichen Häusern unter obigen Bedingnissen entbinden lassen müssen. Verhärtete Huren, oder solche, die wegen äusserstem Elende fast alle Empfindungen der Ehre, und folglich ihre mehrste Schaamhaftigkeit verlohren haben, dürften sich zwar schon dazu verstehen, sich in ein solches Haus zu begeben, um da ihre unehliche Frucht zu gebähren: aber ein sonst wohlerzogenes Mädchen, das zum ersten, oder gesetzt auch zum zweytenmal, durch fremde Verführung, oder eigene Schwäche, geschwängert worden, wird nicht daran denken können, ohne daß sich alles in ihr herumwende, und sie wird Versuch auf Versuche häufen, um sich noch eines Gastes loszumachen, von welchem sie solchen Schreken auszustehen hat.

§. 23.

Von der allzugroßen und gefährlichen Nachsicht gegen das verführerische Mannsvolk.

Weil aber zu dergleichen Stiftungen ein zureichendes Einkommen erforderlich ist, welches nicht überall mit gleicher Leichtigkeit aufzubringen ist; so wird man es noch lange dabey bewenden lassen müssen, daß man wenigstens dem heftigsten Schreken vor verdienter Strafe und Beschimpfung, so wie vor allzubeklemmender Armuth bey Ledigschwangeren vorzubeugen suche, wo man sich ausser Stand sieht, denselben aus gemeinen Mitteln einen Aufenthalt anzuweisen, und sich um die ganze Erziehung ihrer Leibesfrüchte anzunehmen. Die allzugroße Nachsicht, welche man gegen das Mannsvolk an vielen Orten be-

weiset, (*) wenn sie ein Mädchen ins Unglük gebracht haben, anstatt daß sie dazu dienen sollte, das weibliche Geschlecht von gewissen Schwachheiten gegen ihre Verführer abzuhalten, ist vielmehr eine Quelle eines größeren Leichtsinns bey Menschen, die doch allemal der angreifende Theil sind, und bey der so schändlichen Gleichgültigkeit der mehrsten Mannspersonen; bey dem Unglüke des von ihnen verführten Gegenstands ihrer Sinnlichkeiten, kann sich nicht fehlen, daß die Verzweiflung ob der unbilligen Behandlung und der bevorstehenden Verlassenheit, nicht den mehrsten Kindesmörderinnen das Messer in die Hand gebe.

„ Für den nothwendigsten Unterhalt einer ehelo-
„ sen Mutter und Kindes, sagt Baumann, (**)
„ wird allenthalben zu wenig gesorgt. Was soll
„ eine Weibsperson, die entweder dienen oder
„ mit

(*) „ Zufolge eines unlängst zu Neapel publicirten kö-
„ nigl. Edikts, darf künftig keine Frauensperson, sie
„ sey vornehmen oder niedrigen Standes, eine Klage
„ gegen denjenigen erheben, der sie geschändet hat,
„ wenn er ihr auch die Ehe aufs förmlichste verspro-
„ chen hätte. Der einzige Fall, der erwiesen wird,
„ daß wahre Gewalt gebraucht worden, ist ausgenom-
„ men. Zum Beweggrund dieser königl. Verordnung,
„ wird angeführet, daß die bisherige Gelindigket der
„ Gesetze, dergleichen Klägerinnen Gehör zu geben,
„ keine Möglichkeit übrig gelassen habe, daß die Ruhe
„ ganzer Familien, durch Verführerinnen nicht öfters
„ wäre gestöret worden. Die noch anhängige und un-
„ entschiedene Prozesse dieser Art, sollen gleichfalls nach
„ dem Sinne dieser neuen Verordnung entschieden wer-
„ den. „ Staatsrelation der neuesten europäischen Nachrichten und Begebenheiten, 46 Stük, 1779.

(**) In den Anmerkungen zu dem Süsmilchischen Werke von der G. O. III. Theil; S. 203. 204.

„ mit Tagelohn sich ernähren muß, in solchen
„ Umständen anfangen? Der Vater des Kindes
„ nimmt sich ihrer nicht an. Kömmt es hoch,
„ so erhält sie nach halbjährigem und längerem
„ Laufen, vor Gerichte etwa das Urtheil, daß
„ jener ihr jährlich 5 oder wenn es hoch kömmt,
„ 10 Rthlr. zur Ernährung des Kindes geben
„ soll. Davon kann sie aber mit dem Kinde
„ nicht leben, bey dessen ersten Jahren sie wenig
„ oder nichts mit ihrer Händearbeit sich verdienen
„ kann. Daher das Kind, wenn es auch nicht
„ auf grobe Art beyseite geschaft wird, doch meh-
„ rentheils aus Mangel der Wartung umkommen
„ muß. Billig sollten also die Alimenten, we-
„ nigstens in den ersten Jahren, für Mutter und
„ Kind höher bestimmt werden; oder es müßte
„ der Vater, wenn er von seinem Verdienste nicht
„ soviel erübrigen könnte, ohne weitere Umstände
„ gezwungen werden, sie zu ehelichen. Besser eine
„ gezwungene Ehe, als Kindermord! (*) der
„ Pöbel findet sich bald darein, wenn er sieht,
„ daß

(*) Ich kann unmöglich dieser Meinung ganz beytreten: Der Kindermord wird hier als unvermeidlich vorausgesetzt, wo doch das Vaterland wohlfeilere Mittel in Handen hat, unter solchen Umständen demselben noch vorzubeugen. Ich gebe keinen Dreyer für die Früchte einer gezwungenen Ehe im gemeinen Wesen, man mag solche auf der physischen oder auf der moralischen Seite betrachten. Die Menschen paaren sich nicht im Zorne, wie man von den Katzen sagt, oder wenn das Feuer der Wollust nicht durch fremde Liebe gelöschet wird, so ist doch kein großes Aufkommen der zwischen immer hadernden Eltern gezeugten Kindern zu gewarten. Auf dem Lande ist die grobe Behandlung der Mütter von

miß-

„ daß es nicht anders ist. Es ist auch die beßte
„ Bestrafung für unordentliche Leute, daß sie zur
„ Ordnung gebracht werden, und mancher Kerl
„ würde nicht in das Laster verfallen, wenn er
„ besorgen müßte, die Person ehelichen zu müssen;
„ wovon er bloß in dem Falle freyzusprechen wä-
„ re, wenn er erweislich machte, daß die Weibs-
„ person ihm nachgestellet, in welchem Falle, auch
„ die Alimentgelder, wo nicht nachzulassen, doch
„ zu vermindern wären. (*) Auch wäre in
„ Schwängerungssachen, sobald erweislich wäre,
„ daß beyde mit einander zugehalten, kein Reini-
„ gungseid oder Untersuchung der Zeit zu verstat-
„ ten, und wenn erweislich wäre, daß eine
„ Person mit mehrern zugehalten; so müßten sie
„ sich

---

mißvergnügten Ehemännern eine große Ursache einer minderen Fruchtbarkeit, und einer größeren Sterblichkeit der Kinder. Dazu rechne man itzt erst das Aergerniß, welches die Nachbarschaft und die unerzogene Jugend an den Vorwürfen eines zur Ehe gezwungenen Paares finden muß. Siehe medicin. Polizey, I. Band, 2te Abtheil. 4ter Abschn. Was also der Verführer nicht für sein unehliges Kind thun kann, das muß vom Vaterlande ersetzet werden, und hiezu tragen am beßten die sämtlichen Hagestolze das mehrste bey.

(*) Die Alimentengelder können aber ohne die größte Unbilligkeit nicht vermindert werden, weil sie nicht so wohl für eine Strafe, als vielmehr für eine billige Auslage, für die Erhaltung eines Geschöpfes anzusehen sind, welches man für gut befunden, in die Welt zu setzen, wenn auch gleichwohl die Mutter den ersten Schritt gethan haben sollte. Wo ihrer zwey sich dazu verstehen, sich besser aufwarten zu lassen, als es der Beutel des einen verträgt: da zahlt derjenige die Zeche, der sie zu bezahlen vermag, wenn ihn auch der andere zum Trunk verleitet hätte.

„ sich in den Beytrag zu den Alimenten ohne Un-
„ terschied theilen. So würde Kindermord und
„ das Umkommen der Kinder aus Mangel der
„ Wartung verhütet, die Ernährung und Erzie-
„ hung der Kinder befördert, das Laster in vielen
„ Fällen verhindert, und der Verführung weni-
„ ger werden. „ (*)

§. 24.

Es ist nun die Frage: wie sich die Polizey zu betragen habe, um nach Möglichkeit die Anzeige der Schwangerschaft zu erleichtern?

Ob man mit Schärfe auf die Anzeige der unehlichen Schwangerschaften dringen möge?

Man

(*) Nach französischen Rechten muß für jede ledigschwangere Person sogleich von dem Richter wegen dem Unterhalt und dem bevorstehenden Wochenbette gesorget werden. Dieser wird aber, so wie auch anderwärts, demjenigen auferlegt, welcher von der Geschwängerten als Vater angegeben wird. (†) Gesetzt, es werde von diesem geläugnet, oder zu erweisen gesucht, daß von der Dirne noch mehrere beygehalten worden seyn; so wird jederzeit derjenige zur benöthigten Auslage angehalten, wider welchen die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er Vater seyn dürfte. Dictionnaire des arrêts, verbe *Groſſeſſe*, n. 3. *Peleus*, Queſtions illuſtres, qu. 31.

(†) Diese Angabe ist aber nicht immer so geradehin für wahr und überzeugend anzunehmen; denn man hat Beyspiele genug, daß über diesen Punkt, theils aus Irrthum, theils aus verschiedenen Nebenabsichten, öfters eine Mannsperson denunzirt worden, die, unter den übrigen Beyhältern, etwa am wenigsten an der Vaterschaft Theil, am wenigsten zur wirklichen Beschwängerung beygetragen hatte. In Enaland haben sich z. B Fälle vorgefunden, wo Personen von gefallenen Mädchen als Väter angegeben, und dergleichen Angaben noch über die Bibel bekräftiget wurden, ungeachtet sie die Klägerinn weder jemal gesehen, vielweniger einen näheren Umgang mit ihr gehabt hatten. Une fille, qui devient mere, & veut se debaraſſer de ſon enfant ſe rend, quelques jours

avant

Man hat gewiß, ich wiederhole es nochmals, wichtige Gründe, um eine solche nicht mehr mit derjenigen Härte zu verlangen, mit welcher man vormals ein verunglüktes Mädchen zu nöthigen pflegte, in eigener Person vor Gericht zu erscheinen und daselbst ihre Schande selbst öffentlich zu bekennen und protokolliren zu lassen. „ Bey „ Weibern, sagt von Sonnenfels, die alle Schande ausgezogen haben, ist diese Vorsichtigkeit „ überflüßig, bey einem unglüklichen Schlachtopfer seiner Schwachheit hingegen ohne Folge. „ (*) Dieser Gegenstand hat einen allzugroßen Einfluß auf das Leben und auf die Erhaltung der Menschen, als daß ich nicht demjenigen, was hierüber vorzügliches verfüget worden ist, in einem vollständigen Werke über die medicinische Polizey, einen Platz gönnen sollte. Die königlich Preußische Verordnung vom 8ten Februar 1765 verdient einen so allgemeinen Beyfall, und ist der wahren Nothwendigkeit der Sache so angemessen:

---

avant que de le mettre au monde, chez un Juge de paix, lui déclare sont état, *en accuse qui elle veut*; & le Juge fait venir l' accusé, *qui quelquefois ne l' a jamais vue.* On présente à cette fille une bible; elle affirme son accusation, & le prétendu pere, condamné à lui payer une certaine somme, est encore obligé de se charger de l' enfant, auquel il faut qu' il assure une subsistance honnête. „ *Le Voyageur François*, T. XVIII. p. 294. . . Die in den französischen Rechten angenommene größte Wahrscheinlichkeit wird doch meistens auf Versicherung der Angeberinn hinaus laufen. (V. W.)

(*) L. c. §. 165.

messen: daß ich um so weniger Bedenken trage, dieselbe ganz hier einzurüken, als solche noch in vielen Gegenden nicht nahe genug bekannt zu seyn scheint. (†)

(†) Die K. K. Verordnung über diesen Gegenstand ist weiter vorher schon eingerükt. **D. W.**

Kön. Preußische Verordnung über diesen wichtigen Gegenstand.

Wir **Friderich** von Gottes Gnaden König in **Preußen**, Marggraf zu **Brandenburg**, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Kuhrfürst, ꝛc. ꝛc.

„ Thun kund und fügen hiemit zu wissen:
„ Nachdem einiger Zeit das Verbrechen, da Weibspersonen ihre unehlich neugebohrnen Kinder
„ mit bösem Vorsatze oder durch Verwahrlosung,
„ so aus Verheimlichung der Schwangerschaft und
„ Geburt veranlasset wird, um das Leben bringen,
„ häufiger als jemals geworden: als werden
„ Wir in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Uibel
„ durch ein geschärftes Edikt zu steuern. „

§. 1.

„ Eine jede vorsetzliche Kindermörderinn soll
„ mit dem Schwerte am Leben gestraft und dabey
„ kein Unterschied gemacht werden, ob sie gewalt-
„ same Hand an ihr Kind gelegt, oder demselben
„ eine tödtliche Verletzung zugefüget, oder ob sie
„ nur ihrem Kinde die nöthige Pflegewartung
„ und Nahrung zu reichen unterlassen hat; des-
„ gleichen, ob das Kind nach der Geburt noch
„ frisch und gesund, oder ob es schwach und be-
„ reits sterbend gewesen ist; ob die dem Kinde
„ zugefügte Verletzung, und die Entziehung der

„ nö-

„ nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen
„ Tod verursachet hat, oder ob selbiger zugleich
„ durch Zufälle oder Umstände, welche dem bö-
„ sen Vorhaben seiner Mutter nicht eigentlich zu-
„ geschrieben werden können; ist befördert, oder
„ auch von jenem allein ist verursachet worden;
„ sondern in allen diesen Fällen soll die auf einen
„ vorsetzlichen Kindermord gesetzte Todesstraf statt
„ finden. „

„ Mit eben dieser Todesstrafe sollen diejeni-
„ gen Weibesleute beleget werden, die an ihren
„ nur erst neugebohrnen Kindern, nicht in der
„ Absicht, sie dadurch zu tödten, sondern zu ei-
„ nem andern Ende, etwas unternehmen, wo-
„ von ein jeder vernünftiger Mensch einsehen kann
„ und muß, daß es Kindern schädlich sey, und
„ welches wirklich den Tod nach sich gezogen hat,
„ z. E. wenn eine Gebährerinn, um das Schreyen
„ ihres Kindes zu verhindern, demselben den
„ Mund zuhält oder verstopfet, oder auf andere
„ Weise das freye Athemholen hemmet, und dar-
„ über das Kind erstiket ist, und soll auch in ei-
„ nem dergleichen Falle der Vorwand, daß der
„ Tod nur zufälliger Weise aus dem beregten Un-
„ ternehmen erfolget sey, zu keiner Entschuldi-
„ gung dienen. „

„ Diejenige Weibsperson, die geflissentlich
„ ihre Geburt an einem dergestalt gefährlichen Or-
„ te verrichtet, oder zu ihrem Gebähren solche
„ Anstalt macht, daß das Kind, sobald es aus
„ Mutterleib kömmt, sein Leben nothwendig ver-
„ lieren muß, soll ebenfalls mit dem Schwerte
„ vom Leben zum Tode gerichtet werden. Wenn

„ auch

„ auch gleich nicht ausgemittelt werden kann, daß
„ das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, und
„ der Vorwand einer Uibereilung mit der Geburt
„ auch nur alsdann, und sonst nicht zur Entschul-
„ digung gereichen, wann die Beschuldigte glaub-
„ würdig anführt und also nicht bloß vorwendet,
„ daß sie

I. „ Bey Antretung der Geburt, um Hilfe
„ gerufen;

II. „ Augenbliklich nach der Geburt, dieselbe, was dem Kind widerfahren ist, kundbar ge-
„ macht, und

III. „ Zur Rettung des Kindes alles mög-
„ liche angewendet habe.

„ Wenn eine Weibsperson binnen den ersten
„ 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind ver-
„ scharret, oder wegwirft, oder an einem Orte,
„ wo es verstiken, oder vor Kälte umkommen
„ muß, hinlegt; oder wenn sie mit ihrem Kinde
„ sonst etwas macht, davon es nothwendig hat
„ sterben müssen, wann es damals noch lebendig
„ gewesen ist, und es findet sich bey der Besich-
„ tigung, daß das Kind in oder nach der Geburt
„ wirklich gelebet hat: so soll eine solche Weibs-
„ person als eine vorsetzliche Kindermörderinn
„ am Leben gestraft, und ihr Vorwand, daß sie
„ kein Leben an ihrem Kinde verspüret, sondern
„ selbiges für todt gehalten habe, ganz und gar
„ nicht geachtet werden. „

„ Trüge sich aber zu, daß

I.) „ Entweder in dem Falle, wenn ein
„ Weibsmensch geflissentlich an einem gefährlichen

„ Orte, wie oben erwähnet worden ist, geboh-
„ ren hat, die Aerzte für gewiß behaupteten,
„ daß das Kind schon in Mutterleibe todt gewe-
„ sen sey; „

2) „ Oder in den übrigen vorhin angeführ-
„ ten Fällen davon, daß das Kind lebendig zur
„ Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch
„ gelebet habe, keine genugsame Gewißheit zu er-
„ langen stünde;

3) „ Oder die Verbrecherinn läugnete,
„ auch nicht überführt wäre, diejenige Gewalt,
„ wodurch ihr Kind um das Leben gekommen,
„ demselben zugefüget zu haben, oder unnatür-
„ lich mit dem Kinde umgegangen zu seyn, gleich-
„ wohl dieselbe ihre Geburt vorsetzlich verheim-
„ lichet hätte, und nicht beweisen könnte, daß
„ die an des Kindes Körper verspürte Gewalt
„ durch einen Zufall entstanden sey, woran die
„ Verheimlichung der Geburt keinen Theil hat;

4.) „ Oder die Verbrecherinn bloß läug-
„ nete, oder nicht überführt wäre, vorsetzlich
„ ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget,
„ oder es vorsetzlich unnatürlich behandelt zu
„ haben, auch gleichwohl nicht glaubwürdig ma-
„ chen könnte, daß es aus Fahrläßigkeit, oder
„ von ungefähr geschehen sey;

5.) „ Oder die Verbrecherinn zwar geständ-
„ dig, oder überführet wäre, vorsetzlich ihrem
„ Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder
„ selbiges unnatürlich behandelt zu haben, hin-
„ gegen die Aerzte behaupteten, daß das Kind todt
„ auf die Welt gekommen sey;

6.) „ Oder endlich die Verbrecherinn die
„ Geburt verheimlichet, und sich nach der un-
„ ten zu gebenden Vorschrift nicht betragen hät-
„ te, gleichwohl dieselbige eines vorsetzlichen Mor-
„ des nicht überführet, vielmehr zweifelhaft wäre,
„ ob das Kind durch Bosheit, oder andere Zu-
„ fälle umgekommen seyn möge, über dieses der
„ Körper des Kindes durch die Schuld der Ange-
„ klagten nicht zum Vorschein gebracht wer-
„ den könnte, oder dieselbe gar aus Hartnäkig-
„ keit den rechten Ort, wo solcher Körper anzu-
„ treffen ist, nicht anzeigen wollte;

„ In allen diesen Fällen sollen die Ver-
„ brecherinnen zwar mit der Todesstrafe versche-
„ net, jedoch öffentlich zur Staupen geschlagen
„ und darauf Zeit Lebens zur Vestungsarbeit ge-
„ bracht werden. „

§. 2.

„ Eine jede in Unehren schwanger gehende
„ Weibsperson muß ihre Schwangerschaft, wann
„ sie von jemanden gefraget wird, oder bey Her-
„ annahung der Geburtszeit, die bevorstehende
„ Geburt **wenigstens einer ehrbaren und ver-**
„ **ständigen Frau**, die selbst Kinder gehabt hat,
„ offenbaren, und durch selbige sich die zu ih-
„ rer Geburt nöthige Hilfe zu verschaffen su-
„ chen. „ (*)

(*) Man kann unmöglich ein Gesetz geben, das milder und doch der Sache so angemessen wäre, als dieses. Es ist allemal etwas Hartes für ein nur noch wenig ehrbares Mädchen, über den Gegenstand ihres Unglüks

„ Geschieht die Geburt unter dem Beystan-
„ de einer solchen Frau, und das Kind stirbt
„ in oder nach der Geburt; so muß das tod-
„ te Kind den Gerichten des Orts sofort vor-

„ ge-

---

glüks vor männlichen Zeugen, die oft dabey noch unbescheiden genug sind, durch unnütze Fragen die noch übrige Schamhaftigkeit dieser Personen hämisch zu beleidigen, Erklärungen zu machen. Man weis, wie hart es oft bey gewissen Personen hält, sich nur vor ihrem Arzte über Gegenstände auszudrüken, von welchen man von Jugend auf gewöhnet war, nie mit dem andern Geschlechte sich zu besprechen: wie schwer muß es also der Unglüklichen fallen, sich vor dem ersten unbekanten, obschon richterlichen, Mannsbilde über eine Sache zu erklären, über welche sie sich selbst nicht ohne neues Verzweifeln, Vorwürfe zu machen im Stande ist! (†)

(†) Sollten nicht auch hier bey den Katholiken die Beichtväter anwendbar seyn, denen sich ein gefallenes Mädchen zuweilen noch eher, als selbst einer Person ihres Geschlechts, in Rüksicht auf ihre Umstände entdeken würde? Nur müßten sie demselben begreiflich machen, daß dieses Geständniß ausser der wirklichen Beicht geschähe, und nur, um ihr Hilfe zu schaffen, abzulegen wäre; bey welcher Einrichtung also beyde Theile versichert wären, daß das Sigillum confessionis, welches hier nicht zugegen ist, nicht gebrochen werde. Man hat Beyspiele genug, daß sich Beichtväter um ihre Beichttöchter auf mancherley Art väterlich angenommen, sie in Dienste, und wenn die erstern nicht anständig waren, aus diesen in andere und wieder in andere gebracht, durch Rekommendation unterstützt, und diese, ausser Zweifel in beßter Absicht unternommene, Menschenfreundlichkeit selbst bis auf die Versorgung des Kindes nach der Geburt erstrecket haben. — Vom Geschehenen läßt sich aber auf das Mögliche doch wohl ein Schluß ziehen, und es ist überhaupt nur die Rede von Fällen, wo sich eine in Unehren schwanger gehende Weibsperson, männlichen Zeugen sich zu entdeken in der Lage wäre. — Bey Nichtkatholischen liesse sich von diesem Vorschlage eben nicht minder Gebrauch machen. V. W.

„ gezeiget werden, und die Gebährerinn ist schul-
„ dig, nach Vermögen zu veranstalten, daß sol-
„ ches geschiehet, oder dafern solches ohne ihre
„ Schuld ist unterlassen worden, so bald als sie
„ Nachricht davon erhält und die Kräfte es ver-
„ statten, selbst den Gerichten davon Anzeige zu
„ thun; unterlasset sie dieses: so soll sie mit
„ einer zehnjährigen Zuchthausarbeit bestrafet
„ werden. „

„ Gleicher Gestalt muß in diesem Falle die
„ Weibsperson, unter deren Beystand, oder in
„ deren Gegenwart das Kind gebohren worden,
„ bey Vermeidung einer dreyjährigen Zuchthaus-
„ strafe dafür sorgen, und stehen, daß das Kind al-
„ sofort der Obrigkeit des Orts vorgezeigetwerde. „

„ Geschieht aber die Geburt in zweyer ehr-
„ baren Weiber Gegenwart, worunter auch der
„ Gebährerinn Mutter mit zu rechnen ist, und sich
„ die Gebährerinn während ihrer Schwangerschaft,
„ oder doch vor dem Anfange der Geburt, den-
„ selben anvertrauet; so soll nicht nöthig seyn,
„ wann das Kind todt auf die Welt gekommen,
„ oder bald nach der Geburt gestorben ist, die
„ geschehene Geburt der Obrigkeit anzuzeigen
„ und das todte Kind derselben vorzuweisen,
„ sondern es sollen die zum Beystande erbo-
„ tene oder berufene Weibsleute bey nachdrük-
„ licher Ahndung und schuldiger Genugthuung
„ an den beleidigten Theil den Vorfall verschwie-
„ gen halten, und an niemanden, ausser der
„ Obrigkeit, wann es von derselben verlanget
„ wird, (†) davon etwas sagen. Insbesonde-
„ re wird den Wehemüttern oder Hebammen auf

„ ihre Eidespflicht aufgegeben, in der vorhinge-
„ dachten Maße, eine genaue Verschwiegenheit
„ zu beobachten. „ (*)

(†) Da jedoch dem Staate in mehrerem Bezuge daran gelegen ist, über den Stand der lebend oder todt Gebohrnen, Lebenden und Verstorbenen, genaue Kenntniß einzuziehen; so könnte, auch wenn es von der Obrigkeit nicht (ins besondere) verlanget wird, ein für allemal verordnet werden, daß, in was immer für einem Falle, unter Dafürhaftung eines unverbrüchlichen Stillschweigens, und der genauesten Nichtahndung, von Seiten der Obrigkeit, die Anzeige irgend einer Geburt an einen bestimmten Ort zu geschehen habe. Zu mehrerer Versicherung einer keineswegs zu besorgenden Strafe, oder Beschämung, dürfte auf die Namhaftmachung des Vaters oder der Mutter nicht gedrungen, wohl aber, um den Zwek desto besser zu erreichen, ein, wenn auch nur geringes, Quantum, auf die gemachte, und hinlänglich erwiesene Anzeige einer geschehenen Geburt, ausgesetzt und bestimmet werden. **V. W.**

§. 3.

(*) Man siehet dergleichen unbesonnene Weiber oft mit der frendigsten Miene die Nachricht von Haus zu Haus schon in den ersten Stunden des Tages; ausbreiten, daß sie die verflossene Nacht wieder da oder dort einem unverehlichten Mädchen beygesprungen seyn, wobey oft auch nicht die geringsten Umstände, die in solchen Auftritten bemerket worden sind, verschwiegen wer-

§. 3.

„ Wann eine in Unehren schwanger gewor-
„ dene Weibsperson die vorstehende Vorschrift nicht
„ beobachtet; so soll sie bloß um deßwillen schon

 „ mit

---

werden. Nicht viel davon zu sagen, daß auf solche Art das Aergerniß ohne Noth im gemeinen Wesen verbreitet werde; so ist ganz natürlich, daß es eine verunglükte Person äusserst kränken müsse, ihre Ehre so gewaltig verletzt zu sehen, und selbst an der zu so menschenfreundlicher Beyhilfe aufgestellten Wehemutter, einen Richter, und was noch viel übler ist, einen Verräther zu finden. Wie soll sich ein schwangeres Mädchen über solche leicht vorzusehende Hindernisse mit ihrem matten Geiste hinausschwingen, und wie soll man ihr verdenken, daß sie alles mögliche anwende, um nicht unter solchen Händen zu gebähren? . . . Es muß vielmehr zu einem Verdienste angerechnet und ein Vorzug darauf gesetzt werden, die Hebamme sogleich berufen zu haben, indem ein Mädchen eben dadurch von seiner Redlichkeit Beweis genug abgeleget, und sich also von aller Beschuldigung eines vorgehabten Kindermords hinlänglich entledigt haben sollte. Eine verpflichtete Wehemutter scheint bey solchen Gelegenheiten schon allein völligen Glauben über die Aussage, „ ob das Kind gelebet habe, oder todt zur Welt gebohren worden sey, — zu verdienen, und folglich dürfte es auch genug seyn, wenn sie allein bey einer Geburt zugegen war. Hingegen sollten allzeit zwey andere Weiber dabey erforderet werden um die Gebährende von allem Vorwurfe zu befreyen, weil leicht geschehen kann, daß das Kind widernatürlich steht, oder daß sonst ein gefährlicher Zufall gähe eintrift, in welchen sich ein unerfahrnes Weib nicht zu helfen weis, folglich um bessere Hilfe rufen und die Gebährende immittelst verlassen muß, während welcher Zeit der Gebährerinn und ihrem Kinde ein Unglük widerfahren kann, welches hätte sollen vorausgesehen werden.

Sobald man der äussersten Verschwiegenheit einer Hebamme versichert seyn kann; so wird sich jedes gebährende

„ mit Zuchthausarbeit, und zwar, wenn das
„ Kind am Leben bleibt, auf sechs Jahre, sonst
„ aber, es mag das Kind todt zur Welt ge-
„ kommen, oder nach der Geburt erst verstor-
„ ben seyn, auf zehn Jahre bestrafet werden,
„ es wäre denn: daß sie noch bey herannahen-
„ der Geburtszeit, jedoch vorher, ehe die Ge-
„ burtsarbeit ihren Anfang genommen hat, sich
„ die Hilfe wenigstens einer ehrbaren Frau ver-
„ schaffet hätte. „

„ Dahingegen sind auch diejenigen der ge-
„ ordneten 6, oder 10 jährigen Zuchthausstrafe
„ unterworfen, die zwar ihre Schwangerschaft
„ geoffenbaret, jedoch hernach vorsetzlich oder ge-
„ flissentlich heimlich gebohren haben. Hiebey
„ soll der Vorwand einer Uibereilung mit der
„ Geburt gar nicht zugelassen werden, wenn ent-
„ weder die geschwächte Weibsperson ihre Schwan-
„ schaft vorgeschriebener Massen nicht offenbaret
„ hat, oder, wenn sie gleich solches gethan, sie
„ dennoch vor der Geburt auch eine Viertelstund
„ krank gewesen ist, oder Schmerzen empfun-
„ den hat; indem eine jede geschwächte Weibs-
„ person bey Vermeidung der festgesetzten 10
„ und 6 jährigen Zuchthausstrafe schuldig seyn
„ soll

Mädchen glüklich schätzen, eher in derselben Hände zu fallen, als sich andern zum Geheimnisse nicht so gewöhnten Weibern zu überlassen; obschon auch diesen, wie gegenwärtige Verordnung befiehlt, überall in dem Falle, wo sie aus dringender Noth wegen Uibereilung durch die Wehen von einer ehelosen Gebährenden zur Beyhilfe aufgerufen würde, das Stillschweigen bey unausbleiblicher Strafe auferleget werden soll.

„ soll, sogleich als sie die gedachten Beschwerlich-
„ keiten verspüret, nach allem ihrem Vermögen
„ sich nach einer Gebutshilfe zu bestreben, und
„ soll der Vorwand, daß sie solche Beschwer-
„ lichkeiten für keine Gburtsschmerzen gehalten
„ sondern einer andern Ursache zugeschrieben ha-
„ be, gar nicht statt finden. „

„ Selbst in dem Fall, wenn eine geschwächte
„ Weibsperson wirklich und wahrhaftig durch die
„ Geburt übereilet wird, muß dieselbe, bey eben
„ der geordneten 10 und 6 jährigen Zuchthaus-
„ strafe und, nach Befinden, der Strafe des
„ Schwerts, und des Staupenschlages, sobald
„ sie die Noth antritt, um Hilfe rufen, und
„ das Kind, so sie zur Welt gebracht hat,
„ gleich nach der Geburt, es sey todt, oder le-
„ bendig, zum Vorscheine bringen, selbiges
„ auch, sobald es nur immer geschehen kann, den
„ Gerichten ihres Orts vorzeigen. „

„ Die Entschuldigung, daß die Geschwäch-
„ te ihrer Schwangerschaft nicht gewiß gewesen,
„ und daran gezweifelt und sie nicht ermuthet
„ habe, findet niemal statt. „

§. 4.

„ Wenn unverheurathete oder on ihren
„ Ehemännern abgesönderte verehliche Weibs-
„ personen in den Verdacht einer in Unehren
„ sich zugezogenen Schwangerschaft fallen; so
„ müssen vorzüglich die Eltern und sonderlich
„ die Mutter, oder die an ihrer Stel sind, so
„ lange sie mit ihren Töchtern an dem Orte
„ sich aufhalten, hernach die nächsten Anver-
„ wandten, ferner die Dienstherrschaften, oder

„ in deren Abwesenheit und wenn sie sonst we-
„ gen ihren persönlicht Umständen ihr Ge-
„ finde nicht selbst in genauer Obacht halten
„ können, die Domestiaen, denen die Aufsicht
„ auf das weibliche Gende besonders aufgetra-
„ gen ist, endlich auch bey Bauers- und gemei-
„ nen Handwerksleute, neben den schon gemeld-
„ ten Personen, die Obrigkeiten die in Verdacht
„ genommenen Weibspersonen unter Vorhaltung
„ der verdächtigen Umstände über ihre Schwan-
„ gerschaft befragen, insonderheit durch Erinne-
„ rung der in diesem Edikte auf die Verheim-
„ lichung der Schwangeschaft und Geburt ge-
„ setzten Strafe zum Bekenntnisse ermahnen,
„ und wenn sie solches verweigern, einen er-
„ fahrnen Arzt zu Rathe ziehen, oder auch die
„ verdichtigen Personen durch eine geschworne
„ Hebamme besichtigen lassen. „

„ Gesteht nun die verdächtige Person ih-
„ re Schwangerschaft, oder wird dieselbe bey der
„ Besichtigung schwanger befunden; so muß sie
„ unte einer beständigen Aufsicht bis auf die
„ Gebrt gehalten werden, damit sie keine Ge-
„ legenheit bekommen möge, heimlich zu ge-
„ bähren; und es lieget vorzüglich den Obrig-
„ keite ob, auf die ihnen deßfalls geschehene
„ Anzige, oder sonst zukommende Kenntniß,
„ das Nöthige deßfalls zu veranstalten. „

„ Den Hebammen wird auf ihre Eides-
„ pflich eingebunden, zu dergleichen Besichti-
„ gungen sich unverweigerlich gebrauchen zu las-
„ sen, und wenn die in Verdacht gezogene Per-
„ son bey der Besichtigung unschuldig befunden

„ wird,

„ wird, den Vorfall verschwiegen zu halten; ein
„ gleiches muß von denen, so die Besichtigung
„ veranlasset haben, bey Vermeidung nachdrük-
„ licher Ahndung, geschehen. „

„ Auch müßen die Eltern und Dienstherr-
„ schaften, bey willkührlicher Bestrafung, sich ent-
„ halten, durch unzeitig- und unbillige Härte,
„ gefallene Weibspersonen zur Verzweiflung und
„ Verübung eines großen Uibels zu verleiten;
„ insonderheit müssen die Dienstherrschaften der-
„ gleichen Weibspersonen nach entdekter Schwan-
„ gerschaft nicht ehe aus dem Dienste setzen, bis
„ sie vorher die Mittel, die heimliche Geburt zu
„ verhindern, angewendet, oder doch der Obrig-
„ keit des Orts den habenden Verdacht umständ-
„ lich angezeiget haben. „

„ Ferner ist es eine Pflicht deren, die ei-
„ ne Weibsperson in Unehren geschwängert, oder
„ Unzucht mit derselben getrieben haben, daß,
„ wenn diese Weibsperson ihnen, auch gleich nur
„ auf eine verstellte Weise, ihre Schwangerschaft,
„ oder ihre Besorgniß, daß sie wohl gar schwan-
„ ger seyn möge, zu erkennen gegeben hat, sie
„ entweder selbst veranstalten, damit selbe sich
„ zweyen ehrbaren Weibern vertraue, oder, wenn
„ sie dazu nicht zu bringen ist, die ihnen ent-
„ dekte Schwangerschaft der gefallenen Person
„ Mutter, wenn sie noch am Leben, und mit
„ derselben noch an einem Orte des Aufenthalts
„ ist, sonst aber ihrer Dienstherrschaft, und in
„ Beyder Ermanglung der Gerichtsobrigkeit der
„ geschwängerten Person anzuzeigen, und solle sol-
„ che Anzeige denselben ganz unschädlich seyn,

„ und für kein Bekenntniß des vorgegebenen Bey-
„ schlafes angenommen werden. „

„ Die Mutter, und die an deren Stelle
„ sind, sollen, wenn sie es an der ihnen ob-
„ liegenden Vorsorge gänzlich oder zum Theile
„ ermangeln lassen, und sich einer von den fol-
„ genden Fällen beziebt, daß die in Verdacht
„ gewesene Weibsperson nach Vorschrift dieses
„ Edikts entweder am Leben, oder mit dem
„ Staupenschlage, oder mit Zuchthausarbeit be-
„ strafet wird, und die gedachten Personen durch
„ Unterlassung ihrer Schuldigkeit daran Schuld
„ trügen; mit Zuchthausstrafe und zwar, wenn
„ gegen die Verbrecherinn die Lebensstrafe statt
„ findet, auf 5 Jahre, wenn hingegen auf die
„ Verbrecherinn der Staupenschlag statt findet,
„ auf 3 Jahre, wenn gegen die Verbrecherinn
„ eine 10 jährige Zuchthausstrafe statt findet,
„ auf 2 Jahre, und wenn die Verbrecherinn
„ eine 6 jährige Zuchthausarbeit verwirket hat,
„ auf 1 Jahr bestrafet werden, wenn nicht et-
„ wa wegen unterlassener Vorzeigung des todtge-
„ bohrnen, oder bald nach der Geburt verstor-
„ benen Kindes die Strafe, wie oben fest ge-
„ setzet worden, zu schärfen ist. „

„ Gleich hart und in eben dieser Propor-
„ tion sind diejenigen zu bestrafen, die von der
„ zum Falle gekommenen Weibsperson die Schwan-
„ gerschaft derselben in der oben beschriebenen
„ Maße erfahren, und die ihnen auf solchen Fall
„ in dem obigen §. gelegte Pflicht aus den
„ Augen gesetzet haben, dafern nur aus ihrem
„ Bekenntnisse, oder sonst, dieses fest stehet, daß

„ sie

„ sie sich mit der geschwächten Weibsperson 8
„ oder 9 Monate vor deren Niederkunft fleisch-
„ lich vermischet haben. „

„ Gegen die übrigen nächsten Verwandten,
„ und die Dienstherrschaften, oder diejenigen Per-
„ sonen, die vorerwähnter Maßen deren Stelle
„ darunter zu vertreten haben, desgleichen ge-
„ gen die Obrigkeit, soll im Falle einer ihnen
„ zur Schuld kommenden Vernachläßigung ih-
„ rer Obliegenheit, nach deren Größe und
„ Schädlichkeit mit willkührlicher, oder nachdrük-
„ licher Strafe verfahren werden; überdem sol-
„ len alsdann die Dienstherrschaften, oder die,
„ so an deren Stelle sind, desgleichen die Ge-
„ richtsobrigkeiten für die Kosten der Inquisition
„ und die Unterhaltung der Inquisitinnen in dem
„ Zuchthause, oder auf der Vestung, wenn und
„ in so fern selbige durch ihre Arbeit den Un-
„ halt sich nicht selbst verdienen können, mit
„ haften. „

„ Uibrigens müssen die in diesem Abschnit-
„ te erwähnten Personen, die ihnen gegebenen
„ Vorschriften, sogleich als sie zu einem Ver-
„ dacht gegen eine Weibsperson den ersten An-
„ laß bekommen, genau befolgen und dabey nicht
„ säumen, ungeachtet Personen vorhanden sind,
„ denen nach diesem Edikt vorzüglich oblieget,
„ die heimliche Geburt der verdächtigen Person
„ zu verhindern. „

„ Geht eine in Unehren geschwängerte Weibs-
„ person vor ihrer Niederkunft aus dem Dien-
„ ste, worin sie bis dahin gestanden hat, oder
„ wird sie deßhalben entlassen; so ist schon oben

„ ver-

„ verordnet, daß die Dienstherrschaft, oder die
„ Person, so deren Stelle vertritt, der Ver-
„ antwortung, Schuld, und Strafe nicht anderst
„ entgehen können, als wenn sie entweder zur
„ Verhütung der heimlichen Geburt die erforder-
„ ten Anstalten gemacht, oder der Obrigkeit von
„ der schwangeren Person und deren Wegziehen
„ sofort Anzeige gethan haben. „

„ Gleichermassen gereicht es keiner Gerichts-
„ obrigkeit zur Entschuldigung, oder Minderung
„ ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die
„ Geschwängerte vor ihrer Niederkunft unter ei-
„ ne andere Gerichtsobrigkeit sich begeben hat,
„ wo sie nicht sofort nach erhaltener Nachricht
„ solches Vorfalls, der Obrigkeit, in deren Ge-
„ biete die schwangere Person gezogen ist, von
„ der Schwangerschaft und dem darüber geschöpf-
„ ten Verdacht hinlängliche Nachricht giebt, oder
„ in Falle der Nähe des Aufenthalts der Ge-
„ schwängerten von deren deßfalls zu verhören-
„ den Verwandten und Bekannten, so geschwind,
„ als es die vermuthete Zeit der Niederkunft zu
„ erfodern scheint, nicht zu erfahren steht, den
„ Vorfall mit kenntbarer Bezeigniß der Person
„ in den Intelligenzblättern der Provinz dreymal
„ hintereinander bekannt machen, und daß eines
„ oder das andere gehörig geschehen sey, in dem
„ ersten Falle mit dem Scheine der Gerichts-
„ obrigkeit, in deren Gebiet sich die Geschwän-
„ gerte hinbegeben hat, und in dem zweeten mit
„ den Intilligenzblättern, worin das Inserat be-
„ findlich ist, dociret, und sind die Gerichts-
„ obrigkeiten, in deren Gebiete eine schwangere

„ Weibs-

„ Weibsperson dient oder sich aufhält, bey Ver-
„ meidung gleicher Verantwortung und Strafe
„ schuldig, die zuverläßige Verfügung zu machen,
„ daß es ihnen, und zwar alsofort gemeldet, oder
„ sonst bekannt werden muß, wenn dieselbe Per-
„ son sich aus ihrem Gebiete wegbegiebt, oder
„ aus selbigem, und von dem zeitigen Orte ihres
„ Aufenthalts entfernet. “

§. 5.

„ Damit endlich in Unehren schwanger ge-
„ wordene Weibsleute um so weniger Bedenken
„ finden mögten, ihre Schwangerschaft bekannt
„ werden zu lassen, und nach der Vorschrift die-
„ ses Edikts von freyen Stüken anzuzeigen: so
„ sollen, um ein größeres Uibel zu verhüten,
„ von nun an alle Hurenstrafen, von welcher
„ Gattung und Art sie seyn mögen, völlig ab-
„ geschaft seyn; und dergleichen Weibsleute ih-
„ res begangenen Fehltritts halber zu keiner
„ Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der
„ geringste Vorwurf deßhalb, oder einige Schan-
„ de gemacht werden. “

„ Gegenwärtiges Edikt soll allenthalben so-
„ fort publizirt werden, und mit zwey Mona-
„ ten nach geschehener Publikation verbindlich
„ seyn, und wie Wir zu besserer Fassung für
„ den gemeinen Mann, die angedrukten Summa-
„ rien daraus ausfertigen lassen, so sollen diese
„ auch, statt des Edikts, alle Bußtäge wechsel-
„ weis, bald in dem vor- bald in dem nach-
„ mittägigen Gottesdienste, das ganze Edikt aber
„ nur einmal des Jahrs, an einem der drey ho-
„ hen Festtage öffentlich verlesen werden. “

„ Ur-

„ Urkundlich unter Unserer Höchst eigen-
„ händigen Unterschrift und aufgedruktem königs-
„ lichem Insiegel, gegeben Brlin den 8ten Fe-
„ bruarii 1765. "

(L. S.) Fridrich.

v. Sariges. v. Fürst.

v. Münchhauß. v. Dorvill.

§. 25.

Auf solche Art würde also auch der zwoten Bewegursache zum Kindermorde, nämlich der immer anklebenden Schande gesteuert. Man mag immer ausrufen, daß so dem Laster das Thor gedfnet werde; wenn nur gewiß ist, daß auf solche Weise zwischen zweyen unvermeidlichen Uibeln das geringste gewählet worden, um sich damit gegen ein weit grösseres zu verwahren, gegen welches, wie gesagt, bisher alle menschlichen Einrichtungen nichts vermöget haben.

Die Untersuchungen und Anzeigen uneblicher Schwangerschaften müssen keine Unkösten verursachen.

Gesetzt aber, die Schwachheit oder auch die Hartnäkigkeit einer in Unehren geschwängerten Person gienge bey aller dieser gebrauchten Nachsicht so weit, daß sie, bey einem allgemeinen Rufe und Verdacht einer Schwangerschaft, doch fortführe, dieselbe zu verhehlen, und auf beschehene obrigkeitliche geheime Nachfrage hinweg zu läugnen; so muß, wie auch §. 4. dieser Verordnung befohlen worden, von Polizey wegen die Besichtigung der Person verordnet werden. Nicht nur die

die Hebammen, sondern auch die Gerichtsstellen müssen dazu angewiesen werden, daß sie weder bey diesen Besichtigungen, noch bey der Anzeige der Schwangerschaften, den Unglücklichen die geringsten Unkosten verursachen sollen. Nach den Befehlen des Kanzlers von Frankreich wurden alle Gerichtsstellen in der Provinz Languedoc angewiesen: fernerhin nicht mehr das geringste bey Gelegenheit der Anzeige unehelicher Schwangerschaften anzunehmen; damit nicht die verführten Dirnen, aus Furcht vor dergleichen Abgaben, von dem abverlangten Bekenntniße ihres Fehltrittes abgehalten würden. (*)

§. 26.

Es ist aber nothwendig, daß man mit noch nie verehlichten Mädchen dergleichen Untersuchung auf eine sehr behutsame Weise vornehmen lasse, so lange nicht für gewiß bekannt ist, daß sie einem

Nöthige Behutsamkeit bey Visitirung verdächtiger Mädchen.

(*) Récueil des Edits, déclarations & arrêts du conseil & du Parlement de *Toulouse*, dépuis 1667. jusqu'en 1749. p. 569. In einigen Gegenden ist es gebräuchlich, daß für die Taufe eines Kindes, das vor der priesterlichen Einsegnung durch einen voreiligen Beyschlaf gezeuget worden, über die gewöhnliche Taufgebühre, noch ein Mehreres, und ganz enorme Jura Stolæ gefordert werden. Wider solchen Mißbrauch ist ein königl. preußisches Edikt ergangen, und verboten worden, nicht das geringste mehr, als bey andern Taufen, zu fodern. (†)

(†) Nach einer k. k. Hofentschliessung vom 8 Winterm. 1783, ist bey Kindestaufen (für die, den vorhergehenden Verordnungen zufolge, nichts zu bezahlen kömmt), „ auch dem Meßner kein Geschenk zu machen, sondern die ganze Handlung unentgeltlich vorzunehmen. „ v. W.

nem Mannsbilde wirklich vollkommen zugehalten haben. Die Rechte des jungfräulichen Standes, auf welche eine solche Person noch so lange einen Anspruch zu machen hat, als nicht erwiesen ist, daß sie dieselben verscherzt habe, lassen nicht zu, daß man ihre inneren Geburtstheile sogleich auf eine unbescheidene Art untersuche: weil die äusseren Zeichen der Jungferschaft nicht ohne Schmälerung ihrer physischen Vollkommenheit, und ohne Nachtheil des guten Namens, verletzet werden könnten, wenn das Mädchen unschuldig wäre. Es ist also besser, wenn keine äusseren Kennzeichen der Schwangerschaft vorhanden sind, und im Gegentheil alle Anzeigen zu lehren scheinen, daß der Ruf einer Schwangerschaft noch zweifelhaft bleibe, eine nähere und gründlichere Untersuchung noch auf so lange zu verschieben, bis die Zeit mehrere Gewißheit leiste. Der Fiskal zu Montreuil belangte ein achtzehn jähriges Mädchen wegen einer verdekten Niederkunft und Ermordung ihres Kindes, welches in einem Brunnen gefunden worden sey. Die Angeklagte vertheidigte ihre Unschuld, und behauptete, nie schwanger gewesen zu seyn. Der Richter befahl hierauf, daß ihre Geburtstheile durch eine Hebamme und einen Wundarzt sollten untersuchet werden. Solches geschah im Gefängnisse, und sie ward unverletzt als Jungfer befunden. Es ward an Hof appellirt, und hierauf durch ein besonderes Arrêt, 1687 den Richtern überhaupt verboten, ferner mehr dergleichen Untersuchungen anstellen zu lassen. Die Unschuld des beleidigten Mädchens hingegen müßte,

te, unter der öffentlichen Predigt, dem Volke kund gemacht werden. (*) Wie vielmehr sollten dergleichen Behutsamkeitsregeln gelten, wenn die Frage bloß ist, ob eine Person schwanger sey, oder nicht; und wenn es so leicht ist, auf ein verdächtiges Mädchen, besonders nach obiger Anweisung, wenigstens so lange ein wachsames Auge zu haben, bis die Zeit lehre, entweder daß man sich in seinem Verdacht betrogen habe, oder darin mehr gegründet finde? ein Gegenstand, welcher auch bloß durch äusserliche Untersuchungen im siebenten oder achten Monate oft genug zu entscheiden ist.

§. 27.

Fürsorge für die Leibsfrucht bey verdächtigen Mädchen.

Auf jeden Fall aber, es sey nun, daß sich bey der vorgenommenen Besichtigung der Ruf einer Schwangerschaft bekräftiget, oder zu günstigen Zweifeln Anlaß gegeben habe; muß die verdächtige Person gewissen ehrliebenden Leuten zugegeben werden, welche auf ihre Lebensart genaue Obsicht zu pflegen haben müssen, damit die Geschwängerte sich keiner Gelegenheit ausgesetzt sehe, an sich, oder an ihre Leibsfrucht gewaltsame Hände zu legen. (**) Hier muß die Polizey sorgen, daß die Rechte der Schwangerschaft auch bey Unverehlichten

---

(*) Dictionnaire de Police, p. 346.

(**) Arret des Parlaments zu Toulouse, vom 11. Decemb. 1537. und in der erst angeführten königl. preußischen Verordnung §. 4. Diese Wachsamkeit für das Leben unehlicher Kinder ist auch dann noch nöthig, wenn bereits das Kind gebohren ist: denn dringendes Elend und anhaltende Beschimpfung können gegen die mütterliche Zuneigung

ten ungekränkt bleiben, und jedermann verbieten, solchen Unglüklichen das geringste Leid zuzufügen, oder sie entweder in Worten, oder in der That zu mißhandeln: damit nicht die Verachtung, in welcher sich so verlassene Mütter sehen, die Verzweiflung solcher Elenden zu ihrem eigenen und zu ihres Kindes Untergange, vermehren möge.

§. 28.

Ob man billig eine uneheliche Gebärende zum Bekenntniß des wahren Vaters von ihrer Leibesfrucht anhalten möge?

Man pflegt Ledigschwangern vor, und besonders unter dem Gebähren, die Anzeige des wahren Vaters von ihrer Frucht, abzudringen, und es ist herkommlich, sich da der Geburtsschmerzen, als einer Art von Folter, zu bedienen, um hinter die Wahrheit zu kommen. Ist es aber nicht die gröbste Unbilligkeit, so eine Zeit zu wählen, um eine

---

neigung streiten, und bey schwachen Personen den Untergang solcher Kinder befördern. Folgende Fürstl. Speyerische Verordnung verdient hier alle mögliche Rükficht:

„ Nachdem Wir bishero aus den Uns eingeschikten
„ Inquisitions-Protokollen mehrmalen wahrgenommen,
„ daß die von leichtfertigen Dirnen unehlich zur Welt
„ gebrachten Kinder, gar oft in den ersten Tagen wieder
„ dahinsterben, woran ihre gottlose Mütter, durch Ge-
„ brauchung gefährlicher Mittel, gar leicht die wahre
„ und einzige Ursache seyn mögen: Als wollen und be-
„ fehlen Wir, zur Verhütung des heimlichen Kinder-
„ mords, daß dergleichen unehliche im ersten Jahre
„ wieder ablebende Kinder, ins künftige nicht ehe be-
„ graben werden sollen, bis sie durch einen Chirurgus
„ wohl visitirt worden und genugsam bekannt sey, daß
„ sie keines gewaltsamen, sondern eines ganz natür-
„ lichen Todes gestorben. „
„ Gegenwärtige Verordnung ist den Schultheissen und Stab-
„ haltern jeden Ortes bekannt zu machen, um sich, bey
„ sich ereignendem Falle, darnach richten zu können. „
„ In Erwartung eueres Vollziehungs-Berichts sind
„ Wir ꝛc. ꝛc. Bruchsal den 23ten Julii 1758. „

Man sehe unten §. 29.

eine Unglükliche mit einer Frage zu beängstigen, deren Beantwortung deßwegen keine größere Gewißheit erhält? ist es nicht eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die vielleicht durch jede kleine Verweilung der Todesgefahr ausgesetzte Leibesfrucht, einem leidenden Geschöpfe seinen Beystand versagen zu wollen, weil Vorurtheil oder Verzweiflung dasselbe der Gegenwart des Geistes beraubet haben? . . . Und zu was nützt doch endlich diese Aussage, wenn der angegebene Urheber für gut findet, ihre Wahrheit zu läugnen? . . . man wird es doch nicht wollen auf den Tod der Gebährenden ankommen lassen, im Falle, daß solche nicht antworten wollte? — und will man dieses nicht; warum soll man die Zeit mit überflüßigen Fragen verlieren, und das Gemüth der ohnehin halbverrükten Mutter mit Schrekbildern anfüllen, welche auf ihre künftige Gesundheit, währender Wochenzeit, so einen widrigen Einfluß haben können? . . . Sie soll die Wahrheit sagen: so ist sie mit der ganzen Ceremonie fertig . . . wohl! aber wenn sie nun einmal halsstarrig ist: ist itzt wohl der Zeitpunkt, ihr die Folter zu geben, der kranken, der in den heftigsten Schmerzen ächzenden matten Mutter? — In Frankreich steht es dem Fiskal nicht mehr zu, wenn eine ledige Person ihre Schwangerschaft angezeiget hat, ohne jedoch den Urheber davon anzuzeigen, gegen dieselbe, oder gegen ihre Anverwandten, seine Kriminal-Untersuchungen fortzusetzen, weil niemand alsdann mehr befugt

ist, ihr das Geheimniß abzuzwingen. (*) Wie entgegengesetzt ist daher das den Hebammen nach **Camper's** Berichten in allen Städten und Provinzen der **Niederlande** vorgeschriebene Gesetz: daß solche einer dergleichen Unglüklichen in dieser dringenden Gefahr nicht eher hilfreiche Hand bieten solle, bis sie den Vater ihrer Leibesfrucht genannt habe. „ Gesetzt, die Hilfe einer Hebam„ me wäre beyden, der Mutter und dem Kinde „ unumgänglich nöthig, so wird das unschuldige „ Kind im Falle, wenn die Mutter ein solches „ Bekenntniß zu thun sich weigerte, mit dem „ Tode gestraft wegen der vermeinten Hartnäkig„ keit der Mutter; und in Betref derjenigen „ Person, die wider die Gesetze in die Wochen „ kömmt, so wird diese wegen einer vielleicht löb„ lichen Zurükhaltung mit einem schändlichen To„ de gestraft, welches nicht allein sehr ungereimt, „ sondern auch den durchgängig sanften Gesetzen „ unseres Vaterlands zuwider ist. Oder die Wei„ gerung einer solchen Hilfe ist eine blosse Dro„ hung ohne Kraft und Wirkung, die auch an„ dere lehret, daß auch ein Frauenzimmer allein,

„ und

(*) Arrêt vom 28ten März 1637. Dictionn. de Police, v. Grosseſſe, p. 342. Hingegen ist es im Königreich Tonquin herkommlich, daß, wenn unter den Bergeinwohnern ein Mädchen bey einem Mandarin als schwanger angegeben wird, die Eltern so gut als zu grundgerichtet sind, weil sie für die Auffühbrung aller ihrer Kinder zu stehen haben. Hiſtoire naturelle, civile & politique du *Tonquin* par Mr. l'Abbé *Richard*. Mich wunderts doch, wie man ein so tyranniſches Gesetz für eine kluge Ordnung ausgeben möge! . . . l'Esprit des Journaux 1779. Fevr. II. Tome. p. 122. 23.

„ und ohne alle menschliche Hilfe gebähren kann. „ Unglükseliger Weise hat dieses Gesetz auch wohl „ jene klägliche Wirkung, daß ein unverheura- „ thetes Mädchen, das diese Frage befürchtet, „ lieber ganz allein gebähren will, und auch dar- „ um öfters in eine Versuchung fällt, der man „ durch Aufhebung dieses Gesetzes zuvorkommen „ könnte. „ (*) Jeder Vernünftige muß also die Aufhebung solcher die Menschlichkeit entehrenden Gesetze wünschen, so wie er wünschen muß, daß die Hebammen überall strengstens dazu angehalten werden möchten, daß sie, ohne allen Unterschied, solchen Gebährenden gleich auf den ersten Wink in möglichster Stille beyspringen, und durch wiederholte Fragen bey solchen Gelegenheiten weder die Zeit verlieren, noch das Gemüth der Mütter beängstigen sollen.

§. 29.

Von einigen entfernteren Ursachen des Kindermords.

Aber es steht noch ein Hinderniß im Wege, welches eine schamhafte Person von der Offenbarung ihrer Geburt abschreken, und dadurch zur heimlichen Entbindung und zum Kindermorde Anlaß geben kann: ich meine die Oeffentlichkeit der Taufceremonien. Bey uns muß auch für uneheliche Kinder zu gevattergebeten, und das Kind zur öffentlichen Kirche getragen werden, um dort die heil. Taufe zu empfangen. Ich gebe zu, daß dadurch zu gewissen Wohlthaten abseiten der zu Gevattergebetenen Menschen gegen das verlassene

(*) a. D. S. 6. 7.

Kind, manchmal Anlaß gegeben werden könne: allein eben dadurch, daß der begangene Fehler immer ruchtbarer wird; so wird die Nothwendigkeit, einen fremden Gevatter zu suchen, zur neuen Ursache der Abneigung, seine Niederkunft bekannt werden zu lassen.

Ich dächte daher, daß man, um größern Uibeln zu begegnen, in solchen Fällen, allein durch die Seelsorger, die Taufe in der Behausung der unehlichen Mütter, in möglichster Stille und bloß in Beyseyn der Hebamme, administriren lassen sollte, wodurch alles Aergerniß in der Gemeinde beseitiget, die Ehre des, obschon schuldigen, Theiles, um denselben nicht zu größern Verbrechen zu reitzen, soviel möglich geschonet, und das Gemüth der beängstigten Mütter sehr beruhiget würde. Nicht nur der Pfarrer und die Hebamme, sondern das ganze Haus, hätten die Pflichten des Stillesschweigens hiebey genauestens zu erfüllen und der Obrigkeit allenfalls allein die Ahndung eines Fehlers zu überlassen, dessen Bestrafung in einzelnen Fällen billig scheinen, aber ins Allgemeine von viel zu gefährlichen Folgen seyn kann, um nicht zur größten Behutsamkeit den gerechtesten Anlaß zu geben. (†)

(†) Zu diesem Gegenstande gehört noch eine K. K. Verordnung vom 21 Weinm. 1784. folgenden Inhalts: „In manchen Pfarren des Laibacherkreises wurde bisher bey der Vorsegnung der Mütter der Unterschied beobachtet, daß die ehelichen Mütter bey grossen Kirchthüren, die Mütter aber, die ausser der Ehe gebohren haben, bey der Sakristey-

steythüre zur Kirche eingeführt wurden. Da aber diese Behandlung sehr schimpflich ist, und in der Folge gefährlich werden könnte; so wird hiemit aufgetragen, diesen Unterschied, wo solcher besteht, mittelst Verfügung an alle Pfarrer und Seelsorger abzustellen, und selbe dahin anzuweisen, daß alle Weibspersonen, ob sie ehelich oder unehelich gebohren haben, bey einer und der nämlichen Thüre zur Vorsegnung eingeführt werden sollen." v. W.

Eben solches Bewandtniß hat es mit dem Begräbniß eines zuweilen bald nach der Geburt, oder währender Wochenzeit verstorbenen Kindes: da muß die ganze Stadt, der ganze Ort wissen, daß heute einem verunglükten Mädchen ein Kind begraben worden sey, mit dessen Leiche noch an den mehrsten Orten ein Gespötte getrieben wird. Nothwendiger Weise ist dieses ein Gegenstand, welcher jede solche Person auf die Folgen aufmerksam und geneigt macht, dem Todtengräber die Mühe zu sparen, ihr Kind zu beerdigen. Auch hier muß die Polizey Wege einschlagen machen, welche die Bekanntwerdung des Vorganges verhindern und den Gegenstand des Schrekens von der geforderten Anzeige oder Folgeleistung bey unehlichen Niederkünften zu vermindern trachten.

Daher ist die Verfügung, daß alle unehlichen Kinder, nach ihrem Absterben zur Anatomie, wo die Zergliederungskunst öffentlich gelehret wird, abgeliefert werden sollen, bey dem be-

kannten Vorurtheile, das dem gemeinen Volke vor allen Leichenerbffnungen eigen ist, und bey dem vielen Ansehen, welches dergleichen öffentliche Ablieferungen, der Ehre der Kindbetterinnen entgegensetzen, gar leicht bedenklich, und solche Verordnungen werden allemal von einem seiner Niederkunft nahen Mädchen, mit in Betrachtung gezogen, wenn sie bey sich selbst die Ursachen abwieget, welche sie bewegen mögen, entweder nach der Regel ihrer Niederkunft mit Beywissen der Obrigkeit abzuwarten, oder ihre Leibesfrucht dem Schreken vor so vielen erniedrigenden Ahndungen und Beschimpfungen aufzuopfern.

Man muß also da, wo ein Mangel an kindlichen Leichnamen auf einer anatomischen Schule ist, alle mögliche Sorge darauf wenden, damit nicht die Befolgung eines den Wissenschaften gedeihlichen Gesetzes, den schwachen Gemüthern so hart auffallen möge, daß solches zur Miturfache des dem Leben der Neugebohrnen so nachtheiligen Vertuschens der unehlichen Geburten werde. Und was die §. 27. zum Muster aufgestellte Speyersche Verordnung anbetrift, daß alle unehliche Kinder, wenn sie in dem ersten Jahre nach der Geburt stürben, von einem Chirurgus gebffnet werden sollten; so müßte entweder dergleichen Untersuchung unter dem Namen einer allgemein einzuführenden Todtenbeschau in der Stille vorgenommen werden, oder ich glaube, daß dieses Gesetz, welches dermalen nicht mehr in Ausübung dahier ist, nur da ohne nachtheilige Wirkung überall nachzuahmen seyn dürfte, wo die Todesart von

dergle-

dergleichen Kindern plözlich und von besondern, verdächtigen Umständen begleitet, eintreffen sollte.

§. 30.

Von den Mitteln, das Aussetzen der Kinder zu verhindern.

Hier wäre der Ort, auch von den Mitteln gegen das Aussetzen der Kinder zu reden: da aber dieser Gegenstand einen doppelten Bezug hat, und nicht nur auf die Erhaltung der unglüklichen Mütter, die ohne solche zu Kindermörderinnen werden, sondern auch auf die Verpflegung der Ausgesezten zielet; so begnüge ich mich, in diesem Abschnitte bloß zu erinnern: daß die Erfahrung von der Unzulänglichkeit aller andern Mittel gegen das Unternehmen eheloser, oder auch verheuratheter armer Mütter, uns lehren müsse: daß, aller Schwierigkeiten ungeachtet, die Aussezung dennoch mehr zu begünstigen und allen und jeden Müttern aller Anlaß zu benehmen sey, ihre Kinder an entlegene, ungangbare Orte auszusezen. Daher muß ein besonderer Ort angewiesen werden, welcher von andern menschlichen Wohnungen abgesöndert ist, damit niemand aus Furcht, oder Schamhaftigkeit gehindert werde, ein verlassenes Kind aldort einer vertrauten Person abzuliefern, ohne daß jedoch diese befugt sey, nähere Nachfrage über des Kindes Herkommen oder über die Eigenschaften der Uiberbringer, anzustellen. Was hierüber noch zu sagen übrig ist: solches wird da, wo von der beßten Erziehungsart der Waisen- und Finkelkinder die Rede seyn wird, ausführlich erinneret werden.

Zwote Abtheilung.

Von verschiedenen Gegenständen, welche von der Geburt, bis gegen das siebente Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben, auf die physische Erziehung und auf die gute Leibesbeschaffenheit der Kinder, einen der Polizey-Aufsicht würdigen Einfluß haben.

§. 1.

Worauf hier gezielet werde.

Hier fängt die zwote Epoche des menschlichen Lebens eigentlich schon an. So lange noch der Mensch in mütterlichen Eingeweiden derjenigen Reife entgegenkeimet, welche erforderlich ist, um sich, ohne Gefahr einer geschwinden Widerzernichtung, der freyen Luft ausgesetzt zu sehen; so lange ist er als blosse Aussaat zu betrachten, deren Erhaltung, bis zur natürlichen Erndtezeit, beynahe mehr die Sache des Staats, als des einzelnen Bürgers ist, dem die Natur erst bey dem ersten Anblike seines neuen Ichs, jenes zärtliche Gefühl einflösset, das die ersten Jahre des noch hilfebedürftigen Geschöpfes, durch theilnehmende Fürsorge sichern muß. Ich habe den ganzen ersten Theil dieses Werkes der Betrachtung jener wichtigen Pflichten gewidmet, welche die Vorsteher gegen den noch ungebohrnen Bürger zu erfüllen haben. Izt habe ich von den Regeln zu spre-

sprechen, welche sein Daseyn in einer Zeit zu sichern haben, wo die Gefahr, das Leben zu verlieren, grösser ist, als sie, selbst an dem Rande des Grabes, für den 94 jährigen Greis ist. (*)

§. 2.

Zustand des neugebohrnen Menschen.

Der aus seinem Nichts hervorgetretene neue Weltbürger hat noch sein Auge nicht geöffnet, und kaum die ersten Züge geathmet; so umringen ihn schon tausend Ursachen, um ihn wieder in sein voriges Nichts zu verwandeln.

Moritur, priusquam vagiit sinu puer
A matre anhela vix rubens, atque interit,
Vitamque linquit, ante qui nec vixerat. **)

Ganz nakt und bloß, meistens von der schweren Geburtsarbeit äusserst entkräftet und halb ohnmächtig, fällt er ohne alle Erfahrung, in ein ganz fremdes Element, um, ohne alle Schonung, gleich dem lange hiezu abgehärteten Landmanne, allen seinen Wirkungen ausgesetzt zu werden. Wenn die Einwohner des Wassers, dem ungestümmen Zuflusse zerstörender Wellen auszuweichen, ihre Brut stillen Bächen und ruhigern Ufern anvertrauen, und der Sonne ihre zeitigende Wärme abgewinnen, um den zarten Bau

ihrer

(*) Man kann 24 gegen 9, oder 2 ½ gegen 1, wetten, daß eine Person, welche in ihrem 94ten Jahre ist, noch ein Jahr weiter leben werde. Man kann 17540 gegen 6454, oder 2 ¾ gegen 1, wetten, daß ein Kind, das so eben zur Welt kam, noch ein Jahr leben werde. Supplement à l'histoire naturelle, par Mr. le Comte de *Buffon*, Tome VII. p. 232, und 477.

(*) Deventer, ars obstetricandi.

ihrer Abstämmlinge zu schonen: so wird der Mensch, ohne alle andere Vorbereitung, in ein fremdes Mittel geworfen, dessen erste Wirkung so heftig ist, daß es, wie ein dahinreissender Strom, sogleich das Innere seines Baues durchdringt und von einem Eingeweide Besitz nimmt, dessen lebenslängliches Geschäft itzt seyn wird, die seinen Körper umgebende Athmosphäre wechselweis einzunehmen und wieder auszuhauchen; um so an jeder Veränderung derselben, an jeder unglüklichen Mischung mit Ausdünstungen, die unser Wesen leicht zerstören können, das nächste Antheil, und eine Anlage zu allen nur möglichen Ansteckungen, zu gewinnen. — Wenn der erste Stoff des Fötus in einem warmen Bade gebildet, und bis in den neunten Monat in einer gleichen Wärme ausgebrütet wurde, wobey die Empfindlichkeit seiner äusseren Theile vermehret, und dem Kreislaufe der Säfte zu allen und den entferntesten Theilen aufgeholfen werden konnte: so umringet ihn gleich nach der Geburt, eine um so sehr vieles kältere Luft, welche gähe die Gefässe der Oberfläche zusammenschnüret, und die Säfte zu den inneren Eingeweiden treibet, überhaupt aber nicht sowohl durch Unterdrükung der ohnehin durch den vielen Hautschleim verhinderten Ausdünstung, als vielmehr durch den mächtigen Reiz auf sehr empfindliche Nerven, die größten Bewegungen in dem Inneren des Körpers hervorbringen muß. Auf einmal des mütterlichen Einflusses auf den Kreislauf seiner Säfte beraubet, muß itzt der Neugebohrne alle seine Gefässe selbst und allein

lein anfüllen, und gegen so viele Hindernisse des Fortganges seiner Lebensverrichtungen streiten.

§. 3.

Seine erste Kindheit ist viel hilfbedürftiger, als jede anderer Thiere.

Wie oft wird er aber, durch eine Reihe von Vorfällen, der freyen Ausübung gewisser Bewegungen beraubet: wobey er, um nicht allen Antheil am Leben zu verlieren, des Beystandes anderer Menschen mehr, als jedes andere Thier, bedarf; von welchen die mehrsten, gleich in den ersten Augenbliken, ihren Bedürfnissen selbst nachzugehen wissen: wenn der Mensch, ohne die genaueste mütterliche Obsorge und Zärtlichkeit, auf eben dem Plätzchen zugrundgehen müßte, auf welchem er gebohren worden? Wenn andere Geschöpfe ohne alles Unterbinden ihrer, von der Mutter nur bloß zernagten Nabelschnur, schon gegen alles Verbluten gesichert sind; so ist bey dem Menschen meistens allzeit sogleich ein Gehilfe nöthig, der, statt der vom Gebähren weit mehr, als alle andere Thiere ermatteten, oft Stunden lang, halb ohnmächtigen Mutter, durch ein schikliches Verband, einem sehr leicht tödtlichen Blutverluste vorbeuge. Wenn, wegen der natürlichen Größe seines Haupts, der Mensch, durch eine mühsamere Geburt, gar oft seiner Sinne beraubet und ganz empfindungslos zur Welt kömmt; so ist nichts gewisser, als daß aus Abgang des Athemholens und einer geschwinden Aufwekung, der Umlauf der Säfte endlich ganz erstiken muß, welchen hingegen eine mitleidige Hand, durch mancherley Verwendungen zu erweken weis. Wie gebrechlich sind seine festen Theile; wie loker hängen die Fortsätze der Knochen mit einem

fast

fast nur häutigten Knorpel an den Beinen; wie schlapp sind die Gelenksbänder überhaupt; wie welk alle Muskeln; und wie empfindlich der, fast aus lauter Gefässen und Nerven bestehende Körper, um ohne Gefahr einer Verletzung durch die engen Geburtswege, bey nur etwas schiefer oder übler Lage, oder bey einem nur etwas starken Kopfe, hervorgezogen zu werden! . . . Wie oft werden hier die so zärtlichen Glieder, durch rauhe unvorsichtige Hände, gleich bey dem Anfange seines Daseyns, zerbrochen und verrenket, wie leicht mit widernatürlichen Austretungen der Eingeweide, oder mit Brüchen, mit Quetschungen und Entzündungen, die nicht selten einen tödtlichen Ausgang nehmen, befallen!

§. 4.

Große Sterblichkeit der ersten Kindheit.

Man wird sich daher nicht wundern, wenn, bey so bestellten Dingen, die Sterblichkeit bey zarten Kindern so groß ist, daß schon in dem ersten Jahre, an sehr vielen Orten, ein ganzes Viertel der Gebohrnen abgestorben ist; (*) in Frankreich auch wohl darüber; (**) daß schon in den ersten zwey Jahren, mehr als ein Drittel Men-

(*) Wargentin, in den Schwedischen Abhandl. der königl. Akademie der Wissensch.

(**) Nach den neuerdings berichtigten Tabellen des Herrn Grafen von Buffon, sind unter 23994 Todten, 6454 Kinder gewesen, die noch nicht das erste Jahr vollendet hatten. l. c. S. 221. Diese Beobachtung wird noch besonders durch die Berechnungen von Moheau bestättiget. Nach diesem, ist die Sterblichkeit für das männliche Geschlecht viel größer in dem ersten Jahre, als für das weibliche: In Paris stirbt nämlich $\frac{1}{4}$ Knaben, und nur $\frac{1}{5}$ Mädchen bis zu Ende des ersten Jahrs. Recherches & considérations sur la population de la France, p. 216.

Menschen, dahinfällt; (*) daß von hundert Gebohrnen, noch vor dem Ausgange des dritten Jahres, mehr denn dreyßig Kinder die Welt wieder verlassen; (**) die Mittelzahl aus den Süsmilchischen und den Wargentinischen Tabellen, stellet eigentlich das Maß dar, nach welchem, so viel man bis itzt weis, die Menschen auf dem Lande in dem ersten Lebensjahre sterben, und beläuft sich vom Tausend, auf 260 Kinder: (***) wobey jedoch die Todtgebohrnen mitgerechnet sind, deren Anzahl, nach Süsmilch, (****) unter 1000 — 30, und wenn man die vom Lande in kleinen Städten dazunimmt, 36, — bey Hensler aber, im Amt Segeberg, gar vom Tausend 54 ausmachen: so daß, wie eben daselbst angemerket wird, Wargentin schon klagte, daß auch in Schweden jedes fünfzigste Kind todt zur Welt käme, oder gleich nach der Geburt stärbe, welches doch in

Rük-

(*) Physicalisch Oekonomische Auszüge, T. II. S. 305. T. IV. S. 653. — von 23994, nach Buffon 8832. l. c.

(**) Graunt, Anmerkung der Todtenzettel der Stadt London. Auch wohl die Hälfte aller Gebohrnen, nach gesammelten Rechnungen. Buffon setzet, daß vor dem vierten Jahre, die Hälfte der Gebohrnen schon mangelt. Unter 1391 Kindern, starben zu Clermont, schon im ersten Jahre, 578; zu Montigni unter 833 starben 346.; zu Brinon unter 1141, 441. Von 23994. überhaupt vor dem Ende des dritten Jahrs, 9817. l. c.

(***) Hensler, Beytrag zur Geschichte des Lebens in der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande.

(****) Göttl. Ordn. I. Theil, S. 166. II. Theil, S. 294. 303. und Tab. 24.

Rükſicht der Seyebergiſchen Gegenden nichts wäre, wo jedes 21 Kind bey oder gleich nach der Geburt verlohren geht. Aus Möhſens Sammlungen erhellet, daß zu Berlin von 1758 bis 1763. unter 22902. Gebohrnen ſich 974 Todtgebohrne befanden, welche ſich zu jenen verhalten, wie 1 : 23, 5. Von 1764 bis 1769, waren der Gebohrnen 26656; die Todtgebohrnen waren 1318. Das Verhältniß von dieſen zu jenen, war alſo wie 1 : 20, 2. Von 1770 bis 1774 waren der Gebohrnen 19465: die Todtgebohrnen waren 1098. Das Verhältniß von dieſen zu jenen, war alſo wie 1 . 17, 7; woraus erhellet, daß die Zahl der Todtgebohrnen almählig gewachſen ſey. Zu Leipzig war von 1759 bis 1763. das Verhältniß der Todtgebohrnen zu allen Geburten ſogar wie 1 : 12, 6. Von 1764 bis 1768, wie 1 : 14, 4. und von 1769 bis 1774 wie 1 : 16, 2. — So groß war die Sterblichkeit der Kinder in Mutterleibe in dieſen zwo großen Städten: es muß aber die Schuld bloß an den Müttern, und an dem ſchwächlichen Baue der Kinder liegen: denn, unter weit geringern Anſtalten, ſind, in 140 altmärkiſchen Dörfern, die Todtgebohrnen zu den Geburten überhaupt in 9 Jahren, nur geweſen wie 1 : 20, 5. In den letzten neun Jahren, waren im Charité-Hauſe zu Berlin die Todtgebohrnen zur Summe aller Gebohrnen, wie 10 : 116. und von 3470 Gebohrnen, waren ſchon im erſten Monate, 452 geſtorben. (*) §. 5.

(*) Baumann im III. Bande zum Süsmilchiſchen Werke von der G. O. IV. V. und XIV. Tabelle. „ Die Sterb-

§. 5.

Man sieht also, wie nöthig es sey, an vernünftige Vorkehrungen zu denken, um einem für jeden Staat so bedenklichen Verluste an Kindern zu begegnen. Ich kann mich itzt eben damit nicht abgeben, von den Anstalten zu reden, unter welchen die Hebammen zur Erlernung ihrer Wissenschaft, angehalten werden müssen: da ich solches erst thun werde, wenn von Medicinal-Anstalten die Rede seyn wird. Ich handle daher bloß

Nothwendigkeit guter Vorkehrungen.

Sterblichkeit der Kinder sagt Robinet, ist überhaupt bey den weichlichsten Völkern auf ihrem höchsten Grade, und ist bey andern um so viel geringer, je einfacher die Sitten, je thätiger, oder geschäftiger and rauher die Lebensart ist. Wenn unter uns eine so große Anzahl von Kindern stirbt: so muß man nicht nur die üble Beschaffenheit der Eltern und deren Einfluß auf jener ihre Gesundheit, als wodurch sie unfähig werden, den Veränderungen, die währender Entwiklung des Körpers in ihnen vorgehen, zu widerstehen, anklagen; sondern man muß auch die üble Behandlung der ersten Kindheit, wo man fast allzeit das Gegentheil von dem thut, was die Natur haben will, dazu rechnen: wo hingegen der blosse Instinkt, alle andere Thiere mit weit größerer Gewißheit ihres Davonkommens, (†) auferziehen hilft. „ *Robinet*, Parallele de la Condition & des facultés de l'homme avec la condition & les facultés des autres animaux; p. 22, 23.

(†) Eine sonderbare Ursache der verhältnißmäßig sehr geringen Anzahl der Löwen wird von den Arabern angegeben. Wenn die Jungen, sagen sie, an ihren ersten Zähnen arbeiten, so ergreift sie gemeiniglich ein Fieber, daß oft von vieren dreye mitnimmt. — Die Seltenheit der Löwen „ bemerket Herr Schaw hierüber in seiner Reisebeschreibung, mag nun solchen Krankheiten, oder der grossen Ausbreitung der Araber (2. B. Mos. XIII. 29., 5. B. I. 22.) oder der leichteren Art, sie durch Feuerröhre zu tödten, zuzuschreiben seyn, so ist es doch gewiß, daß es heute zu Tage schwer halten sollte, den funfzigsten Theil

der-

von dem, was mit dem bereits zur Welt beförderten Kinde, unter obrigkeitlicher Vorkehrung, geschehen muß, um solches gegen größere und allgemeinere Gefahren zu schützen und zu erhalten.

Der

---

der Löwen und Panther zu verschaffen, den Afrika vormals zu den römischen Kampfspielen lieferte. S. z. B. Plin. 8. B. 16. 17. Hauptst. „ — Wenn das Zahnfieber den jungen Löwen eigenthümlich wäre; so würden sie doch wohl auch zu den Zeiten der römischen Oberherrschaft demselben zum Schlachtopfer haben dienen müssen. V. W.

Der

Zwoten Abtheilung

Erster Abschnitt.

Von Verwahrung der ersten Kindheit vor besondern Unglüksfällen und vor wichtigen, eine gesunde Bildung hemmenden Fehlern der gemeinen Erziehungsart.

Ecce mihi assurgunt passim applauduntque canenti
Matres atque viri, quorum pia pectora tangit
Prolis amor, — — —
Servanti cives, & funera acerba moranti.
SAMARTHANUS L. III. p. 89.

§. 1.

Fürsorge der Natur für die Neugebohrnen.

Die Natur hat zwar jedem neugebohrnen Geschöpfe, an dem zeugenden Paare selbst, Wächter gesetzt, welche der grösste Erdenkönig umsonst für sich zu erkaufen suchen würde. Die Zärtlichkeit der Elteren für ihre Kinder und Jungen, hat bey allen Thiergattungen etwas so treffendes: daß sie wirklich unter allen thierischen Trieben den edelsten, und, nach jenem zur Zeugung, den nützlichsten ausmacht. Sehet da die schwache und furchtsame Henne, mit welch durchdringendem Krische sie die Lüfte anfüllet, um den noch hoch ob ihr schwebenden gräßlichen Räuber, ihre heldenmüthige Wachsamkeit, und ihren Küch-

lein die Größe der bevorstehenden Gefahr anzukünden! . . sie rüstet sich, die Unvermögende, bey aller Gewißheit ihres Untergangs, gegen den Blutgierigen, und wer hat je gesehen, daß sie ihrem Vorsatze untreu geworden, und nicht mit ihrem Leben, jenes ihrer Jungen zu erkaufen gesuchet habe? — So denkt die ganze Natur für die Erhaltung ihrer Neugebohrnen, und der Mensch selbst ist in diesem Stüke noch nicht ganz ausgeartet.

§. 2.

Unzulänglichkeit derselben.

Noch nicht ganz! . . . möchte ich immer hier dem Könige der Thiere keinen Vorwurf zu machen haben, welcher ihn so weit unter die Klasse geringerer Geschöpfe herabwürdigen muß! aber die Erfahrung, lehret die nicht, daß die Vernachläßigung der zärtesten Jugend in den größten Gefahren, bey den mehrsten Eltern Platz finde, und die Anzahl der jährlichen Schlachtopfer dieser Grausamkeit, ist sie nicht eben so groß, und noch größer, als die von Kindern, welche an wirklich zufälligen Krankheiten sterben?

§. 3.

Von Kindern die dem Scheine nach todt zur Welt kommen.

Ich habe bereits erinneret, daß mehrere Kinder, wegen langwierigem Steken in der Geburt, gleichsam todt zur Welt kommen: dieses geschieht am meisten, wenn die Nabelschnur zu frühe vorfällt, und selbst bey dem, heut zu Tage so gemeinen Wenden der Kinder bey schweren Geburten. (*) Der Schleim, welcher sich in dem Munde und

(* Das Wendegeschäft erhält in unsern Tagen gewiß einer großen Anzahl vom Kindern das Leben, die noch im

und in der Luftröhre bey Kindern allzeit sehr anhäuft, ist eine nicht weniger gemeine Ursache, warum schwachen Neugebohrnen das erste Athemholen schwer, oder gar unmöglich wird. Portal sah in 3 solchen Kindern, die todt zur Welt gekommen, und keiner Rettung gewürdiget worden waren, daß ein ordentlicher Schleimpfropf von dikem Kotter, die Luftröhre anfüllte. (*) Die mehrsten Kinder äusseren bey ihren ersten Athemzügen, ein Beschwerniß in der Erweiterung ihrer Brust, und werfen bald einen solchen zähen Schleim aus, an welchem die Schwächeren leicht erstiken — Wenn nun die ersten Versuche der

---

im vorletzten Jahrhundert zugrundgehen mußten, weil man ihre widernatürliche Lage in der Gebährmutter, noch nicht wie itzt, ohne Instrumentenhilfe, zu verbessern wußte. Man muß aber auch wieder bekennen, daß ein übler Begriff von der Nothwendigkeit der Wendung bey schweren Geburten, unter den Händen halbgelehrter Geburtshelfer und Wehemütter, wenigstens eben so vielen Kindern das Leben koste, und als eine große Ursache der Sterblichkeit der Kinder, entweder in, oder doch gleich nach der Geburt, anzusehen sey. Ich habe gesehen, daß unterwiesene Hebammen, bey der geringsten Verzögerung beym Gebähren, sogleich und ohne Noth, die Wendung mit dem Kinde vornahmen und auch meistens dasselbe todt empfiengen, wenn andere, und zwar ungelehrte Wehemütter, weil sie ihre Geburten mehr der Natur überliessen, fast allzeit lebendige Kinder erhielten. Dieser Umstand ist also einer Aufsicht würdig, und die Lehrer müssen dazu angewiesen werden, das Wendegeschäft mit aller nur möglichen Klugheit und Vorsicht, besonders den Landhebammen zu erklären, damit nicht mit übelverstandenen Grundsätzen mehr Unheil angerichtet werde, als vom Stande der Natur nicht zu befürchten war. S. Bestellung des Hebammenwesens.

(*) Rapport sur les effets des Vapeurs méphitiques, 3. Edition, p. 86.

ununterwiesenen Hebammen nicht so gleich solche Kinder aufweken; so geben sie eilig alle Hofnung zur Herstellung des Lebens auf; die Unglükliche werden schlechtweg in kalte Windeln eingewikelt, ihr Angesicht mit Tüchern bedekt, und so werden sie in eine unbewohnte Stube, zu einer dämpfenden Lampe hingelegt, bis die Zeit, solche zu verscharren ankömmt. Portal sah ein Kind, das man bey der Geburt für todt gehalten: die Hebamme hatte es in einen Winkel des Zimmers gestekt und ward erst seines Lebens gewahr, als es anfieng zu schreyen. (*) Smellie sah ein nur 7 Monat altes Kind, das nach einer starken Verblutung seiner Mutter, dem Ansehen nach, todt zur Welt kam. Die Hebamme versuchte die gewöhnlichen Mittel, sie rieb die Schläfe und Brust mit Branntwein, peitschte es, hielt Zwiebeln an den Mund und die Nase, und legte es in ein Nebenzimmer. Fünf Minuten wurden nur mit diesen Versuchen zugebracht, und zwo Minuten darauf, hörte Smellie ein Kind schreyen: er fragte, ob etwa eine Katze in dem Kabinete wäre eingesperret worden? die Wärterinn lief sogleich in dasselbe, und brachte das Kind heraus, welches lebendig war, und aufgezogen wurde, obschon mit vieler Schwierigkeit (**) Lebenstreit erwähnet eines Beyspiels, wo einem nach der Geburt todt geschienenen Kinde, sogar der Leib sogleich geöffnet worden war, in welchem man

aber

(*) L. c. p. 85.
(**) Samml. besonderer Fälle in der Hebammenkunst, II. Band, S. 390.

aber die Därme sich noch bewegen, und einiges Leben ankünden sah. (*) Ich getraue mir zu behaupten, daß die Anzahl von Kindern, die auf solche Weise, nur wegen blossem Mangel einer anhaltenden geschikteren Behandlung, in ihren Ohnmachten ausbleiben, und endlich sterben müssen, weit grösser ist, als alle Ertrunkene und Erstikte zusammen ausmachen würden.

Da man nun anfängt, überall so viel auf die Rettung von dergleichen verunglükten Menschen liebvoll zu dringen, und auf glükliche Fälle eine Belohnung zu setzen: sollte man nicht für die Erhaltung oder Herstellung der Neugebohrnen eben so viele Sorge tragen, und auf jedes Kind, wovon gewiß ist, daß es nach der Geburt eine Zeit lang wie todt geblieben, einen Preis setzen, wenn die Hebamme das Glük hätte, durch ihren Fleiß und ihre Geschiklichkeit, den, schon für verlohren geschätzten jungen Bürger wieder herzustellen? (**) Die Polizey muß wenigstens darauf sehen; daß jede Hebamme über diesen wichtigen Punkt ihrer Wissenschaft, auf das beste unterrichtet, mit einer

(*) Funiculi umbilicalis humani pathologia; Lipf. 1737. f. 14. p. 36. Ich werde anderwärts zeigen, wie nöthig es sey, daß dem unzeitigen Eifer der Aerzte, die Leichen zu geschwind nach dem Hinscheiden zu eröffnen, so wie in den Oestreichischen Erblanden, also überall Einhalt geschehe.

(**) Der König in Preussen verspricht durch einen Befehl vom 19ten Novemb. 1775, einem ieden, der (ohne nähere Bestimmung) durch seine Bemühung einen Menschen würde gerettet haben, zehn Thaler aus der königlichen Kasse, und fünf, wenn auch seine Mühe fruchtlos gewesen wäre.

guten Instruktion versehen werde, und daß man ihr für jedes ausgewachsene, todt zur Welt gebohrne Kind, den Beweis abfordere, daß sie alles Nöthige zu seiner Rettung angewandt habe.

Was man zur Wiederherstellung solcher verunglükten Kinder verordnen müsse?

Diese besondere Instruktion für die Wehemütter, in Betref der Wiedererwekung der Neugebohrnen, welche, dem Ansehen nach, todt zur Welt gebracht worden sind, kann folgende Anweisung und Mittel in sich enthalten:

Entweder ist das Kind sehr blaß und schwach, sein Herz schlägt kaum, oder gar nicht, die Muskeln des Athemholens sind nicht durch den blosen Reitz der eindringenden Luft in Bewegung zu bringen, und man bemerket überhaupt das Ansehen eines ohne Erstiken oder Erdroßlung erblichenen Menschen.

Oder dasselbe ist über das Angesicht aufgedunsen, und hat eine dunkelrothe blaulichte Farbe, wie sie erdrosselte oder gehängte Menschen haben.

Im ersten Falle kann das Kind aus eigenen Kräften seine Säfte nicht umtreiben, und es ist noch des Einflusses des mütterlichen Herzens zur Bewegung seines Blutes, bis zur Erholung, bedürftig. Die Wehemutter muß also das Kind in solcher Lage nicht sogleich von seiner Mutter lostrennen, es sey denn, daß die Nachgeburt bereits zum Theile, oder ganz, losgetrennt wäre, in welchem Falle Mutter und Kind sich verbluten würden: sondern sie wartet einige Minuten mit der Unterbindung der Nabelschnur, während welchen sie dem Kinde auf andere Weise beyspringt. Man hat eines Beyspiels erwähnet

wo ein Kind dadurch wieder zum Leben kam, daß man es gegen drey Viertelstund, ohne Trennung der Nabelschnur an seiner Mutter hängen ließ: (*) aber so lange werden es wenige Gebährende mehr aushalten können, und der inzwischen sich lostrennende Mutterkuchen, kann, wie gesagt, einen so lang anhaltenden Versuch bedenklich machen.

Im zweeten Falle ist das auf dem Hirne oder in den Lungen stokende Geblüt, an dem ausbleibenden Athem schuld, und das Kind stirbt am Schlagfluße und Erstikung. Hier muß die Hebamme nach dem Rathe der geschikteften Männer, (**) die Nabelschnur erst unterbinden, wenn sie ein halbes Trinkglas voll Blutes aus derselben gelassen, und so eine verhältnißmäßige Aderlässe durch dieselbe gemacht hat. Ich mißbillige hier den Rath des Herrn Cardane: „ Daß man „ das Blut so lange aus der entzweygeschnitte„ nen Nabelschnur solle laufen lassen, bis das „ Kind ein Lebenszeichen von sich gebe;“ (***) die Wirkung der Aderlässe könnte manchmal so lange verzögern, daß man, selbst in dem Falle, wo noch Rettung zu hoffen wäre, durch eine zu starke Ausleerung diese Hoffnung zernichten könnte.

Die

(*) Gazette de Santé, 1773. N. I.

(**) Lebenstreit hatte bereits 1737 dieses Verfahren umständlich angerathen, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. XV.

(***) Avis au peuple sur les Morts apparentes, §. X. p. 39.

Die Anweisung aber, welche Dusse hier gegeben, verdient hier besonderer Erwähnung. (*)

„ Sobald, heißt es, als das Kind gebohren ist, so muß man, ehe man noch die Mutter von der Nachgeburt befreye, die Nabelschnur von dem Neugebohrnen, oder demjenigen Gliede, um welches sie verwikelt ist, loszubringen suchen. Nun lege man das Kind auf die Seite, das Gesicht gegen die Mutter gewendet, so daß die noch mit dem Mutterkuchen zusammenhängende Nabelschnur wasserpaß zu liegen komme. Wenn diese, wie fast immer geschieht, zu lange befunden wird, um daß man sie in eine gerade Lage bringe, so lege man diesen Strang wellenweis, wodurch das Geblüt wieder in die durch den Druk unterbrochene Bewegung kommen kann, und das Kind bald ein Zeichen des Lebens von sich zu geben pflegt. „

„ Wenn dasselbe in ungefähr 4 Minuten nicht zu sich kömmt, so öffne man entweder mit einer Lanzette oder mit der Spitze einer Scheere die Blutader der Nabelschnur, ungefähr 3 Finger weit von dem Nabel, wohl Achtung gegeben, daß man nicht die Schlagader für die zurükführende Ader treffe, welches man leicht vermeiden wird, wenn man weis, daß die Schlagadern deutlich klopfen, nicht aber die Blutader. Durch dieses Mittel vermindert sich das, in dieser, stokende

Blut

(*) Sie ist in dem Détail des Succés de l'Etabliffement, que la ville de Paris a fait en faveur des Noyées, par M. *Pia*, V. Tome, p. 165. und T. VI. p. 56. 57. enthalten.

Blut und höret auf, die neben anliegenden Schlagadern zu drüken, worauf das Geblüt in diesen einen freyeren Lauf gewinnet und der ganze Kreislauf in dem kindlichen Körper sich herstellet."

„ Endlich, und um die Lebensgeister und Kräfte des Kindes desto geschwinder zu erweken, nehme man eine mittelmäßige Handvoll frischen Wassers, und werfe solches auf eine schnelle Art auf die kindliche Brust. Dieser schnelle Reiz wirkt so kräftig auf die Nerven der Haut, daß auch alle andere im Körper sich bewegen und die Muskeln der Brust zur Erweiterung der Brusthöhle bringen, wodurch das Athemholen hergestellet wird."

Was den Rath mit der Aderlässe anbelanget, so zweifle ich erstens, ob unsere gemeinen Hebammen je so geschikt seyn werden, dieselbe, so geschwind wenigstens, zu verrichten, als es hier erfordert wird. Man muß die grobfingerigten Weiber öfters bey dergleichen Auftritten gesehen haben, um ihnen dergleichen nicht zuzumuthen. Zweytens, wird eine langsame Ergiessung des kindlichen Blutes durch eine kleine Oefnung der Nabelblutader, von wenigerer Wirkung seyn, als eine, bey Abschneidung der ganzen Nabelschnur auf einmal sowohl aus der Nabel-Blut- als den Schlagadern erfolgende Ausleerung, welche, wenn sie auch nicht stärker ist, doch eine schnellere Erleichterung dem im Kreislaufe stokenden Blute verschaffen muß, ohne daß es schwer wäre, dieselbe durch ein angelegtes Band so geschwind zu stillen, als man es nöthig findet. Daher wird auch von Pia in dem Falle, daß die Lan-

zette

zette nicht hinreichen würde, angerathen, die Nabelschnur zu skarificiren oder an mehreren Orten zu verwunden: (*) welches jedoch die eben erwähnte Art nicht ersetzen würde.

In allen und jeden Fällen aber muß sich die Hebamme ungesäumt an folgende Hilfsmittel machen:

Den häufigen Schleim in der Gaumenhöhle und von der kindlichen Luftröhre, muß sie alsogleich mit dem Finger hervor holen. Hiedurch wird auch die Zunge, wenn sie sich oben an den Gaumen angeschlagen haben sollte, zur Erleichterung des Athemholens zurechtgerichtet. Das Kind wird ausgestrekt und gegen die Gehülfinn auf seine Seite gelegt: man hebet (hält) beyde Naselöcher zu, und bläst ihm mit einer Röhre, oder besser, da man Mund auf Mund leget, einigemal hintereinander Luft in den Mund. Dieses Mittel gehöret unter die vorzüglichsten: Portal rettete so ein Kind, das von jedermann für unwiederruflich todt gehalten war; (**) Smellie, Düffot, Saissole und andere, haben gleiches Glük gehabt. Es ist aber hier eine Behutsamkeit nöthig. Levret sagt, man solle anfänglich das Einblasen der Luft mit Nachdruk vornehmen: das erste und einzige Zeichen, daß dieses anschlage, ist, wenn sich die Brust ganz allein in die Höhe hebt. Es sey jedoch nicht rathsam, das Einblasen zu widerholen; die Erfahrung habe ihn gelehret, daß, wenn man

(*) L. c. T. VI. p. 55.
(**) L. c. p. 88.

man einmal die Brust gehörig aufgeblasen hat, das fernere Einblasen, aus Furcht, eine wahre Erstikung zu verursachen, itzt unterbleiben und mit andern Mitteln verwechselt werden muß. (*) Es ist gewiß, daß man dieses Einblasen mit Vernunft vornehmen müsse, und daß es nicht ohne Schaden ablaufen könne, wenn eine weitbrüstige Hebamme aus voller Brust all ihren Athem in die schwachen Lungen eines kleinen Kindes wiederholtemale, und noch ehe sich diese wieder haben ausleeren können, einzwingen will. Bey einem Kinde, das von einer fürstlichen Mutter halb todt gebohren wurde, erfolgte sogleich auf das von der Hebamme geschehene Einblasen der Luft in den Mund, ein Nasebluten, und ober dem linken Auge eine Sugillation oder Austretung des Blutes, welche, wahrscheinlicher Weise, nur durch eine innere Verletzung erzeugt wurde. (**) Nach einigen Versuchen muß man also sich hüten, die Sache auf diesem Wege zwingen zu wollen. Man bläßt auch mit Vortheil Luft in den After. Die Tobaksklystiere sind hier sehr nützlich, und daher habe ich die hiezu erforderlichen Spritzen bereit zu halten anempfohlen, (***) Ist aber die Hebamme damit nicht versehen; so nimmt man zwo Tobakspfeifen: die eine, welche leer ist, wird am Ende der Röhre mit ein wenig Fett überstrichen

und

(*) Détail des succés de l'Etabliſſement pour les Noyées, par Mr. *Pia*, l. c. p. 168.

(**) Nova acta phyſico-medica, Tom IV. Obſ. III. p. 33.

(***) Medicinische Polyzey, I. Band.

und behutsam in des Kindes After gebracht; die andere, so mit brennendem Tabakskraut angefüllet ist, wird mit ihrem Kopfe auf die Höhle der ersten so angelegt, daß solche genau auf einander passen. Auf solche Weise wird nun der Tobaksrauch schiklich durch beide Röhren in die Därme des Kindes geblasen.

Nebst diesem reibet man die Fußsolen und die beiden Brustwarzen mit einer mäßig rauhen Bürste, oder sauget sogar an gesagten Brustwarzen, besonders an der linken, um solche besser zu reitzen; (*) man kitzelt Nase und Schlund mit einer Feder, spritzet Wasser oder Wein, beydes kalt, gähe in das Angesicht, auf die Brust, auf die Geburtstheile; man hält Stikgeist, Alcali volatile, oder, in Eile, nur zerschnittene Zwiebeln, oder Merrettig vor die Nase, oder man zerkäuet solche, und hauchet sogleich darauf dem Kind in die Nasenhöhle; (**) man bläst stark in die Ohren, beweget mit beyden Händen die Brust und den Leib des Kindes auf und ab, und umwikelt die untern Theile immer mit warmen Tüchern; man wäscht das Haupt und Angesicht mit warmen Weine, leget auch dergleichen auf die Magengegend und den unteren Leib.

We-

(*) Math. *Gattenhof*, Differt. medica, curas Infantum physico-medicas exhibens, resp. Petr. Frank; Heidelb. 1766. §. IV.

(**) Plenk erinnert mit Recht, daß man den todtscheinenden Kindern den Hirschhorngeist und dergleichen scharfe Dinge, nicht in großer Menge in den Mund schütten solle. Er habe, eben wie Herr Prof. Lebmacher,

Wegen den Tobakrauch-Klystieren habe ich noch zu erinnern, daß man den, immer sehr warmen, Rauch nicht mit zu vieler Heftigkeit einblasen müsse, damit nicht die Därme von der Hitze beschädiget werden mögen. (*) Selbst das zu häufige Einblasen kann schaden, indem nicht nur die Eingeweide zu sehr gereitzet, sondern das Einathmen, durch die zu sehr aufgeblähten Därme verhindert werden kann. Immer ist es dienlich, bald nach dem Tobakrauch-Klystier, ein anderes, erweichendes beyzubringen, wenn sich das Kind in etwas erholet hat, um so die Därme wieder von dem reitzenden Tobaksdunst zu befreyen.

Mit allen diesen Mitteln wechselt man sorgfältig ab, und giebt den Versuch nicht auf, bis sich, nach Verlauf von wenigstens einer Stunde, äußere, ob das Kind im Pulse oder im Athemholen, einiges Leben verrathe, oder im Gegentheile immer kälter und einem Todten ähnlicher werde? Nach allen, fruchtlos abgelaufenen Versuchen, leget man das Kind, nicht in eine unbewohnte Kammer, sondern, über den ganzen unteren Leib in warme Deken eingewikelt, an einen mäßig warmen Ort, wo man es noch eine

zeit-

---

cher, beobachtet, daß jene Kinder, so alsdann mit dem Leben davon kommen, den ganzen Mund mit den häßlichsten Geschwüren gleichsam verbrennet haben, daß sie vor Schmerz nicht saugen können, und zuweilen davon sterben. Anfangsgründe der Geburtshilfe, 2te Aufl. S. 107.

(*) Gardane, l. c. p. 92.

zeitlang im Gesicht behalte. Auf diese Weise, welche ich den mir untergebenen Wehemüttern hiesiger Gegenden auf alle mögliche Art empfehle, und in Ausübung bringen mache, habe ich jährlich den Trost, daß mehrere schon für ganz todt gehaltene Kinder, die man vormals gar keiner Mühe würdigte, wieder zum Leben gebracht und dem Vaterlande erhalten werden.

§. 4.

Von dem Unterbinden der Nabelschnur.

Wenn einmal das Kind von seiner Mutter gebohren ist; so muß noch erst der nähere Zusammenhang zwischen beiden gehoben werden. Man sollte kaum denken, daß sich die Polizey mit der Obsorge für eine solche Verrichtung abgeben sollte: wenn man aber bedenkt, wie viel Unglük durch die Saumseligkeit der Wehemütter in diesem Stüke, geschieht; so muß man bekennen, daß es sich der Mühe lohne, diesen Gegenstand einer näheren Aufsicht zu würdigen.

So leicht an sich die Unterbindung des Nabelstranges ist, und so sehr sie in das Fach weiblicher Verrichtungen zu gehören scheint: so ist doch gewiß, daß auch auf diese geringe Operation, sich oft üble Zufälle einstellen; daß manchmal starke Verblutungen, langwierige Vereiterungen, Nabelbrüche, Entzündung des Darmfells und der Bauchmuskeln eintreffen, deren Behandlung zwar die Wehemütter sich allein zumessen, aber deren Erfolg oft lehren kann, daß man wohl thun würde, wenn man überall den Hebammen verböthe, sich ohne Zuziehung eines vernünftigen Wundarztes, mit solchen Schäden abzugeben, sobald sie anfangen, die gewöhnlichen und geringen

Fol-

Folgen der ersteren Operation zu übersteigen. Man hat vor bereits vielen Jahren gefürchtet, daß die faulende Nabelschnur, und besonders das in derselben (wenn sie nicht auf eine besondere Art behandelt würde) zurükbleibende Blut, nach der Entbindung, über kurz oder lange, zu mehrern kränklichen Umständen der Kinder, Anlaß geben möchte. Die Gelbsucht, und die Poken sollten (letztere, nach der Meinung vieler Aerzte des mittleren Zeitalters, bey allen Menschen) oft, und meistens die Folge des in dem Nabelstrange zurükbleibenden Ferments, oder einer, zu wichtigen Leberverstopfungen Anlaß gebenden Materie, seyn. Selbst in neuern Zeiten ward die alte Hypothese wieder vorgetragen, und die Berliner-Sammlungen enthalten Verschiedenes, was man sich von einer genauen Vermeidung des Einflusses der faulenden Nabelschnur auf die Neugebohrnen, zu versprechen hätte.

Ob das Faulen der Nabelschnur, an künftigen Anstekungen und Krankheiten der Kinder Antheil habe?

Dem Vernehmen nach hat noch erst 1778, das Physikat zu Karlsruhe im Badischen, besondere Vorstellungen über diesen Gegenstand bey dortiger Regierung eingegeben, und vorgeschlagen: daß die, obschon fremde, Erfahrung, nach welcher die Jüden in der Türkey ihren Kindern die Reste abgeschnittener, noch am Bauche hängender Nabelschnüre, zu glüklicher Abwendung vieler den türkischen Kindern eigenen Krankheiten, mit Salz reiben und mit Salzwasser waschen sollen, zu besondern einheimischen Versuchen in dieser Sache, Gelegenheit geben möchte. Ich will die fürstliche Verordnung hier mittheilen, zu welcher diese Vorstellungen Anlaß gegeben haben.

Badische Verordnung über diesen Gegenstand.

„ Wir Karl Friderich von Gottes Gna-
„ den, ꝛc. ꝛc.
„ Nachdem zu Abwendung oder Erleichte-
„ rung mehrerer kränklichen Umstände der Kin-
„ der, und zu Befestigung derselben Gesundheit
„ dienlich ist, daß zu Vermeidung aller Resorbi-
„ rung fäulichter Säfte in die cirkulirende Geblüts-
„ maße bey Abbindung der Nabelschnur gewisse
„ Vorsicht gebraucht werde; als befehlen Wir
„ hiemit, daß nicht nur allen in Unsern fürstl.
„ Landen bestellten Hebammen auferlegt werden
„ solle, bey den ihnen vorkommenden Geburten
„ den in der Anlage beschriebenen Handgriff, als
„ von welchem alle durch die Physicos und Land-
„ Accoucheurs deutlich zu unterrichten sind,
„ zu adhibiren, sondern wollen auch, daß die
„ Physici und Land-Accoucheurs den schon un-
„ terrichteten Hebammen bey jedem Examine des-
„ sen genaue Beobachtung auf das nachdrüklich-
„ ste erneuern, und, ob bey allen Kindern sol-
„ ches von ihnen geschehen, sie öfters befragen,
„ diejenigen Hebammen aber, welche in diesem
„ Handgriff noch nicht völlig unterrichtet sind,
„ durch ferneren deutlichen Unterricht belehren
„ sollen. Uibrigens aber habt ihr und besonders
„ das Physikat, alljährlich über die Beobachtung
„ und Erfolg dieser Verwendung zu unserer Fürst-
„ lichen Regierung zu berichten; Inmaßen Wir
„ Uns dessen versehen, und euch in Gnaden ge-
„ wogen verbleiben. Gegeben Karlsruhe den
„ 18ten Julii 1778.

Anlage.

Extractus Vorschlags des Physikats vom 5ten Julii 1778.

„ Die Hebamme soll

I. „ Bey jedem neugebohrnen Kinde sogleich „ nach der Geburt, die Nabelschnur, von des „ Kindes Bauch an, gegen den Mutterkuchen zu, „ gelinde, etwas geschwind und hinlänglich mit „ dem Daumen und Zeigefinger der queerhalten„ den rechten Hand zusammen und abwärts drü„ken, das darin befindliche Blut, von des Kin„ des Bauch an abwärts bis gegen die Nachge„ burt herunter streichen und alsdann erst gehö„ rig unterbinden und abschneiden; „

II. „ Den an dem Bauche des Kindes han„ genden Theil der Nabelschnur aber mit Salz et„ was reiben, und mit einem in Salzwasser ge„ tunkten Tuch einwikeln, auch sodann die Na„ belbinde öfters mit Salzwasser anfeuchten. „

Ferner ward noch folgendes ausgeschrieben:

„ In Gemäßheit des sub hodierno ergange„ nen gnädigsten Reskripts wegen Abwendung „ mehrerer kränklichen Umstände der Kinder „ durch vortheilhafte Abbindung der Nabelschnur, „ wird hiemit weiters aufgegeben, daß die Land„ Accoucheurs, oder wo Physici akkouchiren, „ auch diese, den beschriebenen Handgriff, bey „ allen ihren vorkommenden Geburten selbst an„ wenden, solche Kinder, bey denen sie es ver„ richtet, aufzeichnen, und ob sie die Gelbsucht, „ oder, bey graßirenden Blattern, diese Krank„ heit bekommen? — Nicht weniger, wo Elte„

„ ren solcher Kinder, bey welchen vorgedachte
„ Methode von dem Land-Accoucheur selbst
„ angebracht worden ist, zur Blatter-Inocu-
„ lation, wie ferne durch all Obiges die Kin-
„ der gegen die Blatternkrankheit gesichert wer-
„ den können, mehrmalen versuchen und jähr-
„ lich den Erfund berichten sollen. Decretum
„ Karlsruhe in Consil. Aul. den 18ten Julii
„ 1778. „

Gutachten in dieser Sache.

Ich muß bekennen, daß mir jene von dem Physikat, gewiß aus den löblichsten Absichten, vorgeschlagene Handgriffe, nicht sonderlich einleuchten, und daß ich allerdings auch von der gewöhnlichen, lange hergebrachten Unterbindungsart nicht so viele schlimme Zufälle befürchte. Inzwischen kann man hieraus ersehen, wie sehr man sich unter weisen und menschenfreundlichen Fürsten für das Wohl der Menschheit bekümmere.

Wenn ich die übrigen Thiere des Erdbodens überhaupt betrachte; so sehe ich, daß die Natur mit dieser **allgemeinen Operation der Absönderung der Jungen von ihren Müttern**, nicht viele Umstände mache, und keine andere Fürsorge gebrauche, als daß sie, bey solchen, der Verblutung des Neugebohrnen vorbeuge und auf eine gewisse Zeit nahe am Bauche die Nabelschnur abstosse. Die Mütter zerkäuen und beissen die Nabelschnur meistens selbst entzwey, wodurch derselben Gefäße am besten verwahret und geschlossen werden. Ich zweifle keineswegs, daß wenn die menschliche Mutter auf die nämliche Weise verfahre; daß unser Geschlecht auch hierin keine Aus-

nahme

nahme machen würde, und daß man so des Unterbindens der Nabelschnur entübriget seyn könnte. Die Erfahrung hat schon oft genug gelehret, daß sich eben nicht allemal ein Kind für gewiß verbluten müsse, dem die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist, und es scheinet meistens darauf anzukommen, daß dieselbe weit genug vom Bauche abgeschnitten werde, um daß sich das Bluten durch solche, von selbst durch ihre Länge stille. (*)

Die Natur scheint aber, da bey allen Thieren die Nabelschnur einerley Schikfal hat, und immer nebst dem noch in derselben verweilenden Blut abfaulen muß: dadurch keine so nachtheilige Sache in den Plan der Schöpfung gebracht zu haben, weil die Folgen auf das ganze Thiergeschlecht mehr ausgebreitet seyn müßten, als die Erfahrung lehren kann. Selbst bey den Pflanzen sehen wir, wenn einmal der Keim getrieben und Wurzel gefaßt hat, die Hülle ihres Saamens, ohne Nachtheil für die jungen Gewächse, verfaulen. Die knolligten und saftigen Wurzeln des gemeinen Erdapfels faulen neben ihren zahlreichen Kindern, ohne daß die Gährung, und ihr Hauch, die Säfte der noch lange mit ihnen verbundenen Pflanze anstekе.

Es ist also nicht zu vermuthen, daß noch eine nahe Gemeinschaft zwischen der todten Nabel-

 schnur,

(*) G. W. Baumer, de funiculo umbilicali, Gieff. 1771. Hebenstreit, funiculi umbilicalis humani pathologia. §. 16, p. 41. sq. und andere mehr.

schnur, und dem lebendigen Theile des Kindes seyn könne, und die zur Leber gehende Blutader, wenn gleichwohl solche in den ersten paar Tagen, auch zuweilen noch viel später, unverwachsen und offen befunden worden, (*) scheint nicht gemacht zu seyn, die Stelle einsäugender Adern zu vertreten, und aus der Nabelschnur in jenes Eingeweide die faulenden Dünste zu führen, obschon auch selbst Levret von dem in Fäulniß übergehenden und eingesäugten Blute solches vermuthen wollte.

Was die Gelbsucht anlanget: so lehren die bisher wider dieselbe bey neugebohrnen Kindern dienlich befundenen Mittel, ziemlich deutlich: daß gewisse von einem so reitzbaren Körper leicht eintreffende Krämpfe, besonders eine stärkere Anhäufung des Erbekoths, meistens eine solche verursachen. (*)

Der

(*) v. *Haller*, l. c. Elem. T. VI. p. 483. 84. T. VIII. lib. XXX. Sect. I. §. VII. Idem, Histor. foetus bicipitis. Item Icon. anatom. fasc. I. p. 27. *Sabatier* sah diese Ader noch in einem 25 jährigen Menschen offen, und man hat noch in älteren Personen die Nabelblutader offen und selbst gefährliche Blutflüsse daraus entstehen gesehen. Traité complet d' Anatomie T. II. p. 296.

(*) „ Notum est, succum pancreaticum, & utramque „ bilem, in duodenum intestinum depluere: si illud „ emissarium tenaci glutine obductum, transitum ne„ get, vel difficulter admodum transmittat, turban„ tur horum viscerum actiones, bilis in sanguinem „ retrogressa icterum faciet. Hepar enim in juniori„ bus magnæ molis est, & bilis magna copia in re„ cens natis invenitur, secreta jam & collecta, ulti-

mis

Der Versuch, die Poken selbst durch gewisse Methoden in der Behandlung und Unterbindung der Nabelschnur auszurotten, gründet sich, wie gesagt, auf die Theorie älterer Zeiten, von der Bösartigkeit des weiblichen Blutes, welche bereits von vielen Aerzten und besonders noch, bis zum Uiberfluß, von van Swieten, in Rükficht auf die Erzeugung der Poken widerlegt worden ist. (*) Ich kann mich daher nicht enthalten, einen solchen Versuch, als überflüßig anzusehen, wenn ich auch nicht wüßte, daß derselbe bereits von sehr vielen alten Landhebammen gemacht worden wäre, ohne daß sie einigen Nutzen hievon hätten je erweislich machen können.

Man setze, daß, weil die anderen Thiere, nach der Geburt, der Luft beständig und unmittelbar ausgesetzt bleiben, wo hingegen ein neugebohrnes Kind sogleich in warme Windeln eingewikelt und in verschlossenen Stuben aufbewahret wird, die Nabelschnur von jenen bald austroknen müsse, wenn sie bey dem jungen Menschen in eine nasse Fäulniß übergeht und schädlichere Dün-

„ mis menſibus, dum foetus in utero materno hæret,
„ nec excreta tamen, cum diaphragma quieſcens, an-
„ tequam reſpiraverit infans, annexum hepar non
„ moveat. *Hæc eſt ratio, quare toties in recens na-*
„ *tis ictterus obſervetur*; ſed fere ſemper cito cura-
„ bilis: abſterſo enim glutine, bilis emiſſarium im-
„ pediente, mox cedit morbus, & ipſa bilis, dum
„ in inteſtina depluit, efficaciſſime omne glutino-
„ ſum lente attenuat, & naturali ſuo ſtimulo al-
„ vum movet. „ *Van Swieten*, commentar. T. IV. §. 1341. p. 654.

(*) L. c. Tom. V. §. 1382. p. 21. ſq.

ste von sich schiket: so muß man auch zugeben, daß, wenn der kindliche Theil des Nabelstranges, wie gewöhnlich, in ein reines, zartes Tuch eingewikelt und mit Bauschen unterlegt wird, damit solcher nicht bloß auf den Bauch zu liegen komme, wenn diese Tücher öfters abgeänderet und mit frischen verwechselt werden, alsdann nicht viel von der Fäulniß überhaupt zu befürchten seyn könne. Nun ist es zwar eine schon lang bekannte und den Hebammen oft erklärte Sache, daß es gut sey, wenn man, wider den Gebrauch vormaliger Wehemütter, (*) vor der Unterbindung, die Nabelschnur, so noch an dem Bauche des Kindes hänget, wohl abwärts, und von dem Kinde gegen seine Mutter, ausdrüket: weil so die mit zu vieler Galerte strotzenden Schnüre, mit grösserer Sicherheit wegen anhaltender Dauer, unterbunden werden; allein das Einsalzen der Nabelschnur selbst, dürfte, meiner Meinung nach, nicht so unschädlich seyn. Die Fäulniß wird wohl hiedurch in etwas gehemmet werden; aber sie wird,

---

(*) „ Nec illud reticendum est, quod obstetricibus in more est, ut sanguinem in præsuta umbilici parte ejusque vasis residuum, intus compellant, adeoque grumos coagulati sanguinis in sinum hepatis sinistrum urgeant: uti enim superstitiosæ foeminæ excitandi partus, si debilis nascitur, gratia illud efficiunt, ita errorem taxat *Mauriceau* (L. III. c. 20.) neque illum antiquitas, quod *Aristoteli* (Hist. animal. L. VII. cap. 10.) coævus sit, excusare poterit; ita enim Stagirita habet: „ Sed jam aliquæ obstetrices „ peritiores factæ, reprimunt intro de umbilico san- „ guinem, quo facto statim infans, qui modo exsan-

„ guis

wird, wenn ſie, wie geſchehen muß, einmal eintrift, weit mehreren Geſtank verurſachen, ſo wie alles geſalzene Fleiſch, wenn es anfängt zu faulen, weit übler riechet, als alles andere Fleiſch. Das durch die Feuchtigkeiten der Nabelſchnur ſchmelzende Salz, wird abflieſſen, und den Nabelring, welcher ohnehin, vor dem Abſtoſſen der Schnur, einige Entzündung äuſſert, mehr reitzen; es wird, unter der Vorausſetzung, daß dieſer Weg immer ſo lange offen bleibe, eben ſo, als man von dem Geruche der faulenden Nabelſchnur ahnden will, bis zur Leber ſich eindringen und nicht weniger Schaden bringen; (*) das Salzwaſſer wird die Nabelbinde durchdringen, die zarte Haut des Kindes angreifen, und, wenn nicht recht viel Fleiß angewendet wird, wund machen. Selbſt die Nabelſchnur wird, da die Fäulniß länger davon abgehalten und verhindert wird, ſie abzuſtoſſen, länger am Kinde hängen bleiben, wie ich bereits von einem diesfalls durch einen benachbarten Geburtshelfer gemachten Verſuche überzeuget ward, wo die Nabelſchnur erſt gegen den zehn-

---

„ guis deficiebat, recreatur vitæque reſtituitur. „ Joh. Ern. *Hebenſtreit*, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. 12. p. 33. Acta philoſophico-medica Societatis academicæ ſcient Haſſiac. p. 142.

(*) Daher verwirft Plenk, wenn man ſogleich nach der Geburt die Nabelſchnur aus dem Bauche des Kindes geriſſen findet, die Auflegung des Alauns, des Vitriols, des ſtarken Weingeiſtes: indem, wenn etwas von dieſen heftig zuſammenziehenden Mitteln durch die groſſe und offene Blutader eingeſogen wird; eine Verhärtung oder Entzündung der Leber, ja ſelbſt der Tod, erfolgen könnte. Anfangsgründe der Geburtshilfe, S. 340.

zehnten Tag nach der Geburt abfiel, und das Kind an seinem Bauche fratt, oder wund geworden war. (*)

§. 5

Beschädigung der Neugebohrnen und von ihrer gehörigen Pflege.

Bey schweren Geburten geschieht manchmal, theils durch einen Zufall, theils durch die Ungeschiklichkeit der Wehemütter, daß den Kindern ein Arm oder Glied gebrochen, oder aus seinem Gelenke gerissen werde. Das Kind leidet, so lange der Schaden nicht eingerichtet wird, heftige Schmerzen, Entzündung; es bekömmt endlich die Gichter, und stirbt; oder wird, indem sich die Theile fehlerhaft verheilen, krumm und krüppelhaft. Noch unvermeidlicher wird bey Kindern der Tod, wenn solche ohne äussere Oeffnung des Afters, oder des Harnganges gebohren werden, ohne daß man das Uibel sogleich entdeke, und, wo es thunlich ist, Hilfe schaffe.

Die Hebammen sind meistens, entweder zu wenig besorgt, dergleichen Dingen nachzusehen, oder, wenn sie solche wirklich finden, zu furchtsam, es möge die Entdekung eines begangenen Fehlers, obschon man nicht allemal auf einen solchen folgern kann, ihrem guten Namen schaden. Sie verbinden also das Kind entweder gar nicht, oder wenn sie es nicht schiklich unterlassen können, nach ihren mangelhaften Einsichten unrecht.

Es

(*) „ Circumspiciendum sane est, ne funiculi relicta „ pars nimium vexetur, & uti a *Lambrechtio* (*manu-* „ *ductio obstetricantium* p. 232.) monetur, ne vehe- „ mentius ligetur, cum subita ejus siccitas & gan- „ grænosa ariditas ad abdomen foetus continuari „ possit. „ l. c. p. 32.

Es muß daher allen Wehemüttern auferlegt werden: jedes neugebohrne Kind, in dem ersten Bade, genau zu untersuchen, und, wo sie den geringsten Fehler an ihm finden, solchen, nicht sogleich der Kindbetterinn, welche allzusehr darüber erschreken würde; sondern den übrigen nächsten Anverwandten zu entdeken, und zur Herbeyrufung eines vernünftigen Wundarztes, (†) alle nöthige Anstalt zu machen, damit dem Uibel in Zeiten abgeholfen werden möge, als welches, wenn es unterlassen würde, jedesmal an der Hebamme so scharf geahndet werden müßte, als viele Rükssicht man gegen dieselbe zu pflegen hätte, wenn sie einen, auch groben, Fehler noch in Zeiten entdekte.

(†) Dieser ist um so nöthiger, da es zuweilen auch äusserliche Fehler bey Neugebohrnen giebt, die entweder nur wenig in die Augen fallen, oder für sehr gering und fast ohne Mühe heilbar, gehalten werden; z. B. eine sich weiter in den Mastdarm erstrekende Verwachsung des Afters; eine verwachsung der Harnröhre, der Scheide, u. s. w. v. w.

§. 6.

Von einem wichtigen Fehler der Hebammen in Behandlung des kindlichen Haupts.

Harte Geburten machen, daß die Kinder mit Köpfen zur Welt kommen, die einem Zukerhut ähnlich sind; oder es haben sich die Knochen der Hirnschaale übereinander geschoben und die darüber entstandene Falte der Kopfdeken hat sich durch den langwierigen Druk im Beken, in eine länglichte Geschwulst ausgedehnet. Auch eine

lang-

langwierige schiefe Lage des Kopfes, macht Seiteneindrüke und merkliche Vertiefungen. Das Uibel leget sich meistens selbst nach und nach wieder, oder höchstens werden einige warme Weinüberschläge erforderet. (*) Die Hebammen pflegen dabey so besorgt zu seyn, daß sie dem Kopfe, durch voreiliges Zusammendrüken, eine natürliche Gestalt zu geben suchen, dadurch das Hirn des Kindes verletzen und zu tödlichen Folgen Anlaß geben. (**) Dieser Unfug muß den Wehemüttern untersagt, und solchen verboten werden,

die

(*) Die Kinder bekommen oft nach der Geburt, gewisse Beulen auf der Hirnschaale, in welchen man deutlich eine Schwappung wahrnehmen kann. Selten ist der Rath, den Mauriceau und andere gegeben haben, dergleichen Geschwülste zu öffnen, von gutem Erfolge. Ich weis aber, sowohl von meinen eigenen, als fremden Kindern, daß die mehrsten dergleichen Geschwülste, sich nach und nach mit blossem Kampfergeist, oder andern zertheilenden Mitteln leicht genug vertreiben lassen: welches ich zur Warnung hier im Vorbeygehen habe erinnern wollen.

(**) Plenk hat von dieser gewaltsamen und ungeschikten Betastung, den Tod bey einem Kinde entstehen gesehen, welches vor der Einrichtung munter war. Anfangsgründe der Geburtshilfe. S. 310. Eine gleiche Beobachtung findet sich auch von Dehousse aufgezeichnet; S. Gazette Salutaire 1780. N. XI. Die Einwohner im Königreich Arrakan, lieben eine breite und glatte Stirne: um also ihr diese Gestalt zu geben; beschweren sie dieselbe mit einer Bleyplatte, sobald ein Kind auf die Welt kömmt. Allgem. Reisebeschreib. X. Band, S. 67. (†)

(†) Eine Sammlung von Abbildungen der Schädel vieler Nationen findet sich in Dr. Wunsch kosmologischen Unterhaltungen, z. B. 1. Tafel. Mayers Beschreib. des ganzen menschlichen Körpers. 1. B. S. 267. v. W.

die Form des kindlichen Haupts, durch irgend einen angebrachten Druk, verbessern zu wollen, ohne, wenn es ihr nöthig schiene, darüber einen erfahrnen Wundarzt zu Rath gezogen zu haben.

§. 7.

Von Mißgeburten, und den Fehlern, die man mit solchen begehet.

Zuweilen giebt es unglükliche Mütter im gemeinen Wesen, welche Kinder zur Welt bringen, die eine kaum menschliche Gestalt haben. Der Schreken muß bey solchen Geburten auf alle Anwesende, besonders aber auf die Kindbetterinn, entsetzliche Wirkungen hervorbringen. Zum Glüke sind solche Fälle selten; aber die Einbildungskraft hilft oft einer schwachen Hebamme, und den entsetzten Eltern, ganz unbedeutliche Verstellungen, die von blossem Druke bey einer langwierigen Geburt entstanden sind, §. 6. für weit grösser und bedenklich anzusehen. Die Erfahrung, welche hingegen auch wieder lehret, daß wirklich zuweilen besondere Mißgeburten gebohren werden, erforderet abseiten der Polizey eigene Vorkehrungen.

Erstens ist gewiß, daß die Nachricht von dergleichen Geburten, sie sey wahr oder falsch, unter den fruchtbaren Weibern lauter Furcht und Schreken ausbreite und zu vielem Unglüke Gelegenheit gebe. (*) Es muß also jedermann ver-

(*) Medicinische Polizey I. Band, 3te Abtheil. Der Recensent, welcher in den Frankfurter gelehrten Anzeigen diesen ersten Theil meiner Arbeit beurtheilet hat, machte sich über diesen ganz natürlichen Vorschlag lustig, und erzäh-

verboten seyn, von dergleichen Fällen anderswo, als bey dem Pfarrer und einen beeydeten Arzte Meldung zu machen, und es müssen besonders die sonst geschwätzigen Hebammen zur Verschwiegenheit über solche Vorfälle ernsthaft angewiesen werden.

Zweytens aber, und was eigentlich hieher gehöret, da man aus der Erfahrung weis, das einfältige Leute, ohne alle Rükficht auf die Bedenklichkeit eines solchen Unternehmens, sich für

berech-

---

erzählet, daß ich gelehret hätte, Schwangere sollten sich vor Todtengeläute, vor Bären und Affen hüten ꝛc. Es ist etwas leichtes, der besten Sache einen lächerlichen Anstrich zu geben, aber schnakischer Einfall ist nicht Widerlegung, und man muß es unter das Bestreben mancher Journalisten, ihren Lesern, anstatt ernsthafter Beurtheilung, etwas zum lachen aufzutischen, zählen, wenn man in Sachen, wo so viele Erfahrung spricht, den Einfluß mancher alt hergebrachten Gebräuche mißkennen will. Noch in letztverflossenem Jahre meldeten die öffentlichen Nachrichten den Fall, daß eine plauderhafte Hebamme irgendwo der Mutter entdekte, daß sie ein Monstrum geboren habe, worauf diese in kurzem wegen darüber empfundenem Schreken das Leben verlohr. Man darf nur wenig in der medicinischen Praxis bewandert seyn, um zu wissen, daß sich selten ein großes Unglük, ein Erdbeben, ein großer Brand, oder dergleichen, irgendwo ereignet, ohne daß es bey mehrern schwangeren Müttern, entweder von dem Anblike, oder auch schon wegen der auf eine unbehutsame Art beygebrachten Nachricht von denselben, unrichtig gebe, oder daß solche ihre unreifen Leibesfrüchte verlieren. Ich weis, daß dieses Müttern geschehen, welche nur über den Fall eines ihrer Kinder erschroken waren, und in Belagerungen, in Kriegszeiten, erzählen die Aerzte mehrere Beyspiele von der unglüklichsten Wirkung des blossen Schrekens auf die schwangeren Frauen und um so vielmehr auf die Wöchnerinnen.

berechtiget halten, mit dergleichen verstellten noch lebendigen Leibesfrüchten nach Willkühr zu verfahren, oder wohl gar solche sogleich nach der Geburt in der Stille in einem Bette erstiken zu machen, so muß den Hebammen auferleget werden, die Eltern und Anwesenden zu warnen, sich mit einem so widernatürlichen Verbrechen, das Gewissen zu beschweren, sondern abzuwarten, was diesfalls ihnen von der Obrigkeit auferlegt werden wolle. (*)

Drittens muß die Anzeige von dergleichen Vorfällen jedesmal sogleich bey der Obrigkeit geschehen, damit dieselbe in gröster Stille durch ihre verpflichteten Aerzte, die Mißgeburt, sie sey noch bey Leben, oder bereits todt, genau untersuchen, und sich darüber einberichten lasse. (**) Daher muß eine solche Geburt nicht beerdiget werden dörfen, bevor sie geöffnet und nach allen Theilen von dem Physikus wohl besichtiget worden sey. So selten die Mißgeburten seyn mögen; so ist doch ihre genaue Untersuchung für das gemeine Wesen und für die gerichtliche Arzney wissenschaft von einer sehr großen Wichtigkeit." Weit entfernt, den alten Mährchen von leben-

den

(*) Die Menschlichkeit und die Religion verbiethen uns, hierin den Römern und vielen andern Völkern nachzuahmen, die, wie ich oben angeführet habe, alle übelgestalteten Kinder sogleich nach der Geburt aussetzen oder tödten liessen.

(**) W. S. Ploucquet, über die physische Erfo derniss der Erbfähigkeit der Kinder; §. 61. S. 135. sqq.

den, herumlaufenden, oder wohl gar sogleich nach der Geburt in der Stube herumfliegenden, Mondkälbern, und den Teufelsgeburten, Glauben beyzumessen, muß man doch allemal zugeben, daß, in Rükstcht der Erbfähigkeit solcher Kinder, sowohl als in Betreff ihrer Entstehungsart, und dann auch besonders der ihnen zu ertheilenden, oder zu verweigernden Taufe, eine zeitliche Untersuchung äusserst nöthig werde: nicht viel von dem großen Nutzen zu reden, welchen die Physiologie und Naturlehre daraus schöpfen kann. Daher sind in den Badischen Landen folgende Einrichtungen getroffen worden: Erstens hat die Regierung durch ein besonders Dekret vom 21sten August 1762, befohlen: „ Daß, wann ein Weib „ mit einer förmlichen Mißgeburt niederkömmt „ solches sogleich dem, in dem Oberamte bestellten Hebammenmeister angezeigt, und die „ Mißgeburt nicht eher begraben werden solle, bis „ sie von dem Hebammenmeister, mit Zuziehung „ der nächsten Hebammen, besichtiget, und secirt „ worden. „

Ferner ward unterm 15ten Julii 1767 den Physicis auferleget, „ alle das Jahr hindurch „ vorfallende merkwürdigste Casus zu notiren, „ und dessen bey jedem derselben machende Observationen, alljährlich einzusenden. „ Und endlich hat man noch 1770, unterm 24sten Jäner allen Oberämtern, Specialaten und Physikaten den Befehl gegeben, „ daß sie alle Hebammen „ ernstlich anweisen sollten, daß sie, sobald als „ ihnen eine ungestalte Geburt vorkömmt, solches bey dem Pfarrer und Ortsvorgesetzten an-

„ anzeigen, diese aber, nach dem ihnen zu ge-
„ benden Befehl, das Physikat alsogleich davon
„ benachrichtigen sollen. „ (*)

§. 8.

Nachtheil des allgemein eingeführten Zungenlösens bey neugebohrnen Kindern.

Ein allgemeines Vorurtheil macht die Elteren überall glauben, daß allen Kindern, wenn sie mit der Zeit reden lernen sollen, nothwendiger Weise vorher müsse die Zunge gelbset werden. Manche halbkluge Hebamme will die Sache recht gut machen, und bedienet sich scharfer Nägel, oder einer Scheere, um das Zungenband loszulbsen.

Durch das erstere entstehen oft Verhärtungen und Geschwüre in den Unterzungendrüsen: durch die Scheere aber werden mehrere Kinder, da sie unter der Operation unruhig sind, im Angesicht oder im Munde verletzt, zuweilen aber entstehen durch die, unvorsichtiger Weise verletzten, Froschschlagaderen, leicht tödtliche Verblutungen, welchen selten die Hebammen auf irgend eine schikliche Weise zu begegnen wissen. Die Kinder liegen zuweilen auf dem Rüken, und säugen bis zum Auslöschen ihr eigenes Blut ein, ohne daß man es ihnen anmerke; oder sie schlingen an ihrer, wegen getrenntem Zungenbande zurükgebogenen Zunge und erstiken an derselben.

Solches muß den Wundärzten überlassen werden.

Das Zungenlösen ist aber selten und nur dann nöthig, wenn das Kind, wegen Kürze des Zungenbandes, nicht füglich an seiner Mutter trin-

(*) Gerstlacher Samml. aller Badischen Verordnungen, 1. Band, S. 517. sq.

ken kann. Zuweilen ist sodann dieses Band fleisch-artig und dichte, so daß dessen Durchschneidung sowohl schmerzhaft als gefährlich wird. Es ist also nöthig, dergleichen Operation, wenn sie, auf erforderlichen Fall, nicht sehr leicht mit dem bloßen Finger und ohne Nägel verrichtet werden mag, allen Hebammen zu verbieten, und solche anzuweisen, dieselbe den Wundärzten zu überlassen, welche sich mit dergleichen, dem Ansehen nach zwar nicht schweren, aber doch leicht gefährlichen Operationen üben sollen.

§. 9.

Von der Gefahr des Erdrükens der Kinder.

Der Wahn herschet ferner unter dem Volke, daß, solange das Kind noch nicht getaufet worden ist, solches der Macht des Teufels unterworfen, und den Nachstellungen der Hexen und böser Leute, ausserordentlich ausgesetzt sey; (†) daß aber eine Mutter ihr Kind gegen diese Gefahr schützen könnte, wenn sie solches, anstatt es in eine Wiege zu legen, zu sich in das Bette nimmt.

(†) Hierzu mag wohl auch das bisher bey dem Täufen üblich gewesene exorciren des Teufels, (welches vor kurzem in Leipzig, ohne daß sich bey dem Kinde etwas Böses ereignet hätte, zum erstenmale glüklich hinweggelassen wurde) einen Theil beygetragen haben. v. W.

Weil nun die abgearbeiteten sehr matten Mütter, sehr leicht von einem tiefen Schlafe überfallen werden; so finden sich mehrere Beyspiele, daß sie ihre Kinder, entweder durch den

Last

Last ihres eigenen Körpers, oder mit ihren Bettdeken erstiket haben.

Auch nach der Taufe, werden die Kinder noch lange der nämlichen Gefahr ausgesetzt, da die Mütter und Ammen, um nicht allzeit bey dem Stillen ihrer Kinder aus dem Bette aufstehen zu müssen, dieselben lieber bey sich, unter der nämlichen Deke behalten.

Anzahl der jährlich Erdrükten in Schweden und zu London.

Die Anzahl der auf diese Weise von Jahr zu Jahr erstikten Kinder, war allzeit überaus groß. Nach **Schultzens** Berichten, werden in **Schweden** jährlich, als eine Mittelzahle, ohne die verheelten Fälle zu rechnen (die doch gewiß mehr, als noch so viel überall ausmachen müssen) 650 Kinder erdrükt. (*) Nach den **Londner** Todtenlisten, sind von den Wärterinnen und Ammen Kinder erdrüket worden: von 1686 bis 1690 — 514; von da an, bis 1695 — 436; bis 1700 — 279; bis 1705 — 347; bis 1710 — 258; bis 1715 — 215; bis 1720 — 341; bis 1725 — 391; bis 1730 — 397; bis 1735 — 559; bis 1740 — 446; bis 1745 — 347; bis 1750 — 193; bis 1755 — 163; bis 1758 — 74; *) und es ist kein Zweifel, daß aller Orten sich eine verhältnißmäßige Anzahl solcher Unglüksfälle jährlich äussere, obschon solche kaum das zehntemal ans Licht kommen.

(*) Rud. Aug. Vogel's neue medicinische Bibliothek, V. Band 3tes Stük, S. 31.

(*) Süsmilch. l. c. I. Theil, c. XIII. Mauriceau führte schon zween solcher traurigen Fälle, die er selbst gesehen hatte, zur Warnung an; Maladies des femmes grosses. p. 446.

Strafen, die auf das Erdrüten verschiedentlich gesetzet worden sind.

Aus dieser Ursache, hat man verschiedentlich angefangen, diesem so wichtigen Fehler zu begegnen. Schon lange ward von der Kirche auf dieses Vergehen der Eltern eine dreytägige Kirchenbusse gesetzt, wovon der erstere bey Wasser und Brod zugebracht werden sollte. (*) Das Parlament zu Toulouse fällte unterm 28ten Hornung 1566, ein scharfes Urtheil gegen eine Säugamme, die aus eigener Schuld und aus Nachläßigkeit, einen ihr vertrauten Säugling erstikt hatte. (**) Das preussische Landrecht sagt nach einer vorausgeschikten Warnung an das Publikum über diesen Punkt; „ welche Person nun „ von den Eltern, es sey Mann oder Weib, „ solchen Fall über dies wohlmeinende, fleißige „ Erinneren und Befehl, aus Nachläßigkeit be„ gangen hätte, soll dieselbe, neben den aufge„ legten Kirchenbussen und Ordnung, mit einer „ scharfen Strafe der Gefängniß unabläßig ge„ straft und beleget werden. Wenn aber eine

„ Am-

(*) Cap. ult. X. „ de his, qui filios occidunt. „ Müller sagt: „ si mulier dormiens valde somnolenta, infantem tenellum penes se in lecto locatum flertens oppressit, impune hoc ferri non debet, sed mitius extra ordinem punienda est, ita ut poenitentiam ecclesiasticam imponendam esse censeamus. „ Discurs. de poenit. Eccles. Jen. 1678. p. 68.

(**) Das Urtheil hieß: „ Condemnée à faire amende „ honorable, au parquet des capitouls, premiers „ Juges, & devant la maison du pere de l'Enfant, & être battue de verges, bannie de la ville „ de *Toulouse* pour cinq ans, & defenses à elle „ faites, de plus prendre aucun Enfant à nourrir à „ la mammelle. „ *Charondas*, liv. 7. réponse 176.

„ Amme, der ein Kind zu warten, oder zu stil-
„ len anvertraut worden, dasselbe unversehens
„ im Schlaf, wie solches leider bis daher sehr
„ gemein geworden, erdrüket, oder erstiket, so
„ wollen und ordnen Wir, daß dieselbe andern
„ zum Abscheu, zu ewigen Zeiten soll verwiesen
„ werden. „ (*) Das Einkerkern solcher Per-
„ sonen hielt auch Carpzov für billig. (**)

Eine kuhrpfälzische Verordnung, so unterm 6ten November 1765. über das Vorurtheil der Eltern ergangen, welches die noch ungetauften Kinder für nirgendwo sicher hält, als neben ihrer Mutter, verdient hier bemerkt zu werden:

Kuhrpfälzische Verordnung über diesen Gegenstand

„ Da bey kuhrfürstlichen Regierung die An-
„ zeige geschehen, was maßen verschiedene ge-
„ bährende Weiber ihre Kinder aus Aberglauben,
„ in den ersten Nächten mit sich in das Bett
„ nehmen, und dadurch sich bereits verschiedene
„ Fälle ereignet, daß dergleichen auch ungetauf-
„ te Kinder erstiket und erdrüket worden; als
„ hat das Oberamt NN. sothane Ungebühr
„ dortigen Communen nicht nur von Obrigkeits-
„ wegen schärfest zu untersagen, sondern auch
„ eine jede Kindbetterinn durch die Hebamme
„ dargegen warnen, und eben so durch die Pfar-

(*) Lib. 6. Tit. 5. Art. 3, §. 8. Item Art. 6. §. 3. Ch. Balthas. *Tilesii* Disp. jurid. de dormiente delinquente, illiusque poena; *Regiomontan.* 1707. p. 3. s. §. IV. Einen besonderen Artikel sehe man in der unten vorkommenden französischen Ammen-Ordnung von 1761, Art. XIII.

(**) In pract. crimin. qu. 15. n. 33. sq. *Menoch.* de A. I. Q. c. 356.

„ rer und Seelsorger ihnen das Gewissen schär-
„ fen, fort die daraus entstehenden Unglüksfälle
„ lebhaft remonstriren zu lassen. Mannheim den
„ 6ten November 1765. „ (†)

(†) Durch ein k. k. Regierunsdekret von 14. Sept. 1784, und Hofdekret von 6. und präsentirt den 12. Sept. 1784, ist hierüber folgendes verordnet worden: „ Auf „ die Vorstellung, daß die Kinder bis in „ das fünfte Jahr, zur Vermeidung der „ Erdrukung und Erstikung, von den Aeltern nach der Geburt nicht in das Bett, „ sondern unter Strafe entweder in eine „ Wiege, oder neben dem Bette in ein „ aus Laden zusammengeschlagenes Schlafort zu legen seyn, haben S. Majestät „ zu entschliessen geruht, daß durch die „ Kreisämter die Ortsobrigkeiten, Dominien und Beamten angewiesen werden „ sollen, an Amtstagen, bey Sperren, Inventuren, und anderen schiklichen Gelegenheiten, den Leuten die hiebey obwaltende Gefahr liebvoll und väterlich vorzustellen, sie hievon abzumahnen, und dahin anzuleiten, daß sie ihre Kinder in „ Wiegen, oder in ein sonst mit Laden „ versehenes Schlafort neben dem Bette „ legen sollen, welches auch die Geistlichkeit von den Kanzeln beyzubringen hat. „

v. W.

Verordnung von Florenz.

Dem so gemeinen und schrekbaren Uibel aber noch wirksamer zu begegnen, hat die herzogliche Regierung zu Florenz den Befehl allgemein ergehen

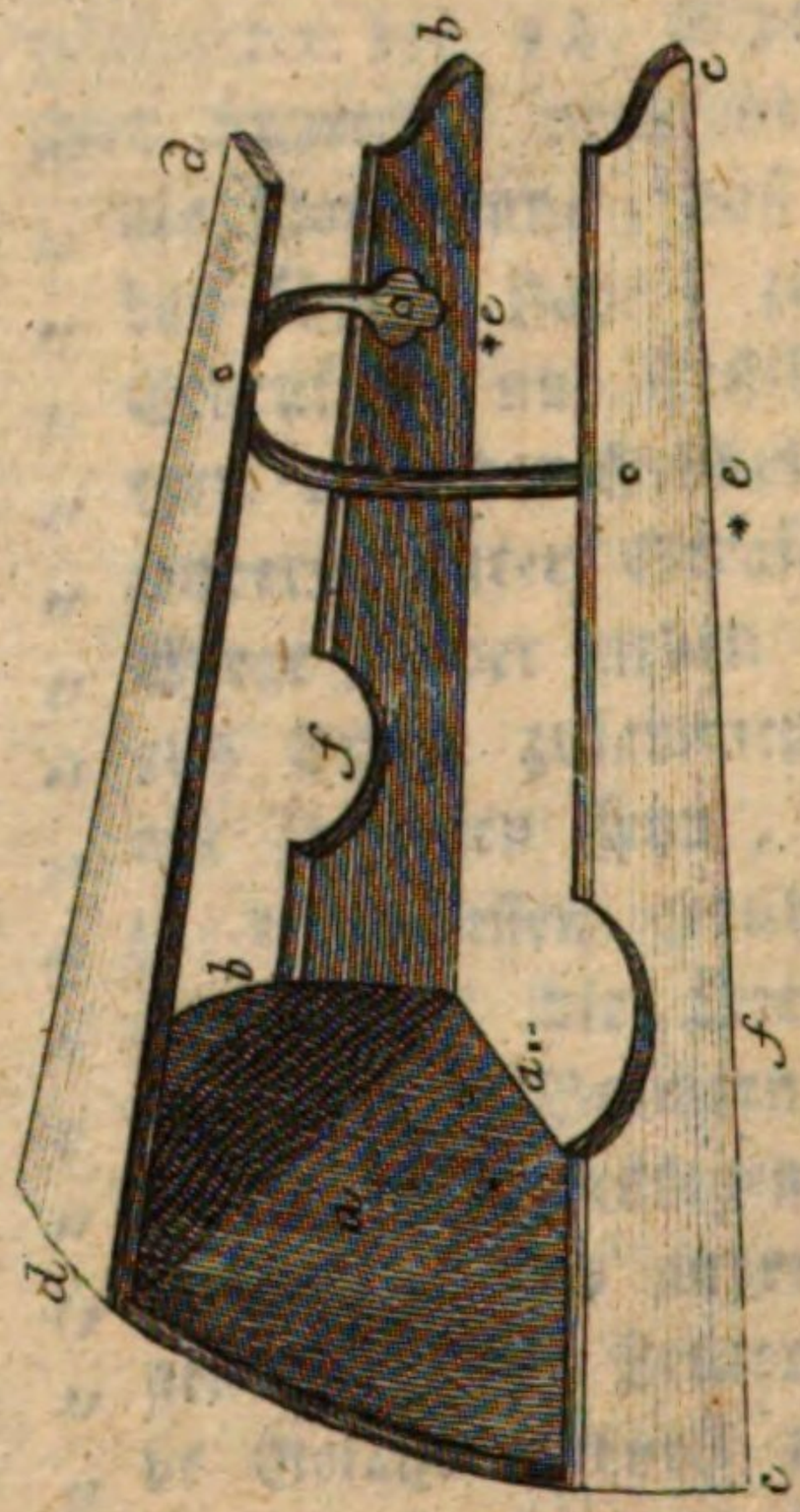
b
c
a
e
d
f
a
b
a
d
c
f

gehen lassen, daß, bey Strafe der Verbännung, weder Mutter, noch Amme, je ein Kind an ihre Brust, oder neben sich in das Bette, legen solle, es liege dann in einem sogenannten Arcuccio, oder Gehäuse, worin dasselbe gegen so unglükliche Begegnungen sicher ruhen möge. Dieses ganz einfache Mittel ist dem Endzweke so gemäß, daß Krunitz mit Recht wünschte, dasselbe in Deutschland durchgängig eingeführt zu sehen: ich will daher die ganze Beschreibung dieser Maschine, um solche noch gemeinnüßiger zu machen, weil hier eigentlich der Ort ist, solche Verfügung bemerkt zu finden, aus der ökonomischen Encyklopädie (*) ausziehen, und zugleich die Zeichnung davon neben beyfügen.

Diese Maschine ist einfach und bequem und bestehet überhaupt aus vier Brettern a, b, c, d, und einer eisernen Stange. Man kann sich diese Figur als eine eigene Schlafstelle eines Säuglings, ohne Boden und ohne Fußbrett, anstatt des Himmels mit einem schmalen Brette d überlegt, vorstellen. In diesem Gerippe von Bettstelle kann das Kind bequem schlafen oder trinken, und weder Gefahr laufen, von seiner Mutter erdrükt, noch befürchten, durch Betten erstikt zu werden. Am Kopfe ist ein Brett a aufgerichtet, welches unten 14 Zoll breit, 13 Zoll hoch, und oben halb zirkelförmig abgerundet ist. Man nennet dieses das Kopfbrett. An diesem werden unten, ebenfalls aufstehend, zwey lange

(*) II. Theil, S. 386. 87, XI. Theil, S. 338. sq.

Bretter, b, b, c, c, der Länge nach, eingefuget. Sie sind am Kopfe 7. gegen die Füsse 4 1/2 Zoll breit oder hoch, 3 Fuß und 2 Zoll lang, und machen die Seitenbretter aus. Ein drittes eben so langes Brett d, d, welches man das Dekelbrett nennen könnte, wird, der Länge nach, oben am Kopfbrett a eingefugt, und nahe an den Füssen durch einen eisernen Bogen e* e* e unterstützt. Oben ist dieses Kopfbrett 5 1/2, am untern Ende aber nur 4 Zoll breit. Der eiserne Bogen wird einige Zoll rükwärts, an den beyden Seitenbrettern, bey e* e* befestigt. Die beyden Einschnitte an den Seitenbrettern f, f, sind zur bequemern Darreichung der Brüste angebracht. Wird nun ein saugendes Kind in das Bette der Mutter oder der Amme gelegt, so setzet man dieses bequeme Gitterwerk über das Kind her, und deket es, so viel als nöthig erachtet wird, mit Betten zu. Soll das Kind die Brust bekommen, so darf sich die Mutter nur nach der Seite wenden. Sie kann sich ihrem in der Maschine liegenden Kinde nähern, weil das Arcuccio auf der einen Seite sowohl, als auf der anderen, offen, und für eine bequeme Lage der Brust in den Seitenbrettern gesorgt ist. Der vorzüglichste Nutzen des Dekelbretts besteht darinn, daß es die Betten, wenn das Kind schläft, in die Höhe hält, und der Amme, wenn sie es stillt, den Vortheil verschaffet, sich ohne Gefahr mit dem Arme darauf zu stützen.

Man muß aber nicht allein wegen Abwendung solcher Unglüksfälle, sondern auch für die Bekanntmachung der Mittel sorgen, welche gemacht

macht sind, diejenigen unter diesen unglüklichen Kindern noch zu retten, welche noch nicht ganz platt gedrükt sind, und folglich alle Hoffnung zum Wiederaufkommen noch nicht verlohren haben. Da solche Kinder an einer würklichen Erstikung und einer dadurch verursachten allzustarken Anhäufung des Blutes in dem Kopfe, das Leben verlohren haben, so hat man so viele Hoffnung, mehrere von ihnen wiederherzustellen, als bey andern Erstikten, Erhenkten, oder Ertrunkenen geschiehr, und es ist eine zwoke Grausamkeit, es da bey blossem Händeringen bewenden zu lassen.

Die Behandlung, welche ich oben §. 3. in Betreff leblos gebohrner Kinder gegeben habe, schikt sich auch völlig hieher; mit dem Unterschiede, daß man ihnen, allzeit, statt aus der schon verwachsenen Nabelader, aus der Drosselader, oder welches jedoch nicht so wirksam ist, aus einer jeder andern Ader, einige Unzen Blut laufen lasse. Das Besprengen des Haupts und Angesichts mit kaltem Wasser, kann von Nutzen seyn. Wenn das Kind wieder anfängt, schlingen zu können; so ist ein leichter Thee von Fallkraut (Arnica) oder schlechterdings laulichtes Wasser mit etwas Meerzwiebelhonig, sehr dienlich. Es versteht sich, daß bey zunehmender Erholung, die mütterliche Brust die beste Labung sey, so wie, daß man sogleich als möglich, einen Arzt herbeyrufen soll, welcher die weiteren Folgen des Drukes und der vorgegangenen Stokung der Säfte zu heben suchen könne. (*) §. 10

(*) Die Weise den erstikten Kindern beyzuspringen, wird auch in der ökonomischen Encyklopädie IIter Band, S.

§. 10.

Gefahr, welche die Neugebohrnen ausstehen müssen, wenn sie von schwachen Kindern zur Taufe getragen werden.

An vielen Orten ist es herkommlich, daß auch Kinder von 6 bis 8 Jahren, bey Neugebohrnen, die Pathenstelle vertreten. Um das Vergnügen, das sie dabey zu haben pflegen, zu verdoppeln, läßt man diese von jenen in die Kirche tragen, und, weil es ihnen zu mühesam wäre, dieselben weiter zu tragen; so pflegt man auch wohl das kleine Kind, dem größren mittelst eines Hängetuchs an das Kleid zu heften. Man hat mehrere Beyspiele, daß hiebey durch einen Fall, die Täuflinge sehr beschädigt worden, und man hat Ursache, überall einen solchen Mißbrauch abzustellen, und nur Erwachsenen zu gestatten, ein Kind zur Kirche zu tragen.

§. 11.

Losbrennen der Schießgewehre bey der Taufe der Neugebohrnen.

Ich habe schon anderwärts erinneret, daß das Schiessen mit Feuerröhren bey Gelegenheit der Taufceremonien, auf die Kindbetterinnen und ihre Frucht, in Betracht des Schrekens, einen unglüklichen Einfluß haben könne: ich finde aber nöthig, ein solches dahier mit dem Zusatze nochmals zu erwähnen: daß man auch aus dem Grunde der wirklichen Gefahr, von des Schiessens unkundigen jungen Leuten jemand verletzt zu sehen, alles Abfeuern irgend eines Gewehrs bey solchen Umständen zu untersagen denken sollte. Man er-

---

S. 338. sq. gut angegeben. Ein mehrers werde ich zu seiner Zeit, unter dem Artikel Rettungsmittel für verunglükte Menschen, erinnern.

erinnere sich an das schon angeführte Beyspiel, wo in einem hierländischen Dorfe, ein Kind in den Aermen seiner Taufgöttel erschossen worden, deren Liebhaber, ihr zu Ehren, der Taufgesellschaft eine Pistole entgegenschoß; so wird man einsehen, wie nöthig es sey, auf die genaueste Beobachtung eines vernünftigen Gesetzes, bey solchen Gelegenheiten unter doppelter Strafe das mindeste Getöse nicht zu machen, festzuhalten.

§. 12.

Empfindlichkeit des kindlichen Hauptes.

Das Haupt des neugebohrnen Menschen ist, in Verhältniß zum ganzen Körper, der beträchtlichste und vornehmste Theil desselben: aber er ist wegen Unvollkommenheit der Hirnschale, noch sehr wenig gegen die Wirkung äusserlicher Gegenstände gesichert. Daher ist aller Druk, und jede andere unmittelbar auf denselben wirkende Ursache von sehr nachtheiligem Einfluße. (*)

Wirkung des kalten Wassers auf dasselbe.

In den französischen Besitzungen, wo die Hitze zwar auch groß, aber nicht so heftig ist, als in Senegal, müssen die Kinder der Neger, die ersten 9 Tage nach der Geburt hindurch, in wohl verschlossenen und eingeheitzten Stuben gehalten werden: unterläßt man dieses, und setzet sie gleich nach der Geburt der Luft aus, so bekommen solche sogleich den Kinbakenzwang, welcher sie verhindert, Nahrung zu sich zu nehmen, und den Tod verursachet. Obschon aber eine solche Empfindlichkeit bey den Kindern unseres mä-

ßi-

(*) Pet. Gerike, Differt. de Regimine capitis, præcipue quoad calorem & frigus. Helmst. 1745.

ßigeren Welttheiles nicht Platz hat; so kann man sich doch leicht vorstellen, was für Folgen daraus entstehen können, daß man einem so eben aus mütterlichem Schooße gekommenen Kinde, einen guten Theil kalten Wassers gähe auf den Scheitel giesse, um solches zu taufen. — Wie ziehen sich nicht alle Theile zusammen, wenn wir Erwachsene, uns mit entblößtem Leibe in ein kaltes Bad begeben! ... nur nach und nach wagen wir es: wir thun zuerst die Ferse, sodann den Fuß hinein, wir ziehen ihn wieder schüchtern zurük, wir schaudern, wir schnaufen schwerer, und empfinden gichterische Bewegungen, ehe wir uns ganz hineingelassen haben. Wer sich, ohne ein Russe zu seyn, auf einmal mit bloßem und mit warmem Leibe in kaltes Wasser stürzen wollte, der liefe Gefahr, auch eines gähen Todes zu sterben. (*)

Und doch wird mit den zarten Geschöpfen selten mit mehrerer Fürsorge verfahren. Tavernier berichtet, daß die Armenianer, besonders auf den Weihnachtstag, ihre Kinder durch dreymaliges Untertauchen in kaltem Wasser tauften (**). Ich habe in der heftigsten Winterkälte, mit kaum nur nicht gefrohrnem Wasser, das auf einmal in ziemlicher Menge auf des Kindes Scheitel geschüttet ward, taufen gesehen, und bey Leuten auf dem Lande wird daran gar nicht gedacht, daß man das kalte Wasser vorher in etwas abschreke. So-

gar

(*) *Huxham*, essais sur les fiévres, chap. II. p. 27.
(**) Voyages en *Perse*, T. I. ch. 11. p. 408.

gar in Städten, wo nicht etwa die Zärtlichkeit vornehmerer Elteren dafür sorget, wird ein nämliches wohlbedächtlich verabsäumet.

Gefahr von der Taufe mit kaltem Wasser.

Die Kinder geben meistens durch ein gähes Weinen ihre Empfindung dabey an Tag: die Unglüklichen können sich nicht anders zu verstehen geben. . . . **Mauriceau** bemerkte schon, daß ein Kind aus solcher Ursache dahingestorben war; (*) desgleichen **Brouzet** (**) Sylvius Anhorn erwehnt eines neugebohrnen Kindes, das mit den Füssen gähe in kaltes Wasser eingetauchet und darauf mit einer vollkommenen Gelbsucht befallen wurde, die den Tod nach sich gezogen; (***) (†) woraus man urtheilen mag, ob nicht ein nämliches weit öfter geschehen werde, wenn den Kindern mit eiskaltem Wasser der Kopf verkältet wird, und ob nicht auch diese Gewohnheit zu den Ursachen der Gelbsucht gehöre, welche öfters bey Kindern beobachtet wird. §. 6. — Wenn aber auch in mehrern Jahren nur wenige Kinder von solcher Ursache gewaltsam stärben, wäre dieses nicht genug, um uns die Vorsicht zu gebiethen, das Wasser, dessen man sich zur heil. Taufe bedienen will

---

(*) Observ. 422.

(**) De l' Education médicinale des Enfans, ch. 1.

(***) Miscellan. natur. curios. ann. I. decur. III. obs. 86, Daher scheint billig das Tauchen der Neugebohrnen bey den alten Scythen, Thraciern und Falliern in nahegelegene Flüsse, mehrentheils ein Mährchen zu seyn, und man hat Ursache zu denken, daß wer die Kinder aufzeichnen wollte, die wegen Verkältung des Hirns, an Krämpfen und Zükungen gestorben sind, der würde eine ansehnliche Menge von solchen zusammenbringen können, die am Taufsteine ihren Tod gefunden haben.

will, vorher etwas laulicht machen zu lassen, nicht nur zur Winterszeit, wo solches schon an einigen Orten geschieht, sondern auch im Sommer, wo das Wasser, besonders wenn es eine Zeit lang in der kalten Kirche, zuweilen noch in steinernen Kesseln gestanden hat, einen Grad der Kälte gewinnet, der mehr als genug ist, der Empfindlichkeit des kindlichen Hauptes nachtheilig zu werden?

(†) Eine Menge Beyspiele erwiesen die bösen Zufälle, ohne von den zerschiedenen Rheumatismen zu reden, die, auch bey Erwachsenen, durch gähe Erkältung im Wasser, oder plötzlichen Wechsel von der Wärme in die Kälte, erfolgen können. **Timoni** sah z. B. jahrweise anhaltendes Ohrenklingen und Augenschmerzen von dem Uibertritte, aus dem Bade in die kalte Luft erfolgen: Dissertation sur les bains des Orientaux p. 23. — Herr **Brükmann** verlohr aus einer ähnlichen Ursache, auf einige Zeit die Sprache. — Eine junge, vollkommen gesunde und starke Weibsperson, sagt Hr. **Pasche** *Diss. de oculorum integritate improvidæ puerorum ætati sollicite custodienda, Wittebergæ* 1754. wurde, aus Scherze, zuerst mit kaltem Wasser häufig begossen, hierauf baarfuß in einen Bach gejagt, und, zu wiederholten malen, unter das eiskalte Wasser getaucht: da die bäuerische Posse nun endlich vorüber war, empfand sie eine Dunkelheit in den Augen, samt einem stumpfen Schmerze, der dieselben zusammen zu ziehen schien; bald aber

nahm

nahm die Verdunklung zu, und erfolgte endlich eine plözliche vollkommne Blindheit, die durch kein Mittel zu bezwingen war. Bey der Eintauchung und Uibergiessung mit Wasser hatte diese Person eben das Monatliche reichlich, welches sich hierauf verlohr: es scheint das gähe zurükgetriebene Geblüt mit einem male sich nach innen um die Augennerven gesammelt, und durch den Zusammendruk diese unthätig gemacht zu haben. — In den *Act. Nat. Curiosor. Dec.* I. *An. VII. Obs.* 271. kömmt ein anderer Fall einer, nach gäher Erkältung des Körpers erfolgten Blindheit vor: und eben in dieser Sammlung, *Dec. III. An. II. Obs.* 92. findet man die Geschichte eines Verlustes des Gesichts; wegen, das Nasenbluten zu stillen, öftere Aufgiessung des kalten Wassers. Es mag nun bey diesen Fällen eine Zusammendrükung, oder Lähmung der Augennerven, oder eine Verstopfung, oder gänzliche Berstung einiger Gefäße, die nächste Ursache des Uibels seyn; so ist es doch ausgemacht, daß zarte, noch kaum aus der Gebährmutter gezogene Früchte, dergleichen Wirkungen um so mehr empfinden, und so schädlichere Folgen davon erfahren werden. v. W.

Wirkung der Kälte überhaupt auf die Neugebohrnen.

Zeviani hat bemerket, daß die meisten Kinder an den Folgen der ersten Kälte, welche sie gleich nach der Geburt auszustehen haben, besonders wenn man solche bey einiger Kälte zur Kirche und zur heil. Taufe trägt, zugrundgehen. Dieser Ursache schreibet er es zu, daß währen-

dem Winter fast um die Hälfte mehr Kinder gestorben sind, als im Sommer: (*) obschon vermuthlich die Poken, welche meistens im Winter herrschen, auch einen Antheil an der mehreren Sterblichkeit gehabt haben mögen. Daher gab dieser Gelehrte den Rath, die Kinder bey kalter Witterung nie in die Kirche zur Taufe zu tragen. Ich freuete mich, diesen Rath von einem italienischen Arzte, und folglich in einer um so viel wärmeren Gegend, 1774 geben zu sehen, nachdem ich diese Sache schon sechs Jahre früher für sehr wichtig angesehen, und derselben schon 1768 gegenwärtigen Artikel besonders gewidmet hatte. Es wäre nämlich in unsern kälteren Gegenden, besonders bey sehr rauher Witterung, gar sehr zu wünschen, daß man die neugebohrnen Kinder in eines jeden Hause taufte, (**)

und

(*) Delle numerose morti dei bambini, dissertatione academica, del Sign. D. G. Verardo *Zeviani* aletofilo Ich kenne diese Schrift nur aus deutschen Blättern, so sehr ich mir dieselbe ganz zu benützen gewünscht hätte. *Simon* (Jo. Georg. Dissert. jurid. de juribus obstetricum, Jen. 1740.) erwähnet schon in Rükssicht der Verkältung der Kinder bey der Taufe, von Casp. *Huberin*, in append. Dedekenn. Vol. I, p. 2. 11. 15. folgender Rath gegeben worden: „Indeß sollen auch die Hebammen bey der Taufe Achtung haben, im Auf- und Zubinden, daß die Kindlein nicht durch langsam Umgehen erkälten, und hernach davon krank werden, und etwa großen Schmerzen empfahen aus Hinläßigkeit und Unachtsamkeit, und Lüderlichkeit, welchem getreue fleißige und behende Hebammen allen leichtlich vorkommen können.“

(**) Aus öffentlichen Blättern sehe ich, daß schon 1771 in Dänemark durch eine königliche Verordnung den Eltern, nach Befinden der Umstände, erlaubet worden sey, ihre Kinder zu Hause oder in der Kirche taufen zu lassen. Frankfurt. Reichspostamtszeit. vom 20 August 1771.

und die gewöhnlichen Kirchengebräuche, welche bey der Taufe weitläufiger zu seyn pflegen, bis zur gelinderen Witterung, oder bis zur Zeit der gewöhnlichen Ausfegnung der Mütter, wo doch das Kind sich schon einigermassen an die Luft gewöhnet hat, verschieben wollte. — Wie viele Mühe kostet es nicht, auch sogar in einem wohleingewärmten Zimmer, und unter guten Deken, die Gliedmassen eines zarten Kindes in jener zur Gesundheit unumgänglich nöthigen Wärme zu erhalten! . . . man trift wohl bey aller Fürsorge, diese zarten Geschöpfe manchmal mit eiskalten Füssen an, und dieser Ursache hat man oft das ihnen in diesem Alter so gemeine und so schädliche Bauchgrimmen zuzuschreiben: wie wird man wohl bey einer so strengen Kälte, ein Kind über die Gasse zu einer oft ziemlich weit entfernten Kirche tragen, und sich in solcher noch eine geraume Zeit mit demselben aufhalten können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch die vorgehende Verkältung, auf die Nerven des ganzen Körpers, besonders aber durch das Einathmen einer kalten Luft in noch sehr empfindliche und des Kreislaufes halb ungewöhnte Lungen, demselben schlimme Zufälle zuzuziehen. (*)

(*) Kloyer war der Meinung, daß man jedes Kind sogleich nach der Geburt ganz in kaltes Wasser tauchen sollte: damit würde man, sagt er, nicht nur allen hitzigen und langwierigen Uibeln, die sich bald nach der Geburt bey Kindern einzustellen pflegen, vorbeugen, sondern ganz besonders dem Verknüpfen (rachitis) derselben begegnen, welches erst 1600, in England, eben weil man

Gefahr, dieselben über Land zur Taufe zu tragen.

Auf dem Lande, wo oft fünf bis sechs Dorfschaften, und gegen fünfzehn Bauern- oder Mayerhöfe zu einem Kirchensprengel gehören, und die Pfarrkinder oft 2 bis 3 Stunden zu gehen haben, um ihre gemeinschaftliche Kirche zu besuchen, geschehen hundert dergleichen Fehler mit den Neugebohrnen. Wie oft habe ich nicht solche armselige Geschöpfe bey zween Schuhe hohem Schnee oder über Glatteis, bey einem beissenden Nordwinde, bis auf drey Stunden Wegs zur Taufe tragen gesehen, wo drey ganz blau gefrorne Weiber kaum noch das in einer armen dünnen Deke eingemummte ebenfalls starre Kind in ihren Armen tragen konnten, sogleich nach ihrer Ankunft in ihr Pfarrort in das nächste Wirthshaus, oder in die erste Bekerstube mit ihrem verfrornen Kinde an einen glühenden Ofen eilten, um von einer gähen Abänderung sogleich wieder zur anderen überzugehen, und sobald nach ihrer Erholung wieder in die kalte Kirche zu eilen, und dem halbtodten Kinde mit eiskaltem Wasser den Kopf überschütten zu lassen!

Nichts

---

man dort den alten Gebrauch, die Kinder ins kalte Wasser zu tauchen, abkommen ließ, sich eingeschlichen habe. Hist. of cold Bathing; P. 1. p. 173. Allein jeder Arzt wird gestehen, daß Floyer das kalte Bad hier zu viel gelobet, und ihm eine specifische Kraft beygeleget habe, wovon kein Grund anzugeben ist, obschon das Baden in kaltem Wasser, wenn es etwas später und täglich mit kleinen Kindern vorgenommen wird, allerdings von großem Nutzen seyn kann. Dieser Rath wird also, wie billig, auch von Lüders getadelt und mit Neugebohrnen ein so gewagter Versuch abgerathen. De Educatione liberorum Medica Götting. 1763. §. V.

Nicht anders wäre daher diesem gewiß sehr bedenklichen, und bisher meistens übersehenen Fehler vorzukommen: als wenn man, besonders bey so rauher Jahrszeit, den Pfarrer zum Kinde, und nicht das Kind zu solchem, gehen liesse. — Ein Kranker, der wegen übeln Umständen nicht zur Kirche gehen kann, wünschet, das Abendmahl des Herren zu empfangen: und es wird ihm solches über die Gasse, über Feld getragen, und liebreich hingegeben, und nun, so hat man doch allemal Recht, ein schwaches, zärtliches Kind, in die Reihe eines erwachsenen kränklichen Menschen zu setzen, und bey großer Kälte, oder überhaupt zur Wintersszeit, für dasselbe die nämliche Fürsorge abzuverlangen. — Ich sehe wohl ein, daß ein Seelsorger bey einem ausgedehnten Kirchensprengel, mit so vielen im Winter gebohrnen Kindern vieles zu thun bekommen müsse: (†) ich begreife aber nicht, wie man, ohne das Leben vieler Kinder auf dem Lande, der offenbarsten Gefahr auszusetzen, ferner gleichgültig ansehen möge, daß man solche, bey so harter Winterskälte und so ungesunder Witterung, zu so entfernten Kirchen trage. (*)

Nöthige Vorkehre.

(†) Da, im vorkommenden Falle, eine jede weltliche Person, die Hebamme ꝛc. einen giltigen Tauf ertheilen kann; so könnte der

(*) In England werden auf dem Lande die Taufen lange verschoben, bisweilen, wenn die Kirche weit entlegen ist, auf drey, fünf, sechs Monate, bisweilen eben so viel Jahre: Eine Miturſache, warum die Geburtslisten daselbst ziemlich unrichtig sind. Philosophical, medical and experimental Essais by Thom. Percival. p. 340. sq. In katholischen Ländern ist eine solche Verzögerung der Taufe nicht zu denken.

Küster, der Schulmeister und andere von der Kirche mehr oder weniger abhängende Personen, den Pfarrer, wenn es nöthig ist, und der Taufen zu viele wären, gutentheils dieser Mühe überheben, und durch die Ertheilung des Taufes in der Wohnung der Eltern, das schwache Kind etwa dadurch vom Tode retten. v. W.

§. 13.

Nachtheil des allgemeinen zu heftigen Kinderwikelns auf ihre Bildung.

Die Aerzte haben sich schon viele Mühe gegeben, zu beweisen, daß das starke Wikeln der zarten Kinder, ihrer Gesundheit und ihrem künftig guten Wachsthum, ungemein schädlich sey. Sie haben dargethan, daß dieser unvernünftige Gebrauch nicht in der Natur gegründet, und in allen den Ländern, von welchen bekannt ist, daß sie den bestgebildeten Menschen aufweisen können, bey allen wilden Völkern, und besonders in ganz Asien, unbekannt sey. Man hat den strengsten Beweis gegeben, daß das heftige Einwikeln die Kinder öfters an Schlagflüssen sterben mache, daß es ihre Verdauung hemme, und einen beständigen Druk auf die äusseren Gefäße verursache, wodurch die Säfte mit Gewalt zu den inneren Eingeweiden gezwungen würden, als wobey die Verstopfung der feineren Gefässe manchmal unvermeidlich wäre; daß selbst die Gliedmassen, welche man durch das Einwikeln des Körpers gerade zu erhalten dächte, gar oft davon eine widernatürliche Drehung und eine Verunstaltung annähmen, und daß sowohl die hochschulterigten als die einhüftigen Menschen, meistens diesem unseligen Gebrauche ihre Gebrechen zuzuschreiben hätten: alles

die-

dieses ist zur Genüge von sehr vielen Aerzten gesagt und wieder gesagt worden, ohne daß deßwegen dem Uibel wäre im geringsten gesteueret worden.

Ich wage es daher nur mit einiger Verzagung, bey der Polizey selbst Hilfe zu suchen und abseiten der Obrigkeit in einer Sache Aufmerksamkeit zu erregen, welche den allgemeinsten Einfluß auf die physische Bildung der Kinder haben muß. Die Ursachen, warum man so sehr auf das Wikeln der Kinder hält, sind die bessere Wärme derselben unter solch einer Bekleidung und besonders die Gemächlichkeit, daß man ein gewikeltes Kind besser fassen und heben kann, als ein ungewikeltes. Man hat auch nicht sogar Unrecht, und weil es gleichgültig ist, ob man solchen Endzwek auf diese, oder jene Art erreiche; so würde es sich der Mühe nicht lohnen, sich mit den Wartweibern deßwegen abzuwerfen, wenn es nicht wahr wäre, daß, um ihrem Säuglinge die althergebrachte Gestalt einer vollkommenen Pyramide zu geben, und auch wohl, um dessen Gliedmassen recht auszustreken, der Sache fast immer zu viel geschähe.

Da die Polizey sich eben damit nicht abgeben kann, daß sie in jeder Haushaltung nachsehe, ob die Kinder zu hart, oder auf eine ungeschikte Art eingewikelt werden; so besteht wohl alles, was sie hiebey thun kann, darin: daß sie ein junges Ehepaar auch hierüber, bey dem der Verehelichung vorauszuschikenden Unterricht, (*) eines

(*) S. medicinische Polizey, I. Band, 2te Abtheilung, 7ter Abschnitt.

besseren belehre; und den Hebammen aufgebe, ihren Anvertrauten bey allen Gelegenheiten begreiflich zu machen, was das zu feste Wikeln für Schaden anrichten könne.

§. 14.

Von dem gefährlichen Wiegen der Kinder.

Die Wiegen sind das bequemste Lager für neugebohrne Kinder: die Bewegung in denselben, so lange sie mäßig bleibt, und nicht gleich darauf, wenn das Kind den Magen voll Milch getrunken hat, als wenn man Butter zu machen gedächte, vorgenommen wird, ist dem Kinde sehr gesund (*) Daß unvernünftige Mütter und Ammen sich hiegegen und dadurch oft verfehlen und demselben an der Gesundheit schaden, daß sie ein nicht schläfriges Kind, durch den Gewalt der stärksten Bewegung, zum Schlafe (†) zu zwingen pflegen; das ist sehr wahr: aber die Polizey kann sich, mit Verhütung solcher Fehler nicht abgeben. Folgendes kann sie inzwischen zu verhindern suchen:

(†) Man kann fast mit besserm Rechte, zu einer Art einer Betäubung, als, wenigstens anfänglich, zum wirklichen und ächten Schlafe sagen.

Die Elteren und Wärterinnen werden oft des an sich manchmal unnöthigen Wiegens müde, und überlassen drey bis vier jährigen Kindern die Obsorge, das kleinere Geschöpfe einzuschläfern. Die Ungeduld nimmt auch bey solchen bald über-

hand

(*) S. Zach. *Platneri Prolus.* de somne Infantum ex agitatione motuque cunarum.

hand, wenn das Kind zur ungelegenen Zeit wachen, und ihnen die Zeit zum spielen entziehen will. Kaum sehen sich die kleinen Aufseher allein; so verstärken sie die Bewegung der Wiege nach Verhältniß ihres Unwillens: und dann geschieht gar oft, daß sie entweder das schreyende Kind mißhandeln, oder gar die Wiege umstürzen; wobey sich dasselbe verletzen, (*) oder, wenn nicht zeitlich geholfen wird, erstiken muß.

Eine so allgemeine Ursache zu Fehlern gegen die Sicherheit der Unmündigen, verdienet, daß man allen Eltern und Wärterinnen verbiethe, einem unvernünftigen Kinde die Wiege, und den Säugling allein anzuvertrauen: und daß man auf erfolgenden Unglüksfall, jedesmal eine Strafe setze, und denselben zur Warnung in einem Wochenblatte oder auf sonstige Weise, unter dem Artikel der Unglüksfälle bekannt mache.

§. 15.

Eltern sollen ihre kleinen Kinder nie ohne alle Aufsicht zu Hause lassen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Herkommen auf dem Lande: daß die Bäuerinnen ihre noch nicht jährigen Kinder, wenn sie der Feldarbeit nachgehen müssen, nachdem sie dieselben noch einmal mit der Brust wohl geschenkt haben, zu Hause allein, und ohne alle Obsicht, in der Wiege liegen, oder wohl gar auf dem Boden herum-

(*) Von einer solchen Ursache sah Mehr ein Mädchen buklicht werden, und so wenig mehr im Wachsthum vorankommen: daß es in seinem achten Jahre kaum so groß als ein dreyjähriges Kind war. Differt. Quare plures moriuntur infantes, & eorum, qui adolescunt, quare plures sunt morbosi? *Prag.* 1778. p. 79.

kriechen lassen, und nicht eher wieder darnach sehen, bis sie des Mittags, oder wohl gar des Abends, wieder nach Hause kommen. — Die Unglükseligen schreyen sich inzwischen halb zu Tode, und, von der Wirkung der Aengsten und des Zorns über solchen Zustand, welchen auch ein- bis zwey jährige Kinder unterworfen sind, nicht zu reden; so ist gewiß, daß bey solchen Gelegenheiten auf dem Lande häufige Leisten- und Nabelbrüche bey dergleichen Kindern zu entstehen pflegen. Die Unordnung hilft ferner das Uibel vermehren, indem das Kind Hunger und Durst leiden, und, vor Unreinlichkeit halb erstiken muß, ehe es Nahrung und Hilfe erhält, worunter jene wegen langer Dauer des vorausempfundenen Abganges, allzugähe verschlungen wird, und zu abermaligen Folgen Anlaß giebt: welchen sämtlichen Zufällen auch die Kinder der Stadtleute ausgesetzt sind, welche von ihren üppigen Müttern den Dorfsäugammen übergeben worden sind.

Zu allem diesem kömmt noch, daß die forteilenden Mütter ihre Stuben und Häuser entweder wohl verschliessen, und dadurch ihre Nachbaren ausser Stand setzen, dem nothleidenden Geschöpfe beyzuspringen; oder aus Leichtsinn und Vergessenheit, die Thüre aufstehen lassen, und so ihre hilflosen Kinder ihrem Schiksale überlassen. Nun haben aber viele Erfahrungen schon auf dem Lande gelehret, daß die kleinen zum Herumlaufen noch zu schwachen Kinder, bey offenen Thüren, von Schweinen, Hunden und Katzen angegriffen und zerfleischt worden sind. Noch erst 1777 den 6ten Jäner wurden von einem Schweine, das zu Ottenau

au im Ebersteinischen, in eine Bauernstube gekommen war, einem 8 Monat alten Kinde, nach dem es aus der Wiege geworfen worden, die beeden Aerme abgefressen: so, daß es die heimkommende Mutter in einem Winkel todt liegend angetroffen. Ich erinnere mich wenigstens fünf bis sechs solcher Unglüksfälle, die, nur in Zeit von zwölf Jahren, in den Badischen Landen allein, von gleicher Ursache entstanden, und in den Rastädter und Karlsruher Wochen- und Intelligenzblättern ohne weiteren Nutzen angekündigt worden sind. — Kinder, welche im Hause herumgehen, aber noch nicht auf sich selbst Sorge tragen können, fallen gar oft über Stiegen herab, die sie hinaufzuklettern wußten, stürzen in offenstehende Keller, in das Feuer, (*) und in Mistlachen oder auch Brünne, die vor den meisten Bauernhäusern in ziemlicher Tiefe noch unterhalten werden.

Gegen eine solche Unordnung müssen Vorkehrungen getroffen werden. Es ist wahr, die Arbeiten nehmen auf dem Lande, in gewissen Sommer-

---

(*) So verbrannte sich erst 1773. währender Abwesenheit seiner beeden Elteren, ein eingesperrtes Kind, zu U. einem benachbarten Dorfe, an dem sehr heissen Ofen auf das erbärmlichste, ohne daß ihm sogleich jemand zu Hilfe eilen konnte. (†)

(†) Eben da dieser Bogen, in der neuen Auflage, der Presse abgegeben werden sollte, geschah es, daß eine Mutter ihr bald zweyjähriges Kind auf den Heerd an das Feuer setzte, und aus dem Hause gieng Nach einiger Zeit kam sie zurük, und fand das Kind so sehr verbrannt, daß es bald darauf, unter den heftigsten Schmerzen, das Leben verlohr. v. W.

mermonaten, so überhand, daß man zu solchen Zeiten in einem großen Dorfe manchmal keine zehen Bauernhäuser mehr von Erwachsenen bewohnt, und alle Thüren verschlossen findet: da man inzwischen vor den mehrsten Häusern, ein verzweifelndes Kind aus vollem Halse Stunden lang schreyen hören kann. Die noch kleineren Kinder mit sich in das Feld zu nehmen, ist weder allzeit thunlich, noch rathsam: die mit Arbeiten überladenen Elteren, können unmöglich daselbst so viel auf ihre Jugend wachen, als bey solcher Gelegenheit zu ihrer Sicherheit nöthig wäre. Kann das Kind noch nicht gehen; so schadet ihm meistens die Kühle der Erde, worauf solches zu liegen kömmt; oder, wenn in einer großen Entfernung kein Schatten zu finden ist, so kann man schwerlich das noch so empfindliche Geschöpfe vor einem gefährlichen Sonnenstiche verwahren. (*) Ist das Kind schon so alt, daß es allein laufen und spielen kann, so sind eine nahe Pfütze, ein vorbeyfliessender Bach, ein Absturz und dergleichen, lauter Gelegenheiten, von welchen auf dem Lande die Erfahrung lehret, daß jährlich mehrere Kinder so zu grundgehen, ohne daß man noch, so viel ich

weis

(*) In der angenehmen und warmen Gegend von Hieres in der Provence, tragen die Mütter ihre noch säugende Kinder in der Wiege auf dem Kopf mit sich, und auf den Abend ziehen sie so wieder in die Stadt. Sie haben deßwegen mitten auf ihren kleinen Akergütern kleine steinerne Gebäude, in denen sie in der Mittagsstunde ausruhen, und wo sie vor Hitze und Regen Schutz finden. Beschreibung der Stadt Hieres, deutsches Museum. 1778. 3tes Stük.

weis, diesen häufigen Ursprung des Unterganges der hoffnungsvollen Kinder des arbeitsamen Landmannes, besonders geachtet hätte.

Was ist aber zu thun, um die Beobachtung zweyer so großen und zugleich sich öfters so sehr widersprechenden Pflichten, als jene der Erhaltung seines Lebens durch unvermeidliche Arbeiten und jene der Schüzung seiner unvermögenden Jugend vor allen Unglüksfällen, zu erleichtern?

Ich glaube, daß man sich zu solchen Vorkehrungen verstehen müßte, wenn auch Schwierigkeiten damit verknüpft seyn sollten.

I. Keine säugende Mutter soll, vor dem Verlaufe eines vollen Jahrs, ihr Kind auf länger verlassen, als sie im Stand sey, dasselbe, in dem ersten Vierteljahr, alle zwo Stund, in dem zweiten, alle drey Stund, und in dem dritten und vierten, des Tags wenigstens drey bestimmte mal ohne Erhizung ihrer Milch, vollkommen zu stillen, und dessen weitere Nothwendigkeiten zu besorgen.

II. Es sey aber, daß das Kind noch an seiner Mutter trinke, oder nicht; so soll ein solches doch nie ohne Aufsicht einer erwachsenen Person, allein zu Hause gelassen werden. Es können von 2 oder 3 Haushaltungen, nach der grösseren Anzahl der unmündigen Kinder, die Mütter sich jedesmal wechselweis dazu verstehen, daß eine von ihnen, oder anstatt ihrer, eine erwachsene vernünftige Person, ohne Unterlaß auf die Sicherheit und Verpflegung der Kinder wachen solle, als zu welchen sie, auf ihr gegebenes Wort, eben so verbunden seyn muß, als wenn die Kinder derselben alle eigen wären. Die Eltern stehen inzwi-

schen

schen für die Sicherheit ihrer Kinder, und sollen besonders die Mütter nicht ohne Noth dieselben verlassen, um Geschäften nachzugehen, die den Mutterpflichten allemal weit nachstehen müssen.

III. Die Dunggruben und Mistpfützen gehören schon wegen der allgemeinen Gesundheit, nicht nahe vor die Wohnungen und Fenster: aber sie werden in Rüksicht auf die Kinder, welche jährlich auf dem Lande, aus Mangel der Aufsicht, in solchen zu ertrinken pflegen, noch weit nachtheiliger scheinen müssen. Die Polizey muß daher auf die Entfernung dieser Gelegenheit zu Unglük, mit Ernst dringen. Gleiche Obsorge verdienen die unbedekten Zugbrünne, die Haus- und Kellerfallthüren, die unverwahrten Stiegen, Feuerheerde, u. d. gl. wodurch so viele Kinder das Leben verlieren, oder doch zu elenden Krüppeln werden. Daher befehlen die Brunnengesetze fast allgemein, daß die Quellen wohl zugedekt und verwahrt werden sollen. Das deutsche Recht sagt: „Wer Brunnen oder Gruben gräbet (folglich auch solche, die zur Aufbewahrung des Dungabflusses, in oft beträchtlicher Tiefe vor jedem Bauernhause offen stehen) der solle sie verwerfen, „also hoch, daß es einem Mann über seine Knie „gehe. Ob er das nicht thut, welcher Schad „davon geschieht, den soll er gelten.„ (*) Das sächsische Recht drükt sich noch deutlicher hierüber aus: „Die Börne soll man bewahren eines Knies „hoch über die Erden, sonst muß den Schaden gel-

(*) *Schilt.* exercit. 19. §. 27.

„ gelten, der von dem Ausfluß kommt, wo dann „ unter dem Wort Ausfluß, (*) zum beßten ver„ standen wird, ob jemands Vieh oder auch ein „ Mensch in einen unbewahrten Born fiele, „ und darinnen verdürbe. „ Daher behauptete Friesen, daß jeder Eigenthümer der Brünne, in welche ein Mensch gefallen und darin zu grundgegangen wäre, angehalten werden möge, (**) den Schaden zu ersetzen: und da nach römischem Rechte das Leben eines freyen Menschen nicht angeschlagen oder geschätzt werden kann; (***) so habe man einem solchen die Schadloshaltung nach einem anderen Gesetze (****) aufzuerlegen. (*****)

§. 16.

Zufrühes Gehenlernen der Kinder.

Die mehrsten Thiere können sich gleich, oder doch bald nach der Geburt, mit einiger Sicherheit von einem Orte zum anderen bewegen. Der Mensch allein muß meistens über ein Jahr haben, um auf schwachen Füssen seinen schwankenden Körper tragen zu können; und mehrere Jahre sind erforderlich, um daß er sich ohne Gefahr in aufrechter Stellung seiner Füsse zum Fortschreiten gebrauchen möge. Im Stande der Natur, wo der Mensch meistens mit mehrern Kräften gebohren wird, und wo die Kinder, ohne so wie bey uns

mit

(*) In den Glos. ad art. 38. lit. c. Landr. lib. 2.
(**) Ex L. 28. pr. ff. ad L. aquil.
(***) L. 1. §. 5. ff. de his, qui effuder. vel dejecer. L. 2. §. 2. ff. de leg. rhod.
(****) L. 3. ff. si quadrup. pauper. feciſſe dicatur.
(*****) Joh. Bernh. *Friesen*, Diss. jurid. de Jure fontium; Jen. 1711. §. XXV. XXVI.

mit Fesseln gebunden zu werden, auf mit Moos und weichem Grase bewachsenen Fußböden solange sich im Herumkriechen üben, bis sie sicher zu gehen erlernt haben, ist diese Zeit so lange nicht, weil Knochen und Muskel des menschlichen Körpers früher durch freye Bewegung eine Festigkeit erlangen. Von Weert sah an der Maggellanischen Strasse, daß ein Kind, das noch nicht über 6 Monat alt seyn konnte, schon viele Zähne hatte und allein lief; (*) die Kinder der Malleyischen Weibsbilder müssen sich uneingewikelt auf einer, auf die Erde hingespreiteten Matte behelfen und man sieht dieselben, wenn sie nur ein halbes Jahr alt sind, schon herumlaufen. (**) Unter uns verhält es sich ganz anders: wir berauben unsere Kinder, sobald sie gebohren worden, ihrer Freyheit; wir verhindern sorgfältig alle Verrichtungen ihrer Muskel, und nach drey Vierteljahren fällt uns ein, dieselben auf die Beine zu stellen, so, wie der Wundarzt seinen Patienten aufstellt, den er mit einem Beinbruche sechs Wochen lang auf das Bette gebunden hatte.

Von Laufbändern.

Es ist mühsam, die kleinen Kinder so zum Laufen anzuführen, daher bedient man sich, um nicht immer in gebükter Stellung denselben nachgehen zu müssen, besonderer Laufbänder, welche den Kindern über die Brust und Schultern anliegen, und am anderen Ende von erwachsenen Per-

(*) Allgemeine Historie der Reisen, 12ter Band, S. 16.
(**) Morgenländische Reisen, S. 354. 55.

Personen in Händen gehalten werden. Ein Kind, daß sich noch nicht selbst auf seine Füsse steifen kann, und daher immer mit dem oberen Theile seines Körpers vorwärts neiget, liegt also immer gleichsam schwebend mit seiner ganzen Last auf dem vorderen Theile des Laufbandes, und folglich wird bey dem noch beugsamen und fast wächsenen Kinde das Brustbein mit den vorderen knorplichten Rippenfortsätzen, durch den oft wiederholten und anhaltenden Druk mehr und mehr hineingepreßt, die Brusthöhle dadurch sehr vermindert, und das gleiche Wachsthum dieses so wichtigen Behältnisses gestöret. Es ist leicht zu begreifen, daß diese üble Gewohnheit und der Gebrauch der Schnürbrüste, an der Verunstaltung der Brust sehr vieler Kinder, und folglich an lebenslänglichen Beschwerden an den von dem üblen Bau der Brustknochen in ihren wichtigen Verrichtungen gehemmten Lungen, meistens Schuld sey, und daß man also nicht zeitlich genug diesen Theil des kindlichen Anzugs verbannen könne; der auch dadurch noch nachtheiliger zu seyn pflegt, daß man oft die Kinder von ihren Mägden durch diese Bänder schwebend in der Luft halten und hin und her bewegen sieht, nicht ohne gröberen Eindruk der Brustknochen, und daß nicht zuweilen ein Kind mit dem allzeit schwereren Kopfe das Gleichgewicht verlieren und vor sich stürzen sollte.

Von Laufstühlen.

Ein anderes Mittel, dessen sich die Mütter bedienen, um sich das Vergnügen zu verschaffen, ihre Kinder früher laufen zu sehen, oder auch nur, um sich von ihnen loszumachen, ist, daß sie solche oft Stunden lange in gewissen Laufstüh-

len einsperren und in der Stube herumirren lassen. Jedermann kennt den Bau solcher Maschinen. Die öfteren Stösse welche sich die darin eingesperten Kinder selbst an ihre Brust geben, wenn sie mit dem Fuße des Laufstuhls wider die Mauern anfahren, und selbst der Druk, welchem sie ausgesetzt sind, wenn sie sich mit dem vorderen Theile der Brust an den sie umgebenden Ring anlehnen, wirken mit großem Nachtheile auf den Bau der Brusthöhle. Wenn nebst diesem die noch schwachfüßigen Kinder lange aufrecht in solchen Stühlen stehen müssen, so beugen sich die noch halbknorplichten Schenkelbeine von Tag zu Tag mehr und nehmen endlich eine sichelförmige Gestalt an, welche die künftige Vollkommenheit der Bildung solcher Körper allzeit sehr herabsetzen muß. (*) Was hindert uns demnach, so schädliche Werkzeuge völlig aus allen Haushaltungen in Ernst verbannen und die Eltern überhaupt warnen zu lassen, nicht zu sehr auf das Aufrechtgehen ihrer Kinder durch solche künstliche Mittel zu dringen, sondern sich auf die Viertelstunde, wo ihre Kinder zu einem Versuch im gehen Lust haben, die Mühe zu geben, das Kind an beyden Aermen von sichern Händen führen zu lassen, anstatt sie zum Nachtheile ihres Körpers einem un-

(*) Galenus saate schon: „ Per se vero moveri tum primum pueris licet, cum jam repere coeperunt, magisque etiam, cum ingredi. Immature vero cogendi omnino non sunt, ne eorum artus distorqueantur. „ de sanit. tuend. lib. I. c. 8.

ungewissen Laufbande und einem ungemächlichen Stuhle anzuvertrauen.

§. 17.

Von dem Schaden zu schwacher und allzu junger Kindsmägde.

Die Unkösten bey der ersten Erziehung der Kinder zu ersparen, bedienet sich der mittelmäßige Bürger- und der Bauernstand entweder seiner eigenen sechs bis acht jährigen Kinder, oder er dinget Kindsmädchen von gleichem oder nicht viel höherem Alter, von welchen er um wenigen Lohn und eine geringe Kost, seine, einer freyen und eigenen Fortbewegung noch unfähigen Kleinen herumschleppen läßt. In Häusern, wo der Arbeit viel ist, sucht man die kleinsten Kinder meistens so viel möglich aus dem Hause zu schaffen, und dies ist eben die Sache so junger Dienstmädchen, die den ganzen Tag mit den anvertrauten Kindern ohne Aufsicht zubringen und ihrer noch nicht erloschenen Neigung zu Kinderspielen in allen Eken nachzukommen suchen, wobey am wenigsten auf das kleinere Geschöpf gedacht wird, für welches sie da sind. Die Sache ist nicht von geringer Bedenklichkeit: man darf sich in jeder Gegend nur nach allen den übelgewachsenen und krüppelhaften Personen umsehen, so wird sich nach genauer Untersuchung zeigen, daß wenigstens der dritte Theil davon unter der bürgerlichen Klasse (denn die Klasse der Vornehmen weis ihre Kinder auf eine andere Art zu vernachläßigen, und mit mehrerer Kunst zu verunstalten) durch Sorglosigkeit und Unverstand oder durch zu schwache Kindsmägde so unglüklich geworden. Wie will ein 6 bis 7 jähriges Kind, ein Kindsmädchen von 8 bis 9 Jahren, ein auf den Aermen mei-

stens so unruhiges und dabey oft nicht leichtes Geschöpf, als ein jähriges oder anderthalbjähriges Kind ist, Tage lang herumtragen, ohne daß dieses durch schnelles Herumdrehen öfters aus dem Gleichgewicht komme, und dann entweder dahinstürze oder sich wenigstens ein Glied verrenke? noch selbst unsicher auf den Beinen, fallen sie bey der ersten Gelegenheit und oft auf dem ebenen Boden, samt dem Kinde in den Aermen, dahin, und es wird sich jedermann einiger solchen Beyspiele bewußt seyn, die im Ganzen genommen, gewiß eine wichtige Ursache zur Verunglükung der Kinder in jedem gemeinen Wesen ausmachen müßen.

Aber eine besondere Anmerkung muß hier die Gewohnheit, sich allzu junger Mägde zu Kindern zu bedienen, noch für viel gefährlicher scheinen machen. Ein Kind, das noch auf dem Arme getragen wird, liegt mit seinem ganzen Laste auf dem Vorderarme der Trägerinn, wenn es nicht zugleich wider die Brust von dieser sich lehnet und angedrüket wird, wo dann besonders die Brust- und Armmuskel das Geschäft mit einander theilen. Man sehe nur, wie sich der Rükstrang eines noch schwachen Mädchens, dem man ein nach Verhältniß zu schweres Kind aufgeladen hat, krümmen müsse, um der beschwerten Seite das Gleichgewicht zu halten und den Muskeln des tragenden Arms an der einen Brustseite einen festen Ruhepunkt zu verschaffen! . . nun bedenke man, daß wenige junge Leute auf beiden Seiten gleiche Fertigkeit besitzen, und daß die

mehr-

mehrsten solcher Kindsmägde die überlassenen Kinder nur auf einem Arme zu tragen im Stande sind; so wird man sich leicht von zweyfachem Schaden, so aus diesem Gebrauche überall entstehen muß, überzeugen können, und durch die Erfahrung den Schluß erwiesen sehen, daß auch selbst die jungen Trägerinnen, nach Maßgabe der Schwere der Kinder, endlich einseitig und krüppelhaft zu werden pflegen, indem die beständig angespannten Muskeln der einen Seite des Körpers, die noch beugsamen Ende der Knochen verziehen, und, weil überhaupt die am mehrsten gebrauchten Fasern auch stärker werden, noch lange nach den Dienstjahren jene Beugung der Knochen sichtbar machen müssen. Aber noch allgemeiner ist der Schaden auf den Bau des kindlichen Körpers, der beständig auf der einen Seite getragen wird. Erwachsene können noch zuweilen mit den Aermen im Tragen wechseln, weil ihre Kräfte und Vorsichtigkeit den Mangel der Gewohnheit ersetzen; aber ein Kind, das dem schwachen Kindsmädchen beständig auf der nämlichen Seite hängt, wird sich endlich nach dieser anhaltenden nämlichen Lage und Beugung seines noch wächsenen Körpers verwachsen, die eine Seite der Brusthöhle wird eingedrükter, die andere gewölbter werden, und man darf allemal erwarten, daß, je mehr dem Kinde abgewartet wird, und je weniger es auf der Erde herumkriechen darf, um so eher es entweder eine hohe Schulter, oder einen verbogenen Rükstrang davon tragen werde.

Noch gröſſer aber ist die Folge dieser Gewohnheit auf das weibliche Geschlecht: das zu

schwache Kindsmädchen sucht sich den Last dadurch zu erleichtern, daß es seinen ganzen Arm um die Hüfte des Kindes schlägt, und damit solches durch das Andrüken an seinen eigenen Körper dem Arme leichter mache; so werden die Knochen des Bekens in einer beständigen Presse gehalten und in ihrer zwekmäßigen Ausdehnung gehindert. Der Durchmesser der Bekenhöhle, anstatt zu einer Zeit an der Größe zu wachsen, wo noch die Knochen im Stande sind, eine Ausdehnung zu leiden, bleibt vielmehr fast von einer Größe, oder wenigstens wird der Wuchs und die Richtung der Hüftbeine widernatürlich. Nach einem gewissen Alter sind die Knochenfasern zu fest, um sich wieder umzubilden, und so ist der Grund zu schweren und oft unmöglichen Geburten gelegt, welcher so vielen Müttern und Kindern das Leben raubet, und welcher nicht allemal von der englischen Krankheit entsteht, da diese lange nicht so gemein unter dem Volke ist, als die Fälle, wo ein zu enges Beken das Gebähren zu erschwehren und gefährlich zu machen pflegt.

Man wird also ein Gesetz billigen müssen, welches verbietet, ein Mädchen, das unter 10 bis 11 Jahr alt ist, zum Kindertragen zu dingen, und Elteren, welche ihre Kinder von andern ihrer Kinder, die unter diesem Alter sind, beständig herumtragen lassen, müssen bey erfolgendem Unglüke, als Leute gestraft werden, die ihre Pflichten nicht gegen ihre Kinder erfüllt haben; wo jedoch freylich sehr arme Haushaltungen, wo

Mann

Mann und Weib die Hände voll zu thun haben, um den Ihrigen Nahrung zu verschaffen, immer eine Ausnahme verdienen werden, weil hier die nur wenig erwachsenen Töchter schon für ihre kleineren Geschwister, so wie für alles andere, währender Abwesenheit ihrer beschäftigten Elteren sorgen müssen.

§. 18.

Die Kindsmägde müssen angehalten werden, die Unglüksfälle, so den Kindern zustossen, inzeiten zu melden.

Da sich aber oft zuträgt, daß die Kindsmägde auch bey einem gehörigen Alter, aus Versehen oder aus Nachläßigkeit die ihnen anvertrauten Kinder verunglüken lassen, ohne hierauf von der Ursache der darauf folgenden Zufälle je etwas eingestehen zu wollen: wodurch dann manches in seinem Anfange kleines Uibel, dem man mit geringer Hilfe, wenn die Ursache davon, oder das Uibel selbst beyzeiten den Eltern oder Anverwandten entdekt worden wäre, hätte begegnen können, dem Kinde das Leben kosten oder dasselbe zum Krüppel auf Lebenslang machen kann; (†) so müssen folgende Anstalten getroffen werden:

(†) Dieß gilt vorzüglich in Rükficht der, bey Kindern öfters zu bemerkenden verschiedenen Brüche. V. W.

Die Kindsmägde müssen angehalten werden, unter schwerer Leibesstrafe, ohne Verzug, jedes Unglük, das den ihrer Fürsorge überlassenen Kindern, durch was es für eine Ursache nur seyn möge, zugestossen seyn würde, den Eltern und Anverwandten sogleich zu entdeken, und sollten nicht nur die übrigen Dienstboten des Hauses, welche davon wissen oder gehört haben, sondern

auch alle die Benachbarten, zu deren Kenntniß die Sache gekommen ist, unter unausbleiblicher Ahndung schuldig seyn, den Eltern oder andern die Anzeige davon inzeiten zu machen, damit alsogleich die gehörige Hilfe angewendet werden könne. Da aber das Hausgesinde zur Vertuschung solcher Fälle keine andere Ursache haben kann, als die Furcht einer Mißhandlung, wenn sie sich nicht recht sicher wissen; so muß auch den Eltern untersagt werden, bey solchen Gelegenheiten einer Magd mit einer Schärfe zu begegnen, die für die Zukunft üble Folgen auf ihre Kinder haben könnte, und die Polizey muß solcher Person das Recht vorbehalten lassen, sich, nach sogleich bekanntem Fehler, auf keinerley Weise beleidigt oder unter dem Vierteljahr ihres Dienstes verlustigt zu sehen.

§. 19.

Von der rauheren Erziehung der Kinder.

Ein geistvoller Schriftsteller sagt: „Ich „glaube, es müßte ein Gesetz gegeben werden, „daß man der Republik wegen, mit schwächlichen Kindern bey der Erziehung keine Ausnahme von der Erziehungsregel zu machen sich „unterfangen könnte. Ist ein geschwinder Tod „nicht weit leichter, als eine ewige Gefangenschaft? „ (*) Dieß ist wohl schön, aber nicht so gesagt, daß man es anderstwo als in Athen, im Ernst aufnehmen dürfte. Ich habe recht schwächliche Kinder, die man durch eine freyere Behandlung würde getödtet haben, durch gewisse Schonung

(*) Uiber die Ehe, S. 229.

Schonung wohl zurecht kommen gesehen, und dann ist es noch Zeit, dergleichen Geschöpfe an eine weniger zärtliche Lebensart zu gewöhnen. So gewiß aber auch dieses ist, so wahr bleibet es auch, daß das gemeine Wesen eine allzu weiche Erziehungsart als den gröβten Feind seiner künftigen Andauer zu betrachten habe. Die Sterblichkeit ist unter jenen Kindern am gröβten, die man am sorgfältigsten vor allen widrigen Eindrüken zu verwahren sucht, und der rauhe Bauernknabe widersteht den mehrsten Ursachen von Krankheit und Tode, die den städtischen kleinen Weichling aufzureiben pflegen. Locke will, daß man den ganzen Leib zum Angesicht machen solle, weil es nur von uns abhänget, jeden Theil so an alle Veränderungen des Luftkreises zu gewöhnen, als es das Angesicht ist, welches man von Jugend auf demselben ohne üble Folgen ausetzet. Die zärtesten Mädchen befinden sich bey ihrer entblöβten Brust im heftigsten Winter ganz wohl, und wem sollte es einfallen, daß wenn es herkömmlich wäre, noch andere Theile des Körpers auf gleiche Art zu behandeln, deswegen unsere Gesundheit mehr leiden sollte? Je rauher die Erziehung ist, desto gewisser ist man von dem Aufkommen derer, die die erste Versuche solcher Methode glüklich einige Zeit überstanden haben: inzwischen muß man doch nicht sogleich von einer Extremität zur andern gehen wollen, und die Polizey, welche wissen muß, was in der Erziehungsart für Begriffe herrschen, muß dergleichen heroische Mittel, die Gesundheit der Kinder zu befestigen,

nicht allgemein billigen, weil man mit langsamen Schritten bey einer großen Menge Kinder doch endlich auch dahin kömmt, wo man sie haben will, und weil es eben nicht darauf angesehen ist, in unseren gemäßigten Gegenden lauter Menschen zu erziehen, die dem lappländischen Klima gewachsen seyn. (*)

§. 20.

Nachtheil der Schrekbilder, deren man sich bey Kindern bedienet.

Ein allgemeines Verfahren ist es in der ersten Erziehung der Jugend, um das Abschreken der Kinder durch fürchterliche Gegenstände und Erzählungen, so oft es darauf ankömmt, solche von etwas abzuhalten, oder ihnen zu drohen. Dieses Hilfsmittels bedienten sich von unerdenklichen Zeiten her die Wartweiber und Kindermägde, um sich bey Ansehen zu erhalten. Schon die Griechen hatten ihre Schrekbilder und Wauwau für die zärtere Jugend.

— Cum puellarum aliqua immorigera adversus matrem fecerit,
Mater quidem Cyclopes suam contra filiam advocat
Argen, aut *Steropen*: e domo vero interiori
Prodit *Mercurius* carbone oblitus atro,
Statim puellam territat: at ipsa genitricis
Subit in gremium, ponens super oculos utramque manum. (*)

Die

(*) S. der dritten Abtheilung dritten Abschnitt.
(*) *Homer.* in Dianam, v. 64. S. Math. *Gesnerus* dissert. de terriculis puerorum; *Götting.* 1745.

Die Römer hatten mit den Griechen die Lamia zum Abschreken ihrer Kinder gemein, und die ersteren waren dabey noch mit einem Mandux oder einem Knabenfresser versehen. Dieses gilt wohl noch alles in unsern Zeiten: da giebt es zu seiner Zeit in allen Eken noch sogenannte Pelzmarten, Pelznikel der Knecht Ruprecht, Christkindel, ꝛc. welche des Nachts herumlaufen, und den Kindern in Dörfern und Städten vor Aengsten die Gichter einjagen. Kaum hat bey uns ein Kind einige nur wenige Begriffe; so sucht man ihm den Kopf mit Schrekbildern anzufüllen: — laß's liegen, es beißt! . . es frißt dich! . . heißt es überall, so wie schon *Praxinoe* ihr Söhnchen, das sie zum Schauspiel begleiten wollte, mit dem *Mormon*, mordet equus abschrekte. (*)

Die Aerzte haben von dergleichen widersinnigen Gebräuchen so viele üble Folgen entstehen gesehen, daß ich es für überflüßig halte, dahier mehr anzuführen, als was durch die tägliche Erfahrung überall bekannt ist; nämlich, daß bey empfindlichen Kindern gar oft die heftigsten Gichter und selbst die fallende Sucht auf dergleichen Abängstigungen erfolgen, die nur gar zu oft tödtlich

---

(*) Das *Mormon* bedeutete bey den Griechen eine Larve, oder Maske, deren sich die Kinderfrauen bedienten, um die unartigen Kinder in Furcht zu erhalten. Dieser Gebrauch gieng, wie verschiedentlich aus dem heil. Chrysostomus zu ersehen ist, zeitlich zu den Christen über. *Gesnerus* l. c. §. XIV.

lich auszufallen pflegen; (*) nicht viel davon zu sagen, daß alle die Geschichten und Schrekbilder die Einbildungskraft auf immer in eine nachtheilige Bewegung bringen und in derselben Eindrüke zurüklassen, die sich kaum das ganze Leben hindurch ausrotten lassen, und in hundert Gelegenheiten, wo eine gewisse Unerschrokenheit erforderlich wäre, alte Empfindungen von Furcht und Zittern gegen alles Erinnern der Vernunft rege machen. (**)

Die

(*) Oft hat man gesehen, sagt Krüger, daß bey solcher Gelegenheit die Kinder vor Schreken die schwere Noth bekommen, oder viel Jahre lang ganz niedergeschlagen gewesen sind. Gedanken von Erziehung der Kinder, II. Theil, S. 258. (†)

(†) Noch vor kurzem geschah es in Wien, daß eine Mutter zu ihrem kleinen Töchterchen, das sie auf der Gasse an der Hand führte, bey Begegnung eines Rauchfangkehrers, in einem drohenden Tone sagte: „Siehst du den schwarzen Mann, ich laße dich gleich mitnehmen, wenn du wieder so ungehorsam bist.“ Der Rauchfangkehrer, in der Meinung, der Mutter einen Gefallen zu thun, machte Mine, das Kind paken zu wollen. Dieß fieng heftig zu schreyen an, fiel zu Boden und bekam auf der Stelle die wirkliche Fallsucht. — Eben so unbesonnen und nicht nur der Möglichkeit, sondern der öfters erfolgten Wirklichkeit eines bösen Ausganges ausgesetzt, ist auch das bey Kindern und zu ihrer Wartung bestimmten Dienstmädchen, so genannte Verstekenspiel, wo unter starkem Geschrey aus dem Verborgenen hervorgebrochen wird: die Kinder gerathen dabey oft in Schreken, oder beschädigen sich, wenn sie dem schrekenden Gegenstande entfliehen wollen, durch einen gefährlichen Fall, Stürzen in zufällig offne Gruben, u. s. w. V. W.

(**) Ich bin eben keiner von den Furchtsamen, und erkenne viele Dinge, die auch Erwachsene noch zuweilen abschreken, für Dunst. Inzwischen erinnere ich mich doch eines

Die Abstellung solcher dem Leben so mancher Kinder nachtheiligen Mißbräuche ist demnach von Wichtigkeit, und eine kluge Polizey muß, soviel möglich, auch bey kleineren Kindern, die Vorurtheile ausrotten lassen, die solchen Beängstigungen zum Grunde liegen. Die Religion selbst gewinnt dabey, wenn in Schulen und christlichen Lehren, der zärteren Jugend durch vernünftige Lehrer, das Lächerliche solcher Alfanzereien in Zeichen beygebracht wird, indem es nur allzu wahr ist, daß, wenn die etwas erwachsenen Kinder dereinst ihren Betrug von sich selbst erkennen, das Ansehen derer, so zu solchem geholfen, oder nur stillegeschwiegen haben, gar viel leidet, und nicht selten selbst die Wahrheit der heiligsten

Sachen.

---

nes kleinen Zuges in meinem Leben, der mich von der Wirksamkeit und Dauer der ersten Eindruke gegen alles Bewußtseyn eines Besseren, lebhaft überzeugen konnte. Ich traf vor 12 Jahren, bey einem botanischen Spaziergange, als es schon anfieng düster zu werden, auf ein altes Bergschloß, das seit mehrern hundert Jahren nicht mehr bewohnt und sehr zerfallen, sonst aber mir ziemlich bekannt war. Ich konnte mir selbst nicht läugnen, daß mich die Einsamkeit des Orts zu einer solchen Zeit, etwas Unangenehmes empfinden ließ, das mich beschämte. Ich wollte untersuchen, ob ich mich in der Entwiklung der Ursache meiner neuen Empfindung betrogen hätte, und es fiel mir ein, in das Gewölbe des Schlosses, das ich bey Tage vor diesem schon gesehen hatte, hinabzusteigen: ich that es mit vielem Zwange und kam glüklich bis zur Tiefe: nun gieng ich stolz auf meine Uiberwindung zurük, als mich mitten auf der Stiege ein Zittern und eine Beklemmung überfiel, die mich meine Schritte verdoppeln und keine geringe Veränderung in mir wahrnehmen machte. O meine Amme! sagte ich bey mir, nachdem ich den Ort schon verlassen und mich erholet hatte, was ist Vernunft und Entschlossenheit gegen deine Lehre! . . .

Sachen in ihren Augen verdächtig wird. Im Hochstift Wirzburg, ist ein besonderes Dekret unterm 13. Decemb. 1756 folgenden Inhalts gegen derley Unfug ergangen:

Wirzburgische Verordnung.

„ Nachdem aus der bisherigen Erfahrniß „ sich gezeiget hat, daß durch diejenigen, welche „ in der heiligen Christnacht, und am Vorabend „ des heiligen Nicolai Festes in verschiedenen „ Verkleidungen, um hiedurch den Kindern Furcht „ und Schreken einzujagen, auf den Gassen her„ umlaufen, auch hie und dort in die Häuser „ eingelassen werden, vielerley Ungebührnisse, „ insbesondere aber bey dieser Gelegenheit von „ und bey den erwachsenen Personen ärgerliche „ Ausgelassenheiten getrieben zu werden pflegen, „ also, daß, anstatt die hierunter in der Kin„ derzucht angehofte gute Wirkung zu erreichen, „ durchgehends bey der zarten Jugend widrige „ Eindrükungen, sogar auch durch die hiebey mit „ unterlaufenden ungeziemenden Ausschweifungen „ mehrere Beleidigungen Gottes veranlasset wer„ den; und nun Seine hochfürstl. Gnaden söthanen der Jugend gar keinen Nutzen bringen„ den Mißbrauch sowohl dahier, als auch auf „ dem Lande gänzlich abgeschaft wissen wollen; „ als verordnen nur höchstgedachte Se. hochfürstl. „ Gnaden hiemit gnädigst und ernstlich, daß nie„ mand weder dahier noch auf dem Lande in den „ vorgemeldten Zeiten sich bey unausbleiblicher „ schwerer Ahndung, auch befindenden Dingen nach „ erfolgender Zuchthausstraf, unterfangen solle, „ sich zu vermummen, und in verstellten Kleidun„ gen, zum Schreken der Kinder auf der Gasse

„ herum

„ herum zu laufen, oder in den Häusern sich
„ betreten zu lassen: wobey dem Vicedom- und
„ Hofschultheissen-Amt, wie auch Burgermeister
„ und Rath dahier, nicht weniger sämtlichen
„ adelichen und verrechnenden Beamten, und
„ überhaupt allen Ortsvorstehern auf dem Lande
„ ernstgemessen befohlen wird, daß sie auf die
„ Uibertreter dieses Verbots sorgsame Obsicht
„ tragen, diejenigen, welche verkleidet werden
„ angetroffen werden, sogleich arrestierlich an-
„ halten, sodann dieselben über ihren verübten
„ Frevel ad Protocollum zu Rede stellen, und
„ solches nebst ihrem Bericht an die dahiesige
„ hochfürstliche Regierung zur rechtlichen Strafs-
„ erkennung gehorsamst einschiken sollen: wie
„ dann auch diese hochfürstl. Verordnung auf
„ dem Lande zu jedermanns Nachachtung, und
„ damit keiner mit der Unwissenheit sich entschul-
„ digen möge, behörig zu publicieren ist. „

§. 21.

Wie gefährlich den Kindern die öffentlich feilgehaltenen Naschereyen seyn.

Von dem Nachtheile der auf die Nikolaus- und Weihnachtfeste bisher üblichen Schrekspiele, komme ich natürlicher Weise zur Betrachtung der Zukersachen und Eßwaaren, welche zu diesen und andern Zeiten den kleinern Kindern zum offenbaren Nachtheile ihrer Gesundheit gereichet werden. In vielen katholischen Städten wird eine geraume Zeit vor der Weihnachtsfeyer ein besonderer Markt (Christkindelsmarkt) mit lauter Naschereyen für Kinder gehalten; um solche denselben angenehmer zu machen, wird jenen allerley Form gegeben; Puppen, Lebkuchen, Reuter,

Thiere

Thiere und Häuser, alles schön mit rother, gelber, grüner und blauer Farbe angestrichen: alles noch glänzender zu machen, werden die Zukermänner noch an vielen Theilen mit sogenanntem Goldschaum oder geschlagenem Meßing belegt, und sogar die ganz uneßbaren Sachen, die hölzernen Pferde, Pfeifen, Rasseln, ꝛc. als Spielsachen für die kleineren Kinder, werden mit verschiedenen Farben überstrichen, und nach Maaßgabe der Zuneigung und des Vermögens der Jugend angeschafft.

Von der Uiberladung des Magens nicht viel zu reden, welche um die gesagte Zeit eine große Menge Kinder erkranken macht, (*) will ich hier nur, was die Polizey unmittelbar angeht, berühren. Die Zukerbäker, besonders die fremden, sehen überhaupt bey diesen Waaren mehr auf das Schillernde, als aufs Gesunde; verdorbenes Mehl, (†) verfälschte Gewürze und die schärfsten Farben dienen ihnen, die Mischung solcher Naschwaaren zu verfertigen. Die Gährung, in welche dergleichen Teigspeisen, wenn sie sich in dem schwachen Magen der Kinder mit dem Magensafte vermischen, zu gehen pflegen, erreget bald eine Säuere, die das aufgetragene Metall, und die aus Gummigutta, Grünspan, rother Menig und dergleichen schädlichen Dingen bestehende Farben zum Theile, und zu einem langsamen aber wirklichen und auch nicht selten geschwind

tödt-

(*) Krüger, l. c.

tödtenden Gift (††) macht. (*) In großer Menge genossen machen dergleichen Naschereyen gemeiniglich ein Erbrechen, welches die Kinder noch in Zeiten von der Gefahr befreyet, die sie sonst von dem vergifteten Kleister zu befürchten hätten; allein, nicht immer ist die Natur so wirksam, und dann haben wir, um unsern Kindern den Mund auf einen Augenblik zu versüssen und sie mit gemalten Lekereyen zu erfreuen, den Grund zu oft tödtlichen Zufällen gelegt.

(†) Welches besonders bey den gemeinen Gattungen der zerschiedene Figuren vorstellenden Pfefferkuchen mehr in einen derben, schwer auflöslichen Kitt gebracht, und, ohne einige Gährung, nicht gebaken, sondern nur im Ofen getroknet wird. Die im J. 1772. 14. August bekannt gemachte fürstl. Lüttichische Verordnung: daß alle Bäker mit Schärfe bestraft werden sollen, die man überführen könnte, daß ihr Brod nicht gut ausgebaken, oder aus einem andern als Getreidemehl verfertiget worden: „ Joh. Jak. Moser, von der Landeshoheit in Polizeysachen S. 84, ist für die Lebzeltner oder Pfefferküchler nicht weniger anwendbar

und

(*) Vögel, welche man auf einem Brette fressen ließ, welches zum Spielzeuge für die Kinder blau und weiß angemalt war, und welche darauf ihr Futter suchen mußten, sind bloß davon in 24 Stunden gestorben. L. c. S. 255.

und erfoderlich. — In Rükſicht des Mehls iſt in Oeſtreich eine ähnliche Vorſehung gemacht worden. v. w.

(††) Es ſind daher auch in Oeſtreich die mit dem ſogenannten Sprengglaſe beſtreueten Kinderſpielwerke und andere dergleichen Waaren mit deſto beſſerm Grunde verboten worden; da die von ſolchen eingeſchlukten ſchneidenden Glasſtükchen, als einem wahren mechaniſchen Gifte, welches nicht ſo, wie andere ſchädliche, in den Körper gebrachte Gegenſtände, durch Flüſſige aufgelöſet, ſtumpfer gemacht und ausgeführt werden kann, verurſachten Uibel um einen guten Theil gefährlicher und tödtlicher werden müſſen. v. w.

Wäre es nicht beſſer, den Verkauf ſolcher Maſchwaaren beſonders durch Fremde, gänzlich zu unterſagen, und das ungeſunde Zeug, wenn es von jemand feilgetragen würde, wegzunehmen? Den einheimiſchen Zukerbäkern muß man das Bemalen ihres Konfekts ganz verbieten, oder ſie ſollen bey der Polizey angeben, aus was ihre Farben beſtehen, und wenn etwas doch angeſtrichen ſeyn muß, pflichtmäßig ſich anheiſchig machen, nichts anderes, als was von den Aerzten gebilligt worden, dazu zu gebrauchen. Die mit ſo vielem Gewürze angemachten Lebkuchen ſollten in der Apotheke allein verkauft werden, indem ſie wirklich unter die hitzigſten Mittel gehören und den Kindern unausbleiblichen Schaden zufügen müſſen: es ſollten alſo auch von dieſen keine verkauft werden dörfen, auſſer wo

ſolche

solche nach einer bekannten Mischung von einheimischen Zukerbäkern verfertiget worden wären. Die Spielsachen für Kinder müssen mit keiner der Gesundheit nachtheiligen Farbe angestrichen werden, weil solche in kurzer Zeit von den Kindern, die alles in den Mund zu nehmen pflegen, abgelekt werden und folglich diesen vieles Nachtheil verursachen können.

Der Gebrauch, die Kinder zur Osterzeit mit Eyern zu erfreuen, die man vorher bunt färbet und dann von solchen in Gärten finden läßt, indem man auf lächerliche Weise den Irrthum, als wären solche vom Hase gelegt worden, lange unterhält, scheint zwar kein so großes Nachtheil mit sich zu führen: indessen hat man doch Ursache, zu wünschen, daß diese Gewohnheit nicht ohne mehrere Behutsamkeit fortgesetzet werden möge. Gar viele Kinder werden in Dörfern von dem allzuhäufigen Genuße der hartgesottenen, oft nicht mehr frischen, Eyer krank, und Herr Thomas ein französischer Wundarzt, hat gezeiget, daß die Ostereyer oft den Kindern zum Nachtheile werden, da solche nämlich mit Brasilienholz und Alaun roth gefärbet, und zu solchem Ende in einem kupfernen Kessel gekocht zu werden pflegen, wobey leicht ein Grünspan aus diesem gezogen wird, welcher durch die Schaale des Eyes und durch das Häutchen bis ins Weisse dringet und das Ey einigermassen vergiften kann; wie dann die rothe Farbe ganz deutlich an vielen Eyern, ohne daß sie gesprungen wären, bis zum Weissen zu durchdringen pflegt.

§. 22.

Nachtheil des Zusammenschlafens von Kindern und alten Leuten.

Ich habe an einem anderen Orte (*) bereits von der Gefahr, die kleineren Kinder neben Erwachsenen in ein Bette zu legen, gehandelt, und gezeiget, wie leicht solche daselbst erdrükt zu werden pflegen. Itzt habe ich aus einem anderen Gesichtspunkte zu erweisen, daß man überhaupt das Zusammenschlafen der Kinder und erwachsener, besonders alter Menschen, auch in einem Alter, wo jene nicht mehr so leicht erstiket werden mögen, nicht ohne Noth gestatten sollte.

Man hat bemerket, daß von dem zweeten, bis gegen das siebente oder achte Jahr, manche Kinder, ungeachtet einer hinlänglichen guten Nahrung und der nöthigen Aufwartung, dennoch von Tag zu Tage an Kräften und Leibesvölle abnehmen, das Fleisch, so zu reden, bis auf die Knochen verlieren und endlich in eine tödtliche Auszährung verfallen. Die Ursache aller dieser Zufälle besteht oft bloß darin: daß man solche Kinder zu ungesunden, schwachen, oder betagten Großeltern, Wärterinnen und Mägden in einem Bette schlafen läßt. Bekanntlich dünsten wir beständig und auf der ganzen Oberfläche des Körpers einen großen Theil unserer Feuchtigkeiten aus: wir saugen aber auch wieder von der nämlichen Seite eine beträchtliche Menge der fremden und eigenen Ausdünstungen durch besondere Gefäße ein. Das, was wir selbst ausdünsten, wenn wir gesund sind, ist meistens Wasser, aber doch

geht

(*) II. Abtheil. 1. Abschn. §. 11.

geht auch, wie wir aus der unsauberen Leinwand sehen können, die wir rein angelegt hatten, ein öligt-schleimiges Wesen mit diesem Wasser ab. Bey jungen Menschen, besonders bey Kindern, die ohnehin mehr ausdünsten, ist der Stoff der Ausdünstung nicht bloß ein unbrauchbarer Auswurf, nicht das, was sie meistens bey alten Leuten ist, ein übelriechendes scharfes Wesen, dessen sich die Natur durch die Hautgefässe entübriget; sondern es sind auch wirklich nahrhafte Theile mit darunter: (*) so sehen wir, daß die Natur bey jenen Thieren, die sie eine Zeitlang ohne frische Nahrung erhalten will, die unsichtbare Ausdünstung unterbricht: und im Gegentheile bemerken wir, daß wir durch eine zu häufige Ausdünstung unsere Kräfte geschwind verlieren. Die Ausdünstung junger Menschen hat keinen unangenehmen Geruch, sie ist im höchsten Grade elektrisch: bey kränklichen oder alten Leuten wird sie ekelhaft, übelriechend, und wie der Harn, scharf und beynahe ätzend. Die Stärke der Ausdünstung hänget von vielen innerlichen Ursachen ab; aber die Beschaffenheit des Luftkreises, in dem wir leben, kann solche vermehren und vermindern. Eine trokne Luft nimmt die ausdünstenden Feuchtigkeiten lieber auf, als eine bereits mit Wasser gesättigte Atmosphäre: die Aerzte legen daher oft mit gutem Erfolge, gerbstetes Salz in Säkchen, oder warme Asche auf gewisse Wassergeschwülste,

(*) Quæstio Medica, an humor perspiratorius sit excrementitius? Præside M. Theod. *Baron*, *Parisiis*.

aus welchen sie die Feuchtigkeiten gerne in sich ziehen. Je stärker und feuriger der Kreislauf bey Gesunden ist, desto häufiger ist meistens die Ausdünstung, und desto kräftiger dringet der ausdünstende Hauch aus den Hautgefässen in den uns umgebenden Luftkreis über.

Auf diesen Sätzen ruhet die Behauptung, daß es für ausgemergelte Körper dienlich seyn müsse, sich nahe bey gesunden und vollsäftigen Menschen aufzuhalten, bey ihnen unter einer Deke zu schlafen, und sich gleichsam in einem beständigen animalischen Dampfbade mit Einsäugung von Säften zu erquiken, die nicht erst den langen Weg der Verdauung und Blutmachung zu laufen haben, um dem entschöpften Leibe Kräfte mitzutheilen. Die Dunstkreise zweener unter einer Deke nahe beysammenliegenden Menschen fliessen in einander, wie zween Tropfen Wassers, die sich nahe zu liegen kommen, und aus solchen schöpfen die einsaugenden Gefäße, was sie in die Masse der cirkulirenden Säfte zurükbringen sollen, mit dem Unterschiede, daß die milderen und mit mehrerer Kraft aus jugendlichen Gefässen ausströmenden Feuchtigkeiten leichter von dem saftlosen Gerippe aufgenommen werden können, als der empireymatische, unter matten Pulsschlägen ausdünstende Dunst von diesem, durch die mehr empfindlichen Einsäugungsgefäße vollsäftiger Knaben. Was aber aus den Dunstkreisen zwischen beyden Körpern an Säften gewechselt wird, muß nothwendiger Weise dem entschöpften Alten, als eine Art von natürlichen

Trans-

Transfusion, neuen Balsam in seine Aderen flöss-sen, dahingegen dem jungen Geschöpfe dieser an-stekende Dunst manchen üblen Zustand der Säfte gleichsam einpfropfen wird. (*)

Die Erfahrung bekräftiget auf eine wunderbare Art alles dieses, und die Aerzte halten sich aus solcher seit langem überzeugt, daß zu einer längeren Erhaltung betagter und schwächlicher Personen, nichts so beyträglich ist, als das Beysammenschlafen frischer junger Menschen mit jenen entschöpften Körpern. Schon die Tage des altgewordenen Davids suchte man dadurch zu fristen, daß man dem königlichen Propheten ein sehr schönes und junges Mädchen zu seiner Erwärmung

(*) Man darf, um sich von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen, sich nur die Mühe geben, bey einem Kräftigen zu schlafen, oder auch nur die Leinwand mit ihm zu wechseln. Langelotti sah sogar die fallende Sucht von einer damit auf das heftigste befallenen Magd, auf einen Hund übergehen und denselben tödten, da er während dem Anfalle bey jener in einem Bette gelegen hatte. Miscell. Nat. Cur. Ann. sext. & sept. 1675. obs. XII. (†)

(†) Die Gemahlinn des Grafen Aligni, zu Bouze, eine Meile von Beaune im Herzogthume Burgund, wurde von den Poken angewandelt. Sie hatte eine Katze, welche die ganze Krankheit hindurch nicht von ihr kam; sie lag stäts auf ihrem Bette und wurde recht gut geflittert, denn sie bekam alle Uiberbleibsel von dem Essen, das der Gräfinn geschikt wurde. Nach dem Futter zu urtheilen, hätte man glauben sollen, sie würde sehr fett werden: sie nahm aber täglich ab, bekam ähnliche ächte Poken, wie die Gräfinn und starb. V. W.

in das Bette gab. (*) Eine marmorne Inschrift die von ungefähr zu Rom von Gommarus entdekt worden ist, lehret, daß man auch da den Werth solcher Ausdünstungen nicht mißkannt habe. Sie lautet wörtlich:

Aesculapio. & Sanitati.
L. Clodius. Hermippus.
Qui. Vixit. Annos. CXV. Dies: V.
Puellarum. Anhelitu.
Quod. etiam. post. Mortem. Ejus.
Non. parum. mirantur. Physici.
Jam. posteri. Sic. Vitam. ducite. (**)

Cornelius Agrippa führet daher an, daß die Aerzte seiner Zeit, bey alten Männern vieles von der Erwärmung durch das schöne Geschlecht zu erwarten pflegten. (***) Van Swieten erzählt vom Capivaccius, wie solcher den einzigen Erben eines hohen Stammes, vor dem Untergange erhielt, den ihm ein gänzliches Auszähren drohte, indem er solchen zwischen zwoen Säugammen vom beßten Alter liegen und deren Milch unmittelbar aus ihren Brüsten säugen ließ.

(*) III. Buch der Könige, I. Kap.

(**) Sehe die zierlich geschriebene Abhandlung, von Jo. Henr. *Cohausen*, Hermippus redivivus, sive Exercitatio physico-medica curiosa de methodo rara ad CXV annos prorogandæ senectutis per anhelitum puellarum. Francof. ad Moen. 1742.

(***) Tr. de nobilitate & præcellentia sexus foeminei. „ Hinc, ut ferunt medici, calor earundem (mulie-
„ rum) papillarum, Virorum nimio senio confecto-
„ rum pectori applicatus, calorem vitalem in illis
„ excitat, adauget & conservat. „ *Cohausen.* l. c. p. 74.

ließ. (*) Forestus erwähnet eines Jünglings in Bononien, der an einer Dörrsucht lag, und da er aus den Brüsten einer sehr hübschen Säugamme sog und bey ihr in dem nämlichen Bette schlief, so an Kräften zunahm, daß man endlich befürchtete, es möchten dieselben von dem Genesenden durch allenfalsigen Mißbrauch der gewählten Methode, wieder verschwendet werden. (**)

So nüzlich sich aber dem Alter und andern abgematteten kränklichen Menschen dergleichen Beysammenschlaf mit jungen und gesunden Personen öfters bewiesen hat; so nachtheilig fand man auch diese Heilart in Rüksicht auf den jugendlichen Theil. Deseffarz hat von verschiedenen Kindern beiderley Geschlechts, welche neben ihren Großeltern, oder Wärterinnen zu schlafen pflegten, bemerkt, daß der Theil ihres Körpers, welcher demjenigen, neben dem sie geschlafen, am nächsten gelegen, schwächer, von schlechterer Farbe und magerer gewesen. (***) Gleiche Wirkung findet sich in einem stärkeren Grade von einem Mädchen aufgezeichnet, welches, da es bey seiner kranken Mutter schlief, gänzlich abzähr-

---

(*) Commentar. T. I. §. 23.

(**) Observat. T. I. lib. IV. „ corpora phthisi absumta, aut senio exsiccata reficere animus est? Eodem cum ipsis cubili dormiant pleni & eusarci habitus juvenes. Manantia ex his effluvia aridas partes pervadunt, emolliunt, succisque adpellentibus de novo explicabiles reddunt. Sic certius, quam *Medeæ* artibus, quibusdam senibus datum fuit juvenescere. „ *Baron*, Quæst. cit.

(***) L. c. S. 127.

te. (*) Thomel hat zu Paris eine Kranke geheilet, welche aus Mangel zweyer Bette, an der Seite ihrer Mutter schlief, und auf eben der ihrer Mutter zugekehrten Seite ihres Körpers, mit einer Wassergeschwulst befallen ward, wobey sie zugleich fast alle Empfindlichkeit verlohr. Als sie auf geschehenes Zusprechen allein schlief, erhielt sie mit leichter Mühe ihre Gesundheit, und verlohr sie auch nach zwey Jahren, als sie wieder anfieng, bey ihrer Mutter zu schlafen. (**)

Wenn man auf dergleichen Fälle aufmerksamer wäre; so würden sich überall solche Beyspiele bemerken lassen. Man sieht oft, wie Eheleute, die sich im Alter einander sehr ungleich sind, sich zuweilen in den ersten Jahren so verändern: daß nicht selten das schönste und gleich einer Rose blühende Weib, schon in den ersten Monaten gleich einem Brette zusammenfällt; wohingegen ihr alter entschöpfter Ehemann augenscheinlich zu Fleisch und Kräften kömmt. Ich habe anderwärts gewiesen, daß diese Beyspiele zu ernsthaften Betrachtungen über die in Ansehung des Alters und Temperaments ungleichen Heurathen Anlaß geben sollten; (***) und man würde gewiß manchem Frauenzimmer zuviel thun, wenn man ihre so geschwinde Verwelkung in den Armen alter oft noch geliebter Männer, allzeit, und zwar in so wenigen Monaten, einer unbefrie-

(*) Briefe über verschiedene Gegenstände der Arzneykunst.
(**) *Millin de la Courveault*, Quæst. an junioribus ex seniorum cohabitatione detrimentum? *Parisiis.*
(***) Medicin-Polizey, I. Band. II. Abth. 2ter Abschn.

friedigten Sehnsucht zuschreiben wollte; obschon diese Ursache zulezt bey sehr vielen weiblichen Temperamenten endlich auch gar oft eintreten kann. (*)

Ich mache den Schluß, daß in Rüksicht dieser Betrachtungen, und des beträchtlichen Schadens, welcher aus dem Beysammenschlafen erwachsener und besonders magerer Personen mit Kindern und jungen Leuten erfolget, von Seiten jeder Landesobrigkeit gewiß recht sehr zu wünschen wäre, daß durch ein allgemeines Gesetz, auch der Möglichkeit solcher unglüklichen Folgen vorgebeuget würde: besonders wenn man bedenkt, daß durch diese üble Gewohnheit auf dem Lande, wo Eltern und Kinder, Knaben und Mägde, nicht selten in einem Bette zu schlafen pflegen, bey der Jugend oft unglüklicher Weise unzeitige Triebe erweket werden, die durch einen zufrühen Ausbruch, Seele und Leib verderben müssen. Ich freue mich, auch hier ein vaterländisches Gesetz aufweisen zu können, welches schon 1752 in sämtlichen Badischen Landen gegeben worden ist.

Badische Verordnung über diesen Gegenstand.

Karl Friderich, Markgraf zu Baden, ꝛc.

„ Uns ist nicht ohne grosses Mißfallen zu
„ vernehmen vorgekommen, welcher Maßen an
„ einigen Orten auf dem Lande die schändliche

„ Ge-

(*) So wie alte Männer, die bey jungen Weibern schlafen, nicht selten an Kräften zunehmen, obschon dieses in ihren Umständen der wirkliche Ehestand nicht thun kann: eben so sieht man, daß magere und halb ausgezährte Jungfern, wenn sie sich mit jungen Männern verehe-

„ Gewohnheit einzureissen beginne, nach welcher
„ sich Elteren und erwachsene Kinder, auch zum
„ Theile Geschwistrige differenten Geschlechts in
„ ein Bett zusammen zu legen, und dadurch we-
„ nigstens ihrem Nebenmenschen zu allerhand gro-
„ ben Aergerniffen offenbaren Anlaß zu geben
„ pflegen; gleichwie Wir aber diesem Uibelstand
„ nachdrüklich zu steuern **Uns** entschlossen, und
„ selbiges dahero bey Zuchthaus- auch nach Befin-
„ den noch höheren Strafe, alles Ernstes verboten
„ haben wollen; also ertheilen **Wir** euch hier-
„ durch gnädigsten Befehl, diese **Unsere** Fürstli-
„ che Resolution in dem euch anvertrauten Ober-
„ amsdistrikt aller Orten bekannt zu machen,
„ und daß sich hiernach niemand mehr vergehen
„ möge, genaueste Obsicht zu tragen, widrigen
„ Falls aber sogleich eueren unterthänigsten Be-
„ richt hievon an **Unser** Fürstliches Hofraths-
„ Kollegium zu weiterer Verfügung zu erstatten.
„ Hieran geschieht **Unser** gnädigster Wille und
„ Meinung, und **Wir** verbleiben euch in Gnaden
„ gewogen. Datum Karlsruhe den 15ten April
„ 1752.

Ferner heißt es in einem 1766 ergangenen General-Rescript:

„ **Wir** haben **Uns** bereits hiebevor bewo-
„ gen gesehen, das Zusammenschlafen derer El-

„ tern

---

ehelichen und bey ihnen schlafen, bald mehr Fleisch und Kräfte gewinnen. „ Confectas tabe Virgines, factis tandem nuptiis, pingues fieri & obesas, quotidie observatur. „ Qu. Med. an humor perspiratorius sit excrementitius?

„ tern und erwachsenen Kinder, wie auch der
„ erwachsenen Geschwistrigen beiderley Geschlechts
„ zu verbieten. Da Wir nun mehrmalen höchst
„ mißfällig zu vernehmen gehabt haben, daß sich
„ diese Gewohnheit auch auf das Gesinde, und
„ erwachsene Kinder, beiderley Geschlechts erstre-
„ ke, und solches öfters, wo nicht in ein Bet-
„ te, doch in eine Kammer zusammengeleget,
„ andurch aber zu wirklicher Unzucht Gelegen-
„ heiten gemacht werden; so wollen Wir auch
„ dieses bey der auf den verdächtigen Zuwandel
„ geordneten Strafe, welche erfindenden Falls
„ der Meister unnachläßig entrichten, allenfalls
„ auch bey wiederholtem Vergehen noch dazu mit
„ einer 8 und mehrtägigen Leibesstrafe angesehen
„ werden solle, hiemit abgestellet wissen. Befeh-
„ len demnach Euch dem Oberamt, dieses in
„ sämtlichen euch anvertrauten Oberamtsorten
„ behörig zu publiciren und auf die Contrave-
„ nienten ein wachsames Auge zu tragen. In-
„ massen ꝛc. gegeben Karlsruhe den 28. Junii
„ 1766. „ (*)

So wie aber diese beiden weisen Verord-nungen gegen die Abstellung des Zusammenschla-fens Erwachsener mit Kindern, hauptsächliche Rükficht auf die Erwekung unzeitiger Triebe bey diesen, von dem unbehutsamen oder auch unzüch-tigen Verhalten jener genommen (eine Fürsorge,

die

(*) C. F. Gerstlacher's Sammlung aller Baden-Durla-chischen Anstalten und Verordnungen. I. Band, S. 160. 61.

die für das Gesundheitswohl der Menschen die gesegneteste Wirkung haben muß); eben so ist auch bekannt, daß das Parlement zu Bourdeaux, gegen ein Weib welches um Geld sich verschiedene junge Mädchen dingte, um neben ihr zu schlafen, als wovon solche alle nacheinander ausdörrten, ein scharfes Urtheil gesprochen. (*) Beyde Absichten muß die Polizey mit gleichem Eifer zu erreichen suchen, und es ist besser, daß Haushaltungen, welche keine zwey Bette im Vermögen haben, ihre Kinder auf einem bloßen Strohsake liegen lassen, als daß solche in einem weichen Bette bey so ungesunden oder so ausgemergelten Großeltern, und Wärterinnen sich eine Auszährung an Hals ziehen, oder eine Gelegenheit finden sollten, durch üble Beyspiele und Verführung ihrem Verderben entgegen zu eilen.

§. 23.

Uiber die Unreinlichkeit der Kinder.

Unter die wichtigsten Ursachen verschiedner Kinderkrankheiten, gehöret die Unreinlichkeit und ihre Folgen, welchen nachläßige Mütter ihre Kinder manchmal bis zum Erstaunen überlassen. (**) Ich rede hier nicht von einer Reinlichkeit die, so zu sagen, dem Stande unangemessen ist; denn man wird nicht verlangen, daß eines Taglöhners Kind die feine weisse Haut des vornehmen Bür-

---

(*) *Millin de la Courveault*, 1. c. ch. 4.

(**) Man hat das augenscheinlichste Beyspiel, wie sehr die Unreinlichkeit der Ruhe kleiner Kinder und ihrer Gesundheit zuwider sey, an der Geschichte des Kindes, die

schon

Bürgers mühsam verwahren solle, und es ist gewiß, daß das Beyspiel ganzer Nationen, die in der größten Unsauberkeit leben, den Beweis ablegen kann, daß man, trotz der Sanctoriusischen Wage, die Ausdünstungsregeln eben nicht allemal so pünktlich zu erwägen habe, um einer guten Gesundheit zu genießen. Die Hottentotten beschmieren ihre Kinder, sobald sie gebohren worden, mit Kühmist, und hernach das ganze Leben hindurch, so wie fast alle Schwarzen, mit Oel; die Lappländer mit Fischthran, und selbst in unsern Gegenden thun dergleichen die Ziegeuner mit ihren Kindern, welche, bey allem ihrem unsauberen Wesen, zu starken Männern anwachsen: allein, wenn man sieht, wie in den gemeinen Haushaltungen die kleinen Kinder oft fast lebendig von dem Ungeziefer aufgefressen werden, wenn Jahre lang der Kopf und Hals, weil sie nie hinlänglich gereiniget werden, schwähren und mit ihrer Jauche alle Säfte des Körpers auflösen, so daß die vernachläßigten Geschöpfe wie Geister herumwandern und auf gewisse Art auszähren; so muß man gestehen, daß die Nachläßigkeit der Mütter strafbar zu werden beginne

---

schon Galenus bemerket hat: „Ich sah ein Knäblein, das den ganzen Tag über verdrüßig war und weinte, und sich beständig in dem Bette herumwarf. Seine Amme wußte sich nicht zu helfen, aber ich fand bald die Ursache davon: Nicht die Darreichung der Brustwarze, weder die verschafte Bequemlichkeit seine Ausleerungen zu verrichten, noch das Herumtragen konnten ihn besänftigen. Ich sah aber, daß sowohl sein Bette, als die

ginne und durch Gesetze für die Gesundheit solcher Kinder müsse gesorget werden. Ich habe oft auf dem Lande sagen hören, daß böse Köpfe die Kinder gesund erhalten, und so sahen sich die faulsten Mütter wenigstens in etwas entschuldigt: vermuthlich kömmt dieses Vorurtheil daher, weil doch die Blindesten sehen, daß viele Kinder, welchen man ohne Vorsicht die Kopfkrätze mit zurüktreibenden Mitteln vertrieben, darauf sehr krank geworden und manchmal gestorben sind, (†) und weil sich auch wirklich einige Kinderkrankheiten glüklich durch eine Versetzung der schädlichen Materie auf die äusseren Deken des Haupts, zu endigen pflegen. Allein, wenn man sich überzeugen kann, daß gar oft bloß mehrere Sorgfalt dieses Uibel hätte verhindern können, da man wirklich sieht, daß unter der Aufsicht fleißiger Mütter weniger Kinder damit befallen werden, obschon man es nicht bey allen verhindern kann; so wird man zugeben, daß dergleichen Beobachtungen den Müttern, die ihre Kinder die ganze Woche hindurch ungekämmt

---

die Leinewand und sein ganzer Anzug so sehr unsauber war, als der Knabe selbst, den die Amme sehr unrein bisher gehalten hatte. Ich befahl ihr, daß sie denselben fleißig waschen und abtroknen sollte, ich ließ seine Bette frisch überziehen und ihm reinere Kleidung geben. Gleich legte sich bey demselben alle Unruhe, und das Kind fiel itzt in einen nicht nur sehr süßen, sondern wirklich auch anhaltenden und erquikenden Schlaf.,, De sanitate tuenda, lib. I. cap. 9. (†)

(†) Einen ähnlichen Fall, wo es in dem Bette des Kindes von Fliegenmaden wimmelte, hat Van Swieten mit eigenen Augen gesehen. V. W.

kämmt und ungewaschen herumziehen lassen, so daß diese nicht Nachtruhe vor der Qual des aufzehrenden Ungeziefers haben, nicht zur Entschuldigung dienen sollten.

(†) Vor zwey Jahren bestrichen zwey Bauernweiber den grindigten Kopf eines Jungen mit einem Gemische aus Fett, Eyerdotter und Arsenik, um diese Krankheit zu vertreiben. Der Junge bekam bald die heftigsten Kopfschmerzen, ein hitziges Fieber mit Irrereden und in ein Paar Tagen war er durch die Wirksamkeit dieses treflichen Mittels — getödtet. Die Sektion zeigte die inneren Blutgefässe des Haupts strotzend, und einige sogar geborsten. v. W.

Man muß also den Schulmeistern aufgeben, dergleichen ungesäuberte Kinder aus der Gesellschaft anderer, weil sie diesen ohnehin durch Mittheilung ihrer Plage, und durch den heftigen Geruch, an der Gesundheit nachtheilig werden können, ihren saumseligen Eltern zurükzuschiken und dieselben zu warnen. Wenn dieses nichts fruchten sollte; so müßten dergleichen Mütter von dem Pfarrer ihrer Mutterpflichten erinnert, und bey fernerer Nachläßigkeit bestrafet werden.

Damit aber auch dem Unheile vorgebeuget werde, welches auf dem Lande so vielfältig aus unvorsichtiger Behandlung des Kopfausschlages bey auch sonst gesunden Kindern zu entstehen pflegt: so muß den Eltern überhaupt verboten seyn, ihren Kindern äusserliche Mittel ohne Vorschrift eines Arztes zu gebrauchen, wenn nicht schon eine mehrere Reinlichkeit im Stande seyn sollte, dem

Zustande allein abzuhelfen. Man muß in Kalendern das Volk genauer mit den übeln Folgen des Kopfausschlages bekannt machen, und es unterrichten, wie nöthig es sey, für denselben sogleich bey einem vernünftigen Arzte Hilfe zu suchen. (*)

§. 24.

Man soll kleine Kinder nicht zu ausgesetzten Leichen führen.

An vielen Orten pflegt man aus verschiedenen Absichten die Kinder zu den Todten, welche in der Nachbarschaft ausgesetzet werden, besonders wenn sie in eben diesem Alter verstorben sind, zu führen. Die neugierigen Kleinen nähern sich von selbst, oder auf Zusprechen ihrer Aufseherinnen, der Leiche so viel sie können, und man glaubt wunders, was man ihnen da für Stoff zu frommen Gedanken, oder zu herzhafter Fassung bey solchem Anblike verschafft habe. Viele Kinder fassen einen Abscheu, oder erschreken gähe über den fürchterlichen Anblik des Verstorbenen, welches natürlicher Weise ihrer Gesundheit nicht zuträglich seyn kann: aber dies ist nichts, wenn man bedenkt, daß manchmal die Leiche noch im Stande ist, besonders den Kindern, diejenige Krankheit mitzutheilen, an welcher der Mensch gestorben ist, welches vorzüglich da gilt, wo die Poken oder die Maseren an dem Tode Schuld waren. (**)

§. 25.

Man soll ihnen alle Orte meiden

Das Verlangen der Elteren, ihre kleineren Kinder an allen öffentlichen Ergötzlichkeiten durch

den

(*) Sehe unten §. 30.
(**) S. Todtenbeschau und Aussetzung der Leichen.

den Anblik Theil nehmen zu lassen; selbst die gute Absicht denselben bey gerichtlichen Hinrichtungen durch den Eindruk, den solche in den Augen aller Zuschauer zu machen pflegen, einen Abscheu vor Lastern zeitlich beyzubringen, verleiten jene, daß sie ihre Kinder nicht selten an Orte hintragen oder hinführen lassen, wo, durch einen ausserordentlichen Zulauf des Volkes, das Gedränge manchmal so groß wird, daß man viele Beyspiele weis, daß dergleichen noch ganz unerwachsene Kinder erstikt und erdrükt worden sind, ohne daß ihre Aufseher im Stande waren, etwas zu ihrer Rettung zu unternehmen. Es ist demnach räthlich, den Eltern überhaupt zu verbiethen, bey solchen Gelegenheiten ihre unerwachsene Jugend solcher Gefahr auszusetzen, und daß man allzeit diejenigen abweise, welche sich abgeben, die Kinder zu großen Volksversammlungen zu begleiten. (*)

wo ein Gedränge von Menschen zu befürchten ist

§. 26.

Auf dem Lande, wo die Elteren ihre Kinder gleich nach dem dritten Jahre, meistens ohne alle Aufsicht, den ganzen Tag herumziehen lassen, und wo von den menschlichen Wohnungen nur ein Schrit auf das Feld zu thun ist, auf welchem oft mehrere giftartige Pflanzen in der Nähe anzutreffen sind, deren Früchte den Geschmak der Kinder zu reitzen pflegen, ist es eine Sache von großer Wichtigkeit, daß man, wo es möglich ist, alle dergleichen Gewächse daselbst auszurotten suche, (**)

Man muß die Kinder in Zeiten vor den gemeinsten Giften warnen.

(*) S. Sicherheitsanstalten.
(**) l. c.

oder daß doch die Kinder von ihren Eltern und Lehrern mit den üblen Wirkungen solcher wohlschmekenden Gifte in Zeiten bekannt gemacht und dawider gewarnt werden. Der Bilsensaamen, die Tollkirsche, haben auf dem Lande einer Menge von Kindern schon das Leben geraubet, indem solche aus Unwissenheit jede süßschmekende Sache sogleich begierig zu verschlingen pflegen. (†) Hieher gehöret auch das gemeine Fliegen- oder Mükengift, oder der Kobalt, welcher auf dem Lande in fast allen Bauernstuben mit Zuker und Wasser angemacht auf den Tisch gegen die Fliegen aufgestellet wird. Man weis viele Fälle, wo kleinere Kinder sich durch den süssen Geschmak haben verleiten lassen, wenn sie allein waren, das ekelhafte Gemisch zu trinken. In großer Menge, kann es solchen, wo nicht bald geholfen wird, den Tod leicht verursachen, (††) und dies sollte genug seyn, den Verkauf dieser gefährlichen Waare nur unter der größten Behutsamkeit zu gestatten, (†††) besonders da es andere Mittel giebt, die Fliegen zu tödten; ohne daß solche, mit obigem Gifte angetrunken, in jede warm aufgetragene Speise niedersinken, und wenigstens Ekel und Magenschmerzen verursachen können. (††††) Auch die Schwämme verdienen die Rükssicht der Vorgesetzten. Weil die Bauernkinder ihre Eltern verschiedene Schwammarten suchen, und zuweilen mit Vortheile den Stadtleuten verkaufen sehen, so haben solche schon mehrmals aus Nachahmung die unrechten ergriffen, im Wald untereinander beym nächsten Feuer ein wenig geröstet und dann mit wenigem Salze zu ihrem Nachtheile heimlich gegessen. Ich werde

zu

zu seiner Zeit zeigen, wie nöthig es sey, daß man den Landmann mit den sichersten Hilfsmitteln gegen so alltägliche Vergiftungen bekannt mache, und so das Leben seiner unvorsichtigen Kinder rette, zu welchen der Arzt selten frühe genug kommen kann.

(†) Ich habe eine ziemliche Anzahl hierher gehöriger Fälle aufgezeichnet, die sich binnen zwey Jahren zugetragen haben, und meistens einen tödtlichen Ausgang nahmen. Ich erwähne nur eines einzigen unter den neueren. Zu Klokkau in Böhmen fanden im April d. J. 6 Knaben an dem Rande eines Teichdammes die Wurzel des **Wasserschierlings** und vier derselben assen aus Lüsternheit wirklich davon. Drey waren in einer Stunde todt und der vierte, der die drey andern durch Beyspiel und Worte zum Genusse derselben anreizte, und vielleicht einer härteren Natur wegen von den Wirkungen des Giftes nicht so schnell ergriffen wurde, lief beym Anblike seiner todten Kameraden nach Hause; verlohr sich aber aus Furcht der Strafe, wie man vermuthet, am Abend wieder. Am folgenden Morgen fand man ihn eine Stunde weit von seines Vaters Hause todt. v. W.

(††) Vor einem Monate wurde Arsenik, mit Milch abgerührt, die Fliegen zu tödten, in einer Tasse hingesetzt. Ein Kind von etwa 4 Jahren kam dazu, trank es aus, und sagte nachher dem Vater, daß es eine sehr wohlschmekende Milch getrunken hätte. Man er-

erschrak nun freylich und wollte Rettung schaffen: es war aber zu spät; das Kind gieng unter Konvulsionen zu Grunde. v. W.

(†††) In einer den 25. Heum. 1785 ergangenen k. k. Verordnung wird folgendes bekannt gemacht: „Allen Apothekern und Handelsleuten, oder wer sich immer mit Verfertigung, oder Verkaufung des Fliegensteins oder Fliegenwassers, beschäftiget, wird der Verkauf gänzlich untersagt und eingestellt, und haben die Obrigkeiten auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu wachen. Uibrigens wird dem Publikum zur Ausrottung der Fliegen, der für die Menschen nicht so schädliche, für die Fliegen aber eben so wirksame Fliegenschwamm — *Agaricus Muscarius. Linn.* auf Böhmisch Muschowiecka angerathen. „

Eine andere Verordnung, d.d. Prag, 2 Sept. 1784 sagt: Bey Gelegenheit des in Nürnburg ex capite veneficii insitzenden Joseph Praschil, der das Gift unter dem Namen eines Steins oder Gipses für die Mäuse, von einem herumgehenden Glashekler für 48 kr. in der Gegend von Melnik erkauft zu haben vorgab, wurde zur Verhütung dessen Verkaufs dem Kreisamte des dortigen Kreises aufgetragen, daß es diesen Handelsartikel öffentlich auf das schärfeste verbiete, und den Ortsobrigkeiten, dem Kreisphisikus und Kreischirurgus, dann den Dorfsrichtern verordne, daß diese auf dergleichen besonders zu Marktzeiten mit Schubkarn und Krakseu herum-

zie-

ziehende Leute genau wachen, dieselben scharf ausforschen, und im Betretungsfalle, ob sie Gift für Mäuse mit sich führen, sogleich aussuchen, und bey dessen Befund auf der Stelle wegnehmen und vertilgen sollen.

(††††) Z. B. ausser dem eben gesagten Fliegenschwamm, der Fliegen- oder Vogelleim, das in den hannöverschen Anzeigen vor kurzem in dieser Absicht empfohlne Quassia-Extrakt; welches, mit Honig oder Syrup vermischt, den Fliegen gähen Tod verursacht, ein Gleiches wird vom Wermuth-Extrakt gemeldet; die Abkochung der Nießwurzel in Milch, durch die auch die in Oestreich sogenannten Schwabenkäfer (Tenebrio molitor. *Linn.*) getödtet werden, u. s. w. v. W.

§. 27.

Gefährlichkeit der Stiegen. Heuflöße und der Balken in Rüksicht auf solche.

Haushaltungen, welche mit kleinen Kindern versehen sind, müssen die Stiegen, zu welchen diese kommen können, mit wohlverwahrten Sperrthüren unten und oben, nebenher aber mit einem Geländer versehen, worüber oder wodurch ein Kind, das sich schon wagen darf, die Stiege allein zu besteigen, nicht fallen könne. Es ist ohnehin eine wichtige Sache um die bessere Bauart und Anlage der Stiegen in gemeinen Häusern, da jährlich so viele Menschen, aus Abgang einer mehreren Fürsorge, ihr Leben, oder ihre geraden Glieder dabey zusetzen: (*) Aber in Rüksicht der Sicherheit der Kinder, sollte man über

(*) Anlage menschlicher Wohnungen.

so einen Gegenstand nicht hinaussehen. Eben dieses gilt von den Heustöken, auf welchen sich die Bauernkinder ohnedies gerne aufhalten, und wo schon so viele Kinder durch die Oefnung, welche in die Scheune oder in den Stall führet, hinabgestürzet und des Lebens beraubet worden sind. Wenn dergleichen gefährliche Oerter mit einer Fallthüre versehen werden: so kann jeder Eigenthümer für sein Haus stehen. Die allzuniedrigen Fenster der oberen Stöke, welche nur zwey bis dritthalb Fuß hoch von dem Boden aufstehen; müssen überall wegen den Kindern an ihrer inneren Seite mit Queerstangen von Eisen hinlänglich verwahret werden, indem die Beyspiele gar nicht selten sind, daß kleinere Kinder in ihrem unsicheren Laufe, oder auf andere Art, das Gleichgewicht verlohren, und durch die zerschlagenen Fenster auf die Strasse gestürzet sind. Die Kamine und Stubenöfen müssen aus gleicher Ursache in Kinderstuben mit einem Gestelle wohl verwahret werden, damit den noch immer zu oft vorkommenden Brandschäden unter den zwey bis vierjährigen Kindern vorgebeuget werde.

§. 28.

Von Katzen und Hunden die man den Kindern zur Gesellschaft zu halten pflegt.

Anderwärts ist von mir erinnert worden, daß von den Katzen, welche in den Stuben geduldet werden, indem sie sich der Wärme halber zu oder gar auf die kleinen Kinder in den Wiegen zu legen pflegen, schon mehrere Unmündige erstikt worden seyn. Aber gleiche Bedenklichkeit hat es auch mit den Hunden, welche man zum Vergnügen der Kinder unterhält: so gemein dergleichen Thiere meistens mit den ihnen bekannten Kindern

zu

zu thun pflegen; so sind doch die Beyspiele so selten nicht, daß solche auf einmal tükisch geworden und manchmal in ihrem Umgange mit solchen unbescheidenen Kleinen, gefährlich um sich gebissen haben. Uiberdieß so sind die Kinder nicht im Stande, zu unterscheiden, ob ein Hund traure oder nicht, folglich ob sie zu einem behutsameren Umgange mit demselben in dem Verdacht einer bösartigen Krankheit Ursache haben? die Elteren, die nicht allemal genau darauf sehen, was zwischen solcher Gesellschaft vorgehe, sehen alsdann oft zu spät die Gefahr ein, welche ihrem Kinde bevorstehet, wo der Hund wüthig war; wie dann wirklich mehrere Beyspiele bekannt sind, daß solche Haushunde mehrere Kinder einer Familie zugleich angestekt. Billig ist es also, daß man auch in dieser Rükficht das Hundehalten einschränke, (*) und diejenigen, welche nicht ganz ohne solche seyn können, dazu anweise, daß sie dieselben stäts angebunden, oder wenigstens von einem allzugenauen Umgange mit ihren Kindern entfernt halten sollen. (†)

(†) Wer sollte vermuthen, daß auch Sangvögel kleinen Kindern gefährlich werden könnten, und doch mangelt es auch hier nicht an Beyspielen. — Ich halte zu meinem Vergnügen, „ wurde vor einiger Zeit in einem Schreiben aus Grätz gemeldet „ verschiedene Vögel, worunter auch eine Kohl-

(*) Art. öffentliche Sicherheit; von rasenden und schädlichen Thieren.

meise ist, die frey von Zimmer zu Zimmer flattert. Vor einigen Tagen trat ich von ungefähr in die Kindsstube, und fand die Meise auf der Stirne meines vierteljährigen Kindes, das in tiefem Schlaf lag, sitzend; sie sah starr nach den Augen des Kleinen. Ich hielt mich still, und plötzlich schlug die Meise das Kind um die Wange und Stirne, ohne das ich noch wuste, wo das hinauswollte. Der Kleine erwachte endlich; aber kaum hatte er das Auge halb geöffnet, so pikte die Meise recht mit einer Art von Wuth nach dem Auge. Ich sprang erschroken hinzu; der Kleine schrie erbärmlich. Zum Glük traf der Vogel nur das Augenlied. Das erste war, die mörderische Meise einzusperren; und dann erzählte ich diesen Auftritt einem sehr geschikten Arzte, der zugleich ein erfahrner Naturkündiger ist, und der mir die Gefahr von Meisen, wenn sie bey kleinen Kindern gelaßen werden, bestättigte. „ v. W.

§. 29.

Verabsäumung der mehrsten Kinder in ihren Krankheiten

Ohne mich hier noch in die Betrachtung der dem kindlichen Alter fast eigenthümlichen Krankheiten, ich meyne der Poken und Masern, einzulassen, als von welchen Hauptursachen des ungeheueren jährlichen Verlustes an Kindern, ich zur andern Zeit reden werde: ist hier doch schon der Ort, von einem, in Betreff aller Kinderkrankheiten überhaupt, beynahe überall eingerissenen Vorurtheile Meldung zu thun, das vielleicht an dem zufrühen Hintritt eines dritten Theils ster-

ben

bender Kinder Schuld ist: daß man nämlich als ausgemacht, bey allen einem noch zarten Kinde zustossenden Krankheiten, v**aussetzet: als sey Kindern nicht, nach einer vernünftigen Heilart in ihren Zufällen zu helfen; weßwegen dann die Hebammen und Wartweiber sich bisher allein in den mehrsten Gegenden, um die Behandlung der Kinderkrankheiten angenommen haben: theils, weil wirklich die mehrsten Aerzte, aus einer unbegreiflichen Nachläßigkeit, das Studium der, dem kindlichen Alter eigenen Zufälle und ihrer Kennzeichen, verabsäumet, und daher, wegen besondern Schwierigkeiten, diesen Theil der medicinischen Praxis, gerne den alten Mütterchen überlassen haben; theils, weil auch in der That der beständige Umgang der Wartweiber und Ammen mit ihren Unmündigen, sie besser in Stand setzt, aus gewissen Bewegungen und Zeichen, auf besondere Bedürfnisse zu rathen, und solche manchmal zu heben, wenn sie in den Augen des, an deutlichere Anzeigen (Indicationes) gewöhnten wirklichen Arztes, oft kein hinlängliches Merkmal, zu einer gründlichen Methode darzustellen scheinen.

Inzwischen hätten diese Schwierigkeiten, die auch in der Vieharzneykunst überwunden werden müssen, die Leibärzte nicht abschreken und verleiten sollen, einen so wichtigen Theil ihrer Kunst, zum offenbarsten Nachtheile der Menschheit, dem abergläubigen Weiberchore abzutreten. Daher rührt es, daß die mehrsten Kinderkrankheiten für Hexereyen und widernatürliche Zufälle angesehen, und als solche, mit Unterlassung aller natürlichen Hilfsmittel, mit lauter Segensprechereyen und

Amuletten behandelt werden. Zu bedauern ist es, daß mancher fromme, aber unwissende Mönch, anstatt, zur Ehre der wahren Religion, allen Aberglaub ausrotten zu helfen, noch vieles beytrage, um den leichtgläubigen Pöbel in seinem Urtheile von den Ursachen der mehrsten Kinderkrankheiten zu stärken, und so immer alle Beyhilfe auf Alfanzereyen, oder doch auf übelangebrachte, von der Kirche nie gebilligte geistliche Mittel einzuschränken. Ich weis, daß aus dieser Ursache jährlich eine große Menge von Kindern stirbt, von welchen viele würden gerettet worden seyn, wenn nicht die Elteren von dem eitlen Wahne eingenommen worden wären, daß ihre Kinder keine natürliche und von einem Leibarzte zu besiegende Krankheit hätten: sondern daß, wenn dieses oder jenes geheimnißvolle Mittel nicht anschlagen wolle, auch keine physische Hilfe zu erwarten sey. (*)

Die Obrigkeit muß also genau darauf wachen, daß sich die Aerzte im gemeinen Wesen, nicht, aus leeren Gründen, von einer obgleich mühesamen Pflicht, losschrauben; und sie muß die Lehre von den Kinderkrankheiten immer mehr auszubreiten suchen, und die Aerzte, die

sich

(*) Eben dieses Vorurtheil dehnet sich auch auf die Viehkrankheiten aus, gegen welche der einfältige Landmann immer genug gethan zu haben glaubt, wenn er einen Dreykönigs- oder Lukaszettel an die Stallthüre angeschlagen hat. Sogar der protestantische Pöbel ist nicht frey von dergleichen unsinnigem Wahne, welchen man doch nie auf die Rechnung der Kirche hätte schreiben sollen.

sich für eine so hoffnungsvolle Klasse zukünftiger Bürger am kräftigsten verwenden, belohnen und auszeichnen. (*) Den Eltern muß auferlegt und durch die Geistlichkeit zu Herzen geführet werden, daß sie nicht aus einem irrigen Wahne, das Heil ihrer Kinder vernachläßigen, sondern, statt sich bey deren Krankheiten an unerfahrne Quaksalberinnen zu wenden, in Zeiten bey solchen Männern Hülfe suchen sollen, die, ohne den auch oft einfältigen Rath der Wartweiber und Ammen ganz zu verachten, im Stande sind, durch Zusammenhaltung verschiedener Umstände, die Ursachen kindlicher Gebrechen zu ergründen, und ihnen nicht mit nur bloß empyrischen Mitteln zu begegnen. Wenn jede Nazion, durch dergleichen Vorkehrungen im Stande ist, sich, gleich der Schwedischen einen Roseen zu bilden; so wird sich bald überall zeigen, daß, obschon die ersten Jahre des menschlichen Lebens, für sich, wegen sehr großer Empfindlichkeit des Körpers, härtern und gefährlichern Zufällen unterworfen sind; doch in der Natur noch hinlängliche Kräfte liegen, um die Arzneykunst auch hier, das seyn zu machen, was sie schon lange in Linderung der Krankheiten bey erwachsenen Menschen ist.

§. 30.

(*) Die Kenntniß von den Kinderkrankheiten ist eine Sache von großem Umfange, und erforderet gewiß einen Menschenfreund, um sich nicht die viele Mühe gereuen zu lassen, die dazu erforderet wird. Filbert hat in seiner Anarchie Medicinale 3e Partie, einen fürtreflichen Plan zur Instruktion für einen Kinderarzt entworfen, wovon ich vielleicht zu seiner Zeit werde ein mehreres zu sagen finden.

§. 30.

Man muß die Mittel untersuchen lassen, die beym Volke gegen die Kinderkrankheiten im Schwunge sind.

So wie ich aber hiedurch den weiblichen Aerztinnen nicht auf einmal alle Vollmacht, den Kindern bey geringern Anfällen beyzuspringen, aus den Händen ringen will; so muß man hingegen doch von den Aerzten in jedem Bezirke, die gewöhnlichen **Kinderarzneyen** wohl ausfindig machen und beurtheilen lassen; indem nicht selten unter dem Namen **unschuldiger Mittel**, bey Kindern Dinge gebraucht werden, welche offenbar schädlich sind. So erinnere ich mich, daß man unlängst, in einer benachbarten öffentlichen Zeitung, ein starkes **Bleymittel**, gegen die Mundfäule neugebohrner Kinder, allen Landleuten angepriesen; welches, da es die Säuglinge sogleich hinabschlingen, wo es immer zu Hause ist, oder Beyfall finden wird, viele Kinder elend und lahm machen muß. Eine Arzney, welche den allgemeinsten Schaden unter Bürger- und Bauernkindern stiftet, ist der sogenannte **Kinder Mithridat**, der **Theriak**, die Requies Nicolai, und mehrere dergleichen Mischungen, (*) welche wegen dem Opium oder Mohnsaft, den sie mit sich führen, zwar das Weinen der Kinder stillen, und faulen Müttern ruhige Nächte verschaffen, aber den Zustand der

---

(*) Van Swieten sagt, er habe gesehen, daß man in den Apotheken das Philonium Romanum zu solchem Endzweke verkauft habe, welche bitzige Latwerge, nebst vielem Mohnsafte, auch noch Pfeffer, und sogar die gleichsam brennende Bertramwurzel, in sich enthalte, und auch schon beym Hinabschlingen den Gaumen zu entzünden scheint. Commentar. Tom. IV. §. 1352.

der leidenden kleinen Geschöpfe weit mehr verschlimmern: indem sie für einige Stunden eines erzwungenen Schlafes, das ganze Nervengebäude der Kinder in Unordnung bringen, die Empfindung stumpf machen, den Leib stopfen, und den reitzenden Stoff in den Därmen und in den Drüsen des Gekröses einschlieſſen, das Geblüt in Wallung bringen, und endlich das Gehirn so angreifen, daß, wenn auch die Elenden, wie doch gar selten geschieht, von anhaltendem Gebrauche schlafmachender Mittel, nicht in einen tödtlichen Schlaf verfallen, oder an Schlagflüssen sterben; doch die mehrsten von ihnen, auf lebenslänglich Schaden im Gehirne leiden, und zu Simpeln oder zu dummen Leuten werden.

Den Arzneyverkäufern, Materialisten und Apothekern muß demnach der Verkauf solcher Schlafmittel, schärfstens, und so wie jener eines wirklichen Giftes, untersagt werden. Man muß in den gemeinen Kalendern die Landleute von dem Nachtheile solcher Arzneyen, auf eine begreifliche Art, unterrichten, und auf die Anzeige, daß solche schädliche Dinge ohne Vorschrift eines Arztes bey Kindern gebraucht worden sind, eine Belohnung setzen, da das gemeine Wesen unmöglich mit Gleichgültigkeit diese Art von Vergiftung der Kinder durch ihre eigenen Anverwandten, ansehen kann. Ich habe aber gesehen, daß mit dem sogenannten Egerischen Theriak, auch durch gewisse Ordensgeistliche, deren Provinz mit Böhmischen Klöstern in Verbindung steht, eine Art von Trafik geschehen, indem solche in ziemlicher

Men-

Menge, und dazu noch mit, in zinnernen Büchsen verwahrtem Theriak, an viele Landleute Schenkungen machten, welche hierauf, besonders in Rükksicht unruhiger Kinder, zu allerhand Mißbrauch Anlaß zu geben pflegten. Auch hiewieder lassen sich leicht Mittel finden, wenn man, wo so etwas zu befürchten ist, die Vorsteher solcher geistlichen Häuser warnet, und ihnen die Ausgabe von dergleichen Arzneyen, da jene ohnehin gegen ihren eigentlichen Beruf läuft, untersagt.

Der

Der

Zwoten Abtheilung

Zweeter Abschnitt.

Von der mütterlichen Pflicht des Selbststillens und ihrem Einfluße auf das Wohl des Staats.

„ Debent autem, meo quidem consilio, partus ipsæ nutrire genitrices hisque præbere ubera: majori enim studio & cura nutrient. „
PLUTARCH. de instituendis liberis.

---

§. 1.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Die Ernährung der Neugebohrnen ist für den Staat keine gleichgültige Sache; denn sie hat auf den Tod und auf das Leben der Kinder den offenbarsten Einfluß. Wenn man sieht, daß wegen täglichen Fehlern in dieser Sache über ein Drittel von Menschen zugrundgehet; so fällt, wie ich mir vorstelle, die Frage weit hinweg: „ ob sich auch wohl die Vorsteher des gemeinen Wesens so weit herablassen mögen, um sich mit dergleichen Gegenständen abzugeben? „

§. 2.

Die natürlichste Nahrung für den neugebohrnen Menschen, ist die Muttermilch. Ich glaube

Die natürlichste Nahrung der

Kinder ist die Mutter-Milch.

nicht, daß unsere Väter auch diese Gattung des zukünftigen Sittenverderbnisses ihrer Enkel haben können voraussehen: daß nämlich sich dereinst eine Mutter unterstehen dürfte, die volle Quelle auszutroknen, welche, nach ihrer Entbindung, als in dem gefährlichsten Zeitpunkt ihres Lebens, zu ihrer gröβten Sicherheit, und ihres Kindes nöthigsten Nahrung, aus ihren strotzenden Brüsten fleußt . . . daß die schrekbaren daher entstandenen Unglüksfälle, die sonst so gefühlvollen Geschöpfe, von der so gefährlichen Bahne mit der Zeit nicht mehr sollten zurükführen können: da indessen „die grimmigsten Thiere ihre Brüste entblössen und ihre Junge säugen.„ (*)

Obschon sie durch unbillige Mütter denselben so oft entzogen wird.

Kaum hat die oft ganz gewiß wider ihren eigenen Willen schwangere Mutter gebohren; so ist weder ihre eigene Gefahr, weder die Stimme der Natur mehr im Stande, ihre Rechte gelten zu machen: eilig entzieht sie sich dem schwachen Geschöpfe und übergiebt es einem Thiere, oder, wenn es viel ist, einer Säugamme, die, wie Rousseau sagt, selbst keine Mutter ist, wenn sie, um ein Stük Geldes, ein fremdes Kind dem ihrigen vorzuziehen niederträchtig genug ist.

§. 3.

(*) Nicht nur dieses, sondern es ist auch gewiß, daß in mehreren Gegenden, verschiedene zahme Thiere ihre Milch jedem anderen Säuglinge versagen, als dem ihrigen. (†) Auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung bey den Hottentotten, giebt keine Kuhe ihre Milch, wenn nicht ihr Kalb dabey ist: wenn solches bereits geschlachtet worden ist, so wird das Fell über ein anderes geleget, damit sie, bey Empfindung des Geruches, die

Milch

§. 3.

Der Ursprung dieses sträflichen Gebrauchs ist, wahrscheinlicher Weise, so alt als unschuldig. Man mußte einem Kinde das unter, oder nach der Geburt, seine Mutter verlohren hatte, oder wenn diese, wegen Mangel an Milch, dasselbe nicht stillen konnte, eine andere Nahrung suchen: man sah zuweilen auch eine fremde Milch, die eine mitleidige Nachbarinn dem durstigen Unglüklichen aus ihren Brüsten angeboten, wohl anschlagen; — und vielleicht waren dieses lange die einzigen Fälle, welche die Zärtlichkeit unserer Vorfahren zu einem solchen Schritte bewegen konnten. Ursprung dieser Gewohnheit.

Milch fliessen lasse. Morgenländische Reisen, S. 66. Der ältere Gmelin berichtet ein gleiches aus einem ganz anderen Welttheile, von einigen Sibirischen Küben; Reisen durch Sibirien, II. Theil; und Pallas bekräftiget, daß weder die Kühe noch die Stuten, unter den Kalmüken ihre Milch geben, ausser wenn das Kalb oder Füllen gegenwärtig ist. Bey den Kühen wird das Fell ihrer verunglükten Kälber, so gut man kann, ausgestopfet, und sodann der Kuh so oft gezeiget, als man ihr die Milch nehmen will. Man muß mehrere Vorsicht bey Stuten gebrauchen, wenn solche nicht stuzig werden, und ihre Milch versagen sollen. Reise durch verschiedne Provinzen des russischen Reichs; erster Theil, S. 242. — Inzwischen giebt es doch halsstarrige Thiermütter, die ihren Jungen vornehm begegnen und solche nicht säugen lassen wollen: Prigelius machte eine Stute, die ihr Füllen nicht annehmen wollte, mit der Peitsche zur gefälligen Mutter; Pferdewissenschaft.

(†) Ein besonderer Fall der Gutherzigkeit unter den Thieren ist ausser Zweifel folgender. — In England hat man d. J. 8 junge Ratten in einem Neste angetroffen, welche von einer Katze, als ob es ihre Jungen wären, sehr mütterlich gesäuget wurden. v. W.

Nach und nach verfielen einige, dem Anse-hen nach faulen Mütter, auf den Gedanken, sich der unschuldigen Erfindung zu ihrer Gemächlich-keit zu bedienen; die Reichen, welche endlich er-lernet hatten, die mehrsten ihrer Pflichten von andern in der Frohnde thun zu lassen, griffen gerne auch nach dieser Gelegenheit, eine Bürde mehr abzuschütteln.

§. 4.

Sie war vor Alters viel seltner.

Doch hielt lange in den entferntesten Zei-ten, auch der erhabenste Rang, die Mütter nur sehr selten von dieser so natürlichen Pflicht ab, und man weis nun wieder, daß das Wort *Nu-trix*, in den ältesten Geschichten, oft mehr nicht bedeute, als eine blosse Kindswärterin; da der-gleichen *Nutrices* oft schon so alte Weiber, und diejenigen, so sie unter diesem Namen zu bedie-nen hatten, noch so junge waren, daß es nicht glaublich ist, man werde sich ihrer noch vor weniger Zeit zum Stillen haben bedienen mögen oder können. (*) Daß man ferner diesen Na-men, ohne alle Rükficht auf das Säugeamt, den blos-

---

(*) So sagt beym Ovidius die verunglükte noch sehr junge Canace zu ihrer schon sehr betagten Wartfrau:

Nec noram, quid amans esset, at illud eram,
Prima malum *Nutrix* animo præsensit *anili*:
Prima mihi Nutrix, Aeole! dixit, amans.

Der mitschuldige Bruder tröstet auch auf eine gleiche Art die verzweifelnde Gebährende, mit der, auf eine viel-jährige Erfahrung gegründeten List eben dieser Wartfrau:

Frondibus infantem ramisque albentis olivæ.
Et levibus Vittis sedula celat *anus*.

Epist. heroic. ep. XI.

bloſſen Kindswärterinnen zu geben pflegte; (*) beweiſet noch beſonders dieſes: daß die vornehmen Römer ihren Kindern auch wohl männliche Sklaven zugaben, die den Namen Nutritores führten (**) und auch die Griechen unter dem Namen Tidinitir Trophos, ihren Kindern dergleichen zu halten pflegten.

Das weibliche Geſchlecht ſcheint alſo in den älteſten Zeiten nicht ſo oft ſein Mutterrecht vergeben zu haben, als es der den Frauen gegebene Namen Nutrix hat glauben machen; und daſſelbe hat ſelten auf den Vorzug verziehen, welchen ihnen das Säugamt auf das Herz ihrer Kinder giebt. (***) Ballexſerd erwähnet eines den ältern Sitten Ehre bringenden Beyſpiels aus dem Demoſthenes, von einem Weibe, das vor Gericht belanget wurde, „ ſie habe einem fremden Kinde ihre Brüſte verdinget: „ nur ihre angegebene Nothdurft konnte ſie vor der gewiſſen

---

(*) Acta Societat. latin. Jenenſ. Vol. V. N. 13.

(**) Laurent. *Pignorius*, de ſervis & eorum apud veteres miniſteriis comment. p. 1867.

(***) Die Mutter des Hectors erkannte gar wohl die Größe dieſes Rechtes auf das Gemüth ihres Sohnes; ſie ſuchte keine andere Bewegurſache, denſelben von dem bevorſtehenden Zweikampfe mit dem fürchterlichen Achilles abzuhalten:

Mater rurſus ex alia parte lugebat lacrimans
Sinum denudans, altera manu mammillam exhibuit,
Et ipſum lacrymans verbis velocibus allocuta eſt:
Hector! . . . Fili mi! . . . hæc reverere! & me miſerere
Ipſam . . . ſi unquam tibi vagitus ſedatricem mammam præbui,
Hæc reminiſcere chare fili! *Homer.* Iliad. l. XXII.

Strafe schützen, eine so erniedrigende Stelle vertreten zu haben. (*) Bey den Griechen wurden gewisse Kuchen aufgestellet, welche die Gestalt weiblicher Brüste hatten, zum Anzeigen, daß die Kinder, welche aus diesem Ehebande entspringen würden, mit eignen Brüsten gestillet werden sollten. (**)

§. 5.

Doch war sie nicht ganz unbekannt.

Inzwischen findet man auch schon bey den ältesten Griechen die verächtliche Gewohnheit eingeführet: (***) einige derselben kauften ihren Kindern lacedämonische Säugammen, und man weis noch, daß Amicla von dorther berufen worden, um dem Alcibiades ihre Brüste zu reichen. (****) Die Ursache war, „weil die Säugammen von Sparta gut mit den Kindern umzugehen, und ihnen einen geraden Leib zu erhalten wußten, ohne sich des Wikelns und der Binden zu bedienen: sie gewöhnten die Kinder an jede Speise, und selbst an den Hunger; sie machten sie herzhaft, und mit der nächtlichen Einsamkeit gemein, vor welcher sie ihnen keine Furcht zuliessen.„ (*****)

Die Römer hielten ihren Kindern oft eine und auch mehrere Säugammen.

Bey den Römern war beyzeiten die nämliche Verfassung. Aulus Gellius erwähnet einer

treffen-

(*) Dissertation sur l'Education physique des Enfans.
(**) Mich. Frid. *Lochneri* festum Tithenidiorum Dianæ Corythaliæ a nutricibus Spartanis celebratum, p. 9.
(***) Plutarch. Lycurgus. In Vit. parallel. p. m. 66.
(****) Ejusd. Alcibiades, p. m. 262.
(*****) Id. in Lycurg.

treffenden Rede, welche zu seiner Zeit Phavorinus einer vornehmen Erstgebährenden gehalten, um solche zum Selbststillen zu bewegen. Was ich aber aus dieser Rede besonders bemerke, gehöret mehr hieher, nämlich, daß man auch schon damals zu Rom vornehmen Kindern mehrere Säugammen zugleich hielt: und dann, daß es auch schon dort an altklugen Weibern nicht fehlte, welche den Gebährenden ihre weithergebrachte Thorheiten beyzübringen besorgt waren. „ Die „ Mutter der Kindbetterinn, sagt A. Gellius, „ behauptete wider den Philosophen, man müsse „ ihrer schwachen Tochter schonen, und dem Kin„ de Säugammen (Nutrices) halten: um nicht „ zu den bereits überstandenen Geburtsschmerzen „ noch die Beschwerlichkeit des Selbststillens zu „ gesellen. „ (*) Aetius, der Arzt, sagte schon, daß es für reiche Elteren besser sey, wenn sie auf einmal mehrere Säugammen hielten. (**) Plato beschrieb die Eigenschaften einer guten Säugamme, und wollte, daß man deren für ein Kind mehrere anschaffen sollte, die von starker Beschaffenheit wären. (***)

§. 6.

Ursachen, welche die Mütter nach und nach vom Selbststillen abbrachten.

So wie demnach die Uippigkeit, die Wollust und die Vorurtheile bey den Menschen überhand nahmen; so ward auch dieses Band der mütterlichen Liebe endlich ohne Scheue zerrissen.

(*) Noctes *Atticæ*, lib. XII. c. I. p. m. 234.
(**) Lib. IV. c. 5.
(***) De Legibus, lib. VII.

Die römischen Damen waren hierin, wie in allen Ausgelassenheiten, große Heldinnen, und sie übertrafen gar bald die fremden, welche ihnen in diesem Leichtsinn ein Beyspiel geben wollten. (*) **Plutarchus** hat schon von Rom als etwas ausserordentliches angemerket, daß die Gemahlinn des älteren **Cato** selbst gestillet. (**) Zu **Juvenals** Zeiten war das Kindersäugen noch bloß das Geschäft geringer Mütter, welchen die Mittel fehlten, es den anderen nachzuthun. (***) M. Fabius Quintilianus, da er seine Zeiten beklagte, lehrte zugleich, daß die ersten und ältesten **Römerinnen** noch fleißig ihre Kinder selbst stillten: „ sobald, sagt er, ein Kind von seiner „ keuschen Mutter gebohren war; so wurde es, „ nicht in der Hütte einer erkauften Magd, „ sondern im Schoose seiner eigenen Mutter erzogen, deren größtes Lob in Verpflegung ihrer Kinder und des Hauswesens bestund. Nun „ aber ist kaum das Kind gebohren; so wird „ es gleich einer fremden Dirne (Græculæ) „ überlassen. „ (****)

Bey den **Jüden** entschuldigte ebenfalls der Reichthum und ein höherer Stand, von dieser ersten

---

(*) Cäsar, der diese Fremden ihre Zeit mit jungen Hunden und Affen auf ihren Armen, durchbringen sah, suchte sie mit der Frage zu beschämen: „ ob wohl die Weiber bey ihnen keine Kinder gebährten? „ Plutarch. in Pericle.

(**) Idem in *Catone*,

(***) Hæc tamen & partus subeunt discrimina & omnes Nutricis tolerant, fortuna urgente, labores.

Satyr. lib. II. Sat. VI.

(****) De Institutione oratoria

ersten mütterlichen Pflicht; und nur ein gemeiner Israelite konnte sein Weib zwingen, ihr Kind selbst zu stillen. „Dies sind die Arbeiten, die ein Weib seinem Manne verrichten „muß: das Mehl mahlen, baken, waschen, kochen, ihr Kind stillen, ihm das Bette machen, und in Wolle arbeiten. Hat sie eine „Magd zu ihm gebracht, oder so viel, daß man „eine dafür kaufen könne; so darf sie nicht „mehr malen, baken, waschen: hat sie zwo „Mägde; so darf sie nicht mehr kochen, noch „ihr Kind säugen; hat sie gar vier; so darf „sie im Sessel sitzen, und gar nichts mehr „thun, auch nicht einmal etwas holen.„ (*)

So bahnet der Luxus den Weg zur Hintansetzung aller, auch der ersten Pflichten, von welchen doch keine Gesetze der Menschen, so lange sie jenen der Natur untergeordnet sind, dispensiren sollten. Wird der Besitz einigen Vermögens, die Mitgabe zwoer Mägde, jenen wundervollen Milchstrom, den die Natur, ohne Unterschied, auch zu königlichen Brüsten leitet, ohne Gefahr, bey dem wollüstigen römischen, bey dem gemächlichen jüdischen Frauenzimmer abgewendet haben? . . . und wie sollen die Güter der Mütter die Rechte ihres Kindes zernichten und aufheben können?

So verdorben waren damals, bey wenigern Gesetzen, die Sitten der Deutschen noch lange

(*) Talmuth II. Etafoth. V. cap. Mischnah 5. Raabischer Uibersetz. 3. Theil, S. 77.

nicht: da waren die stillenden Frauen noch nicht, wie itzt, grösstentheils ein verächtlicher Haufe von entehrten Weibsbildern und geldsüchtigen Ammen, servum pecus. „ Dort, sagt Tacitus, „ stillet jede Mutter ihre Frucht mit eignen „ Brüsten, und die Kinder werden nicht zu „ Mägden und zu Säugammen verdinget. „ (*) In unsern Tagen würde Tacitus diese Stelle, so wie noch viele anderen, die er zu unserem Lobe geschrieben hat, ganz ausstreichen müssen. Die Zärtlichkeit deutscher Weiber ist nun zu ihren Ehegatten zu groß, als daß sie in Erfüllung der Mutterpflichten ihren Wuchs, und das Harte und das Runde ihres Busen zernichten möchten.

§. 7.

Wie sehr diese Abänderung auf das gemeine Wohl einfliesse.

Nun liegt mir die Untersuchung ob: „ In wie weit der Staat diese ihm so nachtheiligen mütterlichen Sitten mit ganz gleichgültigem Auge ansehen möge? . . . ob es ihm nicht zustehe, die verletzten Rechte der Natur, und jene der Unmündigen, deren Vormünder er ist, durch Gesetze zu schützen? — Gewiß, wenn 1. die nichtstillenden Aftermütter wegen Versäumung dieser Pflicht, viel häufigern Gefahren unterliegen und geschwinder ihren Tod befördern, wenn 2) die Kinder aus Abgang einer ihnen von dem Schöpfer bestimmten Nahrung, dem gemeinen Wesen eher und weit häufiger entrissen werden; so

glau-

(*) De situ, moribus & populis Germaniæ, c. XX.

glaube ich, man wird die Nothwendigkeit eines Gesetzes überall eingestehen müssen, welches die Neugebohrnen wieder in ihre natürliche Rechte zu bringen, die Pflichtvergessenen aber zu ihrer Schuldigkeit zurükzuleiten abzielet; so wie solche Deparcieux, (*) und Ballexserd (**) in Frankreich anerkannt haben.

§. 8.

Die Mütter, welche nicht stillen, setzen ihre Gesundheit weit mehrern Gefahren aus.

Ich gedenke dahier nicht, eine schon genug von andern erwiesene Sache weitläufig zu demonstriren. Ich berufe mich auf die größten Aerzte aller Zeiten, die einstimmig behauptet haben, daß die nicht stillenden Mütter weit fürchterlichern Zufällen und dem Tode weit eher unterworfen sind, als die wahren Mütter. Selbst die, welche dem Selbststillen weniger zugethan sind, schweigen hier vor der Erfahrung, und gestehen gerne ein, daß die stillenden Wöchnerinnen einer um gar viel geringeren Gefahr ausgesetzet seyen, als die, so dieser Pflicht nicht nachkommen. Weil ich aber eigentlich nicht für Aerzte schreibe, welchen die, diesen Gegenstand näher behandelnden Schriften bekannt sind, und ich hier den Vorstehern des gemeinen Wesens die Gründe meiner Behauptungen nothwendiger Weise zur Beurtheilung vorlegen muß; so fasse ich dasjenige, was derselben Aufmerksamkeit hauptsächlich verdienen mag, zusammen, um daraus

---

(*) Essais sur les probabilités de la durée de la Vie humaine, p. 56.

(**) L. c. p. 34.

aus meine Folgerungen für die medicinische Polizey ziehen zu können.

Die Zufälle, welche den Stand einer Nichtstillenden gefährlicher machen, sind entweder örtlich, und bloß in den Brüsten; oder sie beziehen sich auf die Absönderungen, die in der Gebährmutter vor sich gehen, als deren Fortgang oder Hemmung auf das weibliche Wohl den stärksten Einfluß hat.

Das Säugen hemmet die Gefahr in den ersten Zeiten nach der Geburt.

Bald nach der Geburt, wenn sich nämlich die Kindbetterinn von der verrichteten Arbeit in etwas erholet und die Gebährmutter von den Folgen der gewaltsamen Bewegungen sich einigermassen hergestellet und gereiniget hat, wendet sich der Trieb weiblicher Säfte zu den zwo größten Drüsen des menschlichen Körpers, zu den Brüsten, und aus so leicht eben nicht zu erklärenden Ursachen, wechseln nun derselben Gefässe mit jenen der sich verengernden Gebährmutter ab, und strotzen unter schmerzhafter Ausdehnung der Brüste und frostigem Uiberlaufen des Körpers, den milchabsöndernden Kanälen einen schon milchigten Nahrungssaft zu, bey dessen natürlicher Ableitung durch das bestimmte Säugen des Kindes, in einem kurzen Zeitraum alle Beklemmung verschwindet und alle vorhergegangene Uiberfüllung der Gefässe sich leget. Ich habe bey einer großen Menge von Kindbetterinnen bemerket: daß das Säugen der Kinder, so oft diese nur die Brustwarze aufrichteten und ansogen, die Reinigung, durch eine bekannte Uibereinstimmung, unfehlbar jedesmal beförderet, und

mehr

mehr denn hundert Mütter haben mich versichert, daß ihnen währendem Stillen ihrer Kinder, mehr als zu jeder anderen Zeit, das, durch Krämpfe, oder sonstige Ursachen zurükgebliebene Nachgeblüt zu entweichen pflegte. (*)

Im Gegentheil werden die Mütter durch das Stillen meistens von der weiteren Erscheinung des Monatlichen befreiet, und die Gebährmutter gewinnet Zeit, ihre vorige Stärke wieder zu erhalten, die zu einer künftigen besseren Absönderung des Weiblichen, und zu folgenden neuen Schwangerschaften, das Beßte beytragen muß. Dieß ist die Ursache, warum oft kränkliche Weiber, und besonders solche, die ihre Kinder, ohne daß sie stillen, zu geschwind hintereinander kriegen, unter dem Kinderschenken eine bessere Gesundheit gewinnen, und warum, wie **Morton** von vielen englischen Frauenzimmern berichtet, da denselben nach ihrer zärtlichen und schwachen Beschaffenheit eine Auszehrung bevorstund, durch das Selbststillen diese Furcht beseitiget wurde. (**) Man bemerket, sagt **Robinet**, daß die Mutter, wenn sie ihr Kind stillet, weit besser und heller aussieht, lebhafter, mehr aufgemuntert, von mehrerem Appetit, und überhaupt viel stärker ist, als zur Zeit, wo sie es nicht thut. Eine andere Beobachtung von großer

Es stärket den weiblichen Saft.

Wich-

(*) Auch Langguth hat diesen Vortheil bey säugenden Wöchnerinnen bemerket; Dissert. de officio matris prolem lactandi; Wittenberg. 1752. §. XVII.

(**) *Morton*, opera Medica, c. VI. p. 24. *Ballexserd*, l. c. p. 44.

Wichtigkeit ist, daß man selten eine Mutter während der Stillzeit sterben sieht, die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts ist während diesem Zeitpunkt sowohl als während der Schwangerschaft selbst, seltner. (*)

Uible Folgen des unterlassenen Selbststillens.

Ganz anders verhält es sich, wo eine Mutter unternehmend genug ist, dem natürlichen Gesetze entgegen zu leben und eine so häufige Absönderung austroknen zu wollen: bey jenen nämlich, die von der Natur mit hinlänglicher Milch versehen werden, entstehet bald eine Stokung der Säfte in diesen Theilen, ein stechender Schmerz, eine schwerwiegende Härte und unerträgliche Spannungen nehmen dieselben so ein, daß, auch wider den Willen der Kindbetterinn, der flüßigste Theil durch die brennende Brustwarze sich durchzwinget, und zwar eine geringe Erleichterung verschaffet; allein, da inzwischen der in den Milchkanälen stokende gröbere käsigte Theil zurükbleibt, so daß er, nach Hallers Berichten, (**) noch eine lange Zeit nach der Geburt in erbsneten Brüsten gefunden werden, und nach Boerhaavens Beobachtungen, eine hornartige Härte annehmen kann; so entstehen nunmehr Geschwülste und Knoten, welche, so klein sie auch sind, mit der Zeit, und bey noch so geringen Gelegenheiten, in den Krebs übergehen, so daß Zimmermann oft gesehen, wie erst nach 20

Auf die Brüste,

oder

(*) Paralelle de l'homme & des autres animaux, trad. de l'anglois, p. 29. 30.
(**) Elem. Tom. VII. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XIII.

oder 30 Jahren dergleichen Verhärtungen in einen verschlossenen, endlich aber in einen offenen Krebs übergegangen sind: (*) da hingegen diese Krankheit bey den säugenden Müttern kaum je zu bemerken ist. (**) Man findet überhaupt von praktischen Aerzten eine nicht geringe Anzahl solcher skirrhösen Brustverhärtungen aufgezeichnet, welche die Unglüklichen, wo sie der Natur nicht entgegen gelebet hätten, würden vermieden haben. (***)

Auf die weibliche Zierde.

Gewinnet indessen die Entzündung, wie meistens geschieht, die Oberhand; so zerstöret eine in diesen Theilen sehr gerne um sich greifende Vereiterung, die Zierde des weiblichen Baues in wenigen Tagen mehr, als die ganze Stillzeit nicht geschehen wäre: weil die Vereiterung, je nachdem sie eine oder mehrere Drüsen ergreifet, nicht aufhöret, bis die Drüse völlig verstöret ist; wo dann die an verschiednen Orten durchlöcherte Brust, bisweilen ganze Monate lange eiteret, und wenn sie geheilet worden, nie

mehr

(*) Von der Erfahrung in der Arzneywissenschaft, II. Theil, c. X. S. 428.

(**) Haller l. c. Baderserd, ibid.

(***) Obschon Birchen glaubte, behaupten zu können, daß ihm nie ein wirklicher Scirrhe von geronnener Milch nach dem Kindbette zu Gesicht gekommen sey, wohl aber daß wirklich solche Verhärtungen durch einen starken Antrieb der Milch und das Milchfieber im Kindbette, besonders aber durch das Säugen vertheilet worden seyn; so räth er dennoch zur Verhütung des Krebses, nebst einem zeitigen Ehestande, und Vermeidung der Schnürleiber, das Selbststillen an. Murray med. prakt. Biblioth. I. B. S. 592.

mehr zu ihrer vorigen Annehmlichkeit gelanget. (*) Größtentheils geht bey dergleichen Gelegenheiten der innere Bau der Brust, der sie zur Absönderung der Milch geschikt machte, mit zugrund, und ich habe sodann gesehen, daß aus solchen Brüsten nach der Geburt, nur noch eine ekelhafte gelblichte Materie floß, vor welcher die Kinder einen Abscheu hegten: da inzwischen in jedem Kindbette die nämliche Brust zu neuen Beschwerlichkeiten Anlaß gab.

Auf die Gebährmutter.

Gesezt aber, man bringe es dahin, den gewaltsamen Zufluß der Säfte durch allerley künstliche Verwendungen, von den Brüsten abzuleiten: so ist die natürlichste Folge davon, daß die Gebährmutter, welche in den Brüsten diesen Widerstand antrift, mit eigenen Säften überfüllet werden, und sich von der gewaltsamen Ausdehnung lange nicht wieder erholen müsse, welche sie während der Schwangerschaft erlitten hat. Hieraus entstehet ein von allen ausübenden Aerzten beobachteter Langweiliger und weit häufigerer Abgang vom Nachgeblüte, (**) welches, da es bey Stillenden selten über vierzehen Tage, wenn man alles zusammenzählen will, anhält, hingegen bey Nichtstillenden sich auf vierzig, und mehrere Tage erstreket. (***)

Nicht

(*) *Puzos*, du lait répandu.

(**) *Van Swieten* l. c. T. IV. p. 593. de *Haen* rat. medend. T. IV. p. 205. *Boerhaave* Prælect. academ. T. V. P. II. p. 439. *Langguth* l. c.

(***) Es ist nämlich so erforderlich, daß sich die Natur durch einen dieser beyden Wege gewisser überflüßigen Feuchtigkeit

Nicht allzeit aber sind die Gebährmuttergefässe so beschaffen, daß sie solchen heftigeren Zufluß des Geblüts ertragen können. Wir wissen, wie leicht bey großen Schmerzen und Krämpfen eines sehr empfindlichen Theils unseres Körpers, gewissen andern eine ähnliche Empfindung beygebracht werde, und das genaue Einverständniß der Geburtstheile mit den Brüsten läßt leicht errathen, daß, wo diese leiden, jene gar leicht an den Krämpfen und Zusammenschnürungen Antheil nehmen werden. Daher entstehen Sammlungen und reizende Anfüllungen der geschwächten Gebährmutteradern, welche unter einer bey der Geburt vermehrten Reitzbarkeit dieses Eingeweides, zu Verstopfungen, Verhärtungen und zur gefährlichsten Entzündung der Gebährmutter den gewissen Anlaß geben. Der fieberhafte Zustand, welchen eine verhinderte so beträchtliche Absönderung erreget, vermehrt das Uibel, welches, wo es sich nicht in einen wirklichen Brand endiget, doch gewiß Verhärtungen zurükläßt, welche über kurz oder lang, besonders aber zur Zeit des aufhörenden Monatlichen, in einen meistens unheilbaren Mutterkrebs überzugehen pflegen.

Es

---

keiten entledige, daß man bey jenen, welche nach der Geburt von Natur aus keine Milch geben, und welchen weder Geschwulst der Brüste, noch ein Milchfieber zugestossen ist, ein häufigeres Nachgeblüt bemerket. *Jäger* Differt. de Metastasi Lactis, *Tübing.* 1770. p. 14. Ich zweifle keines Wegs, daß das vernachläßigte Selbststillen auch einen großen Antheil an dem itzt auch den Weibern in Städten so gemeinen Goldaderfluß habe, indem bey solchem Verfahren das Geblüt mehr zu dem Unterleibe dringet und Stokungen erreget.

Es verursachet den immer allgemeineren Weissenfluß.

Es ist eine eigene Folge des vernachläßigten Selbststillens, wenn man bey den mehrsten Halbmüttern aus erwähntem häufigeren Zuflusse der Säfte zu den Geburtstheilen, bald nach der ersten Niederkunft, den Weissenfluß entstehen sieht, und wenn man bemerket, daß selbst von dem sich zu den inneren Geburtsgliedern wendenden Milchsafte, deren Beschaffenheit so erschlappet und geschwächt wird, daß eine solche bald die eheliche Zuneigung merklich herabzusetzen pflegt. (*) Wohl drey Viertel nichtstillender Weiber sind diesem ekelhaften Ungemache unterworfen, welches bey jenen die ihre Leibesfrucht an eigenen Brüsten fortnähren, eine so unbekannte Krankheit ist, daß man es für etwas sehr Seltenes anzusehen hat, wenn man eine Säugamme findet, welche hieran, oder am Krebse, oder auch nur an Milchgeschwüren etwas Bedenkliches zu leiden hätte. (*)

Betrachtung des Zustandes, in welchem sich die Kindbetterinnen sogleich nach der Geburt befinden.

Andere Erscheinungen bestrafen noch das kühne Unternehmen pflichtvergessener Mütter, und diese dehnen sich auf den übrigen Körper aus. Man betrachte den Zustand eines Weibes, das so eben gebohren hat; man wird sogleich finden, daß ein solches die nächste Anlage zu den allergefährlichsten Krankheiten aus dem Geburtsstuhle mit sich ins Wochenbette trage. Die heftigsten Bewegungen, deren ein weiblicher Körper nur fähig

---

(*) Von Haller, l. c. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XXIII.
(**) Vallerferd. a. c. S. 44. Das letztere finde ich doch nicht von unseren Gegenden, besonders auf dem Lande, wo noch immer eine große Menge auch säugender Weiber mit den beschwehrlichsten Geschwüren an den Brüsten heimgesuchet werden.

hig ist, giengen voraus und erregten da schon ein merkliches Fieber: die erhizten Säfte dehnten verschiedentlich die nachgiebigen Gefässe des ganzen Körpers aus, und zwangen sich gewaltsam durch ihre Zwischenräume in das zelligte Gewebe, oder in unangemessene Höhlen derselben ein: häufige Schweisse kännelten, unter dem würdigsten Geschäfte, über alle Gliedmassen, und trokneten das erhizte Geblüt noch mehr aus: eine allen diesen Vorgängen angemessene Mattigkeit überfällt nun die ganze weibliche Natur, welche durch einen natürlichen, zuweilen häufigen Abgang des sogleich nach dem Kinde folgenden Geblütes, noch einen neuen Zuwachs erhält.

Wie sich die Natur hiebey verwende

Die Natur sorget aber von diesem Augenblike an recht mütterlich für das so gewaltsam behandelte Werkzeug der Schöpfung. Nachdem, selbst durch jenen Blutfluß, einer allgemeinen Entzündung des weiblichen Körpers vorgebeuget worden ist, überfällt ihn eine sanfterquikende Ruhe, und es eröffnen sich nunmehr alle die Absönderungswege, welche zur glüklichen Entfernung billiger Furcht vor deutlich gedrohten Gefahren, etwas beytragen mögen. Das sicherste Mittel, dessen sich die Natur bewußt ist, und worauf sich der weibliche Bau gründet, besteht in einer künstlichen Abwendung eines stärkeren Zuflusses zu den edlen, auf weniger bedeutende Theile: und was da zur Sicherheit der Mutter dienen mußte, erfüllet itzt zugleich die Erfordernisse des Neugebohrnen; so, daß in der zuerst abgesönderten wäßrichten Milch, eine den Kräften des Säuglings angemessene Nahrung, und eine den Erbkoth des-

selben auf eine gelinde Weise abführende Kraft lieget, welche beyde Eigenschaften keinem künstlichen Laxativ gegeben werden können. (*)

Wie sehr das Nichtstillen diesen Verwendungen entgegen sey.

Diesen vortheilhaften Verwendungen widersetzt sich nun eine nichtstillende Mutter, und sehr widersinnig sucht sie den gutthätigen Milchstrom von ihren Brüsten abzuwenden. Noch aber läßt sich die langmüthige Natur nicht abweisen: sie erreget unter empfindlichstem Aufschwellen und brennendem Spannen der beyden Brüste, einen lehrreichen Schmerz, dessen sie sich auch in andern Gelegenheiten bedienet, wenn Menschen in ihrem Unsinne auf ihre Zernichtung loswandeln, und natürliche Erfordernisse ganz unerfüllet lassen. Endlich entstehet, unter vielen bereits erwähnten Zufällen, von der aus den Brüsten, nach den Meckelschen Versuchen, (**) sehr leicht in das Geblüt zu-

---

(*) Dan. Langhans, von den Krankheiten des Hofes und der Weltleute; S. 16.

(**) „Meckel glaubte nicht an den Schaden, welchen eine solchergestalt in das Blut zurükgetriebene Milch, da sie doch so milder Beschaffenheit wäre, verursachen soll. Inzwischen hat dieser große Zergliederer hiemit die häufigen Erfahrungen der Aerzte nicht zernichtet, und selbst die Theorie lehret, daß Säfte, welche ausgeleeret werden sollten, wenn sie auch noch so mild wären, doch endlich dem Kreislaufe beschwehrlich, und nachtheilig werden können.“ Weikard vermischte medicinische Schriften, erstes Stük. S. 53. Es ist auch erwiesen, daß dieser so milde Milchsaft, bey einer etwas kärkeren Fieberhitze, bald eine sehr widrige Natur annehme, und sich sehr zur Fäulung neige. *Boerhaave* chem. T. II. V. *Baldinger*, de Metastasi lactea, *Ien.* 1772. Daher bemerket man so wohl bey den Milchgeschwüren der Brust selbst, als bey jenen, welche bey den Wöchnerinnen an anderen Theilen auf vorgegangene Milchversetzungen entstanden

zurüktretenden und in den Adern herumirrenden Milch, eine Bölle derselben, und von dem Reitze, welchen sie als ein noch einigermassen roher Körper macht, ein gewisses Fieber, welches in den Umständen einer Wöchnerinn, die man, nach Tissots Ausdruk, als eine wirklich Verwundete anzusehen hat, bald einen hohen Grad erreichen muß. Von dem Zurüktritte der Milch, ins Blut;

Die Naturkräfte bearbeiten inzwischen noch öfters auf eine uns ganz unbekannte Weise eine Absetzung (crisis) der im Geblüte herumirrenden scharfen und giftartigen Milchtheile. Es gehen diesem zweideutigen Geschäfte große Veränderungen vor, die der geübte Arzt allein zu unterscheiden weis. Hippokrates sagte unter solchen Umständen eine Tobsucht vor, (*) welche auch eine bevorstehende Versetzung der Milch auf das Gehirn leicht vermuthen läßt. Ich habe, vor einigen Jahren, die Wahrheit dieses Ausspruchs selbst auf das deutlichste erfahren: wiederholte und kühlende Abführungen, ein kräftiges Ansäu- Auf das Hirn.

---

den sind, gar oft eine unglaubliche Bösartigkeit. Ich habe selbst an einer Wöchnerinn, die ihr Kind verlohren hatte, ein Schenkelgeschwür gesehen, welches über zehen Wochen anhielt, nach und nach den ganzen Schenkel ausböhlte, und täglich mehr, als eine halbe Maß Eiter gab, der von äusserst üblem Geruch war, bis endlich der Tod erfolgte. Von der durch die Fieberhitze verdorbenen Milch, und von der aus den Geburtstheilen eingesogenen eiterigten oft sehr übelriechenden Jauche, entstehen, ehe man sichs versieht, ein faulendes Fieber mit Frieseln oder Fleken, und letztlich ein allgemeiner Brand. C. Witte, von der Behandlung der Schwangeren und Kindbetterinnen, I. Hauptst.

(*) Aphorism. lib. V. N. XL.

gen der welken Brüste durch Erwachsene unter gehöriger Behutsamkeit, stellten ein solches Weib wieder her, nachdem ihr die gähe aus den Brüsten auf das Hirn abgewichene Milch, einen völligen Wahnsinn zugezogen hatte. Levret erwähnet, daß junge Hunde, die man zum Aussäugen an die Brüste solcher Weiber geleget hatte, meistens wie durch ein Gift getödtet worden seyn, und daß, ohne dergleichen Verwendungen, fast allzeit ein tödlicher Schlagfluß zu erfolgen pflege. (*)

Auf andere Theile.

Kein Theil des weiblichen Körpers ist in solchen Umständen von einer Milchversetzung gesicheret, und die Geschichtbücher der neueren Aerzte sind voll von aufgezeichneten Beyspielen dieser Art. Langhans hat eine Wöchnerinn besorget, die, weil sie nicht säugete, alle Monat, einige Tag lang, ehe sich ihre Reinigung einstellte, ausserordentliche Schmerzen an den äussersten Spizen ihrer Finger und Zähen empfand, welche sich nicht eher legten, als bis ein gewisses Maß von reiner Milch, an diesen Orten durch die Haut geschweisset war, welches ungefähr eine kleine Theeschaale füllen konnte, (**) und die Wirklichkeit eines milchartigen Schweisses erwies, woran van Swieten vorher gezweifelt hatte, nachdem er selbst angeführet, daß die aus den Brüsten in das Blut zurükgetretene Milch sich öfters einen Weg durch die Harnblase und durch die Därme zu bahnen pflegte. (***) Leake, welcher läugnet, daß das

ei-

(*) Art des accouchemens, §. 886.
(**) L. c. S. 18.
(***) L. c. p. 609.

eigentliche Kindbetterfieber von einer Versetzung der Milch herrühre, gesteht doch, daß ein weisser Frieseł von einer in das Blut zurükgetretenen Milch, bey Nichtstillenden öfters zu erfolgen pflege. (*)

Vermehrte Sterblichkeit unter den nichtstillenden Müttern.

Die mehrsten Milchversetzungen machen sich nach Puzos Bemerkungen in der Bauchhöhle und in dem zellichten Gewebe des Bauchfelles, weil nämlich diese Theile vor, und unter der Geburt am mehrsten gelitten haben. Von den Versetzungen auf die Brust, den Kopf und die sämtlichen übrigen Theile des weiblichen Körpers findet man in den neueren Schriften der Aerzte eine Menge größtentheils trauriger Erfahrungen aufgezeichnet, (†) aus welchen man den untrüglichen Schluß ziehen kann: daß eine Mutter, welche die Milch aus ihren Brüsten nicht durch den natürlichen Weg der Säugung befördert, einem Heere von Ungemachen und oft tödtlichen Krankheiten ausgesetzet sey, wovon eine stillende Frau sehr selten etwas weis, und daß die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts, durch das Unterlassen des Selbststillens, im Wochenbette gar sehr vermehret werde. Diesem zufolge hat auch Deparcieux aus den Tabellen der Verstorbenen nach den Jahren, bemerket, daß in den Städten die Ehefrauen häufiger sterben, als die Ehemänner, so lang sie

(*) Praktische Beobachtungen von dem Kindbetterfieber. Levret hat das Nämliche nochmalen beobachtet; l. c. §. 894.

nämlich noch Kinder zeugen können: weil die Zufälle der unterdrükten Milch bey nicht stillenden Müttern große Verwüstungen anrichteten. (*) Levret hatte vorher angemerket, daß überhaupt in Städten mehrere Wöchnerinnen stärben, als auf dem Lande, weil dort die Mütter nicht zu stillen pflegten; (**) und Desessarz erhebet mit Recht den Zustand einer stillenden Mutter dadurch, daß sie von den üblen Folgen des Milchfiebers, welches so viele Frauen in großen Städten hinraffet, und die Entbindung mit Recht fürchterlich machet, nichts wissen. (***)

(†) Ich entlehne aus den Straßb. gel. Nachrichten, 1783. S. 145. den Auszug (mit Hinweglassung der Heilungsart der Krankheit) einer vorzüglich hieher gehörigen franz. Abhandlung unter der Aufschrift: Rapport fait par ordre du Gouvernement, sur un Mémoire contenant la Méthode employée par feu M. *Doulcet*, Docteur-Régent de la Faculté de Médecine de Paris, l'un des Médecins de l'Hotel-Dieu, dans le traitement d'une maladie, qui attaque les femmes en couche, & que l'on connoit sous le nom de *Fievre Puerpérale*. Lû dans la séance de la Société Royale de Médecine; tenue au Louvre le 6 Septembre 1782. — — Ein sogenanntes Kindbet-

---

(*) Interest de la France mal entendu.
(**) L. c. §. 1048. 1049.
(***) Von Erziehung der Kinder in Ansehung ihres Körpers in den ersten Jahren. H. 3. 2. Abschnitt. S. 187.

betterinnerfieber hatte unter den Wöchnerinnen des Hotel-Dieu zu Paris in verschiedenen Zeiten, aber nie heftiger als seit A. 1774 gewüthet, und eine große Niederlage angerichtet. Wer davon befallen wurde, war ein Raub des Todes. Auch solche, welche die ganze Schwangerschaft hindurch sich vollkommen wohl befunden, und die leichtesten Geburten gehabt hatten, wurden plötzlich davon angefallen. Gewöhnlich am dritten Tage nach der Niederkunft, zuweilen früher, aber selten später, fieng sich die Krankheit mit einer überaus schmerzhaften Ausdehnung des Unterleibs an. Die Reinigung floß ununterbrochen fort. Die Brüste aber, anstatt anzuschwellen, wurden welk, und die Absonderung der Milch unterblieb gänzlich. Die Kranken hatten ein merkliches, doch nicht sehr heftiges Fieber, kleinen, koncentrirten, schnellen Puls, und die Kräfte waren niedergeschlagen. Dieß waren die wesentlichen Symptome und pathognomischen Kennzeichen der Krankheit, welche sich bey allen und jeden damit befallenen ohne Ausnahme einfanden. Oft waren andere weniger beständige Zufälle damit vergesellschaftet, als: gleich anfangs ein mehr oder weniger starkes Frösteln; Brechen einer grünen oder gelblichen Materie; öfter nur Ekel und Neigung zum Brechen; häufiger Abgang einer milchartigen und sehr übelriechenden Materie durch den Stuhlgang; funklende Augen; blasse Gesichtsfarbe. Die

Zunge war gewöhnlich feucht, aber mit einem diken, weissen und bisweilen an ihrem hintersten Theile, gelbgrünen Schleim überzogen. Alle angeführte Zufälle traten gleich am ersten Tage der Krankheit ein; nahmen schnell überhand, und bald wurden die Leibesschmerzen unerträglich. Gegen das Ende des zweeten Tages erfolgte eine verrätherische Stille, und auf diese kalter, zäher Schweis, unerträglich stinkende Stühle und Lochien, zitternder Puls, Irrereden und endlich der Tod, meistens am Ende des dritten oder zu Anfang des vierten Tages. In den geöfneten Leichen fanden sich 2 bis 3 Pinten einer trüben molkenähnlichen, übelriechenden Feuchtigkeit, welche sich in die Bauchhöhle ergossen hatte; nebst einer dem käsigten Theile der Milch ähnlichen Materie, welche in grosser Menge an der äußeren Oberfläche des Gedärms klebte. An der Gebährmutter war nichts Widernatürliches zu sehen. Weder die Natur noch die Kunst vermochten diesem Uibel Einhalt zu thun. — — —

Die königliche Societät der Aerzte, ertheilte in der vor uns liegenden Schrift, auf Befehl der Regierung, ihr Gutachten, aus welchem wir das Hauptsächlichste auszeichnen wollen. Augenscheinlich, heißt es, bestehe diese Krankheit in einer Absetzung der Milch auf die Baucheingeweide, zu der Zeit, da sie in die Brüste hätte eintreten sollen. Sie sey weder neu, noch dem Hotel-Dieu allein eigen. Schon bey dem Hippokrates finde man

sie

ste beschrieben, und in dem vorigen Jahrhunderte habe der Engländer Willis eine gute Geschichte derselben geliefert. In unserm Jahrhunderte sey sie A. 1746 zu Paris von Ant. de Jussieu, und auch in dem Hotel-Dieu von Col. de Villars und Fontaine, zu Lyon A. 1750 von Pouteau in dem dasigen Hotel-Dieu beobachtet und beschrieben worden. Man finde auch in den Schriften des Peu, Puzos, Levret, und anderer, hieher gehörige Wahrnehmungen. Am meisten aber haben die Engländer seit 1768 und folgenden Jahren, da diese Krankheit in London und verschiedenen Gegenden Englands epidemisch geherrschet, sich damit beschäftigt, und ihr zuerst den Namen des Kindbetterinnenfiebers (puerperal fever) beygelegt. Es sey selbiges in den Schriften des Denman, Johnson, Millar, Manning, Home, Kirkland, Buttler, White, Hulme, Leake, Johnstone und Slaughter ausführlich beschrieben. Es seyen ausserdem in den Registern der medicinischen Fakultät zu Paris Wahrnehmungen verzeichnet, welche im Jahr 1777 von Hrn. Sigault, in dem Hotel-Dieu von Hrn. Solier, und vom Novemb. 1781 bis itzt von Hrn. Doublet bey der Krankenpflege zu Vaugirard gemacht worden. Es habe auch Hr. La Roche, ein Genferarzt, der königl. Societät eine Abhandlung über dieses Fieber vorgelesen, welches er in seinem Vaterlande zu beobachten Gelegenheit gehabt. Hr. Doubliet habe dreyer-

ley

ley Arten von Kindbetterinnenfieber wahrgenommen. Bisweilen erzeuge sich in den ersten 24 Stunden nach der Geburt eine mit Fieber begleitete schmerzhafte, aber vorüber gehende, Aufblähung des Unterleibes, welche denselben mit einer Metastase zu bedrohen scheint; es lege sich aber das Fieber mit allen Zufällen, so bald die Absetzung des Milchstoffs in die Brüste welche hier nur etwas langsam vor sich gehet, vollendet ist. Dies nenne er fievre puerpérale ephémere Wann der Milchstoff gar nicht nach den Brüsten geht, sondern sich gänzlich auf die Baucheingeweide ergießt, so entstehe das eigentliche Kindbetterinnenfieber, f. p. des Auteurs, gemeiniglich am dritten Tage nach der Geburt. Er habe auch gesehen, daß die schon einige Tage und Wochen im Gang gewesene Absonderung in den Brüsten durch irgend einen Zufall gestört worden, die Milch zurükgetreten, und die Metastase auf die Baucheingeweide später erfolgt sey, mit allen Zufällen und Gefahren des eigentlichen Kindbetterinnenfiebers. Dies heisse er f. p. tardive.

Uibrigens erhelle aus der Vergleichung der von den angeführten Schriftstellern beschriebenen verschiedenen Fälle und Epidemien dieser Krankheit, daß sie zween Hauptcharaktere habe: Entzündung und Hang zur Fäulniß; von deren verschiedener Komplikation die Verschiedenheit der Zufälle, der Gefahr, und der Kurmethoden bisher abgehangen habe;

wo

wo Entzündung die Oberhand gehabt, sey das Uibel weniger heftig, die Gefahr minder groß, wo hingegen die Neigung zur Fäulniß stärker gewesen, da sey auch die Krankheit ungleich gefährlicher, schneller und öfters tödtlich gewesen, hauptsächlich in öffentlichen Krankenhäusern, (vielleicht durch Beymischung des Hospitalfiebers) und nirgend mehr, als vor etlichen Jahren in dem Hotel - Dieu. v. W.

§. 9.

Nachtheil auf die Kinder.

Wäre doch der Schade, welchen diese unselige Gewohnheit unter den Kindern stiftet, durch leidige Erfahrungen weniger erwiesen!

Man thut es keinem Thiere, welches man gedenkt aufzuziehen, daß man es roh, und gleich nach der Geburt, von seiner Mutter hinwegnehme, weil man weis, daß man sein Aufkommen leicht verhindern würde: und man sollte in Ernst glauben können, daß ein Kind welches im Verhältniß schwächer ist, als alle neugebohrnen Thiere, ohne Gefahr der mütterlichen Obhut, welche hauptsächlich im Selbstnähren besteht, könnte entzogen werden? . . . man sieht, wie schwer das vor seiner gehörigen Größe aus dem Pflanzenbette gerissene Gewächs, beym Versetzen, zu einigem Gedeihen komme, und man sollte es aufrichtig meinen können, wenn man behauptet, daß man ohne weiters Nachtheil, ein Kind von mütterlichen Brüsten weg, und an jene einer Lohnamme hängen möge? . . . ich weis in der That nicht, ob es weniger Mangel an Einsicht verrathen könne, einen solchen Satz zu vertheidigen, als Abgang schuldiger

diger Zärtlichkeit darin ist, seinem eigenen Kinde mit der Muttermilch den größten Theil seiner billigen Hofnung zum Leben zu entziehen.

Wer wird, entweder durch eine Amme, oder in einer andern Nahrung, die innere Mischung und Beschaffenheit der dem Kinde, durch einen neunmonatlichen Genuß angewöhnten mütterlichen Säfte, nachahmen können? (*) und wenn wir dieses nicht vermögen, wenn auch Erwachsene den Uibergang von einer gewissen Kost zu einer verschiedenen Nahrung, nicht leicht ohne einiges Nachtheil vertragen; wie viele Kinder werden diese Fehler der Abänderung, von einer dünnen, zu einer fetten und dikeren Milch, von einer bey einem gemäßigten Kreislaufe erzeugten, zu einer bey einem erhitzten Temperament bearbeiteten Milch, mit ihrem Leben bezahlen? — Man wählet sorgfältig den Dünger, und bestimmet ihn nach der Natur des Bodens; und es sollte gleichgültig seyn, ob ich für mein Kind eine fremde Milch, statt der ihm von seinem Schöpfer angewiesenen Nahrung erkaufte? — Man suchet freylich, so viel als möglich, eine dem Kinde zuträgliche Amme, wenn man das Kind nicht gar zur Thiermilch verdammet, und man übergiebt allenfalls auch einem Arzte die Obsorge der anzustellen.

(*) „Ac sanguine quidem, dum adhuc in utero gestamur, ali nos constat: ex sanguine vero lac gignitur, exiguam in mammillis mutationem adepto. Quare qui matris lacte pueri aluntur, ii jam non solum consueto, verum etiam maxime proprio utuntur alimento.„ *Galenus de sanitate tuenda, lib. I. c. 7.*

lenden Wahl: Ich will hier von der Schwierigkeit noch nicht reden, welche man in vielen, besonders aber in volkreichen Städten, bey dieser Wahl antrift; allein welch ein Unterschied zwischen mütterlichen und gedungenen Brüsten, und wie wenig ist es der Erfahrung gemäß, daß die mütterliche Pflege bey Kindern im Taglohne zu ersetzen sey!

Vermehrte Sterblichkeit derselben

Man hat daher allgemein beobachtet, daß die Sterblichkeit unter den Kindern, da um so viel größer sey, wo mehrere Mütter ihre Früchte fremder Obsorge überlassen. Aus dieser Ursache tadelt der redliche Süsmilch die Aerzte billig, welche, ohne alle nach der Geburt anzustellende Prüfung der Fähigkeit einer Mutter zum Stillen, schon etliche Monate vorher, eine Amme bestellen, (*) und gewiß, der Erfolg beschämet täglich die Einsicht mancher solcher zu gefälligen Aerzte, die ein herrschender Gebrauch und die Abneigung mancher vornehmer Mütter vor dem Stillen, den Gesetzen der Natur, derselben gewissem Wohle, und ihrem eigenen Gewissen so oft vorziehen. „Unsre Obrigkeiten, sagt ein geschikter Staatsmann, „ dürften nur Verzeichnisse von Kindern aufnehmen lassen, die von ihren eignen Müttern, „ und die von Lohnammen gesäuget werden; so „ würden sie den Schaden bald einsehen, der hier„ aus der Bevölkerung zuwächst: die sterbenden „ Kinder an ihrer Mutterbrust, verhalten sich zu „ letztern wie drey zu fünf. „ (**) Folglich, wo eine große

(*) Göttl. Ordn. 1. Theil, c. XII. §. 260. S. 514.
(**) Süsmilch, a. O. Interrest de la France mal entendu.

große Anzahl nichtstillender Mütter in einem gemeinen Wesen vorhanden ist, kann ein jeder leicht einsehen, ob es dem Staat gleichgültig seyn dürfte, ob diese natürliche Mutterpflicht ohne Scheu bfentlich zurükgesetzet werde, oder nicht. Man müßte aber die Rechnung noch weit über die Stillzeit hinausführen, wenn man den Einfluß fremder Nahrung auf den kindlichen Körper in seiner wahren Wirklichkeit untersuchen wollte. Die mehrsten so vernachläßigten Säuglinge unterliegen zwar schon in den ersten Monaten der gähen Abänderung: weil nur jene gleichsam aus blossen Molken bestehende Milch im Stand ist, den in Mutterleibe gesammelten ersten Unrath, oder das Erbpech aus dem Magen und den Därmen des Säuglings abzuführen, (*) besonders da überhaupt bey allen Auflösungen vieles auf eine gewisse Affinität der Säfte ankömmt, welche die beeden Körper mischbarer zu machen pflegt. (**) Andertens,

Unersetzliche Eigenschaften der Muttermilch.

so

(*) Die Aerzte haben bereits vielfältig das Lächerliche der Meinung, als wäre die erste Muttermilch dem Kinde schädlich, dargethan. Auch von der ersten Thiermilch, coloſtrum, hat man behaupten wollen, daß solche eine unreine und höchst schädliche Materie seyn sollte: daher verbothen bisher die Deutschen Schäfer diese erste Milch auch den Lämmern; wo hingegen die Spanischen Schäfer in Sachsen über dieses Verbot lachten. Physikalisch-ökonomische Bibliothek 9 Band, 3tes Stük. S. 364. Man muß zur Ehre der Vorsteher des Kinderspitals zu London sagen, daß sie die ersten waren, welche hier die Stimme der Natur anhörten, indem sie den Gebrauch einführten, daß allen Kindern die mütterliche Brust, gleich in den ersten zehen bis zwölf Stunden nach der Geburt gegeben werden mußte. Robinet, l. c. p. 26. 27.

(**) Diese Ursache gilt auch zur besseren Verdauung der Muttermilch. Krüger sagt: „Die Aerzte haben dar-

ge-

so ist es wohl in den Gedärmen nicht allein, wo der eröffnenden und zugleich nährenden Muttermilch, für die Gesundheit der Neugebohrnen gewisse Verrichtungen obliegen. Man darf diesfalls nur auf das so eben gebohrne Kind aufmerksam seyn, eine gleiche Röthe überzieht dessen ganze Oberfläche, und die mehrsten Gefässe, welche wenige Tage nach der Geburt, vor dem eintretenden Geblüte sich verschlieſſen werden, sind in Mutterleibe damit noch angefüllt, und befinden sich nach der Geburt in einer Gattung von rosenartiger Entzündung, welche nicht sowohl von der Luft erzeuget, als durch ihren Druk vielmehr nach und nach vertrieben wird. Viele Kinder erleben diesen Zeitpunkt nicht, und erst nach Verlaufe von sechs bis acht Tagen stellt sich die natürliche Farbe der Haut her. In diesen Umständen, wo die Natur an mehrern Orten beschäftiget scheint, den neuen Weltbürger, der Athmosphäre, die er nun bewohnt, gemäß umzuschaffen, ist gewiß eines der nöthigsten Bedingnisse, daß

„ gethan, daß Speise und Trank in die Art unseres „ Körpers verwandelt werden müßte, wenn es uns heilsam „ seyn sollte. Diesem zufolge geschieht die Verdauung und Verwandlung des Milchsaftes viel leichter, „ wenn die genossene Milch den Säften des Kindes sehr „ nahe kömmt: welche Milch kann ihnen aber wohl näher kommen, als die von einem Blut entstanden, dadurch das Kind ganzer neun Monate erhalten worden, „ und welche also das Blut des Kindes selbst ist? „ Gedanken von Erziehung der Kinder; S. 36.

(*) v. *Haller*, l. c. Tom. VIII. lib. XXIX. Sect. IV. §. 41. p. 369.

daß durch eine flüßigere Nahrung, so wie durch angemessene Wärme, die auf der Oberfläche zertheilten Säfte nach und nach verdünnet, und aus den sich verengernden Hautgefässen zurükgebracht werden. Die erste Muttermilch hat nämlich diese Eigenschaft, und sie scheinet so sehr bestimmt, die erste Zeit hindurch nach der Geburt, die Säfte des Säuglings in leichterem Umlaufe zu erhalten und zur Ausdünstung fähiger zu machen, welche ohnehin so leicht von dem klebrichten Schlamme der Oberfläche, bey Kindern, die so eben von ihrer Mutter kommen, zurükgehalten wird; als sie hauptsächlich dem Säuglinge als ein gelindes Abführungsmittel dienen solle.

Aus Abgang derselben sterben noch viele Kinder auch in den folgenden Jahren.

Allein nebst der Anzahl, welche das gemeine Wesen jährlich an Neugebohrnen wegen Pflichtvergessenheit ihrer Mütter dahinfallen sieht, ist vielleicht jene der Unglüklichen nicht geringer, welche zwar wegen einigem Vorzuge ihrer Leibesbeschaffenheit, der ungeschikten Nahrung sogleich nicht unterliegen, aber doch wegen schlechter Verdauung einer unangemessenen und gröberen Nahrung (*) nach und nach mit zähen Säften an-

ge-

(*) Man sieht, daß nirgendwo die Natur die Neugebohrnen mit ganz rohen Säften ernähret wissen will: daher sagte Schenk: „Eadem ratione, qua columbæ suis „ pipionibus frumenti grana ingluviei madore infecta & semidigesta quasi in os ingerunt; sic & „ homini tale alimentum a matre foetui suggeri „ voluit. „ De natura lactis, p. 91. Das Säugen der Kinder, ist eine Art von Käuen, wodurch der Speichel sich besser ausleeret und mit den Speisen vermischt, um die Verdauung dadurch zu erleichtern.

gepfropfet werden, und hierauf mit Verstopfungen der Eingeweide, mit Bauchgeschwülsten, der englischen Krankheit, Gichtern, oder gar mit der fallenden Sucht behaftet, langsam in ihr voriges Nichts wieder zurükwandern.

§. 10.

Einwendungen, die man gegen das Selbststillen gemacht hat.

Es haben sich dessen ungeachtet würdige Aerzte (*) bemühet, das Selbststillen seines Ansehens zu berauben. Das französische und auch unser Frauenzimmer mag ihnen Dank dafür wissen; aber nicht der Staat, den sie durch vorgelegte Einwendungen gegen das Selbststillen aufzubringen wagten. Brouzet hält die Kuhmilch, mit welcher die nordlichen Mütter ihre Kinder auferziehen, der Muttermilch zugleich gut: er hätte ihnen auch noch die alten und ungesitteten Guanchos auf Teneriffa beizählen können, die ihre Kinder, statt den Müttern, den Ziegen anhiengen. (**) Er glaubt, es könne durch die Thiermilch nicht nur den oft nachtheiligen Wirkungen einer verderbten Muttermilch vorgebeuget werden; sondern er verspricht sich dadurch auch noch eine schleunigere Vermehrung des menschlichen Geschlechts: (***) er hoffet sogar, es werden in Rükficht dessen, die Gesetze das Säugen

(*) *Brouzet*, Essais sur l'Education médicinale des Enfans. *Vandermonde*, Maniére de perfectioner l'Espèce humaine.

(**) Allgem. Hist. aller Reis. 4. Th. S. 11. 12.

(***) Zum Unglük weis man, daß Grönland, Island, Sibirien und das Schwedische Osterboten, wo die Kin-

gänzlich abschaffen, (*) und — die Menschen, sagte Vogel, weiser werden, als ihr Schöpfer, der die Mütter um der Nahrung ihrer Kinder willen, mit Brüsten versehen hat.„ (**)

Da geschikte Aerzte mit den stärksten medicinischen Gründen den Irrthum dieser Meinung schon genug widerleget haben; so bleibt mir dahier nur übrig, durch Beweisgründe, welche unmittelbar die Aufmerksamkeit der Obrigkeiten verdienen, ferner darzuthun:

Solche haben keinen Grund.

Daß der Staat von genauer Erfüllung des natürlichen Gesetzes, welches die gesunden Mütter zur Selbststillung ihrer Kinder verbindet, keine von den gedrohten übeln Folgen, sondern im Gegentheil lauter Vortheile zu gewarten habe, wenn man nur Erstens bestimmet, welche Mütter zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, welche davon zu befreien seyn? — Zweytens, wenn man dem Stillen der Kinder ein gewisses Ziel setzet, über welches keiner Mutter erlaubt werde, ihr Kind zu säugen.

§. 11.

Nähere Beleuchtung.

Man hat fürs erste dem Staat das seltsame Projekt vorgeleget, die Fortpflanzung böser Neigungen, welche durch den Genuß der Muttermilch unterhalten wird, durch die Milch von Thie-

---

Kinder mit Kuhmilch ernähret werden, sehr arm an Einwohnern sind. Vogel neue medicin. Bibliothek, V. Band 3 Stük, S. 33.

(*) L. c. p. 161. 65. 82.

(**) L. c. III. Band, 3 Stük, S. 236.

Thieren zu unterdrüken. Diese Meinung von dem Einflusse mütterlicher Neigungen hat das Gepräge des gröbsten Alters. Phönix warf schon beym Homer dem unzubesänftigenden Achilles seine Gemüthshärte damit vor:

Nec tibi parens nec Dardanus autor
Perfide, sed duris genuit te cautibus horrens
Caucasus, hyrcanæque *admorunt ubera Tigres.* (*)

Meinungen der Alten von dem Einfluß der Muttermilch auf die Sitten.

Phavorinus sagte: „Man hat bisher nicht „ohne Ursache geglaubt, daß, gleichwie die Natur und gute Beschaffenheit des Saamens eine „Gleichheit des Gemüths und eine gewisse Aehnlichkeit des Körpers in dem Kinde bewirket; „die nämliche Wirkung auch von der Milch zu „erwarten stehe.„ (**) Justinus erzählet von einem Menschen, welchen eine Hirschkuh gesäuget habe, und der hernach von einer schlimmen Gemüthsart, in Gesellschaft dieser Thiere, Berge und Thäler durchlaufen sey. (***) Die Trunkenheit des Tiberius ward seiner versoffenen Amme, und die Grausamkeit des Caligula der wilden Gemüthsart derjenigen beygemessen, die ihm ihre Brüste erst zu geben pflegte, nachdem sie ihre Warzen mit Blut angestrichen hatte. (****) Macrobius glaubte, daß auch deßwegen manche vornehme Kinder ausarteten, weil die Eigenschaften der Säugammen durch die Milch so leicht

(*) Iliad.
(**) L. c.
(***) *Stuckii* antiquit. conviv. lib. I. c. 17.
(****) *Diodorus* lib. II.

auf die Säuglinge überzugehen pflegten. (*) Daher erregte die königliche Mutter des heil. Ludwigs dem, während ihrer Krankheit von einer gesunden vornehmen Frau gestillten Prinzen, ein gewaltsames Erbrechen, um auf solche Weise die üble Wirkung einer fremden Milch zu verhüten. (**) Helmontius berichtet, daß er eine ausgelassene, diebische, geizige und zornmüthige Säugamme gekannt habe, welche ihre Leidenschaften allen ihren Säuglingen mit der Milch eingeflösset habe. (***)

Derselbe wird verschiedentlich von den Neuern geläugnet.

Inzwischen haben große Männer an der Wahrheit dieser ziemlich allgemein angenommenen Meinung gezweifelt, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Entscheidung dieser Sache für unser Geschlecht von Wichtigkeit sey. Dessartz räumet ein, daß dergleichen Gefahr gegründet sey, und daß auch wirklich viele Fälle vorkommen, wo es in der That eintrift: daß aber doch die Erzählungen davon sehr vergrößeret und übertrieben werden, wenn nicht gleich in Ansehung ihrer Beschaffenheit, doch wenigstens

---

(*) Saturnal. lib. 5. c. VI.

(**) *P. Bayle*, Dictionnaire historique & critique, Tom. II. p. 97.

(***) De infantis nutritione ad vitam longam. Petrus *Gregorius* sagt: „Nec frustra creditum est, sicut valeat ad fingendas animi atque corporis similitudines, vis & natura similis: non secus ad eandem rem, lactis quoque ingenia & proprietates valere. Neque in hominibus id solum, sed in pecudibus quoque animadversum. Nam si ovium lacte hoedi, aut caprarum agni alerentur, constat ferme in his lanam

stens ihres häufigen Vorfalles. (*) Brouzet sagt von sich selbst, daß die versoffene Amme, welche ihn gestillet hätte, in ihm keine Begierde zum Trunke hinterlassen habe. (**) Haller gieng gleichfalls von jener Meinung ab, und erinnerte, daß es ein gefährlicher Versuch sey, wegen solchen Vorwürfen die Kinder mit Kuhmilch allgemein auferziehen zu wollen. (***)

Es ist schwer, bey solchen Umständen etwas gewisses zu bestimmen: denn, weil auch die Erziehung der Kinder von den mütterlichen Leidenschaften gebrandmarket wird; so ist immer ein Zweifel übrig, daß die angeerbten bösen Neigungen und Sitten mehr dem Einflusse der Auferziehung, als jenem der Milch selbst beyzumessen seyn:

Scilicet exspectas, ut tradat mater honestos
Aut alios mores, quam quos habet? (*)

Urſachen, welche die alte Meinung bekräftigen.

Doch können uns, bis zu ausgemachter Sache, mehrere Ursachen bey der alten Meinung zurükhalten. Die Wirkung der Leidenschaften ist so groß, als unbegreiflich, und folglich giebt das unbegreifliche allein, auch in dieser Sache keinen Grund zur billigen Verneinung. „ Von einem „ heftigen Schreken und von großer Traurigkeit „ troknen oft die Brüste der Säugenden ganz ge-

lanam duriorem, in illis capillum gigni teneriorem. „ De Republica, c. 3. p. 1062.

(*) L. c. 3. cap. S. 163.

(**) L. c. p. 175.

(***) L. c. Tom. VII. lib. XXVIII. Sect. I. §. XXII.

(****) *Juvenal.* Sat. V. 240.

„ schwind aus, und von einem daselbst gesam-
„ mlten gelben Wesen entstehen sodann die uner-
„ träglichsten Schmerzen. Wunderbarer aber ist
„ es, wenn man der fast allgemein von den
„ Aerzten angenommenen Erfahrung nicht wi-
„ dersprechen kann: nämlich daß Schreken und
„ Zorn, die Muttermilch so nachtheilig zu ma-
„ chen im Stande sind, daß man solche durch
„ ein Weib, oder von jungen Hunden muß aus-
„ säugen lassen, und daß man eine mit Gich-
„ tern überfallene Mutter gesehen, welche, da
„ sie ihrem Kinde die Brust gab, solches eben-
„ falls mit den heftigsten Gichtern beschenkte.
„ Wenn die Sache an sich richtig ist, so scheint
„ es, als werde durch die Nerven ein schädli-
„ cher Saft, vielleicht Galle, zu den Milchge-
„ fässen getrieben. „ (*) Sieht man aber nicht ähnliche Wirkungen in der Natur, wenn man oft den Biß des auch gesündesten Thiers, und dessen Speichel, nach vorausgegangenem heftigen Zorne, zu einem wahren Gift werden sieht, (†) so daß hierin fast von keinem Thiere, vom Elephant bis zum kleinsten Vogel, die Erfahrung eine beständige Ausnahme machen liesse? und ich weis daher nicht, ob noch Grund zu zweifeln übrig bleibe, wenn die Beobachtungen der mehrsten Aerzte beweisen, daß auch die Milch einer Säugenden von gleicher Wirkung sey. (**)

(†) Ein

(*) Der Art. l. c.
(**) Frid. *Hoffmann*, med. rat. System. Tom. II. c. 2. p. 173, §. VIII. *Aetius* lib. IV. c. 4. V. *Swieten*, l. c. §. 1354. p. 671. (†)

(*) Vom

(†) Ein junger Mensch gerieth im vorigen Jahr in Paris mit seiner Geliebten in Uneinigkeit, und biß sich, in seinem Verdrusse, in den Finger: derselbe schwoll, er bekam Hitze, Konvulsionen, Wasserscheu, konnte nichts genieſſen, biß nach Jedermann und starb am vierten Tage, in der gröſsten Raserey. — Ein junger Italiener war in der stärksten Wuth; er war aber unfähig, an einem weit Stärkern Rache zu nehmen: er biß sich in seinen eigenen Finger und starb wasserscheu, als wenn er von einem wüthenden Hunde wäre gebiſſen worden. Der philosophische Arzt, IV. Stük. S. 186. Beyspiele des von unterschiedenen, vorhin nicht rasenden, Thieren durch den im Zorn versetzten Biß entstandenen Wasserscheues, findet man bey van Swieten und mehrern Beobachtern, in guter Anzahl. **v. W.**

Ist es aber wahr, daß die Leidenschaften des Weibes ihre Milch so verändern können; so ist man, glaube ich, dem Beweise ziemlich nahe, daß sie auch vermögend sey, auf den zukünftigen moralischen Charakter des Säuglings öfters zu wirken, und, mit Erlaubniß des Sokrates, bin ich

---

(†) Vom Zorn der Amme hat man mehr als einmal tödliche Fallsucht bey den Säuglingen entstehen gesehen. Ephemerid. N. C. Cent. 1. Obs. 90.; M. N. C. Dec. II. Ledel bemerkte das Nämliche von Schrecken, M. N. C. Dec. obs. 35. u. s. w. **v. W.**

nicht allerdings der Meinung, welche Plato dem unvergeßlichen Manne beygeleget hat: „ Mir „ scheint es nicht, läßt er ihn sagen, daß ein „ gut gebauter Leib, aus eignen Kräften, eine „ wohldenkende Seele bilde; wohl aber, daß „ diese im Stand sey, den Körper vortheilhaft „ umzuschaffen. „ (*) Es ist nämlich gewiß, daß unser Temperament unsere Neigungen und Triebe größtentheils bestimme; und wer weis nicht, daß wir aus dem bestehen, was wir genieſſen? (**) Wir hätten vielleicht eine ziemliche Leichtigkeit, die verschiedenen Nationalcharakter zum voraus anzugeben, wenn wir ein richtiges Verzeichniß der Lebensart der Völker besäſſen. (***) So waren die von bloſſer Pferdemilch lebenden Myſi nach den Berichten des Strabo, die gerechtesten der Menschen. (****) Die noch heutigen Indostaner und Brachmannen, welche sich bloß vom Pflanzenreiche ernähren, sind von der leutseeligsten Gemüthsart, so wie die von fast lauterem Fleisch lebenden Menschen überhaupt grausamer sind, und daher auch die Menschenfresser unter den Amerikanern eine tiefsinnigere und ungeselschaftlichere Lebensart führen, auch weniger der Freude und Tänzen ergeben sind, als andere, welche

---

(*) *Socrates* in Platonis republ. lib. III.
(**) Platner, de victu & regimine lactantium §. III.
(***) „ Ita namque ad animi quoque affectus nonnihil lucri faciet, ipsa nimirum recta victus ratione mores quoque probos reddente. „ Galenus de sanitate tuenda lib. I. cap. 7.
(****) Geograph. lib. VII.

welche bloß von Früchten leben. (*) Die Tataren verachten alle Nahrung von Pflanzen, um sich bloß an Fleischspeisen zu ergötzen; bey welcher Nahrung sie auch so grausam sind, daß sie noch zu unsern Zeiten das Blut ihrer erschlagenen Feinde begierig verschlungen haben. (**) Von Haller sah von dem Gebrauche der Vipern die größte Ungeduld entstehen, (†) und Boerhaave erzählte oft die Geschichte eines Mannes, der gezwungen war, von nichts als Feldhühnern zu leben, wobey er weder bestehen konnte, noch die vorherige Feinheit seiner Sitten behielt. (***)

(†) Diese Beobachtung müßte in der That unter die sehr seltnen gezählt werden; denn von dem gegen verschiedene Krankheiten lange genug fortgesetzten Gebrauche der Vipern und all ihrer Zubereitungen hat man noch nichts Aehnliches erfahren. Thouvenel, der die Wirkungen der Vipern an Kranken und an sich selöst, hinlänglich untersucht hat, schließt, aus der Vergleichung aller Bemerkungen, am Ende nur: „ Censeo eapropter, viperas *non nisi pro substan-*

(*) Récherches philosophiques sur les Américains, par Mr. de P***. T. I. p. 227.

(**) Schon der Grieche Theopompus behauptete diese Wahrheit: „ Carnibus multis vesci, rationem adimit animosque efficit tardiores eosque ira, immani duritie & stultitia complet. cit. *Plazii* Dissert. de sanitatis publicæ obstaculis, p. 26.

(***) V. *Haller*, l. c. Tom. II. lib. V. Sect. IV. §. III.

ſtantia nutriente habendas eſſe, reſtaurante magis, quam alimentari, & apta nata, ut uſu diu. producto energiam quamdam in ſolidis, & ſpeciem depurationis in humoribus excitet. Deberi autem pariter reor actionem hanc *leviorem* medicam, organum externum inprimis adficientem, ſpiritui rectori viperarum, qui illis præ omnibus aliis animantibus hujus claſſis characteriſticus eſt & proprius, „ &c. V. W.

Die Milch iſt an ſich ſelbſt, was den beträchtlichſten Theil davon angeht, nichts anders als der noch meiſtens rohe Nahrungsſaft: ſie behält daher noch eine geraume Zeit die Eigenſchaft der erſten Beſtandtheile. Wie wenig verläugnet die Milch der Kühe ihre Weide, wenn wilder Knoblauch u. d. gl. einen Theil ihrer Nahrung ausmacht? (†) Selbſt die Eyer bekommen von der Fütterung der Hühner einen eigenen Geſchmak. Die Milch fleiſchfreſſender Thiere iſt überhaupt dünner, gerinnet nicht (††) und neiget ſich zur Fäulniß; ſie gewinnet endlich bey ſolchen, welche von nichts als von Fleiſch leben, wie bey wildern Raubthieren, einen ſtarken Harngeruch; ſo daß ſie, nach Geßners Zeugniß, auch gleich dem Harne kann zur Reinigung der Tücher gebrauchet werden. (*)

(†) Den

(*) V. *Haller*, l. c. Tom. II. lib. V. Sect. IV. §. III. T. IV. lib. XXVIII. Sect. I. §. XVIII. Selbſt iſt eine

(†) Den Einfluß der Nahrung auf die Milch erweisen zerschiedene Beyspiele und Erfahrungen unleugbar. Hier folgen in einem Sträußchen einige der merkwürdigeren. — Boerhaave sah von der Milch betrunkener Ammen die traurigsten Wirkungen bey fürstlichen Kindern erfolgen. — Eine Amme, sagt Linne, Amoenitat. acad. Vol. VII. No. XV. p. 264., verursachte einem Kind:, welches sie gleich darauf, nachdem sie morgens nüchtern einen starken Schluk Branntwein genommen, an die Brust gelegt hatte, zuerst Zükungen und bald darauf den Tod. — Die Fallsucht und mehrere Nervenkrankheiten bey Kindern, die auch bey anwachsendem Alter fortwährende Dummköpfigkeit, sind nicht selten ganz, oder grösstentheils, daher abzuleiten, weil die Mutter, oder die Amme, dem Trunke ergeben war. — Der Lauch, den Kühe in Gothland währendem Frühjahre unter andern Pflanzen in grosser Menge verzehren, stekt die Milch und auch die daraus bereitete Butter mit seinem Gestanke an: Schwed. Abhandl. 3. B. S. 222. — Der von den Kühen gefressene Wermuth macht bey denselben die Milch bitter, so wie bey den Schaa-

---

eine Milch vor der andern, bey graasfressenden Thieren, reicher an flüchtigen oder geistigen Bestandtheilen; (†) S. Pallas Reisen, I. Theil, S. 242. 3.

(†) Dieß wird durch die Bereitung des Milchbranntweins genugsam erwiesen. V. W.

Schaafen das Fleisch. — Durch den längern Gebrauch des Wermuthextrakts (um nicht bey den Speisewaaren im genauesten Sinne stehen zu bleiben) bekömmt die Milch einen galligten Geschmak und wird am Ende Säuglingen schädlich, wie dieß schon Borrich Act. Havniens. Vol. II. p. 165. und in der Folge auch der Ritter von Linne, Flor. Suec. No. 735., bemerkte. — Die Milch wird von dem Gottesgnadenkraut purgirend: Linne, Amoenit. acad. Vol. I. p. 393. — Man sah von Kermesbeeren, von der Färberröthe und von der Opuntia die Milch eine rothe Farbe annehmen. — Der Kampher verbreitet seine Kraft und den Geruch bis in die Milch und macht sie öfters den Säuglingen untrinkbar: die nämliche Durchdringlichkeit besitzt auch das abgezogene Anisöl, der Amber, der Bisam, u. s. w. — Bekannt ist es, daß die Milch einer mit scharbokwidrigen Pflanzen genährten Ziege in dieser Krankheit zuträglich ist. — Herr Prof. Fellner erzählte, unter der Versicherung eines biedern Mannes, daß er selbst bey dem jungen Grafen von *** eine ächte venerische Schwindsucht durch den halbjährigen Gebrauch der Milch einer Säugamme, die sich der Quekfilbereinreibungskur gebrauchen mußte, geheilet habe. — Abführende Substanzen erstreken ihre Wirkung auch auf die Milch; Galen bemerkte schon,

daß

daß die Milch von Ziegen abführe, wenn diese Skammonie und Wolfsmilch gefressen hatten: eine Sache, die durch ähnliche Beyspiele bestättiget wird, und um so möglicher ist, wenn, wie Amatus Lusitanus, Cent. II. Curat. 45., erzählt, in Egypten und Indien Leute nicht selten den Durchfall bekommen, weil sie sich des Fleisches der Thiere bedienten, die von der Rohr-Kassie sich ernährten, und Homberg versicherte auch, daß der Kramtsvogel von der Nahrung des Stechdorns eine abführende Eigenschaft erhalte, S. Hist. de l'Acad. roy. des sc. 1712. Mem. p. 8. &c. S. auch C. F. Reuß, praktische Versuche über die mit besondern Arzneykräften angeschwängerte Geiß- oder Ziegenmilch ꝛc. Leipz. 1783. v. w.

(††) Der Herr Prof. Edler von Jacquin, (S. Anfangsgründe der medic. prakt. Chemie ꝛc. II. Th. §. 300) ließ die Milch von einer viertägigen Kindbetterinn, welche sich sowohl vor ihrer Niederkunft, als nach derselben, mit guten Fleisch- und Milchspeisen nährte, mit der reinsten und stärksten Vitriol- und Kochsalzsäure, wie auch mit einem getrokneten Menschenmagen, siedheiß werden, ohne daß sie nur im geringsten wäre verändert worden, weder in der Farbe, noch in ihrer Konsistenz; sondern sie hatte den folgenden Tag eine Rahmhaut abgeschieden, wie eine gewöhnliche Milch.

Eine

Eine andere Milch aus dem Gebährhause zu St. Marx, wo die Nahrung fast ganz aus Gemüse- und Mehlspeisen bestehet, ist endlich, sowohl von selbst, als mit den vegetabilischen und mineralischen Säuren gekocht, zusammen gelaufen, welches mit der Kochsalzsäure am stärksten und augenbliklich geschehen ist: um sich aber dessen bey der Vitriolsäure, der Salpetersäure und dem Essig zu versichern, mußte der ber. Mann die Mischung jedesmal mit destillirtem Wasser verdünnen, damit sich die Käsetheilchen von der, dem Ansehen nach noch immer gleichartigen, Milch abscheiden und zu Boden setzen konnten. Die Vitriolsäure bekam jedoch den wenigsten Bodensatz. Nicht minder war diese Milch schon den andern Tag mit dem Magensafte eines Schafes und eines Kindes, ja selbst in dem aus einem Kinde genommenen frischen Magen bey der Ofenhitze geronnen. Sie hatte dieses eigen, daß sich der Topfen nicht, wie bey einer Kuhmilch, in einen galertartigen und zusammenhängenden Körper zusammen zog, auch nicht, wie es oben bey der mit Säuren gekochten und mit Wasser verdünnten Milch geschehen ist, zu Boden gehen wollte, sondern immer klümperigt sich oben auf sammelte und mit den Magensäften eine Menge Luft entwikelte. Mit dem feuerbest. Laugensalze wurde sie zwar gelb, aber keineswegs grün.

Aus

Aus diesen neuesten Versuchen des Herrn von Jacquin sieht man, daß Herr Thouvenel (Memoire med. chym. sur les Princ. & les Vertus des substances animales medicamenteuses &c.) mit Grunde behauptet, das Blut und die Milch fleischfressender Thiere wären nicht so fähig zum Gerinnen, als bey andern, die von Gewächsen leben; u. s. w.

Hält man nun diese Betrachtungen zusammen; so wird man gestehen müssen, daß ein Kind von der Nahrung, die es an weiblichen Brüsten säuget, manche körperliche Eindrüke und Veränderungen, nachdem nämlich die Nahrung der Säugamme, deren Zubereitung und Mischung mit ihren eignen Säften verschieden ist, zu leiden haben müsse.

Freylich ist es nur so zu verstehen, wenn man sagt, daß die Neigungen der Nährmutter auf den Säugling übergehen; daß nämlich durch eine angebrachte Gleichheit der festen und flüßigen Theile, bey sich gleichkommenden Gelegenheiten, ähnliche Bewegungen in den beyden Körpern, und hieraus übereinkommende Triebe und Schwingungen der Seele zu erwarten stehen. (**)

Die

(**) „Observamus etiam ipsos animi motus *ordinarios*, non agitatos, varie in chylum agere posse: id quomodo fiat, sublimioribus ingeniis perquirendum relinquimus; hoc saltem notantes, quod in delectu lactis etiam attendere debeamus ad inclinationes ani-

Die ursprünglich verschiedene Beschaffenheit der beeden Körper verhinderet diese Folgen nicht gänzlich, so wie man von der auch fremden Rebe, welche man aus einem Boden in den anderen übersetzet, bald bemerket, das sie durch gleiche Nahrungssäfte, den gleichen Geschmak des verschiednen Erdbodens annimmt, wenn sie auch nicht allerdings Wein von gleicher Güte liefert.

Wollte man auch einwenden, daß eine solche Gleichheit der Säfte zwischen Amme und Kind, nebst einer und der nämlichen Anlage zu ähnlichen Bewegungen der Empfindungs-Werkzeuge, bey letzterem, wenn es aufhöret an der Brust zu trinken, bald wieder durch andere Nahrungsmittel werde umgeschaffen und ausgelöschet werden, so hat man Ursache zu glauben, daß es nicht allzeit ganz geschehe: weil man zuweilen sehen kann, wie ein Säugling, der bey einem heftigen Schreken der Säugamme, durch die verdorbene Milch die Gichter angetrunken hat, dieselbe, bey aller Veränderung seiner Lebensart, oft so lange dennoch beybehalte, als das Leben anhält; und weil diese Ursache auch den Vorzug, aus gesunden und wohlbeschaffenen Eltern gebohren zu seyn, endlich allzeit auslöschen müßte, welches doch nicht geschieht, da wir sehen, daß auch Thiere, wie z. B. Hunde, bey

sorg-

---

animalis, unde illud desumitur, quia inde ipse infans varie affici potest.„ *Jac. Reinh. Spielmanni Diss. de optimo infantis recens nati alimento.* §. IX.

sorgfältiger Auswahl und Vermischung guter Arten oder Racen, die Tugenden ihrer Elteren nicht nur in einer guten Anlage ererben; sondern, auch, bey sehr verschiedner Nahrung beybehalten: weil es nämlich hauptsächlich auf die erste Beschaffenheit der Empfindungs-Werkzeuge ankömmt, welche das Kind in Mutterleibe, und in den ersten Jahren seines Lebens annimmt:

Quo semel est imbuta recens servabit odorem
Testa diu.

Es ist daher, wenigstens, sehr wahrscheinlich, daß eine Mutter, welche sich an eine bestimmte Lebensart gewöhnet, und dadurch eine verschiedene Anlage zu diesen oder jenen Neigungen und Leidenschaften erhält, ihrem Kinde, indem sie solchem die Eigenschaften ihrer Säfte gleichsam einpfropfet, und beständig einen Auszug der Nahrungsmittel nebst den feinsten Bestandtheilen ihres eigenen Bluts übermacht, welche ihr Seyn unterhalten, daß eine solche Mutter auch auf den moralischen Charakter ihres Säuglings mächtig wirken könne. (*) „ Die „ Versuche, sagt Unzer, die man mit der „ Transfusion des Blutes gemacht hat, haben „ gewiesen, daß ein Mensch dumm werde, wenn „ man das Blut dummer Thiere, wie die Kälber sind, in seine Adern laufen läßt. Es

(*) „ Mein Herz war, seit es schlägt, das zärtlichste der Welt,
„ Und meiner Amme Milch war Liebe, wie ich glaube. „
Wieland Idris und Zenide.

„ scheint also, daß der Verstand an den Wir-
„ kungen der aus dem Blute abgesönderten Säf-
„ te, dergleichen die Milch ist, auch seinen An-
„ theil habe. „ (*) Macht nicht weniger Spei-
chel des wüthigen Hundes, indem er sich in die Oefnungen zerrissener Gefässe (†) einschleichet, in den festen und flüßigen Theilen des Gebisse-nen solche Veränderungen, daß dessen Seele oft bald auf die gewaltsamste Weise dem Triebe, andere Menschen anzufallen, auch währender Er-kenntniß seines eigenen Unsinnes, gezwungen wird? . . . und der bösartige Charakter einer Nährmutter sollte, bey einer anhaltenden Stil-lung, wenigstens nicht in etwas auf das Ge-müth des Säuglings, den sie gleichsam von neuem aus eigenen Säften wieder erschaffet, ein-fliessen! . . . Die Krankheiten des Körpers sol-len sich zuweilen durch ihre Milch auf den kind-lichen Körper fortpflanzen, und die Mittheilung einer mehreren Anlage der Empfindungszasern zu diesen oder jenen Trieben, welche doch so offen-bar von dem körperlichen Bau abhängt, sollte weniger möglich seyn!

(†) Auch öfters bloß durch die oberflächliche Berührung ohne Verletzung der Haut. V. W.

Was man hieraus folgern könne.

Man kann sich also mit Recht, auch aus diesen Gründen, keiner boshaften und lasterhaf-ten Säugamme für sein Kind bedienen. Eine vielen heftigen Leidenschaften ergebene Mutter ist

also

(*) Der Arzt. XIII. Stük.

also dem Staat auch darin nachtheilig, daß, wenn sie ihre Säuglinge mit ihrer verdorbenen Milch eben nicht dem Körper nach zugrundrichten sollte, weil solche gleich einer Meerpflanze, von Anbeginn ihres Daseyns, Ebbe und Fluth und Stürme gewohnt sind, denselben doch als lebendigen Geschöpfen eine besondere Anlage und Leichtigkeit zu ähnlichen Bewegungen ihrer Seele mittheilen werde. — So dünkt mich, sollten die Schlüsse beschaffen seyn, die man aus obigen Sätzen folgern wollte! der Staat wird auch auf seine Art hieraus schlieſſen: daß die Erziehung des weiblichen Geschlechtes keine so leichte Sache für das allgemeine Wohl und für die Bevölkerung sey, als man sonst wohl zu denken pflegte; daß man also die gröſte Bewegursache selbst in den Betrachtungen über das Gesundheitwohl finde, auf die Verbesserung der Sitten unter dem schönen Geschlechte, bedacht zu seyn.

Und was man nicht hätte folgern sollen.

Diese Folgerungen schienen aber den Aerzten, die das Selbststillen abzustellen gerathen haben, für zu gemäßigt, und sie thaten dem schönen Geschlechte oder vielmehr dem Frauenzimmer ihres Vaterlandes die Unehre an, solches lieber ganz als unfähig zum Selbststillen zu erklären. Heisset dieses nicht das Kind samt dem Bade ausschütten? oder ist es nicht eine unverzeihliche Anklage gegen die eine Hälfte des ganzen Menschengeschlechts, um die Behauptung; „daß seine Abartung, die deutlichsten Absichten des Schöpfers in der Fortpflanzung unserer Gattung, vereitelt, und die andere gezwungen

habe, auf Mittel zu denken, auf welche — der Schöpfer in seinem Plane vergessen hätte?

Anerkannter Vorzug der Frauenmilch

Die Aerzte haben bereits einstimmig der Frauenmilch, wenn sie aus gesunden Brüsten gesogen wird, vor aller anderen den Vorzug zugestanden. Selbst die, welche das Selbststillen abgeschaffet wissen wollten, hielten dennoch davor, daß die in ihren Sitten noch unverderbten Mütter früherer Zeiten, sehr übel gehandelt haben würden, wenn sie, statt ihrer eigenen Milch, ihren Kindern die von Thieren, gegeben hätten.

Ob das Frauengeschlecht wirklich so lasterhaft sey, daß man ihm das Säugeamt entziehen könne.

Möchten sie doch eine von unserem Weltalter weniger entfernte Zeit zu bestimmen gewußt haben, wo unser und das Frauengeschlecht ohne Laster waren, wo noch

Multa pudicitiæ veteris vestigia *forsan*
Aut aliqua exstiterint, & sub Jove, *sed*
Jove nondum
Barbato. (*)

Aber so lasterhaft doch nicht, wie in unsern Zeiten! . . .

Bey uns Deutschen? . . . wohl! . . . vielleicht auch bey den Galliern. — Aber wer kann die Geschichte der Menschen durchlesen, ohne zu finden, daß die Laster eben nicht bloß eine Geburt unserer Tagen seyn, sondern in manchen Gegenden, schon in dem entferntesten Zeitalter, den höchsten Gipfel schienen erreichet zu haben? — Und sollte wohl der Schöpfer dem weiblichen Geschlechte den zum Säugen bestimm-

(*) *Juvenal.* Sat. lib. II. Sat. 6.

stimmten Bau, da er doch unser künftiges Verderben voraussah, bloß für das goldne Zeitalter gegeben haben, welches allerdings mehr in den Köpfen der Dichter, als in der Natur seine Wirklichkeit in der angegebenen allgemeinen Vollkommenheit gehabt zu haben scheinet?

Ob die Thiermilch von dem gemachten Vorwurfe frey sey.

Gesetzt aber auch, man wolle das weibliche Geschlecht so weit herabsetzen, daß das Verderbniß seiner Sitten in unsern Tagen allgemein viel grösser sey: welch einen Vorzug wird dieses, in Rükficht der Wirkung auf das Sittliche, der Thiermilch über die Frauenmilch geben können? gleichgültiger sind wohl andere Thiere; aber obschon wenigern, doch eben auch Leidenschaften unterworfen. „ Werden nicht diejenigen, so die „ Frauenmilch als eine Ursache von Leibs- und „ Gemüths-Krankheiten verwerfen, die Dumm„ heit des Esels von der vorgeschlagenen Esels„ milch, und das unruhige, das geile Wesen „ der Ziege, von der Ziegenmilch befürchten müs„ sen? „ (*) Zu diesem, so lieget oft bey Thieren eine wichtige Krankheit verborgen, wovon uns die Kennzeichen gänzlich fehlen, die überhaupt bey solchen sich später äussern, als bey Menschen, die den Gebrauch der Sprache und mehr in die Augen fallende Zufälle haben. Die Sehnsucht der Thiere nach der Begattung, erreget bey ihnen, nur wenn sie am heftigsten geworden, eine merkliche Krankheit; sie kann

(*) Van *Swieten*, l. c. p. 669.

aber lange vorher einen dem zarten Säuglinge schädlichen Einfluß auf ihre Milch haben; u. s. w.

Bekanntlich ist die Milch anderer Thiere von der menschlichen sehr unterschieden, und eine jede von allen, für eigene Gattungen lebendiger Geschöpfe bestimmt. Wenn nicht geläugnet werden mag, daß die verschiedenen Pflanzen und Kräuter, die unter dem Futter unsern Hausthieren vorgeleget und von ihnen manchmal für die lange Weile verzehret werden, (*) wenn sie auf freyer Weide eine einfachere Nahrung ausgelesen haben würden, auf ihren Kreislauf nicht selten besondere Arzneywirkungen äussern müssen; wer wird unter uns denken wollen, daß ein gesundes Kind, daß keiner medicinischen Nahrung bedarf, von einer solchen nicht öfters Wirkungen leiden müsse, dazu sein Arzt nicht allemal am rechten Orte die Ursache suchen dürfte? Wie eröffnend wird nicht im Frühling alle Milch der Thiere, welche itzt auf einmal das junge Gras und die saftigen Kräuter mit grosser Begierde hinabschlingen, und hat man nicht Gelegenheit genug, zu sehen, daß manche Kinder, die mit Thiermilch meistens genähret

---

(*) Von dem Genuß des Hahnenfusses und anderer scharfen Kräuter siehet man oft die Kühe eine blutige Milch geben; Die Milch von Kühen, welche mit Rüben gefüttert werden, nimmt offenbar deren Geschmak an, und da wo der wilde Knoblauch häufig wächst und von dem weidenden Thiere genossen wird, bekömmt die Milch einen äusserst widrigen Geruch und Geschmak. Jac. Reinh. Spielmanni Dissert. de optimo infantis recens nat. alimento; §. VIII. (Mit mehrerm zeigen dieß die vorher S. 326 angeführten Bemerkungen. v. W.

ret werden, zu solcher Zeit öfters mit einem ermattenden Bauchflusse befallen werden, welcher, wenn man nicht auf die Ursache denket, oder das Kind sich an die Milch gewöhnet, leicht tödtlich werden kann? Die unbewegliche Lebensart, zu der man ein Thier zwinget, von welchem man die Milch für die Nahrung der Kinder gebrauchen will, die unreine Luft, in der man jenes halten muß, die Unordnungen, welche so oft von nachläßigem Gesinde in der Fütterung verursachet werden, alles dieses muß auf die Gesundheit dieser Thiere, auf ihre Milch, und folglich auf die empfindlichen Geschöpfe, die davon fast allein leben sollen, den widrigsten Einfluß haben; nicht viel davon zu reden, daß eine nicht unmittelbar aus den Brüsten gesogene, oder vielleicht gar über dem Feuer wieder gewärmte Milch, jedesmal von jenem flüchtigen oder geistigen Bestandtheile beraubet wird, welcher vielleicht unter den erquikkenden Theilen der Milch, den ersten Platz verdienet.

§. 12.

Ob man alle Mütter zum Stillen anhalten möge und welche nicht.

Es ist also gewiß genug, daß, so wie die Mütter, welche nicht stillen, weit mehrern Gefahren ausgesetzt sind, und häufiger sterben, als andere; §. 8. also auch den Kindern, welchen man die natürlichste Speise entzieht, ein doppeltes Nachtheil zuwachsen müsse, wenn man sie ohne alle Achtung auf ihre Natur mit einer unangemessenen Nahrung auferziehen will. §. 9. Soll man aber deßwegen allen Müttern das Selbststillen im gemeinen Wesen auferlegen? oder, wenn dieses nicht anzurathen ist, welches sind die Zu-

stände, die eine Mutter von dieser Pflicht los-sprechen können?

Schwächliche und an Milch arme Mütter.

Man muß hierin billig seyn, und das Säugeamt allerdings nicht für zu leicht halten wollen. Eine Mutter muß so viel überflüßigen Nahrungssaft zubereiten können, als das Kind von ihr hinwegtrinkt, sonst verfällt sie in eine Entschöpfung und Austroknung, welche schwer wieder zu heilen ist, und beweiset, daß es nicht allein roher Nahrungssaft ist, was die Mutter ihrem Kinde eingeflösset hat. Mit Rührung sehe ich das arme Weib mit ausgehungertem Magen ihr verdurstetes Kind an leere Brüste anlegen, und zärtlich den kleinen Rest des zu ihrem eigenen Unterhalt so nöthigen Milchsaftes mittheilen: aber mit vieler Ahndung betrachte ich jede schwächliche Mutter, die sich dem Selbststillen unterzieht, wo ihre Beschaffenheit deutlich genug einen natürlichen Mangel an Säften verräth, und wo eine sehr schwache Brust, ein trokner Husten, vorhergegangenes Blutspeyen u. d. gl. mit der Zeit eine Auszehrung drohen, da man aus mehrern Erfahrungen weis, daß das Säugen unter solcher Anlage zu mancherley üblen Folgen Gelegenheit gegeben hat. (*) Man muß also, unerachtet, wie ich angeführet habe, manche Mutter durch das Stillen eine dauerhaftere Gesundheit erlanget hat, weder in solchen Stüken einen gefährlichen Ver-

such

(*) Medical consultations on various diseases, Published from the lettres of *Thomas Thompson*. — *Morton opera medica*, c. *VI*. p. 24.

such machen, noch das Heil der Kinder, der Herstellung ihrer Mütter von ihren schlimmen Zufällen aufopfern lassen.

Wenn die Mutter nicht stillen kann.

Ferner ist natürlich, daß man eine Mutter, die in ihren Brüsten keine Milch erzeuget, auch nicht dazu anhalten möge, daß sie ihr Kind anlege; so wie sich auch die Sache von sich selbst verbietet, wenn die Warzen an den Brüsten mangeln, (*) oder wenn das Kind aller Versuche ungeachtet, die mütterliche Brust nicht annehmen will.

Nöthige Warnung.

Man muß sich aber wohl hüten, daß man hiebey nicht zu leichtgläubig sey. Ich habe oft mit Verwunderung zugesehen, wie listvoll die gemächlichen Stadtweiber ihre Neugebohrnen, unter den theuersten Versicherungen ihres beßten Willens, von sich gewiesen, und ihre zärtlichen Gatten, die dem Kinde seine natürliche Nahrung wünschten, glauben machten, daß sie nichts als eine gänzliche Unmöglichkeit zurükhalte, ihren Wünschen und ihrer Mutterpflicht genug zu thun: obschon ich nachgehends mehrere Wochen lang, noch die Brüste auslaufen sah, so daß 3 bis 4 Vorlagtücher täglich davon durchnäßt worden, auch wohl selbst die Brust, von stokender Milch, Knoten bekam, die hernach noch aufgeschnitten wer-

den

(*) Ich habe anderwärts schon erinnert, daß dieser Mangel selten ein Werk der Natur sey, sondern meistens von dem Druke der Schnürbrüste herrühre, in welchen sich die jungen Mädchen einpanzern, und, ihre Brust scheinbarer zu machen, das Wachsthum der Warzen hemmen.

den mußten. Viele junge Mütter legen mit dem beßten Entschluße ihre Erstgebohrnen an die Brust, weil sie solches aber nicht gleich im ersten, zweeten Tage gethan hatten, oder weil wirklich die Brustwarze noch etwas zu kurz ist, auch wohl noch, weil das Kind sich zum säugen nicht recht anzuschiken weis; so läuft inzwischen die Brust stark auf, nnd wird schmerzhaft, die Warzen werden öfters wund, und das Säugen des Kindes wird unter solchen Umständen so empfindlich: daß der gute Vorsatz anfängt zu wanken, der Ehemann und die Anverwandten aber weichherzig zu werden; bis endlich und endlich der Entschluß auf einmal von allen genommen wird, das Kind einer Amme zu überlassen, oder auf eine andere Art zu erziehen. Von nun an ist allen nachfolgenden Kindern das nämliche Urtheil gesprochen, und sie werden, ohne mehr einen so schmerzhaften Versuch zu wagen, sogleich jedesmal von der Mutter gewissermassen verlassen.

An sich aber beruhet die ganze Sache auf zu großer Empfindlichkeit unserer städtischen Frauenzimmer, und auf dem Mangel der Uiberzeugung, daß man um eine so wichtige Pflicht zu erfüllen, auch manchmal etwas geduldig ausstehen müsse, Man muß also auf solche Fälle die nöthige Aufsicht pflegen, und die Hebammen in allem genau unterrichten lassen, was hier zur Erleichterung dienen und die Mütter aufmuntern kann, nicht so leicht von dem gefaßten guten Vorsatze wieder abzugehen; man muß endlich darauf wachen, daß keine von solchen verzärtelten Müttern ohne

wich-

wichtigere Ursachen unter die Zahl derjenigen komme, welche vom Selbststillen losgesprochen werden.

Mütter, die böse Säfte haben.

Fast alle Mütter, welche vermög dessen, was ich von ungesunden Ehen gesaget habe, nicht hätten heurathen sollen, sind, wenn sie sich doch im Ehestande befinden, vom Kinderstillen nicht nur zu befreyen, sondern selbst davon abzuhalten. Doch darf man hier mit Müttern nicht wie mit Lohnammen zu Werk gehen. Eine wirkliche Mutter ist noch lange zum Stillen tauglich, wenn man die Milch der Lohnmutter unmöglich für dienlich halten kann: die gleiche Natur zwischen der Mutter und ihrem Kinde, das sich schon in der Gebährmutter mit ihren Säften wohl vertragen hat, und gesund zur Welt kam, macht, daß man oft ohne Gefahr ein solches noch an seiner Mutter kann trinken lassen, wenn man es für sehr gefährlich halten müßte, mit einer eben so mangelhaften fremden Milch das Kind zu nähren. Doch müssen sehr wichtige Fehler der mütterlichen inneren Beschaffenheit, weil sie sich beynahe immer auf das Kind fortpflanzen würden, ein beständiges Hinderniß zum Selbststillen seyn. Häßliche Geschwüre, wichtige Verhärtungen in den Brüsten, unter den Achseln oder an andern Theilen, ein verborgener Krebse, eine sehr skorbutische, skrophulöse Beschaffenheit der Säfte, allgemeine chronische Uibel, die heftigere Gicht, Steinschmerzen, Lungensucht, Auszährungen, heftige Nervenzufälle, Muttergichter, und die fallende Sucht, sind lauter Gegenstände, deren Fortpflanzung auf die jungen Bürger, dem Vaterlande unmöglich

er-

erwünschlich seyn kann. Etwas ältere Mütter scheinen nicht zum Selbststillen genöthiget werden zu sollen: man sieht wenigstens bey alten Stuten, daß ihre Milch ihren eigenen Fohlen nicht mehr gedeihlich, sondern schädlich sey. (*)

Bey Zwillingen und mehrern Kindern.

Mütter, welche mehr als ein Kind zu gleicher Zeit gebähren, müssen, wenn sie nicht eine gute Natur haben, nie dazu angehalten werden, alle solche zu schenken. Obschon nämlich die Natur meistens für eine häufigere Absönderung selbst alsdann sorgte; so können doch nur wenige Mütter die gehörige Zeit hindurch einen so starken alltäglichen Verlust an Nahrungssaft aushalten, und so wohl diese, als eines ihrer Kinder laufen meistens Gefahr, der nöthigen Nahrung beraubet zu werden. Inzwischen kann man einer jeden Mutter, die sonst nur zum Stillen die nöthigen Eigenschaften hat, schon gestatten, daß sie in den ersten Wochen nach der Geburt, sich allein solcher Kinder annehme: ihre Bedürfnisse sind nicht

(*) Stuttgarter phys. ökonom. Auszüge, III. B. S. 99. Fast möchte ich behaupten, daß man zugleich allen sehr lasterhaften, dem Trunke, dem Zorne ꝛc. sehr ergebenen Müttern das Selbststillen verbieten sollte: allein, wer will die Tabelle darüber führen, und ist nicht schon das mehrste Uibel geschehen, wenn sie einmal Kinder gezeuget haben. Hier muß man also die Folgen gelten lassen, weil es zu großen Unordnungen im gemeinen Wesen Anlaß geben würde, sich in dergleichen Untersuchungen einzulassen. Inzwischen kann man auch hierin wieder sehen, welchen Dienst eine gute Erziehung des weiblichen Geschlechtes dem Vaterland leisten könnte, und wie groß deren Einfluß auf das physische Wohl der Bürger seyn würde.

nicht so groß, aber dringender; und die Gefahr der Absönderung des einen Kindes ist eben um so viel geringer nach dieser Zeit für Mutter und Kind, als es leichter wird, alsdann eine schikliche Säugamme zu wählen. Es versteht sich, daß man bey armen Müttern in allen diesen Fällen, es sey denn in solchen, wo eine gefährliche Ansteckung gewiß seyn würde, geschehen lassen müsse, was die Noth, welche kein Gesetz kennet, erforderet: doch wäre sehr zu wünschen, daß sich das gemeine Wesen mehr seiner säugenden Mütter, welche eine große Armuth drüket, annähme, und daß man überall einen armen Säugling als ein Mitglied ansehen möchte, dem man schuldig ist, in Unterstützung seiner Mutter, die benöthigte Nahrung zu verschaffen.

Ob man eine Säugende, welche schwer erkranket, das Kind fortstillen lassen möge.

Was ist aber zu thun, wenn wirklich säugende Mütter erkranken, und was für Maßregeln sind da zum Beßten des Kindes und seiner Mutter zu ergreifen?

Die Frage ist wichtig. Anfänglich scheint es wohl sehr viel gewagt zu seyn, daß eine kranke Mutter ihr Kind fortschenke: theils, weil sie diesem leicht ihre eigene oder auch eine andere Krankheit mittheilen möchte: theils, weil eine ohnehin durch die Gewalt der Krankheit entschöpfte Mutter, noch mehr durch das anhaltende Säugen ihres Kindes abgemattet werden dürfte. Es ist auch selbst richtig, daß man, wenn gleichwohl die Meinung wahr seyn sollte, als tränke in solchen Fällen das Kind alle die bösen Säfte von seiner Mutter, deren Zurükbleiben ihr schädlich

ge-

geworden seyn würde, (*) nicht ohne Grausamkeit das vielleicht noch auf eine andere Weise zu erhaltende Leben der Mutter, durch eine Art von Vergiftung ihres Kindes, erkaufen könne.

Die Milch kranker Mütter schadet nicht immer.

Wenn man inzwischen die Erfahrung hierüber allein zu Rath ziehet; so muß man eingestehen, daß die Fälle, wo die Milch kranker Mütter, ihrem Kinde sehr schädlich gewesen ist, nicht so alltäglich sind, als man zuerst wohl hätte glauben mögen. Man sieht sehr viele hart kranke Mütter, die ohne weiteres Nachtheil ihre säugenden Kinder die wenige Milch fortsaugen lassen, welche sich während ihrer Krankheit erzeuget. „Man „ weis, sagt Haller, daß eine sehr große Menge „ kranker Mütter ihre Kinder ohne Schaden fort„ gestillet haben. Ich kenne eine Frau, die ich „ auf das höchste schätze, die in einem der ge„ fähr-

---

(*) In der römischen Pest, die Vegetius Renatus beschrieb, fielen die säugenden Kühe nicht so leicht, als ihre Kälber, welches auch seitdem öfters, besonders aber vom Lancisius beobachtet worden ist. Recherches sur les maladies épizootiques, p. I. p. 64. 115. 116. Die Levretischen Erfahrungen von jungen Hunden, welche davon starben, daß sie an Frauen gesogen, welche von zurükgetretener Milch einen Schlagfluß u. d. gl. erlitten hatten, da inzwischen diese wieder genasen, habe ich bereits oben angeführet. Boerhaave sagte aus eigenen Wahrnehmungen, daß bey einer mit Fieber behafteten Mutter, die Milch gelb werde und verderbe. Element. chemiæ. T. II. p 302. Bey Kühen, welche mit der Seuche behaftet waren, wurde die Milch, obschon sie anfänglich noch süsse und gut blieb, dennoch in den lezten Tagen übelriechend. V. *Haller*, l. c. T. VII. lib. XXVIII. Sect. I. §. XV. Man weis auch von der venerischen Seuche, daß sie oft, — von andern Krankheiten, daß sie zuweilen, auf den Säugling von der Mutter übergehen.

„ fährlichsten Frieselfieber, vierzehn ganze Tage
„ hindurch ihr Kind ohne üble Folgen stillte. Ich
„ sah auch adeliche Knaben, die bey allem dem,
„ daß sie von einer äusserst angestekten venerischen
„ Amme geschenket wurden, ganz gesund blieben.
„ Man hat sogar gesehen, daß weder die Hunds-
„ wuth, noch die Pest selbst durch die Säugen-
„ den auf ihre Kinder fortgepflanzet worden.„ (*)
Lettsom sah, daß auch in dem so bösartigen Kerkerfieber, mehrere stillende Weiber die ganze Krankheit hindurch ihre Kinder an sich trinken liessen, ohne daß es den Kindern etwas geschadet hätte; (**) Tode berichtet, daß eine an dem Faulfieber krankliegende Mutter, ihrem Kinde, bis zum Tode ihre Brust, ohne Nachtheil für dasselbe gereicht habe; (***) und ich habe selbst gar sehr viele Beyspiele von muntern Kindern gesehen, welche von ihren in äusserster Gefahr schwebenden Müttern ohne ihren sichtbaren Schaden, die erhitzte Milch tranken; obschon ich auch wieder einige gesehen habe, die dabey krank wurden, ohne daß ich jedoch sagen könnte, ob die Milch wirklich, oder allein daran Schuld war.

Man kann also nicht ohne einige Einschränkung verlangen, daß jede erkrankende Mütter ihren

Es muß also das Säugen in solchen Umständen

(*) a. O.
(**) Medicinische Nacheichten von dem allgemeinen Dispensatorium in London; S. 23. 44.
(***) J. Clem. Tode medicinisch-chirurgische Bibliothek, I. B. 3. Stük. Eine ähnliche Beobachtung hat auch der Göttingische Recensent bemerkt, gel. Anz. 1776. 32. Stük.

nicht ohne Unterschied verboten werden.

ren Säugling alsogleich von der Brust entwöhnen solle. Es ist aber nützlich, die Sache der reifen Uiberlegung der Aerzte zu überlassen, welche auf jeden Fall entscheiden mögen, ob eine kranke Mutter zu ihrem eigenen und zu ihres Kindes Wohl das Selbststillen fortsetzen oder unterlassen soll. Wenn man überleget, wie übel es den Kindern in gemeinen Haushaltungen um die hinlängliche Pflege geht, wenn ihre Mütter krank geworden sind; so ist zu glauben, daß nicht so viel von der Krankheit selbst, als von der Vernachlässigung, unter solchen Elenden sterben werden, wenn man nur bedacht ist, in solchen Uibeln durch vieles Trinken, besonders aber durch eine Vermischung von Milch mit Wasser, und durch öfters genommene leichte Nahrung aus dem Pflanzenreiche, allzeit den hinlänglichen Stoff zu frischem Milchsafte zu ersetzen. Wenn sich aber in hitzigen Krankheiten (denn von den chronischen ist oben geredet worden) der äusserste Grad der Entschöpfung, oder des höchsten Verderbnisses der Säfte bey der Mutter äussert; da wird jeder Arzt aus hinreichenden Gründen das Stillen abrathen, und die Mütter müssen angewiesen werden, nebst ihren Männern dergleichen Entscheidungen unter Strafe zu folgen. In geringen Zufällen, selbst auch im Anfange hitziger Krankheiten, mag man die Fortsetzung des Stillens den Müttern mit der Warnung überlassen: daß man inzwischen doch nicht unterlasse, dem Kinde, wenn es die hinlangende Nahrung an seiner Mutter nicht finden sollte, ein dienliches Getränke von Reiswasser mit etwas Kuhmilch, oder dergleichen, neben der

Mut-

Muttermilch zu geben. (*) Uibrigens müßte hiebey den Aerzten noch besonders aufgegeben werden, ihre ferneren Beobachtungen bey dergleichen Fällen allzeit aufzuzeichnen, und jährlich an den Sanitätsrath oder das Mediciniſche Oberkollegium einzuberichten, um nach und nach zu sehen, in wie weit die Unschädlichkeit oder der Schaden mütterlicher Stillung unter solchen Umständen sich dadurch erhärten lasse, um damit man mit der Zeit sich im Stand sehe, durch mehrere und allgemeinere Gründe in einer so wichtigen Sache entscheiden zu können.

Wenn man solches gänzlich untersagen sollte?

Allzeit aber sollten die Mütter schuldig seyn, bey nur etwas wichtigen Krankheiten ihre bereits größeren, bereits halbjährigen oder gar jährigen Kinder (wenn sie anders gesund sind, denn in einer etwas bedenklichen Krankheit, welche nicht

(*) Uiberhaupt scheinet diese Ausleerung das weibliche Geschlecht auch in seinen Krankheiten weniger als jede andere zu schwächen, und man hat gute Ursache zu glauben, daß eine geschwinde Entwöhnung eines Säuglings während einer wichtigen Krankheit seiner Mutter, weil sich dabey leicht eine Vermehrung des Fiebers, der Krämpfe oder auch selbst eine Milchversetzung zu dem ersten Zustand gesellet, nicht selten bey solcher die Gefahr sehr erhoben könnte. Auf dem Lande sehe ich, wenn eine säugende Mutter erkranket, oft freundschäftliche und milchreiche Nachbarinnen dem Kinde ihre Brüste reichen, und so der Mutter aushelfen, oder ihre Milch gar ersetzen. Dieser Dienst ist wichtig und verdienet Aufmunterung, wo keine Ansteckung auf einer oder auf der andern Seite zu befürchten ist; aber da, wo entweder die neue Säugamme, oder das Kind selbst durch seine Eltern, von der Venusseuche angesteket ist; kann sich leicht durch dergleichen Dienstleistung das Uibel in fremde Familien einschleichen: siehe dritter Abschn. §. 1.

selbst von der genossenen Milch entstanden ist, läßt sich, ohne Nachtheil, mit der Kost eines Säuglings, einige Veränderung nicht vornehmen) von der Brust zu entwöhnen: das Kind bedarf sodann der Muttermilch nicht so vorzüglich mehr, und kann leicht auf eine andere Art ernähret werden; die Mutter aber, kann sich, wenn sie noch von zu häufiger Milch einen weitern Zufall fürchtet, ihre Milch ausmelken oder auf eine schikliche Art ausziehen lassen.

§. 13.

Wie dem Stillen durch kranke Mütter vorzubeugen sey.

Es ist in Städten meistens etwas leichtes, dem Stillen durch kranke Mütter abzuhelfen, weil sich dorten die Frauen selten um diesen Dienst sonderlich reissen: aber auf dem Lande gehen hierin zuweilen wichtige Fehler vor.

Man muß folglich die Hebammen deßfalls wohl unterrichten, und sie mit den hauptsächlichsten Fehlern bekannt machen lassen, wobey das Kinderstillen ein gewisses Nachtheil bringen würde. Die Wehemütter sollen sich jederzeit auf eine anständige Weise und bey Gelegenheit, nach dem Zustand der Brüste und des übrigen Körpers ihrer Kindbetterinnen erkundigen, und da es leicht ist, hinter wichtigere Mängel der Leibesbeschaffenheit zu kommen; so sollen sie ihre Wochnerinnen bey Zeiten ermahnen, und denselben begreiflich machen, wie schädlich dem Kinde und ihnen selbst, das Säugen werden könnte. Finden sie, daß dessen ungeachtet darinn fortgefahren werde; so sollen sie bey dem Vorsteher des Hebammenwesens die Anzeige davon in der Stille machen, und die

Mut-

Mutter muß gehalten seyn, sich der Prüfung der Leibesbeschaffenheit durch einen Arzt, oder Geburtshelfer und eine Hebamme, zu unterwerfen.

Eben so muß eine Mutter, die eine Ursache zu haben glaubt, warum sie ihrem Kinde die Brust zu versagen gedenket, ein medicinisches Attestat beybringen, wenn sie ungestraft bey solchem Verfahren verbleiben will. Am füglichsten geschieht die Anzeige, ob sie ihr Kind zu schenken gedenke, oder nicht, sogleich mit jener der Schwangerschaft und der Geburt, (*) und so wie ich gesagt habe, daß es nützlich seyn würde, über dergleichen Gegenstände durch besondere Personen im gemeinen Wesen eine genaue Liste aufnehmen zu lassen; so würde man wohl thun, wenn dem Säugen der Kinder dabey ein besonderes Fach freygelassen würde, um zu seiner Zeit darin anzudeuten, ob eine Mutter ihre Kinder selbst, oder durch eine Lohnamme, oder endlich auch mit einer andern Nahrung erzogen habe.

So würde man die faulen Mütter von den fleissigen, die kranken von den gesunden, kennen und unterscheiden lernen: man würde über die Klasse der Lohnammen, die in jedem gemeinen Wesen einen so wichtigen Antheil an der öffentlichen Erziehung haben, eine bessere Aufsicht haben können: man würde den Unterschied der Sterblichkeit der Kinder und Mütter, bey jeder Erziehungsart, näher zu bestimmen wissen: und end-

(*) I. Band, 3te Abtheil. erster Abschnitt. §. 34.

lich, so würde man sich in Stand setzen, den rechtschaffenen Müttern, die alle ihre Pflichten auf das Vollkommenste erfüllen und den Staat mit so vielem Muthe bereicheret haben, denjenigen Vorzug in der Republik angedeihen zu lassen, welcher ihnen vor dem übrigen Haufen der Halbmütter gebühret.

§. 14.

Eingestandene Vorzüge bey dem Säugen.

Ich mache hier billig Meldung von den Vorzügen, welche vormals den säugenden Müttern ertheilet worden sind, und welche sehr verdienten, überall nicht nur erhalten, sondern noch vielmehr erweitert zu werden.

Eine Säugende darf, ohne die gröbste Unbilligkeit, nicht auf die Folter geleget werden; (*) und bey Gelegenheit einer Weibsperson, die nach vollendeter Wochenzeit, ausgepeitschet und des Landes verwiesen werden sollte, erinnerten die Scabinen zu Leipzig: „ Daß dieses „ dermassen verrichtet werden solle, daß dem „ Kinde, da sie es selbst nähren wird, an seiner Nahrung kein Abbruch geschehe: „ (**) und in dem nämlichen Falle setzen sie hinzu: „ Jedoch ist mit den Streichen gebührliche Bescheidenheit, damit dem säugenden Kinde an „ der Milch kein Schaden geschehe, zu gebrauchen.

(*) Jul. *Clar.* d.n. 23. Petr. Gregor. Tholos. Synt. jur. univers. lib. 48. c. 12. n. 28. Fried. *Bruckmann*, art. 14. n. 13. *Farinac* d. q. 41. n. 80. Joh. Volk. *Bechmann*; diss. de privilegiis mulierum; Jenæ, 1667.

(**) *Carpzov.* in pr. Crim. p. 3. q. 137. n. 22.

„ chen. „ (*) Gesetzt aber die Inquisitinn wäre von einer so empfindlichen Beschaffenheit, daß dieselbe, wenn sie auch nur mäßig gepeitschet würde, in Gefahr käme, ihre Milch gar zu verlieren, ein solches aber von erfahrnen Aerzten betheuert werden könnte; so wird auch hier auf eine gelindere Strafe angetragen. (**) Daher sah Teichmeyer auch die bloße Territion schon als sehr unschiklich bey Säugenden an, und beschuldigte Carpzov und Brunnemann eines merklichen Irrthums, „ daß sie dafür hielten, als könnten Säugende mit der Tortur auf gelinde Art angegriffen werden, wenn nur hierdurch dem Säuglinge nichts an seiner Nahrung abgienge, als welches doch von Natur unmöglich sey. „ (***)

Sie verdienten erhöhet zu werden.

Ich habe dahier nicht zu erweisen, daß eine auch schuldige Mutter, wenn sie ein Kind zu stillen hat, von den Richtern alle Nachsicht verdiene; die gerichtliche Arzneywissenschaft hat eigentlich diesen Gegenstand zu behandeln: aber so viel gehört hieher, daß man überhaupt im gemeinen Wesen mehr darauf sehen sollte, welche unter den Bürgerinnen ihre Pflicht gegen ihre Kinder auf das vollkommenste erfülle, und daß man nicht ohne Unterschied einer rechtschaffenen Mutter vieler gesunden Kinder, die sie alle mit

(*) *Richter* d. decad. 7. n. 6. mens. Jun. an. 1628 *Beckmann*, differt. cit. §. 58.

(**) Georg Adam. *Struvii* Differt. jur. de Jure miserabilium; §. 17.

(***) Anweisung zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit; S. 232. 233.

eigenen Brüsten vor so vielen Gefahren in ihrem zärtesten Alter bewahret hat, mit gleicher Behandlung als jener Halbmutter begegne, welche ihre Neugebohrnen so gleich wieder verläßt, und dem ungewissesten Schikfale übergiebt, um desto besser ihren Gelüsten und ihrer Gemächlichkeit nachzuhängen, (*)

§. 15.

Ob man wegen dem ehlichen Umgang nöthig habe, das Selbststillen abzustellen?

Die Frage, „ ob der Beyschlaf mit einer Säugenden, der Gesundheit des Kindes immer nachtheilig sey? „ verdient hier um so mehr eine Anregung, als aus deren Beantwortung der Beweis hat wollen gezogen werden, daß die Stillung durch Frauenmilch, bey solchem die Sterblichkeit der Kinder erhöhe, ohne denselben aber, der Bevölkerung schade. (**) Daher ist eine genauere Untersuchung dieses unter den Aerzten noch streitigen Punkts, wie billig, für wichtig und für den Staat sehr erheblich angesehen worden. (***)

Folgen, die man davon geahndet hat.

„ Der Gebrauch, heißt es, die Kinder mit
„ Frauenmilch zu nähren, führet zur Verminde-
„ rung des menschlichen Geschlechtes, er ist et-
„ was Beschwerliches für die Mutter, und eine
„ Last für den Ehmann; kurz! ein großes Hin-
„ derniß im gemeinen Leben, „

Un-

(*) S. I. Band, dritte Abtheil. dritter Abschn. §. 21.
(**) Traité de la communication des maladies & des passions, avec un essai pour servir à l'histoire naturelle de l'homme; ch. III. p. 44.
(***) Rosen von Rosenstein, Anleitung zur Kenntniß und Kur der Kinderkrankheiten; I. Abschn. S. 7.

Unter der Voraussetzung, daß das Beschwerliche bey einer Verrichtung, wozu uns der Schöpfer deutlich genug anweiset, deren Ausübung nicht abstellen könne, und bey der völligen Gewißheit, daß eine nichtstillende Mutter auch ihre, obschon kürzere, doch weit bedenklichere Beschwerlichkeiten habe, soll hier vermuthlich die gemachte Einwendung nur die Schwierigkeiten einer gänzlichen Enthaltung von allem ehelichen Umgange, aufstellen, wovon ich die Nothwendigkeit oder Unnothwendigkeit, so viel mir thunlich und erforderlich scheint, zu entwikeln suchen will.

Ich habe da, wo von Schwangeren die Rede war, des Einflusses der Liebe auf den weiblichen Körper in etwas erwähnet. Man hat aber auch bey Säugenden vieles von der daherrührenden Erhitzung, von der Entkräftung, von der Regebringung des weiblichen Blutflusses, oder endlich gar von einer neuen Schwängerung gefürchtet.

Meinungen verschiedener Völker über diesen Punkt

Die Alten haben sich dergleichen Folgen der Liebe bey Säugenden so schrekhaft vorgestellet, daß Fulvius die Sabina, welche der Drusia die Brust bot, nachdem sie kurz vorher mit ihrem Buhler zu thun gehabt hatte, in einem Brunnen ersäufen und den Liebhaber mit einer Säge durchschneiden ließ. (*) „ Eine die von ihrem Manne (der gestorben, oder sie verstos-

(*) *Garmanni* miracula mortuor. p. 653.

„ sen hat) schwanger ist, oder ein Kind stillet, „ darf der letztere Mann nicht beybehalten; doch „ sagen andere jüdische Gelehrte, er könne sie in „ solchem Falle, (auf vier und zwanzig Monat, „ so lange zum Säugen bestimmet ist,) von sich „ lassen und sie hernach wieder nehmen. „ (*) Galenus warnet ausdrüklich vor dem Gebrauch einer Milch, die durch die Beywohnung gelitten hat. (**) Paul. Zachias berechtigte eine jede Mutter, sich ihrem Manne, während der ganzen Stillzeit, wegen dem auf ihr Kind einfliessenden Nachtheile zu versagen. (***) Sogar Roseen sah eine

---

(*) Talmud, III. Theil, Naschim v. Sorath 4. S. 177. m. 3. Raabischer Uibersetz. — Im Königreich Angola enthält sich das Weib so lange von ihrem Manne als das Kind keine Zähne hat. Ogilby Afrika p. 561. Keine Frau schläft unter den Negern längst der westlichen Küsten von Afrika, nach ihrer Niederkunft, eher bey ihrem Manne, als bis 3 Jahr herum sind, wenn das Kind so lange lebt. Alsdann entwöhnet sie das Kind und schläft von neuem bey ihrem Manne: vor dieser Zeit würde man viel Unheil für das säugende Kind von der Beywohnung erwarten. Dem ungeachtet glaubt More, daß unter 20 sich nicht ein Weib solange dorten vom Beyschlaf enthalte. Er hat daher öfters gehöret, daß Frauen sehr getadelt und für untreu gehalten worden, bloß weil ihr säugendes Kind unpaß war. Histor. allgem. Reisen, III. B. VI. Buch. S. 198.

(**) A venere omnino abstinendam esse, quæcunque lac præbebit, moneo. Nam & menses viri consuetudine provocantur, & lac odoris gratiam in deterius mutat. Quin etiam aliquæ in utero concipiunt, quo nocentius puello adhuc lactanti nihil est. Interim enim, quidquid sanguinis est optimum, in foetum absumitur. De sanit. tuend. lib. I. c. 9.

(***) „ Itaque non inconveniens dixerim, ut viri a frequenti exactione (coitus) abstinere debeant, & muli-

eine Amme, die sich von der Liebe einnehmen lieffe, oder nur ein Verlangen darnach hätte, für untüchtig an; (*) und Ballexserd, welcher der nämlichen Meinung ergeben ist, räth, daß der Mann, erst im vierten Monat, nach der Geburt seinem Weibe beyhalten möge. (**)

Der Beyschlaf schadet dem Stillen selten.

Hingegen sind auf der anderen Seite viele gründliche Aerzte einer ganz anderen Gedenkungsart, und wie viel tausend Erfahrungen hat man doch nicht in allen Gegenden, daß Säugende, ohne alle üble Wirkung auf ihre Kinder, der Liebe pflegen, (***) da doch wirklich vielen Weibern kaum zehen bis zwölf Wochen bis zu einer neuen Schwängerung-Zeit gelassen wird, ohne daß dabey dieselben mit ihren Säuglingen unglüklicher wären, als jene, welche, weil sie erst nach dem Entwöhnen ihrer Kinder schwanger geworden, eine längere Enthaltung affectiren möchten.

---

mulieres ad frequentem redditionem non teneantur. „ Quæst. med. leg. lib. VII. Tit. III. q. 3. p. 599. Es werden daselbst mehr praktische Aerzte angeführet, welche von der Schädlichkeit des Beyschlafs mit Säugenden, sich für eben so überzeugt hielten. Auch Alberti war der Meinung; „ Mulier conjux debitum conjugale declinare potest, quando sub lactatione constituta est, & ex coitu infanti periculosa imminent pathemata; quando conjux a marito debili & valetudinario, infantes tales imbecilles & variis hæreditariis morbis afflictos hactenus peperit. „ Systema Jurisprudentiæ medicæ, c. IV. §. VII.

(*) L. c. Gleiche Meinung wird auch vertheidigt in dem Systéme physique & moral de la femme.

(**) De l'Education physique; p. 49.

(***) Gött. Anzeigen 77 Stük 1777, S. 616.

ten. Daher sagte Vogel wohl mit Recht: daß wenn der Beyschlaf mit einer Säugenden eine dem Kinde schädliche Sache wäre, alsdann alle Säuglinge krank werden müßten; (*) und ich kann selbst sagen, daß ich nie von solcher Ursache eine bestimmte üble Wirkung gesehen habe: wiewohl man auch übrigens hier nicht allemal hinter die reine Wahrheit kömmt und es etwas leichtes ist, andern Ursachen eine Unpäßlichkeit der Säuglinge beyzumessen, was vielleicht von der mit einer Säugenden gepflogenen Liebe doch wirklich herkommen dürfte.

Von dem weiblichen Blutfluß als Folge des Umgangs mit Stillenden.

Es verhält sich nicht anders mit dem weiblichen Blutfluß, der als eine Folge des Beyschlafs beym Säugen gefürchtet wird. Hippokrates sagt zwar: „ der Beyschlaf erhitzet das Blut „ und bahnt den Weg zu Blutflüssen der Weiber: „ (**) man weis aber doch auch aus der Erfahrung, daß der Beyschlaf kein so gewisses Mittel ist, diesen Fluß zu erregen; daß bey einer Säugenden der beständige Zufluß der Säfte zu den Brüsten, die Wirkung des augenblicklichen im Ehestand eben nicht immer so gewaltigen Reitzes, gar leicht auslösche, und daß eine anhaltende Sehnsucht zum Genuße der Liebe, das

---

(*) Neue medicin. Bibliothek, V. Band. S. 354. Götting. gel. Anz. 1777. S. 616. Platner drükt sich schön über diesen Gegenstand aus: Certum est, occulta desideria pejora & magis noxia esse, quam plena honestarum foeminarum gaudia, & rarum moderatumque veneris usum. Dissert. de victu & regimine lactantium. §. 35.

(**) De genitura. Sect. III.

das Geblüt weit heftiger zur Gebährmutter treiben könne, (*) als wenn zuweilen auf eine mäßige Art gewissen Nothwendigkeiten der Natur abgeholfen und dadurch den Wirkungen der Einbildungskraft vorgebeuget wird.

Gesetzt aber auch, daß die Beywohnung zuweilen bey Säugenden das Monatliche rege mache; ist wohl die Wirkung dieser zwoten Absönderung so gefährlich, als man sie hat machen wollen? oder ist vielmehr auch diese angebliche Wirkung eine nur eingebildete Folge der aus einem alten Vorurtheile dem weiblichen Geblüte beygemessenen großen Bösartigkeit?

Auch hier haben die älteren Aerzte eine Menge von Beyspielen gesammelt, womit sie die Gefahr des Stillens während gegenwärtigem Monatflusse haben erweislich machen wollen. (**) Van Swieten hat sich dieser Meinung besonders widersetzet und des Gegentheils durch häufige Erfahrungen überzeuget; (***) desgleichen Brouzet selbst, der dieselbe „den Vorurtheilen, die noch heut zu Tage sowohl den Arzneygelehrten,

---

(*) Es ist überall bekannt, daß sehr viele von den Mädchen, die ihrem Hochzeittage nahe sind, ihr Geblüt früher und häufiger bekommen, als zu erwarten gewesen wäre; so daß wegen dieser Ursache gar oft die Trauung noch um acht Tage weiter hinaus verschoben werden muß.

(**) P. *Zachias* l. c. lib. VII. T. IX. q. 3. p. 399. Histor. morbor. Wratislaviæ grassat. ann. 1699. p. 34. *Ettmüller*, valetudin. infantil. §. 15. *Desessarz* l. c. S. 228.

(***) L. c. T. IV. §. 1354 p. 674.

ten, als dem gemeinen Manne anhiengen, zuschreibt. (*)

Ob derselbe für die Mütter und Säuglinge gefährlich werden könne.

Bey Weibspersonen, welche am Blut arm sind, kann freylich eine häufige und öftere Erscheinung des Monatlichen dem säugenden Kinde die nöthige Nahrung entziehen; oder, wenn dieses deßwegen nicht eintrift; so kann die Mutter durch zwo so wichtige Absönderungen, der Gefahr einer zu schnellen Ausleerung ausgesetzet werden. — Bey Müttern und Säugammen, welche allzeit ihr Monatliches sehr schwer und mühesam bekommen, und bey welchen in diesem Zeitpunkt ein starkes Fieber, Ekel, Kopfschmerz, Hitze und heftiges Lendenwehe eintreffen, kann die Milch allerdings eine widrige Natur annehmen und dem Kinde zum Ekel oder auch schädlich werden; obschon bey weit schwereren Zufällen, §. 12. und auch währender Kindbettreinigung, die doch anfänglich nie ohne ein gewisses Fieber von Seiten der Mutter abgehet, die zärtlichsten Kinder sich ganz ruhig verhalten, augenscheinlich zu Kräften kommen und gedeihen.

Freylich kann man dergleichen Weibspersonen, wenn es Lohnammen sind, als ganz und gar untauglich, (**) und wenn es die eigenen Mütter wären, für weniger fähig zur Stillung an-

(*) L. c. T. I. ch. V.

(**) Ich sage ganz untauglich, weil man von einer Lohnamme nicht leicht die zärtliche Fürsorge für ein Kind erwarten kann, welches sie bey jedesmaliger Erscheinung ihres Monatlichen zum Theil mit einer anderen Nahrung unter mehrerer Beschwerlichkeit bis zur Verminderung der Zufälle erhalten müßte.

ansehen und denselben das Säugen ihrer Kinder abrathen.

Aber man denke nicht, daß, besonders unter dem mäßigen Landvolk, die Anzahl derer so groß ist, die beym Stillen auch ihr Geblüt kriegen, und ich weis nicht, daß solches unter 50 Müttern einmal Platz fände; weßwegen auch bey uns eine Säugende, wenn sie wegen ihrem Monatlichen gefraget wird, sich nicht leicht von der Nothwendigkeit einer solchen Frage während diesem ihren Nährmutterstande überzeugen läßt, und das ganze weibliche Geschlecht, das doch überhaupt mit dieser Erscheinung in ihrer Natur wohl bekannt ist, nie sein Monatliches ohne Verwunderung eintreffen siehet, welches nicht seyn würde, wenn der weibliche Blutfluß unter den Säugenden so gemein wäre. Unter den wenigen aber, welche demselben auch in diesem Zeitpunkt zuweilen unterworfen sind, denn es giebt selbst Schwangere, die mit solchem noch behaftet sind, wird man kaum einige finden, welche nicht entweder wegen übermäßiger Vollblütigkeit oder sonst saftvollen Naturell sich in dieser Lage befinden, und von diesen ist kaum zu denken, daß sie entweder ermattet, oder ihre Milch von beschwerlichen Zufällen sehr verändert werden dürfte, und ich habe gesehen, daß dergleichen Mütter ruhig, auch in diesem Stande, das Kind fortgestillet haben, ohne daß es diesem merklich zugesetzet hätte.

Stillende leiden selten solchen Blutfluß.

Nicht viel Unterschied scheint auch mit der, währendem Stillen eines Kindes eintreffenden Schwangerschaft Platz zu finden. Das Alterthum

Ob eine neue Schwangerschaft dem Stillen so-

ahn-

gleich hinderlich sey.

ahndete zwar auch hier lauter Unglük sowohl für die noch verschlossene Frucht, als für den Säugling; (*) allein van Swieten und mehrere neuen Aerzte, betheuren, daß die Milch in den ersten Monaten der Schwangerschaft einer Säugenden eben so gut und so nahrhaft sey, als sie zuvor war. (**)

Ich finde, daß man diese an sich so verschiedenen Meinungen der Aerzte eben so leicht vereinigen könne. Van Swieten sagt: „ das „ Kind finde in der Gebährmutter, wegen seiner geringen Größe leicht so viel, als es zu „ seiner Erhaltung bedürfe, wenn auch schon „ täglich eine gute Menge von Milch zu den „ Brüsten geführet werde: und wenn eine Mut„ ter

---

(*) Die Milch nehme sodann sowohl bey den Frauen, als bey Thieren eine widerstehende und abscheuliche Natur an; Ettmüller, l. c. §. 15. Nichts könne so nachtheilig für den Säugling erdacht werden, als eine solche Milch, weil der Fötus das Beste aus dem Geblüte an sich ziehe (eine offenbare Theorie) und die Theile der Mutter selbst davon ernähret würden. *Fontani* oper. omn. lib. VI. p. 765 — Die Milch werde auf eine neue Schwangerschaft süßlicht (dulcescit) und wäßrichter, weil ein Theil davon dem Fötus zugewendet werde. Daher fallen auch die Säuglinge vom Fleisch. *Schenkius* de natura lactis, p. 102 — Man finde täglich, daß die Kinder auf solche Milch ein kränkliches Leben führen, in beschwerliche Krankheiten verfallen und am Wachsthum Schaden leiden, auch oft genug sterben, um daß man diese Sache ernsthaft anzusehen habe; besonders, da auch der Fötus zugleich viel dabey auszustehen haben müsse. P. *Zachias*, l. c. p. 599. — Gleiche Meinung hegten auch angesehene neuere Aerzte: *Lieutaud*, Synopf. univerf. prax. med lib. 3. p. 486. *Rosenstein*, l. c. *Ballexserd*, p. 49.

(**) L. c. p. 674.

„ ter zwey, ja mehrere Kinder in ihrem Leibe „ ernähren könnte; so müsse ihr auch möglich „ seyn, zwey Kinder, deren eines noch in ihrem „ Schoose, das andere schon gebohren wäre, „ zu erhalten. „ (*) Von Haller erwähnet billia des Uiberflusses, welcher bey einem großen Theil der Säugmütter an Milch beobachtet wird, und welcher sich, über die Bedürfnisse des Kindes, nicht selten bis zu drey Pfund und darüber zu belaufen pflegt. (**) Dergleichen Reichthum finde ich täglich, und ein Haufen Mütter müssen währendem Säugen ihrer Kinder, häufige Tücher wechseln, die sie jedesmal mit überflüßiger Milch durchnässen, welches besonders bey starken jungen und mit einer guten Eßlust versehenen Bauernmüttern einzutreffen pflegt.

Da aber doch van Swieten auch gezeiget hat, daß das bey einer eintretenden Schwangerschaft natürlicher Weise zurükbleibende Monatliche, nicht nur allein zur Nährung des Fötus, sondern am allermeisten zur Ausdehnung der Muttergefässe und zur Vermehrung der Wärme, die an diesem Orte zur Ausbrütung des menschlichen Eyes, wie die Hitze zur Zeitigung anderer Eyer von außenher erforderlich ist, dienen müsse; (***) so siehet man deutlich, daß schwache nicht blutreiche Mütter, diese beyden Abstich-

Bey welchen Müttern solches eintreffe?

ten

(*) L. c.
(**) Element. T. VII. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XV.
(***) L. c. T. IV. §. 1249. 1297.

ten der Natur nicht wohl zugleich erfüllen können; daß aber eine gesunde vollsäftige Mutter ziemlich leicht alles dieses, in so lange ihr Kind nicht besonders vieler Nahrung bedarf, leisten möge, und die Erfahrung lehret auch, daß so etwas meistens ohne Schade abgehe: (*) denn was man von der Bösartigkeit der Milch von einer Schwangeren angenommen, war wohl mehr nicht als eine Hypothese, und wenn man sieht, daß die Säuglinge zuweilen bey schwangern Müttern die Brust von sich selbst verlassen; so geschieht solches, dem Ansehen nach, meistens darum, weil der Zufluß des Blutes zu den Brüsten alsdann geringer, und folglich die Absonderung sparsamer ist, wobey die Kinder, wo sie lange umsonst säugen müssen, endlich überdrüßig werden. Gar oft essen die Mütter bey anfangender neuen Schwangerschaft auch gar wenig, oder sie befinden sich sogleich auf das Essen so übel, daß sie solches nicht beybehalten, bey welchem allem freilich der Milchsaft nicht gehörig erfri-

---

(*) Ich weis viele Mütter, die ihre Kinder fortschenkten, ohne ihnen die geringste Unpäßlichkeit anzumerken, obschon sie schon einige Monate schwanger waren, und solches nicht wußten: andere Mütter sind dessen schon ziemlich gesichert und schenken ihre Kinder noch eine ziemliche Zeit aus Liebe fort, ohne daß immer ein besonderes Nachtheil dabey entstehe. Die Stuten haben auch auf Stutereyen, kaum seit neun Tagen gebohren, so werden solche schon wieder geprüfet, ob sie rossig seyn oder nicht, und im letzteren Falle sogleich beschellet: das Fohlen trinkt inzwischen, wie ich gesehen habe, ohne Nachtheil seine gehörige Zeit hindurch fort.

frischet und folglich so angenehmen Geschmakes nicht mehr seyn kann.

Bey zunehmender Schwangerschaft ist das Stillen allen Müttern und ihrer Leibesfrucht schädlich.

Gleichwie aber ein bey anwachsendem Fötus, und stärker gewordenen Säulinge, länger fortgesetztes Stillen, aus erwähnten Ursachen sowohl für die mehresten Mütter, als auch für eines der beyden ihr anvertrauten Kinder, gefährlich werden möchte; so ist überall ein Gesetz nöthig, auf dessen Haltung strenge müßte gesehen werden: „daß kein säugendes Kind von seiner Mutter mehr sollte gestillet werden, wenn dieselbe einer neuen Schwangerschaft gewiß seyn kann; welches, da es zur Hälfte einer solchen meistens Platz findet; mit der Zeit ziemlich genau eintreffen wird, wo die Größe der beyden Kinder und ihre wichtigen Erfordernisse verbieten, das eine zu des andern Schaden, und zum eigenen Verderben der Mutter, fortzuschenken.

Ob das Schwangerwerden bey der Stillung so gemein sey, daß man diese darum abschaffen müsse?

Zum Glüke ist es aber keine so alltägliche Sache, um das Schwangerwerden der Säugemütter, und man hat sich dieser Erfahrung bedienet, um das Stillen selbst für eine der Vermehrung des Menschengeschlechts hinderliche Sache auszugeben, und zu behaupten: daß man durch eine gänzliche Abstellung dieses natürlichen Geschäftes, vieles in der Bevölkerung gewinnen müßte. Das gemeine Wesen hat das Recht, auch über diesen Punkt, von den Aerzten eine Entscheidung zu fordern, und die Untersuchung eines der mütterlicher Stillung deßfalls gemachten so wichtigen Vorwurfes, wird hier natürlicher Weise erwartet werden.

Das Kind kann bis dahin eher abgewöhnet werden.

Fürs erste, so ist sicher, daß, wenn auch eine Säugende zuweilen schwanger wird, ein solches doch zu einer Zeit geschehe, wo es weder für dieselbe, noch für das Kind so schädlich mehr ist, eine Veränderung vorzunehmen, womit es zugleich leichter wird, eine an Beschaffenheit nähere kommende Milch zu finden, welche in etwas (denn ganz geschieht es wohl nie) die mütterliche Nahrung ersetze.

Ob das Stillen wirklich die Fruchtbarkeit vermindere?

„ Daß aber die stillenden Frauen seltner schwanger werden; „ solches ist in der Erfahrung einigermassen gegründet, wenn bloß von einzelnen Müttern die Rede ist: aber das ist nicht wahr, daß alle stillende Mütter überhaupt, und die ganze Zeit ihres Lebens hindurch, weniger Kinder zeugen, als Nichtstillende: und nur dieses, wenn es wäre, könnte der Sache ein anderes Ansehen geben. Wer sich des Gegentheils will überzeugen lassen, der gebe sich nur die Mühe, eine Vergleichung zwischen der Menge von Kindern zu machen, welche jährlich von einer gesetzten Anzahl Einwohner auf dem Lande, und einer nämlichen in Städten, oder auch, damit alles gleich bleibe, zwischen zwoen Städten, in welchen eine gewisse Zahl Häuser ihre Kinder selbst nähret, die andere aber einer fremden Amme, oder vielleicht gar einem Thiere, die Erfüllung dieser Pflicht überläßt, gezeuget werden.

Behauptung des Gegentheils.

Man hat gesehen, daß diese oder jene Mutter, da sie nicht selbst gestillet, eher schwanger geworden, als da sie solches gethan hatte: hieraus hat man aber einen sehr schwankenden Beweis

weis gezogen. Will man zeigen, daß überhaupt mehrere Kinder von nichtstillenden, als von stillenden Müttern lebenslänglich gebohren werden; so muß man mit Berechnungen, die in der Erfahrung geschöpfet worden, dem Staate vorlegen: daß in einem ganzen Lande, in einem Zeitraum von 30 Jahren, in welchem eine Frau anfängt, und aufhöret, zu gebähren, mehrere Geburten von jenen, als von diesen geliefert werden: und hat man diese schwere, aber allein etwas beweisende Berechnung gemacht; so hat man erst noch keinen Schritt in dem Beweise des aus einer anderen Einrichtung zu erwartenden Nutzens, weiter gethan: denn es muß der Republik mehr an zwey tausend gesunden und wohlbeschaffenen, als an noch so viel anderen Kindern liegen, von denen schon im zehnten Jahre wieder zwey Drittel fehlen, ein guter Theil der noch übrigen aber, eine nicht geringere Anzahl gesunder Menschen lebenslänglich zu Krankenwärtern brauchet und der menschlichen Gesellschaft entziehet.

Setzen wir eine gleiche Anzahl von stillenden und nichtstillenden Müttern; so müssen wir sogleich von diesen wieder so viele abrechnen, als die Erfahrung lehret, daß ihre Sterblichkeit vor jener, stillender Mütter, grösser sey: §. 8. denn weil die, so früher dahin sterben, aus der Zahl zeugender Mütter gesetzet werden; so müssen die davon noch überbleibenden schon um so viel mehr Kinder gebähren, als von den Verstorbenen geschähe, so sie lebten. Es ist ferner gewiß, daß die mehrsten nichtstillenden Mütter länger mit dem Nachgeblüte gehen, und nachher weit öfter

von dem weissen Flusse befallen werden, als Mütter, die ihre Kinder selbst schenken. §. c. Nun weis man aber, wie sehr dieser Zustand der Fruchtbarkeit hinderlich sey. Hippokrates sagte: „ die, so eine kalte und dichte Gebähr„ mutter haben, empfangen nicht: denn der Saa„ men löschet in ihnen wieder aus.„ Galenus erkläret diesen richtigen Satz mit der Vergleichung des Pflanzensaamens: indem, so wenig dieser in einem sumpfigten Boden aufwächst, eben so wenig der Saamen des Mannes in einer mit widernatürlichen und überflüßigen Feuchtigkeiten angefüllten Gebährmutter die nöthige Nahrung finden könne. (*) Mauriceau drükte sich fast eben so hierüber aus: „ die Gebährmutter, sagt er, „ wird bey dem weissen Flusse mit Feuchtigkeiten „ so überschwemmt, und ihre innere Fläche so „ schleimigt und so schlüpfrig, daß der Saamen „ des Mannes, obschon er von Natur zähe ist, „ sich weder in der Gebährmutter anhängen, „ noch daselbst zurükgehalten werden kann; oder, „ wo dieses auch nicht eintrift, so stirbt derselbe da ab und geräth in ein völliges Verderbniß; „ (**) welches abermal mit dem Hippokratischen Ausspruche genau übereinstimmt, wo es heisset: „ Wenn die Gebährmutter schlüpfrig „ ist (dies geschieht aber bey vielen von Natur) „ und wenn tief eingewurzelte Geschwüre, große

„ Nar-

(*) Aphorism. 62. lib. II. Sect. VII.
(**) Traité des maladies des femmes grosses, liv. I. ch. 1. p. 58.

„ Narben alda zurüklassen: so empfängt das Weib
„ zwar wohl den Saamen, wenn es sonst nichts
„ hindert; aber er fleußt bald wieder aus der
„ Gebährmutter. „ (*)

Geschwind auf einander folgende Schwangerschaften schwächen sehr.

Die Frauen werden also durch das Gebähren, so natürlich es sonst ist, allemal sehr geschwächet und entschöpft: es ist ein Weib, das viele Kinder gebohren hat, sagt ein jeder von uns, wenn er die frühe Abnahme der Kräfte bey einer fruchtbaren Mutter erklären will. Wenn aber doch das Gebähren manchen Müttern wirklich zur Gesundheit gereichet; so geschieht es gewiß nie bey jenen, welche ihre Schwangerschaften nahe beysammen, und eine Geburt fast ohne Zwischenraum der anderen folgen sehen.
„ Wenige Körper sagt Süsmilch, sind von der
„ Stärke, und die meisten Naturen werden
„ (durch das geschwind aufeinander folgende Ge-
„ bähren) vor der Zeit geschwächet, und die
„ Unbequemlichkeiten eines nachher stäts kechen
„ Körpers, sind viel größer, als die durch eine
„ Amme erlangten Bequemlichkeiten. Viele Ehen
„ werden daher in der That nicht so fruchtbar,
„ als sie es hätten seyn können, wenn die
„ Mütter die Kinder selbst gesäuget und ihre
„ Gesundheit erhalten hätten. Es ist auch leicht
„ zu urtheilen, daß die, so nachher von Müt-
„ tern, die durch die im Anfange bald aufein-
„ ander folgende Schwangerschaften sind geschwä-

(*) De sterilibus. Sect. V.

„ chet worden, erzeuget werden, nicht von ei„ ner so dauerhaften Konstitution seyn können, „ als die, welche gesunde Mütter gehabt ha„ ben. „ (*)

Die gemachten Einwendungen finden also nicht Platz. Weder die Beschwerlichkeiten abseiten der Mutter, weder jene für den Vater, sind im Stande, eine Wöchnerinn mit Fuge von der natürlichen Schuldigkeit loszusprechen, ihr Kind selbst zu stillen. Es ist auch falsch, daß das Stillen der Kinder mit Frauenmilch, zur Entvölkerung führe: da gewiß die ältesten Menschen, welche diese Pflicht am meisten beobachtet haben, die mehrsten Weltgegenden am vorzüglichsten bevölkert haben.

§. 16.

Ein zu langes Stillen schadet doch der Bevölkerung.

Allein, bey allem diesem kann doch die Sache zu weit getrieben werden, und man kann nicht bergen, daß eine zu lange anhaltende Stillung der Kinder, auch die erwünschliche Fruchtbarkeit sehr hemmen könne. Wenn zu jedem Kinde, 3 bis 4 Jahre mit dem Stillen verwendet werden: so ist nicht wohl möglich, daß ein Weib so viele Kinder gebähre, als solches ohne Nachtheil wohl hätte gebähren können. Süsmilch hat schon diese Ursache von der geringe-

ren

(*) Göttl. Ordn. V. c. §. 82. S. 168. Deparcieux verwirft aus diesem Grunde die Ammen, weil die nicht säugenden Mütter bald wieder schwanger würden, ehe sie sich von der Ermattung der vorigen Schwangerschaft erholet: wodurch auch die Kinder geschwächt werden müßten. l. c.

ren Fruchtbarkeit der sonst so gesunden Landweiber angegeben, und er war der Meinung, daß die Gewohnheit der türkischen Mütter, die, nach D. Russel's Berichten, zu Aleppo, ihre Kinder, selbst bis in das dritte, ja wohl vierte Jahr, oder bis sie wieder schwanger werden, säugten, zur Entvölkerung der asiatischen Länder beytrage. (*) Eine zu lange Stillung ist in der Natur nicht gegründet: die Mütter leiden endlich dabey und werden leicht mit Blutspeyen und Auszährung befallen. Die Zähne der Kinder, welche mit dem ersten Jahre häufiger ausbrechen, zeigen auch, daß dieselben itzt anfangen, festere Speisen zu erfodern; und obschon der ältere Rudbek von einem Knaben erzählet, daß er 8 Schuh lang geworden, weil er bis in sein siebentes Jahr an seiner Mutter trank, bis zur Mittagszeit zu Bette blieb, und erst in seinem achtzehnten Jahre anfieng, schwere Arbeiten zu verrichten; obschon ich selbst, die Kinder, welche recht lang an ihren Müttern tranken, größer und vollsäftiger als andere, befunden habe; so kann es doch einem Kinde nicht zum wahren Vortheile gereichen, meistens von flüßigen Nahrungsmitteln zu leben. Ein lange fortgesetzter Genuß

(*) L. c. §. 95. 253. 258. Auf Minorca, sagt Cleghorn, säugen die ärmeren Mütter ihre Kinder, um die öfteren Schwangerschaften, und den zu starken Anwuchs ihrer Familie zu verhindern, ebenfalls zwey bis drey Jahre. Beobachtungen über die epidemischen Krankheiten, Einleitung, S. 72.

von blosser Milch, scheint allerdings den Magen untauglich zu machen, andere Speisen, in gewisser Menge, wohl zu verdauen, und die Nerven scheinen selbst alsdann von allem fremden Nahrungssafte gereizet zu werden. Vielleicht ist es eine geheime Empfindung solchen Reitzes, der vorzüglich den Schweitzer sich in der Fremde nach seinem Vaterlande sehnen, und mit dem Heimwehe befallen macht. Der Unterschied der Milch selbst, macht vielleicht, daß nicht eine jede fremde Milchnahrung im Stande ist, den Abgang des vaterländischen Saftes zu ersetzen. Es kömmt aber auch, in Ernst davon zu reden, nicht darauf an, daß man im gemeinen Wesen lauter riesenlange Bürger habe: sondern, ohne daß man auf einen Erbein allein alles verwende, kann man mehr von zween mittelmäßig grossen Körpern, als von einem zur Fleisch-Säule angemästeten Bürger, gutes hoffen. Immer aber bleibt die verminderte Fruchtbarkeit der zu lange stillenden Mütter, der wichtigste Einwurf gegen die zu große Zärtlichkeit solcher Säugenden. Selbst bey Thieren, hindert das lange Säugen die Fruchtbarkeit, und bey dem Kamele, ist das zweyjährige Säugen, eine wichtige Ursache, warum die Vermehrung dieser Thiere sehr langsam ist. (*) Die Weiber der Neger oder Schwarzen, werden gezwungen, ihre Kinder 4 Jahre lang zu stillen, und dörfen sich keiner Amme bedienen: dieser Sache schreibt Marchais

ihre

(*) Pallas Reise, I. Band, S. 339.

ihre geringe Fruchtbarkeit zu. (*) Die Einwohner der Insel Celebes entwöhnen vielmehr ihre Kinder gleich nach dem ersten Jahre von der Geburt, weil sie von einem längeren Gebrauche der Muttermilch, eine Dummheit der Kinder befürchten. (**)

Es ist also billig, daß man im gemeinen Wesen auf einen so wichtigen Fehler merke, und daß ein Zeitpunkt bestimmt werde, über welchen keine Mutter mehr ihr Kind fortstillen dürfe.

§. 17.

Zeit der Entwöhnung bey verschiedenen Völkern.

Die Zeit der Entwöhnung bestand bey den alten Völkern, nach den Berichten des Moschion, (***) in einem Jahre und sechs Monate, oder in zwey vollkommnen Jahren nach der Geburt. (****) Die Jüdinnen schenkten ihre Kinder meistens über zwey Jahre, und konnten, und pflegten sie noch länger trinken zu lassen. (*****) Da aber die Frauenmilch für erwachsene Menschen, eine unreine Speise war, deren Genuß aus den Brüsten selbst, ihnen von den Schriftgelehrten verboten wurde; (******) so konnte ein Kind,

---

(*) Pallas Reise, I. Band, S. 237.
(**) Histoire philosoph. & politique, T. I. ch. XXVIII. pag. 190.
(***) in Gynæciis.
(****) Valesius, de sacra Philosophia p. 634.
(*****) Die machabäische Mutter suchte dadurch ihren jüngsten Sohn standhaft zu machen, daß sie ihm laut zuschrie: „Sohn! . . . erbarm' dich deiner Mutter, die „dich neun Monat unter ihrem Herzen getragen, drey „Jahre mit eigenen Brüsten gestillet, und bisher erzogen hat! II. B. der Machab. c. VII. v. 27.
(******) Doch durfte das Weib ihre Milch in eine Schaale melken, und ein anderer konnte sie alsdann trinken.

Kind, das 24 Monate, als die gesetzte Zeit, gestillet worden war; nicht wieder an die Brust geleget werden, wenn es wegen anderer Ursache, als wegen Krankheit, während 3 Tagen, oder noch länger, nicht mehr daran getrunken hatte. Waren die 24 Monate noch nicht vorüber; so konnte die Mutter ihr Kind wieder anlegen. (*) Vor dem dritten Jahre pflegten bey den Römern die Kinder nicht entwöhnt zu werden. (**) Man hat so gar eine unehliche Mutter, für schuldig angesehen, ihr Kind drey Jahr lang selbst zu stillen. (***) Daher glaubte Carpzov, daß man ohne Ursache, der Mutter das Onus alimentationis aufbürde, bis das Kind drey Jahre alt sey, weil der Text des erwähnten Gesetzes von der Milchnahrung allein zu verstehen wäre. (****) Daraus folget auch, daß, wenn ein Kind vor dem dritten Jahre entwöhnt wird; der Stuprator zur Bezahlung der Nahrung, und zur Bestreitung anderer Unkösten, wenn es erforderlich wäre, anzuhalten sey. (*****) Die Wilden auf Canada stillen ihre Kinder fort, bis in das fünfte, zuweilen auch bis in das

sechste,

(*) Maimonides, de cibis vetitis, p. m. 42.
(**) Gothofred. ad L. nec filium 9. verb. trimo. Cod. de Patr. potestate. Hartm. Pistorius, observ. 97. n. 3.
(***) Berger, in resolut. ad ff. quæst. un. Brunnem. ad L. 5. ff. eod.
(****) Part. 4. constit. 27. definit. 5. n. 3.
(*****) Carpzov. d. l. S. Joh. Frid. Hertling, de ventre illiusque jure, vulgo vom Hänsgen im Keller; Heidelb. 1712.

sechste, siebente Jahr. (*) Pallas fand den nämlichen Gebrauch unter mehreren sibirischen Völkern. (**)

§. 18.

Bestimmung eines allgemeinen Zeitpunkts zum Entwöhnen.

Man hat die Zeit, während welcher ein Kind gestillet werden sollte, verschiedentlich angegeben. Heister bestimmte solche wenigstens auf ein Jahr. (***) Wegen Ungleichheit der Kinder, deren eines schwächer ist, als das andere, muß man freylich etwas zugeben, und zu einer Regel für die Entwöhnung, sind anderthalb Jahre hinreichend: ohne daß man jedoch eine Mutter, wenn es nicht die Aerzte für ihr Kind nöthig befänden, zwinge, ihr Kind so lange zu schenken; und es mag genug seyn, dem Stillen nach dem 8ten, oder wenn die Mutter Gefahr dabey liefe, nach den ersten 6 Monaten, doch nur nach und nach, ein Ende zu machen. Krünitz steht die mehrsten Kinder zwischen ein und anderthalb Jahren, für zur Entwöhnung tüchtig an, und nur bey schwachen und kränklichen Säuglingen, finden zwey volle Jahre zum Stillen Platz, ohne daß man der Sache zu viel thue. (****) Der Stifter der muselmännischen Religion verbot daher seinen Gläubigen, ihre Kin-

der

(*) Dictionaire Encyclopédique, v. Homme.
(**) L. c. III. Band, S. 48.
(***) Dissert. de Principum cura circa sanitatem subditorum, p. II.
(****) Oeconomische Encyclopédie, II. Theil, Entwöhnen, allwo viel Nützliches über diesen Artikel gesagt wird.

der über zwey Jahre zu stillen: jedoch können dieselben mit Einwilligung beyder Eltern, auch früher entwöhnet werden. (*)

Weil die Gemächlichkeit vieler Mütter zu allerhand Kunstgriffen Anlaß geben kann, womit sie die Entwöhnung um so viel eher zu bewirken suchen; so ist nöthig zu verordnen: daß vor dem achten Monat keine Mutter sich unterfange, ihr Kind, ohne besondere Erlaubniß, von ihrer Brust zu thun: welches jedoch auf die Vorzeigung eines von den Aerzten hierüber unentgeltlich abzugebenden Attestats, ohne Anstand von jeder Obrigkeit zu bewilligen wäre.

§. 19.

Feyerlichkeit des Entwöhnens bey den Alten.

Das entfernteste Alter feyerte mit besonderem Gepränge die **Entwöhnungs**-Zeit seiner Kinder, und so machte es eine mütterliche Verrichtung, durch das Ansehen, das es ihrer Vollendung beyzulegen wußte, feyerlicher, und ihre Untersuchung auffallender, an deren Ausübung dem Staate gewiß alles liegen sollte.

Die Hebräer feyerten in dem spätesten Zeitalter das **Entwöhnungsfest**. Abraham gab auf den Tag der Entwöhnung seines Sohnes Isaac von der **Muttermilch**, ein prächtiges Gastmahl. (**) An diesem Tage, sagt **Rabbi Salomoh** mit jüdischem Leichtglaube, legte **Sara** vor ihren Gästen die Probe ab, daß sie in ihrem Alter wirklich ein Kind gezeuget habe, und solches

(*) Surà II. 234. Maimonides, l. c.
(**) Genes. 21.

ches nicht untergeschoben sey: da sie allen Kindern, welche die zum Entwöhnungsfeste eingeladenen Weiber zugeführet hatten, überflüßig selbst aus ihren Brüsten zu trinken gab. (*) Eben so hat Hannach ihren Sohn Samuel, nachdem sie ihn von ihren Brüsten gethan, mit drey jungen Rindern, und einem Scheffel Mehls, auch einem Schlauche Weins, in das Haus des Herren, nach Silo, geschikt. (**) Die Tidinidia der Spartaner, kamen diesen Feyerlichkeiten gleich: auf solche Zeit, trugen die Ammen ihre Säuglinge zu dem Tempel der Diana Corythallia, wo dann auf spartanische Weise gegessen, und der Göttinn einige Milchschweinchen geopfert wurden. (***) Kato nannte die Edusa und die Pontina als Göttinnen, die den Knaben vorstünden, weil solche von den Säugemüttern angerufen wurden, wenn sie von der Brust entwöhnet werden sollten. (****)

Alles dieses haben wir abgeschaft, und nun ist die erste Mutterpflicht, das Selbststillen, noch bloß die Sache des geringeren Haufens. Ich denke demnach, es würde eine allgemeinere Fürsorge für das Wohl der unmündigen Menschheit auch dadurch mit Nutzen sich äussern, wenn man

Ob man billig dieselbe abgeschaft habe?

eben

(*) Stuckius, antiquit. convival. lib. 1. c. 17. Vermuthlich legte Sara diese Probe nach Tische ab: vorher, würde, mir wenigstens, die Lust zum Essen, wahrscheinlicher Weise vergangen seyn.

(**) Samuel, 1.

(***) Athenæus, lib. 4.

(****) Lochnerus; de festo Tidinidiorum Dianæ Corythalliæ.

eben dem Zeitpunkt der Entwöhnung, wieder jenen Grad des Ansehens und der Feyerlichkeit zu geben suchte, welchen solcher vor Alters hatte, und wenn man wenigstens eine Art von Geringachtung im gemeinen Wesen auf jene Mütter setzte, welche aus blossem Eigensinne und aus Nachlässigkeit, das Wohl ihrer Kinder versäumen.

§. 20.

Uibergang zum folgenden Abschnitt.

Gesetzt aber, daß es unmöglich, oder unrathsam sey, ein Kind an seiner Mutter trinken zu lassen; daß man sich anderstens auch im Stande sehe, demselben die gesündeste Nahrung, welche allzeit in der Frauenmilch besteht, anzuschaffen; so bleibt immer eine wichtige Frage: was die Polizey für Einrichtungen in großen und mittelmäßigen Städten zu machen habe, um das Wohl der Neugebohrnen für den Gefahren zu sichern, welche es in den Händen gottloser, ungesunder und pflichtvergessener Säugammen läuft? ich will diesem Gegenstande folgenden Abschnitt widmen.

Der

Der
Zwoten Abtheilung
Dritter Abschnitt.

Von Bestellung des Ammenwesens und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder.

Elige, quæ media est inter juvenemque senemque
Quæ gracilis, nec macra tamen: cui vividus oris
Est nitor, & sano veniens in corpore robur,
Brachia longa, patens pectus, proceraque cervix,
Quæque rubent teretes extanti tubere mammæ,
Unde pluit nivei quantum latis imbris.

Sammarthanus in Pædotrophia.
L. l. p. 62.

---

§. 1.

Unentbehrlichkeit guter Ammen-Anstalten in großen Städten.

Die Anzahl derjenigen Kinder, welche in jedem gemeinen Wesen entweder von saumseligen Müttern ihrer natürlichen Nahrung beraubt, oder wegen Krankheit und Tod der Wöchnerinnen, der Verpflegung fremder Hände überlassen werden, ist, besonders in volkreichen Städten, sehr beträchtlich, und die Polizey muß da von einer sehr mangelhaften Verfassung seyn,

wenn sie für die Erhaltung so vieler Kinder, keine Verfügung trift, und dem Gerathewohl das Schiksal so mancher Unmündigen schläfrig überläßt. Die Liebe der Elteren, oder wenn diese dem Neugebohrnen durch den Tod entzogen worden sind, der Anverwandten des Säuglings, ist nicht selten so zweydeutig, und die Gefahr für die Kinder in dem ersten Alter so groß: daß die Versäumniß eines menschlichen Geschöpfs nie so leicht möglich ist, als gleich nach der Geburt, wo der Tod eines Kindes fast allzeit auf Rechnung der Natur geschrieben wird, wenn man auch bey der geringsten Untersuchung das Gegentheil hievon finden könnte.

Wie leicht wird es anbey einer schlechtdenkenden Amme, wenn sie Jahr und Tag den fremden Säugling, mehrere Stunden weit von seinen Eltern entfernt, zu besorgen hat, demselben ihr eigenes Kind, oder ein anderes unterzuschieben und so einen Tausch mit Kindern zu treffen, hinter welchen die wenigsten saumseligen Mütter je kommen können, welche ihres Kindes kaum bemerkte Züge, nach einer so langen Abwesenheit, kaum mehr zu unterscheiden wissen. (*)

Da

(*) „ Ich kenne zweyerley Arten Leute, die in der Republik sehr gefährlich werden können, ohne daß man „ darüber in Furcht steht. Ammen und Barbierer. „ Eine vergiftete Hostie läßt sich vielleicht noch schmeken, den Dolch muß man hervorziehen; allein ein „ Barbierer hat die Anlage zum feinsten Meuchelmorde. Entweder sollten sehr ehrliche Leute dieses Handwerk treiben, oder es müßte völlig abgeschaft werden.

Was

Da die mehrsten Personen, welche im gemeinen Wesen als Säugammen dienen, verunglükte Dirnen sind, welche bey dem Fehler, wodurch sie zu Ammen vorbereitet wurden, sich schwerlich so viel Zeit genommen haben, den Grad der Ansteckung ihres Verführers genau zu untersuchen; und da dergleichen Weibsleute selten so ehrlich sind, eine solchergestalt anererbte Krankheit so leicht einzugestehen; so kann man sich leicht vorstellen, wie viele Kinder in einer großen Stadt von ihren Ammen mit venerischen Uibeln angestekt werden, und darüber zugrundgehen müssen: (†) so wie hingegen manches obschon eheliches Kind das venerische Gift mit sich zur Welt bringt und seine fremde, aber gesunde Amme ansteket, welche hierauf wieder andern Säugenden das nämliche Gift mitzutheilen pflegt. (*) Wie sehr vernachläßigt werden die mehrsten Kinder, welche man den Ammen aufs Land mitgiebt, ohne sich weiter um sie zu bekümmern? und wie gering ist die Anzahl derjenigen, welche von

„ Was die Amme anbetrift, so hat sie tausend Gele-
„ genheiten, Kinder zu vertauschen und ich wette, daß
„ es unendliche male geschieht Ich habe einen jungen
„ Grafen gekennt, der seiner Amme, welche des Or-
„ ganisten Tochter war, so ähnlich sah, daß alle Welt
„ ihn für ihren Sohn gehalten hätte, wenn er nicht in
„ einer gräflichen Wiege gewesen wäre. Die Wiege ist
„ der einzige Beweis der adelichen Abkunft. Eine Am-
„ me liebt ihr Kind mehr, als ein fremdes: das übri-
„ ge kann ein jeder selbst hinzudenken. „ Uiber die Ehe, S. 254. sq.

(*) Sogar das Aussäugen der Brüste bey nichtstillenden Müttern durch fremde Weiber, steke jene zuweilen mit

dort wieder gesund zurükkommen, wenn man auch jene noch dazurechnet, welche von den Ammen wirklich nur unterschoben worden sind?

(†) Constat mihi nobilis familia, in qua tragicum contagii malum per octo personas propagatum fuit, dum nutrix, venerea lue infecta, hanc impuritatem in lactantem infantem transtulit, unde idem virus mediantibus osculis in plures germanos, ipsosque parentes delatum fuit. *Dn. D. Michael Alberti* in *gratulatione* subnexa *Dissertationi inaug. Ioan Gottlob. Hentschel de osculo morbifico et mortifero*, vom schädlichen und tödtlichen Kuß. *Halæ Magd.* 1746. v. W.

---

mit der Venusseuche an. Der Arzt, 154. Stük. Mit venerischen Kindern großer Städte kann diese Seuche, mittelst der Amme, gar oft auf die rings um solche liegenden Dörfer, und auf ganze sonst unschuldige Familien ausgebreitet werden: ein Umstand, welcher wünschen macht, daß nie ein Kind auf das Land gethan werden sollte, ohne vorher besichtiget worden zu seyn; da ohnedin bey Abgang dieser Vorsicht, leicht Anlaß zu Streitigkeiten gegeben wird: wenn wegen dem Ursprung der Ansteckung, und der Schadloshaltung ein Zwist entsteht. — In der Nachbarschaft von Paris herrschte eine Gattung von Seuche: das Uibel fieng an den Lefzen an, dehnte sich aus über den Rachen, über die Geburtstheile, und endlich über die ganze Oberfläche des Körpers. Es wurden verschiedene Mittel ohne Erfolg gebraucht. Die königliche Academie der Wissenschaften schikte die Herren Lassone und Morand auf den Platz selbst, um das seltsame Uibel genauer zu untersuchen. Sie fanden bald die nicht zweideutigen Kennzeichen des venerischen Uibels; sie spürten der Ansteckung sorgfältig

nach

Aus dergleichen Ursachen sind die nöthigen Veranstaltungen wegen den Lohnammen, eine Sache von der größten Wichtigkeit; besonders in großen Städten, wo die Anzahl nichtstillender oder zum Selbststillen unfähiger Mütter allzeit groß ist, und wo man oft ein Kind der ersten besten Amme anvertrauen muß, die sich im Fall der Noth auftreiben läßt. Ich kann hier keine bessere Muster nützlicher Vorkehrungen an Handen geben; als wenn ich dasjenige ausführlich hier einrüke, was die Könige von Frankreich, und besonders die Stadt Paris, nach und nach gestiftet haben, und ich werde mich dabey zum Theil der Urkunden bedienen, welche von Herren Framboisier de Beaunay, Direktor des Ammenkomtoirs zu Paris, dem dortigen geschikten und menschenfreundlichen Arzte Herren Gardane von dieser Verfassung mitgetheilet, und von diesem hierauf dem Druk übergeben worden sind: (*) wobey ich jedoch einige der vorhergegangenen Polizeyverordnungen, wegen besonderer Fürtreflichkeit,

---

nach, um ihren ersten Ursprung zu entdeken: sie fanden bald, daß das Uibel von zwey bis drey Kindern kam, welche aus der Hauptstadt an Säugammen dieses Dorfes überlassen worden waren, und sowohl diese als auch andere Kinder angesteket hatten. Auch die Männer der Säugammen wurden bald angestekt, und die, so nach ihnen aus dem nämlichen Gefässe tranken, waren davon nicht ausgenommen. Man bediente sich alsbald bey den Kranken des Quekfilbers, und dadurch ward endlich die vorher verkannte ansteckende Seuche erstiket. Gazette Salutaire, 1776. No. VI.

(*) Détail de la nouvelle direction du Bureau des nourrices de Paris, à Paris 1775.

in einer getreuen Uibersetzung einrüken und bey allem diesem meine eigene Gedanken mittheilen will.

§. 2.

Von dem Ammendienste selbst.

Es ist leicht zu erachten, daß die Hoffnung, sich als eine Amme in einem guten Hause unterzubringen und auf eine leichte Art gut zu nähren, eine große Anzahl verunglükter Dirnen zu den Hauptstädten führen müsse. Sogar finden sich unter solchen mehrere arme Stadtweiber, die aus Noth den Ammendienst ergreifen, und entweder ihre eigenen Kinder dabey zurüksetzen, oder nebst dem eigenen, auch fremde zu Stillen übernehmen, oder endlich mehrere Kinder nacheinander schenken.

Wenn Süsmilch die Leichtigkeit, im gemeinen Wesen noch als Amme unterzukommen, bey ledigen Mädchen als eine Sache ansieht, die das Hurenleben beförderet; (*) so muß man im Gegentheil glauben, daß bey der Verführung wenige Mädchen auf diese Aushilfe, und eben so wenig an das Schwangerwerden selbst denken: und daß, wenn man ihnen auch noch diese Aussicht entziehen wollte, deßwegen wohl nur sehr wenige von allen denen, dem Triebe ihres Temperaments, oder der Verführung wiederstehen würden, welche man jährlich verunglüken sieht: aber es müßte gewiß ein großer Beweggrund zur Verzweiflung mehr entstehen, wenn einer unglüklichen Person, auch noch dieser Trost entzogen würde, daß sie

sich

(*) L. c. I. Theil, §. 260. S. 516.

sich in ihrer Verlassenheit noch einen Ort aussuche, in welchem sie sich, wenn ihr Kind inzwischen bald nach der Geburt gestorben seyn sollte, ehrlich unterhalten, und selbst in der Beschäftigung fürs gemeine Wohl, wieder eine Stelle vertreten könne, welche ihr oft zur Verbesserung des ersten Fehlers, und manchmal zu ihrer Versorgung helfe: denn man kann sich leicht überzeugen, daß eine sorgfältige Amme bey den Familien sich gar oft so viel Verdienst zu erwerben weis, daß dieses Mitiel nicht selten ein sehr guter Weg ist, ihr verlohrnes Glük wieder zu finden.

Man kann jedoch hier nicht verhehlen, daß, ohne eine genaue Aufsicht, und auch zuweilen selbst bey einer solchen, manche gewissenlose Dirne, um sich besser als Säugamme unterzubringen, ihr eigenes Kind vernachläßigen dürfte, um solchergestalten ihre Brüste ungehindert verdingen zu können. Die Mutterliebe ist zuweilen ein allzuschwaches Band wider den Leichtsinn, und wider das äusserste Elend, welches meistens die verunglükten Personen zu drüken pflegt: und es ist daher manche Unordnung vorauszusehen, wenn das gemeine Wesen nicht die Veranstaltung trift, daß erstens dieses Elend, als eine wichtige Ursache des Kindermords erleichtert werde; zweytens, daß man von jeder Dirne, welche sich zum Ammendienst darstellet, nebst anderen auch diesen Beweis fordere. daß ihr eigenes Kind, weder aus Vernachläßigung: noch aus Abgang guter Nahrung gestorben sey. „

§. 3.

Von dem Ammen-Komtoir zu Paris.

Ich komme zur Sache selbst. — Bey den vielen Kindern, welchen jährlich zu Paris die mütterliche Nahrung entzogen wurde, trafen immer sehr viele Personen, um als Ammen unterzukommen, daselbst ein: es nahmen sich, seit vielen Jahren, gewisse Leute, unter dem Namen der Récommandaresses, (Ammenmütter) dieser Bestellungen an, an welche sich die Ammen zu wenden, und auf geschehene Nachfrage von jenen an die Eltern überlassen zu werden pflegten. Man versammelte diese zum Säugen bestimmte Weibspersonen in besondern Wirthshäusern, wohin sich alle die, so Ammen zu haben wünschten, wenden mußten.

Um den großen Unordnungen, welche hier unvermeidlich waren, vorzubeugen, wurde durch eine besondere Verordnung (*) folgende Einrichtung für gut befunden:

Ludwig von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

„ Da der **Ammenmutterdienst**, welcher
„ schon vor so vielen Jahren in Unserer lieben
„ Stadt **Paris** öffentlich aufgerichtet worden ist,
„ (**) nicht nur in Betreff der Eltern wichtig
„ ist

(*) Déclaration du Roi, du 29. Janvier 1715. Enregistrée au Parlement le 14. Fevrier 1715.

(**) Vormals nahmen sich die Hebammen zu Paris selbst um die Anschaffung der Säugammen für diejenigen Kinder an, die sie von ihren Schwangern empfangen hatten, und das alte Herkommen gab ihnen beynahe ein ausschliessendes Recht auf dieses Geschäft. Durch die Bestellung der Ammenmütter, wurde zu Paris endlich den

„ ist, deren Kinder von jenen, an gewisse Säug-
„ ammen auf das Land verschiket werden, nach-
„ dem sich solche bey den Ammenmüttern darum
„ gemeldet haben; sondern auch abseiten des Staa-
„ tes, dem die Erhaltung und Erziehung der
„ Kinder so sehr am Herzen liegen muß, alle
„ mögliche Rükficht verdienet; so haben Wir Un-
„ serer eigenen Fürsorge werth gehalten, daß
„ Wir selbst über einen so wichtigen Gegenstand
„ der Polizey, die nöthigen Befehle ertheilten,
„ besonders da sich, dem Vernehmen nach, so
„ viele Mißbräuche dabey eingeschlichen haben sol-
„ len. Da es Uns aber scheinen wollte, daß
„ die Vollziehung der Ordnung, die Wir zu sol-
„ chem Ende entworfen haben, hauptsächlich die-
„ jenige Magistratsperson angienge, welcher das
„ ganze Polizeywesen in Unserer lieben Stadt
„ Paris oblieget; so haben Wir hiemit für gut
„ erachtet, hiemit das alte Herkommen aufzuhe-

---

den Wehemüttern untersaget, sich ferner mit dergleichen Geschäfte abzugeben. Die Einrichtung mit den Ammen, und ihren Vorsteherinnen den Ammenmüttern (welche von dem Oberstenpolizeyrichter verpflichtete und dem Bureau des nourrices vorgesetzte Weiber sind) wurde in dieser Stadt schon frühe, nämlich 1615 im Hornung, durch besondere Lettres patentes gemacht. In den Jahren 1622 vom 9ten des Wintermonats 1655 wurden diese durch besondern Arret von dem Parlament, und unterm 17ten Auzust 1685 durch eine eigene Verordnung von dem Criminalrichter zu Paris bekräftiget. Das gleiche geschah nochmals von dem Parlament unterm 18ten Jänner 1686 von dem Lieutenant criminel vom 14ten August 1703 abermal von der Obergerichtskammer unterm 29ten Julius 1705 V. Etat de Médecine, 1776. p. 194. sq.

„ den, welches ohne anderes Recht als jenes
„ des langwührigen Besitzes, dem Criminalrichter
„ des Châtelet die Erkenntniß über alles, was
„ die Verrichtungen der Ammenmütter betrift,
„ bisher überließ, um diese ganze Sache dem Po-
„ lizeyrichteramt, wozu sie eigentlich mehr gehö-
„ ret, einzuverleiben. Wir verordnen daher, ꝛc.

Aufrichtung von 4 Bureaux de nourrices.

Art. I. „ Daß anstatt der zwoen bereits
„ aufgerichteten Stellen der Ammenmütter, in
„ Zukunft vier derselben seyn sollen. „ Hier
„ werden die Gassen bestimmt, wohin ein jedes
„ der Bureaux gehöret.

Jedes soll einen Register führen.

II. „ Auf jedem Bureaux soll ein eigener
„ Register gehalten werden; welcher von dem
„ Oberpolizeyrichter zu parafiren ist. „

Diese Register sollen alle Monat von einem Unter Aufseher, und jährlich viermal von dem Ober-Polizeyrichter untersuchet werden.

III. „ Jedes Bureau soll unter der Auf-
„ sicht eines Commissaire du Châtelet, stehen,
„ welcher alle Monat den Register untersuchen,
„ und im Falle, daß gegenwärtiger Verordnung
„ zuwider gehandelt worden wäre, dem Oberpo-
„ lizeyrichter davon die Nachricht abstatten solle,
„ damit von diesem die nöthige Anstalt getroffen
„ werden möge, welches alles, ohne weitere Un-
„ kosten zu verursachen, vorgenommen werden
„ solle. Jedes der erwähnten Register solle des
„ Jahrs viermal, und wenn es ihm nöthig schie-
„ ne, auch wohl öfters, dem Oberpolizeyrichter,
„ vorgeleget und von demselben gleichermassen
„ geprüfet werden. „

Wie solches Register beschaffen seyn solle.

IV. „ Jeder Artikel des Registers solle den
„ Namen, das Alter, die Heimath und die Pfar-
„ rey, wozu die Säugamme gehöret, den Stand
„ ihres Mannes, das Alter ihres eigenen Kin-

des

„ des, und ob solches noch bey Leben oder todt
„ sey, in sich fassen. „

V. „ Der Inhalt des vorhergehenden Arti- Nothwendi-
„ kels solle von dem Pfarrer der Säugamme be- ges Zeugniß
„ kräftiget werden, wie dieser auch wegen den der Pfarrer.
„ Sitten und der Religion derselben, und ob
„ solche eine Wittwe oder verheurathet, ob sie
„ noch einen anderen Säugling habe, oder nicht?
„ sein Zeugniß abstatten solle. „

VI. „ Die Zeugnisse für Säugammen sollen Aufbewah-
„ zusammengeheftet und von Monat zu Monat, rung sämtli-
„ nach Anleitung der Artikel des Registers, mit cher Attestate
„ Zahlen bezeichnet werden, als worüber die Auf- wegen den
„ seher ebenfalls besondere Sorge haben sollen. „ Ammen.

VII. „ Desgleichen soll in den Registern Fernere Ein-
„ sowohl von dem Namen, und dem Alter des richtung der
„ Kindes, so der Säugamme übergeben wird, Register.
„ (*) als von dem Namen der Wohnung und
„ der Handthierung des Vaters Meldung gesche-
„ hen. Einer jeden Säugamme solle hievon eine Abschrift die
„ Abschrift durch die Ammenmutter des Bureau jeder Säug-
„ zugestellet werden, bey welchem sie sich gemel- amme gege-
„ det haben wird: diese Abschrift aber solle von ben werden
„ der Ammenmutter unterschrieben und von dem solle.
„ Aufseher (Commissaire) eingesehen werden;

„ al-

(*) Ich begreife ein für allemal nicht, wie dieses hinreichen möge, um die Eltern, so ihre Kinder auf mehrere Jahre zu den Ammen aufs Land schiken, sicher zu stellen, daß sie auch ihr eigenes Kind zurük erhalten: Die Gesichtsbildung ist bey Kindern so veränderlich, daß man sich auf dieses Kennzeichen, wenn man es auch noch so deutlich im Register anzeigen wollte, nicht verlassen kann. S. §. 1.

„ alles bey Straf 50 Pfund für jeden Fehler ge-
„ gen die Verordnung abseiten der Ammenmut-
„ ter, und bey einer drey Monat langen Abse-
„ tzung von ihrer Stelle, oder noch größerer
„ Strafe, wenn der Fehler wieder geschehen soll-
„ te. „

Diese muß dem Pfarrer gezen einen Schein vorgewiesenwerden, welcher selbst wieder aufbewahret wird.

VIII. „ Die Säugammen sollen schuldig
„ seyn, erwähnte Abschriften ihrem Pfarrer vor-
„ zuzeigen, als welcher ihnen einen Schein geben
„ wird, den sie hierauf an den Oberpolizeyrich-
„ ter schiken sollen, welcher denselben einer jeden
„ Ammenmutter wird überreichen lassen, um
„ zu dem ersten Certifikat ihres Pfarrers geleget zu
„ werden; als welches in dem Register neben dem
„ gehörigen Artikel angeführet solle werden, als
„ worauf der Aufseher halten wird. Die Säug-
„ ammen, welche diesem Befehle kein Genüge ge-
„ leistet haben würden, sollen in eine Strafe
„ von 50 Pfund verfallen, wofür ihre Männer
„ haften müssen. „

Einschränkung der Ammenbestellung durch blosse Ammenmütter.

IX. „ Unter gleicher Strafe verbieten Wir
„ den Hebammen, Gastgebern, und allen andern
„ Personen, als bloß den **Ammenmüttern**, je
„ einige Säugammen und **Ammenführerinnen**
„ (**Méneuses**) bey sich aufzunehmen, ihnen ei-
„ nen Aufenthalt zu gestatten, oder sich damit
„ abzugeben, ihnen Säuglinge zu verschaffen, oder
„ unter solchem Vorwande, eine Belohnung oder
„ ein Geschenk anzunehmen: wodurch Wir jedoch
„ was das dahiesige Findelhaus betrift, keine
„ Neuerung einzuführen gedenken. „

Befehl die Ammen an solche anzuweisen.

X. „ Den **Führerinnen** verbieten wir un-
„ ter ähnlicher Strafe, die Ammen anderwärts

„ hin-

„ hinzuweisen, als zu einem der 4 Bureaux der „ Ammenmütter. „

Verbotzween Säuglinge zugleich zu halten.

XI. „ Zugleich wird hiemit auch den Säug„ ammen verboten, zween Säuglinge auf ein„ mal zu halten, bey Strafe der Peitsche ge„ gen die Amme, und von fünfzig Pfund gegen „ ihren Mann, wobey sie noch des Lohnes für „ beede Säuglinge verlustiget werden solle. „

Pflichten der Amme bey auftossendem Hinderniß, das Kind fortzuschenken.

XII. „ Unter gleicher Ahndung sollen die „ Säugammen, die Elteren oder diejenigen Per„ sonen, die ihnen einen Säugling anvertrauet „ haben, von den Hindernissen benachrichtigen, „ wegen welchen sie das Kind nicht mehr zu stil„ len im Stande sind, so wie von den Ursachen, „ warum sie dieselben an andere Säugammen „ überlassen haben, von deren Namen, Woh„ nung und Handthierung. Eben so haben auch „ die Säugammen, wenigstens im zweiten Mo„ nate einer bey ihnen neuerdings eingetroffenen „ Schwangerschaft, den Eltern oder Pflegern der „ Säuglinge Nachricht zu geben. (*) Wenn ein

Kind

(*) Dazu scheint man doch nicht so leicht jede Amme verbinden zu können, ohne zu mancherley Streit zwischen dieser und den Eltern des Säuglings Anlaß zu geben; weil mehrere Weiber von keiner Schwangerschaft wissen und sowohl ihr Monatliches richtig fortleiden, als einer unveränderten Gesundheit geniessen, bis sie selbst durch die stärkere Bewegung ihres Kindes von ihrem veränderten Stande vergewissert werden: wie man deutlich an mehrern noch in der Schwangerschaft ihre Kinder fortstillenden Müttern sieht, welche solches nicht thun wollten, wenn sie etwas von ihrem neuen Stande gewußt hätten. Vor dem vierten Monat wenigstens scheint mir also kein Verbot so leicht befolglich zu seyn: dann aber kann der mehr anwachsende Leib jede Frau schon allein auf eine Schwangerschaft denken machen.

Bey erfolgtem Tode des Säuglings.

„ Kind bey ihnen stirbt; so sollen sie alsbald
„ denjenigen, so ihnen dasselbe anvertrauet hat-
„ ten, ein solches zu wissen thun, und ihnen
„ einen Todenschein davon überschiken. Wenn der
„ Pfarrer von ihnen die Bezahlung für dergleis
„ chen Scheine abverlangte; so sollen sie in Ge-
„ mäßheit einer bevorstehenden neuen Polizey-
„ verordnung, wegen der Auslage schadlos gehalten
„ werden. „

Die Ammen sollen ohne Weisung keinen Säuglings zurükschiken.

XIII. „Unter 50 Pfund Straf, sollen die
„ Säugämmen unter keinerley Vorwand, auch
„ nicht einmal wegen ausbleibender Zahlung, ihre
„ Säuglinge weder selbst zurükbringen, noch zu-
„ rüksenden, ohne deren Eltern oder Pflegern hie-
„ von schriftliche Nachricht gegeben, und von ih-
„ nen die Weisung dazu erhalten zu haben. Im
„ Falle aber, daß die Elteren und Angehörigen
„ des Säuglings, auf die geschehene Anzeige keine
„ Antwort ertheilten: so sollen die Ammen entweder
„ selbst, oder durch ihren Pfarrer, den Oberpoli-
„ zeyrichter davon benachrichtigen, welcher un-
„ gesäumt veranstalten wird, entweder daß das Rük-
„ ständige an die Amme bezahlet werde, oder daß
„ dieselbe das Kind zurükschike, um von der Po-
„ lizey anderwärts untergebracht zu werden.„

Wie die rükständigen Ammengelder einzutreiben seyn.

XIV. „Die Elteren sollen von dem Ober-
„ polizeyrichter zur Abzahlung der Ammengelder
„ für diejenigen Kinder angehalten werden, wel-
„ che sind von den Ammenmüttern hinausge-
„ geben worden. Diese Strafe soll auf die blosse
„ Untersuchung des Kommissars können angese-
„ tet werden, welcher den Register eingesehen ha-
„ ben wird, worin die Säuglinge aufgezeichnet

„ stehen: nachdem aber die Elteren, und andere
„ Personen, welche das Kind zur Amme herge-
„ geben haben, nach der bey dem Polizeygerichte
„ üblichen Weise, ohne weitere Umstände, vor-
„ geladen und verhöret worden seyn werden;
„ so sollen die Strafgelder auf alle mögliche We-
„ ge, selbst mit Einziehung der Schuldner ein-
„ getrieben werden, wenn es so von dem Ober-
„ polizeyrichter befohlen werden sollte; als wel-
„ ches in allen Fällen geschehen mag, ausser, wenn
„ ein augenscheinliches Unvermögen zugegen wä-
„ re. „ (*)

XV. „ Gegenwärtige Unsere Verordnung soll „ in dem Bureau der Ammenmütter und auf „ jedes Register oben eingeschrieben, desgleichen „ in

Wie diese Verordnug bekannt gemacht werden solle.

(*) Dieser Artikel ward unterm 19ten Junius 1737. von dem Parlament zu Paris neuerdings niederholet und bestätiget. Daß viele unglükliche Eltern wegen zurükbleibender Bezahlung der Ammen verschiedentlich in das Gefängniß geworfen werden müssen, erhellet aus der großmüthigen Befreiung vieler dergleichen armen Gefangenen und aus der Entrichtung aller an sie gemachten Forderungen durch der Königinn von Frankreich Majestät, bey Gelegenheit Ihrer ersten Schwangerschaft, und, wie durch öffentliche Blätter bekannt gemacht wurde, so hat bey der unterm 19ten Christmonat 1778. erfolgten glüklichen Entbindung der geliebten Königinn der Magistrat zu Paris den Befehl ertheilet, daß zween Schöffen sich nach den Gefängnissen begeben sollten, um die Schulden der wegen Ammenlohn in Verhaft gezogenen Väter zu bezahlen. Unter diesen befand sich ein Vergolbergeselle, der 24 Kinder gezeugt und deren noch 11 am Leben hat, und zum erstenmal die Vaterspflicht in Geld nicht entrichten konnte. Die Stadt hat nicht nur für ihn bezahlt, sondern auch die Erhaltung seines letzten Kindes, so wie auch derer, die etwa noch folgen möchten, übernommen.

„ in gedachtem Bureau öffentlich angeschlagen,
„ und in allen königlichen und andern herrschaft-
„ lichen Besitzungen, die unter Unseren Oberge-
„ richtshof zu Paris gehören, verkündet wer-
„ den, Wir befehlen also, ꝛc. ꝛc. Gegeben zu
„ Versailles den 29ten Jänner 1715. „

Eine andere Verordnung vom 1ten März 1727 befiehlt ferner:

Verhaltungsregeln für die Méneurs und Méneuses.

„ Daß diejenigen, welche die Verrichtung eines Ammenführers oder einer Führerinn übernehmen, ebenfalls über ihren Vor- und Zunamen, von ihrer Wohnung, Lebensart, Religion und von ihren Sitten, ein von ihrem Pfarrer unterschriebenes Zeugniß vorlegen sollen. Hierüber soll ein Register und eine Tabelle in demjenigen der vier Bureaux geführet werden, welches sie wählen werden. Jeder von den Führern soll ein von dem Oberpolizeyrichter, oder von einem durch ihn dazu bestellten Beamten unterschriebenes Register führen, in welches sie, in Gegenwart der Elteren, dasjenige Geld selbst einschreiben, oder einschreiben lassen sollen, das sie für die Säugammen erhalten werden, wovon sie die Führer sind. Dieselben sollen keine neugebohrne Kinder, ohne ein Zeugniß über die Zurüksendung abseiten der Ammenmutter, nachdem jene bereits getaufet worden, und ausser in Gesellschaft der Säugammen, welche sie stillen sollen, anderwärts hintragen. Sollte ein Kind unterwegs sterben; so muß die Anzeige davon sogleich dem Beamten, oder dem Pfarrer des nächsten Orts geschehen, welcher hierüber einen Schein abgeben wird: alles unter besondern Strafen; und

sollen die Säugammen, welche aus eigener Schuld unterwegs ein Kind zugrundgehen liessen, nach aller Schärfe der Gesetze gerichtet werden. Niemand anders soll sich, ohne Erlaubniß einer der vier geschwornen Ammenmütter, bey einer Strafe von 50 Pfund unterstehen, Säugammen zu sich zu nehmen und zu unterhalten, um ihnen Säuglinge zu verschaffen.„

Eben diese Verordnungen weisen auch Ammenmüttern, Führern und Führerinnen ihre bestimmte sehr mäßige Belohnung an.

Verordnung in Betreff der Ammenmütter.

Nach einer ähnlichen königl. Verordnung von 1729 sollen die Ammenmütter wenigstens vierzig Jahre alt seyn, und über ihre Fähigkeit sowohl, als über ihre Religion und Sitten, geprüfet werden; auch über letztere ein Zeugniß bringen, worauf sie vor dem Oberpolizeyrichter, in Gegenwart des Königs-Prokurators, den Eid ablegen; daß sie ihrem Amte wohl und getreu vorstehen wollen.

Ammen-Verordnung in der Residenzstadt Versailles.

Eine fürtrefliche und umständlichere Verordnung über diesen wichtigen Gegenstand, ist die vom 22ten Augustmonat 1761.

Die Artikel, welche in obigen Verordnungen noch nicht enthalten sind, (die, so nur das Nämliche berühren, werde ich bedächtlich auslassen) fassen folgende nüzliche Regeln in sich:

Aehnlichkeit mit der Pariser.

Art. I. Wird die nämliche Verfassung, welche das Ammenwesen zu Paris hat, auch zu Versailles, jedoch nur mit einer einzelnen Ammenmutter eingeführet.

Vier Ammenregister.

III. „ Solle dieselbe 4 Register führen, „ welche von dem Amtmanne zu Versailles, auf „ allen ihren Blättern unterzeichnet werden sol„ len. „

Belohnung der Ammenmutter.

V. „ Sollen, für jeden Säugling, der Amm„ menmutter, von den Eltern oder Pflegern „ der Kinder, welche durch diese, der Säugam„ me anvertrauet werden, dreyßig Sols zu ent„ richten seyn. „

Anzeige des Sterbtags von dem Kind einer Amme.

VI. „ Solle auch der Tag in dem Register „ angedeutet werden, an welchem die Säugamme „ ihr eigenes Kind verlohren hätte. „

Und von jenem ihres Mannes.

VII. „ Soll auch angezeiget werden, ob die „ Säugamme eine Wittwe oder verehligte Frau „ sey, und auf welchen Tag, in jenem Falle, „ ihr Ehemann gestorben sey; auch ob sie sonst „ keinen Säugling habe? „

Sollen zwo Abschriften aus dem Register an jede Amme ertheilet,

IX. „ Von all' demjenigen, was von des „ Kindes und seiner Elteren Namen, Woh„ nung, Alter, Handthierung, in das Register „ eingetragen wird; sollen der Säugamme zwo „ Abschriften von der Ammenmutter ertheilet, „ und, ohne alle Unkosten von dem Kommissar „ berichtiget werden; alles unter Straf von 50 „ Pfund gegen die Ammenmutter bey jeder Un„ terlassung und noch größrer Ahndung, wenn „ sie den nämlichen Fehler wieder begeht. „

Eine davon aber von dieser an ihren Pfarrer abgegeben werden.

X. „ Eine dieser Abschriften soll die Säug„ amme ihrem Pfarrer gegen einen schriftlichen „ Schein abgeben, den sie in den ersten vier„ zehn Tagen ihrer Anheimkunft, dem Bureau „ der Ammenmutter überschiken solle: damit „ man solches zu dem ersten Attestat des näm„

„ lichen

„ lichen Pfarrers lege, und auf das Regiſter,
„ zur Seite des Artikels aufnotire. Der Kom-
„ miſſar ſoll hierüber genaue Obſicht führen,
„ und ſelbſt dieſes zweyte Zeugniß ſich vorlegen
„ laſſen und berichtigen. Die Säugammen, wel-
„ che gegenwärtigen Artikel nicht befolgen, müſ-
„ ſen 50 Pfund Straf erlegen. „

Beſchaffenheit des zweyten Regiſters.

XI. „ Die Ammenmutter ſoll ein zweytes
„ Regiſter führen, um darin die Säugam-
„ men aufzuſchreiben, welche durch ihre Für-
„ ſorge einen Säugling erhalten wollen, und
„ ſoll eine Amme, die ſolchergeſtalt eingeſchrie-
„ ben worden iſt, keinen Säugling anders, als
„ durch die Ammenmutter erhalten können.
„ Wir verbieten jederman, die Säugammen von
„ dem Bureau abzuhalten, oder ihnen, ohne
„ Beywiſſen der Mutteramme, Säuglinge zu ge-
„ ben oder zu verſchaffen, bey 50 Pfund Straf,
„ ſowohl gegen die, ſo ihr dazu verholfen ha-
„ ben, als gegen die Säugamme, nebſt noch
„ größrer Strafe bey einem Rükfalle. „

Verbot, die Kinder zu ſich ins Bette, oder mehrere zuſammen in eine Wiege zu legen.

XIII. „ Um dem Mißbrauche einiger Säug-
„ ammen vorzubeugen, die ihre Säuglinge ne-
„ ben ſich in ihr Bette legen, wodurch mehrere
„ Kinder erſtiket, oder ſonſt beſchädiget worden
„ ſind; ſo befehlen Wir, daß die Säugammen
„ eine Wiege in ihrer Stube haben, und ih-
„ rem Pfarrer vorzeigen ſollen, als worüber die-
„ ſer zugleich in ſeinem ſchriftlichen Zeugniß (nach
„ dem X. Art. dieſer Verordnung) Nachricht
„ ertheilen wird. Es ſolle ſich fernerhin keine
„ Amme mehr unterfangen, unter welch' einem
„ Vorwand ſolches nur ſeyn möge, ihren Säug-

„ ling neben sich in ihr Bette zu nehmen,
„ auch nicht mehrere Säuglinge oder Kinder zu-
„ sammen in eine Wiege zu legen, bey 50
„ Pfund Straf, und selbst leiblicher Züchtigung,
„ wenn es wieder geschähe. „

Die von den Méneurs beyzubringende Attestate sollen dem dritten Register einverleibet werden.

XIV. „ Ein jeder Ammenführer oder jede
„ Führerinn, sollen von ihrem Pfarrer ein Zeug-
„ niß über ihren eigenen Vor- und Zunamen,
„ ihre Wohnung, Lebensart, Sitten und Reli-
„ gion, dem Bureau der Ammenmutter über-
„ liefern: diese Attestate sollen in ein drittes
„ Register, das die Ammenmutter zu halten
„ hat, zusammen eingetragen, und durch den Po-
„ lizeybeamten ohne Kösten berichtiget, der er-
„ wähnte Register aber, auf allen Blättern,
„ von dem Amtmanne zu Versailles unterschrie-
„ ben (cotté & parafé,) die Vor- und Zu-
„ namen, so wie die Wohnungen der gesagten
„ Führer aber auf eine besondere Liste in dem Bu-
„ reau der Ammenmutter aufgeschrieben werden;
„ alles bey 50 Pfund Strafe gegen die Am-
„ menmütter, Führer und Führerinnen. „

Verbot, sich in das Amt der Führer unbefugt einzumischen.

XV. „ Niemand, wer es auch sey, soll
„ sich in das Amt der Führer oder Führerinnen
„ einmischen, ohne das erwähnte Zeugniß des
„ Pfarrers in dem Bureau der Ammenmütter
„ einschreiben gelassen zu haben; unter 50 Pfund
„ Strafe, und soll erlaubt seyn, diejenigen,
„ welche zu Versailles, oder in den Dörfern
„ Montreuil, St. Antoine und Glatigny die-
„ sem Verbote entgegen handeln werden, ge-
„ fänglich einzuziehen. „

XVI. „ Desgleichen soll auch die Ammen- „ mutter, unter 50 Pfund Strafe, und unter „ Absetzung von ihrem Dienste auf ein Viertel- „ jahr, oder, wenn der Fehler wieder von ihr „ geschähe, bey vollkommener Absetzung, sich kei- „ ner Führer oder Führerinnen bedienen, ohne „ obiges Attestat von ihnen erhalten zu ha- „ ben. „

Es soll kein Méneur ohne Zeugniß des Pfarrers angenommen werden.

XVII. „ Die Ammenführer und Führe- „ rinnen sollen schuldig seyn, ein Register zu „ halten, das der Polizeybeamte unentgeldlich „ unterzeichnen wird, und in welches sie, in „ Gegenwart der Elteren, oder anderer Perso- „ nen, welche lesen können, die Summen selbst „ einschreiben, oder durch andere einschreiben „ lassen sollen, welche sie zur Bezahlung der „ Säugammen, derer Führer sie seyn werden, „ erhalten haben; um hierüber den Säugammen „ Rechenschaft zu geben, und denselben das Geld „ binnen fünfzehn Tagen, von der Zeit an, „ wo sie dasselbe erhalten haben werden, einzu- „ liefern, bey 50 Pfund Strafe, und solle den „ Eltern der Säuglinge auf ihr Wort geglaubt „ werden, wenn die Führer oder Führerinnen „ gegenwärtigen Artikel nicht befolget haben „ sollten. „

Wie die Ammen-Gelder von den Führern zu verrechnen seyn.

XVIII. „ Im Falle, daß die Säugammen „ nicht schreiben und selbst eine Quittung abge- „ ben könnten; so sollen die Führer oder Füh- „ rerinnen denselben das Geld, welches sie von „ den Eltern der Säuglinge für die Amme er- „ halten haben werden, nicht anders, als in „ Gegenwart des Pfarrers, oder, in desselben

Wie dieselben von den Ammen quittiret werden sollen.

„ Abwesenheit, des Kappellans, oder des Pfarr-
„ verwesers, überliefern, als wovon sie in ih-
„ ren Registern die Anzeige machen, und diese
„ von dem Pfarrer, Kappellan oder Deservant
„ unterschreiben lassen sollen, welche bey der Be-
„ zahlung zugegen gewesen sind. Im Fall aber,
„ daß keiner von diesen gegenwärtig gewesen wä-
„ re, so soll der Lohn in Beiseyn des Meßners
„ oder des Pfarrsyndikus entrichtet und von je-
„ nem unterschrieben werden. Im Uibertre-
„ tungsfalle, solle man sich an die Aussage der
„ Säugammen, über dasjenige, was sie noch zu
„ empfangen haben, halten. „

Den Ammen soll von dem Bureau nichts abgenommen werden.

XIX. „ Den Geschäftträgern und Unter-
„ gebenen der Hebammenmutter ist verboten,
„ unter welch' einem Vorwande es sey, das ge-
„ ringste von den Ammen, die durch Fürsorge
„ des Bureau, Säuglinge erhalten haben, als
„ Geschenk anzunehmen; bey 100 Pfund Straf,
„ wofür, so wie für dasjenige, was ihre
„ Untergebene oder Mägde von den Ammen
„ erhalten haben, die Ammenmutter zu stehen
„ hat. „

Bezahlung der Ammen durch die Ammen-mutter oder die Elteren der Säug-linge.

XX. „ Was die Ortschaften angeht, die
„ für die Säugammen keine aufgestellte Fübrer
„ haben, als Versailles, Montreuil, St. An-
„ toine, und Glatigny; da überlassen wir der
„ Ammenmutter, von gedachten Orten die Gel-
„ der einzuziehen, welche an die Säugammen
„ monatlich entrichtet werden sollen. Dieselbe
„ hat demnach die Zahlung zu quittiren, und
„ sich auf ein viertes Register, das von dem

„ Amt-

„ Amtmanne zu Versailles unterzeichnet seyn sol-
„ le, als verbindlich einzuschreiben. Doch kön-
„ nen die Elteren, wenn sie es verlangen, die
„ Säugammen auch selbst gegen Quittung bezah-
„ len: unterlassen sie dieses; so wird der Aus-
„ sage der Säugammen wegen ihren Forderun-
„ gen geglaubt. Ist hingegen die Uneinigkeit
„ nur zwischen den Eltern und den Säugam-
„ men, wegen dem verabredeten Preise des Am-
„ mendienstes; so wird den Eltern Glauben bey-
„ gemessen. „

XXI. „ Die Führer und Führerinnen sol-
„ len, bey 50 Pfund Strafe, die Säugammen
„ nirgend anders wohin anweisen oder führen,
„ als zu dem Bureau der Ammenmutter. „

Alle Ammen sollen zu der Ammenmutter gewiesen werden.

XXII. „ Allen Säugammen, welche, auf
„ blosses Begehren der Elteren, nach Versailles
„ in bürgerliche Häuser kommen, um Säuglin-
„ ge abzuholen; soll hiemit verboten seyn, die
„ gesagten Kinder von sich zu geben, und Ver-
„ sailles zu verlassen, ohne von beeden Elteren
„ des Kindes ein Zeugniß erhalten zu haben,
„ worin der Vor- und Zunamen der Elteren,
„ ihre Handthierung, Wohnung und Pfarrey,
„ auch die Namen des Säuglings selbst, ge-
„ nau angeführet sind; bey 50 Pfund Straf
„ gegen jede solche Säugamme. Wir befehlen,
„ unter gleichen Strafen, den Säugammen, daß
„ sie, bey ihrer Anheimkunft, sogleich gedachte
„ Certifikate in die Hände ihres Pfarrers abge-
„ ben sollen: die Pfarrer hingegen haben solche
„ zusammenzuheften, und aufs längste in Zeit
„ von 14 Tagen nach Zurükkunft der Säugam-

Wie sich die Ammen zu verhalten haben, die von den Eltern selbst angenommen werden.

„ men in ihre Pfarrey, sowohl ein Zeugniß
„ hievon an Unseren Prokurator bey dem Amte
„ zu Versailles einzusenden, als auch einzube-
„ richten, welche Säugammen sich bey ihnen
„ nicht gemeldet haben: um daß Unser Prokura-
„ tor bey jedem Vorfalle das Nöthige veranlasse,
„ und durch den Amtmann zu Versailles ver-
„ ordnet werde, was Rechtens ist. „

Verwechslung der Ammen verboten.

XXII. „ Weder die Säugammen, noch
„ ihre Führer oder Führerinnen sollen sich bey
„ Leibsstrafe unterstehen, zu Versailles Säug-
„ linge anzunehmen, und solche hernach bey ih-
„ rer Anheimkunft, andern säugenden Weibs-
„ bildern zu überlassen: noch weniger sollen sie,
„ unter einem falschen Certifikat, einen Säug-
„ ling zu erhalten trachten. Wir verbieten auch
„ allen Säugammen, die sich schwanger finden
„ würden, Säuglinge anzunehmen und zu stil-
„ len, bey 50 Pfund Strafe, welche von ihren
„ Männern bezahlet werden sollen. „

Schwangere sollen keine Säuglinge annehmen.

Wie es mit dem Kind auf der Reise zu halten sey.

XXIV. „ Den Führern oder Führerinnen
„ ist verbothen, die neugebohrnen Kinder über
„ Land zu tragen, oder tragen zu lassen, ohne
„ daß eine Säugamme, die solche unter Wegs
„ nähre, dabey sey; (*) ohne daß sie den Be-
„ weiß führen können, daß der Säugling ge-
„ tauft

(*) Unterm 10ten Jäner 1779 erschien eine besondere königliche Verordnung hierüber, die den menschenfreundlichen Gesinnungen Ludwig des XVI. ewig Ehre machen muß. Der Inhalt derselben ist überhaupt dieser: Se. königl. Majestät haben erfahren, daß alle

Jahre

„ tauft sey, als wogegen keine Ausrede gehöret
„ werden solle; und ohne ein Zeugniß der Zu-
„ rükweisung (Certificat de Renvoi) abseiten
„ der Ammenmutter auf sich zu haben; bey 50
„ Pfund, und noch einer gröβeren Strafe,
„ wenn der Fehler zum andernmal geschehen
„ sollte. „

Wegen dem Todesfall unterwegs, lautet der Befehl wie in der Verordnung von 1715. Art. XII.

XXV. „ Die Säugammen, Führer, und „ Führerinnen sollen sich, bey einer exemplari- Verbot des Aussetzens der Kinder.

Jahre in das Findelhaus zu Paris mehr als 2000 Kinder gebracht werden, die in sehr weit von der Hauptstadt entfernten Provinzen auf die Welt kommen; daß diese zarten und so vielerley Umständen unterworfene Kinder, ohne alle Fürsorge und zu allen Zeiten des Jahrs, öffentlichen Fuhrleuten mitgegeben werden, die oft lange unterwegs sind, und auf andere Sachen denken müssen, so, daß bey einem solchen Transport diese unglüklichen Opfer unbarmherziger Elteren dergestalt leiden, daß fast der 19te Theil davon stirbt, ehe sie den dritten Monat erreichen. Se. Maiestät haben bey näherer Erkundigung mit Mißfallen bemerket, daß die Anzahl dieser Findelkinder alle Tag zunimmt, und der gröβte Theil davon sogar aus Eben kömmt, so daß diese Zufluchtsörter, die ihrem Ursprung nach dazu bestimmt sind, um den Lastern, welche eine unglükliche Mutter aus Furcht der Schande begehen möchte, vorzubeugen, nach und nach zu Niederlagen werden könnten, die eine sträfliche Leichtsinnigkeit der Elteren begünstigen würde: woraus endlich die traurigsten Folgen sowohl für diese unschuldigen Kinder, die doch wohl nirgends so gut, als in den Händen rechtschaffener Mütter, versorgt sind, entspringen, als auch selbst für den Staat nicht zu bestreitende Kosten erwachsen müßten, wenn sich die Anzahl der Findelkinder auf eine ungebührliche Art immer vermehren

„ schen Strafe, unter keinerley Vorwand, un-
„ terstehen, die anvertrauten Kinder auszuse-
„ tzen, und sollen dergleichen Uibertretungen nach
„ der Schärfe der Gesetze beurtheilet und ge-
„ strafet werden. (*) Wir befehlen übrigens
„ den Säugammen, daß sie auf die ihnen über-
„ gebenen Kinder, alle mögliche Sorge tragen,
„ und von allem, was denselben zustossen möch-
„ te, den Eltern der Kinder, oder jenen, die
„ ihnen solche übergeben haben, gehörige Nach-
„ richt ertheilen sollen: so sie aber selbst nicht
„ zu schreiben wüßten, so sollen sie solches an
„ die Behörde durch den Pfarrer des Orts
thun

---

mehren sollte. Se. Majestät wollen also furs Erste, um dieser Unordnung zu steuren, nicht zur Strenge der Gesetze schreiten, sondern damit anfangen, daß Allerhöchstdieselben den Pfarrern auftragen, ihren Pfarrkindern wohl ans Herz zu legen, was in solchen Fällen die Gebote der Natur und Religion vom Menschen fodern. Sollten aber die Vorstellungen der Diener der Religion und die gütigen Mittel Sr. Majestät nichts fruchten; so soll alsdann die Schärfe der Gesetze eintreten, um dem Unheil einer nicht zu duldenden Unordnung Einhalt zu thun. Zu diesem Ende befehlen Se. Majestät, daß 1.) vom bevorstehenden 1. Oktober an, kein Fuhrmann sich unterstehen soll, bey 1000 Livres Strafe, ein neugebohrnes oder weggelegtes Kind anzunehmen, es sey denn, daß er es einer Säugamme, oder dem allernächsten Findelhaus bringen soll; 2.) sollten durch diesen Befehl einige Findelhäuser der Provinz mehr Kinder zu ernähren bekommen, als sie Einkünfte haben; so wollen Se. Majestät das erste Jahr die erforderlichen Kosten aus Ihrem königl. Schatze bezahlen, bis für die armen Kinder in den Provinzen sichere Unterhaltungseinkünfte festgesetzet sind.

(*) Noch vor kurzem ward in Frankreich ein grausames Weib lebendig verbrannt, das zu Laval en Maine zu Hause ware, und von dort öfters Kinder anvertrauet bekam,

„ thun lassen. Fände sich, daß ein Kind aus
„ Verschulden seiner Säugamme gestorben wäre:
„ so wollen Wir, sie solle nach der Schärfe
„ Unserer Verordnungen behandelt werden. „

XXVI. Dieser Artikel ist der nämliche als der Art. XII. der Verordnung von 1715. Nur ward noch hinzugesetzt: „ Daß, im Falle ein Säug-
„ ling gähe und unversehens stärbe; die Säug-
„ ammen dem Vorsteher des Orts, oder seinen
„ Sachwaltern, hievon Nachricht ertheilen sol-
„ len, damit das Nöthige niedergeschrieben und
„ verordnet werden möge. Wenn die Säugam-
„ men eine billige Auslage gemacht haben wür-
„ den, so solle ihnen eine solche von den Eltern
„ oder von denen, wovon sie den Säugling er-
„ halten hatten, zurükgegeben und diese dazu an-
„ gehalten werden. „

Was bey den unterwegs sterbenden Säuglingen zu beobachten sey.

XXVII. „ Die Säugammen sollen ange-
„ halten werden, die Säuglinge, welche ihnen
„ von den Eltern oder von denen, welche ihnen
„ die Kinder übergeben haben, wieder abgefor-
„ dert worden, in den ersten vierzehn Tagen
„ zurükzubringen oder zurükzuschiken, wenn auch
„ die gesagten Säugammen von einer andern
„ Amme,

Bestimmung der Zurükgabe der Säuglinge.

---

kam, um solche nach Paris in das Findelhaus zu überbringen: statt dieselben dahin abzuliefern, brachte sie solche ums Leben, und vergrub sie in einen Keller. Man fand sogar noch einen Körper von einem dieser Unglüklichen in der Gegend von Laval, den die Schweine zur Hälfte angefressen hatten. Frankfurter Zeitung 1779. No. 77.

„ Amme, oder auf eine andere Weise, den Säug-
„ ling erhalten und übernommen hätten; wo-
„ bey jedoch der rükständige Ammenlohn von je-
„ nen bezahlet werden soll. So oft die Ammen-
„ führer oder Führerinnen einen Säugling über-
„ nehmen werden; so soll ein doppeltes Ver-
„ zeichniß von der Leinwand und den Kleidungs-
„ stüken gemacht werden: deren eines den El-
„ tern, oder denjenigen, die das Kind abgege-
„ ben, das andere aber den Händen der Säug-
„ amme oder der Ammenführer oder Führerin-
„ nen, überlassen werden solle, um jenen es
„ abzuliefern. Sollte das Kind sterben; so sind
„ die Säugammen schuldig, gedachte Kleidungs-
„ stüke nebst dem Todesscheine von dem Säug-
„ linge in den ersten 14 Tagen, den Eltern
„ oder Pflegern, unter 50 Pfund und noch
„ größrer Strafe, wo der Fehler nochmal gesch-
„ he, zurükzuschiken oder zu bringen. „

Verbot auf schon entwöhnte Kinder anderwärts als auf dem Bureau der Ammenmutter zu übernehmen.

XXIX. „ Dem Mißbrauche zu begegnen,
„ womit sowohl einige Landsäugammen, welche,
„ da ihnen ein Certifikat von ihrem Pfarrer ab-
„ geht, auf dem Bureau der Ammenmutter kei-
„ ne Säuglinge erhalten können, solche Kinder
„ übernehmen, die schon entwöhnet sind, —
„ als auch womit gewisse Führer oder Führe-
„ rinnen entweder den Ammen solche verschaf-
„ fen, oder selbst zu sich nehmen, ohne sich auf
„ dem Bureau der Ammenmutter einschreiben zu
„ lassen, als wodurch den Landpfarrern ummög-
„ lich gemacht wird, die Elteren solcher Kinder
„ zu kennen, und derselben wahren Namen in

„ ein

„ ein Register einzutragen, wenn sie gestorben
„ sind; wodurch also in den Familien große Un-
„ ordnungen entstehen müssen; so verbieten
„ Wir allen Landsäugammen, Führern und Füh-
„ rerinnen, solche schon entwöhnte Kinder an
„ einem anderen Orte, als auf dem Bureau
„ der Ammenmutter; zu übernehmen, an wel-
„ che die gesagten Ammen und ihre Führer oder
„ Führerinnen, jedesmal ein gültiges Zeugniß
„ (wie Art. X. gegenwärtiger Verordnung
„ befohlen wird) von dem Pfarrer vorlegen sol-
„ len, worunter diese Säugammen stehen, so
„ dergleichen Kinder zum Abgewöhnen überneh-
„ men wollen; alles unter 50 Pfund Strafe
„ gegen die Säugammen und ihre Führer oder
„ Führerinnen, und sollen anbey solche Ammen
„ noch dazu ihren Lohn und das Kostgeld für
„ die übernommenen Kinder verlieren, die Füh-
„ rer hingegen und Führerinnen, wenn sie die-
„ sem Befehle nicht gehorchen würden, in Ver-
„ haft gezogen werden können. „

Die Ammen-Mutter solle aber keines ohne das erforderliche Zeugniß verabfolgen lassen.

XXX. „ Wir verbieten der Ammenmut-
„ ter, den Säugammen, Führer und Führerin-
„ nen, wenn sie sich bey derselben melden, um
„ Säuglinge, oder Kinder zum Entwöhnen, zu
„ übernehmen, ein solches Kind abzugeben, ohne
„ daß ihr gedachte Certifikate vorgezeiget, und
„ hierauf von ihr selbst auf die nämliche Wei-
„ se, wie von den Säuglingen überhaupt be-
„ fohlen worden (Art. XI. gegenwärtiger Ver-
„ ordnung) in das alltägliche Register eingetra-
„ gen worden sey; bey 50 Pfund Geldstrafe, bey
„ Suspension auf ein Vierteljahr, nebst Verlust

„ ihrer

„ ihrer Einkünfte von dem Bureau diese Zeit hin-
„ durch, und bey einer gänzlichen Absetzung, wo
„ der Fehler nochmalen vorkäme. „

Wie die Ammengelder entrichtet werden sollen.

XXXI. „ Den Eltern und Pflegern der
„ Kinder wird hiemit anbefohlen, monatlich den
„ Säugammen ihren Lohn für den Unterhalt der
„ Kinder unabbrüchig, entweder unmittelbar,
„ oder durch wen sie sonst wollen, auch selbst
„ durch die Führer und Führerinnen zu bezah-
„ len, in welchem lezteren Falle, dem Führer
„ oder der Führerinn für ihre Bemühung, von
„ den Eltern, oder andern, die sich darum an-
„ zunehmen haben, von jedem Pfund ein Sol
„ gegeben werden solle. Anbey wird den Säug-
„ ammen, ihren Führern und Führerinnen, un-
„ ter willkührlicher Strafe verboten, ihren Lohn
„ über ein Vierteljahr stehen und anwachsen zu
„ lassen. „

Den Eltern sollen die Säugammen ihrer Kinder von der Ammenmutter wohl bekannt gemacht werden.

XXXII. „ Damit aber die Elteren, oder
„ die Pfleger, die sich an die Ammenmutter ge-
„ wendet haben, die Säugammen und ihren
„ Wohnort wissen und kennen mögen, welchen
„ ihre Kinder anvertraut worden sind; so befeh-
„ len Wir, daß die Ammenmutter den Eltern,
„ oder andern, die sie bestellen werden, einen
„ von ihnen unterschriebenen Auszug ihres Re-
„ gisters, den auf sie sich beziehenden Artikel
„ betreffend, was das Zeugniß des Pfarrers,
„ die Sitten, Lebensart, Vor- und Zunamen,
„ so wie die Wohnung der ihnen von der Am-
„ menmutter angewiesenen Säugamme angeht,
„ ohne andere Unkosten, als die 30 Sols, ab-
„ zuliefern, welche ihr in dem V. Artikel Un-

„ se-

„ serer gegenwärtigen Verordnung, bewilliget
„ worden sind. „

Verbot zweyen Säuglinge zugleich anzunehmen.

XXXIV. „ Wir verbieten hiemit allen „ Führern und Führerinnen, jenen Ammen ei„ nen Säugling zu geben, welche schon einen „ haben, bey Strafe des Auspeitschens gegen „ jene, und selbst gegen die Amme, wobey zu„ gleich die Männer der lezteren 50 Pfund „ Geldstrafe erlegen, auch noch des Lohns für „ beyde Säuglinge verlustigt werden sollen. „

Wer für die zum Ammenwesen gehörigen Personen zu stehen habe.

XXXV. „ In allen Fällen, wo, nach ge„ genwärtiger Verordnung, entweder gegen die „ Ammenmütter oder gegen die Führer, Führe„ rinnen, Säugammen, Wehemütter, oder an„ dere, eine Strafe anerkennet wird; sollen de„ ren Männer nach den obigen Bestimmungen „ für solche stehen, ohne daß es nöthig wäre, „ sie in dem Urtheil hierüber namhaft zu ma„ chen. Die Männer sollen jedoch durch keinen „ persönlichen Verhaft zur Entrichtung solcher „ Strafen, ohne vorgenommene wirkliche Ver„ hörung, verurtheilet und angehalten werden. „

Neueste Veränderungen mit dem Ammenwesen zu Paris.

Seit einigen Jahren hat nun das Ammenwesen selbst zu Paris ein anderes Ansehen bekommen. Die wichtigsten und nützlichsten Veränderungen sind aber unter den beeden würdigen Magistratspersonen, Herrn von Sartine und Herrn Albert gemacht worden. Es gehöret zu meinem Plane, davon umständliche Anregung zu machen. (*)

„ Durch

(*) Die folgende Beschreibung habe ich aus Herrn Gardanes angezogenem Werke entlehnet.

„ Durch eine neue Veränderung, vom 24. Julius 1769 wurden die vier damaligen **Ammenstuben** (Bureaux de nourrices) bis auf Eine herabgesetzt, und diese auf einem gesunden Platz mit hinlänglichem Raum für die Säugammen und Säuglinge, angeleget. Es ward ferner eine **Verwaltungs-Kammer** (Bureau de direction) gestiftet, welche den Ammenlohn jedesmal einen Monat zum voraus zu bezahlen hat, mit dem Vorbehalt, auf Erforderniß die Elteren zum Ersatz anzuhalten. Zugleich sollte hiedurch zwischen den Elteren der Kinder, und ihren Säugammen, eine beständige Korrespondenz unterhalten, und alle zugleich in den Stand gesetzet werden, für das Wohl der Säuglinge zu sorgen. Mit Anfange 1770 wurden also beyde Bureaux, eines für die Oberaufsicht, das andere für die Vermiethung der Säugammen eröffnet. Das erstere ward durch einen Vorgesetzten, das andere durch eine Vorsteherinn, unter dem Namen einer **Ammenmutter** verpfleget. In lezterem Bureau mußten die Bürger zu allen Zeiten ihre Säugammen vorfinden.

Von dieser Zeit an wurden sämtliche Ammen unter Tags in einen Saal, (Salle de Location) den Pachtsaal genannt, versammelt: dieser ist so groß, daß er zuweilen gegen hundert Säugammen, die sich da vorfinden, füglich fassen kann, unter welchen jeder Bürger die wählen darf, welche ihm, entweder in Rükficht der Entfernung ihrer Heimath von **Paris**, oder wegen persönlichen Eigenschaften, am vorzüglichsten

scheint.

scheint. Nebst diesem Saale finden sich auf diesem Ammenhause, mehrere Schlafkammeren, in welchen sämtliche Säugammen schlafen und zu ihrer rechten und linken Seite Wiegen haben, um ihre Säuglinge hineinzulegen.

Die Ammenmutter führet über alle ihren untergebenen Säugammen anvertraute Kinder ein Register: die Säugammen können daselbst nicht, ohne ein eigenes Zeugniß abzulegen, angenommen werden, in welchem der Pfarrer ihres Orts die Zeit ihrer lezten Niederkunft, und die zu ihrem itzigen Amt nöthigen moralischen Eigenschaften angiebt und bestättiget. Zugleich muß sich jede Amme eine Wiege, und einen Wärmkorb (Garde feu) für den angenommenen Säugling anschaffen. (*)

Die Polizey gab auch dieser Stiftung zween Aerzte bey: diese begeben sich täglich auf die Ammenstube, um die Gesundheitsumstände der Säugammen, und, wenn es die Elteren begehren, auch den guten oder schlimmen Zustand derjenigen Kinder zu untersuchen, welche von den Ammen dahin wieder zurükgebracht werden. Dieses

(*) Man setze, daß nur vier Ammen mit ihren Säuglingen in einer Kammer beysammen wohnen sollen: so wird man eingestehen müssen, daß daselbst, weder die einem jeden Kinde erforderliche Ruhe, noch die so nöthige Reinlichkeit leicht zu erreichen oder zu hoffen seyn werden. Man wende nicht ein, daß manchmal wohl eben so viele Menschen in armen Haushaltungen nahe beysammenschlafen müssen: dies bleibt wohl selbst allemal ein Uibel, dem kein mittelmäßiger Bürger sich oder sein Kind ohne

ses sowohl, als der Bericht, den diese Aerzte über die Klagen, so zwischen den Eltern und ihren Säugammen entstehen können, abstatten müssen, wird alles unentgeltlich gethan.

Eben dieses gilt von der Heilung der venerischen Krankheit, wegen welcher man vormals die Ammen in das Bicêtre schikte. Man soll itzt dieses Uibel bey den Säugammen selten beobachten: aber wenn, aller Untersuchung der Sacheverständigen ungeachtet, dennoch ein angestektes Kind in das Haus sich einschleichet und seiner Amme das Uibel mittheilet; so werden ihr in ihrer Behausung die erforderlichen Mittel abgeliefert. Währender Kurzeit empfängt sie wochentlich einen Thaler; dem Wundarzt wird auch seine diesfallige Mühe bezahlet. Die Heilart ist die von Herrn Gardane, (einem der von der Polizey, der Ammenstube vorgesetzten Aerzte) mit welchem der Wundarzt des Orts, wo die Säugamme zuhause ist, Briefe wechselt.

Von morgens 11 Uhr, bis Mittag, verfüget sich der Arzt dieses Hauses in ein eigenes Zimmer. So wie die Säugammen daselbst ankommen; so werden solche, durch den Führer, oder

---

ohne Noth und ohne Schaden unterwerfen wollen würde. Eine solche Veranstaltung gewinnet allemal das Ansehen eines Spitals oder Findelhauses, in welchem die Sterblichkeit nach Verhältniß der mehreren Personen und der Enge des Raumes zuzunehmen pflegt: die Menge der Ausdünstungen und übrigen Absönderungen der Kinder, die Unmöglichkeit, ihre Bette troken zu erhalten, der Dampf der Kohlen, und des troknenden Leinwands müssen das Uibel sehr vermehren.

oder durch eine Untergebene der Ammenmutter, demselben zur Prüfung, eine nach der andern vorgestellet.

Nachdem der Arzt die Zeugnisse untersuchet hat, so kostet er sogleich ihre Milch, und schreibt auf die andere Seite des erwähnten Zeugnisses sein Urtheil mit folgenden Bestimmungen: „versucht und für gut befunden;„ oder „versucht und verworfen.„ (Gôuté & approuvé, ou gôuté & refusé le lait de la dite nourrice.)

Nach diesen Vorgängen kann erst die Ammenmutter eine Säugamme vermiethen: es sey denn, daß die Elteren eine solche verlangen, ohne daß man für ihre Brauchbarkeit hafte; in welchem Falle die Elteren einen Revers von sich geben, daß das Bureau ihnen für nichts gut zu stehen habe.

Die königliche Verordnung bestimmet zwar das Alter der Milch: aber zu gewissen Jahrszeiten, z. B. in der Aerndzeit, werden die Säugammen, wegen den vielen Arbeiten auf dem Felde, zu Paris sehr selten. Man muß also das Gesetz sodann vernünftig auslegen, und auch eine ältere Milch gut heissen, wenn sie sonst nur besteht: doch wird, damit die Elteren es wissen mögen, das Alter der Milch in dem Zeugniß des Arztes mit angezeiget.

Man kann nicht Sorge genug tragen, fährt Garbane fort zu sagen, daß man bey Prüfung der Säugammen durch allzuvielen Anstand dieselben nicht in Unordnung bringe. Von Natur aus schüchtern, erschreken sie bey der geringsten

Frage. Man muß dieselben daher mit aller Sanftmuth und Gefälligkeit befragen und beruhigen; wenn man nicht will, daß sie ihre Milch nicht von sich geben können, als worauf man oft sehr irrig urtheilen würde, daß sie damit nicht versehen sind, wenn sie auch einen Uiberfluß daran haben.

Für das Einschreiben eines jeden Säuglings, wird auf dem **Ammenhause** 1 Pfund und 4 Sols bezahlet, wovon die Ammenmutter dreyßig, und ihre Gehilfinnen (Factrices) einen Sol erhalten. Die Elteren müssen diese Auslage bestreiten, und zugleich einen Taufschein von ihrem Kinde dem Bureau übergeben.

Was die Säugammen bey ihrer Anheimkunft zu beobachten haben, ist in den vorausgegangenen und oben angeführten Verordnungen bestimmt worden.

Uibrigens ist die **Verwaltungskammer** den Eltern und Säugammen Bürge für die Einnahme und Austheilung der Ammengelder, sowohl durch die Hände ihrer Vorgesetzten als Führer und Führerinnen. Der Vorsteher giebt diesen leztern bey jeder Reise, die sie nach **Paris** thun, die ganzen Summen, welche den Säugammen für die Stillung und den Unterhalt ihrer Säuglinge monatlich zugehören, wenn auch die Gelder dazu noch nicht alle von den Eltern eingeschikt worden seyn sollten. Weiter ist der Vorsteher angewiesen, alle Unkosten seiner Verwaltung, die Belohnung und das Gehalt aller seiner Geschäftträger, Untervorsteher, sämtlicher Wundärzte

ärzte und Aufseher der Säuglinge, wovon unten die Rede seyn wird, und die sich gegen hundert an der Zahl belaufen, zu bestreiten.

Der Direktor darf für die Unkosten der Betreibung unzahlbarer oder saumseeliger Elteren zur Bezahlung, nichts in die Rechnung bringen. Um solchen aber in Stand zu setzen, alles dieses zu bestreiten, und um denselben wegen dem Verlust und wegen der Verzögerung schadlos zu halten, welche er bey Eintreibung der Gelder zu leiden hat, die er vorschiessen mußte; so ward demselben durch leztere Verordnung vom 24ten Julius 1779 zur Entgeltung, von allem, was er zu verrechnen hat, gestattet, nach Abzug des den Führern und Führerinnen gestatteten Sols vom Pfunde, ein Gleiches von jedem Livre sich zuzueignen und abzuziehen. Das Ammengeld monatlich zu 8 Pfund gerechnet, bringt ihm also jeder Säugling jährlich nicht mehr, als 4 Livres, 16 Sols ein.

Den Eltern steht es frey, entweder selbst auf der Verwaltungskammer die Ammengelder zu entrichten, da man daselbst ein doppeltes Register von jedem Führer hält, oder sie können dieselben einem jeden der Führer bezahlen, wenn sie bey jeder Reise, die sie nach Paris thun, zu ihnen kommen, um ihnen von ihren Kindern Nachricht zu geben; als worüber die Führer bey der Verwaltungskammer, durch die Unterschrift der Elteren, in ihren Registern, bey dem Artikel ihrer Kinder, den Beweis geben müssen. Im Falle, daß die Elteren weder auf der Verwaltungskammer, noch an die Führer das Am-

mengeld für die verflossenen Monate bezahlet hätten; so bezahlen die Vorsteher einsweilen für solche, und schreiben sodann an dieselben, um das ausgelegte zurükzufordern. Verlangen die Elteren ihre Kinder zurük, so müssen sich jene auf der Verwaltungskammer stellen, und ihr Begehren bekannt machen. Der Vorsteher rechnet mit allen Eltern und Säugammen aufrichtig ab; er unterhält einen beständigen Briefwechsel mit der weltlichen und geistlichen Obrigkeit der Säugammen, mit den Richtern der Ortschaften, wo sie sich aufhalten, und mit den Befehlshabern der Marechaussée, wegen Ausführung der obrigkeitlichen Befehle.

Anstatt der vier Aufseher, welche zu Paris ihren Aufenthalt hatten, und vormals auf eine kostspielige Weise von einer Provinz zur anderen reisen und die Säuglinge besuchen mußten; wurden mehrere Unteraufseher auf dem Lande selbst bestellet, welche da zuhause waren, wo die Säuglinge sich befanden, und ohne Mühe in einem gewissen Bezirke von Ort zu Ort alle die daselbst befindliche Säuglinge beurtheilen, und dabey nachsehen konnten, ob ihnen die Säugammen nichts abgehen liessen. Um aber dem Bericht solcher Aufseher nichts abgehen zu lassen, so werden Leute gewählet, die in der Heilkunst erfahren und im Stand sind, den Zustand der Säuglinge genau zu bestimmen, mit Gewißheit die Ursachen ihres von ihnen so befundenen Uibelseyns und die beßten Mittel anzugeben, womit demselben abzuhelfen sey.

Daher wurde von dem Oberpolizeyrichter diese Aufsicht gewissen Wundärzten anvertraut, welche für die Säuglinge von einem Bezirke von sieben bis acht Stunden zu sorgen haben, in dessen Mitte sie zu wohnen pflegen. Dergleichen Aufseher sind schuldig, alle Vierteljahre einmal alle Säuglinge ihres angewiesenen Bezirkes zu besuchen, und ein Tagbuch abzuliefern, in welchem der Tag ihres Besuches, und eine genaue Beschreibung von der wahren Lage der Säuglinge, ihrer Bedürfnisse, von ihrer Pflege, und endlich auch von den Gesundheitsumständen der Säugammen selbsten, aufgezeichnet sey. Zugleich muß dieses Tagbuch auch alle die zur Heilung kranker Kinder nöthigen Anmerkungen in sich fassen, als worüber den Wundärzten jederzeit die Meinung des dem Ammenhause angewiesenen Arztes mitgetheilet wird.

Endlich muß in diesem Tagbuche von der Zeit auch Meldung geschehen, wo die Führer das lezte Geld an die Säugammen überbracht, und für wie viele Monate diese noch ihren rükständigen Ammenlohn zu fodern haben, welches eine Gegenrechnung mit der Verwaltung der Führer machen wird.

Dieses Tagbuch wird auf gedrukte Blätter niedergeschrieben, welche der Vorsteher in derjenigen Anzahl an die aufgestellten Wundärzte abgeben läßt, welche auf die Menge der ihnen anvertrauten Säuglinge paßt. Die Aufseher sind schuldig, dieses Tagbuch von den Pfarrern oder Pfarrvikaren, oder in ihrer Abwesenheit von den

Syndicis oder den Meßnern der Pfarrey, wo die Säugammen zuhause sind, unterzeichnen zu lassen.

Den chirurgischen Aufsehern liegt es ob, bey ihrer Ankunft zu **Paris**, zu erhärten, ob die Säugammen auch wirklich die Certifikate ihrer Zurükweisung, welche ihnen von der Mutteramme mitgegeben worden waren, an ihren Pfarrer der Ordnung nach abgegeben haben, oder nicht.

Im Falle, daß die Säugammen keine hinlänglich gemächliche Wiegen hätten; so sollen die Wundärzte sie dazu nöthigen, sich solche sowohl als auch die Gardes feu, wenn sie auch nur von Holz wären, anzuschaffen.

Die Wundärzte sollen auch nachspüren, ob die Säugammen ihre Säuglinge reinlich genug, und ihre Leinwand in gutem Stande erhalten; folglich anzeigen, ob die Führer zur gesetzten Zeit die Säuglinge besuchen, und die Ammen in Gegenwart ihrer Pfarrer gehörig befriedigen. Eben so sind die Wundärzte angewiesen, ihre Hilfe bey ihren Besuchen den kranken Säuglingen **unentgeltlich** zufliessen zu lassen, ohne daß sie jedoch denselben einige Arzney geben dürften, es sey denn, sie wären darum von den Eltern des Kindes oder von dem Pfarrer der Säugamme eigenhändig darum ersuchet worden, wie **Art. XV.** der erwähnten Verordnung von 1769 in Betreff der Arzneyen, des Verbandes und der Besuche, so die Wundärzte für die Säuglinge gethan haben, vorgeschrieben ist.

Gesetzt aber, daß die aufsehenden Wundärzte bey ihren Besuchen, die sie den Säuglingen abstatten, für dieselben Arzney hergegeben hätten, ohne darum von deren Eltern oder Pfarrer ersucht worden zu seyn: so sollen sie weder für solche, noch für ihre Mühe etwas zu fordern berechtigt seyn: denn die Absicht der Polizey ist darauf gerichtet, daß sich diese Wundärzte nicht sollen ihrer Besuche bedienen können, um ihre Mittel anzubringen; sondern daß sie sich bloß dabey als Aufseher über die Säuglinge bezeugen, und weiter nichts verlangen sollen, als was ihnen von der Direktion für ihre Bemühung ausgeworfen ist, nämlich von jedem Pfunde ein Sol: wobey die Polizey jedoch den Eltern und Pfarrern die freye Wahl zwischen andern Wundärzten überläßt, auf welche sie bey den Krankheiten ihrer Säuglinge ihr Zutrauen zu setzen für gut finden werden.

Sobald die Tagbücher der aufsehenden Wundärzte der Verwaltungskammer überliefert worden sind; so werden die Elteren über dasjenige benachrichtiget, was darinn ihre Kinder betrift. Von schweren Vorfällen werden dieselben besonders benachrichtiget.

Der Direktor sieht so wohl selbst, als durch seine Untergeordnete sehr genau auf das Verhalten der Führer, welche, wegen der Wichtigkeit ihrer Dienste, so sehr den Schutz des Königs, die Gnade seiner Minister, und die Zuneigung des Staats verdienen. Da sie die Säugammen auf dem Lande aufsuchen, so würde man, ohne

ste, an solchen zu Paris Mangel leiden müssen: indem sie auf die Lebensart der Säugammen ein Auge haben; so besorgen sie zugleich die Säuglinge: sie sind die Sachwalter der Väter und Mütter, durch ihre Hände fleußt den Säuglingen Hilfe zu; sie sammeln und theilen den Ammenlohn aus; sie sind die Kanäle, wodurch der Umlauf des Geldes von Paris auf das Land auf fünfzig Stunden im Umkreise beförderet wird, und wovon über zwölftausend Haushaltungen ihren Unterhalt beziehen. „ (*)

§. 4.

Betrachtungen über die bisher erzählten Anstalten.

So groß, und so wichtig sind die Einrichtungen, welche in einer großen Stadt, wo das Selbststillen etwas ungewöhnliches, und in vornehmen Häusern etwas allerdings verächtliches geworden ist, nothwendig befunden worden. Sie machen den Einsichten und der Menschenliebe dieser würdigen Vorsteher der Polizey Ehre, und verdienten daher allen großen Städten als Beyspiel dahier aufgestellt zu werden: nicht zur Nachahmung; denn dafür sey Gott, daß man je anderwärts, als zu Paris, (*) eine so allgemeine Vorkehrung gegen die Vergessung aller Mutterpflichten nöthig habe, als daß man die verlassenen Kinder in einem Kreise von

---

(*) Hier endiget sich die urkundliche Beschreibung der Ammenanstalten zu Paris, welche uns Herr Gardane übermacht hat, und welche wirklich in diesem Werke angebracht zu werden verdiente.

(**) Selbst zu London, das an Größe und Bevölkerung Paris wenig oder gar nichts nachgiebt, sind wenige Elte-

von fünfzig Stunden herum, ausstreuen müßte, um sie von fremden Ammen nähren zu lassen. Welch' entsetzliche Verwüstungen müßen da, bey aller auch noch so genauen Aufsicht, unter so vielen tausend unglüklichen Säuglingen, jährlich durch Nachläßigkeit, Grausamkeit, Gewinnsucht und Niederträchtigkeit der Säugammen, ihrer Ehemänner, und selbst der vielen Aufseher auf dem Lande, angerichtet werden! . . . Möchten doch die Vorsteher dieser Einrichtung ein genaues Verzeichniß der Säuglinge, welche auf solche Weise verschikt werden, ohne je wieder zurükzukommen, dem Publikum von mehrern Jahren her vorlegen, und durch die ohne allen Zweifel übermäßige Sterblichkeit solcher Kinder, den Staat zu bewegen suchen, Mittel auszufinden, wie man die Neugebohrnen wieder in ihre zur Welt mitgebrachte Rechte setzen, und die grausamen Mütter verhindern möge, durch eine Art von wirklicher Wegsetzung, sich ihres Kindes loszumachen. (*) Ist es möglich, daß ein Weib,

die

---

teren, die ihre Kinder aufs Land geben, und wer es thut, sucht es so nahe bey sich unterzubringen, wie es möglich ist. Auch stillen eine große Anzahl Mütter ihre Kinder selbst. Bemerkungen eines Reisenden, dritter Theil, S. 106.

(*) „ Quoique les officiers que le Magistrat vigilant „ a proposé à l'execution des reglemens, y tien- „ nent à Paris une main fort sévere; cela n'empe- „ che cependant pas, que les parens ne soient „ trompés par les nourrices, & que les malheu- „ reux enfans ne soient tous les jours les victimes

de

das sich zur Lohnamme anbeut, in einer so grossen Entfernung von den Eltern und Anverwandten des ihr anvertrauten Säuglings, nicht ohne Furcht, so oft sie will, ein fremdes Kind oder das ihrige, dem städtischen unterschieben sollte? wird eine solche Betrachtung nicht in dem Herzen eines jeden Vaters die Hälfte jener Zärtlichkeit erstiken müssen, welche das große Werk der nachherigen Erziehung befördern muß? — oder wenn alles jenes nicht geschieht, wird nicht dadurch, daß eine Amme ihrem noch lebenden Kinde, ihre Brust entzieht, um sie für Geld einem fremden anzubiethen, zu einer unedlen Denkungsart bey dem großen Haufen der Landmütter gelegt? und wie müssen dann die Folgen der Vernachläßigung für das dem Interesse aufgeopferte eigene Kind seyn, dem die Muttermilch entzogen wird, um sie an Reiche zu vermünzen?

§. 5.

Man muß also niemanden freystellen, sein Kind nach Wohlgefallen auf diese oder auf jene Art zu ernähren.

Will man die Rechte der Menschheit schützen, so muß man den Müttern in dem barbarischen Verfahren gegen ihre Kinder nicht mehr freye Hand lassen. Man muß also eine Ordnung entwerfen, nach welcher sich jede Mutter gegen ihr Kind und gegen das gemeine Wesen verhalten muß. Ich brauche nicht erst zu erinnern, daß hier genaue Aufsicht vonnöthen sey, indem

---

„ de l'inexactitude & de la négligence de ces me-
„ res mercenaires. „ Etat de Médecine 1776. p. 195. fq.

indem täglich so viele Fälle vorkommen, wo dem Verbote zuwidergehandelt werden kann. Folgende Gesetze scheinen mir hier mit Nutzen entworfen werden zu können:

Erstens, soll keine gesunde Mutter, unter schwerer Strafe, ihrem eigenen Kinde seine natürliche und ihm von Gott bestimmte Nahrung aus ihren Brüsten entziehen. Damit aber niemand sich ohne Ursache mit einer üblen Gesundheit entschuldigen könne, so sollen

Zweytens, die kränklichen Mütter, um von der Pflicht, ihre Kinder mit eigener Milch zu stillen, befreyet zu werden, ihre Unschiklichkeit zum Selbststillen durch ein gewissenhaftes Attestat eines beeidigten einheimischen Arztes, vorher erweisen. Weil aber die Erfahrung lehret, daß manche allzuzärtliche Mutter zum größten Nachtheile ihres Kindes, und ihrer eigenen Gesundheit, sich zuweilen in solchen Umständen noch mit dem Selbststillen abgiebt, wo entweder ihre Säfte ohne Lebensgefahr keinen Abtrag mehr leiden können, oder wo es mit deren Verderbniß aufs Höchste gekommen und von ihrem Genuß dem Säuglinge lebenslängliche Uibel gedrohet werden; so muß auch

Drittens, keine kranke Mutter, eine solche nämlich, die nicht währender Schenkung erst mit einer Krankheit befallen worden ist, (§. 8.) sich mit der Selbststillung mehr abgeben dürfen, ohne ein gleiches Attestat beygebracht und dargethan zu haben, daß das Kindschenken weder ihr, weder dem Säuglinge absolute nachtheilig seyn müsse.

müsse. Bey langwierigen oder chronischen Zuständen, soll diese Erklärung schon in den lezten Monaten der Schwangerschaft geschehen.

Viertens, muß keiner Mutter gestattet werden, ihr Kind vor dem Ausgange des achten Monats zu entwöhnen. In Falle einer neuen Schwangerschaft oder eintretender anderen Ursachen, um solches früher vorzunehmen, soll sie es vor der ersten Hälfte der Schwangerschaft nicht thun können, ohne durch ein Zeugniß der Hebamme und des Arztes, über ihren Zustand eingerichtet zu haben.

Fünftens, solle, nach der ersten Hälfte der neuen Schwangerschaft, keine Mutter ihr Kind mehr fortstillen: sie soll aber hievon Nachricht geben, ehe sie es entwöhne.

§. 6.

Von einer nützlichen Besorgung des Ammenwesens.

Da nun aber mehrere Mütter aus guten Ursachen ihre Kinder nicht selbst stillen können oder dürfen, auch manchmal eine Mutter von ihrem Säuglinge zufrühe hinwegstirbt; so muß nicht nur für große Städte, sondern auch für mittelmäßige Orte gesorget werden, daß die unglüklichen Neugebohrnen statt der geraubten oder verlohrnen Muttermilch, eine andere dienliche Nahrung erhalten.

Die Einrichtung zu Paris ist in diesem Stüke alles, was man in so verlohrner Sache mütterlicher Sitten leisten konnte; sie setzet aber, wie gesagt, einen erschreklichen Verlust von Kindern, als unvermeidlich, zum voraus, und dann gehen solche Vorkehrungen bloß dahin, von zwey

noth-

nothwendigen Uibeln das geringste zu wählen. Wäre das Selbststillen noch die Sache nur zweyer Drittheile dortiger Bürgerinnen; so würde man unmöglich zugeben wollen, daß die Kinder so weit von der nöthigen Aufsicht ihrer Elteren entfernt würden: bey solcher Verfassung muß es in gar vielen Fällen unmöglich werden, allen den übeln Folgen der Anstekung zwischen Säuglinge und Amme, und den schädlichen Veränderungen der Milch, ꝛc. zu begegnen, welches alles der Polizey in kleinern Orten gar wohl möglich bleibt.

Wenn die mütterliche Nahrung einem Kinde mit Recht, oder Unrecht versagt wird, so bleiben zween Wege übrig, dasselbe aufzuziehen:

Erstens, daß man ihm entweder eine Säugamme bestelle; oder

Zweytens, dasselbe mit Thiermilch und mit andern Nahrungsmitteln erhalte.

Im ersten Falle nimmt man entweder eine Säugamme zu sich ins Haus, oder man verschikt das Kind auf das Land, wo man es auf eine gewisse Zeit einer Amme überläßt. Die Polizey hat für alle diese Nahrungswege zu sorgen. Es ist für die Eltern, welche eine Säugamme halten können und müssen, etwas schweres, eine Amme zu finden, die sich für ihr Kind schike, weil sich Amme und Elteren meistens am unrechten Orte suchen. Der Preis selbst muß auch hier bestimmt werden, wenn man nicht haben will, daß man sich in den mehrsten Haushaltungen mit der ersten besten Amme behelfe.

Von Säugammen, die man zu den Kindern ins Haus nimmt.

Es ist, wenn man die Säugamme im Hause hält, kostspielig, eine solche zu miethen, weil man Kost und Wohnung nebst dem Milchlohne geben und anbey noch manches von der Gemüthsart der Amme ertragen muß, wenn man sein Kind wohl bedient wissen will. Die Abwesenheit der Ammen von den Ihrigen, giebt anbey meistens Anlaß zu heimlichem Kummer, oder zu einer Sehnsucht, welche bey unverehligten zu neuen gefährlichen Ausschweifungen, und bey verehligten Ammen zu einem Gemüthszustande werden kann, welcher dem Kinde mehr schaden dürfte, als ein mässiger Genuß der Liebe . . . Dieß ist ein Theil der bekannten Beschwerlichkeiten der Hausammen.

Vom Verschiken der Säuglinge zu den Ammen auf das Land.

Das Verschiken der Säuglinge auf das Land, besonders aus großen Städten, wo, wegen der ungesunden Luft, die Sterblichkeit der Kinder so viel größer ist, als auf dem Lande, scheint anfänglich viele Vorzüge zu haben: aber wenn man überdenkt, daß dem Kinde hiedurch nicht nur die mütterlichen Brüste, sondern auch, was vielleicht eben so wichtig ist, jene, alle Mühe und Beschwerlichkeit übersteigende Zärtlichkeit verlohren geht; wenn man betrachtet, welche Gefahren ein Kind in fremden gekauften Händen, besonders in seinen Krankheiten läuft, ꝛc. so muß man eingestehen, daß die Polizey viele Gründe haben müsse, das Verschiken der Kinder aus den Städten auf das Land, für bedenklicher zu halten, und diesen Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit zu würdigen.

§. 7.

§. 7.

Die Elteren müssen daher, wenn sie den Beweis geführet haben, daß das Kind nicht von mütterlichen Brüsten ohne grösres Nachtheil geschenket werden könne, vor der Polizey sich über den Theil, den sie gewählet haben, schriftlich erklären, und demjenigen unterwerfen, was dieselbe für das Heil der jungen Mitglieder des Staats, zu verfügen, für nöthig finden wird.

Nöthige Erklärung über die gewählte Nahrungsart für die Kinder.

§. 8.

In beeden Fällen ist die gröste Gefahr, es möge die Amme, besonders wenn sie unverheurathet ist, mit dem der Verführung so eigenen und gemeinen venerischen Gifte angestekt seyn. Das Zeugniß der Pfarrer wegen Sitten und Aufführung kann, so wie wegen der Gesundheit, vielen Einwendungen unterworfen seyn. (*) — Die übrigen Fehler der Ammen, sind zwar geringer: aber sie verdienen wegen ihrer vielfältigen Ausdehnung, nicht weniger Rükficht: das Alter der Milch, der Mutter und der Ammen, bestimmt mei-

Es muß niemanden ausser geprüften Ammen das Säugen fremder Kinder gestattet werden.

(*) Plenk merket sehr richtig an: „daß man von diesen arglistigen Weibspersonen sehr leicht betrogen werde, wenn sie die Stunde und Zeit der Visitation wissen. Sie pflegen sich die Schaamtheile wohl zu waschen, in die Scheide ein Stük Schwamm zu steken, und reine Wäsche anzuziehen; man müsse derowalben von der Hebamme die Ammen auch in der Scheide untersuchen lassen, und jederzeit auch auf ihr Hemd wohl Acht haben, wenn man eine Amme ohne ihren Vorbewußt überraschet. „ l. c. S. 118. iq. Man lese, was hievon Strack Nüzliches geschrieben hat; Sermo academicus de fraudibus conductarum nutricum.

meistens die Schiklichkeit der Nahrung, ꝛc. Die Polizey muß also nicht gestatten, daß sich im gemeinen Wesen eine Weibsperson zur Amme gebrauchen lasse, ohne daß sie sich vorher gehörigen Orts gemeldet habe, und geprüfet worden sey. Desgleichen muß niemand befugt seyn, eine solche anzunehmen, ohne von ihrer Schiklichkeit durch ein Zeugniß überführt zu seyn.

Ammen-Komtoir zu Stockholm

„ Schweden kann, sagt **Murray**, andern „ Ländern hierin zum Muster dienen. Die ammenfähigen Personen müssen sich bey dem Ammenkomtoir zu Stockholm angeben, und von „ ihrer körperlichen Beschaffenheit Rechenschaft „ geben. Man gewinnet dadurch dies, daß, wenn „ einer Frau eine Amme nöthig ist, sie sogleich „ eine erhalten kann, und daß solche Weibspersonen, welche mit einer anstekenden oder andern Krankheit behaftet sind, ausgeschlossen „ werden. So hat man in dem Jahr 1764 „ von 295 Personen, die sich gemeldet haben, „ nur 152 (immer viel genug) annehmen können: und es scheint, als wenn durch diese Untersuchung das venerische Uibel in Stokholm „ abgenommen hätte. Die Krone hat zu dieser „ nützlichen Einrichtung eine jährliche Summe „ von 3000 Kupferthalern angeschlagen, davon „ einem Arzte, welcher die Direktion über die „ Anstalt führt, die Hälfte zufällt. „

§. 9.

Nöthige Bestellung eines Ammen-Komtoirs in Städten.

Die nöthigen Vorkehrungen mit den Säugammen im gemeinen Wesen scheinen in folgendem

zu

(*) V. *Rosenstein*: l. c. S. 408.

zu bestehen: sind die Ammen verehlichet; so steht der Mann für die Gesundheit seines Weibes, in so weit es eine unreine Ansteckung betrift, und die gemeine Hebamme des Orts, wo jenes zuhause ist, giebt noch besonders das Zeugniß, daß sie von keiner Krankheit derselben etwas wisse. Ist aber die Weibsperson unverehlicht, so kann man mit diesem Zeugniß allein, in etwas großen Städten besonders, nicht zufrieden seyn. Die Polizey muß daher überall, wo ein Ammenkomtoir aufgerichtet ist, einen beeidigten Arzt oder Geburtshelfer und zwo Hebammen bestellen, welche die äusserliche Beschaffenheit des Körpers von einer solchen Person auf das genaueste prüfen müssen, und hierauf die Vorsteher des Komtoirs schriftlich von der Gesundheit derselben versichern. (*) Das Alter, die Leibesbeschaffenheit, die Heimath und die Zeit der lezten Entbindung, werden hier genau beschrieben, und selbst die Eigenschaft der Milch angemerket. Man muß sich zugleich erkundigen, und darüber ein Zeugniß verlangen, ob das verstorbene Kind von einer Amme gesund gewesen oder nicht, und im Falle, daß man auch einer Person, deren Kind noch bey Le-

(*) Zu Frankfurt werden alle Säugammen von einem öffentlich angestellten Wundarzte geprüfet, und über ihre Pflichten belehrt. Die kranken Säugammen werden von solchem zurükgewiesen, die gesunden werden als Säugammen angenommen, und erhalten ein Zeugniß wegen ihrer Gesundheit. Inzwischen geschieht auch noch bey dieser Einrichtung mancher Fehler. Behrends der Einwohner in Frankfurt am Mayn, S. 231. sq.

ben ist, das Säugammenamt zulassen wollte; so muß das Kind selbst dem Komtoir vorgezeiget werden, damit man sich überzeuge, daß solches gesund sey, woraus sich viel für die Gesundheit der Mütter schliessen läßt. (*) Alle diese Umstände werden in eine Tabelle gebracht; diese aber auf der Ammenstube öffentlich angeschlagen.

Wenn sich jemand um eine Amme erkundiget; so giebt er gleichfalls das Alter des Kindes und seiner Mutter, nebst beiderseitiger Beschaffenheit an. Man sieht sodann in der Tabelle nach, welche unter den ledigen Säugammen sich für den neuen Säugling zum besten schike? — sind derselben mehrere; so wählet der Zuerstkommende, wenn er im Stande ist, die Bedingnisse zu erfüllen, die ihm vorgelegt werden müssen, und darin bestehen könnten:

Er bezahlet der Säugamme ihren Säugerlohn auf einen Monat zum voraus. Der Preis kann von der Polizey nach demjenigen, welcher oben angemerket worden ist, oder nach Verhältniß der übrigen Umstände festgesetzet werden. Er verbindet sich ferner, die Säugamme wenigstens auf acht Monat dem Säuglinge zu lassen §. 18. stirbt dieser; so bezahlet er die Amme, bis sie durch das Komtoir einen gleich alten Säugling erhalten hat, und ihre Zeit aus ist. Weiter, er verbindet sich alle 3. Monate von der gesagten Amme über den bezahlten Ammenlohn eine Quittung

(*) Murray, medicinisch praktische Bibliothek. 2. Band. 430.

tung einzuschiken, welche unter ihre Rubrique zu stehen kömmt. Da auch die Säugammen nicht selten von fremden Säuglingen mit dem Venusübel angesteket werden; so stehen ihr die Elteren, auch ohne daß davon Anregung geschähe, für den Schaden, und entrichten zugleich in diesem Falle den ganzen Ammenlohn. Den Vorschlag, daß man allen Geburtshelfern und Wehemüttern auferlegen sollte, bey allen venerischen Kindern, die sie empfangen werden, ehe man solche zur Säugamme gebe, einen Zettel an die Arme zu binden, worin von dem Zustande der Mutter und von den Sitten der Elteren überhaupt Nachricht gegeben werde, kann ich aus vielen und wichtigen Ursachen nicht billigen. (*) Man kann sich im gemeinen Wesen, ohne viele Unordnungen zu stiften, unmöglich des Zutrauens, welches das Publicum auf die Verschwiegenheit seiner Aerzte und Hebammen hat, bedienen, um hinter dergleichen Geheimnisse zu kommen. Man pflegt wohl in dem Falle, daß zwischen der Säugamme und den Eltern des Säuglings, wegen wechselseitiger Ansteckung, eine Streitfrage entsteht, zu Paris die Wehemutter, die das Kind empfangen hat, gerichtlich zu vernehmen; aber **Gardane** gesteht selbst ein, daß dieses Mittel sehr betrüglich ist, und nicht gemacht scheint, die Wahrheit an Tag zu bringen. (**) Die Einsicht einer sonst geschikten

(*) Dieser Vorschlag ist 1775 von der Pariser medicinischen Fakultät gemacht worden.
(**) Détail de la nouvelle direction, p. 69.

Hebamme reichet dazu gewiß auch nicht weit genug. Sie kann z. B. wohl einen großen Grad der Ansteckung beurtheilen, wenn sie öfters dergleichen gesehen hat: aber wenn die deutlicheren Zeichen äusserlich fehlen; so kann sie leicht zu viel reden, oder sie kann zu große Sicherheit geben, wenn sie sich auf gewisse Versuche verläßt, welche oft die größten Kenner der Heimlichkeiten verführerischer Weibspersonen betrogen, und zu ihrem Schaden von der Unzulänglichkeit ihrer Kenntnisse überführt haben.

So viel läßt sich aber anrathen: die Geburtshelfer und Wehemütter sollen in allen Fällen auf die Gesundheit der Zeugungstheile der Mütter genau Acht haben, und wenn das Uibel sehr kenntlich ist, dieselben warnen, sich von solchem Uibel heilen zu lassen, nicht aber ihr Kind einer fremden Amme, die von solchem angesteckt werden würde, zu überlassen, als in welchem Falle die Hebamme ihr ankündigen könnte, daß sie sich als schuldig erachten würde, auf einkommende Klage (*) zum Vortheile der Amme alles ein-

---

(*) „ Die Dreistigkeit der Eltern, wenn sie kein äusserliches Kennzeichen der Venuskrankheit auf sich tragen, „ und die Kekheit, mit welcher sie die Säugammen „ deshalb anklagen, wird allzeit jene in Erstaunen bringen, die an so etwas nicht gewöhnet sind: ich erinnere „ daher die Aerzte, daß sie allzeit mit einem gewissen „ Mißtrauen zuwerkgehen mögen. Denn, wen es oft in „ dergleichen Händeln schwer ist, die Wahrheit zu „ entdeken, so ist es auf der andern Seite gar leicht, „ von den Widersprechungen der Schuldigen hintergangen zu werden, welche nämlich meistens mit der unver-

einzugestehen: wie dann wirklich bey solcher Gelegenheit jede Wehemutter, die vom Richter darum gefragt würde, schuldig wäre, dem allgemeinen Wohle und der Wahrheit, das Privatinteresse auf Erforderniß aufzuopfern.

Die Kinder aber, welche entweder gefunden, oder sonst von dem Fiskus zur Auferziehung angenommen werden, muß man, bey dem geringsten Zweifel einer Ansteckung, an keiner Amme trinken lassen. Gardane sagt mit großem Rechte, daß man bey dergleichen Gelegenheiten nie die Gesundheit einer dem gemeinen Wesen nützlichen

„ verschämtesten Stirne den Mangel der Uiberzeugung „ zu erkaufen suchen, um sich von der Schuld gegen „ die Amme, oder dem noch rükständigen Ammenlohn „ loszumachen " Gardane., l. c. — Diese so wichtige Unterrichtung gehöret billig zur gerichtlichen Arzneywissenschaft, und sollte von jenen, die solche zu behandeln vornehmen, nie vergessen werden. Man muß aber von Polizeywegen darauf sehen, daß die dem Ammenkomtoir vorgesetzten Aerzte, weil sie durch den Erfolg sich betrogen sehen, nicht um ihr Urtheil von der Säugamme zu rechtfertigen, die Schuld auf die vielleicht schuldfreien Elteren werfen. Selbst die Kinder der Ammen, welche auch angestekt sind, kommen selten mit venerischen Kennzeichen sogleich zur Welt, und das Uibel äussert sich oft erst nach 8 Tagen und noch länger an denselben. Gardane l. c. p. 68. Die Amme kann auch währender Schwangerschaft Palliativ-Mittel gebraucht haben, die den Anschein des Uibels heben, ohne dasselbe im Grund zu tilgen. Hier können sich also die geschikteften Aerzte des Komtoirs bey der Untersuchung in ihrem Urtheil betrogen haben, und sie können hernach ihren Fehler auf Unkosten der Elteren aus blossen Scheingründen vertheidigen wollen. Die Polizey muß hier fremde Aerzte zu Rath ziehen lassen, welche weder in der Sache interessirt sind, noch sonst ein Vorurtheil gegen sich haben.

schon erwachsenen Person, bey allem Mitleid, so man für die unglüklichen Kinder spüren mag, wegen Erhaltung eines Kindes, der Gefahr blos-geben sollte, welches vielleicht die Zeit nicht er-leben wird, dem Staate nüzlich zu werden. (*)

Was wegen dem Verschiken der Kinder zu Säugammen aufs Land zu veranstalten sey

Wer sein Kind von sich hinweg, und auf das Land thut, kann sich mit nichts rechtferti-gen, als mit dem Unvermögen, eine Säugamme selbst zu sich in das Haus zu nehmen. Man kann nicht grausamer mit einem Kinde verfahren, als daß man solches in so zartem Alter, gleich-sam in die Fremde schike, und Leuten anvertraue, welchen Empfindung und alle die Bewegungsgrün-de mangeln, welche die Natur absichtlich dem Her-zen der Mütter eingepräget hat, um die Tage der Neugebohrnen zu sichern.

Bedingnisse, die man den Elternvorle-gen muß, welche ihre Kinder verschiken wollen.

Die Polizey muß die Grenzen festsetzen, über welche niemand gestattet werden muß, sein Kind von sich zu entfernen. Dieselben müssen so bestimmt werden, daß die Mutter füglich alle Monat ihr Kind selbst zu sehen bekomme. So schwer auch das Bedingniß fallen mag; so schei-nen doch die Rechte des Kindes solche unum-gäng-

(*) L. c. p. 71. — Doch scheint eine venerische Mutter noch gemacht zu seyn, ihr gleichfalls angesektes Kind noch fortzustillen. Roseen schätzte es für ein Glük, wenn man, ehe noch das Kind entwöhnet worden, entdekte, daß seine Amme venerisch war und solches angesteckt hatte: weil man ihm sodann zu Hilf kommen kann, wofern sich die Amme einer gehörigen Kur unterwirft, und dem Kinde auch während derselben die Brust reichet. Verziehet man, sagt er, bis es entwöhnet ist; so kann die Krankheit sich tiefer einwurzeln, und sodann weit schwerer zu heben seyn. l. c. S. 468.

gänglich zu erfordern und man handelt gewiß nicht nach billigen Grundsätzen, wenn man in Gesetzen mehr der Gemächlichkeit der Mütter als den Bedürfnissen der Nothleidenden und Elenden die Stange hält. Wäre aber die Mutter des Kindes bald nach ihrer Entbindung gestorben; so läge diese Pflicht dem Vater selbst ob, und so wie dergleichen Besuche noch sonstige Vortheile nach sich ziehen müssen, so kann auch nichts so sehr der Unterschiebung fremder Kinder vorbeugen, und die Zärtlichkeit der Eltern so sehr beruhigen, als die Uiberzeugung, die hieraus entsteht, daß das nämliche Geschöpfe, welches zur Amme gegeben worden, noch bey Leben sey und seine Aechtheit mit den angeerbten Zügen beweise. Sobald ein Kind erkranket; so müssen die Eltern gehalten seyn, entweder dasselbe in Person zu besuchen, oder bey Zeiten einen geprüften Arzt zu solchem zu senden, welcher nebst dem Pfarrer des Orts, wo sich das Kind aufhält, dem Ammenkomtoir ein schriftliches Zeugniß einliefert, daß die Eltern für ihr krankes Kind die pflichtmäßige Fürsorge getragen haben.

Bedingnisse und Instruktion für die Land-Säugammen.

Die Säugamme hingegen muß sich schriftlich anheischig machen, und müßte ihr statt einer Instruction die Abschrift von ihrem Versprechen, nachdem sie vorher darüber auf dem Ammenkomtoir verpflichtet worden wäre, mit nach Hause gegeben werden: (*) daß sie neben dem anver-

(*) Es ist zum beßten, dergleichen Instruktion für alle Ammen mit großen Lettern druken zu lassen, worunter die

trauten Säuglinge keinen zweeten halten, daß sie denselben gleich einer Mutter verpflegen, und reinlich halten, nie aber zu sich in das nämliche Bette oder zu andern Kindern in eine Wiege legen, noch schlafend und vor dem Feuer sitzend der Gefahr des Verbrennens aussetzen wolle. Sie muß sich ferner anheischig machen, daß sie den Säugling nie zu Hause allein lassen, noch auch einer Kindermagd, die unter zwölf Jahr ist, und also noch viel weniger kleinen Kindern, zur Bewachung überlassen werde. (*) Daß sie von dem geringsten Uibelseyn ihres Säuglings, das von Folgen seyn dürfte, nicht nur den Eltern oder Pflegern des Kindes, sondern auch unmittelbar dem Ammenkomtoir, wovon sie angestellt worden, die Anzeige sogleich machen, und für alles Rede und Antwort geben wolle, was den Säugling betreffen möge. Länger als anderthalb Jahr solle sie ohne besondere Erlaubniß kein fremdes Kind behalten, (**) vielweniger stillen dürfen §. 18. Bey eintreffender neuen Schwangerschaft, oder, wenn

---

die Säugamme, und wenn sie verehligt ist, ihr Mann, unterschreiben können. Man muß alles, was darin enthalten ist, und die Wichtigkeit ihres Amtes auf das deutlichste erklären, und dessen genaueste Beobachtung besonders anempfehlen.

(*) S. unten.

(**) Die Ursache, warum sie es länger behalten sollte, höret mit der Säugung auf, und die Polizey muß leichtsinnigen Eltern auf alle mögliche Weise im Weg stehen, daß sie ihre Kinder nicht nach eigenem Wohlgefallen von sich entfernen und der schuldigen Aufsicht berauben können. Die Gesundheit und selbst die Sitten leiden zu viel darunter.

wenn sie von einer Krankheit befallen würde, solle sie ohne Anstand, den Eltern oder Pflegern des Kindes, und dem Ammenkomtoir die Anzeige sogleich machen; und solle sie im ersten Falle unter Straf, das Kind nicht über die Zeit stillen, wo sie von ihrem neuen Stande gewiß seyn kann, so wie sie berechtiget ist, bey mehrern wahrscheinlichen, von ihrer Hebamme bekräftigten Kennzeichen einer abermaligen Schwangerschaft, den Eltern aufzukünden, wovon sie jedoch bey Zeiten, und noch ehe sie das Kind von sich geben kbnne, dem Ammenkomtoir die Nachricht ertheilen solle, damit von beiden Stellen für die fernere Erhaltung des Säuglings gesorget werden möge. (*)

Von der nöthigen Aufsicht über die Säuglinge auf dem Lande.

Die Aufsicht über alle und jede Säuglinge auf dem Lande empfiehlt die Polizey den ohnedies eifervollen Seelsorgern, den Wehemüttern des Orts, und am beßten noch dabey dem nächsten Physikus oder Landarzte. (**) Da dieser, wie ich mit der Zeit näher anzeigen werde, ohnehin aus Pflicht sämtliche ihm zur Verpflegung des allgemeinen Gesundheitswohls anvertraute Ortschaf-

---

(*) Im Falle einer Krankheit abseiten der Amme oder des fremden Säuglings, läßt das Komtoir durch einen verpflichteten Arzt dieselben besuchen und den ungesäumten Bericht sich abstatten, ob das Kind ferner, und auf was Art, bey der Säugamme bleiben möge?

(**) Könnte man nicht jedem Säuglinge in demjenigen Orte, wohin er verschikt worden, von Polizeywegen auch einen wohldenkenden Bürger gleichsam als Pfleger zuweisen, welcher aus Mitleid und aus Pflicht darauf zu sehen hätte, daß dem Kinde zu allen Gelegenheiten die nöthige Beyhilfe ohne Zeitverluß geleistet würde?

schaften, auch wenn er nicht besonders dahin berufen würde, wenigstens alle 2 Monat einmal zu besuchen hat; so erforderet sein Beruf, daß er die jungen Keime der künftigen Bürger jedesmal heimsuche, und bey solchen nachsehe, ob nicht ein schädliches Insekt ihnen den Untergang drohe, und wie der Gefahr zu begegnen sey. Da die Wehemütter besonders geschikt sind, mit Kindern umzugehen und ihre Bedürfnisse zu errathen; so ist es gut, daß auch jeder Hebamme der im gemeinen Wesen aufgestellten Säugamme, in allen Orten aufgegeben werde, jeden Säugling wochentlich zweymal auf unbestimmte Tage zu besuchen, und mit dem Seelsorger öfters über ihren Zustand sich zu bereden. Bey jedem Besuche des Landarztes, begleitet solchen die Hebamme zu dem Säuglinge, giebt ihm von seinen bisherigen Umständen nebst der Säugamme, die gehörige Nachricht uud empfängt zugleich von demselben die schriftliche Anweisung zu ihrem künftigen Verhalten in Betreff eines jeden Säuglings insbesondere. Der Physikus stattet demnach alle 2 Monat, oder, wenn er inzwischen zu einem erkrankten Säuglinge oder zu seiner Amme berufen oder abgeschiket worden wäre, von jedem Besuche, an das Ammenkomtoir seinen Bericht sogleich ab: worauf auch von den Eltern und Pflegern jedesmal die ungesäumte Nachricht gegeben wird. Es ist billig, daß der Physikus und die Hebamme für jeden Besuch, oder im ganzen, für die Verpflegung der Gesundheit der Säuglinge, eine mäßige Entgeltung entweder vom gemeinen Wesen oder von den Eltern derselben erhalten, wenn

die

die Kinder nicht von dem Fiskus unterhalten werden müssen. Einer Hebamme könnte von jedem Säuglinge für die ganze Zeit seines Aufenthalts auf dem Lande ein Thaler, dem Physikus hingegen ein jeder gesetzmäßige Besuch nach der gewöhnlichen Taxe bezahlt werden.

Verpflegung bey Krankheiten.

Bey Krankheiten, welche eine nähere Besorgung erforderten, würde der Hebamme, so lange es der Seelsorger für nöthig fände, täglich ein Besuch für den Säugling bezahlet, wenn sie dabey erforderlich wäre. Der herbeygerufene Physikus erhält, wenn es ausser der Zeit eines schuldigen Besuchs ist, für jeden Besuch und für seinen Bericht an das Ammenkomtoir, nach einer mäßigen Taxe, seine Belohnung. Was die Anschaffung der allenfalls nöthigen Arzneyen oder der chirurgischen Mittel angeht; so glaube ich, daß man dem Landarzte, oder einem verpflichteten Feldscheerer, damit die Säuglinge nicht einer nöthigen Hilfe entbehren mögen, freye Hand lassen könne: wenn man von beyden zugleich auch die Beschreibung der Krankheitsumstände, welche diese oder jene Mittel erfordert haben, allzeit abverlangt, und solche von dem Pfarrer des Orts unterschreiben läßt. Dergleichen Aerzte werden ohnehin schon dazu verpflichtet, daß sie, in Verschreibung der Arzneymittel, besonders bey armen und mittelmäßigen Leuten, wo es nur immer ohne Schaden geschehen mag, auf den wohlfeilen Preis sehen; und bey diesem, so werden die Forderungen der Aerzte und Apotheker, von der Polizey nach billigen Regeln moderirt.

Das

Tabelle, welche das Ammen-Komtoir zu führen hat.

Das Ammenkomtoir führet über sämtliche Neugebohrnen, so wie sie angezeiget werden, (*) eine genaue Tabelle, in welcher anbemerkt wird, ob dieselben von ihren Müttern, oder von Säugammen, ferner, ob sie unter den Augen der Elteren, oder auf dem Lande, mit, oder ohne Frauenmilch, ernähret werden: wobey jedesmal die entscheidenden Bewegursachen kurz beyzusetzen sind. Von den Eltern, und den Kindern, die von jenen auf das Land gegeben werden, müssen nicht nur die Vor- und Zunamen der Wohnsitz und das Alter angegeben werden; sondern der Vater des Kindes übergiebt zugleich eine genaue Beschreibung der Züge und äusserlichen Merkmale seines Säuglings, wodurch solcher von andern, so viel möglich unterschieden werde. Eine Abschrift hievon, wird dem Pfarrer desjenigen Orts zugestellt, wohin das Kind verschikt wird, und diesem sowohl, als den Hebammen erwähnter Gemeinden, werden die Säuglinge zur anhaltenden und besondern Aufsicht, bestens anempfohlen.

Die Zeit der Zurükkunft eines Säuglings, wird in der Tabelle des Komtoirs, eben sowohl, als wenn solcher unter der Zeit gestorben seyn sollte, nebst der Art seines Todes, nach einem besondern Zeugnisse des Pfarrers hierüber, angegeben. Jährlich wird eine solche Tabelle den Vorstehern des gemeinen Wesens überreicht, nachdem vorher das Verhältniß der Sterbenden, zu

den

(*) Medicin. Polizey, I. Band. 3. Abtheil. 3. Absch. S. 21.

den, mit dem Leben Davonkommenden bemerket worden ist: damit man sich je länger, je mehr von dem Einfluß der verschiedenen Erziehungsarten auf das allgemeine Wohl, praktisch überzeugen möge.

§. 10.

Was wegen jenen Kindern zu verordnen sey, welchen man keine Ammen halten mag.

Bey unvermöglichen Eltern, wovon die Mutter entweder ihre Kinder nicht schenken kann, oder nicht säugen darf, muß man geschehen lassen, daß die Neugebohrnen auf eine andere Art erzogen werden. Die Seltenheit guter Ammen macht sogar, daß man auch bey mittelmäßigen Bürgern im gemeinen Wesen, nachdem sie bewiesen haben, daß ihre Weiber ihre eigenen Kinder nicht selbst stillen können; nicht wohl auf das Ammenhalten dringen darf. Jedoch muß auch bey solchen Vorfällen darauf gehalten werden: daß die Elteren bey dem Komtoir, die Weise, nach welcher sie ihre Kinder zu ernähren gedenken, angeben, und über den Erfolg einberichten; als wovon vor dem Ende des ersten Jahrs, oder wenn das Kind inzwischen eher stärbe, von dem Komtoir in seiner Tabelle, Meldung gemacht werden müßte, damit auch hier nach und nach der Unterschied zwischen der Erziehung mit Frauenmilch, und mit andern Nahrungsmitteln, aus lauter Erfahrungen, und selbst vor den Augen der Vorgesetzten und des ganzen Publikums, erhelle.

Hier kann aber die Polizey, so wie überhaupt in Rükficht der beßten Nahrungsmittel, nicht viel mehr thun, als daß sie das Volk, durch seine Aerzte, und besonders durch seine

Heb-

Hebammen und Wartweiber, über die dienlichsten Speisen für dieses Alter wohl unterrichten lasse. Vorschriften, oder Gesetze, lassen sich hier keine anwenden: denn so viel auch die Aerzte, seit dreyßig und mehr Jahren, wider den Brey geeiferet haben, mit welchem die Undankbaren doch alle hübsch groß und gesund erzogen worden waren; so hat sich doch das Weiberkohr dadurch nicht irre machen lassen; und es ist vorauszusehen, daß man mit Vorschlägen, welche gegen die Hauptgrundsätze unserer Großmütter laufen, selten oder nie in den Kinderstuben vieles ausrichten werde. Es ist nicht zu läugnen, daß durch das beständige Einstopfen eines kleisterhaften Breyes viele Kinder dem Staate entrissen werden; aber man scheint doch die Sache zu weit getrieben zu haben, wenn man ein Nahrungsmittel, das vor unsern Augen, so viele tausend Kinder mit beßtem Erfolge genieſſen, ganz und gar verwerfen wollte. In den ersten drey oder vier Wochen, sollte freylich der Brey überhaupt bey keinem Kinde Platz finden: die Unreinigkeiten der Därme, können bey den Neugebohrnen nicht anders wohl abgeführet werden, als mit dünnflüßiger Nahrung, die der ersten molkigten Frauenmilch gleichkomme: allein, wenn ein Kind anfängt, stärkere Ausleerungen zu leiden, so erfodert es auch mehr Nahrung: und obschon einige Mütter den Versuch glüklich ausgeführt haben, ihre Kinder mit ihrer eigenen Milch allein aufzuziehen; so zweifle ich doch daran, ob die mehrsten schwächlichen, und die mehrsten sehr arbeitsamen Mütter, wenn sie nicht eine

reich-

reichliche Kost haben, wohl im Stande seyn mögen, denselben nachzuahmen.

Man würde also Gefahr laufen, den Müttern etwas zuzumuthen, das ihnen sehr nachtheilig werden könnte, wenn man ihnen, wenigstens nach den ersten zween Monaten allen Gebrauch fester Nahrung neben ihrer Milch, verbieten wollte: und hier scheint ein wohlzubereiteter Brei nicht ungeschikt, die zwote Kinderspeise, was er so lange war ferner zu verbleiben. Ueber die gewöhnlichen Fehler dieses Nahrungsmittels, kann man das gemeine Volk am beßten in Kalendern unterrichten, und solche Lehren werden da immer besser stehen, als die einfältigen Bemerkungen der Tage, an welchen es gut Kinder zu entwöhnen sey: nur muß man dem Landmanne keine zu kostspielige Vorschriften vorlegen wollen, da er weder Mittel, noch Zeit genug hat, sich in verkünstelte Zubereitungen einzulassen. (*)

§. 11.

Es ist nothwendig, daß man denjenigen, welche ihre Kinder ohne Muttermilch aufziehen, bey dem Gebrauche der Thiermilch auferlege: sich keiner zinnernen, meßingenen oder auch blechenen Gefäße oder Memmen zu bedienen, in welchen das Trinken für die Kinder, besonders über Nacht, aufbewahret werde. Es sollen vielmehr

Nöthige Erinnerung wegen schädlichen Milchgefäßen.

(*) Man muß einen guten Theil der üblen Folgen der Breynahrung, auf die Unmäßigkeit, oder Gefräßigkeit der Kinder, auf die Unordnung des Darreichens und auf die Schwäche der Verdauungswerkzeuge rechnen, womit, bey einer auch noch so gesunden Nahrung, selbst bey Erwachsenen, doch Krankheiten entstehen müßen.

mehr diese Gefässe aus durchsichtigem Glase bestehen, dessen Reinhaltung höchstens anzuempfehlen ist. Die Milch wird, besonders in warmen Stuben, in geschwülen Sommernächten, leicht sauer, greift die metallenen Trinkgefässe an, und zieht ein dem Leben der Kinder sehr gefährliches Gift heraus. Bey der Unvorsichtigkeit der Kindswärterinnen, geschieht also gar oft, daß die Milch, welche man alsdann den Kindern reicht, geronnen ist, oder wenn man sie auch ausschüttet, noch so viel zurükbleibet: daß auch die, frisch in das unreine Gefäße gegossene Milch, bald sauer wird und gerinnet, worauf allemal Kolik, und gar oft tödtliche Gichter erfolgen. „ Warum, sagte Model, „ sieht man noch überall sowohl die Milchkasserole und andere meßingene, als auch kupferne „ Gefässe, des Morgens nach Milch für die Kinder, und zum Thee, auf den Strassen, denen „ man es doch auch schon vom weitem ansehen „ kann, daß sie den Tod in Töpfen führen? „ Herr Thierry hat zu Paris und Herr Schulz „ hat von Nürnberg gesagt, daß nämlich die „ Epilepsie bey den Kindern seit dieser Zeit so „ stark eingerissen, seitdem man die Milch in „ meßingenen und kupfernen Gefässen nach der „ Stadt bringe. „ (*) Wie nachtheilig muß also der, in der italienischen Bibliothek, I. Theil, gegebene Rath seyn, die hölzernen Milchgefässe mit Bley auszuschlagen! . . . ich werde aber zur anderen Zeit ein mehreres über diesen für die Polizey so wichtigen Gegenstand zu erinnern haben.

Der

(*) J. Georg Models kleine Schriften.

Der

Zwoten Abtheilung

Vierter Abschnitt.

Von Findlings- und Waisenhäusern.

Pfropf't auf den wilden Stamm des Zahmen treibend' Auge,
Und sehet, welcher dann dem Staate besser tauge!

---

§. 1.

Unvermeidlichkeit des Aussetzens.

So lange die äusserste Armuth unerträglich ist, und ein großer Kinderhaufen, in sehr bedürftigen Haushaltungen durch solche nicht abgewendet werden kann; so lange die Unzucht im gemeinen Wesen unter dem Volke nicht auszurotten und ein ausser der Ehe gezeugtes Kind, ein Gegenstand ewiger Vorwürfe ist; so lange muß man sich gewärtigen, daß das Aussetzen überlästiger und nachtheiliger Kinder, besonders in großen Städten, wo die Anzahl der Unglüklichen allemal grösser ist, nicht werde können gänzlich hintertrieben werden. Man sehe, was hierüber in der ersten Abtheilung zweeten Abschnitte, §§. 17, 18, 19, 20, gesagt worden ist. Eine vieljährige Erfahrung hat nun die mehrsten menschlichen Vorsteher auf das deutlichste überführet, daß hier mehr mit blossen Palliativmitteln aus-

Was die Polizey dagegen thun könne.

zurichten sey, und daß die Polizey, anstatt grausam und unüberlegt, mit Feuer und Schwert, das Laster unter dem großen Haufen aufzusuchen, und zu verfolgen, nur darauf denken müsse, wie das Leben der Ausgesezten zu retten sey, ohne jenes der aussetzenden Mütter in Gefahr zu bringen; daß sie sogar das unvermeidliche Aussetzen einigermassen zu begünstigen suchen müsse, damit nicht das schlimmste gewählet, und die unglüklichen Kinder heimlich gar ermordet werden.

„ Die Richter haben lange das Aussetzen der Kinder als ein Laster angesehen; (*) aber die Schärfe der Gesetze wird allzeit durch die Weis-

---

(*) Meißner sagt: „daran hat die Gerechtigkeit sehr wohl gethan und es wäre zu wünschen, daß man es dabey gelassen hätte.„ Zwo Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Gött. 1779. S. 125. Seltsam genug, und als wenn die Obrigkeit deßwegen einen Augenblik aufgehört hätte, das Aussetzen als ein Uibel anzusehen, weil sie solches einer Million von Erfahrungen gemäß, für unvermeidlich hält, und lieber das kleinste Unglük wählet. Oder wäre es vielleicht besser, daß in einem Orte wie Paris jährlich über 3000 uneheliche Kinder ermordet und ihre Mütter deßwegen zum Theil gehänget würden: als daß die Polizey, das Laster der Unzucht — nicht erlaubte, nicht billigte, sondern ihre Wirkung mit ihren, obgleich kostspieligen, Verwendungen vereitelte: wenn auch wahr seyn sollte, daß deßwegen ein- oder das andere Mädchen, vielleicht um etwelche Augenblike früher zu ihrem Verführer, ja! sagen sollte, was sie deßwegen zu thun doch nicht unterlassen wird, wenn auch kein Findelhaus in der Welt wäre, wo die Stunde der Verführung gekommen ist. Zu Stockholm, sagt von Heß, widersetzte sich die Geistlichkeit der heilsamen Stiftung eines Findelhauses eine lange Zeit; ihr vornehmster Grund bestand darinnen, daß sie vorgaben: das Findelhaus würde eine Freystadt für den Ehebruch und die Blutschande wer-

Weisheit und Vernunft gemäßiget, und die obrigkeitlichen Personen haben sich überzeugt gesehen, daß hier eine übertriebene Härte, manchen übeln Folgen unterworfen sey. Unter jenen unglüklichen Kindern, wurden einige als Schlachtopfer der falschen Ehre ihrer Elteren, auf eine sehr grausame Art, einer zwar verdienten, aber in ihren Wirkungen sündhaften Schande aufgeopferet: andere, obschon aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen, wurden verlassen, oder gar in der Verzweiflung von ihren armseligen Eltern ermordet. Die Obrigkeit zu Paris that also dergleichen, als sähe sie der Aussetzung einigermassen durch die Finger. Nun hatten weder Vater, noch Mutter mehr einen Vorwand, sich auf eine so unmenschliche Art ihrer Kinder zu entladen, und itzt war das Leben ihrer Unmündigen in Sicherheit. (*)

werden. Gleich als ob diese Sünden nachbleiben würden, wenn kein Findelhaus vorhanden wäre, und als wenn die Obrigkeit nicht verbunden wäre, dem Morde vorzubeugen, wenn sie dem Ehebruche und der Blutschande nicht steuren kann. Anstatt daß diese Herren jene Laster in ihrem Ursprunge mit ihrer göttlichen Beredsamkeit hätten angreifen sollen, so verlangten sie von der Obrigkeit, daß sie den Ausbruch derselben hemmen und es nicht achten sollte, wenn gleich viele Menschen dabey ums Leben kämen. Die gesunde Vernunft und die Menschenliebe behauptete endlich ihre Vorrechte wider das Vorurtheil und den Aberwitz. Freie Gedanken über Staatssachen. S. 41.

(*) Seitdem eine dergleichen Stiftung zu Paris gemacht worden ist, wird beynahe gar nichts mehr von einem Kindermorde daselbst gehöret; Dictionnaire Encyclop. Verb. Exposition d'Enfant. Etat de la Mèdecine, chirurgie & Pharmacie en Europe, pour l'année 1777, p. 216. Das gleiche hat man zu Stokholm

Jedermann stimmte damit überein, zu solchem Endzweke beytragen zu müssen: Die Natur erschrikt allzeit vor ihrer Zernichtung; die Religion widersetzt sich derselben, als einer offenbaren Mißhandlung göttlicher Gesetze; der Staat, als einem augenscheinlichen Verlust seiner Mitglieder: denn, ihre Anzahl macht seine Stärke und seinen Glanz aus „ (*)

Ob die Findelhäuser das Hurenleben und die Aussetzung befördern?

Man hat aus der, freylich erstaunlichen, Vermehrung oder Zunahme der zu Paris jährlich eingebrachten Kinder, auf alle Findelhäuser den Vorwurf ausdehnen wollen, daß solche nicht nur das Hurenleben steigen machten, sondern auch die ärmeren Elteren verleiteten, ihre eigene Kinder auszusetzen. Die Anzahl der Findlinge hat zu Paris von 1745, bis 1766, 1 von der Zahl 3233, bis zu 5604 zugenommen, und dieselbe wächst noch alljährlich. Im Jahr 1772 wurden zu Paris überhaupt Kinder gebohren, 18713; darunter waren 7676 Findlinge: aber der Herr Graf von Buffon zeiget deutlich, daß hierunter über die Hälfte ehelicher Kinder waren, (**) und dieses wird noch augenscheinlicher, wenn man die Jahre 1749, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 64, 65, dazuziehet, in welchen die Anzahl aller Gebohr-

---

holm beobachtet, wo sonst der Kindermord nichts seltenes gewesen ist. Von Hess, Freymüthige Gedanken über Staatssachen.

(*) Tableau d'humanité & de la bienfaisance, ou précis historique des charités qui se font dans Paris; p. 64. sq.

(**) Supplement á l'histoire naturelle, Tome 7, p. 517. sq.

bohrnen zu Paris, allzeit größer gewesen, als jene von 1772, und doch nie die Anzahl der Findelkinder über 3775, 3785, 3783, 4127; 4329, 4231, 4273, 5560, 5495, gestiegen ist. (*) Auch in Lion sind im Jahr 1772, unter 5320 Gebohrnen, 977 Findlinge gewesen, wo also unter 5 Kindern 1 für das Findelhaus gewesen ist. (**)

Allein, wenn man bedenkt, wie wenig wirklich ein Mädchen, das sich einem Verführer übergiebt (durch den Gedanken, daß es ein Findelhaus für ihr allenfalsiges Kind gebe) sich in den Sinn kommen läßt, bey der Befriedigung ihrer Leidenschaft, oder einer äussersten Armuth, der näheren Gelegenheit eines fruchtbaren Beyschlafs nicht auszuweichen; der wird, was den ledigen Haufen angeht, leicht einsehen können, daß die, immer spätere Uiberlegung, „ was werde ich mit meinem Kinde anfangen? „ nur sehr wenigen Antheil an den Beweggründen zu einer frömmeren Lebensart, haben könne: welches noch am deutlichsten dadurch bewiesen wird, daß die Dirnen, die mit ihrem Körper den größten Handel treiben, eben nicht diejenigen sind, welche die Findlingshäuser am mehrsten bevölkern: sondern mit ihrer Erfindsamkeit an Mitteln, das Schwangerwerden, wäre es auch nur, um ihre Reitze desto länger beyzubehalten, zu verhindern, mit einer Art von

(*) Recherches & Conſiderations ſur la population de la France; Tab. V. ch. 13. p. 280.
(**) Meißner, l. c. S. 43.

Verachtung auf ihre noch weniger im Laster geübten Mitschwestern heraüsehen, welche noch so ungeschikt sind, daß sie den Folgen des verbotenen Umgangs nicht auszuweichen wissen. Von Verehlichten, denke ich mit von Sonnenfels, hat man überall so viel nicht zu besorgen, daß der Staat durch die Anzahl der von ihnen ausgesetzten Kinder zu sehr beschweret werden dürfte. „ Die „ Liebe wird bey den Eltern, die ihren Kindern „ selbst die Erziehung geben können, stark genug „ sprechen. Und verläugnen einige die Rechte „ der Menschheit so sehr, daß sie ihr Kind wegsetzen; so sind es Taugenichts, bey denen das „ arme Kind an Leben und Sitten Gefahr läuft, „ und des allgemeinen Mitleides nur desto würdiger ist.„ (*) Beobachtet man übrigens überall die Anzeigen einer jeden Schwangerschaft auch von verehlichten Frauen, in der Republik; ist die Polizey sorgfältiger, als bisher, sich die Anzahl der Gebohrnen in jeder Familie bekannt zu machen und auf deren Erziehung und Schiksal von Zeit zu Zeit zu sehen; foderet sie immer von jeden Eltern Rechenschaft von ihren Kindern, als von einem denselben von dem Vaterland nur an-

Wie diesem vorzukommen sey.

(*) Grundsätze der Polizey, Finanz- und Handlungswissenschaft, §. 99. Dergleichen unschuldige und erblose Kinder haben nur selten einen Vater, der sie erkennet, und eine Mutter, die sie gehörig zu erziehen, Neigung und Vermögen genug hat. Gebt ihr Leben nicht in der frühesten Jugend verlohren, so werden mehrentheils Müssiggänger, Bettler, oder gar Diebe daraus, zumal wenn sie, wie an vielen Orten geschieht, von den mehrsten Handwerken ausgeschlossen sind. Bergius, Cameral- und Polizeymagazin, Verb. Findelhaus.

anvertrauten Eigenthume; so werden die Fehler der Aussetzung, selbst auch in großen Städten, von Verehlichten viel seltener werden, indem man in andern Stüken doch wohl bis auf die geringsten Gegenstände in solchen, der großen Volksmenge ungeachtet, zu sehen im Stand ist, wenn Kopfsteuer oder andere Abgaben von den Viertelmeistern und andern Aufsehern zu bestimmen sind. Geht aber diese Aufsicht weiter, und dienet sie dem Hilfbedürftigen, mit vielen Kindern überladenen Vater dazu, daß sich der Staat seiner wirksam annehme und ihn in Unterhaltung der Seinigen unterstüze; wie sollte da eine Mögkeit zurükbleiben, daß eine Mutter ihre Leibesfrucht, wenn sie solche auch nur das erstemal in ihre Aerme gefaßt hat, ohne Noth fremden Händen überlassen möchte?

§. 2.

Von den Findelhäusern und ihrem Einfluß auf die Sterblichkeit der Kinder.

So sehr ich aber die Nachsicht der Polizey gegen das Aussetzen der Kinder selbst vertheidige; so wenig bin ich für die Findelhäuser und ihre gewöhnlichste Verfassung eingenommen. Sie haben mit Recht den Vorwurf zu leiden, welchen Schlözer ihnen öfters gemacht hat (*) und welchen man allen andern Krankenhäusern machen kann, daß sie in den mehrsten Orten die Luft vergiften, und die Ausbreitung anstekender Krankheiten in der Republik befördern. Nebst diesem aber ist die Sterblichkeit der Kinder in dergleichen Häusern von der äussersten Bedenklichkeit.

(*) Briefwechsel, in verschiedenen Heften.

Wenige Kinder erhalten in solchen ihr Leben.

Man hat von verschiednen Findelhäusern die Berechnung gemacht, daß die wenigsten Kinder daselbst ihr fünfzehntes Jahr erreichen, (*) **Baumann** hat durch besondere Listen dargethan, daß in dem Charitehause zu **Berlin**, wo die ausser der Ehe geschwängerten Weibsbilder, zur Verhütung des Kindermords, aufgenommen, und sechs Wochen lang frey gehalten werden, unter 67 Gebohrnen, schon in dem **ersten** Monat, 10 wieder gestorben waren. Die Anzahl der unehlich gebohrnen, und in dem ersten Monat schon wieder verstorbenen Kinder, beträgt daselbst ein- oder auch wohl anderthalbmal soviel, als in eben der Zeit von ehelichen Kindern gestorben waren. Von 1771 bis 1774, hat fast jedes **vierte** Kind, den ersten Monat nicht erlebt. (**) In dem ersten Jahre ist, nach den Moheauischen Tabellen, die Sterblichkeit der Findelkinder, auch in Frankreich um noch einmal so stark, als jene der Kinder, welche in der Ehe gebohren, und von ihren Eltern erzogen werden. In dem Spital zu la Rochelle wurden in 5 Jahren, 517 Kinder aufgenommen: davon starben in dem ersten Jahre ihrer geschehenen Aufnahme, 286, oder 11/20. In dem Zeitraume der ersten 10 Jahre ist der Unterschied zwischen der Sterblichkeit dieser beeden Klassen, nicht mehr so groß: weil die Findelkinder, wenn sie das Erziehungshaus verlas-

(*) Meißner, l. c. S. 73.
(**) Anmerkungen und Zusätze zu den beyden ersten Theilen des Süßmilchischen Werkes, II. I. §. 240.

lassen und die ersten Jahre ihres Lebens glüklich überstanden haben, nun dem allgemeinen menschlichen Schiksale unterworfen sind. Inzwischen ist doch auch noch in dieser Zeit, die Sterblichkeit der Findelkinder ungefähr um ein Drittel größer, als jene anderer Kinder. (*) Wenn auch einige solcher Kinder in dergleichen Häusern davonkommen, so sind wieder nur wenige darunter, welche das Vaterland zählen kann, und man darf nur diejenigen anhören, welche der Erziehung dieser Unglüklichen vorzustehen haben, um sich gänzlich zu überzeugen, wie schwach die mehrsten Geschöpfe sind, welche von solchem Saamen zu entstehen, und in solchen Häusern erzogen zu werden pflegen. (**) In Rouen soll, nach einer zehnjährigen Erfahrung, höchstens der 27. Theil von den im Hospital erzogenen Kindern, zu ihrem männlichen Alter gelanget seyn: von diesen aber waren wenigstens $\frac{2}{3}$ in sehr elenden Gesundheitsumständen, so daß von 108 Kindern, meistens 104, vor ihrem fünfzehnten Jahre stärben und höchstens 2 davon unter die menschliche Gesellschaft gezählet werden könnten. Nach Raulin sterben bey aller Sorgfalt, die man bey dergleichen Häusern in Frankreich anwendet, zu Grenoble 25, zu Lion 36, und zu Montpellier gar 60 von 100 Kindern. (***) Nach den Berich-

ten

(*) Bemerkungen eines Reisenden durch Deutschland, Frankreich, Holland, und England; II. Theil, S. 108.
(**) Moheau l. c. p. 222.
(***) Meißner, l. c. S. 78. sqq.

ten des Herrn von Justi, wird in dem Bürgerhospital zu Wien, ungeachtet seiner fast fürstlichen Einkünfte, von 19 Kindern, kaum ein einziges erhalten. (*) Unter 13229 Findlingen, die zu London im Spital, von 1741, bis 1774, aufgenommen worden waren, haben nur 2353 ihr Leben auf 5 bis 6 Jahre gebracht. (**)

§. 3.

Ursachen dieser Wahrnehmung.

Die Ursachen dieser so großen Sterblichkeit in dergleichen Häusern, sind mannigfaltig. Folgende verdienen aber besonders dahier anbemerkt zu werden:

1) Die Ansteckung der Kinder von ihren Eltern mit venerischem Gifte.

Allgemeinheit der venerischen Krankheit bey Findlingen.

Die Allgemeinheit des venerischen Uibels, besonders unter den Unehlichen, welche doch immer an den mehrsten Orten den größten Theil von ausgesetzten Kindern liefern, ist eine der wichtigsten Ursachen ihrer großen Sterblichkeit. Dieses ist am allermehrsten in großen und wohllüstigen Städten wahr, und in Paris sind die mehrsten Findelkinder so zugerichtet, daß sie noch eher an dem Venusgifte sterben, als sie von den wenigen Gesunden abgesönderet werden können. Hierin beruhet aber das Uibel noch nicht. Es sey, daß man solche Kinder in Findelhäusern auf-

(*) Polizeywissenschaft, I. Band, §. 250. S. 213.
(**) Jakobi, Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes.

aufbewahre, oder daß man sie auf das Land verschike; so steken sie allemal ihre Ammen an, und durch diese manchmal ganze Familien. (*) Inzwischen ist die Kur solcher angesteckten Kinder, welche nicht mit Frauenmilch gestillet werden, weil man ihnen nicht mit Arzneyen wohl beykommen kann, weit schwerer. Cardane sagt, es sey selten, daß man dergleichen Geschöpfe, vor dem Verfluß des ersten Jahres nach ihrer Geburt, auf eine wirksame Art behandeln könne, und alles beruhe darauf, daß man bis dahin das Uibel in seinen Erscheinungen besänftige. (**) Gar oft wird auch diese Krankheit sobald nicht erkannt, bis das tief eingewurzelte Gift auf einmal gewaltsam und mit tödtlichem Erfolge ausbricht: eine Ursache, warum man die Kinder anfänglich nie zusammenlegen, vielweniger ohne Warnung an Landleute überlassen sollte. Alle die Kinder, welche zu Paris ins Findelhaus aufgenommen werden, müssen gleich anfangs von einem hiezu bestellten Wundarzte, zu einer gewissen Stunde des morgens untersuchet werden, ob sie venerisch krank oder gesund sind. Die leztern kommen

Wie es damit im Findelhaus zu Paris gehalten werde.

in

(*) Man sehe der 2ten Abtheil. 2ten Absch. §. 20. Aus dieser Ursache werden den venerischen, oder deßhalb verdächtigen Kindern zu Aix en Provence gar keine Ammen zugelassen.

(**) Maniere sure & facile de traiter les Maladies Vénériennes, p. 52. Dies war auch die Meinung der Pariser Fakultät. Samml. auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche praktischer Aerzte 2ter Band 4tes Stük, wo die Heilart venerischer Kinder zugleich angegeben wird.

in den großen Saal, die ersten werden sogleich, die weitere Ansteckung zu verhindern, nach der Salpetriere gebracht, und die übrigen der Wärterinn in einem Nebenzimmer übergeben. (*).

2) Der Mangel an Muttermilch.

Wie schwer hier die dienlichste Nahrung zu bestimmen sey.

Hievon habe ich anderwärts vieles erinneret. Noch folgendes habe ich nachzuholen. Es ist schwer, den Kindern, die ihrer Mutter Brust vermissen, unter vielen, eine Amme zu wählen, die mit ihrer Natur übereinstimme: was muß erst geschehen, wenn so viele Kinder von nur wenigen Ammen genähret werden sollen! sechs oder acht Säugammen müssen hinreichen, in dem großen Saale des Pariser Findelhauses, weit mehrere Säugende wechselweis zu stillen; auch in andern französischen Findelhäusern, wird den Vorstehern vorgeworfen, daß eine und die nämliche Säugamme, oft 2 oder auch wohl 3 Kinder übernehmen müsse. (**) Man kann sich leicht vorstellen, wie wenig hier, wenn auch die Ammen der reichlichsten Nahrung genieſſen, der Natur

---

(*) Bemerk. eines Reisenden, l. c. Da solches Uibel oft später erkannt wird, so wird also hierdurch nicht alle Gefahr beseitiget.

(**) Code de la Police, T. I. p. 95. Das Findelhaus zu Aix en Provence sah sich bisher genöthiget, bis 4 Kinder zu gleicher Zeit von einer Amme stillen zu lassen. Und überhaupt wird es wenige Spitäler in der Welt geben, die, wie das zu Mayland vor diesem, jährlich 25000 Kronen Einkünfte hätten und zur Wartung der Kranken und Erziehung armer Kinder 500 Ammen erhalten könnten. Gött. gel. Anz. 1779. Zugabe S. 499.

tur genug geschehe, und worinn eigentlich die Ursache liege, warum dergleichen, obschon nicht immer venerischen Kinder, dort kaum noch menschlichen Geschöpfen gleichsehen. Man hat also an einigen Orten den Versuch, die Kinder in solchen Häusern mit Menschenmilch aufzuziehen, endlich aufgegeben und ein anderes Nahrungsmittel zu wählen gesuchet.

Die Erfahrungen, welche hierüber gemacht worden sind, und von welchen ich einige hier anführen werde, dienen übrigens zum sichersten Beweise, daß ich die Sache nicht übertrieben, wo ich die Frauenmilch als beynahe die einzige gute Nahrung für neugebohrne Menschen ausgegeben und alle übrige Erziehungsarten verworfen habe.

Vorschlag, welcher dem Pariser Findelhaus hierin gemacht worden ist.

1680 ward den Vorstehern des Findelhauses zu Paris der Vorschlag gemacht, sich für die Findelkinder, statt der theuren Ammenmilch, einer Art von Brod-Galerte zu bedienen. Hierauf ernannte das Parlament unterm 19ten Augustmonat des nämlichen Jahrs, den Dechant der medicinischen Fakultät, nebst 7 Aerzten und 2 Hebammen von Paris, um die Sache mit einander zu überlegen und darüber einzuberichten. Hier folget das Gutachten dieser Kommißion. (*)

Gutachten der Pariser Fakultät über denselben, von 1680.

„ Die Fakultät ist der Meinung, daß we-
„ gen der Zartheit der Neugebohrnen, die vor-
„ ge-

(*) Dasselbe ist aus dem Journal des savans von Desessart ausgezogen worden. Von Erziehung der Kinder.

„ geschlagenen Erziehungsarten nur bloß bey
„ Kindern, welche bereits stark sind, und ent-
„ wöhnet werden können, statt finde; daß, da
„ die Erfahrung, der Vater und Beherrscher der
„ Arzneywissenschaft ist, es gefährlich sey, Mit-
„ tel zu versuchen, welche noch durch keine Er-
„ fahrung bestättiget worden, vornehmlich bey
„ schwachen und zarten Körpern, und daß, wenn
„ man etwas ohne Verwegenheit vornehmen wol-
„ le, die Sache wenigstens vorher durch starke
„ Gründe angezeiget werden müsse; daß die ge-
„ machten Vorschläge zu befolgen, im geringsten
„ nicht nach der Vernunft gehandelt zu seyn
„ scheine, dieweil bey angestellter Beherzigung
„ des Zustandes der neugebohrnen Kinder, ih-
„ rer geringen Wärme, ihres schwachen und
„ kraftlosen Magens, der Flüßigkeiten, welche
„ daselbst die Auflösung der gleichsam durch die
„ Feuchtigkeit erstikten Nahrungsmittel, bewerk-
„ stelligen, wenn man, anstatt der Säugammen,
„ eine geschikte Art von Nahrung einführen woll-
„ te, nothwendig dazu erforderet würde, daß
„ diese Nahrung von dem Milchsafte so wenig
„ verschieden wäre, daß fast nicht die geringste
„ Wärme zu ihrer Verdauung gehörte; daß sie
„ sich eine Zeitlang in dem Magen aufhielte,
„ um den Folgen einer geschwinden Veränderung,
„ welche für schwache Naturen allemal nachthei-
„ lig sind, zu entgehen; daß zwischen derjeni-
„ gen, wovon die Kinder in ihrer Mütter Lei-
„ be ernähret worden, und derjenigen, an de-
„ ren Stelle sie gebraucht werden soll, eine star-

„ ke Aehnlichkeit sey. Und da nach ihrer Mei-
„ nung, anstatt der Frauenmilch nichts anders
„ als Thiermilch genommen werden könnte; so
„ müßte selbige nothwendig, erstens, von der
„ Beschaffenheit seyn, als wenn sie unmittelbar
„ aus der Brust einer vollkommen gesunden
„ Frauensperson käme, widrigenfalls der Magen
„ der Kinder selbige nicht bezwingen könnte,
„ zweytens, beständig in einem Grade von na-
„ türlicher Wärme gehalten werden. „

Unglückliche Erfahrungen zu Aix en Provence.

Man hat seither Gelegenheit gefunden, sich noch weiter zu überzeugen, daß es gewiß nicht gleichgültig sey, welch' eine Gattung von Nahrung, man bey Abgang der Frauenmilch für Neugebohrne wähle. In dem Findelhause zu Aix en Provence, starb bisher fast die Hälfte der jährlich aufgenommenen Kinder. Von allen denen, welche man mit Kuh- oder Ziegenmilch genähret hatte, (*) sah man keines sein Leben über 4 Monat bringen. Die Leichenöffnungen lehrten insgemein, daß ihr Magen mit einer geronnenen, sehr übel riechenden Masse angefüllt gewesen. Man wechselte hierauf diese Nahrung mit einem Breye von gekochter Semmel, u. d. gl., allein alle Versuche liefen fruchtlos ab, und zwangen die Vorsteher ebenmäßig, die Fakultät zu Paris hierüber um Rath zu fragen.

Das

(*) Diese Thiere geben in jenen Gegenden von Frankreich nur wenig und mittelmäßig gute Milch. Die Ziegenmilch ist noch die gemeinste.

Das hieranf ertheilte Gutachten, ist 1775. auf Befehl des Hofes, in der königl. Drukerey abgedruket worden. (*) Ich werde das Hauptsächlichste davon, dahier anführen: da die Antwort der Fakultät alles enthält, was man Nützliches über diesen Gegenstand sagen kann.

Neuestes Gutachten der Pariser Fakultät von 1775.

„ Bey der Ungewißheit der Kennzeichen, aus welchen man die Gegenwart einer venerischen Anstekung bey neugebohrnen Kindern erkennen möchte, räth die Fakultät an, daß man von denen in das Findelhaus gebrachten Kindern keines einer Amme gebe, wofern man nicht von der Gesundheit seiner Elteren mit ziemlicher Gewißheit versichert ist. Vor allem soll man die Gewohnheit gänzlich abschaffen, einer Amme mehrere Kinder zum Stillen zu überlassen; indem dadurch sowohl die verdekt gebliebene venerische Krankheit von einem Kinde, durch die Amme, sogleich allen ihren andern Säuglingen übergeben wird, als auch nichts so unschiklich ist, als daß man, was an Milch fehlet, noch durch andere Speisen ersetzen wolle. Nachdem die Fakultät ferner die Heilart bey venerischen Kindern so bestimmet, daß sie das Räuchern derselben mit Quekßilberdampf, allen andern Methoden vorgezogen; so entwarf sie die Art und Weise, wie die wirklich von der venerischen Krankheit angestekten oder doch deßwegen verdächtigen und daher

(*) Einen umständlichen Ausing von diesem Gutachten findet man in der Sammlung auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche praktischer Aerzte, 2ter B. 4. Stük. S. 142. sq.

her mit einer Amme nicht zu versehenden Kinder, zu ernähren sind, mit folgendem. Es sey der Klugheit gemäß, in einer Provinz, wo die Ziegen- und Schaafmilch die einzigen Gattungen von Milch sind, deren man sich bedienen kann, solche nicht das einzige Nahrungsmittel der Kinder seyn zu lassen, sondern vielmehr nahrhafte Fleischbrühen, leichte Panaden u. d. gl. damit zu verbinden, vor allem aber die Milch mit einer wässerichten Feuchtigkeit zu vermischen, und dadurch den Uiberfluß der käsigten und fetten Theile in ihr zu verbessern. Man nehme zu diesem Endzweke eine Abkochung von Quekenwurzeln, und vermische solche zu gleichen Theilen mit der Milch; wenn das Kind stärker wird, so kann man immer weniger davon hinzuthun. Gersten- oder Graupenwasser ist bey dem Gebrauch der Ziegenmilch schädlich. Man kann aber bey venerischen, skrophulösen, oder rachitischen Kindern, statt der Queken, ein schwaches Dekokt von der China- oder Klettenwurzel nehmen, und auch dem Wasser, wenn andere Krankheiten vorhanden sind, leicht die zur Heilung derselben dienlichen Eigenschaften mittheilen.„

„Die Ziegen, mit deren Milch man diese Kinder nähret, müssen soviel als möglich, auf fetten und feuchten Wiesen geweidet werden, damit ihre Milch desto wässerichter seyn möge. (*) Um diese Art von Nahrung noch ge-

(*) Ich muß hier nochmalen erinnern, daß man behutsam auf die Wirkung der Milch auf die kleinen Kinder seyn müsse,

sünder für die Kinder zu machen, muß man nie die Milch von verschiedenen Ziegen unter einander mischen, und auch eine jede Ziege bezeichnen, damit immer ein Kind, so viel es möglich ist, die Milch des nämlichen Thieres erhält. (*) Da man die Milch, wenn man sie den Kindern giebt, immer vorher etwas laulicht machen muß; so geschieht, daß man sie immer wieder an das Feuer bringt, oder um dieser Mühe überhoben zu seyn, daran in einem fort stehen läßt. Dieses verursacht aber, daß die Milch schon, ehe man sie dem Kinde giebt, geronnen ist. Das Mittel, diesen Fehler zu vermeiden, besteht darin, daß man die Milch gar nicht kochet, sondern bloß das Quekenwasser vorher, ehe man es mit der Milch vermischet, warm macht. Hierdurch verhindert man die Verderbung der Milch, und es kann sie der Magen der Kinder desto besser vertragen. „ (**)

„ Unter-

---

müsse, wenn die Thiere im Anfange des Frühjahrs die ersten Tage auf neue Weiden getrieben werden, da das frische Futter manchmal der Milch die Eigenschaft zu geben pflegt, gefährliche Durchfälle bey Kindern zu verursachen.

(*) Allerdings wird dieser Rath in großen Findelhäusern bis in das Unmögliche fallen: es giebt aber wenige Gegenden, wo man bloß an die Ziegenmilch gebunden seyn sollte, und da würde ich meines Orts, weil mir die Ziegenmilch zu gewissen Zeiten immer zu viele medicinische Eigenschaften von den verschiednen Heken und Sträuchen, die diesen Thieren zur Nahrung dienen, anzunehmen scheint, lieber der Eselsmilch den Vorzug geben.

(**) Die Unreinlichkeit der Milchgefäße, die Milchverfälschung mit Mehl u. d. gl. und daß man bey warmer Witterung, nach Donnerwettern, nicht genau genug darnach sehe, sind öfters die Ursache übler Wirkungen.

„ Unerachtet nun hier die Milch zur Nahrung der Kinder, die man ohne Amme aufziehet, vorgeschlagen worden; so kann man doch auch solche leicht entbehren. Die Erfahrung zeigt, daß die Kinder, welche man mit der Milch von Thieren aufziehet, der Kolik öfter unterworfen sind, und dieses macht, daß man in solchem Falle oft einem sehr dünnen Brey von Semmel den Vorzug giebt, den man mit etwas Gewürzartigem und ein wenig Zuker versetzt. Man nimmt zu diesem Endzwek, Waizenbrod, oder Semmel, die gut gegohren, gut ausgebaken und recht troken sind, reibt solche zu einem sehr feinen Pulver, und bereitet auf eben die Art, wie man den Reisschleim (Crême de Riz) machet, ein Mus daraus, zu dem man noch einige Tropfen von Pomeranzen- Zimmt- Anis- oder Fenchel- Wasser u. s. w. setzet. Man giebt von dieser Nahrung den Kindern, auch sogar den allerkleinsten, täglich fünf bis sechsmal, man muß aber dafür besorgt seyn, daß dieses Mus jedesmal frisch zubereitet wird. Man kann statt der Semmelkrume, auch die abgeriebene Brodrinde oder Zwibak nehmen. Die Brodkrume kann im Bakofen getroknet werden. Bey dieser Nahrung, sonderlich in einer mehr mittägigen Gegend, ist die Fakultät nicht abgeneigt, den Kindern den Tag über einige Löffel Quekenwasser mit einem vierten Theil Weins vermischt, zur besseren Verdauung zu erlauben. Die Findelkinder sollen, noch ehe sie an die Brust gelegt werden, sogleich bey ihrer Aufnahme gelind abgeführet werden. Da aber auch oft die Findelkinder schon

viel vom Hunger ausgestanden haben, so flösse man ihnen gleich, wenn sie in das Hospital kommen, etwas Zukerwasser mit ein wenig Wein vermischt ein, welches beyde Absichten zu erfüllen dienet. Hierauf aber gewöhne man sie nach und nach an die vorgeschlagene Nahrung. „

„ Man kann hierbey so verfahren, daß man dem Kinde, nachdem man es auf die hier angegebene Art abgeführet, zu seiner Nahrung hierauf weiter nichts als Ziegenmilch giebt, die man mit Quekenwasser vermischt hat. Nach einiger Zeit gebe man dem Kinde, statt solcher, Semmelmus, hierauf Brühe von Kalbfleisch, Schöpsenfleisch und endlich gar von Rindfleisch. Man muß dabey aber Sorge tragen, ihnen im Anfange nur wenig von dem oben beschriebenen Semmelmuse zu geben, wofern sie nicht ausserordentlich heißhungrig sind. „

„ Im dritten Monat, das ist ungefähr 4 Wochen vor der Zeit, wo die Milch gewöhnlicher Weise in dem Magen der Kinder säuerlich zu werden pflegt, höre man mit solcher gänzlich auf, und gebe den Kindern zu ihrer Nahrung weiter nichts als Fleischbrühe und Semmelmuß, das man mit Wasser gekocht und hernach mit Fleischbrühe vermischt. (*) Man vermehret diese Nahrung nach und nach, so wie das Kind an Alter und Kräften zunimmt, und

trägt

(*) Aber auch die Fleischbrühe wird in heissen Monaten über Nacht leicht sauer, und wenn sie genossen wird, Kindern äusserst schädlich.

trägt Sorge, wenn das Kind ein halbes Jahr alt ist, ihm etwas lichtere und festere Nahrung zu geben, u. s. w.„

„ Unerachtet man die erste Zeit über keine gewisse Stunden bestimmen kann, in welchen man den neugebohrnen Kindern ihre Nahrung reichet; so muß man sie doch nach und nach an gewisse Stunden gewöhnen, und ihnen nur des Tages über zu essen geben. Man muß ihnen aber in allen Fällen nur wenig auf einmal reichen, damit sie sich den Magen nicht überladen, welches zu unzähligen Zufällen Gelegenheit giebt. Gewöhnt man die Kinder so, daß man ihnen des Tags über oft zu essen giebt, so schlafen sie des Nachts desto besser. Um aber es noch gewisser dahinzubringen, daß die Kinder des Nachts über gut schlafen, muß die Wärterinn zwischen 10 und 11 Uhr des Abends, ehe sie sich zu Bette legt, das Kind aus der Wiege nehmen, es an das Feuer bringen, troken legen, und ihm, gesetzt daß es auch schliefe, doch zu essen geben. Der Gebrauch des Löffels ist allemal dem sogenannten Zulp vorzuziehen. Zwar scheinet der letztere der Natur ähnlicher, allein es wird dadurch bey den Kindern Schneiden und ein wässerichter Durchfall verursachet. Ein anderes Mittel, das Schneiden und Bauchgrimmen bey kleinen Kindern zu verhüten, und auf welches man nicht genug gesehen hat, ist, daß man zu allen Nahrungsmitteln derselben, ja selbst zu ihrer Milch, etwas Gewürzartiges setzet. Man muß aber dabey Sorge tragen, daß man sie nicht durch einen zustarken Gebrauch solcher Dinge er-

hißet, und wenn die Kinder verstopft sind, weniger davon nehmen, oder diese Sachen auf eine Weile ganz weglassen. „

So weit gehen die Rathschläge der Pariser Aerzte, um durch eine bessere Nahrung in Findelhäusern den Abgang der Muttermilch zu ersetzen, und einer der wichtigsten Ursachen der grösseren Sterblichkeit in denselben, abzuhelfen. Selbst die hiezu angewiesene Methode, beweiset hinlänglich, wie äusserst schwer es sey, die Natur durch Kunst zu ersetzen und welch eine Ordnung in Findelhäusern herrschen müsse, um daß nicht täglich einige, dem Ansehen nach leichte Fehler, mehrern Kindern das Leben kosten. (*)

Erfahrungen über die verschiednen Arten der Ernährung der Findlinge in England und Schweden.

Man hat aber auch in England Erfahrungen gemacht, welche der Erhaltung der Findelkinder durch verschiedene Arten von Brey, nicht günstig waren. Herr Schulz, welcher 1753 als Arzt von der Freymaurergesellschaft in dem Findelhause zu Stokholm bestellet worden, meldet,

---

(*) Daher hat auch noch 1779, die königliche Akademie von Bourdeaux folgende Frage aufgestellt: „ Indiquer le moien de prevenir dans l'usage ordinaire de nourrir les enfans exposés, les perils qui resultent tant pour les nourriçons que pour leurs nourrices, & par une consequence necessaire pour la population génerale. Indiquer en meme tems la meilleur méthode & la moins couteuse, de suppleer au lait des femmes pour la nourriture des Enfans. „ Der Preis, welcher auf die beste Beantwortung dieser Frage gesetzt worden ist, besteht in 1200 Pfund, welchen der Intendant von Bourdeaux, Herr Dupré de S. Maur, noch um 800 Pfund vermehret hat. Derselbe wird auf den 21sten August 1781 ausgetheilet werden.

meldet, daß in dem Englischen Findelhause, von 56 Kindern, in einem Jahre 45 mit Tode abgegangen wären: da hingegen von 80 Kindern, welche man an gewisse Pflegemütter aufs Land gegeben, nur 29 gestorben. Er berichtet zugleich, daß man auch in dem Kinderhause zu Stokholm, die ersten Kinder mit einem Breye von halb Wasser und halb Milch und ungesäuerten Rokenzwiebak, ernähret, zwischen her aber ihnen, wenn sie unruhig gewesen, Reiswasser zu trinken gegeben. Der Ausgang hätte aber die Vorsteher verleitet, keinesweges auf solche Weise fortzufahren. Die mehrsten Kinder sollen am Schlagfluß, mit vorgängigem Erbrechen und an der Ruhr gestorben seyn. Seitdem habe man beständig für die Kinder Ammen gehalten. (*) Desessarz erwähnet noch eines Versuches, welcher mit Kuhmilch bey Findlingen gemacht worden ist; der Ausgang war aber auch hier unglüklich. (**)

Beybehaltung der Ammenmilch im Findelhause zu Paris.

Diese und ähnliche Gründe bewogen also auch das Parlament zu Paris, die Findelkinder bey der Menschenmilch zu lassen, und noch wirklich werden solche zu besoldeten Ammen in die Pikardie und Normandie verschikt. Alle 2 Jahre werden solche von den barmherzigen Schwestern besuchet, und im fünften Jahre werden sie wieder im Hause aufgenommen. Ber-

(*) Bergius, Kameral- und Polizey-Magazin, Verb. Findelhaus.
(**) L. c.

gius giebt die Nachricht, daß in dem Findelhause zu London, die Kinder nicht eher aufgenommen werden, als bis sie völlig 5 Jahre erreichet haben; 1757 habe sich die Zahl der Aufgenommenen, wochentlich auf 80 bis 90 und also jährlich auf mehr als auf 4000 belaufen. Bis zur Aufnahme werden sie mit ihren Pflegmüttern, welche ebenfalls wieder unter gewissen Aufsehern stehen, auf das Land geschikt, wenn sie das gute Loos gezogen, wo sie alsdann bleiben, bis sie 5 Jehre alt sind. Das Findelhaus nimmt zu Aufsehern wohl gesinnte Leute von Stande, welche an solchen Orten wohnen, und ohne Belohnung die Pflege der Kinder übernehmen, den Pflegmüttern die Besoldung von dem ihnen zugestellten Gelde bezahlen, und, wenn es verlangt wird, neue Ammen verschaffen, die sie an einem bestimmten Tage nach dem Kinderhause schiken. (*) Diese Aufseher werden mit 3 bis 4 der unentbehrlichsten Arzneyen und mit einem von den Aerzten der Anstalt verfaßten kurzen Bericht von dem Gebrauch dieser Mittel und der Kinderpflege überhaupt versehen. Sie ertheilen jeder Amme, die ihr Pflegkind durch das erste Jahr zu bringen im Stande gewesen ist, eine festgesetzte Belohnung von 10 Schillingen oder ungefähr 3 Rthlr. 4 Sgr. Da die Kinder auch

Londoner Anstalten.

Preise auf die Erhaltung der Findlinge gesetzt.

noch

(*) Der itzige König und Vater der Schweden, sagt selbst: „Wie ich nun beschloß, über alle (Kinderhäuser und Spitäler) eine Hauptverwaltung zu setzen: fiel mir ein, daß ein Theil der alten Ritterpflichten, darin bestan-

noch in den 4 und 5 folgenden Jahren der Sterblichkeit sehr ausgesetzt sind, sagt Bergius, so sollte man dergleichen Præmia nicht bloß auf das erste Jahr, sondern auf mehrere erstreken. (Ich glaube selbst, daß dieses jedermann eingestehen werde, wenn nur der Nothwendigkeiten nicht sogar viele wären! . .) Sie versehen die Amme jährlich mit neuer Kleidung und Wäsche für das Kind, das sie aus dem Findelhause erhalten hat, und senden gedachtem Hause die alten Kleider zurük. (*) (†)

(†) Zu den k. k. die Findel und Waisenhäuser betreffenden Verordnungen gehört unter den neuesten die unterm 5. Weinm. 1784 erlassene, die das Waisenhaus zu Brünn zum Gegenstande hat.

Es hat das in Brünn bestehende Waisenhaus durch die kostbare Unterhaltung des Gebäudes, durch die beträchtlichen Regiekosten,

---

standen, Waisen zu beschützen und eine Stütze der Alten zu seyn. (Siehe du Chesne Récherches historiques de l' Ordre du St. Esprit, den Bayst Innocentius III. Anno 1198 bestättigte. Dieser Orden hatte sogar specielle Verpflichtung', für Findlinge zu sorgen.) Daher vertraute ich die Oberaufsicht über die Kinderhäuser und Spitäler meinem Seraphiner-Ordenskapitel an, und ernannte 2 Ritter, darüber Einsicht zu haben, für welche meine Instruktion unter dem 29. März 1773 ausgefertiget wurde. „ Gustavs III. Berichterstattung an sein Volk, wie er das von Gott und seinem Volke ihm anvertraute Regentenamt, in den nächst verflossenen 6. Jahren, gewissenhaft und kontraktmäßig verwaltet habe. Siehe Schlözers Briefwechsel IV. Theil, XXII. S. S. 242.

(*) Bergius, l. c.

kosten, und noch weit kostbarere Erziehung, und Verpflegung der Kinder, dem Armeninstitute einen grossen Theil des Vermögens entzogen, mit welchem auffer dem Hause wohl zweymal mehr arme Waisen, und Findelkinder, bis in das 15. Jahr ihres Alters ernährt werden können.

Diese Betrachtungen haben Seine Majestät, aus Landesväterlicher Sorgfalt für die Armuth, bewogen zu verordnen, daß das Waisenhaus in Brünn aufgelassen, und die in selbem befindlichen Waisen auf das Land, und zu Handwerkern in die Kost gegeben, und folgende Direktivregeln hiebey beobachtet werden sollen.

1. Diejenigen Landleute oder Handwerker, welche daher ein solches Waisenkind in die Kost zu nehmen Willens sind, müssen sich mit dem von der Grundobrigkeit und dem Pfarrer gemeinschaftlich und unentgeltlich zu ertheilenden Zeigniße ihres Wohlverhaltens bey dem k. Kreisamte melden; und verstehet sich dieses auch auf jene Väter oder Mütter, welche wirklich dermal Kinder in dem Waisenhause haben, und solche in ihre Kost, und Obsorge zurükzunehmen verlangen.

2. Nach eingelangten kreisämtlichen Berichten, wird jenen, welchen man Waisenkinder anzuvertrauen findet, so wie auch den Grundobrigkeiten und Pfarrern der Tag zur Uibernahme der Kinder durch die k.

Kreis-

Kreisämter bedeutet werden, an welchem sie ganz sicher die ihnen zugetheilten Kinder aus dem Waisenhause abzuholen haben werden.

3. Sie werden ihnen gegen Empfangsschein übergeben, und die Kinder nur ein für allemal mit der ganzen Kleidung, und Wäsche versehen werden; die Uibernehmer haben für ein Kind bis zum erreichten Alter von 10 Jahren 24 Fl., von 10 bis 15 Jahren aber nur 12 Fl. jährlich zu empfangen, weil dazumal der Waise seinen Pflegältern schon einige Dienste zu leisten im Stande ist. Die Geldbeträge erhalten die Uibernehmer in monatlichen Fristen, und zwar den ersten monatlichen Betrag zugleich mit der Uibernahme des Kindes aus der Waisenkasse, die weiteren Beträge aber gegen gedrukte Quittung aus Händen des Pfarrers, welchen die Waisenkasse mit den erforderlichen Geldern in voraus versehen wird. Uiber die aus sothaner Kasse empfangenen, und von den Pflegältern allenfalls zurükerhaltenen Kostgelder wird der Pfarrer mit Ende eines jeden halben Jahrs dokumentirte Rechnung legen, und der Direkzion des Instituts übersenden.

4. Jeder Uibernehmer bekömmt mit dem Kinde auch eine gedrukte Instrukzion, welche sowohl die gute Haltung, als auch die sittliche Erziehung und Schulunterricht des Kindes zum Gegenstande haben wird. Auf

deren-

derenselben genaue Befolgung werden die Obrigkeiten und Pfarrer durch öfteres Nachsehen gemeinschaftliches Augenmerk tragen, und bey wahrgenommener Vernachlässigung eines Kindes sogleich veranlassen, daß selbes in ein besseres Ort untergebracht, und hierüber die gemeinschaftlich unterfertigte umständliche Anzeige durch das Kreisamt an das Landesgubernium erstattet werde.

5. Nach zurükgelegtem 15. Jahre wird für diese Waisen kein Kostgeld aus dem Fond des Instituts mehr verabreicht; Knaben und Mägde sind alsdann, wie alles übrige Dienstgesinde freye Leute, haben sich als solche nach der Gesindordnung allein zu halten, und bleibt ihnen frey, bey ihren Ziehältern zu verbleiben, oder in andere, auch entfernte Dienste zu treten; in welch letzterem Falle jedoch sie sich genau nach den Militarkonskripzions- und Emigrazionsgeneralien zu verhalten haben.

6. Im Falle der Erkrankung sind dergleichen Waisen, wenn ihre Uibertragung ohne offenbare Gefahr ihres Leben thunlich ist, in das sobald thunlich errichtet werdende neue Waisen- und Findelhaus, und auf desselben Kosten zur nöthigen Pflege zurükbringen, und daher von den Ziehältern die Erkrankung derselben allemal gleich der Grundobrigkeit und dem Pfarrer anzuzeigen. Gestattete die Art der Krankheit nicht, daß das Kind in das neue Waisen- und Findelhaus überbracht werde; so wird

auf

auf desselben Kosten die Heilung des Erkrankten mit Zuhilfnehmung des nächsten Leib- oder Wundarztes wohl zu besorgen, und nach erfolgter Genesung des Kindes, das zu dokumentirende Verzeichniß der Heilungskosten mit Bemerkung der Gattung, und der Zeit der Krankheit, von der Grundobrigkeit durch das Kreisamt der Landesstelle einzusenden seyn

7. So, wie sich weiters vorbehalten wird, jedes Kind, sobald man will, wiederum zurükzunehmen, eben so wird jedem Uibernehmer frey stehen, dasselbe zurükzugeben; nur hat er es ein Monat vorher der Obrigkeit, und dem Pfarrer zu melden, damit diese für die anderwärtig gute Uiberbringung eines solchen Kindes in ein anderes Ort zu sorgen, und die Anzeige hievon mittels des Kreisamtes der Landesstelle zu machen wissen mögen.

8. Sollten die in die Kost übernommenen Kinder sterben, oder zurükgegeben werden wollen, oder auch daß man nöthig fände, solche wegen Verwahrlosung, oder sonst wichtiger Ursachen, abzunehmen; so wird der Pfarrer das in Händen der Zieh- oder eigenen Aeltern noch übrig verbliebene Kostgeld einheben, und gehörig verrechnen; in Absicht der noch kein ganzes Jahr in der Verköstung gewesenen Kinder aber, das, was selbe an Kleidung und Wäsche empfangen haben, ebenfalls übernehmen, die Wäsche und Kleidung von den verstorbenen

Kindern

Kindern jedoch dem neuen Waisen- und Findelhause zurükfenden, den noch lebenden, und nur anderswo in Versorgung gelangenden Kindern aber ein so anderes beylassen.

9. Die Grundobrigkeit und der Pfarrer werden weiters den sich ergebenden Todesfall der Pflegältern mit der für die anderweite gute Uiberbringung der betroffenen Waisen getroffenen Vorkehrung, so wie auch den Todesfall eines jeden Waisenkindes ohne Aufenthalt gemeinschäftlich durch das Kreisamt der Landesstelle anzeigen, auch genaue Sorge tragen, damit von den Pflegältern kein Todesfall verschwiegen, oder gar anstatt des verstorbenen, oder auch wie sonst immer, ein anderes Kind unterschoben werde; die Ortsobrigkeit wird in vorkommenden Fällen dieser Gattung sogleich verläßliche Untersuchung vornehmen, und hierüber dem Kreisamte zur weiteren Begleitung an die Landesstelle Bericht erstatten. Dergleichen von den Pflegältern ausgeübte Unterschleife aber wird man als Diebstähle des Almosens ansehen, und scharf bestrafen. Da jedoch ein solcher Fall sich nicht ergeben kann, ohne daß die Gemeinde, und derenselben Gerichte davon Wissenschaft haben; so werden dieselben wegen unterlassener Anzeige für den Ersatz des dem Kinderinstitute dadurch zugegangenen Schadens aus eigenem zu haften haben.

10. Die Taufscheine der Waisenkinder verbleiben dermal in Verwahrung des neuen Waisen- oder Findelhauses, und werden ihnen erst nach erreichtem Alter von 15 Jahren durch die Obrigkeiten verabfolget werden; es wäre denn, daß durch die Pflegältern gegründete Ursachen zur früheren Erhaltung angezeigt würden.

11. Die Pflegältern sind übrigens gehalten, für die Begrabung der verstorbenen Waisenkinder dem Pfarrer die Stolgebühr zu entrichten.

12. Endlich wird alle halbe Jahr durch einen Abgeordneten aus dem neuen Waisen- und Findelhause eine Musterung der Kinder aller Orten, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, des Pfarrers und des Schulmeisters vorgenommen werden, wozu demselben aller nöthige Beystand zu leisten ist. Bey dieser Gelegenheit wird unter einem gesehen werden, ob Knaben von höheren Jahren nach Maß der Leibeskräfte, und wahrzunehmenden Fähigkeiten entweder zu Professionen zu bestimmen, und guten Meistern in die Lehre zu geben, oder in das neue Institut zurükzunehmen seyn, um sie wohl zu prüfen, und die fähigsten zu höheren Schulen auszubilden, oder aber sie dem Bauernstande, unter welchem sie erzogen worden, zu überlassen. Und so wie jedes, von dem öffentlichen Hause in eine andere Versorgung gegebenes Kind ein Kind des Staates, und der Vorsorge der Ortsobrig-

keit und des Pfarrers ins besondere anvertrauet ist: eben so verspricht man sich von derenselben Pflicht gegen Gott, und den Monarchen, daß selbe an all dem nichts erwinden lassen werden, was zur guten Erziehung, und zu dem erfoderlichen Unterrichte der verlassenen Jugend nur immer beytragen kann. „

Die itzige Einrichtung des wienerschen Findelhauses ist (nach der unterm 20. Brachm. 1784 bekannt gemachten Nachricht) folgende:

In dieses Findelhaus werden Kinder armer Aeltern unentgeltlich, diejenigen, deren Aeltern einiges Vermögen haben, gegen eine mässige Bezahlung eingenommen. Denn da die Fonds des vereinigten Waisen- und Findelhauses der Stadt Wien alle Findlinge unentgeltlich aufzunehmen nicht hinreichend sind; so vereinigt sich hier die nothwendige Unterstützung einer der unentbehrlichsten Anstalten mit der Gewissenspflicht der Väter und Mütter für ihre Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigstens in geheim zu sorgen. Aber um ihnen die Erfüllung dieser Pflicht in etwas zu erleichtern, sind die Beyträge geringer gemacht, und da vorhin für ein säugendes Kind die ganze Taxe mit 30 Fl. zu bezahlen üblich war, diese nun auf 24 Fl. herabgesetzt worden.

Die Bezahlung bey der Aufnahme eines Findlings ist entweder die ganze Taxe von

24 Fl.

24 Fl., oder die halbe von 12 Fl. — Die ganze Taxe mit 24 Fl. haben zu bezahlen 1) diejenigen Personen, welche in der ersten Klasse im Gebährhause aufgenommen worden sind, falls sie ihr Kind nicht in eine von ihnen selbst gewählte Kost bringen wollen, 2) auch alle ausser dem Gebährhause befindliche Weibspersonen, die ihr Kind im Findelhause unterbringen wollen. Können aber die letzteren ihre Armuth und gänzliche Hilflosigkeit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun: so werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe von 12 Fl. eingenommen, welche die Pfarrey, wohin sie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die halbe Taxe von 12 Fl. werden ferners eingenommen die Kinder derjenigen Mütter, die nach der zwoten und dritten Klasse im Gebährhause entbunden worden sind, endlich die Kinder, welche in Häusern, oder auf den Strassen niedergelegt werden, und für welche die Gemeinden, die es betrift, mithin in der Stadt der Magistrat, und in den Vorstädten die Gründe oder Gemeinden den Betrag zu erlegen haben.

Unentgeldlich werden aufgenommen die Kinder der im Gebährhause entbundenen, und als Säugammen in dem Findelhause verbleibenden Mütter, dann der ganz hilflosen Personen, welche im Gebährhause nach der vierten Klasse aufgenommen worden sind. Würden aber diese letzteren aus

dem Gebährhause in ein Privathaus als Säugammen aufgenommen: so sind sie wegen dieses ihnen zufliessenden Verdienstes die halbe Taxe mit 12 Fl. zu entrichten verbunden.

Diejenigen, welche die ganze oder halbe Taxe selbst bezahlen, sind weder um den Namen oder Stand der Aeltern des Kindes, noch woher sie sind, zu befragen, noch weniger ist ihr Name in einem Protokolle vorzumerken. Hingegen wird, um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus genommenen Kinder zu erleichtern, der Tag, wann das Kind überbracht worden sey, samt dessen Taufnamen genau protokollirt, und dem Uiberbringer ein Ausschnittzettel, ungefähr nach der Form derjenigen, welche bey hiesigen Pfandamte bestehen, behändiget werden, worauf der Name des Kindes, der Numer des Protokolls, und der Tag der Uibergabe, nebst dem Betrage des gezahlten Geldes bemerkt seyn muß. Gegen Vorzeigung dieses Zettels wird denen, die sich darnach erkundigen, jedesmals die Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, auch auf Verlangen das Kind selbst wieder zurük gegeben werden. Bey der Zurüknahme eines Kindes ist es billig, daß die Unkösten, welche zur Erziehung dessen bis auf diese Zeit verwendet worden sind, nach Abschlage der bey der

Ein-

Einnahme desselben geleisteten Bezahlung, wieder ersetzt werden. — Bey denjenigen Kindern allein, die von den Pfarreyen und Gemeinden eingenommen worden sind, muß der Name der Pfarrey und Gemeinde, die sie abgegeben hat, in der Absicht angemerkt werden, damit das Findelhaus ausweisen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreyen und Gemeinden, gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden sind.

Die in das Findelhaus kommenden Kinder werden sogleich auf das Land in die Kost gegeben, und sämtlich an der Brust erzogen. Nur fodert die Erhaltung derjenigen, welche krank sind, oder vielleicht angesteckt seyn möchten, dieselben bis zu ihrer Herstellung im Hause zu behalten. — Zur Stillung und Pflegung dieser Kinder werden so viele Säugammen, als nöthig sind, und diese, wie in der Abtheilung von dem Gebährhause gesagt worden ist, aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche ihre Kindbette daselbst unentgeltlich gemacht haben, und deren Kinder umsonst verpflegt worden sind. Diesen Säugammen wird, solange sie im Hause sind, erforderliche Wäsche, und nach ihrem Wohlverhalten, und nach Länge der in dem Findelhause zugebrachten Zeit, eine Belohnung von 4, 6 oder 8 Gulden auf die Hand gegeben, damit sie bey ihrem Austritte, und bis sie in einen Dienst unterkommen, einigen Lebensunterhalt haben. Auf die

Gesundheit dieser Personen wird, wie schon bemerkt worden ist, genau gesehen, und denselben eingeschärft werden, sobald sie von einer Krankheit etwas an sich spüren sollten, es sogleich dem in dem Findelhause angestellten Medikus, Chirurgen und der Wehmutter anzuzeigen. — In allen, auf einige Meilen um die Stadt liegenden Ortschaften wird von den Kanzeln verkündiget werden, daß man die Kinder dahin in die Kost zu geben willens ist.

Diejenigen Weiber des Landsolks, welche in diesem Umfange wohnhaft sind, und dergleichen Kinder in die Verpflegung nehmen wollen, haben sich dann bey der Waisen- und vereinigten Findelhausdirekzion zu melden, welche ihnen dieselben gegen folgende Bedingnisse übergeben wird. 1) Wird ein jedes Kind mit der nöthigen Wäsche und Kleidung versehen, den Säugkindern aber ein bereitetes sogenanntes Faschbettel mitgegeben werden. 2) Für ein Säugkind wird, bis es das erste Jahr erreicht, monatlich 2 Fl. 30 Kr. bezahlt. 3) Den Ziehältern wird für ein Kind von 1 bis 10 Jahren monatlich 2 Fl. bezahlt. 4) Von dem 10. bis 15. Jahre, da Kinder von diesem Alter in der häuslichen Wirthschaft bereits nützlich seyn, und einigermassen die Stelle eines Dienstbothen vertreten können, wird monatlich 1 Fl. bezahlt. 5) Niemand ist gezwungen, ein Kind auf eine bestimmte

Zeit

Zeit bey sich zu behalten; die Zurükstellung des Kindes aber muß einen Monat vorher gehörigen Orts angezeigt werden, damit wegen anderweiterer Unterbringung Anstalt zu treffen Zeit ist.

Gegen diese für die Pflege der Kinder angebotene Bezahlung fodert das Waisen- und vereinigte Findelhaus von den Pflegältern folgende Schuldigkeiten, daß 1) die Kinder gut und reinlich gehalten, und nach den allgemeinen vorgeschriebenen Landesanordnungen christlich erzogen werden. 2) Sobald ein solches Kind erkranket, ist sich an denjenigen Chirurgen, der die Besorgung der Pflegkinder dieses Orts auf sich hat, zu verwenden, und dessen Anordnung zu befolgen, es sey nun, daß er die Heilung selbst vornehmen, oder das Kind hieher in das Findelhaus gebracht haben wolle. 3) Sollte ein solches Kind jählings sterben; so ist dem Pfarrer sogleich die Anzeige zu machen, und wenn dasselbe kein volles Jahr durch in der Obsorge der Pflegältern gewesen ist, das, was es an Kleidung und Wäsche aus dem Findelhause erhalten, dahin wieder abzugeben. — Sollte iemand aus strafbarer Gewinnsucht den Tod eines Kindes verschweigen, und entweder für ein schon gestorbenes noch das Monatgeld einheben, oder dafür ein anderes in den Genuß des Instituts unterschieben, der würde bey Entdekung dieses Betrugs auf das strengste bestraft werden.

Dem Pfarrer jeder Gemeinde wird es zu stehen, den Weibern des Landvolks die Verdienstlichkeit eines Gott so gefälligen und christlichen Werks, als die Pflege dieser Unmündigen ist, von Zeit zu Zeit vorzustellen, und sie durch seine Ermahnung zur Aufnahme und zur mütterlichen Liebe gegen dieselben noch mehr zu bewegen. Sein Beyspiel, wenn er dergleichen Kinder von Zeit zu Zeit besuchet, und mit väterlicher Sorgfalt an ihrem Wohle selbst Antheil zu nehmen zeigt, wird für die Pflegältern zu gleichem Betragen die kräftigste Ermunterung, und sein Lob, wenn sie es wegen ihrer Sorgfalt verdienen, eine große Belohnung seyn. — Uiberhaupt wird auch dem Personale des Findelhauses anempfohlen, die Pflegältern solcher Kinder bey dem Aus- und Einschreiben und anderen Gelegenheiten, die sich anbieten, nicht mit der ernsten troknen Amtsmine, sondern freundschaftlich und anständig zu behandeln.

Damit die Vorsorge, unter welche die öffentliche Aufsicht diese Findlinge nimmt, durch Nachlässigkeit derjenigen, welche ihre Pflege über sich haben, nicht vereitelt werde, wird von Seiten des Findelhauses ein beständiger Visitator aufgestellt, welcher mit seinen übrigen Eigenschaften zugleich einiges Kenntniß von Kinderkrankheiten vereinigt. Dieser bestellte Visitator hat die Woche viermal von dem Obervater das Verzeich-

zeichniß der Dörfer, nebst Hausnumer und Namen der Partheyen, wo Kinder zur Pflege sind, und wo er nachsehen soll, zu empfangen, damit dieselben keinen Tag vor der Nachsicht vom Findelhause sicher sind. Zur Ausweisung seines verrichteten Auftrags hat er jedesmal vom Pfarrer des Orts, wo er nachgesehen hat, ein Zeugniß mitzubringen, und den Bericht über die Pflege und das Befinden der Kinder bey dieser oder jener Parthey dem Obervater zu erstatten, damit von diesem, oder wenn die Anzeige Gesundheitsumstände betrifft, von dem Medikus oder den Chirurgen das Nöthige vorgekehrt werden könne. — Wenn der aufgestellte Visitator bey Pflegältern jedesmal eine gleich genaue und gute Versorgung der ihnen anvertrauten Kinder wahrnimmt, und von halb zu halb Jahr bestättiget; so wird demselben, über das ausgeworfene monatliche Kostgeld, für jedes Kind auch auf Kleidung alle halb Jahr ein Beytrag von 2 Fl. gegeben. — Wo sich hingegen bey diesen Visitazionen zeigen sollte, daß einige Leute gewissenlos genug wären, dergleichen Kinder, auf was immer für eine Art zu vernachläßigen: so würden diese nicht nur auf den halbjährigen Beytrag keinen Anspruch zu machen haben, sondern nach Wichtigkeit der Umstände auch noch besonders zur Verantwortung gezogen werden.

Um die auf dem Lande in der Kost stehenden Kinder, welche nach der Natur der

Krankheit, besonders zur Herbst- und Wintersszeit zur Heilung gar nicht, oder nicht ohne Gefahr in die Stadt gebracht werden können, nicht hilflos zu lassen, wird ihre Besorgung den geschiktern Chirurgen in ihren und nahe gelegenen Ortschaften übergeben, wofür diese jährlich eine verhältnißmässige Belohnung erhalten werden. Die nöthigen Kinderarzneyen, welche nach einer dießfalls festgesetzten Formel, ohne kostbar zu seyn, wirksam sind, und nicht viel betragen, haben die Partheyen entweder von der Findelhausapotheke hier unmittelbar abzuholen, oder, um nicht vielleicht wegen Kleinigkeiten einen so weiten Weg zu machen, solche, wo es ihnen am bequemsten ist, z. B. von dem Wundarzte, sich selbst abreichen zu lassen. Diese Arzneyen müssen allzeit eigends verschrieben werden, und zur Sicherstellung gegen Uiberhaltung, wird auf jedem Rezepte, das der Parthey in den Händen zu lassen ist, der Preis der gegebenen Medizin, und die Krankheit, wider welche dieselbe verordnet ist, mit einigen Paar Worten deutsch angemerkt seyn, wofür dann der Ersatz den Chirurgen, welche dieselbe abgegeben haben, von Seiten des Findelhauses geleistet werden wird. — Aller dieser Vorsorge geniessen die von dem Findlingsinstitute in Verpflegung genommenen Kinder bis zum vollendeten 15. Jahre, nach welchem jedem auf dem Lande erzogenen

nen Mädchen oder Knaben überlassen wird, entweder noch ferner bey seinen Pflegältern zu bleiben, oder als eine völlig freye Person in andere Dienste zu treten. „

Unterm 7. Weinm. 1784, ist ein Unterricht für die Seelsorger, Armenväter und Rechnungsführer bey dem Armeninstitute ergangen, was dieselben bey Ausstellung der Zeigniſſe in das allgemeine Krankenspital, in die Siechen- Waisen- und Findelhäuser zu beobachten haben. — Folgendes betrift den hier abgehandelten Gegenstand. Zur Aufnehmung in das **Findel- oder Waisenhaus** sind die Waisen geeignet, welchen zu ihrer Erziehung nach ihren Aeltern kein Vermögen geblieben ist, und Kinder solcher Aeltern, welche nicht im Stande sind, sie zu erziehen.

Es können sich bey der angesuchten Aufnehmung zween Fälle ereignen; einer, bey dem nur um die Einnehmung in das Waisen- oder Findelhaus gebeten wird, und der andere, wenn arme Aeltern zwar um die Einnehmung in das Waisenhaus, zugleich aber auch, weil die Kinder nach Sr. Majestät allerhöchsten Entschlieſſung auf das Land in die Kost gegeben werden, darum bitten, damit ihnen das Kind zur Erziehung gegen Abreichung des normalmäſſigen Kostgeldes beygelassen werde.

In dem ersten und zweeen Falle kömmt von dem Pfarrbezirke über die Würdigkeit der Aufnehmung das Zeugniß vermög Formu-

mular A. auszustellen, und in demselben auszudrüken. —

1) der Name des Waisen, oder des Kindes,
2) der Name der Aeltern,
3) der Name der Ziehältern, der Aufenthaltsort, und der Numer des Hauses,
4) die Bewegursache, warum der Waise in die Versorgung eingenommen werden soll.

In der Absicht aber, damit das Kind zur Erziehung gegen Abreichung des normalmäßigen Kostgeldes beygelassen, oder übergeben werde, haben die wahren, oder die Ziehältern noch ein gerichtliches Zeigniß beyzubringen, in welchem bestättiget wird, daß sie einen christlichen und ordentlichen Lebenswandel führen, mithin ihnen der Waise ohne Anstand zur Erziehung anvertraut werden könne.

Die auf diese Art eingerichteten Zeugnisse sind ebenfalls bey dem Hauptbezirke einzureichen, worauf sodann die Anweisung zur Aufnahme, wenn Plätze leer sind, unmittelbar in den Pfarreybezirk längstens binnen 2 Tagen geschikt werden wird.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß zur Aufnehmung in alle diese Versorgungshäuser keine Fremde geeignet sind, mithin auch die Zeugnisse nur für die hierortigen Bewohner giltig ausgestellt werden können.

Formular A.

Meldzettel.

Pfarreybezirk.

Ersuchet eine jährige Waise nach den verstorbenen Aeltern welche dermal aus christlicher Liebe verpfleget; weil nach den leiblichen Aeltern gar kein Vermögen hinterblieben ist, und die Ziehältern selbst arm sind, in das Waisenhaus einzunehmen. Wien den

Vidi .

Kann in die Versorgung des Findelhauses mit Fl. Kostgeld genommen werden.

Wenn Aeltern — heißt es in dem angeführten Unterrichte No. 6., schuldig sind, ihre Kinder zu ernähren, und sie ein kleiner Beytrag in den Stand setzet, der Pflicht als Vater oder Mutter nachzukommen; so hat es ganz eine andere Beschaffenheit mit älterlosen verlassenen Waisen. Diese erwarten Nahrung und Erziehung von fremder Gutthätigkeit, und die Armenversorgungs-

an-

anstalt ist schuldig, vorzüglich diese in ihren Schutz zu nehmen. Einwohner, die aus christlicher Liebe und Gutthätigkeit solche Waisen übernehmen, können mit Recht auf eine Schadloshaltung Anspruch machen. Mit diesen ist also der Beytrag gutwillig auszumachen, und ihnen auch die halbe Porzion, welche jährlich 24 Fl. ausmacht, abzugeben. Wollen sich die Pflegältern mit der halben Porzion nicht begnügen; so ist dem Hauptbezirke die Anzeige zu machen, weil man hoffen, und von der christlichen Liebe der Einwohner sich versprechen kann, daß sich gutthäthige Menschen finden werden, welche die Verpfleg- und Erziehung solcher mittelloser Waisen gegen den Beytrag der halben Porzion übernehmen werden.

In Bezug, wie die durch die Pfarrer zur Bezahlung der Kostgelder für die auf das Land in die Kost gegebenen Kinder anvertraute Gelder zu verrechnen haben, lautet eine Verordnung vom 6. Horn. 1784:

—— Die Erleichterung derjenigen Partheyen auf dem Lande, welche nach beygebrachtem Zeignisse der Ordensobrigkeiten und Pfarrer von dem vereinigten Findel- und Waisenhause Kinder zur Pflege anvertraut werden, macht die Vorsorge nothwendig, damit denselben einerseits die ihnen kontraktmässig monatlich versprochene Gebühr richtig, und ohne dieserwegen nach Wien

mit

mit Aufwand von Zeit und Unkösten sich begeben zu dürfen, entrichtet, anderseits auch das Findelhaus von der richtigen Bezahlung versichert werde.

Da Se. Majestät die Aufsicht über die Kinder, und insonderheit wegen ihres Unterrichtes in der Religion, damit sie die Landschulen richtig besuchen, den Ortspfarrern anvertraut wissen wollen; so sind eben diese am beßten im Stande, ferner die Bezahlung der Pflegältern aus den von dem Waisenhause zu empfangenden Vorschüssen zu bestreiten.

Damit aber die Berechnung hierüber ohne Beschwerde dieser Seelsorger geführt werde; so haben dieselben zugleich mit den Vorschußgeldern ein gedruktes Journal nach der beygedrukten Formel zu empfangen, welches die ganze Rechnung auszumachen haben wird.

Die Eintragung in dasselbe geschieht auf folgende Weise:

Die erste Kolonne dienet, um das Jahr, Monat und Tag, wann ein Vorschuß empfangen, oder eine Zahlung geleistet wird, einzutragen.

Jede Empfangs- oder Ausgabspost erhält ein fortlaufendes Numer, welches in der Kolonne Nro. der Posten zu stehen kömmt.

In dem daranstossenden breiten Raume kömmt bey dem Empfange, woher, und durch wen solche eingegangen seyn, bey der Ausgabe aber die Person, und für was für ein Kind, und für ein Monat die Bezahlung geschehen sey, einzuschreiben.

Ist es ein Empfang, so kömmt derselbe in die Kolonne Empfang; ist es eine Ausgabe, in die daranstossende für die Ausgabe gewidmete Kolonne einzutragen.

Die letzte Kolonne aber hat gänzlich unausgefüllt zu verbleiben, weil sie nur für die Buchhalterey zum Gebrauche ist.

Diese Bezahlung selbst geschieht auf folgende Weise.

Vor allem ist das Kind nebst dem gedrukten Ausschnittszeichen, welches den Namen des Kindes, und den Tag, wann es in das Findelhaus gebracht worden ist, nebst dem Protokollsnumer enthält, und dessen Formel aus der hier angehefteten Beylage (†) mit dem Rubrikzeichen zu ersehen ist, dann dem ebenfalls gedrukten Kontrakte, welchen das Findelhaus der Parthey bey der Uibergabe des Kindes zugestellt hat, dessen Formel ebenfalls hiemit am Ende beygefüget wird, vorzuzeigen.

(†) Es ist in diesem Auszuge, so wie das Formular des Kontrakts, hinweggelassen worden. **v. w.**

Der Kontrakt weiset die Zahlung aus, welche für das Kind nach dem Unterschiede des Alters zu leisten ist.

Die

Die geschehene Zahlung selbst aber wird auf dem Kontrakte in dem dazu bestimmten Platze von dem Pfarrer eingeschrieben.

Von Zeit zu Zeit wird sich ein Kreiskommissär im Orte einfinden, welcher das Journal übernehmen, die Rechnung schliessen, und den Pfarrer sowohl mit einem neuen Vorschusse, als einem gedrukten Journalsbogen für das darauf folgende halbe Jahr versehen wird.

Von diesem Vorschusse sind auch die etwa vorfallenden Postspesen für die Korrespondenz mit der Oberdirekzion des vereinigten Findel- und Waisenhauses zu bestreiten.

Folgende Fälle aber sind an das Waisenhaus sogleich einzuberichten:

1. Wenn die Parthey das Kind nicht länger behalten will, oder solches derselben wegen schlechter Pflege nicht länger gelassen werden kann. In beyden Fällen ist eine andere Parthey sogleich in Vorschlag zu bringen.

2. Wenn ein Kind stirbt, so ist sogleich das Ausschnittzeichen abzufodern, und auf dessen Rüken der Tag des Todes von dem Seelsorger anzumerken und einzuschiken.

3. Ist das Kind in dem ersten Jahre seines Alters gestorben: so sind dessen Ausstaffirungsstüke ebenfalls abzunehmen, und bis zur Ankunft des Kreiskommissärs aufzubewahren, solches aber gleichfalls in dem Tagebuche vorzumerken.

Uiberhaupt wird den Seelsorgern auf das angelegentlichste empfohlen, auf diese Kinder sowohl wegen ihrer Pflege, als des Unterrichts die genaueste Aufsicht zu tragen, desgleichen den Schulmeistern, welche nicht das geringste unter was immer für einem Namen an Schulgelde zu fodern haben, alle nur immer mögliche Sorge einzubinden. Doch wird jenen Schulmeistern, wo mehrere dergleichen Kinder sich befinden, nach einem jeden Schulkurse, wenn sie sich melden und bitten, bis die neue Schuleinrichtung auf dem Lande zu Stande kömmt, eine den Umständen, und der Zahl der Kinder angemessene Remunerazion gereichet werden.

Und da vorzüglich denjenigen Partheyen die Kinder zur Verpflegung anvertraut werden, welche sich mit der Empfehlung ihres Seelsorgers melden werden; so setzt man in die Seelsorger das volle Vertrauen, daß sie durch gute Wahl dieser Leute, die sie am beßten kennen müssen, die Gesinnung Sr. Majestät auf das wirksamste unterstüzen werden, so, wie ihr bekannter geistlicher Eifer von ihnen nichts anders als die eifrigste Mitwirkung zu diesem Gott vor allen gefälligen Liebeswerke, zur Beförderung des zeitlichen und ewigen Wohls dieser verlassenen Waisen erwarten läßt. v. w.

3) Die Unreinlichkeit der Luft.

Unter den Spitälern haben die Findelhäuser meistens die ungesundeste Luft.

Diesen Fehler haben die Findlingshäuser mit allen Spitälern nicht nur gemein; sondern sie übertreffen diese noch durch die unreinen und häufigen Ausdünstungen und Ausleerungen noch ganz zarter, oder auch erwachsener unflätigen Kinder. Bey dem ersten Eintritte verräth sich dieser Unterschied schon auf das empfindlichste, und aller Reinlichkeit ungeachtet, durchdringt überall der ekelhafte Harngeruch, welcher in dem Pariser Findelhause sogar die Augen entzündet. (*) Ich werde diesen wichtigen Artikel in Betreff der Reinlichkeit der Luft, der Bette und Leinwand, bey einer anderen Gelegenheit (**) besonders abhandeln, und begnüge mich dahier zu erinnern, daß die Folgen einer beynahe unvermeidlichen Vernachläßigung in diesen Punkten auf die so empfindliche Natur der Kinder eine weit tödlichere Wirkung haben müsse.

4) Die ungesunde Lage solcher Häuser, ihre fehlerhafte Bauart und Eintheilung.

Etwas von dem Nachtheil übelangelegter Findelhäuser.

Auch diese Gegenstände werden an einem anderen Orte näher von mir entwikelt werden. Es ist gewiß, daß die Findelhäuser, wenn je solche anzulegen sind, sich platterdings nie in

(*) Medecine experimentale. Genneté purification de l'air croupissant.

(**) Von Spitälern oder Krankenhäusern im gemeinen Wesen.

große Städte schiken, wo die Sterblichkeit durch eine unreinere Luft ohnehin um vieles größer ist, und in Findelhäusern, wo die schwächsten und reißbarsten Geschöpfe beisammenwohnen, sich über die Maße verstärken muß. (*) Es versteht sich, daß die Lage neben hohen Mauern und Stadtgräben, auf sumpfigtem Boden und in Gassen, wo keine Luft recht durchstreichen kann, besonders wenn die gewöhnliche Wohnung in dem unteren Stoke des Krankenhauses angewiesen wird, (**) dem Leben nicht nur dieser elenden Kinder, sondern auch jenem anderer um sie herumwohnenden Bürger ungemein zusetzen muß. Es ist kaum 30 Jahre, daß das Findelhaus zu Paris, mitten zwischen alten Gebäuden und von hohen Mauern von allen Seiten eingeschlossen war. Im Jahr 1739 überfiel eine ansteckende Krankheit eine große Anzahl dieser Kinder und die mehrsten davon büßten ihr Leben ein. Die Aerzte bewiesen, daß das Uibel aus Abgang gesunder Luft entstanden sey, und itzt wurden endlich verschiedene alte Gebäude abge-

---

(*) Lüders glaubt, daß auch die garstigen und den Findelhäusern ganz eigenen Hautkrankheiten nicht so häufig daselbst ausbrechen, wenigstens gelinder seyn würden, wenn man jene auf das Land versetzen wollte. Diss. de educatione liberorum medica. Gött. 1763. S. unten 7.

(**) Nach Gooch's Nachrichten, sterben in dem Krankenhause Norwich zu London, mehr Leute in einem obern Zimmer, als in einem unteren. Gött. gel. Anz. 1775. Zugabe 63. Stük. Die Zimmer sind aber daselbst 15 Schuh hoch, lüftig und sehr reinlich. Selten wird man dieses in Städten antreffen, wo die unteren Stöke der Häuser meistens verdumpfte Luft haben.

abgerissen und das Spital vergrößeret. Dadurch wurde zwar das Findelhaus um vieles gesünder: aber die Theurung des Platzes in einer großen Stadt, verhindert allemal den beßten Baumeister, nach dem Entwurfe derjenigen zu bauen, welche nach der Gesundheit dergleichen Häuser aufgeführet wissen wollen; nicht davon zu reden, daß der höhere Preis aller Lebensmittel, jenen der Wartung immer gar sehr steigen macht.

Nachtheil der Zusammensperrung vieler Kinder.

Die Eintheilung betreffend, so ist nichts so sehr wider die Absicht, die in dergleichen Häusern aufbewahrten Kinder gesund aufzuerziehen, als daß man sie alle zusammen in einen oder zween Säle sperre, wo das Geschrey von einem, alle andere vom Schlafe abhält, und die einem jeden nöthige Bedienung eine ewige Unruhe unterhält. Oft mehr als hundert Findlinge in einem Saale versammelt, wie geschwind müssen die in einem auch großen Raume, die Atmosphäre, besonders zur Nachtszeit, wo Fenster und Thüre verschlossen werden, in ein Dampfbad verwandeln, welchem die stärkeste Fiber kaum widerstehen kann, besonders wenn die Vorsicht nicht allemal so genau gebraucht wird, daß man die Windeln und Deken, des Winters, an einem besondern Orte troknen lasse? — Da die wenigsten Findelhäuser ihre besondere Infirmerien oder Krankensäle haben, wie geschwind muß sich da jede ansteckende Krankheit unter allen anwesenden Kindern ausbreiten, wie leicht eine noch so einfache Krankheit in ein bösartiges Spital- oder Kerkerfieber verwandeln, welches allemal um so tödtlicher hier ausfallen muß, je weniger dergleichen kleinen Patienten an dienlichen Arzneien beizubringen ist und

ihre besonderen Nothwendigkeiten allemal zu errathen sind!

5) Mangel der Aufsicht, Gewinnsucht, Vorurtheile, Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit der Aufseher und Unterbedienten.

Schlechte Bedienung in Findelhäusern.

Wichtige Fehler, die in den mehrsten Krankenhäusern die Sterblichkeit um sehr vieles erhöhen! Die ersten Stifter, voll von Eifer und Menschenliebe für die Vollkommenheit ihrer Stiftung, lassen es freilich an nichts mangeln, sich eines beständigen guten Fortgangs zu versichern; allein man weis, wie die mehresten Menschen sind!.. bald ist Eigennutz und Geitz gemietheter Pächter mit im Spiele, und da ist nun das Leben von hundert Menschen gegen eben so viel Thaler, so viel als nichts, und bald ist das ganze Kapital des besten Stifters, die bloße Besoldung privilegirter Mörder im gemeinen Wesen. Was soll da die Aufsicht eines eingeschläferten Schaffners zu bestimmten Stunden, gegen die schlaue Bosheit eigennütziger Bedienten bey unmündigen Elenden, deren Austrocknung und Entschöpfung allemal eine Entschuldigung in ihrem Herkommen suchen läßt! *)— Mit der Zeit werde ich ein mehreres von dieser Quelle der

*) Meißner führet an: zu Lissabon wurde laut den öffentlichen Zeitungen 1772, Louisa de Jesus, 22 Jahr alt, gehangen, indem sie im Findelhause zu Coimbra 33 Kinder umgebracht, weil sie von jedem neueingebrachten Kinde ein Bette, eine Wiege, und 600 Realen, oder 1 Rthlr. an Geld profitirte. L. c. S. 114.

der gewissenlosesten Verwaltung der mehrsten Spitäler anführen.

Geringschätzung der Kinder in denselben.

Aber auch der mißkannte Werth der unglüklichen Geschöpfe, eine fast unvermeidliche Gleichgültigkeit der mehrsten Krankenwärter, gegen die leidende Menschheit, und heilige Vorurtheile, erhöhen manchmal die Sterblichkeit in Findelhäusern bis ins Unglaubliche. Ballexserd giebt die Geschichte einer Dame, welche, da sie sich sehr über das elende Aussehen der Kinder in einem berühmten Findelhause verwunderte, von der Kinderwärterinn, einer andächtigen Nonne, auf das liebreichste versicheret ward, daß diese guten Kinder alle recht glüklich wären, zu sterben, um bald einer ewigen Glükseligkeit theilhaft zu werden; daß es übrigens für das Spital zu wünschen sey, daß die aufgenommenen Kinder nicht lange lebten, indem sonst seine Einkünfte zur Erhaltung so vieler Menschen nicht hinreichen würden. *)

6) Abgang der Bewegung, und eine allzugroße Einförmigkeit der Lebensart.

Folgen des Einschliessens bei Findelkindern.

Diese Ursache wirkt erst in die Zukunft: die Erziehung ist in den mehrsten Häusern, wo so viele Kinder unter wenigen Aufsehern zugleich aufwachsen müssen, meistens eine klösterliche Erziehung, wo man sich die Mühe weder giebt, noch geben kann, die Jugend aller Vortheile eines thätigen Le-

*) Ballexserd, Dissertation sur l'éducation physique des enfans, p. 86.

bens so genieſſen zu machen, daß man sich von ihr einige Dauerhaftigkeit gegen den Einfluß aller in dem menschlichen Leben aufstossenden Gegenstände, der verschiednen Luftveränderungen, ꝛc. verspre-chen möge. Blasse Gesichter, aufgedunsene schwäch-liche Körper sind hier gar oft mehr ein Werk der zu zärtlichen Erziehung und des Abgangs genugsa-mer Bewegung, als der ursprünglich verdorbenen Beschaffenheit dieser Kinder. Die allzugroße Ord-nung und Pünktlichkeit in allen Theilen der Lebens-regeln, ich meine, des Essens und Trinkens, der Ruhe und Bewegung, des Wachens und Schlafens, gewöhnet den Körper, von der ersten Jugend, zu so viel maschinenmäßiger Genauigkeit; daß die ge-ringste Abweichung von der, die ersten Jahre hin-durch angenommenen klösterlichen Regelmäßigkeit, bey dem ersten Eintritt in die Welt einem jeden, besonders dem männlichen Kinde, nicht nur sehr auffallend seyn muß, wenn auf einmal die Stunden verwechselt, die Arbeit aus einer gemäßigten Stu-benluft, auf das Feld unter sengende Mittagsstrah-len versetzet, und Nächte zu Tagen, und ein gu-tes warmes Nachtlager in einen naßkalten Boden, umgeschaffen werden; sondern die mehrsten von ih-nen werden ohne Verlust ihrer Gesundheit gegen so viele ungewohnte Wirkungen nicht aushalten können, und so hat sich die Republik, für große Auslagen, blos einen Trupp unbrauchbarer Weichlinge erzogen, deren eine Hälfte bei ihrer ersten Erscheinung sogleich wieder von Krankheiten hingeraft wird, die andere aber die übrigen Men-schenracen durch ihre Vermischung von ihrer phy-sischen Würde herabsetzen hilft.

7) An-

7) Anleitung der Kinder zu ungesunden Handwerken und Fabrikenarbeiten.

Was man von den Fabriken-Arbeiten in Findelhäusern denken möge.

Daß man den Kindern, welche man dem gelehrten Stande widmen will, in Zeiten die ersten Grundsätze der Wissenschaften beibringen will, dazu läßt sich noch ein Grund angeben; wenn auch gleichwohl viele derselben eben deßwegen ihren Beruf verfehlen oder zu kränklichen Geschöpfen dabey werden: aber nichts entschuldiget die Gewohnheit, sehr zarte Kinder, bey ihrem noch wächsernen Baue, zur Erlernung von Handwerken und Künsten anzuhalten, welche, wie die mehrsten Fabrikenarbeiten, durch die widernatürliche Stellungen, die sie anhaltend erfordern, auch erwachsenen Menschen ganz eigene Zustände zuziehen, und nothwendiger Weise die gute Bildung des Körpers, die gesunde Beschaffenheit der so verschiedentlich in einen engeren Raum gedrükten Eingeweide, die Absönderung der nöthigsten Säfte, und die regelmäßige Ansetzung des neuen Nahrungsstoffes, verhindern müssen. Ich werde anderwärts beweisen, daß es unmöglich sey, der allgemeinen Gesundheit und der guten Leibesbeschaffenheit der Bürger in einer Republik anders wieder aufzuhelfen, als daß man die große Anzahl sehr ungesunder Handwerker so viel als möglich, vermindere *) oder doch wenigstens das Zeitalter näher bestimme, wo sich die noch unausgewachsene Jugend denselben mit Ernst widmen dürfe. Eben die verderbliche Absicht, die Findel-

*) Von allgemeinen Gesundheitsanstalten.

kinder, anstatt sie zu nützlichen Bauernknechten, oder zu wirklichen Bauern zu erziehen, *) welchen der Staat, unter einer mäßigen Beihilfe, seine öden Plätze zu Eigenthum oder Nutznieſſung anweisen könnte, zu lauter Fabrikanten zu bilden, macht, daß man in den Findelhäusern, neben den eigenen Krankheiten, der Cacherie, dem Schaarbok, den Kröpfen, auch noch die ganze Schaar derjenigen Uibel, welche in den mehresten Fabriken zu Hause sind, finden muß, die Krätze und andere Hautkrankheiten, welche von Wollenarbeiten zu entspringen pflegen, die Brüche, Engbrüstigkeit, Lungensucht und andere Zufälle mehr, welche nothwendiger Weise die Sterblichkeit in solchen Häusern erhöhen.

So viele, und noch weit mehrere Ursachen giebt es, welche die Erfüllung der edelsten Absichten in Erziehung der Findelkinder verhindern, und das Schikſal dieser Armseligen, anstatt zu verbessern, höchstens nur verlängern. Daher hat man auch immer gegen dergleichen Stiftungen den, auf arithmetische Gewißheit gebauten und unverwerflichen Einwurf gemacht, daß der Staat entweder dabey sein ganzes Kapital verlöhre, oder doch so geringe Zinsen davon zu erwarten hätte, daß allerdings unendlich mehrere gute Stiftungen im gemeinen Wesen zu machen stünden, welche sich besser lohnen, und demselben seinen Fond sicherer anlegen lassen würden. (**)

§. 4.

---

*) Ephemeriden der Menschheit, 1776. IV. Band. S. 297.
(**) Meißner l. c. In einer wohlgerathenen Probschrift, welche 1779. zu Studigard in der herzoglichen Militär-Aka-

§. 4.

Ob man deßwegen die Ausgesetzten ihrem Schikſale überlaſſen ſolle?

Inzwiſchen muß man, wegen einigen verfehlten Verſuchen, die Rettung einer ſo ausgedehnten Klaſſe von unglüklichen Menſchen nicht ganz aufgeben wollen. Es lohnet ſich, auch im politiſchen Verſtande, noch wohl der Mühe, einen Menſchen von Mutterleibe an aufzuerziehen und ihn auf gemeine Koſten zum Bürger zu machen; und wenn die Erfahrung lehret, daß die gröſſere Sterblichkeit der ausgeſetzten Kinder, manchmal unſere Mühe und einen Theil unſerer Auslagen verlohren gehen macht; ſo höret es deßwegen nicht auf, Pflicht zu ſeyn, Elenden beyzuſpringen und wenigſtens ihrer, auch ungewiſſen, Rettung entgegen zu eilen.

§. 5.

Wer ſich derſelben anzunehmen habe?

Heut zu Tage iſt es die Landesobrigkeit, welche ſich um die ausgeſetzten Kinder anzunehmen pflegt. Der Kanzler von Ludewig ſuchte zwar, aus dem Grunde, daß die Fürſten und Könige unſerer Zeiten, manche groſſe Einkünfte nicht haben, welche die römiſchen Kaiſer in Uiberfluß bezogen, zu erweiſen: daß einen Landesherrn keine Rechte dazu verbinden können, aus dem Vorrath ſeiner Kammergefälle alle Findelkinder zu erhalten; daß man ſich

---

Akademie von dem Hofiunker Herrn von Winkelmann über die Armenanſtalten vertheidiget wurde, wird, zum Vortheile der Findelhäuſer erinnert, daß man bey Unterſuchung des Nutzens oder Schadens von ſolchen Stiftungen, ſich hüten müſſe, bloß zufällige Fehler, für nothwendige und weſentliche Uibel zu halten; daß man immer die Findelhäuſer zu einſeitig, — immer wie ſie wirklich ſind, und nicht wie ſie ſeyn ſollten und könnten, beurtheilet habe. S. 62.

sich dahero ohne Fug auf l. 1. und 2. Cod. Theod. de alimentis, quæ inopes parentes de publico petere debent, beziehe. (*) Die Sache ist auch ganz natürlich, daß, wo die Einkünfte fehlen, auch keine Abgaben erwartet werden mögen: inzwischen berechtiget dennoch die Denkungsart der mehrsten heutigen Großen, von ihrer Gnade und Menschenliebe, selbst von der Kenntniß ihres eigenen Vortheils, wenigstens einen ansehnlichen Beytrag zu solchen Stiftungen, oder doch die Entdekung und die Anweisung solcher Quellen zu erwarten, welche dem Staate am wenigsten beschwerlich fallen. In Frankreich verbindet auch ein besonderes Arret vom 30ten Junii 1664, alle diejenigen, welche unter königlichem Schutze, der Obergerichtbarkeit zu geniessen haben, die ausgesetzten Kinder aufzunehmen, zu ernähren und zu erziehen. (**) Ferner eine allgemeine Verordnung des Hofes, von 1667. Durch ein besonderes Edikt, ward 1670, eine gewisse Summe festgesetzet, welche die Obergerichtsherren der Stadt Paris, vermöge ihrer Gerichtsbarkeit, nach den Gesetzen des Königreichs, zur Erhaltung der Findlinge in dem neu errichteten Spitale, bezahlen sollten, und 1675 ward auch die Summe, welche selbst der König, aus seinen eigenen Einkünften zu bezahlen sich anerboten, überhaupt jährlich auf 20000 Pfund gesetzet (***) Durch eine Verordnung vom 13ten November 1723.

(*) Gel. Anz. III. Theil, III. Stück, §. VI.
(**) Journal des audiences, II. Tome, liv. 6. ch. 34.
(***) Tableau d'humanité, p. 63.

1723, ist auch im Oesterreichischen den Bezirksobrigkeiten auferleget worden, für Kinder, die von Vagis parentibus erzeuget sind, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen. (*)

Es sey aber, daß der Fürst selbst, oder die Landkasse, oder die Hagestolze, (**) oder auch eine fromme andere Stiftung, das, zur Rettung ausgesetzter Kinder, erforderliche Kapital hergebe: (***) so muß doch die Art und Weise von

---

(*) Von Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung- und Finanzwissenschaft, I. Th. §. 98. S. 128.

(**) Man sehe hierüber der medicin. Polizey, 1. Band, I. Abtheil. 3 Abschn. §. 5.

(***) „Præ omnibus *hispalensis* Ecclesia (in *Hispania*) omnium orbis Christiani in proventibus, quos *Fabricæ* dicimus, ditior, incredibili expositorum numero, *nutricum* distenta ubera, amplissimo & perenni sumtu administrat.„ *Carranza* c. IV. de partu exposito, n. 133. Zugleich ein Beweis, daß dort die Findlinge auch mit Frauenmilch erzogen werden. — In den ersten christlichen Zeiten ward vor den Kirchthüren ein weites Beken angebracht, in welches man diejenigen Kinder zu legen pflegte, welche man willens war, auszusetzen. Da der Ort sehr oft besucht wurde, so fanden sich immer Leute ein, welche aus Mitleid, dergleichen Kinder zu sich nahmen und auferzogen. Das Concilium Vasense sagt: „De expositis querela processit, eos canibus exponi. Quisquis expositum colligit, Ecclesiam contestetur. De Altari minister annuntiet, ut sciat Ecclesia, expositum esse collectum, & ut intra X dies recipiat, siquis comprobaverit, eum agnovisse. Sed si is calumniator extiterit, ut homicida ecclesiastica districtione feriatur.„ §. 9. Der Metzner schrieb den Tag der Aussetzung auf, und sah sich, unter Bestättigung des Bischofs, um jemanden um, der sich des Kindes annehmen wollte, von welchem dieses auch ein leibeigener Knecht wurde. Dictionnaire Encyclopéd. Verb. Enfans exposés. In den

von Obrigkeitswegen bestimmt werden, wie so viele Ursachen des Verderbens von der verlassenen Klasse ausgesetzter Kinder, väterlich abgewendet werden mögen, und welche Verfassung die beßte sey, ihr Daseyn und Gedeihen zu sichern. Der Arzt hat hier seine Stimme mitzugeben, und ich wage es, in einer schon ziemlich bearbeiteten, aber noch eben so unausgemachten Sache, meine Gedanken frey mitzutheilen.

§. 6.

Eigenes Gutachten wegen besserer Erziehung der Findelkinder.

Ich habe fürs erste schon oben meine Meinung geäussert, daß ich, wegen der großen Sterblichkeit, die in den Findelhäusern beobachtet wird, nicht für dieselben eingenommen sey. Ich setze hinzu, daß diese Häuser nirgendwo mehr seyn sollten, als blosse Spitäler, in welchen man den Findlingen nur in so lange, als es zur Sicherheit, und, wenn sie wirklich als krank angekommen wären, zu ihrer Herstellung, erfoderlich scheinen würde, Aufenthalt geben sollte. Kinder, die der venerischen Seuche verdächtig wären, müßten daselbst ihre

---

den Actis Sanctorum *Jul.* T. II. p. 335. heißt es: „Venit puer (circa A. 567.) de Clero *Treverorum*, nomine *Seobgisus*, portans in brachio suo infantem tres noctes habentem, qui fuit conjactatus in illa concha marmorea ante ostium ecclesiæ, sicuti est consuetudo *Treverorum*, ut pauperculæ feminæ infantes suos soleant *jactare*. Hæc autem erat consuetudo illorum, ut quando aliquis homo ipsos infantes projectos, quos *nutricarios* vocant, ab illis matricullariis S. *Petri* enumerare videbantur, Episcopo ipsum infantem præsentare deberent, & postea Episcopi auctoritas ipsum hominem de illo *nutricario* confirmabat.„

ihre Kontumaz halten, und, wenn man sich an ihnen nicht betrogen hätte, bis zur überstandenen Kur, welches bey den mehrsten wohl eine geraume Zeit erfodern würde, verbleiben. Jedes Findelkind hat in großen Städten das Vorurtheil wider sich, daß es von Eltern gebohren sey, die angestekt waren, und selbst wenn das Findelhaus auf dem Land gestiftet worden wäre, hat man keine Sicherheit, ob nicht der Ausgesetzte von einem Orte hergeschikt worden sey, wo das venerische Uibel mehr als auf dem Lande herrschet. Mit was Fuge kann man, sogleich auf die erste Untersuchung, ein ganz fremdes Kind, entweder einer in dem Findelhause unterhaltenen oder einer Landsäugamme an die Brust hängen, wo man oft in den ersten Wochen schon, eine Person, und im letzten Falle, eine ganze Familie, mit einer abscheulichen Krankheit anzusteken Gefahr läuft? nichts davon zu reden, wie sehr dergleichen arme Kinder, von den Ammen, welchen sie zum Säugen zugegeben werden, als wenn für ihr Leben keine Verantwortung von ihnen dereinst gefodert würde, vernachläßiget und um ihre nöthige Nahrung betrogen werden, wovon der berühmte Strack das Publikum auf eine sehr nützliche Weise belehret hat. (*)

§. 7.

Man muß Findlinge nicht mit Frauen-Milch stillen.

Ich würde daher, mit der medicinischen Facultät zu Paris, gänzlich abrathen, sich je einer Säugamme für Findelkinder zu bedienen. Die Kon-

(*) Caroli *Strack* sermo academicus de fraudibus conductarum nutricum, p. 28. sq.

Kontumaz, welche alle dieselben ohne Ausnahme, in dem Spital auszuhalten hätten, beliefe sich, bey jenen, welche ganz gesund scheinen, auf 6 Wochen; bey den Verdächtigen, auf ein Vierteljahr oder bis zur Verschwindung aller verdächtigen Zufälle; bey angestekten, bis zur gänzlichen Sicherheit ihrer völligen Herstellung. Während dieser Kontumaz- oder Kurzeit, würden solche auf oben bemerkte Weise genähret und von dem gewöhnlichen Hausarzte mit dienlichen Arzneien sorgfältig behandelt.

§. 8.

Auser wenn man die Mutter sogleich ausfindig gemacht hätte.

Würde die Mutter eines ausgesetzten Kindes noch in Zeiten, das ist, in dem ersten bis zweeten Tage, entdekt; so würde derselben auf jeden Fall das Kind zum Stillen zurükgegeben, es sey, daß solche mit dem venerischen Uibel angestekt wäre, oder nicht: indem so das angestekte Kind am leichtesten durch die seiner Mutter beygebrachten Arzneien zu kuriren ist. Es versteht sich, daß man vordersamst allem weiteren Unternehmen von dieser, auf die Tage ihrer Leibesfrucht, dadurch begegnen müsse, daß man, wenn es die Armuth war, welche sie zu dem ersten Fehler verleitet hatte, für den Unterhalt des Säuglings sorgen helfe, oder wohl gar die Mutter zur Wärterinn ihres Kindes, ins Findelhaus aufnehme, bis sich nach einiger Zeitfrist zeige, ob man sich des Kindes ferner annehmen müsse, oder solches den Händen der Mutter überlassen könne? Man sieht, daß dieser Vorschlag, jenen oben gegebenen Entwurf mit zum Grunde nehme, daß man Ledigschwangeren zur Verhütung des Kindermordes und der Aussetzung,

den Zutritt in ein Haus gestatten sollte, wo solche ihre Frucht in Ruhe gebähren und ihre Wochenzeit aushalten könnten. Da man, auf solche Art, sich zugleich von der Gesundheit und Leibesbeschaffenheit solcher Mütter und ihrer Kinder, überzeigte; so würde man auf erfolgendes Absterben von diesen, noch manchmal die Mutter nützlich als Säugamme in der Stadt unterbringen können: und so diente an nur mittelmäßig großen Orten, eine und die nämliche Stiftung, zu einem Entbindungs- und Findelhause, und zugleich zu einem Ammenkomtoir. Auf solche Weise würde der Aussetzung der Kinder von armen Müttern, durch die Aufnahme von diesen, zugleich vorgebogen. In grossen Städten wäre freylich so etwas ganz unthunlich: allein hier müßte man sich auch damit begnügen, daß man den aufgenommenen Kindern, bis zum Verlaufe des ersten Jahres, oder, wenn solche krank befunden würden, bis zu ihrer Genesung, einige Wartweiber hielte: deren Anzahl mit den Findlingen in Verhältniß stehen müßte, so daß einer Person, nicht leicht mehr als 4 Kinder, zur Bedienung in einem eigenen und abgesonderten geräumigen, wenigstens 14 Schuh hohen Zimmer, überlassen würden. Auf diese Weise würde ein Haus nicht leicht über 40 Kinder nebst ihren 10 Wartweibern fassen können; allein man wird, da keine größere Kinder daselbst erzogen werden sollen, leichter den Raum zu mehrern dergleichen weniger kostspieligen Gebäuden finden.

Wie viel Kinder auf eine Wartfrau zu stehen kommen sollten.

§. 9.

Damit aber eine zu große Anzahl von ausgesetzten Kindern diese Einrichtung auch in großen

Was man thun könne um die An-

Zahl der Ausgesetzten zu vermindern.

Städten nicht unmöglich mache; so wäre besser, daß ein guter Theil der Stiftung dazu gewidmet würde, daß man der Aussetzung ehelicher Kinder dadurch vorbbge. „Der König von Preussen, sagt **Meißner**, giebt seinen Soldaten von „ der Potsdammer Besatzung, die sich auf 7000 „ Mann erstrekt, auf ihre ehelich erzeugten Kin„ der, von der Geburt derselben an, monatli„ che Pensionen, von 1 Rthlr. 16 Sgr. bis 12 „ Sgr. auf jedes Kind. Wenn ein Findelhaus „ 24000 Rthlr. zu erhalten kostete, und man „ vertheilte diese Summe jährlich unter dürftige „ Eltern, die drey und mehr Kinder hätten, so „ daß man auf jedes Kind, das sie über die Zahl „ drey oder viere bekämen, ihnen auch nur 10 „ Rthlr. jährlich zur Beyhilfe gäbe, auch nur „ bis die Kinder 10 oder 12 Jahre alt wären; „ so würde man mit solcher Summe 2400 Kin„ der oder mehr solcher dürftigen Ehepaare unterstü„ tzen können. „ (*) Wenn man in der That berechnet, wie hoch jeder Findling, wenn er auch gedeihet, der Stiftung zu stehen kömmt, bis sie sich dessen im fünfzehnten Jahre zu entledigen pflegt: so muß man eingestehen, daß die weit geringere Ausgabe, welche zu Verhütung des Kindermords an einzelne arme Familien ausgetheilet wird, weit mehr Früchte und Segen bringen müsse.

§. 10.

(*) l. c.

§. 10.

Die Wartweiber müssen ihre besondere Instruktion erhalten, wodurch solche angewiesen werden, daß sie an ihren Pflegkindern soviel als Mutterdienste erweisen, für ihre Sicherheit, Nahrung, Reinlichkeit und bestes Gedeihen, so Tag, als Nacht Sorge tragen, und die geringste Unpäßlichkeit sogleich melden sollen. (*) Es ist gut, wenn die Aufseherinn ihre Wohnung so angewiesen bekömmt, daß sie zu jeder Stunde unvermerkt nachsehen und sich von den Fehlern oder dem Fleiße der Wartweiber selbst überzeugen könne, als worüber sie täglich dem Vorsteher den Bericht zu erstatten hat. Von jedem Kinde, wenn es seine Zeit im Spital ausgestanden hätte, könnte man der Pflegemutter etwas gewisses zur besonderen Belohnung auswerfen, wenn dasselbe gesund aus ihren Händen käme. (**) Eine gewisse Anzahl von Findlingen, die durch sie bey Leben erhalten worden wären, bis man solche weiter befördern konnte, müßten ihr das Recht geben, in ihrem Alter auf einen gewissen Unterhalt Anspruch

Nothwendigkeit einer Instruktion für die Wartweiber bey Findlingen.

Ihre Dienste müssen wohl belohnet werden.

(*) Ein gutes Muster zu solcher Instruktion findet man in den Landesfürstl. Ordnungen, wornach die Verfassung des Waisenhauses zu Pforzheim eingerichtet ist. Carlsruhe 1759. bey Macklot. 17. Cap. S. 131.

(**) Die Administration des Findelhauses zu Lion, zahlet jedem ihrer Pflegväter, welcher sein Pflegkind so weit erzogen hat, daß es das erstemal zum Nachtmahl gegangen, nebst dem Lohn und der Kleidung, 6 Livres, und ein Geschenk von 30 Livres, wenn sie dieselben bis in das 18te Jahr gebracht haben. Meißner, l. c. S. 140.

zu machen. In katholischen Ländern, ist man so glüklich, Leute zu haben, die bey einem geringen Auskommen, aus bloßen Religionsgründen, ihr ganzes Leben solchen Liebesdiensten mit einem Eifer widmen, der in allen Häusern, welche ihnen anvertraut werden, die Verwunderung aller Zeugen ausmacht. Die barmherzigen Schwestern, welche in den Findelhäusern und Spitälern vieler großen und kleinen Städte Frankreichs, die Kinder und Kranken verpflegen, flößen jedermann so viele Ehrfurcht für ihren heiligen Beruf und Charakter ein, daß ich wegen der Stiftung eines einzigen solchen liebvollen Ordens, den dunkeln Jahrhunderten gerne alles Unheil verzeihen möchte, welches seine sonstige frommen Vorurtheile der Menschheit zugefüget haben.

§. 11.

Man muß das mitleidige Publikum öfters von dem Zustand der Findlinge berichten.

Die Anzahl der Findlinge und ihr Alter, so wie die Zeit, wo ein jedes Kind das Findelhaus wieder zu verlassen haben wird, muß alle 14 Tage, durch eine Liste, welche an das Findelhaus angeheftet wird, dem Publikum bekannt gemacht werden; damit diejenigen welche, eines dieser Armseligen zur Verpflegung auf und anzunehmen gedenken, sich bey dem Vorsteher des Hauses darum melden können.

§. 12.

Und deren Aufnahme durch solches zu befördern suchen.

Dieses heilsame Verwenden der vermöglichen Bürger des Staats, für die Erziehung der Findlinge, muß durch alle mögliche Aufmunterungsmittel beförderet werden. Bey allem Mitleid, das ich für das Schiksal dieser verlassenen Geschöpfe empfinde, glaube ich, daß, wenn man es

da-

dabey gelassen hätte, was hierin die klugen Rb. mer veranstaltet hatten, die Findelkinder zwar dem Namen nach, unglüklicher geschienen, aber einer mehreren Sicherheit der nöthigen Pflege und überhaupt eines besseren Schiksals fort zu geniessen gehabt haben würden, als in unsern Tagen. Das ausgesetzte Kind ward in jenen Zeiten, eben dadurch, daß sich jemand desselben mitleidig annahm und sich seiner Pflege unterzog, zu einer Art von **Leibeigenen** von seinem Erhalter erkläret, und so wurden eine Menge Kinder erhalten und in der Republik erzogen. (*) Es scheint mir das sicherste Mittel zu seyn, das Leben der Ausgesetzten zu erhalten, und ihre ge-

Ob es gut sey die Findlinge so leicht zu freyen Leuten zu machen?

(*) Die Lossprechung der unschuldigen Kinder unehelicher Mütter, von der, nur diese treffenden Schande, und den auf lebenslang anklebenden Vorwürfen, ist ein Werk der Aufklärung und Menschenliebe unseres den Unglüklichen überhaupt unvergeßlichen Jahrhunderts. Uiberall hat man die Ungerechtigkeit eingesehen, mit welcher ehemals die große Klasse aller Unehelichgebohrnen mit ewiger Schande gebrandmarkt, gleich todten Gliedern, von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, aller Vortheile derselben beraubt und gleichsam gezwungen wurden, entweder mit Betteln oder mit Stehlen sich elend durchzubringen. In verschiedenen Reichen und Provinzen hat man dergleichen harte Gesetze aufgehoben und die unehelichen Kinder fähig gemacht, von allen Zünften, Handwerken und Künsten aufgenommen zu werden, und nützliche Bürger abzugeben. Selbst bey den Jüden, diesem so aberglaubischen Volke, werd ein Mamser, (Hurenkind) wenn er ein Schüler der Weisen, ein Hoherpriester aber ein Unwissender war, einem solchen Hoherpriester vorgezogen. Thalmud, Kaabische Uibersetz. 3. Theil, X. Horajoth 3. cap. S. 306. Schon 1711, den 20ten März, wurden kraft eines Kuhrfürstlich-Braunschweig-Lü-

sunde Erziehung zu befördern, daß ein Findling dazu angehalten werde, seinem Nährvater bis in ein gewisses Alter, auf welch' eine bescheidene Art als es dieser für gut fände, unentgeltlich zu dienen, als wodurch alle, oder doch die mehrsten Unkosten für die ersten Kinderjahre bezahlet wer- den könnten. „Ich muß sehr daran zweifeln, „ sagt von Ludewig, ob Justinianus M. da er „ mit der Novella 153, alle Findlinge für freye „ Leute erkläret hatte, seinen Zwek erlanget. Hie- „ durch wird wohl den meisten die Lust vergan- „ gen seyn, Findlinge zu erziehen, und von den- „ selben, anstatt des Dankes und Nutzens, Un- „ dank und Schaden, wenn sie erzogen, zu ge- „ wärtigen. „Mithin ist meines Erachtens in den „ Basilicis unrathsam gehandelt; daß dieser Ju- „ stinianischen Sazung auch nachhero im Griechi- „ schen Reiche nachgelebt worden, weil solche sich „ wieder in lib. XXXIII. Tit. 2. aufgestellt fin- „ den.

Lüneburgischen Ediktes, alle Findlinge und Zigeu- nerkinder, welchen von Herrschaftswegen, zu ihrer Er- ziehung der nothdürftige Unterhalt gereichet wird, le- gitimiret; und ein gleiches Reskript vom 23ten De- cemb. 1711. legitimiret alle in Waisenhäusern ehe- mals und itzt befindliche Kinder. Es versteht sich daß ich an so großmüthigen Veranstaltungen hier nichts werde tadeln wollen; nur so viel glaube ich mit Recht behauptet werden zu können: daß wenn wirklich der- gleichen uneheliche wenigstens einen Theil ihres Lebens, für die von Fremden genossenen Wohlthaten zinns- bar gemacht, hernach aber erst für freye Leute erkannt würden; alsdann unendlich mehrere Sorgfalt auf ihre Erziehung gewendet und eine weit größere Anzahl von kinderlosen und mitleidigen Haushaltungen würden auf- genommen werden.

„ den. Viel vernünftiger scheinen mir die West-
„ gothischen Gesetze, die in dem lib. IV. T. 4.
„ de Infantibus expositis sagen: Wenn jemand
„ ein ausgesetztes Kind aufnimmt, und der er-
„ zogene Knabe nachher von seinen Eltern er-
„ kannt wird, so sollen diese entweder einen
„ Knecht an dessen Statt stellen, oder den
„ Werth erstatten. Sonst sollen die Elteren
„ auf immer abgewiesen werden. Haben solche
„ kein Vermögen, so sollen sie für das Kind
„ dienen, dieses aber, welches durch das Mit-
„ leid fremder Menschen erhalten worden ist,
„ soll der Freyheit genieſſen. „ (*) So schlies-
sen die Vorsteher der Anstalten im Findelhause zu London mit dem, der ihre Pflegkinder aufnimmt, einen schriftlichen Vergleich: denn sie bleiben unter der Vormundschaft des Hauses, bis die Knaben 24, die Mädchen 21 Jahre alt sind, ausgenommen, wenn diese früher heurathen. Verlangt jemand sein Kind zurük; so muß er das Jahr und den Tag der Aufnahme, nebst allen Umständen, die es kenntlich machen, wissen und anzeigen, auch darthun, daß er im Stande sey, sein Kind zu unterhalten, sodann aber den Anstalten die Unkosten ersetzen. — Sobald die Knaben im Kinderhause zu Koppenhagen, zu einigem Dienste tüchtig und stark geworden, welches nach Beschaffenheit eines jeden, zwischen dem zwölften und fünfzehnten Jahre geschehen kann; wer-

Verfahren hierin zu London und zu Koppenhagen

(*) L. c. VI. Stük, §. XXIV. S. 32.

den sie ihrer eigenen Neigung und befundener Tüchtigkeit nach, entweder an Fabrikanten, oder auch an Handelsleute und Seefahrende, welche sie begehren und annehmen wollen, gegen eine Erkänntlichkeit von 50 Rthl. überlassen, um bis zur Zurücklegung ihres 24 jährigen Alters, denenselben in ihren Fabriken, oder bey der Seefahrt auf ihren Schiffen immittelst als Lehrlinge für Kost und Kleidung allein, ohne weiteren Lohn, zu dienen. Nach ihrem 24 Jahre aber, werden sie als freie Leute angesehen, können sich überall im Königreiche niederlassen, aber nie ohne besondere Erlaubniß auffer Land, viel weniger in fremde Dienste gehen. (*)

§. 13.

Nöthige Aufsicht bey solcher Verfassung.

Es muß aber alsdann von seiten der Policey, für die Beobachtung der Rechte der Menschheit Sorge getragen und dem allzufrühen und zu heftigen Anstrengen solcher Jugend, weil man ansonst die gute Leibesbeschaffenheit derselben allzusehr aus Eigennutz herabgesetzt sehen würde, vorgebogen werden: eine Fürsorge, welche in den Oesterreichischen Erblanden gegen alle Kinder und Dienstbothen männlichen Geschlechts, Platz findet, die von allzurauhen Eltern oder Dienstherrschaften zu gefährlichen oder allzuschweren Arbeiten, zum Nachtheil ihres Wuchses und ihrer guten Anlage zu den Kriegsdiensten, wozu schon alle aufgezeichnet sind und jährlich durch gewisse Offiziere besichtiget werden, sich angehalten sehen dürften.

§. 14.

(*) Bergius. a. O

§ 14.

Versorgung der Findelkinder auffer dem Findelhause.

Die Kinder welche das Findelhaus nicht auf solche Weise unterbringen kann, obschon sie einer guten Gesundheit geniessen, müssen an gewisse fleißige, und fromme Pflegmütter auf das Land gegeben, und um ein billiges Kostgeld bis zu einem gewissen Alter anvertrauet werden Hier muß aber darauf gehalten werden, daß dergleichen Kinder jährlich 2 bis 3mal der Obrigkeit vorgezeiget, und auf das Schärfeste nachgesehen werden, ob solche weder an Lebensmitteln, noch an Reinlichkeit und Gesundheit einigen Mangel leiden? Dieses Nachsehen ist der Erfahrung zufolge auch darum nöthig, weil sonst dergleichen Kinder manchmal verlohren gehen. Als der Heil. Vincent von Paula, der Stifter des Findelhauses zu Paris, mit Beyhilfe einer frommen Dame, 1638 anfieng, die ausgesetzten Kinder unentgeltlich aufzuerziehen, da unternahmen bald die Mägde, wodurch diese Kinder verpfleget werden mußten, solche an Bettelleute zu verkaufen, die sich ihrer bedienten, um andere Menschen zum Mitleid zu bewegen. Andere verkauften solche an Säugammen, deren Kinder gestorben waren, oder an Familien, welche keine Kinder hatten und statt der ihrigen, fremde unterbringen wollten. Hiedurch geschah, daß niemand mehr ein Kind einem so gefährlichen Hause anvertrauen wollte, bis endlich durch gute Polizeyvorkehrungen dem Uibel bestens gesteuert wurde. (*)

Die Obrigkeit muß sich dieselben öfters vorzeigen lassen.

(*) Tableau d' humanité, p. 60. sq. Ein gleiches Beispiel von Kinderraub von öffentlicher Gasse in Halle, hat auch von Ludewig l. c. von 1721. S. 145; und ich wüßte mehrere anzuführen.

§. 15

Pflege der Gesundheit aufs Land verschikter Findlinge.

Für das Gesundheitwohl der auf das Land verschikten Findel- und Waisenkinder, muß von Polizeywegen so gesorget werden, wie ich von der Pflege der Säuglinge durch ihre abwesende Elteren auf dem Lande, gelehret habe; (*) und müssen die Vorsteher des Findelhauses, nie vergessen, daß sie an Vaterstatt dergleichen Elenden angewiesen sind. Nur bleibet immer der Unterschied, daß die Findelkinder nicht füglich mit Frauenmilch auf dem Lande ernähret werden können, §. 3. und muß daher eine jede Pflegmutter mit einer besonderen Instruktion auch da versehen werden. §§. 3. 10. Die Ortsobrigkeit, der Seelsorger, oder auch der Schullehrer, kann mit dem Auftrage, welchen sich ohnehin jeder Menschenfreund zum Vergnügen rechnen wird, versehen werden, auf die genaue Befolgung dieser Instruktion, als wovon ihnen ein Exemplar zugestellt würde, zu halten, und mit den Vorstehern des Findelhauses darüber Briefe zu wechseln. (**)

§. 16.

Findlinge müssen rauh auferzogen werden.

Bey Erziehung der Findelkinder, es sey in besondern Häusern, oder bey Privatpersonen auf dem Lande, muß das erste Bedingniß seyn, daß man dauerhafte und gesunde Kinder erziehe, und hier ist es, wo, meinem Bedünken nach ein Ge-

ses

(*) S. II. Abtheil. 3te Abschn. §. 9.

(**) Man ernennet jedem Waisen seinen Pfleger, und jeder Bürger muß sich diesen Dienst gefallen lassen: warum sollte dies nicht auch bey Findlingen gelten?

seß (*) könnte Platz finden, daß man der Republik wegen, mit schwächlichen Kindern bey der Erziehung keine Ausnahme von der Erziehungsregel zu machen, sich unterfangen könne. Schuhe und Strümpfe würde ich in unserem Klima, ausser in der strengsten Winterkälte keinem Findlinge zu tragen geben, und auch mit bloßem Kopfe (**) würde ich sie bey Tage und bey Nacht herumgehen und schlafen lassen, um so bey Zeiten eine Klasse von Menschen gegen den Einfluß der Witterung und einer jeden Luftveränderung abzuhärten, welche selten zu etwas anderm gebraucht wird, als wobey man ohne jene gute Beschaffenheit, dem Staate bey Zeiten zu Last fällt. Um dem Ungeziefer sowohl als der Unreinlichkeit zu wehren, wovon so leicht Hautkrankheiten zu entstehen pflegen, sind blau gefärbte Hemden am dienlichsten, und wegen dem Waschen zum wohlfeilsten. (***)

§. 17.

Um sich, noch bevor der Staat vieles auf dergleichen Kinder verwendet habe, von deren Aufkommen mehr Sicherheit zu verschaffen, ist nothwendig, den Findlingen, sobald sie alle ihre Zähne haben, oder auch wohl noch früher, und

Sie müssen vordersamst dem Einimpfen unterworfen werden.

ehe

(*) Uiber die Ehe; S. 229.

(**) Gar keine Haare würden allerdings den Kindern viel besser bekommen; es würde leichter seyn, dem Ungeziefer abzuwehren, und die Gesundheit würde dabey beförderet werden, wenn man täglich den Kopf leicht bürstete, und mit einer reinen nicht allzu warmen Mütze bedekete.

(***) S. Von der Gesundheitspflege der Kriegsleute.

ehe sie auf das Land gegeben werden, die Blattern einimpfen zu lassen. Erst nach diesem Zeitpunkt läßt sich etwas von dem Leben dieser Geschöpfe hoffen, und so wird auch in dem Englischen Findelhause mit Grunde verfahren, und die Versuche waren nach Schulzens Berichten, nicht nur da, sondern auch in dem Findelhause zu Stockholm besonders glüklich. (*)

§. 18.

Medizinische Verpflegung in besondern Findelhäusern.

Die medicinische Verpflegung der Findel- und Waisenkinder in eignen Häusern, muß hier auch bestimmet werden. In großen Findelhäusern hat man zu diesem Ende einen, oder (welches eben nicht allemal gut ist,) mehrere besonders dafür besoldete Aerzte und Wundärzte. Täglich solle der Arzt ein solches Haus einmal, und wenn Kranke darin sind, nach Befinden öfters besuchen, bey allen und jeden Kindern aber auf jeden Fall allen möglichen Fleiß anwenden. Es ist nützlich, wenn ein jeder Findling in ein allgemeines Buch, unter einer eigenen Rubrike eingeschrieben, und von dem Arzte alle ihm zustossende Zufälle angemerket

(*) Bergius a. O. In Gothenburg und Christianstadt haben wohlgesinnte Freimaurer öffentliche Impfhäuser errichten lassen, wo die Kinder überhaupt zuvor von der Furcht vor den Pocken befreyet werden können, ehe man solche in größre Gesellschaften aufnimmt. Ich halte es auch für ein nöthiges Bedingniß, auf welches man in allen Erziehungshäusern strengstens halten sollte, daß daselbst keine andere Kinder als solche aufgenommen würden, welche die Blattern bereits überstanden haben. Ein mehreres S. Von ansteckenden Seuchen und ihrer Begegnung.

merket werden, damit so die Natur und körperlichen Neigungen von jedem Kinde in einer Reihe und Ordnung aufgezeichnet zu finden seyn. Uiber sämtliche Kinder wird wochentlich der Kommission eine Tabelle überreicht und darin der Gesundheitszustand der Kinder bemerket.

Beobachtung der diesen Häusern eigenen Krankheiten.

Der Arzt soll besonders aufmerksam auf die herrschenden Krankheiten eines solchen Hauses seyn, und ihren Charakter und Ursachen auf alle Weise zu studiren suchen. Es ist also nöthig, alle verstorbene Kinder behutsam zu öfnen und den Befund in ein besonderes Buch einzutragen, dessen Nutzen sowohl auf die allgemeine Geschichte der Kinderkrankheiten, als auf die dem Hause besonderen Zufälle mit der Zeit besonders wichtig werden kann. So werden die Fehler der Auferziehung, der Verpflegung und der übrigen Umstände in Zeiten kenntlich werden, und man wird solchen mit mehr Zuversicht abzuhelfen wissen. Die Badische Verordnung für den Arzt des Waisen-Toll- und Arbeitshauses zu Pforzheim, verdient hier noch angeführet zu werden.

Badische Instruktion für den Waisenarzt in Pforzheim.

I. „ Da man nicht zugeben kann, daß ein „ oder der andere Pflegling sich selbst, oder ei„ nem anderen, Arzneymittel verordne; sondern „ der Medikus für die Kranken geordnet ist; so „ lieget demselben ob, das Haus ordentlicher „ Weise einmal täglich zu besuchen und sich zu „ dem Ende in die Knaben- und Mägdleinstube „ zu begeben, um alda zu erforschen, wie es „ um die Gesundheit der Waisenkinder beyderley „ Geschlechts stehe, was desfalls sowohl præser„ vative als auch curative vorzukehren sey, und

wer

„ wer von den Erkranketen zu da besserer Pfle-
„ ge und Wartung etwa in das Krankenhaus
„ überbracht werden müsse. „

II. „ Insonderheit hat er bey den Kindern
„ darauf zu sehen, daß unter denselben die
„ Krätze nicht einreisse, sondern dagegen die er-
„ foderliche Hilfsmittel sogleich angewendet und
„ folglich dieses Uibel, soviel es nur immer mög-
„ lich ist, abgehalten werde. „

III. „ Sollten auch die Knaben- und Kin-
„ derfrauen an der vorgeschriebenen Reinlichkeit
„ der Zimmer, Better, Kleider und sonsten, et-
„ was ermangeln lassen; so hat dasselbe der Me-
„ dikus, weil die Reinlichkeit vorzüglich zu der
„ Erhaltung der Gesundheit dienet, sofort zu er-
„ innern, und, dafern solches nicht alsobald fruch-
„ ten wollte, es dem Verwalter anzuzeigen, der
„ dann augenbliklich dem Fehler abhelfen wird. „

IV. „ Hiernächst hat der Medikus auch
„ täglich das Krankenhaus zu besuchen, nach sei-
„ nem beßten Wissen und Gewissen, einem jeden
„ seinen Zustand beßtens zu erleichtern, und so
„ viel möglich zu vollständiger Gesundheit zu ver-
„ helfen. „

V. „ Vor allen Dingen hat er demnach zu
„ sehen, daß der Krankenwärter und sein Weib
„ demjenigen auf das allergenaueste, und ohne die
„ geringste Ausnahme, geleben, so ihnen zu ih-
„ rem Verhalte ist vorgeschrieben worden. Wol-
„ len sie hierinnen seiner Erinnerung nicht also-
„ bald gehorchen; so wird seine bey dem Verwal-
„ ter thuende Anzeige allem Uibel abhelfen; in-
„ deme es ein für allemal dabey bleibet, daß,

„ je

„ je größer das Leiden, desto größer auch die
„ Erbarmung seyn muß, und in dem Waisenhause
„ zumal, niemand von denjenigen, welchen es
„ anbefohlen, sich in dem geringsten entziehen
„ solle, allen denen, so die Hilfe der Gesun-
„ den nöthig haben, dieselbe nur auf eine Mi-
„ nute zu verschieben, geschweige zu entziehen.„

VI. „ Insonderheit soll die Reinlichkeit das
„ vorderste unter den Mitteln seyn, welche man
„ zu Erleichterung und dem Heile der Kranken
„ anwendet. Darauf hat dahero der Medikus
„ am allererstten zu sehen, und zu sorgen, damit
„ den Kranken gesunde Luft verschaffet, und sie
„ in allem so gehalten werden, wie es zu ih-
„ rer Genesung am dienlichsten ist.

VII. „ Die Verschreibung der Arzneymittel
„ überlässet man seiner Wissenschaft, welche er,
„ nach einem wahren, vernünftig- und getreuen
„ Gewissen anzuwenden nicht ermangeln wird. In-
„ gleichem hat auch nach demselben er zu bestimmen,
„ wie ein jeder Kranker in dem Essen, Trinken
„ und sonsten gehalten werden solle, und dassel-
„ be, nach Maßgabe der Ordnung des Kranken-
„ hauses, an die Hand zu geben, auch auf des-
„ sen unabweichliche Befolgung zu sehen. „

Die Artikel VIII, IX, X, XI, XII, XIII. dieser Verordnung, betreffen die eben diesem Arzte übertragene Obsorge für das Toll- und Arbeitshaus zu Pforzheim; (*) von dergleichen

(*) Landesfürstliche Verordnungen für das Waisenhaus zu Pforzheim, 24 Cap.

chen Häusern aber und der in solchen nöthigen Medicinalpflege, werde ich an seinem gehörigen Orte das Erforderliche anführen.

§. 19.

Nöthige Absonderung der Kranken von den Gesunden.

Die Absonderung der kranken Kinder von den Gesunden, ist, wie gesagt, von der äussersten Nothwendigkeit, wenn mehrere zugleich in einem Saale erzogen werden: die Poken, die Masern, die Ruhr, der Schaarbok, die Krätze, der Kopfgrind, die venerischen Uibel, ꝛc. sind unter Kindern so besonders erblich, daß ein Findelhaus ohne Infirmerie, für die Jugend der gefährlichste Ort seyn muß. (*) Wenn in dem pariser Findelhause ein Kind mit Zufällen, die eine ansteckende Krankheit vermuthen lassen, befallen wird; so muß der Arzt sogleich Anstalt machen, das solches in das Hospital général gebracht werde. (**)

„ Sobald, heißt es in der Pforzheimer Waisen-
„ verordnung, einer von den Knaben erkranket,
„ muß er, daferne er mit einem andern in ei-
„ nem Bette schläft, von demselben gleich hin-
„ weg und in ein eignes Bette geleget, und das-
„ selbe dem Medikus und Chirurgus, wann diese
„ des Morgens die Zimmer besuchen, angezeiget
„ werden, welche dann zu verordnen haben, ob
„ der Erkrankte in das Krankenhaus zu brin-
„ gen, oder ob seine Unpäßlichkeit so gering sey,
„ daß er in dem Schlafsale verbleiben könne. „

In

(*) Dritte Abtheil. 2ter Abschn. §. 10.
(**) Bergius a. O.

(*) In kleinern Stiftungen sind einige wohlgelegene lüftige Stuben hinlänglich, die kranken Kinder aufzunehmen, und das Leben der Gesunden zu sichern.

§. 20.

Nothwendigkeit einer freiern Bewegung.

Nichts ist in Findelhäusern so nöthig, als die tägliche Bewegung der Kinder in freyer Luft. §. 3. No. 6. (**) Die übrigen Uibungen erfodern aber eine Eintheilung der Zeit. Es ist also nöthig, daß gewisse Stunden der freien Bewegung allein gewidmet werden, wobey weder Beängstigung, noch allzu trotzige Gesichter altkluger Aufseher, die unschuldigen Ergötzungen stören mögen. Die Kinder müssen wenigstens eine Stunde nach dem Essen frei haben, ohne jedoch dieselbe einer zu starken Bewegung widmen zu dürfen. Gegen 5 Uhr Nachmittags müssen die Kinder im Vorhofe, oder auf freiem Felde, nach Willkühr unter vernünftiger Aufsicht sich herumtummeln können, um so ihre Gliedmassen gelenker zu machen und ihre Muskeln zu stärken. Auch bey übler Witterung müssen solche Bewegungen mit Kindern, die einmal über das 6te bis 7te Jahr sind, nicht ausgesetzet werden, um solche inzeiten an die Luft zu gewöhnen. (***)

Von den verschiednen Gattungen von Bewegungen, welche dazu dienen, die Jugend gesund

(*) Pforzheimer Waisenverordnung cap. 17. §. IX.
(**) Sehe die III. Abtheil. 3 Abschn.
(***) Dritte Abtheil. 2ter Abschn.

sund und stark aufzuziehen, soll weiter unten gehandelt werden.

§. 21.

Von der Kost für erwachsene Kinder in Findelhäusern.

Ich komme zur Nährung erwachsener Findel- und Waisenkinder. Da eine Verzärtlung in einem Hause, wo so viele Ausgaben zu bestreiten sind, in diesem Stüke nicht leicht zu vermuthen ist; so ist im Gegentheile besondere Aufsicht nöthig, daß nicht allzu rauhe, und sonst ungesunde Speisen aufgetischet werden: welches um so mehr erforderlich ist, als nicht leicht für jedes Alter besondere Tische zu führen sind. Das erste Bedingniß ist, daß solche Kinder **genug**, dann aber daß **sie zur rechten Zeit**, ihre Speisen bekommen. Morgens das Frühstük, das Mittagessen, das Vesperbrod und das Nachtessen, sind die vier allein nöthigen Speiszeiten: alles was den mehr als dreijährigen Kindern, darüber gereichet wird, ist schädlicher Uiberfluß. Das Wasser, wenn man es gut haben kann, ist das beßte Getränke für Kinder und jedem andern vorzuziehen. Auf gewisse Tage mag gutes nicht zu viel gehopftes Bier gereicht werden; Wein aber würde ich nur als Arzney, schwachen Kindern auf Verordnung des Hausarztes, gestatten. In dem Waisenhause zu Pforzheim bekömmt jedoch jedes Kind, des Mittags nur, einen Quartschoppen. Das Brod muß täglich von dem Arzte beurtheilet werden, weil solches die erste Nahrung der Kinder ist, und, wenn es nicht recht wohl ausgebaken oder von gutem Mehle zubereitet wird, denselben viele Säure und dadurch Verstopfungen der Eingeweide, Schleim, Grimmen und dergleichen, verursachet. Das Gemüse

müse muß täglich den hauptsächlichsten Theil der Speisen ausmachen: es muß solches wohl gereiniget, und abgebrühet werden. Sauerkraut ist eben nicht die beßte Nahrung für noch junge Kinder, obschon es sonst, und bey Erwachsenen, eine heilsame Nahrung abgiebt. Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, Linsen, müssen wochentlich nur ein- oder zweymal aufgetragen werden. Es ist gut, wenn wenig Fleisch hier gegeben wird; nebst dem, daß dasselbe keine den Kindern sehr gesunde Nahrung ist, und hoch in Preis läuft, so würde es den mehrsten Findlingen mit der Zeit fremde fallen, sich, wie die mehrsten Landleute, dieser Lekernahrung auf ganze Monate beraubet zu sehen. Verdorbenes Fleisch ist hier von der übelsten Wirkung, und muß auf dessen Lieferung an solche Häuser die größte Strafe gesezet werden. Mehlspeisen sind gesund und füttern wohl, nur muß darauf gesehen werden, daß solche nicht von schlechtem Mehle zubereitet werden und klößig ausfallen. Das frische und gekochte Öbst macht einen der beßten Artikel aus: aber es muß viel Fürsicht gebraucht werden, daß die Kinder nicht durch unerlaubte Wege hinter unreife Früchte kommen. Damit sämtliche Speisen weder angebrannt, noch allzuwenig gekocht aufgetragen werden, ist nöthig, daß von dem Aufseher jemand bestellt werde, der jedesmal hierüber die nöthige Untersuchungen anstelle. Durch ranzigte, zu alte, oder in kupfernen, schlecht überzinnten Häfen aufbewahrte Butter, läuft das Leben der Kinder große Gefahr, und sowohl hierauf als über die Reinlichkeit und gesunde Beschaffenheit der Küchengeschirre, muß ein stäts wachsames Au-

ge gehalten werden, von welchen Gegenständen noch in besondern Abschnitten ihres Orts Meldung geschehen wird. Die Verpachtungen von dergleichen Häusern, indem eigennützige Leute auf einmal reich dabey zu werden suchen, sind meistens die Hauptursache der schlechten und ungesunden Nahrung in Findel- und Waisenhäusern und erheischen daher doppelte Aufsicht. (*)

§. 22.

Von der nöthigen Reinlichkeit.

Die Unsauberkeit ist bey Kindern eine sehr wichtige Ursache von Krankheiten. Das Waschen und Kämmen ist also täglich um so nöthiger, als ohne lezteres, das Ungeziefer leicht überhand nimmt, sich allen mittheilet, die beßten Säfte verzähret, zu Flüssen und bösen Köpfen Anlaß giebt, und die Nachtruhe der Kinder störet. Es ist sehr ersprießlich, wenn in solchen Häusern eine Gelegenheit vorhanden ist, wo sich die Findlinge öfters baden können, und es gehöret mit zu den nützlichsten Leibesübungen, wo man sie zu dem Schwimmen, unter gehöriger Aufsicht anführen kann.(**) Wenigstens sollten die Kinder wöchentlich zweymal ihren ganzen Körper mit frischem Wasser zu waschen gehalten werden. Von tausend Hautkrankheiten, sagt Lorry, welche Kinder anfallen, findet man gewiß mehr als den dritten Theil bey unreinlichen und Bauernkindern. Unter die Vorbauungsmittel kann man die Leibes-

---

(*) Bergius, a. D. S. auch von Spitälern.

(**) Plans & statuts des differens établissemens ordonnés par S. M. J. *Catharine* II. pour l'éducation de la jeunesse; Tome I. p. 250.

Leibesübungen, einen freyen Zugang der Luft, kalte Bäder, zählen, da sie die Haut reinigen und stärken, weßwegen die stärkeren Gefässe eine freyere Bewegung bekommen, und weil sie die Theile, welche zur Verstopfung geneigt sind, fortschaffen. (*) Die Reinlichkeit der Wäsche, der Strümpfe, der übrigen Kleidungsstüke und des Hausgeräthes, ist nicht weniger wichtig, indem, besonders dieses leztere, leicht einen widrigen Geruch annimmt und die Luft verunreiniget. Die Betten, welche am beßten auf eisernen Gestellen ruhen, müssen täglich wohl untersuchet werden, ob sie nicht von unsaubern Kindern vor der Zeit verunreiniget worden, als welche üble Gewohnheit besonders geahndet und wenn es eine Krankheit ist, inzeiten geheilet werden muß. Die Strohsäke müssen daher täglich wohl geschüttelt und öfters mit frischem Stroh angefüllet werden. In dem Waisenhause zu Pforzheim, sind folgende nützliche Reinigkeitsanstalten getroffen worden. Sämtliche Zimmer werden des Mittwochens und Samstags, zwischen ein und zwey Uhr, bey erbfneten Thüren und Fenstern ausgefeget, und auch die Gänge gesäuberet. Die ausgefegten Zimmer werden mit Wachholderholz (ausser in den Monaten May, Junius, Julius, August und September) allemal ausgeräucheret. Die Fenster werden des Frühlings, vor Ostern, und im Herbste gegen Michaelis, in dem ganzen Hause gewaschen. Von Anfange des Oktobers bis zu Ende Märzens, werden die Better alle 6

Anstalten zu Pforzheim.

(*) Von den Krankheiten der Haut, erster Band, S. 518.

Wochen frisch überzogen, in den übrigen Monaten aber alle 4 Wochen. Die Better müssen des Sommers zweymal in die Sonne gethan und wohl ausgeklopfet werden. Die Better, worauf ein Kranker wieder gesund geworden, oder gestorben ist, werden auf den Boden gehänget, und nicht eher wieder gebraucht, bis solche einige Monate lang durchlüftet, auch, wenn es wegen übler Witterung geschehen kann, wohl ausgesonnet und ausgeklopfet worden seyn. Die Kinder selbst werden die Woche hindurch, wenigstens zweymal, auf den Köpfen gereiniget. Dieselben müssen täglich ihre Schuhe reinigen und in der Woche zweymal einschmieren. Für diejenigen Kinder, die es Alters halber nicht vermögen; müssen es die Grössern verrichten. Der Speisesal wird alle Tage vor dem Essen, auf das reinlichste ausgefeget, die Wände werden wöchentlich einmal mit einem Kehrwische abgestaubet, wie auch die Fenster im Frühjahr und Sommer, zu beiden Seiten, sowohl vor und nach, als unter dem Essen, täglich offen gehalten, damit die Luft immer durchstreichen und allen Geruch von dem Essen vertreiben könne. Bei rauher Witterung werden die Fenster nur nach dem Essen geöffnet, hingegen wird mit Wachholderholze jedesmal geräuchert. (*)

§. 23.

Von den Strafen unartiger Findelkinder.

Von den Strafen, welche bey der allgemeinen Erziehung Platz finden sollen oder nicht, ist anderwärts Meldung geschehen, und man hat gewiß

(*) Waisenverordnung, l. c.

wiß keinen guten Grund, an den Regeln, welche die Menschlichkeit hierin gebeut, bey Findel- und Waisenkindern etwas abzubrechen. Die Vorsteher müssen also auf die Lehrer und Pflegemütter Acht haben, daß niemand die Armuth und der niedere Stand dieser Kinder, zu einer Härte Anlaß nehmen mache, welche dem Geiste einer so liebreichen Stiftung zuwiderläuft und die Rechte der Menschheit verletzet.

§. 24.

Anwendung der Findel- und Waisenkinder.

Wenn man die Kinder, welche auf Kosten der Findel- und Waisenhäuser, auf dem Lande erzogen worden sind, nach einem gewissen Alter, in solche zurüknehmen will: so ist besondere Behutsamkeit nöthig, um daß nicht der gähe Wechsel der Landluft mit der ungesunden Stadtatmosphäre, von unglüklicher Wirkung auf die Waisen sey. (*) Wenn man die Kinder erst dann zurüknimmt, wenn sie ohne so großes Nachtheil itzt können zu Fabrikenarbeiten angewiesen werden, das ist, nach dem 12ten oder 14ten Jahre; so ist so viel hievon nicht mehr zu befürchten: doch ist immer mehr zu rathen, daß man die auf dem Lande erzogenen Waisen, auch daselbst lasse. So beschloß die Administration des Findelhauses zu Lyon, 1767, daß hinführo alle aufgenommene Kinder, nicht nur auf dem Lande erzogen, sondern auch dazu gewidmet werden sollten, dorten zu verbleiben und den Bauernstand zu rekrutiren: (**) ein Ersatz, welchen große Städte, dem

(*) Ballexserd a. D. S. 51.
(**) Meisner, a. D. S. 142.

Lande, für die große Menschenmenge schuldig sind, welche sich jährlich in ihnen verlieret, ohne je wieder zu diesem zurükzukehren. (*)

§. 25.

(*) Erst als ich diese Abhandlung schon zur Druckerey abgegeben hatte, erfuhr ich, daß man auch mit dem Badischen Zuchthause zu Pforzheim eine wichtige Abänderung getroffen habe. Die gedrukte Erklärung, die ich hierüber zu erhalten sogleich gesucht habe, kann meinen Einwendungen gegen dergleichen Häuser viel Gewicht geben und verdienet hier noch mitgetheilt zu werden.

„ Man findet von fürstlicher Waisenhaus-Deputations we-
„ gen nöthig, zu Verhütung aller Mißdeutungen die
„ Gründe bekannt zu machen, welche bey der getroffenen
„ Anstalt, daß zur Waisenhaus-Reception fähige arme
„ und unerzogene vaterlose Waisen nicht mehr, wie zu-
„ vor, in dem fürstlichen Waisenhause zu Pforzheim er-
„ zogen, sondern in auswärtige Kost und Erziehung ge-
„ geben werden, vorgewaltet haben. „

1) „ Ist es ein, in öffentlichen Schriften genugsam auf-
„ geklärter und durch Erfahrungen erwiesener Satz, daß
„ viele Kinder beysammen in einem Hause, wo sie nach
„ allgemeinen Grundsätzen ohne Unterschied behandelt
„ werden müssen, nicht so gut, als in Privathäusern
„ bey wenigen Kindern möglich ist, können erzogen, und
„ dazu vorbereitet werden, zu Privathaushaltungen taug-
„ lich zu seyn. „

2) „ Hat sich aus angestellten Berechnungen gezeiget,
„ daß unter Kindern, die beysammen in Waisen- und
„ Findelhäusern erzogen werden, wo aller guten Anstal-
„ ten unerachtet, die erforderliche individuelle Aufsicht
„ auf jedes einzelnen Kindes Gesundheit und Tempera-
„ ment nicht sorgfältig genug getragen wird, und wo
„ epidemische Krankheiten stärker einreissen können, die
„ Gesundheit weit mehr Schaden leide, und die Sterb-
„ lichkeit viel größer sey, als unter Kindern, die in
„ Privaterziehungen stehen. „

3) „ Hat man in Erwägung gezogen, daß Kinder bei ih-
„ ren Müttern, oder nahen Anverwandten, wo nicht
„ durchgängig, doch größtentheils, nach der natürlichen
„ Liebe und Sorgfalt, besser versorgt, und eher, nach
„ eines jeden besonderen Neigungen und Eigenschaften,
„ behandelt werden, als es in Waisenhäusern, unter

der

§. 25.

Da unter denjenigen, welche wegen verschiednen Ursachen ihre Kinder auszusetzen pflegen, auch viele sind, welche noch einiges Vermögen daran wenden könnten und wollten, wenn sie ihre unglüklichen Kinder dadurch, ohne Nachtheil für ihren guten Namen, unterzubringen wüßten,

Nöthige Mäßigung des Preises für die Aufnahme eines Findlings.

„ der allgemeinen Zucht um den Lohn dienender Auf-
„ seher, zu erwarten ist. „

4) „ Hat man zugleich die Absicht gehabt, die Ausgaben
„ für Verpflegung der Kinder dadurch, daß sie in ihrem
„ Geburtsort gelassen werden, in dem ganzen Lande, von
„ welchem die Einkünfte des Waisenhauses zusammen-
„ fliessen, zu vertheilen, und darneben armen, mit
„ Kindern beladenen Müttern, die allemal ihre Kinder
„ gegen eine mäßige Beyhülfe, sehr gerne selbst bey sich
„ behalten, durch das für ihre unerzogene Kinder ver-
„ willigte Kostgeld eine wirkliche Unterstützung zu ver-
„ schaffen. „

5) „ Hat man die zuversichtliche Hofnung, daß bey dieser
„ Anstalt dem Lande mehrere taugliche Dienstboten,
„ Taglöhner und Handwerksleute werden herangezogen
„ werden, als es bey der vormaligen Einrichtung im
„ Waisenhause selbst möglich war, aus welchem die Kna-
„ ben insgesamt zu Handwerkern gebracht worden, die
„ meisten aber nach der gemachten Beobachtung auswärts
„ geblieben, und also die Kosten ihrer Erziehung für
„ das Land verlohren gegangen sind; die Mädchen hin-
„ gegen, weil sie zu Erlernung der weiblichen Arbeiten
„ für Privathaushaltungen nicht solche Gelegenheit im
„ Waisenhause, wie in Privathaushaltungen, haben
„ können, nirgend gerne in Dienste genommen wur-
„ den. „

6) „ Hat man bey der getroffenen Anstalt den ersprießli-
„ chen Nutzen für das Land erreicht, daß man durch
„ Austheilung derjenigen Summe, welche das Waisen-
„ haus dermalen aus seinen Einkünften bestreiten kann,
„ eine weit größere Anzahl Waisenkinder, als bey ih-
„ rer mit ungleich stärkeren Kosten verbundenen Perso-
„ nalaufnahme ins Waisenhaus, möglich gewesen wä-

„ re,

und wenn man nicht zu vieles bey freywilligen Aufnahmen zu bezahlen hätte; so ist es die Sache der Polizey, dafür zu sorgen, daß die Taxe, wofür in Findlings- und Waisenhäusern die Kinder aufgenommen werden, nie zu hoch gesetzet werde, als wodurch manche unehliche Mutter sich zum Kindermorde verleitet sieht, und die Findelhäuser genöthiget

---

„ re, hat versorgen können, wie man dann auf den
„ 23ten Oktober 1776 auf einmal 122 und auf den
„ 23ten Oktober 1779 wiederum 70 Waisenkinder, wel-
„ che nicht nur, bis sie der Schule zu entlassen sind,
„ dadurch erzogen, sondern auch hernachmals, wann sie
„ Handwerke lernen wollen, zu Meistern verdingt,
„ und alsdann am Ende noch ausgestattet werden,
„ recipirt, und durch verwilligte Kostgelder versorgt hat,
„ von welchen man nicht den dritten Theil hätte
„ annehmen, und im Waisenhause selbst ernähren kön-
„ nen.„

7) „ Um aber auch die Güte und christliche Erziehung de-
„ rer in auswärtige Kost gegebenen Waisenkinder auf
„ das sorgfältigste sicher zu stellen, hat man nicht allein
„ jeglichem Kinde, ausser seinem Kostgeber, einen be-
„ sonderen verpflichteten, durch das Oberamt und Spe-
„ cialat vorzuschlagenden tüchtigen Pfleger zur Aufsicht
„ verordnen lassen, den geist- und weltlichen Orts-
„ vorgesetzten aber die genaueste Aufsicht über deren Ver-
„ sorgung im Geist- und Leiblichen aufgegeben, und
„ die Sorgfalt für deren Erziehung ihnen auf ihre
„ Seelen gebunden, sondern auch die Oberaufsicht den
„ Ober- und Aemtern, auch Specialaten übertragen,
„ und ihnen auf das dringendste empfohlen, bey den
„ Frevelgerichten und bey den jährlichen Kirchen- und
„ Schulvisitationen die Waisenhaus-Pfleglinge vor sich
„ kommen zu lassen, und bey diesen und deren Pfle-
„ gern; auch sonsten sich selbst nach den Umständen der
„ Waisenhaus-Pfleglinge jedesmal genau zu erkundi-
„ gen, und alle Jahre den Erfund in vorgeschriebenen
„ Tabellen anhero zu berichten.' Signatum Karlsruhe den 22 Jan. 1780.

Hochfürstl. Markgräfl. Badische Waisenhaus-Deputation.

thiget werden, manches Kind itzt umsonst aufzunehmen, wofür eine geringere Bezahlung noch gerne hätte mögen entrichtet werden. Zu Strasburg werden hundert Thaler bey Ablieferung solch' eines Kindes überreichet: wenn man die Sterblichkeit der Kinder, besonders solcher Art, berechnet so dürfte diese Summe, in einem Lande, das onst Uiberfluß hat, vielleicht in etwas zu stark seyn. Inzwischen muß zu Genf, um ein Kind im Findelhause unterzubringen, noch mehr und zwar hundert etlich' und dreyßig Thaler, erleget werden: da alsdann der Name des Vaters, oder der Mutter, auf immer verschwiegen bleibt. Aber eine große Stadt ist auch, wie gesagt, in mehrerem Betracht, der Ort nicht, um solche Anstalten prosperiren zu machen.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von der Gesundheits-Pflege der lernenden Jugend und der nöthigen Polizey-Aufsicht bey Erziehungs-Anstalten.

§. 1.

Wie sehr die öffentliche Erziehung der Polizey-Aufsicht bedörfe.

Auf keinen Gegenstand hat gewiß die Polizey mehr zu wachen, als auf den Theil der öffentlichen Erziehung, wodurch wir erst zu nützlichen Bürgern des Staats werden und das Verhältniß unserer Pflichten gegen Gott, das Vaterland, alle Menschen und uns selbst kennen lernen müssen. Die Anzahl der Erziehungslehrer ist in unsern Tagen unendlich groß, und alles arbeitet nun an dem freylich lange vernachläßigten Werke einer besseren moralischen Bildung der Jugend aus allen Menschenklassen. Es hat aber das Ansehen, daß man, über kurz oder lang, wieder vieles von dem zu eilfertig aufgeführten Gebäude wird einreissen müssen, weil man an manchen Orten vergessen hat, von jenen das Maß zu nehmen, für welche man diese aufgeführet hatte.

Fehler bey den gemeinen Erziehungs-Anstalten.

§. 2.

Wenn in vorigen Zeiten der Sache oft zu wenig und zu viel geschah, indem man wirklich verschie-

schiedentlich die Jugend mit Dingen ernsthaft beschäftigte, welche auf ihre künftige Bestimmung von geringem Nutzen waren; so will man itzt auf einmal alle vier Fakultäten in einen kleinen Tiegel zusammenschmelzen und mit dieser Masse, schon in den ersten Kinderschulen aus schwachen Geschöpfen Theologen, Richter, Aerzte und Philosophen bilden. Ich setze, der weitaussehende Plan lasse sich ausführen!..so bin ich jedoch sehr weit entfernt, dem Menschengeschlechte darüber Glük zu wünschen: so ein Gedanke läßt sich allenfalls nur auf Unkosten der allgemeinen Gesundheit und guten körperlichen Beschaffenheit in Ausübung bringen: und so wenig es rathsam seyn würde, daß ich, als Arzt, auf ein Mittel sänne, wie man doch kleinen siebenjährigen Knaben den Bart schon wachsen und, der Bevölkerung zu Liebe, die Kraft zum Kinderzeugen um zehn Jahre früher kommen machen könnte; so wenig, glaube ich auch, darf man von der zufrühen Beschäftigung der Werkzeuge unserer Denkungskraft und von der, der schwachen Hirnfaser unnatürlichen Anspannung erwarten, welche zu so manchfaltigen höheren Begriffen erforderlich sind.

§. 3.

Verbesserungen, worauf die Polizey zu sehen hat.

Die Polizey hat sich also umzusehen, daß sich in die öffentliche Erziehung, kein die Jugend entnervendes, oder auch ihre Faseren vor der Zeit steifmachendes System mische. Sie muß die Regeln und Vorschriften, welche die jugendlichen Beschäf-

schäftigungen, Spiele und Vergnügungen, welche ihre Seelen- und Leibesübungen leiten sollen, genau prüfen und mit gleicher Aufsicht, Uiberspannung und Vernachläßigung der Kräfte, welche die Natur dem jugendlichen Baue, nur zur gleichlaufenden Vervollkommnung des Ganzen, eingeleget hat, zu verhüten trachten. Sie muß jedem Alter seine Schranken anweisen, und nirgendwo die Aufrichtung eitler Treibhäuser des menschlichen Witzes begünstigen: weil es unmöglich ist, aus Kindern mehr, als bloß geschwätzige Philosophen zu bilden, ohne der Vollkommenheit ihres Körpers, zum Nachtheile der allgemeinen Gesundheit und selbst der Wissenschaften, zu nahe zu treten. Sie muß die Dauer der Schulen und ihre Art bestimmen. Sie muß selbst die Anzahl derjenigen angeben, welche sich den Wissenschaften mit Erfolg widmen mögen, ohne ihre Verstandskräfte zum Nachtheil ihrer Gesundheit überspannen zu dörfen. Sie muß den zornmüthigen Lehrer oder Vater, in seiner Züchtigung der ungelehrigen oder der halsstarrigen Jugend, vernünftige Grenzen anweisen. Sie muß den unter uns verlohrnen Geist der, dem jugendlichen Alter so nöthigen frohen Leibesübungen und der geschikten Entwiklung aller ihrer körperlichen Fähigkeiten, wieder herzustellen trachten, überhaupt aber zu den geringsten Gegenständen sich herablassen, welche das Gesundheitwohl dieser so wichtigen Menschenklasse angehen.

§. 4.

So vieles bisher über die Erziehung geschrieben worden ist; so finde ich doch, daß man den Artikel Gesundheit in den mehrsten öffentlichen Schulen und Erziehungshäusern noch am wenigsten bedacht habe, und es verdient ein jeder der hier berührten Gegenstände nachgeholet und von einem Arzte unter solcher Gesichtslage, besonders betrachtet zu werden.

Bestimmung gegenwärtiger Abtheilung.

Der

Der
Dritten Abtheilung
Erster Abschnitt.

Von dem Nachtheile einer zu frühen und zu ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Leibeskräfte.

Schont ihrer Faser noch, schont ihres Geistes Kräfte,
Verschwendet nicht im Kind' des künft'gen Mannes Säfte!

---

§. 1.

Lange Dauer unserer Kindheit.

Wir bezahlen den Vorzug, welchen unsere Vernunft vor dem sogenannten Instinkt der Thiere hat, durch eine sehr langwährende Kindheit. So wie das Wachsthum unseres Körpers ein Drittel des ganzen menschlichen Lebens anwendet; so empfindet auch der Geist, bis zu dessen Entwiklung den Einfluß der Unvollkommenheit aller körperlichen Werkzeuge; und es giebt wenige Thiere, die nicht in einer weit früheren Jugend schon alles das sind, was sie seyn sollen, da hingegen der Mensch sich sehr langsam dem Zeitpunkte seiner gänzlichen Reife näheret.

Wäh-

Während diesem Zwischenraume, wirken sehr mannigfaltige Triebfedern in unsere Maschine, um derselben ihre mögliche Vollkommenheit zu geben. Die sichtbarste unter allen, ist der unwiderstehliche Trieb zu Vergnügen und Abwechslung, zu hüpfenden Spielen und liebenswürdigen Scherzen. Von den jugendlichen Trieben zu Spielen und Vergnügungen.

Es ist eine Betrachtung, welche die Aufmerksamkeit eines Philosophen verdienet, wenn man seinen Blik über die ganze Natur heftet, und da alle lebende Geschöpfe, von dem ungeheuren Elephanten an, bis zu dem kleinsten Mäuschen, den grausamen Panther und den schrekbaren Löwen, so wie den ernsthaften und langmüthigen Esel, mit gleichem Leichtsinne, einen wichtigen Theil ihres Lebens durchhüpfen, und sorgenlos ihre ganze Jugend durchscherzen sieht . . . Kann man hier die Absicht des allgemeinen Schöpfers mißkennen und läugnen, daß die Freude der ersten Jugend, und das Lächeln der ganzen aufkeimenden Natur, ein Bedingniß sey, von welchem das Schiksal und Gedeihen aller Individuen, für ihre künftige Lebensdauer abhänget? Sie sind allen Thieren eigen.

§. 2.

Nur das erste Paar Menschen, welche unmittelbar aus der Hand des Schöpfers kamen, wurden davon losgesprochen, daß sie durch alle Stuffen der Kindheit und der Jünglingsjahre laufen sollten: für ihre Nachkömmlinge wäre, so viel Vollkommenheit des Körpers gleich nach seinem ersten Erwachen, ohne weiteres Kenntniß, und ohne Erfahrung, das gewisseste Mittel zu seiner baldigen Wiedervernichtung gewesen. Die Natur läßt also jedes lebende Geschöpfe aus einem kleinen Punkt Absicht und Nutzen.

Uibereinstimmung der kindlichen Anlage mit diesen Trieben.

entstehen, und durch tägliche Verlängerung seiner Gefäße, und durch eine, jedem Alter angemessene Ausdehnung seiner Fasern, zu dem Ziele seiner Bestimmung gelangen. Zu solcher Absicht, ist viele Nachgiebigkeit und ein geschmeidiges Wesen in den festen Theilen der noch unausgebildeten Geschöpfe nöthig, um dem Triebe der von dem Herzen in alle ihre Theile quellenden Lebenssäfte, nicht nur freyen Lauf zu gestatten, sondern sich auch von jeder neuen Welle, nach einem gewissen Verhältniß, fortreissen zu lassen. Ein stürmischer Kreislauf des Bluts, wie ihn bey Erwachsenen, eine heftige Leidenschaft, oder eine anhaltende stärkere Anstrengung der Kräfte, öfters erweken müssen, würde die zarten Gefässe zerreissen, oder wenigstens ihre Substanz geschwind abschwemmen: daher sorget eine ruhevolle Gleichgültigkeit, daß kein herznagender Kummer sich in dem jugendlichen Busen niederlasse, und wenige Thränen spühlen in wenigen Minuten allen Gram von den blühenden Wangen ab. Eine trokne Faser widersteht zuviel der Ausdehnung und den Bewegungen eines sanften Kreislaufes, daher entspringt der künftige Flügelmann, zu erst aus einem Tropfen zäher und nachgiebiger Feuchtigkeit, welche sich nach und nach in eine häutigte Substanz, dann in einen noch beugsamen Knorpel, und langsam in feste Knochen verwandelt; daher ist das Kind eine Maschine, die fast aus lauter Röhren oder Gefässen bestehet, und das Verhältniß der flüßigen Theile, ist bey der zarten Jugend, zu den festen, unendlich größer; verschiedene Theile zerfliessen beynahe bey jeder Berührung, und widerstehen, wie das halbwäßrigte Gehirne der Kinder, jeder

ana-

anatomischen Zubereitung. Der tägliche Zuwachs des jugendlichen Körpers, die häufigen Ausleerungen, welche in diesem Alter Platz haben, erheischen eine starke Lieferung täglicher Nahrungsmittel: daher der ewige Hunger, und die beständige Bereitfertigkeit der Kinder, Speisen zu sich zu nehmen, welche oft so groß ist, daß ich solche auch bey Tische habe fortessen gesehen, da sie bereits darüber eingeschlafen waren. Da, wo noch alle Muskel eine merkliche Schwäche verrathen, sehen wir die zwey einzigen Werkzeuge des kindlichen Körpers, das Herz und den Magen, mit Kräften, die nach Verhältniß nie größer werden können, ohne alle Ermüdung, — diesen stäts neue Speisen verdauen und in die Masse zirkulirender Säfte verschiken, — jenes den reichhaltigen Vorrath in alle Gliedmassen dispensiren, alle Lüken auf das sorgfältigste mit frischem Nahrungsstoffe ausfüllen, welche durch die Verlängerung der Faseren, und die dabey nothwendige Entfernung der Elementartheile von einander, alle Augenblike entstehen mußten. Sogar die ausgeworfnen Säfte empfinden sich noch von dem Uiberfluß der nahrhaften Gallerte, welche in dem jugendlichen Blute aufgelöst ist: der Harn eines gesunden Knaben, besitzt nur wenige Schärfe, und noch viele Theile, die ein erwachsener Körper nicht so verschwenderisch ausgeworfen, sondern zu seinem Unterhalte verwendet hätte. Die unsichtbare Ausdünstung der vollsäftigen Jugend, behaget noch dem auströkkenden Körper der neben ihr liegenden Greisinnen fürtreflich.

§. 3.

Nachtheil einer zu ernsthaften Erziehungsart.

Man sieht aus allem diesem, daß man dem Plane der Natur zuwider arbeite, wenn man das spielende und das lachende Alter zu ernsthaften Verwendungen, und zu steifmachenden Arbeiten zwingen, und unter kühner Erhitzung der jugendlichen Säfte, den Stoff zur künftigen Bildung und Vollkommenheit des wachsenden Körpers, verschwenden will. Es ist aber kein sonderlicher Unterschied, ob man durch allzufrühe Kopfarbeiten den Geist, oder durch körperliche Anstrengung, die Fleischfaser überspanne, noch ehe solche die gehörige Konsistenz erreichet haben; der Schaden beruhet allzeit darauf, daß der zu einem vortheilhaften Wachsthum thierischer Kräfte erforderliche Nahrungssaft, auf eine unnatürliche Weise verschwendet und dadurch die Vollkommenheit der künftigen Bürger herabgesetzet werde.

In Rücksicht auf den Körper.

Den deutlichsten Beweis hievon giebt die allgemeinste Erfahrung. Thiere, welche zu frühe Dienste leisten sollen, die schönsten Fohlen, welche man, vor ihrem vierten Jahre, anspannt, oder zum Reuten gebrauchet, hören bald auf, zu wachsen, und werden, wie ich schon oft erinnert habe, unansehnlich und vor der Zeit schwach. „In „ der Schweiz, sagt Tissot, (und dies geschieht itzt wohl fast überall) „ macht die allzu frühe Ar„ beit, wozu die Bauern ihre Kinder anhalten, „ ein wichtiges Uibel aus. Eben deswegen, weil „ die Haushaltungen nicht mehr so zahlreich sind, „ und viele Kinder in ihrer ersten Jugend aus „ dem Hause ihrer Väter weggenommen werden,

„ wer-

„ werden die wenigen übrigen zur Arbeit, und „ wirklich zu schwerer Arbeit, genöthigt, in ei„ nem Alter, wo sie sich nur mit Kinderspielen „ beschäftigen sollten. Sie entkräften sich vor den „ Jahren; und kommen niemal zu ihrer völligen „ Stärke und Wachsthum; man sieht deßwegen „ oft die Gesichtszüge von 20 Jahren mit der „ Größe des Leibes von 12 oder 13 Jahren „ vereinigt; oft unterliegen sie völlig unter der „ Last der Arbeit, und verfallen in eine Art von „ einer tödtlichen Auszehrung oder Ausdorrung „ des Leibes.„ (*) Natürlich! der zum gehörigen Wachsthum erfoderliche Nahrungssaft, langt kaum hin, den alltäglichen Verlust immer wieder zu ersetzen: die Erquikung, welche die sorgenfreyen Vergnügungen und eine spielende Bewegung über den ganzen Körper ausbreiten, verändert sich in erstikende Empfindungen und in eine Steifigkeit aller Werkzeuge des Empfindens und des Denkens.

Und auf den Geist.

Die Arbeiten des Geistes entziehen dem Körper noch weit mehr an Kräften, als eine verhältnißmäßige Beschäftigung des Leibes. Dies ist ein Satz, dessen Wahrheit niemand mehr in Abrede stellen kann. (**) Es kann auch die Art, wie die äusse-

(*) Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit; §. 396.

(**) Man sehe besonders nach bey Tissot, von der Gesundheit der Gelehrten; Christ. Gottl. *Ludwig*, de contentione studiorum ad sanitatis normam moderanda; Lipsi. 1763. Joh. *Nonnemann*, obs. apoplexiæ ex nimiis animi contentionibus ortæ, *Argentorat.* 1771.

äusseren Gegenstände ihren Eindruk auf die Sinne, und von da, auf das Hirnmark, als den Sitz aller Seelenkräfte, fortpflanzen, nebst der inneren Ordnung der in demselben aufbewahrten Bilder und deren Wiedererwekung oder Gedächtniß, ziemlich begreiflich machen, warum sich der Körper so sehr von einer lebhafteren Anspannung des Geistes empfindet; da man wirklich, nach allen bekannten Erscheinungen, auf den nämlichen Mechanismus in den Hirnmarkfasern bey Erwekung eines Gedankens in der Seele, schliessen muß, welchen wir bey andern Verrichtungen unsers Körpers wahrnehmen; es sey nun, daß jener von einem neuen und äusserlichen Gegenstande bestimmt, oder daß er durch eigene Kräfte der Seele erwekt worden ist. Daher ist das Hirn eines Kindes, zum Denken und Urtheilen so unfähig, als unkräftig dessen noch unreifes Muskelsystem bey schwerern Bewegungen ist. (*)

Nach und nach nehmen beyde an Festigkeit zu, und stuffenweis wächst ihr Vermögen und ihre Thätigkeit; bis endlich, entweder durch das herzurükende Alter und Krankheit, oder durch zu viele

---

*) „Mentis rectior usus videtur cum aliqua in cerebro firmitate conjungi. — Ab anno septimo admirabilis eminet memoria, supra quindecimum annum vix cum sua facilitate superfutura. Molle tunc adhuc est cerebrum, ut ab incisore vix possit, quod vocant, demonstrari, neque sectionem absque collapsu ferat. Multum decessit huic utilissimæ facultati, quando cerebrum jam ita induruit, ut talis maneat cerebri sectio, qualis a cultro facta est.„ *Haller*, Element. Tom. VIII. lib. XXX. Sect. I. §. X.

viele Verwendung, die Hirnfaser, gleich jeder Muskelfiber, ihre gehörige Geschmeidigkeit verlieret und eine geschwindere Schwingung versagt: worauf, hier, das zu bewegende Glied steif wird, und dort, das Gedächtniß verlohren geht, und das Vermögen zu denken, augenscheinlich erlöscht. Daher hat man bey tobsinnigen Menschen, welche wegen den heftigsten Unordnungen in ihrer Vorstellungskraft, an Ketten gelegt werden mußten, nach ihrem Dahinscheiden in einem noch nicht hohen Alter, das Hirn meistens troken, hart und zuweilen beinahe zerbrechlich angetroffen. (*)

Der natürliche Trieb der Säfte zu dem Haupte, welcher bey Kindern weit stärker ist, wird auch durch jede heftige Verwendung des Geistes um sehr vieles vermehrt, und erzeuget dadurch die so häufige Zufälle, lebhafterer und daher einem öfteren Mißbrauche der inneren und äusseren Werkzeuge der Sinne mehr ergebenen Kinder, welche theils von entzündlicher Natur, theils von Stokung des Blutwassers entstehen und so manche Kinder zu tödten pflegen; (**) wie dann die mehrsten Zufälle in

(*) *Boerhaave* aphorism. §. 1121. Edimburgische med. Vers. *Bonetus* sepulchr. anat. *Littre*, *Morgagni* und *Meckel*, nebst mehrern andern. Hievon geben jedoch die Beobachtungen ab, welche *Greding* in den adversariis medico-practicis Vol. II. geliefert hat: wo das Hirnmark im Gegentheil oft nur allzuweich und schlaff war. Bey dummen Kindern hingegen, hat man das Gehirn nach Verhältniß näsier und feuchter angetroffen. *Bonetus* l. c. lib. I. Sect. XIV. obs. I. II. III. VII. lib. II. Sect. XII. obs. IV.

(**) Jo. *Junckeri* differt. de morbis puerorum; §. XX.

diesem Alter, den Kopf oder den Hals angreifen. (*)

Nähere Beleuchtung des Nachtheils von zu frühem Studieren.

Es ist also leicht voraus zu bestimmen, was man von dem zu frühen Anstrengen der Jugend zum Studieren, oder zu schweren Kopfarbeiten meistens zu befürchten haben werde. Da erstens, der Kreislauf des Bluts, wegen Mangel genugsamer Bewegung des Körpers, und wegen anhaltendem Zwange zu stillen Geistgeschäften, halb erstiket wird; so werden alle die Vortheile einer rechten Mischung der Säfte, nebst jenen der erforderlichen Absonderungen vermißt, das Blut wird wäßrigt, die feineren Theile davon stoken in zarten Gefässen und dem Zellengewebe, und der ganze Körper bekömmt ein aufgedunsenes Ansehen. Indem die Muskeln selten mit erfoderlicher Stärke und nach allen möglichen Richtungen beweget werden, so bleiben sie klein, schwach, und zu allen Bewegungen und Arbeiten unfähig. So sehen wir deutlich an arbeitsamen Menschen, wie sehr eine fleissige Bewegung selbst die Grösse und Stärke der Muskeln erhöhe: indem kein Glied an ihnen ist, an welchem nicht jeder Muskel sich schon äußerlich auszeichne, und sein Vermögen zu erkennen gebe: alle die schönen Statuen von Hercules und andern Helden älterer Zeiten, müssen heut zu Tage bloß von Lastträgern und solchen Menschen genommen werden, welche gezwungen worden sind, durch schwere Leibesarbeiten ihren Körper in möglichster Stärke

(*) *Stahl*, differt. de morborum ætatum fundamentis pathologico-therapeuticis.

Stärke zu unterhalten. Ein Gelehrter, besonders wenn er einer zärtlichen Erziehung genossen, und sich frühe den Wissenschaften gewidmet hat, ist allemal von einer, für jeden Bildhauer oder Maler, der den Menschen in einiger Vollkommenheit vorstellen soll, verwerflichen Gestalt. Haben wir nicht an uns selbst den Beweis, wie sehr die Ruhe schwäche, und eine öftere freie Bewegung den Körper stärke, da meistens derjenige Arm, wir seyen links oder rechts, welchen wir gewohnt sind, vordersamst zu gebrauchen, schon gleich dem äußerlichen Ansehen nach diker und muskulöser, aber in der Handlung zwey bis dreymal mehr Gewalt besitzt, als die andere Hand, die wir durch viele Unthätigkeit und Ruhe, zum Weichlinge erzogen haben? Daher können auch die Lehrer selbst, schon allein an der blassen Todtenfarbe und an einer besonderen Schwächlichkeit, diejenigen unter ihren Schülern leicht unterscheiden, welche, entweder aus eigenem Triebe, oder durch die unzeitige Sehnsucht ihrer Eltern, schon in der ersten Jugend ihre Kinder gelehrt schwatzen zu hören, mit mehrerem Ernste, als ihrem Alter zukömmt, den Wissenschaften obliegen; ja, man hat Beyspiele genug, daß die vorhin gesündesten Kinder, unter morosen Aufsehern, von allzustrenger Verwendung nach und nach in eine Tiefsinnigkeit und Entschöpfung verfallen sind, welche sich mit einer vollkommenen Auszehrung und dem Tode geendiget hat. Geschieht dieses wegen besonders guter körperlichen Anlage nicht; so ist doch gewiß, daß durch eine zu frühe Beschäftigung des Geistes, vergesellschaftet mit einer beständigen Unthätigkeit des Leibes, die Nerven

nach und nach zu einem so hohen Grad der Empfindlichkeit gebracht werden: daß dieselben sich endlich im männlichen Alter gleichsam abgenützet haben, wobey aller der gelehrte Kram auf einmal verschwindet und sehr mittelmäßige, wo nicht gar dumme Köpfe, herauskommen; oder eine jede noch so geringe Ursache bringt die ganze Maschine sogleich in Unordnung, und erzeuget Hypochondrie, Tiefsinn, und, wie man die Sache zu nennen beliebt, den gelehrten Schuß, welcher bey vielen Uiberstudierten nahe an Narrheit grenzt.

§. 4.

Wichtigkeit dieser Sache.

So wichtige Folgen einer verkehrten Erziehungsart, und einer nähern Polizeyaufsicht gewiß würdig, und diese muß sich demnach auf alles einlassen, was auf diese Gattung von Verschlimmerung der Menschenrace, einen so nahen Bezug hat. (*) Vor diesem, als die Wissenschaften unter uns noch die bloße Sache einiger Mönche waren, die es eben auch nicht immer so gar weit in

(*) „Es geböret leider schon itzt unter die vornehmsten, obgleich unerkannten, Ursachen der fortschreitenden Verschlimmerung des Menschengeschlechtes, daß die ehemaligen, der Natur angemessenen Absätze des menschlichen Alters, so nahe zusammengerüket werden, daß die Zwischenräume der verschiedenen Stuffen, fast gar nicht mehr bemerkbar sind. Unsere Kinder sollen Jünglinge, unsere Jünglinge Männer seyn. Und der Erfolg ist der, daß wir fast gar keine Männer, sondern eitel bärtige Kinder, und eitel Knaben mit grauen Häuptern sehen. Wehe dem moralischen Baumeister, der ein noch stärkeres Treibhaus der Menschheit errichten wollte, da beynahe ganz Europa schon, einem solchen Treibhause ähnlich siehet.„ Pädagogische Unterhandlungen.

in solchen getrieben haben; konnte man um so eher gleichgültig zusehen, daß die Klasse der Gelehrten sich durch eine zu Grunde gerichtete Gesundheit von den übrigen Sterblichen auszeichnete, als dieselbe ohnehin auf die Fortpflanzung ihres Geschlechts größtentheils Verzicht thaten. Heut zu Tage ist es anders, indem die Wissenschaften zur allgemeineren Sache geworden und vorzüglich von Weltbürgern kultivirt werden, (*) welche aus Geschmak oder aus Noth, sich in die Wette um dieselben bestreben: itzt machen die Krankheiten dieses Standes, einen wichtigen Theil der Zufälle und Ursachen aus, die das allgemeine Gesundheitwohl zu bestimmen haben, und die körperliche Vollkommenheit der Menschenracen mehr und mehr herabsetzen. Gegen 10 Kinder, welche nur noch vor

(*) Es sind noch kaum 300 Jahre, daß auf den mehresten Hohenschulen die Professoren der vier Facultäten mit lauter geistlichen Personen besetzt waren: auf einigen Protestantischen Universitäten, wie zu Straßburg, sind die Professoren zum Theil noch Kohrherren. Die mehresten Aerzte waren von geistlichem Stande, besonders in den ersten 10 christlichen Jahrhunderten; bis zu Ende des zwölften Seculum's, von Clemens III. Alexander III. sämtlichen Mönchen und Religiosen die Ausübung dieser Wissenschaft untersagt wurde. Die Weltgeistlichen erhielten sich länger in der Freyheit zu practiciren, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich des Schneidens oder der Chirurgie enthalten mußten. S. Art. Bestellung des Arzneywesens in einem Lande. Bekannt ist übrigens auch genug, daß vor diesem auch das juridische Fach mit fast lauter geistlichen Personen besetzt war, so daß man noch heut zu Tage in Frankreich, die Schreiber der Gerichtspersonen, Clercs (von Clerus) nennt, da sich die Layen überhaupt vormals wenig um das Lesen und Schreiben bekümmerten.

vor 50 Jahren, von einer mittelmässigen Provinz dem gelehrten Stande gewidmet wurden, liefert itzt jedes kleine Städtchen ein Dutzend wenigstens, und der Bauernstand selbst verschikt jährlich ansehnliche Haufen von Rekruten, zu künftiger Abartung des gesunden Bluts in vornehm fleche Säfte einer höheren Klasse.

§. 5.

Bestimmung des Alters der Kinder zu öffentlichen Schulen.

Vor allem muß also das Alter bestimmet werden, in welchem man die Jugend zu ernsthafter Erlernung der Wissenschaften anhalten möge.

Mit der Sprache, kömmt bey Kindern auch das Vermögen, fremde Vorstellungen uud Begriffe aufzufangen, und es ist natürlich, daraus zu schliessen, daß diese Empfänglichkeit verschiedner Abdrüke auch eine gewisse physische Anlage des Hirns voraussetzen lasse, welche, ohne besonderes Nachtheil eine täglich anwachsende Menge von Worten und Bildern aufnehmen und in dem Gedächtniß aufbewahren lasse. Man hat gefunden, daß die natürliche Neugierde der vier bis fünf jährigen Kinder, die Gelegenheit sehr vervielfältige, auf dieselben so dauerhafte Eindrüke zu bewirken, daß diese meistens für das ganze zukünftige Leben, Denkungsart und Neigungen bestimmen und sich kaum jemehr aus dem ihnen zuerst angewiesenen Raume gänzlich verdrängen lassen.

Es ist also sehr begreiflich, warum sich ein jeder angelegen seyn lasse, von diesem günstigen Zeitpunkt des menschlichen Alters, allen möglichen Gebrauch zu machen, und da man nichts wichtigeres hat, als die Grundsätze der Religion, und

der

der Wissenschaften; so eilet man sich, das Hirn der Kinder mit Worten so voll zu pfropfen, als, bestünde die ganze Kunst der Erziehung bloß in dem Vortheile, die Muskel der Zunge in Zeiten zu allen nur möglichen Ausdrüken und Papageyereyen zu üben, und als hätte man das Heil der Menschheit, in dem Wiederhalle geheimnißklingender und gelehrtschallender Worte zu suchen.

Die heutigen Jugendlehrer haben alle bewiesen, daß hiebey weder Religion noch Wissenschaften gewinnen, und die Erfahrung bestättigte ihr Urtheil: daß diese Erziehungsart die Bildung des Herzens und jene des Verstandes bey den mehrsten Kindern hemme. Die Gesundheit, welche doch immer das wichtigste Augenmerk bey jeder Erziehungsanstalt seyn sollte, leidet nach obiger Erklärung nicht weniger von solchem unreifen Bestreben, und muß gewiß jeden Menschenfreund wünschen machen, daß dem nachtheiligen Verfahren mit der noch zarten Jugend, Inhalt geschehe.

Gewöhnliches Verfahren.

Nach einer eigenen Verordnung müssen in Sachsen alle Eltern, die ihren Kindern keine eigene Lehrer halten, dieselben sobald in die öffentlichen Schulen schiken, als sie das vierte Jahr erreichet, oder höchstens vollendet haben. (*) Nach der Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Schulordnung vom 22ten September 1753 werden die Eltern angewiesen, ihre Kinder von dem vier-

(*) Rescript d. 7. Aug. 1766. Cod. aug. Cont. Tom. I. p 242.

vierten Jahre an, zur Schule zu senden. (*) Die fürstlich Fuldische Schulverordnung befiehlt, daß alle eingepfarrte Städteinwohner, ihre Knaben vom fünften Jahre an, ununterbrochen in die Schule schiken sollen. (**) In den Badischen Diöcesen Pforzheim und Stein, „müssen alle Kinder, „sowohl Knaben, als Mägdlein die öffentlichen „Schulen besuchen. Dieses soll sogleich nach zu„rükgelegtem sechsten Jahre ihres Alters geschehen, weßwegen die Kirchenbücher zu Rath zu „ziehen sind. (***) Wollten sich die Eltern ent„schuldigen, daß ihre Kinder noch nicht tüchtig, „oder kränklich, oder andere Hinderniße vorhanden seyn, warum sie dieselben nicht schiken könnten; so hat der Schulmeister sich dessen nicht an„zunehmen, sondern selbige schlechterdings an das „Pfarramt zu weisen.„ (****) Anderwärts sind beynahe überall ähnliche Gesetze eingeführt, und man hat nirgend an die Verbesserung der ersten Erziehung gedacht, ohne die zärtesten Kinder mit vielem Ernste dahin anzuweisen, daß sie, gleich erwachsenen Knaben, die öffentlichen Schulen besuchen und sich daselbst verwenden sollen.

§. 6.

(*) Bergius, Cameral- und Polizeymagazin VIII. Band, verb. Schulwesen.

(**) Hochfürstl. Fuldische Verordnung in Betreff der Residenzstadt Fuld, 1775 §. 1. S. 7. 8.

(***) Baden-Durlachische Verordnung I. Band, S. 271. Rescript vom 3ten Mai 1774 §. 3. und vom 30ten December 1768. §. 1.

(****) L. c. §. 7.

§. 6.

Nachtheile hievon,

Man würde auch gewiß sehr unklug handeln, wenn man die ersten Jahre einer nur etwas vernünftigen Kindheit, versäumen, und mit Beybringung der ersten Gründe der Religion und nöthigsten Kenntnisse bis in ein Alter abwarten wollte, wo die Hirnfasern bereits wieder einen Theil ihrer gelehrigen Geschmeidigkeit verlohren, und ganz andere Eindrüke den Platz eingenommen haben. Aber ich finde das Alter von 4, 5, und selbst von 6 bis 7 Jahren, allerdings noch für zu geringe, um so zarte Lehrlinge den allgemeinen Schulregeln ohne Unterschied zu unterwerfen; und man hat sich schon dieser Wahrheit in etwas gemäß betragen, wenn es in der hochfürstl. Wirzburgischen Universitäts-Ordnung von 1743 heisset, „ daß die Kinder, damit die „ Unterweisung und Lehre, so der Jugend ge„ geben wird, von besserer Frucht seyn könne, „ mit gar zu geringen, zu dauerhafter Begrei„ fung meistens untauglichen Jahren, nicht in „ die (sogenannten lateinischen) Schulen geschiket „ oder angenommen werden sollten, bis selbige „ acht Jahre vollendet haben, oder wenigstens an „ deren nahem Schluß stehen, vor welcher Zeit „ dann kein junger Knab in die erste Schule „ soll aufgenommen werden. „

Wie sollte wohl eine so zarte Jugend, in einer unveränderten Stellung, unter dem scharfen Auge eines mürrischen Lehrers, auf einer harten Bank, mit anhaltender, obschon nicht so großer Verwendung des Kopfs, des Morgens von 7 bis 11, und des Nachmittags schon wieder von

1 bis 4 Uhr, ohne öfteres Nachtheil für ihre gute Beschaffenheit aushalten können? muß nicht der gleiche Umlauf der Säfte durch die noch schwachen Gefässe, zum Schaden ihrer Ausdehnung, und zum Hinderniß der erforderlichen Ansetzung eines neuen Stoffs, bald erstiket werden, und wird nicht das mit noch so weichen Knochen versehene Kind, da es sich nicht frey bewegen darf, zu seiner Erleichterung, seinen Körper krümmen, und Stellungen annehmen, die dem geraden Wachsthume ihres Körpers, und der Vollkommenheit seiner Bildung, endlich offenbares Nachtheil bringen müssen? oder muß nicht selbst der anhaltende Gemüthszwang sich endlich in einen unüberwindlichen Haß gegen Lehrer und Wissenschaften ausarten, und eine Verdrossenheit sich der jugendlichen Seele bemeistern, die einer glüklicheren Bildung sowohl der Gemüths- als der Leibesvollkommenheiten, nicht wenig im Wege stehen wird?

§. 7.

Nöthiger Unterschied, den man in Schulenzwischen der zärteren und schon etwas erwachsenen Jugend zu machen hat.

Man sollte demnach, selbst bey der Absicht, die Kinder in Zeiten zur Schule zu schiken, einen billigen Unterschied in Betreff der Zeit machen, welche die noch zärtere Jugend daselbst aushalten soll. Ich weis, daß dieses mit dem Wunsche vieler Elteren aus dem Bürger- und Bauerstande nicht übereinstimmen wird, da die mehrsten von ihnen gerne ihre Kinder von der Gasse oder auch von Hause entfernt sehen; allein um kleinen, meistens unschuldigen Ausschweifungen abzuhelfen, und der elterlichen Gemächlichkeit zu pflegen, muß man die Schulen nicht als ein Gefäng-

fängniß, oder als einen Kefig ansehen lassen, worin man ein der Freyheit noch so bedürftiges Geschöpfe nach Willkühr einschliessen könne. Man sollte daher kein Kind, das unter 8 Jahr ist, vor 9 oder halb 9 Uhr des morgens, und vor 2 Uhr des Nachmittags zur offentlichen Schule schiken dürfen. Das allzufrühe Aufstehen der noch zärteren Kinder, ist, was man auch Gutes davon gehoft hat, gegen die Natur, und folglich ungesund und dem Wachsthum hinderlich, als welches hauptsächlich unter dem Schlafen am beßten vorangeht. (*) Dieses gilt besonders für den Winter, wo noch in wenigen Haushaltungen so frühe die Schlafstuben gewärmet sind. Die Kinder werden dann kurz vor der Schulzeit stürmisch aufgewekt, oder gar mit Drohungen oder Mißhandlung aus dem warmen Bette gerissen: meistens lagen sie noch in einem allgemeinen Schweisse, welcher itzt durch das gähe Wechseln des Bettes mit der kälteren Luft, unterdrüket wird, und zu den vielfältigen Hals- und Brustzufällen Anlaß giebt, welche wir so vielen Kindern unaufhörlich, besonders des Winters, zusetzen und eine wichtige Ursache ihrer grösseren Sterblichkeit ausmachen sehen. (**)

Nachtheil des zufrühen Aufstehens, für jüngere Schüler.

Die

(*) Lüders hat diesen wichtigen Fehler bey der Kinderzucht mit Nachdruk vor mir geahndet. De Educatione Liberorum medica; XXXIII. p. 37. 38.

(**) Ist es nicht ein Vorurtheil um den Nutzen des sehr frühen Aufstehens, für alle und iede Menschenklassen.

Ich

Von den Mittagschulen.

Die Kinder haben kaum so viel Zeit nach der Vormittagsschule übrig, das Mittagessen zu sich zu nehmen; so fängt schon wieder die Quaal an. Da die Jugend meistens guten Appetit hat, und die Uiberfüllung des Magens in diesem Alter am mehrsten eintrift; so ist gewiß kein sicherers Mittel, die Folgen hievon zu verschlimmern, als daß man das schwache Kind mit vollem Bauche sogleich an den Schreib- oder Lesepult auf drey ganze Stunden lang annagle, sein Gemüth mit Zwange und Drohungen niederschlage, und so den Grund zu alltäglichen Unverdaulichkeiten, zu Verstopfung der Eingeweide, und zu vielen andern Zufällen lege.

Ich

Ich meines Orts, zweifle sehr, ob, den Bauern- und Handwerkerstand ausgenommen, nicht der Dichter selbst, der uns das Aurora musis amica, aus dem Alterthume zugerufen hat, noch tief dabey unter der Deke gesteket und gegähnet habe. Ich sehe so viele tausend Menschen, die Berufs halber sehr frühe vor andern Menschen aufzusteben haben, ohne sich deßwegen mehr Neigung zum Arbeiten zu spüren, daß man mirs eben nicht sehr verdenken muß, wenn ich dem müheseligen Vortheile, mit den Hühnern täglich zu weiteifern, nicht so gar viel Vorzug einräume. Für Länder, wo unter Tags die Hitze unerträglich ist, geht so etwas wohl an; aber da gehen auch die mehrsten Menschen vor dem Geflügel zur Ruhe, und wenn mans genau berechnen will, so schläft der Capuziner eben so gut seine sieben Stunde als der, welcher in seinen Augen, seine beßte Zeit verlieret. Was ich frühe Morgens gewinne, das entgeht mir des Abends an der Freude zur Arbeit, und so kömmt es wohl auf eins heraus. Erfordert es ein neuer Stand, daß man die Schlafstunde ändere; so braucht man über 8 Tage nicht, sich dazu zu gewöhnen, und es kömmt wohl mehr auf eine gute Eintheilung der Zeit an, als daß man sich die Stunden selbst abstehle.

Ich hielte diesem zufolge für gut, daß man sowohl des Morgens, als Nachmittags, den kleinern Kindern wenigstens eine Stunde an der Zeit schenkte, welche die etwas erwachsene Jugend in Schulen anzuwenden hat. Die erwähnte Braunschweigische Schulordnung will daher selbst nicht, daß solche Kinder den ganzen Tag in der Schule seyn sollen, sondern es wird nur begehrt, daß ein Theil eines jeden Tages auf die Schule verwendet werde. (*) Der Einwurf, daß so die Lehrer durch die Ankunft der jüngeren Schüler in ihrem Vortrage, zum Nachtheile der älteren Klasse unterbrochen würden; ist nicht von grosser Wichtigkeit, indem es ohnehin gut ist, daß, nach einer Stunde Verwendung, eine kleine Pause gemacht werde und man leicht die Sache so einrichten kann, daß die Schüler zusammen eintreffen.

§. 8.

Bestimmung der Schulendauer nach der Verschiedenheit des Alters.

Uiberhaupt aber und auch für die mehr erwachsene Jugend, ist die Dauer der Schulen nach einer vernünftigen Regel zu bestimmen. An vielen Orten fangen die Sommerschulen Morgens um 7 Uhr an, und endigen sich erst um 10 bis halb 11 Uhr: des Nachmittags dauren sie von 1 bis 4. Im Braunschweig-Wolfenbüttelschen sollen die Winterschulen Morgens um 8 Uhr präcise, und Nachmittags um 1 Uhr anfangen, Vormittags aber um 11, und Nachmittags um 3 Uhr geschlossen, folglich täglich 5 Stunden gehalten wer-

(*) Bergius, l. c.

den. (*) In Badischen Landen wird die Bestimmung der Stunden zur Sommerschule, zwar gesammten Vorgesetzten einer Gemeinde frey gelassen, und hat sich der Pfarrer jederzeit mit ihnen vor deren Anfang zu besprechen, doch dürfen es nicht weniger als 4 Stunden des Tages seyn. — Die Winterschule hat für die Kinder, welche rechnen und die Geometrie erlernen (alle Knaben der ersten Ordnung müssen in diesem Lande dem geometrischen Unterricht, der in allen Landschulen gegeben wird, beywohnen, deren Elteren mögen wollen oder nicht) ihre festbestimmten 6 Stunden täglich. (**) In dem ganzen Königreich Ungarn haben itzt die Sommerschulen ihren Anfang Morgens um 7, und ihr Ende um 10 Uhr; die Winterschule währet von 8 bis 11. Die Nachmittagschule fängt aber zu allen Zeiten erst um 2 Uhr an, um sich bis 4 Uhr jedesmal zu endigen. Die lateinischen Schulen aber sollen des Morgens, wie Nachmittags, jedesmal $2\frac{1}{2}$ Stund lang gehalten werden. (***)

Ich lasse gelten, daß diese Zeit für Kinder von 9 bis 10 Jahren, nicht so sehr zu viel sey, aber die Polizey muß doch sorgen, daß die Verwendung nicht immer gleich stark bleibe, und daß in dem Vortrage der Lehrsätze ein nützlicher Wechsel

---

(*) Bergius l. c.
(**) Schulordnung, der Diöcese Pforzheim und Stein; §. 3.
(***) Ratio Educationis per Regnum *Hungariæ*, Vol. I. p. 138. 156.

sel statt finde: so daß weder die Einbildungskraft noch das Gedächtniß, mit einer und der nämlichen Sache überläftiget, sondern allzeit zu einiger Erholung zwischen den Vorträgen, Platz gelassen werde. Die Bairische Schulordnung befiehlt, „ daß kein Knabe übertrieben, durch zu „ viele und zu verschiedene Gegenstände zu gleicher Zeit angestrenget werde, und hierdurch „ entweder die Luft zum Lernen verliere, oder „ in diesen Jahren, da die Nerven noch schwach „ und heftiger Eindrüke, ohne Schaden, nicht „ fähig sind, zu künftigen Studien und Berufsgeschäften desto unfähiger gemacht werde. „ Immer aber würde ich dem Vorschlage den Vorzug einräumen, welcher unter den Schulkindern 3 oder 4 Klassen zu machen lehret, damit kein Kind länger als eine Stunde in der Schule zu bleiben hätte, wenn es nicht selbst darum ansuchen würde: (*)

(*) Versuch eines Schulbuches für Kinder der Landleute. Gött. gel. Anz. 1773. St. 143. In der fürstl. Residenzstadt Fuld, ist bey der Abtheilung der Jugend in Klassen, dergleichen Rükficht auf Alter, Begriffe und Fähigkeit der Schüler genommen worden. Verord. vom 3. Jäner 1775, in Betreff der minderen Schulen. Nach Rukisch Kaiserlichen Befehlen „ Soll der Unter„ richt, Sonn- und Festtage ausgenommen, alle Ta„ ge, aber nicht mehr, als nach der Reihe, zwo „ Stunden Vormittags und zwo Stunden Nachmit„ tags für dieselbigen Kinder, in derselbigen Wissen„ schaft gegeben werden. „ Cf. Ihro kaiserl. Majestät „ Catharina der Zweiten, Verordnungen des rußischen „ Reichs; S. 383.

§. 9.

Nöthige Abkürzung der Schulen in den heissen Monaten.

Eben so rathsam ist es, in sehr heissen Sommermonaten, die Nachmittagsschulen entweder um die Hälfte abzukürzen, oder dieselben erst ihren Anfang nach 5 Uhr nehmen zu lassen: indem die schmelzende Mittagshitze die Gesellschaft einer so häufig ausdünstenden Kindermenge, für die Gesundheit bedenklich machen muß. Die Jugend schmachtet nur dabey, ohne das geringste von dem schläfrigen Vortrage eines allzeit überlästigen Lehrers zu fassen, und drey Stunden gleich nach dem Mittagessen in einem solchen Dampfbade auszuhalten, muß gewiß den Körper aller hier versammelten Kinder sehr erschlappen, und die Säfte zur Fäulung neigen machen. In unsern Gegenden könnten also die Nachmittagschulen zur Abwendung alles üblen Einflusses der Hitze auf die lernende Jugend, gleich vom ersten Julius bis zu Ende des Augustmonats in Abendschulen mit Nutzen verwandelt werden, und mit der mehr erwachsenen Klasse von Kindern, welche zum längsten in der Schule zu bleiben haben, könnte auch die Vormittagschule in dieser Jahrszeit schon des Morgens um 6 Uhr angefangen und gegen 9 Uhr geschlossen werden. Eben diese Einrichtung liesse sich zum Theile auch auf die sogenannten lateinischen Schulen ausdehnen, in welchen überhaupt sehr wenig in den heissen Monaten gethan werden kann. (*)

§. 10.

(*) In der Badischen Schulordnung für die Diöcese Pforzheim und Stein, wird wegen den Sommerschulen anbe-

§. 10.

Die Winterkälte verdient hier gleiche Rükſicht. Iſt es ein Fehler, die noch zärtere Jugend auf mehrere Stunden des Tages in einer ſelten geſunden Schulluft aufzuhalten; ſo iſt es

Bei rauher Kälte müſſen die kleineren Kinder aus den Schulen gelaſſen werden.

befohlen: Darauf zu ſehen, daß, wo immer möglich die Frühbeſtunden dazu erwählet werden. l. c. „ Propter increſcentes calores etiam neceſſarium temporis rationem commutare, ita ut altero ſemeſtri inſtitutionum principium mane a media ſeptima, poſt meridiem a media tertia ducatur. „ Ratio Educationis per Regnum Hungariæ T. I p. 426, §. CCXXXIII Die gute Art, mit welcher Unzer in ſeinem unvergeßlichen Arzt die Wahrheit zu ſagen wußte, und auch geſaget hat, verdienet, daß ich den ganzen Brief ſeines von ihm angeführten Schulmeiſters, weil er gute Gründe und Vorſchläge enthält, hier einrüke.

Mi Domine Doctor,

„ Wir ſind ein hieſiger Schulmeiſter. Es iſt keine Phraſis emphatiſch genug, um das Elend zu beſchreiben, worin wir uns bey gegenwärtiger Hitze mit unſerer lieben Juventute befinden. Haben ſie wohl jemals eine Verſammlung junger Küchlein geſehen, die eben erſt aus den Eyern gekrochen ſind? gleichwie dieſe nur mit ſchwachen Stimmen pipen, und ehe ſie ſichs verſehen, unter dem Pipen einſchlafen, die Köpfe ſinken laſſen, bis ſie mit den Schnäbeln an die Erde ſtoſſen, und ſo fortan. Siehe ſo ſitzen meine geliebten Küchlein in der catechetiſchen Stunde bey mir, ihrer alten Glukhenne, oder, vielleicht accurater in comparatione, bey mir, ihrem alten, Kappahne. Denn dieſe ſollen, wenn man ſie mit etwas Branntwein betäubt, und ihnen indeſſen junge Küchlein untergeſetzt hat, dieſelben, nicht anders, als Glukhennen, annehmen, für die ihrigen erkennen, und anführen, wie in hiſtoria naturali expertis zur Genüge bekannt iſt. Nun kann ich zwar nicht läugnen, daß ich dieſes anfänglich der Trägheit des Gemüths zum Guten, ſo wohl bey mir, des-

gewiß nicht weniger bedenklich für die Gesundheit 4 bis 8 jähriger Kinder, wenn solche in der rauhesten Witterung frühe Morgens in die Schule geschikt werden. §. 7. Man darf nur das Schnattern

---

der ich mit schlafe, als bey der Jugend zuschreiben habe. Denn ob zwar das Corpus Ludimagistrorum allerdings mit zum Rev. Ministerio gerechnet werden soll und muß; so will sich doch von Zeit zu Zeit auch bey uns eine Lauigkeit und unthätige Trägheit, und Verdrossenheit zum Guten einfinden, so daß von uns, die wir gleichsam mit der Speise der theologischen Gelehrsamkeit überladen sind, das Sprichwort mit Recht gesagt werden kann, welches die lateinischen Auctores in ihrer beliebten Muttersprache, die ihnen nicht unbekannt seyn wird, also ausdrüken:

Plenus venter non studet libenter.

Nichts desto weniger und dem allem ungeachtet aber bin ich doch seit diesen lezten Hundetagen überzeuget worden, daß bloß die liebe Hitze an dieser Trägheit und Schläfrigkeit Schuld sey. In der ersten Hälfte dieser Hundstage gaben wir, aus althergebrachtem löblichen Gebrauche, der lieben Jugend Ferien, und Gott gab dazu schönes, kühles und höchst angenehmes Wetter. Nunmehr aber, da in der lezten Hälfte dieser malignösen Zeit eine brennende Hitze regieret, daß Bäume und Thiere verschmachten möchten, da kommen wir gute Leute zusammen, um neben einander zu schlafen und zu schwitzen. Die schönsten Kernsprüche, die ich von 2 bis 3 Uhr erkläre, sind der lieben Jugend so unschmakhaft, daß sie schon beym Anfange einschlafen, und werden uns Docenten so schwer auszusprechen, als wenn es Ebrien wären, die wir extemporiren müßten. Wenn ich nun sehe, daß alles schläft, und niemand zuhöret, so übermannet mich zuweilen der Schlaf selbst, wie mir noch vorgestern zu meinem großen Verdruße geschehen. Denn nachdem ich in der Stunde eingeschlummert war, hatten es die losen Kinder bald gemerkt, und waren unvermerkt alle fortgegangen. Als ich nach anderthalb Stunden erwachte, und im Docirен fortfuhr: Nun!

wei-

tern und das Erstarren dieser kleinen unschuldigen zur Schule Verwiesenen ansehen, um sich von den Folgen dieses Fehlers zu überzeugen. Wäre es nicht besser für diese Klasse von Kindern, wenn sie in dem Wintervierteljahre, bloß des Nachmittags zur Schule angehalten würden? Ich sehe vor, daß man gegen alle diese Vorschläge einwenden werde: daß so gar viele Zeit zur Belehrung der Jugend verlohren gehen würde . . . Aber mein, was sollen doch diese Einwendungen bey den gemeinen Landschulen? sollen da wohl so viele

---

weiter Kinder! Galater am - - - Siehe! da saß ich beschimpft allein, und empfieng den Lohn für meine Schwachheit. Weil nun dieses unsere Auktorität und Ansehen lädiret, überdem auch kein Nutzen bey der Jugend gestiftet wird, wenn sie in so großer Hitze lernen soll, und doch schlafen muß, nicht zu gedenken, was wir armen Professores dabey auszustehen haben, wenn gleichsam unsere Häupter zerspringen, und die Medicationes vor Hitze zerschmelzen: so habe ich bey Ihnen anfragen wollen, ob sie nicht einmal Medice über diese Sache schreiben, und allen respective Eltern vorstellen wollten, daß unsere Schulferien nicht nach den Hundstagen, zumal wenn sie kühl sind, sondern nach der Hitze des Sommers eingerichtet werden müßten. Wäre es nicht vernünftiger, daß wir den Kindern an einem sehr heißen Nachmittage die Licentiam ertheilten, nach Hause zu gehen, und daß wir es erst darauf ankommen ließen, ob der folgende Tag auch heiß seyn würde, als daß wir in der größten Hitze außer den Hundstagen docirten, und in der ersten Hälfte derselben Ferien geben müssen, wenn es gleich das kühlste Wetter ist. Ich hoffe, Sie werden so gütig seyn, und diese Bitte nicht unerhört lassen. Es schadet nichts, daß ich mit meiner Bitte so spät komme, da die Hundstage schon vorbey sind. Denn es kann noch itzt heiße Tage geben, und es kann doch auch für die Hundstage der folgenden Jahre dienlich. seyn. Vale & fave! „ — 22stes Stük, S. 399. sq.

Gegenstände vorzutragen seyn, daß man damit, auch bey einer sehr beträchtlichen Abkürzung der gewöhnlichen Zeit, nicht in den fünf ganzen Jahren, welche die mehrsten Kinder von ihrem 6ten, 7ten Jahre, bis in das 10te, 11te, darin zuzubringen haben, schiklich könnte fertig werden; wenn zumal denselben mehr Zeit gelassen würde, auch in den Zwischenstunden zu Hause nachzuholen? (*)

§. 11.

(*) Abgerechnet was zu viel ist, hat gewiß der patriotische Landmann bey Herrn von Möser recht. „Ich „fühle, sagt er, daß die Kinder mehr zur Handarbeit „angeführet und dazu von Jugend auf gewöhnet werden müßten: ich fühle, daß das viele Buchstabiren, „und Schulgehen unsere Jugend vom Spinnroken „zieht, und daß itzt kein einziger Junge mehr im „Kirchspiele sey, der täglich drey Strümpfe knütten „kann, da sie es in meiner Jugend doch alle konnten. „Ich habe nun mein achtzigstes Jahr erreicht, und „kann sagen, daß ich die Welt von hinten und von vorn „gesehen habe. Allein unter allen, die mit mir auf„gewachsen sind, war kein einziger, der Schreiben „lernte. Man sah dies als eine Art von bürgerlicher „Beschäftigung an, die bloß in den Städten und von „Leuten die keinen Akerbau und keine Viehzucht hätten, getrieben werden müßte. Das Lesen, wie mir „mein Vater sagte, wäre erst in seiner Jugend unter „den Landleuten Mode geworden; und dieser hätte es „noch wohl von seinem Vater gehört, daß in seiner „Kindheit das ganze Jahr hindurch nur drey Gesänge „in der Kirche wären gesungen worden, welche ein „jeder aus dem Kopfe gewußt hätte. Darauf wäre „erst ein kleines Gesangbuch gekommen; dem sey ein „etwas dikeres gefolgt; bis es endlich zu seiner Zeit „zu einer großen Dike aufgeschwollen sey. Was ist „aber von allem diesem die Folge gewesen? Unsere „Kinder haben mindere Lust, Fertigkeit und Dauer „zur Handarbeit erhalten; sie haben geglaubt, wenn „sie schreiben, lesen und auf alle Fragen antworten „könn-

§. 11.

Das Verschiken der Kinder in entfernte Schulen, verdient die Beherzigung der für die Gesundheit der Jugend sorgenden Obrigkeit. In kleinern Ortschaften, oder in Gegenden, wo viele zerstreute Höfe in weiter Entfernung von Orten liegen, wo öffentliche Schulen gestiftet sind, wird der Unterricht allemal, entweder verabsäumet, oder zum Nachtheile der Gesundheit gegeben. Die Kinder werden dazu gezwungen, oft Stunden lang, in der übelsten Witterung, bey dem schärfesten Nordwinde, und über Schnee und Eis zu gehen, um zur Kirche oder in die Schule zu kommen. Man kann sich leicht vorstellen, wie

Vom Verschiken der Jugend in entfernte Schulen.

vie-

„ könnten: so wären sie besser, als diejenigen wären, „ die drey Strümpfe im Tage knütteten . . . In der „ That aber sehe ich doch eigentlich nicht, was das „ Schreiben einem Akermann sonderlich nütze. Wenn „ er weis, wie viel Glas Brantwein oder wie viel Krüge „ Bier durch einen Strich an der Tafel bedeutet wer„ den; wenn er die grosse Erfindung des Kerbstoks, wo„ von unser Meyer letzthin geschrieben hat, kennet; „ und wenn er endlich drey Kreuzer zum Wahrzeichen „ malen kann: so hat er meines Ermessens alles, was „ er von dieser Seite gebraucht. Mir sind wenigstens „ ganze Jahre vorbeygegangen, ohne daß ich einmal „ Dinte im Hause gehabt habe. Wenn ich etwas an „ meinen Prokurator zu schreiben hatte, so sagte ich „ es dem Cantor; und im übrigen konnte ich mich „ mit einem Stükchen Kreide und einem Kerbstoke be„ helfen. Das Lesen kömmt mir bloß in der Kirche zu „ statten, und würde überflüßig seyn, wenn wir das „ ganze Jahr hindurch einerley Gesänge hätten. Wozu „ nützt es also, daß man unsern Kindern, statt des „ Flegels die Feder in die Hand giebt, und sie bis

ins

vieles Unglük bey solcher Beschaffenheit entstehen müsse, wenn schwache Geschöpfe, durch tief beschneiete Gebirge und Thäler, oder unwegsame Heiden wöchentlich zu mehrernmalen waden müssen, um hiernächst in eine übermäßig eingeheitzte Stube zu kommen, oder gar an einem glühenden Ofen wieder gähe aufzuthauen.

Nöthige Beförderung der Privatschulen in gewissen Gegenden.

Man muß also die Privatschulen unter solchen Umständen mehr zu befördern suchen, und benachbarte Höfe und Bauerschaften aufmuntern, sich auf gemeinschäftliche Kosten eigene Lehrer zu halten, die jedoch nach einer vorgeschriebenen Metho-

---

„ ins sechszehnte oder achtzehnte Jahr mit solchen Tän-
„ delcyen, die kein Brod geben, herumführt? Ihre
„ Knochen bekommen keine Härte, und ihre Ner-
„ ven keine Stärke; und wie manchen versucht nicht
„ eben sein Lesen und Schreiben, nach Amsterdam oder
„ nach Ostindien zu gehen, und dort eine Gelegen-
„ heit zu suchen, um seinen väterlichen Aker zu mei-
„ den. — — Was die Mädchen betrift, o ich möchte
„ keines heurathen, das lesen und schreiben kann. Wis-
„ sen sie das, so wissen sie auch . . . . „ Justus von Möser, patriotische Phantasien, II. Theil, S. 442. 43. Vermuthlich in Betracht solcher, gewiß nicht ganz ungegründeten Bemerkungen, ist für die öffentlichen Schulen in Rußland unlängst befohlen worden: „ Daß zwar das Kollegium allgemeiner Fürsorge sich bemühen und verpflichtet halten solle, daß in allen Städten, und hierauf in allen unter der Oberrechtspflege stehenden volkreichen Dörfern, für alle, die freywillig Unterricht suchen, öffentliche Schulen errichtet werden; es soll aber niemand zum Unterricht gezwungen, sondern vielmehr dem freyen Willen der Eltern überlassen werden, ob sie ihre Kinder in die Schule geben lassen, oder zu Hause behalten wollen. „ Verordnung zur Verwaltung des Rußischen Reichs; §. 384.

thode den Unterricht zu geben haben. Diese Vorsicht wird auch in Dorfschaften, welche sehr in die Länge angelegt sind, und wo jedoch nur eine öffentliche Schule gehalten wird, in welche die Kinder zum Theil oft eine halbe Stunde weit und mehr, durch den Koth zu waden haben, erforderlich: und man wird eine große Ursache von Kinderkrankheiten auf dem Lande heben, wenn man diese tägliche Verkältung, besonders der Füsse der noch empfindlichen Jugend, zu heben weis. Auf solche Art wurden im Osnabrükischen, außer den öffentlichen Kirchspielsschulen, noch viele Privatschulen eingeführet: weil verschiedene Kirchspiele, deren manches bey 2000 Einwohner in sich fasset, von sehr großem Umfange sind und dergleichen Veranstaltung nöthig machen. (*)

Verwahrung dürftiger Schüler vor Kälte.

Hier muß nicht verschwiegen werden, daß eine ziemlich große Anzahl armer Kinder darum verkrüppeln und zu Grund gehen müsse, weil sie in der strengsten Kälte oft nakt und bloß dahergehen und die Schulen besuchen müssen. Daher „ sollen, nach der Braunschweigischen Schulordnung, die Gemeinden ermahnet werden, für die Kleidung solcher mittellosen Kinder, aus christlicher Liebe zu sorgen: im Gegenfalle aber sollen solche aus den Armenanstalten bestritten werden. „ (**)

§. 12.

(*) Gött. gel. Anz. 1779. S. 65. 66.
(**) Bergius, a. O.

§. 12.

Vom Kirchengehen der Jugend.

Aus der Vormittagsschule pflegt man bey uns, die Jugend täglich zur Kirche zu führen. Eine sehr löbliche Gewohnheit, wenn sie ihre Schranken hätte! Die Kinder bleiben da meistens eine starke halbe Stunde, und dieses wäre selten zu viel, wenn man ihnen nicht zumuthete, diese ganze Zeit über, auf den kalten und harten Steinplatten, besonders währender Winterszeit zu knien: wobey ihnen die unteren Gliedmassen sehr erkälten, das noch weiche Kniegelenke durch das Gewicht des auf demselben ruhenden Körpers, gedrükt; und gar leicht sehr beschädiget, endlich aber, durch das Anspannen der Bauchmuskel bey dieser Stellung, selbst zu Brüchen Anlaß gegeben wird.

Ich rathe daher, daß man in den rauhen Wintermonaten die zärtere Jugend von 5 bis 8 Jahren, von dieser Andachtsübung öfters ausschliesse und den erwachsenen Knaben gestatte, entweder in Stühlen zu knien, oder aufrecht stehen zu bleiben. Bey strenger Kälte, ist selbst die Entblössung des Haupts bey einigem Aufenthalte der Kinder in den Kirchen, sehr bedenklich. In Frankreich ist es gebräuchlich, daß alte und kränkliche Menschen mit bedektem Haupte dem Gottesdienste abwarten, wie es in den mehrsten protestantischen Kirchen geschieht, und wie Paulus selbst nicht anderst würde befohlen haben, wenn er in einer kälteren Gegend zu Hause gewesen wäre. Wie sollte es Kindern verübelt werden können, deren Kopf noch blöde und manchmal

mit

mit einem leicht zurükweichenden Ausschlage angegriffen ist? Das Nämliche gilt auch von dem **Leichengehen**, besonders aber von den Proceßionen, welche im Sommer von Katholiken häufig gehalten werden, und wo Jung und Alt, bey dem heftigsten Sonnenscheine, manchmal Stunden weit mit **entblößtem** Haupte sich der so oft tödlichen Wirkung der Hitze auf den Kopf und des Sonnenstiches aussetzen. (*)

§. 13.

Nöthige Auswahl derjenigen, welche, wegen bessern Talenten sich dem Studieren widmen mögen.

So wie ich §. 3. bewiesen habe, daß eine stärkere Verwendung der jugendlichen Seelenkräfte die Vollkommenheit des Körpers meistens sehr herabzusetzen pflege: so muß solches am allermehrsten bey jenen Köpfen geschehen, welche, ohne von der Natur mit einem leichteren Begriffe und mit vorzüglichen Talenten versehen zu seyn, sich doch mit allem Gewalt den Wissenschaften widmen sollen. Entweder erreichen diese das vorgesetzte Ziel nie, oder sie setzen ihre beßten Kräfte zeitlich zu und vermehren dadurch die in unsern Zeiten ohnehin schon beträchtliche Gesellschaft von Menschen, deren körperliche Schwäche sich meistens unter allen Bürgern besonders auszeichnet, und die Wissenschaften von dieser Seite gewiß nicht als ein Mittel zur leiblichen Glükseligkeit müssen ansehen machen.

Die

(*) Man sehe die Mémoires de la Société Royale de Médecine. 1776. p. 49.

Die Polizey kann also der Bevölkerung und der Vollkommenheit der Menschenracen einen wahren Dienst erweisen, wenn sie der elterlichen Sucht, aus allen ihren Kindern Gelehrte, oder doch Müssiggänger zu erziehen, Einhalt thut, und zum Vortheil der arbeitsamen Klasse, die Anzahl derjenigen, wenigstens auf zwey Drittel herabsetzet, welche sich itzt, ohne besondere Anlage, aus dem Bauern- und Bürgerstande durch eine gelehrte Unthätigkeit zu schwingen suchen und ihre Sache doch nicht weiter bringen, als daß sie die Anzahl überlästiger M . . . oder unnützer Präzeptoren und Schulmeister, oder gar dörrsüchtiger Reimenschmiede vermehre. In der Schulverordnung für die Kuhrbaierischen Lyceen und Gymnasien 1777, hat man weislich diejenige Jugend, welche sich den Studien widmen will, von derjenigen, welche für das bürgerliche und thätige Leben bestimmt ist, abzusondern und jeder ihren gehörigen Unterricht anzuweisen gewußt. Unter der ersten sollen künftig nur solche Kinder aufgenommen werden, welche sowohl mit Fähigkeiten und Gesundheit, als auch mit Glüksgütern hinlänglich begabet sind, um durch Mangel weder an jenen, noch an diesen, in dem Fortgange ihrer Studien aufgehalten zu werden. Man hat daher eine bisher sogenannte Prinzipienklasse, welche die Grenzscheidung zwischen der bürgerlichen und gelehrten Erziehung ausmacht, die Vorbereitungsklasse genannt, in welcher die Fähigkeiten und Talente der Kinder erst sorgfältig geprüft werden sollen, bevor ihnen der Eintritt in diejenigen Klassen,

Kuhrbaierische Anstalten.

in

in denen man auf eigentliche Gelehrsamkeit los-arbeitet, verstattet wird. (*)

§. 14.

Von schweren Arbeiten und Handwerken, zu welchen die Jugend pflegt angehalten zu werden.

Endlich muß ein Gesetz dafür wachen, daß nicht unbesonnene oder hartherzige Elteren, ihre noch zarten oder halbgewachsenen Kinder, zu sehr mühesamen und gefährlichen Handwerken zwingen, welche das Wachsthum zurükhalten und die Gesundheit in ihrer ersten Anlage zerrütten. Ich habe

(*) Allgem. deutsche Biblioth. 35 Band, S. 578. Auch in den Hochstift-Münsterischen Landen, ist diese nüzliche Anordnung getroffen worden: „Da dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß die, so zu den Studien untauglich sind, andern Beschäftigungen nicht entzogen und als unnüzliche Glieder dem Staate nicht zur Last werden, anderen Theils aber den Fortgang der Guten, durch diese Untauglichen, wie solches auch von Unserem würdigen Domkapitul und von den Ständen gebetten worden, aus den Schulen abzuweisen, ꝛc.„ Hochfürstl. Münsterische Schulordnung; allgemeine Anmerkungen, 6.) 7.) In der Ordnung der Hochfürstl. Wirzburgischen Universität von 1743, heißt es No. IV. „Gleichwie aber mit gehöriger Aufmerksamkeit und vorzüglich darauf zu sehen ist, daß unter den Jungen, welche zu dem Studieren sollen angewendet werden, eine vernünftige Wahl gemacht, und nur diejenigen dazu gelassen werden, von welchen in der Folge nüzliche Dienste für das Vaterland zu hoffen sind: als verordnen und befehlen Wir absonderlich, daß nicht allein diejenigen, welche mit einer merklichen äußerlichen Ungestalt und Mangel behaftet sind, als wodurch sie gemeiniglich an ihrem Glüke und suchender Beförderung in Zukunft gehindert werden, sondern auch unvermögliche und arme Ausländer, welche sich nur zu anderer Belästigung mit Betteln ernähren, und was sonsten „ derley

habe anderwärts (*) diesen Gegenstand schon berührt, und das allgemeine Wohl erfoderte gewiß, daß die Obrigkeit sich aller Orten mehr angelegen seyn liesse, die Grenzen für die Verwendung der jugendlichen Kräfte in jedem Alter festzusetzen und die Elteren, Pfleger und Brodherren, welche ihre Kinder und Dienstbothen vor der Zeit, und zum gewissen Nachtheile ihrer körperlichen Beschaffenheit, unmenschlich anspannen, zur Rechenschaft zu ziehen. Wenn ich sehe, daß schon in dem zwölften Jahre, ein nur halbgewachsener Knabe von seinen Eltern in allem Ernste zu Schmieden, Schlossern, Maurern, Zimmerleuten, in die Lehre gethan, — oder im Gegentheile, wie ein Sklave an die Ruderbank, als Schneider auf den eingeschnittenen Tisch geheftet wird, um da den ganzen Tag mit gebüktem Haupte in einerley

Stel-

„ derley Gattungen untüchtiger Leute seyn mögen, zu
„ den Schulen nicht sollen aufgenommen werden, welches
„ Wir von den Kindern der unbemittelten inländischen
„ Bürger und Bauern, wofern sie nicht von einer son-
„ derbaren vortrefflichen Fähigkeit wären, auf gleiche
„ Weise verstehen; immaßen dieselben meistentheils dem
„ gemeinen Wesen nur beschwerlich sind, und ihren
„ Eltern sowohl als sich selbsten, durch schädliche Auf-
„ wendung vergeblicher Kösten das Verderben zuberei-
„ ten, hingegen durch den Feldbau, durch Handwerke
„ und andere nahrsame Gewerbschaften und Handthie-
„ rungen, — sich weit besser helfen und bequemer
„ fortbringen, anbey gute und einträgliche (und was
„ dazu am mehrsten beytragen wird, gesunde) Unterthanen abgeben, oder auch ihr Glük zu dem Schutze des Vaterlandes in dem Kriege suchen können. ꝛc. „

(*) Der zwoten Abtheil. 3ter Abschnitt, §. 3. 7. und §. 25.

Stellung erhalten zu werden ꝛc. so ist es etwas leichtes um die Voraussagung, daß beyde Kandidaten dereinst entweder als krüppelhafte, oder als kränkliche oder schwache Bürger in der Republik figuriren werden; von allen jenen nicht zu reden, welche bey schwerern Handwerken von einem stäts unterhaltenen allzuheftigen Triebe flüchtiger Säfte in noch schwachen Gefässen, an dem Blutsturze und der Lungensucht und Auszährung gestorben sind. Ich habe, wo ich dieses schreibe, einen Schneidersjungen zu behandeln, welcher einer guten Gesundheit und Gestalt genoß, als er in seinem zehnten Jahre zu dem Handwerke gethan worden. Gewohnheit, oder ein kurzes Gesichte, machten, daß dieser Knabe seine Lehrjahre mit vor sich hängendem Kopfe mit so üblem Erfolge durchschneiderte, daß dermalen sämtliche Halswirbelbeine nach hinten einen breiten Bogen ausmachen, welcher den Kopf so sehr nach vorne drüket, daß das Kinn nicht ohne Gewalt über anderthalbe Zolle von dem Brustbein entfernet werden kann. (*) Ramazzini hat die Zufälle genau beschrieben, welche, bey fast jedem Handwerke, entweder aus der widernatürlichen anhaltenden Stellung oder aus dem zu verarbeitenden ungesunden Stoffe, und aus dem Orte,

(*) Diese fehlerhafte Verbeugung der Knochen, besonders des Rükstranges, trift meistens bey jenen ein, welche vor der gehörigen Reife und Festigkeit des Körpers zu anhaltenden beschwerlichen Stellungen desselben genöthiget werden. Unter den Kirgisen, welche wenig auf ihre

wo die Arbeiten zuweilen getrieben werden müssen, zu entstehen pflegen: aber ich weis nicht, daß derselbe die Anmerkung gemacht habe, um wie viel häufiger und gewisser die Krankheiten der Handwerker in jedem gemeinen Wesen bemerkt werden müssen, wo kein Gesetze die noch zärtere Jugend vor dem voreiligen Zwange zu diesem oder jenem, der Gesundheit und dem guten Wachsthum derselben schädlichen Handwerk, oder Gewerbe, schützet.

Wenn Eltern ihre Kinder selbst lehren und in dem Handwerke, daß sie treiben, unterrichten; so ist freylich die Gefahr so groß nicht, daß jene die noch zu schwachen Geschöpfe so sehr zu nachtheiligen Verwendungen zwingen sollten, obschon auch hier die Gewinnsucht oder rauhe Gemüther, die Schranken oft genug überschreiten: allein, wenn, um der Kinder bald los zu werden, ein auch vermöglicher Bürger des väterlichen Gewaltes so mißbraucht, daß er die Gesundheit und körperliche Vollkommenheit seiner Söhne dem Verlangen aufopferet, solche dieser oder jener Zunft einverleibet zu sehen, und so die Sterblich-

keit

---

ihre Beine treten, und beständig zu Pferde sitzen, sieht man nicht einen, der gut zu Fuße wäre und nicht krumme Beine hätte; Pallas Reise durch verschiedene Provinzen des Rußischen Reichs, I. Th. S. 331. In den Gegenden wo viel auf dem Kopfe getragen wird, sieht man meistens kurze, tief in den Schultern steckende Hälse, und manchmal, wie auch Acrel in seinen chirurgischen Bemerkungen angeführet hat, beschwerliche Kopfkrankheiten: welches alles um so eher zutreffen

muß,

keit der Jugend in einer so nützlichen Klasse um ein Großes erhöhen hilft! so denke ich, daß ein Gesetz von erwünschlichen Folgen seyn müßte, welches die Jahre, besonders bey solchen Handwerken, wo die erforderliche Geschiklichkeit nicht von so früher Verwendung nothwendiger Weise abhängt, genauer bestimmete, und nicht leicht erlaubete, daß schwache Kinder zu schweren Handwerken, und halberwachsene Knaben zu Arbeiten gezwungen würden, die auf einmal ihrem ferneren Wachsthume, nicht selten zum unersetzlichsten Verlust ihrer Gesundheit, ein Ende machen müssen.

Noch unverantwortlicher ist die Duldung der Obrigkeit, daß niederträchtige Eltern, ihre noch unreifen Kinder zu dem verächtlichen Stande der Luftspringer und Seiltänzer abrichten, wobey die Gesundheit und der feste Bau des ganzen Körpers und seiner Gelenke, überhaupt aber bey jedem Augenblik das Leben um einen Dreyer ausgesetzet, und so mit einem edlen Geschöpfe Gottes, ein grausamer Mißbrauch getrieben werde. Wenn auch wahr ist, daß meistens nur gewinnsüchtige Juden ihre unglüklichen Kinder die-

---

muß, je früher die Kinder zu so beschwerlichen oder ihrem Alter unangemessenen Arbeiten gezwungen werden. Herodotus hatte berichtet, daß bey den alten Egyptiern, die Männer und Weiber auf ganz verschiedene Weise Lasten getragen: jene auf dem Kopfe, diese aber auf den Schultern; Blumenbach, welcher sechs Mumienköpfe gesehen, und den Scheitel bey vieren flächer, bey

zweyen

sen Gefahren widmen; so ist doch, als Mensch ihr Charakter eben so heilig, und der kleine Beschnittene hat eben so viel Recht auf den väterlichen Schutz von Seiten der Republik gegen tyrannisches Verfahren seiner unbarmherzigen Eltern, als jeder andere Bürger. In folgendem Bande, wo die Rede von der öffentlichen Sicherheit im Staate seyn wird, soll von dergleichen widersinnigen und halsbrechenden Künsten, welche noch kürzlich erst der König von Preußen so weislich aus seinen Staaten verbannet hat, ein Mehreres gesagt werden. Gleiche Aufsicht verdient das Unternehmen so mancher Straffen- und Kirchenbettler, ihren Kindern, auf alle mögliche Art, eine sehr in die Augen fallende und das allgemeine Mitleid erregende Verunstaltung anzubringen, um so ihr tägliches Almosen auf die schändlichste Weise zu erhöhen. Man sehe in großen Städten vor den Thoren, auf den Brüken, und in den Kirchen nach, ob nicht die Anzahl krüppelhafter Kinder alles Verhältniß übersteige, und nehme

dann

---

zweyen aber zugespitzter gefunden, hatte daher, bey der erwiesenen besonderen National-Physiognomie der Egyptier, Ursache, diesen Unterschied darinn zu suchen, daß bey jenem Volke, die Männer auf dem Kopfe, die Weiber aber auf dem Scheitel ihre Lasten trugen. Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Litteratur erster Jahrgang 1. St. Ballexserd hat mehrere Weiber gesehen, welche sich von Jugend auf sehr an das Tragen auf dem Kopfe gewöhnet, und sich dadurch eine Schwäche der Nerven, ein Kopfschütteln und krumme Hälse zugezogen hatten. Dissertation sur l'éducation physique des Enfans, p. 230.

dann die Erfahrung zu Hilfe, daß diese Klasse von Eltern so gar oft auf das deutlichste überzeugt worden, wie sie bald diesem Kinde noch in der Wiege, geflissentlich alle Glieder verdrehet und zur Krümmung gezogen, dort einem andern den mit Absicht gebrochenen Schenkel oder Fuß in der Stille so wieder geheilet, daß auf immer die Unmöglichkeit, dieses Gliedes sich zu bedienen, zurükbleiben mußte, einem dritten bald das Haupt, bald die unteren Gliedmassen zu einer widernatürlichen Größe aufgeblasen, oder auf sonst eine geheime Art die menschliche Gestalt so zu verändern und herabzusetzen gesucht haben, daß dadurch die natürliche Vollkommenheit und Bildung einer Menge von Menschen zerstöret und die Klasse der unbrauchbaren Krüppel aller Orten vermehret werde. Endlich so hat man allerdings auch Ursache, zu denjenigen Künsten, deren frühzeitige Erlernung der guten Gesundheit und Vollkommenheit des jugendlichen Körpers zuwider ist, **die Tonkunst mit blasenden Instrumenten**, zu rechnen, unter welchen einige, der noch schwachen Brust halbgewachsener Jünglinge so sehr zusetzen und so oft Blutspeyen, Lungenkrankheiten, Brüche, und andere Uibel verursachen, daß in einem Lande, wo der Geschmak zu solchen Künsten allgemein einreisset (*), gewiß ein Gesetz, welches

(*) In Böhmen und Franken ist kein Dorf, wo nicht zehn bis zwanzig Knaben sich sehr frühe, aus Leibeskräften

die Anzahl der Kandidaten, ihr Alter und Leibesbeschaffenheit genau bestimmte, von Nutzen seyn müßte. Vor dem achtzehnten bis zwanzigsten Jahre, würde man allen Jünglingen die Erlernung des Trompeten- Waldhorn- und Queerflötenblasens, welche Instrumente sämtlich eine merkliche Anstrengung der Brust und eine dem körperlichen Wuchse und der gleichen Austheilung der Säfte nachtheilige Zurükhaltung und Mäßigung der auszuathmenden Luft, erfodern, mit Fuge untersagen können: (*) und da allerdings dem Staate an dem Bißchen Vollkommenheit, welche bey späterer Erlernung dergleichen Künste verlohren gehen könnte, wenig liegen mag; so würde man nicht nur auf diese Ordnung, sondern auch billig darauf zu sehen haben, daß zarte, vollsäftige, dem Bluten ergebene, schwachbrüstige Jünglinge, nie zur Erlernung dergleichen Künste gelassen, al-

len

---

ten einem blasenden Instrumente widmen sollten: man findet unter den Bauern daselbst, manchen Tonkünstler, der sich herzhaft in jeder großen Stadt mit anerkannten Virtuosen messen könnte, und der Gottesdienst gewinnt dadurch mitten in dem Lande, wo vormals höchstens ein Hirte die Schalmeye anzustimmen wußte, ein recht italienisches Ansehen. Wenn man diejenigen zählet, welche unter den Lehrlingen sich bey dergleichen Uibungen die Lungensucht an den Hals blasen; so ist allerdings ein solches musikalisches Amt sehr theuer erkauft; von dem Schaden nicht zu reden, welchen dergleichen Künste bey dem Volke manchmal auf die Sitten äussern.

(*) Ballexserd mißrieth ebenfalls die Erlernung blasender Instrumente in der zarten Jugend, de l'éducation physique des Enfans; p. 216. 217.

len Musik-Lehrmeistern, deren Unterrichtung ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß untersagt und so die Anzahl derjenigen vermindert würde, welche, um andern Leuten die Zeit zu vertreiben, ihren eigenen Blasbalg zusetzen und das Leben verkürzen.

Der
Dritten Abtheilung
Zweeter Abschnitt.

Von Schulen und Unterricht der Jugend in Rükſicht auf das Wohl der Kinder und des Staats.

Ihr lehrt Religion, ihr lehrt ſie Bürgerpflicht,
Auf ihres Körpers Wohl und Bildung ſeht ihr nicht! . . .

§. 1.

Geſichtspunkt von gegenwärtigem Abſchn.

Ich habe in dem vorhergehenden Abſchnitt von dem Schaden einer zufrühen Verwendung der Jugend und von einigen andern ſich hierauf beziehenden Gegenſtänden Meldung gethan: hier habe ich den Einfluß verſchiedener Fehler in der Lehrart auf die allgemeine Geſundheit der Jugend, und dann einige andere eben ſo wichtige Betrachtungen über gewiſſe von der Polizey für die Sicherheit der Kinder zu beſorgende Punkte zu entwikeln, welche die genaueſte Aufmerkſamkeit obrigkeitlicher Perſonen verdienen.

Bey dem großen Haufen der Erziehungsſchriften, welche von Schulanſtalten Erwähnung me-

machen, ist es so schwer, von ganz unbekannten Dingen über diesen Gegenstand zu schreiben, als überflüßig es seyn würde, wenn ich hier mehr sagen wollte, als was auf das **Gesundheitswohl** der Schuljugend einen unmittelbaren Bezug hat. Hier ist also die Frage von der Beschaffenheit der Schulen selbst, von den Lehrern, von den ihrer Aufsicht anvertrauten Schülern, von deren Bestrafung und allgemeinen Behandlung, so wie von ihren Sitten, in soweit sie einen besonderen Einfluß auf das öffentliche Gesundheitwohl haben.

§. 2.

Nöthige Eigenschaften der Schulgebäude.

Der Ort, wo sich die lernende Jugend zu versammeln hat, muß vörderamst mit ihrer Anzahl in Verhältniß stehen, er muß folglich geräumig, aber auch helle und gesund seyn. So wie eine große Anzahl Kinder mehr als einen Lehrer nöthig hat; so ist auch ein nur einer geringeren Menge von Schülern angemessenes Gebäude, der Gesundheit einer größeren Anzahl von Kindern besonders nachtheilig. Die Ausdünstung ist bey Kindern sehr häufig, der Wohlstand und die Reinlichkeit werden unter denselben selten genau beobachtet. Da sie bey nasser Witterung, wo ihre Kleider manchmal von Wasser ganz durchgedrungen sind, die Schule gleichwohl zu besuchen haben, und oft mit schwitzendem Leibe in derselben ankommen; so wird die Schulstube in kurzer Zeitfrist zu einer sehr ungesunden Badstube, in deren ungesunden Dünsten Lehrer und Lehrlinge gleiche Gefahr für ihre Gesundheit zu laufen

Weite und Größe.

ha-

haben, wenn nicht eine gewisse Vorsicht gebraucht wird. Es ist ein Unglük, daß die mehrsten Schulhäuser für die Ortschaften gebaut wurden, als sie noch weniger volkreich und der lernenden Kinder weniger waren: so sind die mehrsten dieser Gebäude für die itzige Anzahl von Schulkindern zu enge geworden. Auch in solcher Rükficht, ist ein allzulanger Aufenthalt der Jugend in dergleichen engen Behältnissen der Gesundheit nachtheilig. Die Vertheilung der Schuljugend in mehrere kleinere Stuben, ist, wegen der Unmöglichkeit, für jede derselben einen Aufseher und Lehrer zu unterhalten, unschiklich: es muß folglich dem Uibel, da wo es noch mögelich ist, auf eine andere Weise begegnet werden: und hier würde vielleicht, nach der wirklichen Erweiterung der Schulstuben, das beßte Mittel selbst in dem gegebenen Vorschlage liegen, die Kinder nicht alle ohne Unterschied im Alter, eine gleich lange Zeit in der Schule aushalten zu lassen. Uibrigens bleibt auch da, wo man diese beeden Verbesserungen nicht wohl anbringen kann, noch das weniger kostspielige Mittel übrig, der Schulathmosphäre mit der äusseren und freyeren Luft mehr Gemeinschaft zu geben, wovon unten ein mehreres gesagt werden soll.

Hellung. Das Licht ist ein Hauptbedingniß für jede Schulstube, und sowohl dessen Abgang, als Uiberfluß und unrechter Einfall, wird eine gemeine Ursache von heftigen Augenkrankheiten und besonders von dem Schielen der Kinder. Eine blendende Helle ermüdet das Auge und macht endlich eine Art von Blindheit oder ein blödes

Gesicht; die Kinder nehmen, wie bey einem falschen Lichte, gar bald eine üble Gewohnheit an. Die Fenster müssen demnach überhaupt etwas erhöhet und so angebracht werden, damit das Licht von oben herab auf den Schreib- und Lesetisch scheine: daher entsteht zugleich der Nutzen, daß die Lernenden nicht viel von demjenigen zerstreuet werden mögen, was ausser der Schule vorgeht. Das Licht muß von dem Rüken und von der linken Seite, nie aber von vorne oder von allen Seiten zugleich einfallen.

Wenn es immer möglich ist, so muß sogar darauf gesehen werden, daß keine blendende weißangestrichene Mauer der Schule und dem Auge der Kinder gegenüberstehe. Die Fenster müssen wohl verwahrt seyn und weder Zugluft noch Wasser durchlassen, als welches den nahe daran sitzenden Kindern allerley Kopfkrankheiten und Flüsse zuziehen kann, wenn sie auch sonst hart genug erzogen werden und an die freye Luft gewöhnt sind.

Gesunde Lage.

Das Schulhaus muß, so viel sich thun läßt, an einem erhabenen lüftigen und gesunden Orte, frey und gegen Morgen liegen. Von der Mittagseite muß es keine, oder wenige Fenster, diese aber mit guten Vorläden versehen haben, um solche gegen die gröbre Hitze verwahren zu können. Die Stube selbst muß um so viel höher seyn, als sie gegen die Anzahl der Kinder zu enge ist. An der Deke könnten, wenigstens in gröbern Schulen, mit vielem Nutzen einige Zuglöcher und Ventilatoren angebracht werden, wo-

Durchlüftung.

durch

durch man die Luft öfters erneuern möge. Am beßten fällt die Helle von der Deke, die zu den Ventilatoren dienet. (*) Wo dieses nicht anzubringen ist, da muß entweder ein Fenster öfters geöffnet, oder an jedem derselben eine Eckscheibe ausgelassen und eine durchlöcherte Platte von Blech eingesetzet werden, wodurch, besonders wenn die Fenster einander gegenüber stehen, die obere Luft immer in einer gesunden Bewegung unterhalten wird.

Abtritte. Jede Schule muß mit einigen Abtritten versehen seyn, wohin sowohl kleine, als mehr erwachsene Kinder, ohne Gefahr, nöthigen Falls sich retiriren mögen. Aber wegen der Reinlichkeit dieser Oerter muß besonders gesorget werden, damit nicht der üble Geruch, die Luft eines so allgemeinen Aufenthaltes vergifte. Die Abtritte ganz von dem Schulhause zu entfernen, ist, wegen besondern Ursachen, §. 14. unrathsam.

§. 3.

Nöthige Aufsicht wegen baufälligen Schulhäusern. Es ist besonders nöthig, wegen baufälligen Schulhäusern die genaueste Obsicht zu hegen. Ein fürchterlicher Unglüksfall hat noch vor wenigen Jahren gelehret, daß, wenn überhaupt von Polizeywegen von Zeit zu Zeit alle Gebäude zu besichtigen sind, ob sie keinen Umsturz drohen; (**)

ein

(*) Ein mehreres von der Art, die Luft in öffentlichen Gebäuden zu reinigen, wird da gesaget werden, wo von der Reinlichkeit in Spitälern, Gefängnissen ꝛc. Meldung geschehen wird.)

(**) Art. allgemeine Sicherheitsanstalten.

ein solches ganz besonders von öffentlichen Schulen gelte. Den 13. September 1776, stürzte nach öffentlichen Nachrichten, das allgemeine Schulhaus der Bürgerschaft zu Grenoble, zusammen: hundert und fünfzig Kinder waren, in den unteren und oberen Stokwerken vertheilt, daselbst versammelt; die untere Hälfte ward auf einmal im Schutte vergraben, die obere hingegen blieb, ein einziges Kind ausgenommen, unbeschädigt. Durch ausserordentliche Hilfe der großmüthigen Besatzung hat man wieder 56 Kinder, sehr beschädigt hervorgezogen; 13 andere und zwo erwachsene Personen waren todt. Die Vorsorge des Parlaments war, so viel möglich, dem Unglüke angemessen und die Garnison schlug die von ihren Stabsoffizieren ihr ausgesetzte Belohnung, mit der Bitte ab, solche den betroffenen Kindern und deren Eltern angedeihen zu lassen. Der Graf von Blot hatte die Besatzung zur Hilfe angeführt. (*) Sollte nicht ein einziges so unglükliches Beyspiel mich alles fernern Beweises für die Nothwendigkeit einer mehrern Aufsicht, überheben können?

§. 4.

Einwärmen der Winterschulen.

Die Schulen müssen des Winters beständig in einer dem jugendlichen Körper gesunden Wärme erhalten werden, weil, bey dem längeren Stillesitzen und bey der anhaltenden Unthätigkeit der Kinder, die Kälte zum Nachtheile ihrer Gesundheit, die Säfte stoken macht und zu

Bauch-

(*) Gazette des *Deuxponts* 1776. No. 79.

Bauchgrimmen, zu Husten und beschwerlichen Frostbeulen Anlaß giebt. Daher ist es an vielen Orten gebräuchlich, daß die Schulkinder des Winters täglich ihr Antheil Holzes unter dem Namen Scheitholz selbst herbeybringen. Da die Schullehrer zum theil sehr darauf sehen, daß der Beytrag nicht zu gering ausfalle; so laden auch kleine Kinder manchmal Lasten Holzes auf, womit sie bey Glateisse oft dahinstürzen. Arme Eltern müssen sich oft das zu Hause benöthigte Holz abziehen, oder behalten ihre Kinder gar zu Hause: weßwegen dieser Unfug in Badischen Landen durch ein besonderes Dekret vom 17ten May 1754 ganz aufgehoben und befohlen worden ist, „ daß zwischen den Schulmeistern und Gemeinden sämtlicher Diöcesen, bey welchen das Holztragen der „ Kinder annoch üblich ist, ein Vergleich, nach „ welchem jede Gemeinde ihren Schulmeistern, „ statt des von den Schulkindern betragenden „ Brennholzes, eine gewisse hinlängliche Quantität dessen, zu benöthigter Einfeuerung der „ Schulstuben, jährlich zum Besten ihrer Kinder liefern und abgeben möchten, getroffen werden solle. „ (*) Es muß den Schulmeistern aufgegeben werden, währendem Winter die Oefen der Schulstube wenigstens eine Stunde vor Ankunft der Jugend, einfeuern zu lassen, damit

Aufhebung des Scheitholz Tragens.

nicht

(*) Gerstlacher, l. c. T. I. S. 179. So soll sich auch kein Schulmeister unterstehen, die Schulkinder während den Schulstunden zu seinen eigenen Geschäften, als

Ver-

nicht nöthig sey, durch eine gähe Hitze das Zimmer zu sehr auf einmal zu erwärmen und die Luft zu verderben. Letzteres geschieht auch öfters dadurch, wenn die Frauen der Schullehrer auf dem Lande, um das Holz zu sparen, manchmal ihre Wäsche nahe um den Ofen in der Schulstube aufhängen und trökuen, wodurch die Luft für die gegenwärtigen Schüler sehr nachtheilig werden muß.

Gleiche Vorsorge verdient auch noch die schon mehr erwachsene Jugend in den sogenannten lateinischen Schulen. Ich habe selbst erfahren, daß, besonders ehemals in Frankreich, die Schulstuben noch sogar mit steinernen Platten belegt und so kalt waren, daß während dem Schreiben die Dinte zugefror und ein jeder nur zu thun hatte, sich so zusammenzukrümmen, daß die Kälte nicht den ganzen Körper steif machte. Es ist gewiß unmöglich, daß man sich unter solchen Umständen besonders verwende, und es müssen viele Uibel aus dieser Vernachläßigung der, einem noch unvollkommenen Körper, so erfoderlichen Geschmeidigkeit, Ausdünstung und Wärme entstehen.

Im Gegentheile muß auch eine zu starke Einfeuerung, die den jugendlichen Körper zu sehr austroknet, das Blut erhitzet und den Austritt

in

Verschiken, Holz- und Wassertragen und dergleichen, zu gebrauchen. Bestättigungs-Reskript der zu Pforheim und Stein eingeführten Schulordnung, vom 30ten December 1768, §. 15.

in die kalte Luft bedenklich machen kann, vermieden werden, über welche beyde Punkte ein öfterer Besuch der Schulen durch die Pfarrer und Aufseher des öffentlichen Unterrichts, zum beßten besorget werden können.

Nöthige Regel in Betreff erkalteter Schulkinder.

Die Schulmeister müssen dazu angewiesen werden, daß sie die Landkinder, welche des Winters, besonders wenn sie durch Eiß, Wasser und Schnee gewadet sind, beym Eintritte in die Schule davon abhalten, sich sogleich dem heissen Ofen zu nähern, auch wohl die Schuhe abzulegen und samt ihren nassen Füssen unter demselben zu troknen. Das gähe Aufthauen der halb erstarrten Glieder erzeuget heftige Frost- oder Winterbeulen, welche gerne in langwührige Geschwüre ausarten und andere Beschwerlichkeiten. Das Ausdünsten des schmelzenden Schnees an unreinen Kleidungsstüken, erfüllet den Luftkreis mit sehr ungesunden Feuchtigkeiten.

Vorsorge wegen Feuersgefahr.

Es versteht sich, daß besonders in Schulen, wo eine so starke Jugend pflegt versammelt zu seyn, für die Sicherheit von Feuersgefahr auf das beßte müsse gesorget werden: man muß daher nicht gestatten, daß die Kinder selbst Holz in den Ofen legen; und es muß öfters nachgesehen werden, daß die Feuerröhre beständig rein bleiben. Besonders aber müssen sowohl diese, als der Ofen, so beschaffen seyn, daß die Schulstuben nie rauchig werden, indem dieser, an vielen Orten gemeine Fehler, den Augen der Kinder gar sehr nachtheilig zu seyn pflegt. Wegen einer möglichen Feuersgefahr, müssen sich die Thüren

nach

nach auswärts öffnen, oder wohl gar deren mehrere seyn, auch, wenn die Schule im oberen Stoke des Gebäudes gehalten würde, die Stiege von Stein angelegt, und damit sich kein Kind durch einen Sturz beschädigen möge, auf der freyen Seite mit einem festen Geländer versehen seyn. (*)

§. 5.

Reinlichkeit der Schulen.

Die Schulen müssen, wie gesagt, besonders rein gehalten werden, indem die vielen Kinder solche in Zeiten mit allerley Unrath anfüllen, welcher die Luft verdirbt. Besonders aber ist der feine Staub, welcher durch die beständige Unruhe der Kinder in den Stuben, welche nicht wohl gereinigt sind, unterhalten wird und die Athmosphäre anfüllet, der Brust und den Augen vieler Kinder nachtheilig. Daher müssen jedesmal nach der Schule, alle Fenster und Thüren, wenigstens eine halbe Stunde geöffnet und jeden Abend die Stube bey solchem, besonders unter Bänken und Tischen rein ausgefeget werden.

„ In jeder Schule, heißt es in der rußisch-kai-
„ serlichen Verordnung, soll darauf gesehen wer-
„ den, daß die Zimmer jederzeit rein gehalten
„ und alle Tage ausgekehret werden, und daß
„ die Luft in selbigen, durch Oeffnung der Fen-
„ ster, welche, im Sommer, den ganzen Tag

(*) Von der Nothwendigkeit, die Schulgebäude gegen den Blitz zu verwahren, werde ich zu seiner Zeit reden.

„ über, (*) im Winter aber jeden Tag auf eine
„ kurze Zeit offenstehen sollen, verändert werde,
„ damit die Kinder nicht von der dumpfigten
„ Luft in den Zimmern, an ihrer Gesundheit Scha-
„ den leiden. „ (**)

§. 6.

Rükſicht auf die gesunde Stellung der Schüler.

Die Stühle, Tische und Bänke, welche in den Schulen gebraucht werden, verdienen auch unsere Aufsicht: ihre Stellung muß von dem Einfalle des Lichtes und von der Nähe des Ofens bestimmt werden. §§. 2. 4. Dieselben müssen von gesundem Holze und fest gearbeitet seyn: um nicht von dem Laste einer oft muthwilligen Jugend zerbrochen und umgeworfen zu werden, als wodurch schon manches Unglük in Schulen geschehen ist. Die Schreib- und Lesepulte, damit sie weder zu hoch noch zu nieder seyn, müssen für die verschiedenen Klassen der Kinder eingerichtet werden. Die Bänke und Stühle müssen ihre gute, nicht zu senkrechte Rükenlehnen haben, damit die darauf ruhenden Kinder ihren Körper nicht zuviel beugen und sich eine Verunstaltung des Rükens zum Nachtheile ihrer guten Brust zuziehen mögen. Ich kenne einen würdigen Landgeistlichen, welcher, als ein wohlgewachsener Knabe aus dergleichen Ursache ganz buklicht geworden. Die Lehrer müssen darauf sehen, daß die

(*) Dieß würde bey uns die Hitze um vieles in der Stube vermehren helfen.

(**) J. Majestät Catharina II. Verordnungen des Russ. Reichs, §. 384, S. 111.

die Schüler sich bey dem Schreiben oder Lesen überhaupt keine ungesunde Stellung angewöhnen: welches nicht zu vermeiden ist, wenn die Schreibtische zu hoch, oder zu nieder sind, oder wenn die Schulstuben so finster sind, daß bey jeder trüben Wolke, die Unterscheidung der Buchstaben schwer wird. Ballexserd sagt: „ Man muß die Kinder gewöhnen, viel zu stehen, es seye beym Essen oder beym Lernen; denn diese Stellung stärket alle ihre Gliedmassen. Das Stehen zwinget die Kinder, sich gerade zu halten, wodurch ihre körperliche Vollkommenheit gewinnen muß. „ (*) Das zu lange anhaltende Stehen kann jedoch schwachen Kindern schädlich werden, weil die Säfte bey dieser Stellung nicht so leicht zu dem Herzen von den unteren Theilen zurükfliessen können und daher leicht Stokungen und Geschwülste der unteren Gliedmassen erzeugen. Inzwischen rathe ich sehr, daß man kein Kind nöthige, über eine halbe Stunde sitzen zu bleiben: sondern ihm sodann erlaube, eben so lange eine aufrechte Stellung anzunehmen: damit so der freye Umlauf des Blutes befördert werde.

Diese Behutsamkeits-Regeln sind besonders in Strik- und Näheschulen für junge Mädchen nöthig, welche meistens in einer engen Schnürbrust eingeschlossen, bey einer Arbeit, wo der ganze Rumpf immer ruhig auf einem Fleke bleibt, der geraden Stellung bald müde werden und sich

(*) Dissertation sur l'Education physique des Enfans, p. 181.

sodann vor sich oder auf die Seite hängen lassen, wobey es nicht lange ansteht, daß nicht eine Ungleichheit der Schultern oder eine übelgebaute Brust davongetragen werde. (*). Sollte es nicht einen Theil der Instruktion der weiblichen Lehrerinnen ausmachen, daß sie kein Mädchen in so schädlichen Panzern annehmen und immer auf ihre gerade Stellung, so wie auf mehrere Abwechslung in dieser, sehen müßten?

§. 7.

Einfluß des sittlichen Charakters der Lehrer auf ihre Schüler.

Der moralische Charakter der Lehrer hat einen nicht geringen Bezug, sowohl auf den wirklichen Unterricht, als besonders auf das physische und das sittliche Wohl der Kinder. Es giebt Schullehrer, unter welchen die Kinder alles mit Freude lernen, weil sie sich menschenfreundlich bis zu ihnen herablassen und die Jugend gleichsam spielend zu unterrichten wissen: aber wie hart geht es unter schwermüthigen, mürrischen Lehrern mit jedem Unterrichte und wie drüken da die Stunden auf das Gemüth der Kinder, welche unter solch einem Despote zu seufzen haben! Die Gesundheit leidet allemal, wo bey Kindern, bey einer ohnehin troknen Arbeit, die Freude vermißt wird, und Sokrates hatte tausendmal Recht, wenn er den beyden Hauptübeln, der Armuth und einem bösen Weibe, noch den Grammatiker, als das dritte beyzählte. Was auch selbst die Sitten durch die beständig beängstigende Gemüthsunruhe der Kinder end-

(*) *Andry*, Orthopædie.

endlich leiden, sehen wir bey Tissot. Ein liebenswürdiges achtjähriges Mädchen, das den beßten Charakter hatte, erlitt einen Schreken: hierauf änderte sich ihre Gesundheit, ihr Charakter, der anfangs nicht verderbt war, wurde es in der Folge gänzlich und sie ward ganz häßlich. (*)

Aber welchen Grund von Verwüstung richtet ein öffentlicher oder Privatlehrer unter der Jugend an, wenn sein Herz unrein ist! . . was traurige Beyspiele von Verführungen, welche selbst durch diejenigen, die zur Tugend anzuführen bestellt sind, ausgeübet und durch die abscheulichste aller Leidenschaften bewirkt worden sind! . . . werden nicht noch alle übrigen Untugenden, der Zorn, die Unmäßigkeit u. s. w. auf das Gemüth der Kinder einen gleichen Einfluß haben und den Grund zu Leidenschaften legen, welche hernach in dem übrigen Lebenslaufe das ganze physische Wohl der Menschen zu bestimmen haben? Man sieht also, daß auch aus diesem Grunde eine kluge Auswahl der Lehrer in jeder Gemeinde, äusserst nöthig sey, und daß ein gewisses Alter und eine erprobte gute Lebensart, immer das erste Bedingniß seyn sollte, um einem Lehrer, einer Lehrerinn, nicht nur eine öffentliche Schule, sondern auch nur den Unterricht von Kindern einzelner Haushaltungen zu überlassen. In Städten, wo sich die Abtheilung der Schuljugend nach dem Geschlechte machen läßt, geschieht demnach allemal wohl,

Nöthige Abtheilung der beiden Geschlechter in den Schulen.

(*) Von der fallenden Sucht, §. 43. S. 108. f.]

wohl, wenn man, um allem möglichen Unfuge zum voraus zu begegnen, den Mädchen weibliche und den Knaben männliche Lehrer setzt. Schon 1680 legte ein Arrêt vom 23ten Jäner, welches für die unteren Klassen der Stadt Amiens, eine Schulordnung entworfen hatte, den Befehl zum Grunde: „ daß den männlichen Lehrern, die Un„ terweisung junger Mädchen, den weiblichen Leh„ rerinnen aber aller Unterricht von Knaben, „ untersagt seyn sollte. „ (*) In der Hochstift Wirzburgischen Kirchenordnung vom 30ten Julii 1693 heißt es: „ Die Knaben und Mägdlein sollen „ in den Schulen allweg von einander geschieden, „ und absonderlich gesetzt, und jene von dem „ Schulmeister, diese aber von der Schulmeiste„ rinn unterwiesen werden; wo es aber nicht da„ hin zu bringen, noch dergleichen Schulmeisterin„ nen vorhanden, soll zum wenigsten angeregte „ Absönderung jederzeit in Acht genommen, und „ dadurch geziemende Ehrbarkeit unter den Kin„ dern gepflanzet und erhalten werden. „ (**) In manchen Städten geschieht nun ein gleiches; aber man hat die Sache noch nicht für wichtig genug angesehen, um solche Anstalten allgemeiner zu machen.

§. 8.

Von Schulstrafen.

Den Ausschweifungen zornmüthiger oder rachsüchtiger Schullehrer zu begegnen, ist es nöthig, die

(*) Journal des audiences, T. IV. L. 3. Chap. 4.
(**) Sammlung der Hochfürstlich-Wirzburgischen Landesverordnungen, erster Theil, S. 452. 147.

die üblen Folgen von einer so groben Gemüthsart auf das gemeine Wohl, näher zu untersuchen, und Verordnungen vor Augen zu legen, welche diesem wirklich großen Uibel am sichersten abgeholfen haben.

Grausamkeit vieler Schullehrer.

Ich kenne Schulen auf dem Lande, wo die Lehrer, anstatt der gewöhnlichen Ruthen, dike Haselstöke hielten, womit sie manchen Kindern in den entblößten Kopf Löcher schlugen. Lange, beugsame Stöke, womit die zugleich faulen Lehrer, um nicht jedesmal bey ihrem Unwille von ihrem Stuhle aufstehen zu müssen, über einige hintereinanderstehende Bänke langen, und statt eines Schuldigen, oft mehrere Unschuldige verletzen, sind nichts Ungewöhnliches. Es ist etwas Seltenes, daß nicht jährlich ein oder das andere Unglük in Dörfern oder auch noch wohl in Städten unter Kindern angerichtet werde. Oft schlagen die unerzogenen Schulmeister den Kindern mit flacher Hand, auch wohl mit Fäusten ins Angesicht oder auf einen andern Ort des noch so zarten kindlichen Kopfes. Man hat Kinder gesehen, welche auf ihrem ganzen Leibe keinen Flek mehr aufzuweisen hatten, der nicht von der Wuth ihres Lehrers mißhandelt worden wäre, und oft hat man das sanftmüthigste Kind unter den Füssen solcher Barbaren in der Verzweiflung sich wälzen gesehen. (*)

(*) *Montagne* sagte schon: „ Ceste police de la pluspart de nos colleges, ma toursjours despleu. On euft fail-

ly

Folgen davon.

Die Folgen sind bey so alltäglichen Fehlern offenbar. In dahiesigen Gegenden schlug der Lehrer zu Sch. einen siebenjährigen Knaben so erbärmlich, daß der ganze hintere Theil seines Rumpfes schwarzblau unterzogen war: der Unglükliche fieng an, zu trauern, bis den dritten Tag der Vater erst hinter die Ursache kam; das Kind wurde schlecht behandelt und starb endlich den achten Tag. Der Vater wollte die Sache obrigkeitlich untersucht haben: der Feldscherer stiftete einen Vergleich und das Kind ward vergraben. Das Geld wollte nun nicht erlegt werden, die Sache ward also noch erst bey Gericht angebracht. Die fallende Sucht ist ein Uibel, das gar oft von solchem Unsinne seinen Ursprung bey Kindern nahm. Ein Knabe ward noch währender Mißhandlung mit Schlägen von seinem Schulmeister, damit befallen. (*) Boretius führet eine Wahrnehmung von einem jungen Menschen an, welcher von seinem Lehrmeister so übel behandelt worden war, daß er darüber die fallende Sucht bekam: er fand, daß die Ursache

---

ly à l'adventure moins dommageablement, ſ'inclinant vers l'indigence. C'eſt une vraye geaule de jeuneſſe captive. On la rend desbauchée, l'en puniſſant avant qu'elle le ſoit. Arrivez y ſur le point de leur office; Vous n'oyéz que cris, & d'enfans ſuppliciez, & de maiſtres enyvrez en leur cholère; quelle maniere, pour esveiller l' appetit envers leur leçon, à ces tendres ames craintives, de les y guider d'une troigne effroyable, les mains armées de fouets: inique & pernicieuſe forme.„ Eſſais, liv. I. ch. 25. p. m. 120. 21.

*) Mich. *Alberti* Jurisprudentia Med. T. V. p. 641.

che davon ein Eindruk des Hirnschädels war, welcher wahrscheinlicher Weise durch die Stokschläge war verursacht worden, die er in seiner Kindheit auf das Haupt bekommen hatte. (*) **Lange** erzählt eine Geschichte, wo, durch einen Schlag auf das linke Seitenbein, die fallende Sucht verursachet worden. Er sah und heilte ein junges Mädchen, das von einem Unsinnigen mit der Faust einen Stoß bekam, welcher demselben verschiedene Anfälle dieses Uibels erwekte. (**) Ein Bauernknabe, sagt **Morgagni**, ward von seinem erzürnten Schulmeister mit Gewalt und erschütternder Ungestimmigkeit an den Haaren zu sich gerissen: er bekam hievon allein schon einen Schlagfluß, an welchem er die folgende Nacht das Leben einbüssen mußte. (***) **Slevogt** fand die Hirnschalenhaut von dem Scheitel losgerissen, die Gefässe zwischen der harten Hirnhaut in der inneren Fläche der Hirnschale, zerberstet, das Blut weit und breit, bis zwischen das Hirn und in die Hirnhöhlen ausgetreten. (****) Wie viele Kinder verlieren nicht wenigstens das Gehör von solcher Mißhandlung? öftere Ohrfeigen brachten eine Taubheit des linken Ohrs zuwegen: (*****) etliche solcher Unglüklichen habe ich gesehen, von sol-

---

(*) De Epilepsia ex depressione cranii, Regiom. 1725. §. 19.
(**) Epist. Tom. I. ep. 10. *Tissot* l. c. §. 50. *Boerhaave* Consil. 29. *Van Swieten* Comment. III. p. 415.
(***) De sedibus & causis morbor.
(****) Epist. Anat. Med. III. Art. 30.
(*****) Der Arzt, XII. Theil, S. 264.

solchen derben Schlägen auf das Haupt, schwindlich dahinstürzen.

Das Peitschen der Kinder mit Ruthen, hat nicht weniger seine schlimme Folgen. In Schulen, wo Mädchen und Knaben unter einem Lehrer stehen, ist wohl nichts so unanständig, als daß ein ungezogener Schulmeister, bey einer oft sehr zweydeutigen Leidenschaft, die Schuldigen an einem Theile des Leibes strafe, welchen der Wohlstand, besonders bey dem andern Geschlechte, nie entblössen lassen sollte. Man hat wohl manchmal Abeillardische Lehrer gesehen, welche sich die Freyheit herausnahmen, diese Gattung von Strafe für die geringsten Verbrechen Mädchen aufzuerlegen, von welchen sie eben nicht immer so feindseelig dachten; und so ein Uibelstand sollte noch irgendwo geduldet werden? . . . . Das Peitschen der Knaben ist nicht weniger vernünftigen Absichten entgegen: man weis zu wohl, daß auch bey kleinen Knaben der Reiz von Ruthen an diesem Orte, zugleich einen anderen Theil in Bewegung bringt, und man hat Beyspiele von etwas erwachsenen Knaben, daß sie, unter einem, nicht sonderlich schmerzhaften Peitschen, selbst Pollutionen erlitten; schamlose Aufseher haben sogar hie und dort Gelegenheit gegeben, ihnen nicht die reinste Absicht bey solchen Züchtigungen zuzutrauen, wenn sie 14 und auch wohl 18 jährige Knaben, einer so erniedrigenden Strafe unterworfen und . . . Man hat übrigens von stärkern Ruthenschlägen bey zärtlichen Kindern Entzündungen der Hinterbaken und selbst der Geburtstheile entstehen gesehen, welche in Eiterung

über-

übergiengen und die Hände des Wundarztes erforderten, wie ich oben eines Beyspieles Erwähnung gethan habe.

Daß man sich in Kinderschulen zu dem Peitschen zuweilen eines sogenannten schwarzen und vermummten Mannes bediene, um den Kindern mehr Schreken einzujagen, solches läuft gewiß nicht weniger gegen alle gesunde Vernunft. (*)

Die Strafe des Knieens, wenn sie eine Zeitlang anhält, ist für Kinder eben auch nicht gleichgültig. „ Das Knieen, sagt Unzer, ist eine „ beschwerliche Stellung, daher man sie auch „ zur Kreuzigung des Fleisches anzunehmen pfleget, „ wenn man seine Andacht verrichtet. Es greift „ die Kniegelenke und die Muskeln der Schenkel „ und des Rükens heftig an, und hemmet den „ Umlauf in den untern Füssen. „ (**) Wie viel mehr muß alles dieses geschehen, wenn man, wie von mehrern unvernünftigen Schulmeistern geschiehet, sechs- bis sieben jährige Kinder auf ein scharfekigtes Scheitholz manchmal eine halbe Stunde knieen läßt, und muß nicht hiedurch zu Entzündungen des Kniegelenkes, zu dem Gliedschwamme und dergleichen mehr, Anlaß gegeben werden? (***)

Man

(*) Der zwoten Abtheil. erster Abschn. 20. §.
(**) Der Arzt, V. Theil, 109. Stük, S. 76.
(***) Gleichfalls ist den Schulmeistern nicht erlaubet, irgend einige Verbrecher auf spitziges Holz knieen zu lassen, als wodurch sie an ihrer Gesundheit Schaden leiden. Samml. Badischer Verordn. I. B. S. 276.

Man hat also endlich angefangen, allen diesen Unfug einzusehen und dieser Einsicht hat man verschiedene menschenfreundliche Verordnungen zu danken, von welchen ich die Kurpfälzische von 16ten September 1766 zum Beyspiel einschalten will.

Kurpfälzische Verordnung.

„ Nachdem vielfältige Klage über das harte
„ Verfahren der Schulmeister gegen die Schuljugend, besonders wann sie ihren Eltern gehäßig, eingekommen, sich auch in der That ergeben, daß verschiedene Kinder mit Stöken und Fäusten so erbärmlich geschlagen worden, daß man zu deren Kurirung Chirurgos adhibiren müssen;

„ Als hat das Oberamt NN. den in dessen
„ Bezirke sich befindenden Schulrektoren und
„ Schulmeistern, sub pœna cassationis zu verbieten, die Schulkinder weder mit Stöken
„ noch Fäusten, sondern lediglich mit Worten,
„ oder Flatieren, und wo es nöthig, mit Ruthen
„ zu bestrafen. „ Mannheim den 16ten Sep-
„ tember 1766.

Desgleichen ist allen Schullehrern im Königreich Ungarn das Schlagen der Kinder überhaupt in den mehresten Fällen untersaget worden. (*)

In

(*) „ Magistris omnibus severissime interdictum sit,
„ ne duriter & aspere tractent adolescentes, eos-
„ dem trudendo, capillos vellendo, aures intor-
„ quendo, virgis, scutica aut quoquomodo cædendo
„ &c. Satius erit, loco agrestium id genus poe-
„ na-

In dem Rußischen Reiche hingegen ist allen Lehrern gänzlich untersagt, die Kinder mit Leibes-

---

„ narum præmia ad tempus iisdem subducere. 2.)
„ Si nihil hac via proficitur, ab institutionibus ex-
„ traordinariis excludendi erunt, intentatis præte-
„ rea minis, fore, ut anno sequente ascensu ad
„ classem altiorem prohibeantur, id quod re ipsa
„ præstare oportebit, cum hujusmodi severitas il-
„ lis admodum proficua sit, ac salutaris. 3.) Eo-
„ dem accedere poterunt castigationes quædam li-
„ terariæ usu in scholis receptæ, cum Præfecti
„ tamen conscientia & assensione. Si poenæ cor-
„ rigendis moribus deservire debeant, non est huic
„ Instituto propositum, omnem plane severitatem
„ e ludis literariis eliminare, sed abusui dunta-
„ xat immoderatæ ac noxiæ castigationis præver-
„ tere. Cum igitur adolescentum delicta, quæ
„ præmissis castigationibus corrigi nequeunt, mi-
„ noris majorisve momenti esse possint, tam com-
„ parate ad ipsos delinquentes, quam spectata exem-
„ pli contagione, qua universæ juventuti nocent,
„ triplex poterit constitui castigationum gradus pru-
„ denti Præsidum judicio relictus, qui pro cul-
„ pæ modo eundem moderentur. „
„ Primus animadversionum hujusmodi gradus situs
„ erit in usu virgarum apud Tirones grammaticæ,
„ bacillorum vero in Gymnasiis, qui tamen arbi-
„ trio ipsorum Pædagogorum nunquam permittetur:
„ verum si delictum ea poena dignum ad pauco-
„ rum duntaxat pervenit notitiam, ea præsente
„ Magistro & Præfecto clam irrogabitur pro trans-
„ gressionis mensura; sin autem apertum vel sæpius
„ iteratum fuerit, plectetur in Præfecti, Magistrorum,
„ & Condiscipulorum præsentia: si denique culpa
„ apud juventutem studiosam pervulgata fuerit,
„ in conspectu ejusdem punietur, adhibita ante &
„ post castigationem brevi admonitione, qua reus
„ quidem ad emendationem delicti, cæteri vero
„ ad detestationem exempli permoveantur. „
„ Si primum hoc castigationis genus emendatio ex-
„ spectata non consequatur, adhibenda erit *degra-*
„ *datio*, seu ad classem inferiorem depulsio, de

„ qua

bestrafen zu belegen. (*) In den Badischen Landen sollen keine Steken, sondern allein Ruthen in der Schule gebrauchet, die Kinder aber bey namhaften Verbrechen mit Vorwissen und in Beyseyn des Pfarrers gezüchtiget werden. (**) Ferner ward durch ein dortiges General-Dekret an sämtliche Specialate, unterm 8ten Oktober 1776, befohlen: „ Der Lehrer solle unter Entfernung aller Leichtsinnigkeit und Vermeidung „ alles fleischlichen Zorns, wenn etwa ein Kind „ fehlet, oder anstößt, folglich mit gänzlicher „ Unterlassung des Schlagens und Schimpfens we-

---

„ qua adhibenda Præfectus in conventu literario „ cum suis Confessoribus deliberabit, ac reum, si „ nondum plane desperatus, poenaque duntaxat „ aliquot dierum castigandus sit, solus ipse absque arbitris; sin autem poena annua sit, adscitis „ in societatem Magistris publico apparatu in classem inferiorem deducet, ad quam vel in eodem „ loco, vel in quovis alio recipientur, exhibitis „ tamen literis testimonium perhibentibus, sine „ quibus nullus unquam advena erit admittendus. „

„ Si demum ne hac quidem de pristino gradu de„ turbatione quidquam proficiatur, nec ulla alia „ superstint correctionis adminicula, utendum erit „ *Relegatione*, seu a scholis amandatione, ita ut „ improbus ejusmodi discipulus, vel universe in „ nullis amplius, vel si causæ subsint particulares, „ saltem in pristinis scholis minime toleretur. „

„ Cum vero hæc proscriptio ejusmodi sit, ut vel „ cogitatio ejusdem vehementer terreat, nec nisi „ ob graviffimas rationes sit adhibenda, semper „ omnino requirit expressum Regii Provincialis Directoris consensum, qui de tota accusationis summa rite erit edocendus. „ *Ratio Educationis per „ Regnum Hungariæ.* §. 241.

(*) L. c. §. 384.

(**) Samml. Badischer Verordn. 1, c. §. 8.

„ wegen etwa nicht genugsam gelernten oder ge-
„ faßten Lehren „ ꝛc. ꝛc.

So menschenfreundliche Gesetze verdienen gewiß in allen Schulen eingeführet zu werden, und ich halte dafür, daß man bey der großen Menge vernünftigerer Mittel, die Fehler der Kinder zu verbessern, keinem Lehrer gestatten sollte, ohne Beyseyn und Befehl der Vorsteher der Schulen, ein Kind anders mit Schlägen, als bloß mit Ruthen auf die flachen Hände, mäßig zu bestrafen.

§. 9.

Unbarmherzigkeit der Elteren gegen ihre Kinder.

Da aber auch Eltern manchmal in einem unbändigen Zorne, ihrer Pflicht gegen Kinder gänzlich vergessen; so ist gewiß auf dem Lande besonders Aufsicht nöthig, damit die elterlichen Mißhandlungen der Jugend, wovon die physische Beschaffenheit derselben ein Beträchtliches zu leiden hat, seltner werden. Es ist allerdings eine bedenkliche Sache um die Einschränkung des väterlichen Ansehens in den Augen der Kinder, welche leicht den ihnen bewilligten Beystand und Schutz, zum Nachtheile des Gehorsams, als der Quelle der häuslichen Ordnung, gebrauchen. allein wir leben nicht mehr in den Zeiten, wo sich die Macht der Eltern auf ihre Kinder, bis zur Todesstrafe erstrekte, und die Grenzen der väterlichen Macht können unter der Aufsicht guter Polizeygesetze noch um ein gutes eingeschränket werden, ohne daß es den Eltern an Mitteln fehle, ihre Kinder auf bescheidene Weise zu züchtigen. Die Elteren, welche demnach überführet würden, daß sie durch allzugrausame Behand-

lung die Gesundheit und das gute Wachsthum ihrer Kinder gekränket haben, (*) müßten durch gewisse Aufseher zur Verantwortung gezogen werden, welche bey erkannter Unverbesserlichkeit der Kinder durch gelinde Mittel, die Wahl einer anderen dem gemeinen Besten angemessenen Erziehungsart zu bestimmen und so die Rechte der Elteren und der Kinder zugleich zu schützen hatten.

§. 10.

Nöthige Abweisung kranker Kinder aus den Schulen.

Man muß Kindern, welche mit einer Krätze, oder auch nur mit einem bösen Kopfe behaftet, die öffentliche Schule besuchen wollen, den Eintritt in dieselbe bis zur ihrer völligen Heilung gänzlich untersagen, weil solche ohne diese Vorsicht leicht ganze Schulen anstekken würden, nicht des ekelhaften Geruches zu gedenken, womit sie in den Schulen die Luft verderben. Nie ist aber diese Behutsamkeit nöthiger, als wenn bösartige Poken herrschen, und Kinder, die kaum an solchen genesen sind, oder noch die Schurfen am Leibe tragen, in die Schule kommen: wo die gefährliche Seuche sogleich allen Kindern, welche die Blattern noch nicht gehabt haben, kann zur Unzeit mitgetheilet werden. Das Nämliche gilt auch von der Kirche, in wel-

(*) Das Bestrafen der Kinder mit Hunger, und die närrische Absicht der Eltern, durch dieses Mittel die Gestalt und Taille ihrer Kinder zu verschönern, ist schon von Krüger (Erziehung der Kinder, S. 225) gerügt worden und verdient besonders aus der Erziehungsart verbannt zu werden.

welche solche Kranke zu frühzeitig und meistens zum Nachtheile vieler Menschen, gelassen werden. Man ist dem Herren Paulet, welcher in Frankreich die zwar anderwärts schon ziemlich angenommene Gewißheit der alleinigen Fortpflanzungsart der Poken durch unmittelbare Berührung eines mit dem Blattergift verunreinigten Körpers, allgemeiner bekannt gemacht und durch Versuche erwiesen hat, sehr vielen Dank schuldig, daß er durch seine patriotische Verwendung die Ausbreitung dieser mörderischen Krankheit in verschiedenen Gegenden gleich bey ihrem ersten Ausbruche zu erstiken gelehret hat. Bouillet, welcher die Schriften von Tantwell, le Camus und von Paulet über diese wichtige Sache zu lesen bekam, obschon er vormals die ansteckende Eigenschaft der Pest zu Marseille, vielleicht zum Schaden vieler Menschen, geläugnet hatte, bediente sich itzt, in seinem hohen Alter, seines ganzen Ansehens, um den Magistrat von Beziers dahin zu bewegen, daß er endlich befahl, „ daß jedesmal der Name und die Wohnung derjenigen, so wirklich die Poken hatten, öffentlich bekannt gemacht und alle die, so noch mit Krusten und andern Merkmalen überstandener Blattern bezeichnet wären, von Erscheinung unter andern Menschen ausgeschlossen werden sollten. „ (*) Zu St. Omer müssen, laut öffentlichen Nachrichten, alle Blatterkranken dermalen unter einer Geldstrafe von

(*) Histoire de la Société Royale de Medecine Année M. DCC. LXXVI. p. 53. 54.

500 Liv. allen Gesellschaften in so lange entsagen, bis 40 Tage von dem Anfange ihrer Krankheit verstrichen sind. Noch näher sind die Regeln der hier nöthigen Behutsamkeit, in einer von der Obergerichts-Kammer zu Dijon unterm 25ten Septemb. 1779 ergangenen Verordnung angegeben, von welcher ich, bis zu einer anderen Gelegenheit, nur die hieher gehörigen Artikel einrüken will.

Französische Verordnung über diesen Gegenstand.

Art. III. heisset es: „ Allen und jeden Personen, welche, ausser dieser Stadt und den „ Vorstädten, die Blattern entweder auf natürliche oder auf künstliche Weise erlitten haben, soll hiemit verboten seyn, vor dem Verlaufe von 40 Tagen, von dem Anfange der „ Krankheit an zu rechnen, sich in die Stadt „ zu begeben. „

IV. „ Diejenigen, welche mit frischen Merkmalen oder Blatterschurfen die dahiesige Stadt „ oder ihre Vorstädte betreten werden; sollen „ in die Strafe verfallen seyn, wo sie nicht „ durch ein schriftliches Zeugniß ihres Arztes, „ Wundarztes, oder Pfarrers darthun können, „ daß die in obigem Artikel vorgeschriebenen 40 „ Tage wirklich verflossen seyn. „

V. „ Alle Personen, welche die natürlichen oder die eingepfropften Poken gehabt haben, werden hiemit gewarnet, sich weder aus „ ihren Zimmern, noch in die Gesellschaften, in „ die Kirchen, auf öffentliche Spaziergänge, zur „ Schaubühne oder in andere öffentliche Oerter „ zu begeben und mit andern, als den ihnen „ zur Aushilfe nothwendigen Menschen umzuge-

„ hen

„ hen und Gemeinschaft zu pflegen, ehe noch
„ die verordneten 40 Tage, von dem Tage des
„ Blatterausbruches zu rechnen, verstrichen und
„ sie von ihrem Arzte oder Wundarzte mit ei-
„ ner schriftlichen Erlaubniß versehen worden
„ seyn. „

VI. „ Es wird zugleich den Obern und
„ Vorstehern von Schulen und Klöstern, so wie
„ allen Kostgebern und Kostgeberinnen der Be-
„ fehl ertheilet, ihre an den Pocken erkrankten
„ Kostgänger sogleich von den Gesunden abzuson-
„ dern, und 40 Tage lang nach dem ersten Aus-
„ bruche ihrer Krankheit alle Gemeinschaft zwi-
„ schen denselben zu unterbrechen. Eben so soll
„ sich keine von obenbenannten Personen unter-
„ fangen, einen Schüler oder Kostgänger in ihre
„ Kost oder Schule aufzunehmen, ehe soviel Zeit
„ nach der Blatterkrankheit verflossen sey. „

VII. „ Die vorstehenden vier Artikel sollen
„ unter einer willkürlichen Strafe gegen die
„ Übertreter beobachtet und gegen diejenigen
„ scharf verfahren werden, welche ihren Fehler
„ wiederholen. Die Elteren sollen daher für ih-
„ re Kinder, die Vormünder für ihre Mündel,
„ die Vorgesetzten der Gemeinden und Schulen
„ für ihre Untergebenen und Schüler, und Kost-
„ geber- und Geberinnen für ihre Kostgänger,
„ die Kaufleute, Künstler und Handwerksleute
„ für ihre Diener, Gesellen Jungen und Hand-
„ langer, die Herren für ihre Bedienten und end-
„ lich ein Jeder für die bey ihm wohnhaften
„ Fremden jeder Gattung, im Übertretungs-

„ fall haften und zur Rechenschaft gezogen wer„ den. „ (*)

Zusatz. Ich würde nach solchen Beyspielen also rathen, daß man erstlich, so bald eine bösartige Pokenseuche im Schwunge gehet, lieber vor allen jenen, die noch nicht die Blattern gänzlich überstanden haben, die Schulen und Kirchen zuschliessen möchte, weil sonst wohl alle Behutsamkeit kaum hinreichen dürfte, der Ansteckung gründlich oder im Ganzen vorzubeugen. Bey gutartigen Seuchen würde genug seyn, die Kinder, welche eben von den Blattern aufgestanden sind, noch über die gewöhnliche Zeit eine Art von Quarantaine halten zu lassen: so viel Zeit scheint aber allerdings noch erfoderlich zu seyn, um diejenigen völlig vor der Ansteckung sicher zu stellen, welche die Blatter-Rekonvalescenten in ihre nähere Gesellschaft aufnehmen sollen. In großen Städten, wo die Poken überhaupt fast immer herrschen und gleichsam endemisch zu seyn pflegen, würden freilich die Schulen so lange nicht allen jenen verschlossen werden können, welche noch nicht geblatteret haben, und vielleicht ließe sich schon hieraus die Nothwendigkeit eines Gesetzes erweisen, wovon ich zu seiner Zeit Erwähnung thun werde, daß nämlich kein Kind in öffentliche Schulen, Erziehungshäuser, Klöster ꝛc. aufgenommen werden sollte, welches nicht die Poken auf eine natürliche oder künstliche Art bekommen und überstanden habe; allein auf dem Lande und

in

(*) Gazette Salutaire, Année 1779. N. 49.

in kleinen Städten ist nichts, was überhaupt bey allen sehr anstekenden Seuchen und Uibeln, die in Zeiten vorzunehmende Absönderung und Ausschlieffung der eines anstekenden Zunders verdächtigen Menschen, von den Gesunden, von den Kirchen, Schulen, und allen andern öffentlichen Gelegenheiten als unnöthig ansehen machen und verhindern sollte.

§. 11.

Sauberkeit der Schulkinder selbst.

Wegen der für die Gesundheit der Kinder so unentbehrlichen Reinlichkeit müßen besondere Gesetze entworfen werden. *) Die Schullehrer sollen übrigens die Elteren der Kinder, welche nicht immer wohl gekämmt, von Ungeziefer gesäubert und gewaschen zur Schule kommen, warnen, und bey fernerer Vernachläßigung dieser Pflicht gegen ihre Kinder, bey der Schulkommißion unfehlbar die Anzeige davon machen, als welche die Befolgung des, zur einzelnen und allgemeinen Gesundheit der Schuljugend, so erfoderlichen Bedingnisses zu bewirken suchen werden. (**)

(*) II. Abtheil. 1. Abschn. §. 23.

(**) Samml. Badischer Verord. I. Band, S. 275.
„ Der Schulmeister soll Acht geben, daß die Kinder
„ allzeit auf eine anständige Art gekleidet seyn, und
„ ohne Kamisol, oder wohl gar ohne Strümpfe und
„ Schuhe ausser den Kinderstuben und Schlafgemächen nicht erscheinen. (Ich wünschte meines Or-
„ tes, daß diese letzteren beyden Kleidungsstüke, so
„ wie sie ohnehin, ausser den Waisenhäusern, nicht
„ so leicht von armen Eltern angeschaft werden, von
„ Schulkindern geringeren Standes, wenn sie nur mit
„ reinlichen Füßen in die Schule kommen, nicht ge-
„ foderet würden, und ich halte viel darauf, daß
„ man

§. 12.

Übermäßiges Singen der Schulkinder.

Das Singen ist für die Jugend eine nützliche Kunst und zugleich eine gesunde Übung; ihre Brust wird dadurch erweitert und gestärket, ihre Stimme befestiget. Da aber besonders in mehrern protestantischen Schulen auf das Singen manchmal sehr gehalten wird; so muß dafür gesorget werden, daß die Kinder, welche vorzüglich hiezu gebrauchet werden, nicht durch anhaltend hohes Singen die Brust allzuviel anstrengen und schwächen, dadurch aber sich zu Lungenkrankheiten und Blutspeyen, zu diken Hälsen und manchmal zu Brüchen oder Leibschaden Anlaß geben.

§. 13.

Nachtheil des Glokenläutens

Auf dem Lande ist jeder Schulmeister zugleich Glöckner; in Zeiten, wo die Andachtsübungen bey Katholiken häufiger vorkommen, besonders aber bey

---

„ man die Jugend überhaupt von dem Versuche nicht „ abhalte, den unteren Leib so abzuhärten, daß es „ ihnen mit der Zeit eben so leicht sey, mit diesem, „ als mit dem Angesichte, jeder Luftveränderung den „ Trotz zu bieten. S. oben von Findlings- und „ Waisenhäusern.) „ Er soll ferner aufmerken, ob „ sie an ihrem Leibe und in ihrer Kleidung reinlich „ seyn und bey sich äußernden Mängeln, die Kinder„ frauen (des Waisenhauses) desfalls freundlich er„ innern, auch, wenn solches nicht fruchten will, „ dem Verwalter davon Anzeige thun. Wäre aber „ der Fehler an den Kindern allein; hat er sie mit ei„ ner ihrem Alter und den übrigen Umständen ge„ mässen Strafe zu belegen. „ Landesfürstliche Ordnungen, wornach die Verfassung des Waisenhauses zu Pforzheim eingerichtet ist; 7. Cap. §. XXVIII. Gleiche Fürsorge für die Reinlichkeit der Schulkinder, wird auch in der neueren Fürstl. Fuldischen Schulverordnung den Schullehrern anempfohlen. l. c.

bey starken Gewittern (wo das Läuten, wie ich dereinst zeigen werde, seine viele Bedenklichkeiten hat) kömmt das Anziehen der Gloken, welche nicht selten schwer zu bewegen sind, öfters vor und erfoderet mehrere Hände. Die Schuljugend wird also von dem Schulmeister daselbst hiezu angewiesen. Zugeschweigen daß diese heftigere Art von Bewegung den schwächern Knaben an der Gesundheit schaden kann, *) so wird hiebey noch allerley Muthwille getrieben: besonders lassen sich mehrere derselben, wenn das Geläute zu Ende geht, mit den Seilen, an welche sie sich fest anhängen, um so durch die noch in Bewegung bleibende Gloke sich schaukeln zu lassen, hoch hinaufziehen, wo dann mehrere Beyspiele gelehret haben, daß einige, bald den Scheitel an dem oft niederen Gewölbe des Läuthauses zerstossen, bald aber durch einen Schwindel herabgestürzet und Aerme und Füsse zerbrochen haben: welches alles leicht zu vermeiden stünde, wenn man solche Knaben in der Schule, und diesen Dienst durch Erwachsene hätte versehen gelassen.

§. 14.

Von dem Nachtheile, welchen die zärteren Kinder davon tragen, wenn man solche, bey rauher

(*) Ramazzini merkte bereits an, daß so nüzlich die Bewegung, besonders für Leute seyn mag, die eine sitzende Lebensart führen, als z. B. in Klöstern: so unangemessen sey doch die Gewohnheit, von schwächlichen Klosterfrauen (wie es in derley Häusern geschieht) die Gloken läuten zu lassen; opera omn. p. 694. und ich kenne selbst einen jungen Kavalier, der im Noviziat zu F., wo die Novizen gehalten sind, die schweren Gloken zu läuten, sich ein heftiges Blutspeyen zugezogen hat.

Witterung, zu lange in der Kirche verweilen, oder bey Prozeßionen und Leichebegängnissen mit entblößtem Kopfe lange herumgehen läßt, ist in vorigem Abschnitte schon Erwähnung gemacht worden, ich komme also zu einem noch wichtigeren Gegenstande.

Nöthige Erinnerung wegen der Selbstbefleckung unter Kindern.

Ich habe nämlich §. 7. erinneret, daß es räthlich sey, überall, wenn es immer thunlich wäre, die Knabenschulen von jenen der Mädchen völlig abzusöndern. In dem Falle aber, daß eine solche Einrichtnng nicht zu treffen wäre, muß die grösste Sorgfalt darauf verwendet werden, damit die guten Sitten, welche immer auf die Gesundheit und das künftige physische Wohl der Kinder, einen so großen Einfluß haben, nicht durch die Gelegenheit in Gefahr kommen, in welche man Kinder von zweierley Geschlecht setzet, welche sich so nahe beysammen halten müssen, und auf welche man nicht immer genug sehen kann, um alle in einem so reitzbaren Alter in der Stille gesuchte und getriebene Ungebührlichkeiten zu verhindern.

Aber auch unter lauter Knaben, ist diese Vorsicht nicht weniger nöthig, indem ein zügelloses Kind ganze Schulen zu räudigen Schaafen umbilden kann. Das onanitische Laster ist in manchen Kollegien, Erziehungshäusern und Schulen vieler Gegenden, besonders in großen Städten so eingerissen und die Folgen dieses Verbrechens sind so erschrecklich, daß man von Seiten der Obrigkeit nicht genug Mittel treffen kann, einer solchen Pest überall zu begegnen. Ich weis Schulen, wo zu 40 Knaben bey Handlungen angetroffen wurden, welche wegen ihren Folgen das gemeine We-

sen

sen sollten zittern machen. Der Handvrische Leibarzt Zimmermann hat das Publikum, bereits auf die Allgemeinheit der, auch selbst bey jüngern Mädchen öfters üblichen Selbstbefleckung, aufmerksam gemacht und gezeiget, daß diese, in ihrem ersten Ursprunge oft unschuldige Gewohnheit, nicht selten die verborgene Quelle der fürchterlichsten Uibel bey unreifen und erwachsenen Menschen werde, wie schon Tissot von leztern, lange vorher, so überzeugend gelehret hatte. (*)

Was die Vorkehre gegen dieses Laster in öffentlichen Schulen betrift: so müssen die Tische und Bänke den Augen der Lehrer nichts verbergen können. Ich habe daher nie die, sonst für den Jünglina schikliche Tracht der Mäntel, in den lateinischen Schulen, da unter solchen Deken die Knaben manchen Unfug treiben, und den Augen des Lehrers verbergen mögen, billigen können, und ich glaube, daß es besser wäre, dieselben in den Schulen immer ablegen zu lassen. Die Kinder müssen sich übrigens nie zu nahe kommen dörfen, weil es, ohne diese Fürsorge nicht immer möglich ist, die nöthige Obsicht auf ein jedes derselben zu unterhalten. Da ferner die Jugend, wegen natürlichen Nothwendigkeiten öfters aus der Schule begehret; so muß nie mehr

als

(*) Warnung an Elteren, Erzieher und Kinderfreunde, wegen der Selbstbefleckung, zumal bey ganz jungen Mädchen, von Herrn Leibarzt Zimmermann, deutsches Museum 1778 5tes Stük und Baldinger neues Magazin für Aerzte, I. Bandes 1. Stük, S. 43.

als ein Kind auf die Abtritte, als wo öfters eine größere Gesellschaft von solchen, gefährlich wird, gelassen werden. (*)

Uiberhaupt sollten die Lehrer ohne Unterlaß ein wachsames Auge auf ihre Untergebene heften, und wo möglich solche so weit aus der Schule begleiten, als nöthig ist, um von ihrer Trennung von einander gewiß zu seyn. Am allernöthigsten aber ist es, daß, wenn einmal an einem Knaben der Hang zu diesem Laster entdekt worden ist, man solchen von aller Gesellschaft der Kinder, es seye denn unter der genauesten Aufsicht, auf immer zu entfernen suche; indem nur allzugewiß ist, daß man selten von dergleichen Unglüklichen eine dauerhafte Beßerung zu hoffen habe.

§. 15.

Von Schlägereyen und Uneinigkeiten zwischen den Schülern.

Die Schulkinder bekommen unter sich öfters Händel und Zwistigkeiten, welche, nach geendigter Lehrzeit, manchmal in wirkliche Thätigkeiten ausarten, worin unsere Knaben überhaupt dem Hahnengeschlechte nachahmen, welche, wenn

ke

(*) Da die Kinder auch Durstes halber, öfters aus den Schulen gelassen zu werden begehren, und sich dieser Gelegenheit entweder zu besondern Ausgelassenheiten bedienen, oder doch ihre Gesundheit, durch gähes Hineintrinken sehr kalten Wassers nach vorhergegangenem Springen und Erhitzen, zugrundrichten: so glaube ich, es würde besser seyn, wenn man den durstigen Kindern einen Trunk in der Schule zu thun erlaubte, und zu solchem Ende des Sommers einen gewissen Vorrath reinen Wassers in saubern Gefäßen zum Gebrauche ausstellte.

ße nur faustgroß sind, schon blutige Kämpfe suchen. Unter solchen jungen Streitern finden sich manchmal bösartige Gemüther, welche sich im Zorne aller Mittel bedienen, um alles, was sich ihnen entgegen stellt, zu bezwingen. Es finden sich Beyspiele genug, daß sich dergleichen Kämpfe wirklich sehr unglüklich geendiget haben und daß durch Papierscheeren und durch Federmesser wirklich tödtliche Wunden beyderseits beygebracht worden sind. Ich kannte einen, nun verstorbenen, Feldherrn und Minister, der, als Knabe, seinem Schulgesellen, währender Andacht in der Kirche, mit seinem Federmesser, eins in den hohlen Leib versetzte und sich sogleich auf und davon machte. Das Glük wollte beyden, daß der Verletzte noch gerettet und der rachsüchtige Knabe so gebessert wurde, daß dieser nach vielen Jahren als ein angesehener General jenen als Pfarrer besuchen und freundschäftlich seine ehemaligen Fehler vergüten konnte.

Es ist widersinnig, diesen Geist des Zwietrachtes unter Kindern zu dulden und den Saamen einer ernsthafteren und dereinst gefährlicheren Leidenschaft, zum gewissen Nachtheile, im gemeinen Wesen aufkeimen lassen zu wollen. Dergleichen Uneinigkeiten müssen also überall, auch bey geringen Fällen geahndet, und bestrafet werden. Knaben, so unter 12 Jahren sind, würde man das Federmesser nicht erlauben können, ausser der Schule bey sich zu tragen und überall sollte, wie in den Badischen Landen, (*) den

Schul-

(*) Gerstlacher, l. c. I. B. S. 274. §. 8. 12.

Schullehrern aufgegeben werden, strenge darauf zu halten, daß ihre Schüler sich bey dem Aus- und Eingange der Schule friedfertig halten, sich weder stossen, schlagen, noch treten mögen.

§. 16.

Von Spiel- und Ruhetagen.

Endlich aber ist noch von der, jeder Jugend, unter ihrer Arbeit zu schenkenden Ruhezeit, in Rükficht auf ihre Gesundheit, Meldung zu thun. Ich habe in dem vorhergehenden Abschnitte, den Schaden einer zu frühen Verwendung des Geistes in diesem Alter erörtert: das Nämliche gilt überhaupt von zu lange fortgesetztem Fleisse und von dem Mangel aller vernünftigen Zwischenruhe. Daher hat man aller Orten gewisse Spieltage veranstaltet, welche für die Schüler und für die Lehrer selbst zur Entmüdung bestimmt, und auf gewisse Zeiten geordnet sind. Meistens ist es ein Tag in der Woche, der den Kindern frey gegeben wird. In Rußland „ soll der Unterricht, „ Sonn und- Festtage ausgenommen, alle Tage, „ aber nicht mehr, als nach der Reihe zwo „ Stunden Vormittags und zwo Stunden Nach- „ mittags, für dieselbigen Kinder, in derselbigen „ Wissenschaft, gegeben werden; Mitwochs und „ Sonnabends Nachmittags ist Ruhezeit. „ (*) Die gewöhnlichen Spieltage, welche fast in jeder Woche zweymal ganz gegeben wurden, sind itzt in allen Schulen des Königreichs Ungarn auf den Don-

(*) Gesetze und Verordnungen l. c. §. 384.

Donnerstag allein eingeschränket worden. (*) Inzwischen steht es doch jedem Lehrer frey, zur Sommerszeit seinen Schülern ein oder den anderen Tag nachzulassen und solche mit ihnen selbst einem nützlichen Zeitvertreibe zu widmen. (**)

Wenn man zu diesen Ruhetagen noch jeden Sonntag, und dann mehrere unter der Zeit, besonders in katholischen Gegenden, vorkommende Feyertage, nebst der noch überall üblichen großen Herbstschulenfeyer rechnet; so ist ein Tag in der Woche gewiß hinreichend, um die Furcht zu beseitigen, daß so die Seelenkräfte zu viel bey Kindern angestrenget würden. Da aber doch der Morgen von diesen selten zu Spielen besonders vernützt zu werden pflegt; so halte ich meines Orts die Zertheilung des einen Spieltages in zween freye Nachmittage, allerdings für die Gesundheit ersprießlicher, und zur Bewegung in freyer Luft, dienlicher. (***)

Nur muß man dafür sorgen, daß den Kindern, die Zeit zur Erholung, von verdrüßigen Lehrern nicht mit starken Aufgaben entzogen werde. Ich erinnere mich, daß manche Schullehrer, die nun schon gänzlich wieder vergessen hatten, daß sie auch dereinst Jünglinge und springende Geschöpfe waren, ihren Schülern selbst auf solche Rekreationstage, so viele Arbeit aufgebür-

det

(*) Ratio educationis per Regnum Hungariæ, §. 242.
(**) L. c. §. 226.
(***) S. unten, dritter Abschnitt.

bet haben; daß denselben, wenn sie alle solche nicht obenhin verrichten wollten, kaum einige Stunden zur Erholung übrig blieben. In französischen Schulen, weis ich, daß die Schuljugend meistens nur einen halben solchen Spieltag in der Woche das ganze Jahr hindurch zu geniessen hatte, wo derselben, alle ihr aufgetragene Arbeit abgerechnet, nie so viel Zeit übrig blieb, als zur gesunden Erquikung erforderlich war. Die Kinder lernten deßwegen nicht mehr, als bey einer weit gelinderen Ordnung: im Gegentheile sah man die fleißigeren Schüler durch anhaltende Verwendung ihre Gesundheit zugrundrichten, diejenigen aber, welche so viele Freude zur Arbeit nicht hatten, einen unüberwindlichen Ekel gegen alle wissenschäftliche Bemühungen davon tragen. Man lasse also auf Spieltage den Kindern den gröβten Theil der Zeit zu derjenigen Entmüdung frey, welche der Namen dieses Tages schon mit sich bringet: die Natur wird inzwischen nicht müßig gehen: sie wird die freyen Stunden benützen, um das dem körperlichen Baue wieder zu ersetzen, was mehrere Tage Verwendung daran zerstöhret hatte; sie wird den Nerven unter den aufhüpfenden Vergnügungen des Gemüths, einen neuen Vorrath zu künftigen Seelenarbeiten geben, und der Fortgang der Wissenschaften wird ungemein viel dabey gewinnen.

Wäre es nicht, daß die gewöhnliche Herbstschulenfeyer zugleich für die Erholung der Lehrer und manchmal zu gewissen ökonomischen in diese Zeit fallenden Verrichtungen, bestimmt wäre: so

würde

würde ich, hauptsächlich wegen der Gesundheit rathen, diese Aussetzung der Lehre in die heissern Monate des Jahrs zu verweisen, in welchen Lehrer und Schüler so viel von der schmachtenden Hitze auszustehen haben, (*) und der Vortrag der Wissenschaften überall durch natürliches Gähnen unterbrochen wird.

Der

(*) S. den vorhergehenden Abschnitt, §. 9.

Der

Dritten Abtheilung

Dritter Abschnitt.

Von Wiederherstellung der Gymnastik und derselben Vortheilen bey der öffentlichen Erziehung.

„ Quæ vero ex recta luctæ a cervicum & manuum & laterum motu, cum contentione & decora membrorum constitutione adhibentur, ad consentaneum robur sanitatemque comparandam: ea profecto ut ad omnes vitæ partes utilia, nequaquam sane prætermittenda. „

PLATO de Legib. L. I. c. I.

---

§. 1.

Von der weiblichen Erziehung.

Wenn durch unreife Verwendung jugendlicher Kräfte auf unangemessene Arbeiten der Seele und des Körpers, die Gesundheit unendlich vieler Kinder zu Grund gerichtet wird: so ist auf der anderen Seite, der glüklichen Ausbildung der Geschlechter nichts so sehr zuwider, als wenn Vorurtheile, Gemächlichkeit und Trägheit, alle freyen Bewegungen der Jugend erstik-

ken

ken. Ich habe den Widerspruch einer anhaltenden Zurükhaltung der Kinder von allen Spielen und Vergnügungen, mit den Absichten der Natur, erwiesen und meine Gedanken von der Klostererziehung für das weibliche Geschlecht, frey eröffnet. (*) Die weitere Ausführung von dem Schaden einer zur Mode gewordenen weichlichen Erziehung, war für diesen Ort verspart, und verdienet die ganze Aufmerksamkeit obrigkeitlicher Personen, welchen die Obsicht über das öffentliche Erziehungswesen anvertraut wird.

§. 2.

Nachtheil derselben.

Ich will mich nicht damit hier abgeben, daß ich alle die Vortheile einer rauheren und mit mehrerer Bewegung des Körpers begleiteten Erziehungsart erzähle: dieselben sind unter den Neuern von mehrern geschikten Aerzten auseinander gesetzet worden. (**) Genug, wenn man den Unterschied einer weichlichen und einer freyeren Erziehungsart täglich vor Augen hat, und wenn selbst ein Glied, das von Jugend an, zu mehrerer Arbeit verwendet worden ist, sich auf das Deutlichste an Vollkommenheit und Stärke

(*) Medicinische Polizey I. Band, zwote Abtheil. sechster Abschn. II. Band, dritte Abtheil. erster Absch. §. 1. 2. 3.

(**) F. *Hoffmann*, de motu, optima corporis Medicina. *Hebenstreit*, exercitationes adolescenti ætati salubres. Krüger Erziehung der Kinder. Unzer, der Arzt. *Ballexserd* de l' Education physique des Enfans. Der Schlesische Arzt. Tissot von der Gesundheit der Gelehrten. ꝛc. Man sehe auch, was ich hievon in der dritten Abtheil. ersten Absch. §. 3. gesagt habe.

vor andern auszeichnet. Wenn städtische Kinder mit ihren blassen Gesichtern, aufgedunsener Haut, verhärteten Drüsen und schwächlichen Gliedmassen, von einer geringen Bewegung, in eine vornehme Herzensbangigkeit versinken, ohnmächtig in Schweis zerschmelzen und von tausenderley Zufällen geplaget werden, wovon der rasche Bauersjunge gar nichts weis; wenn alle Todtenlisten lehren, daß die Sterblichkeit der Stadtkinder um so vieles jene des arbeitsamen Haufens übersteiget; wenn man endlich zu allen körperlichen Verrichtungen wozu Stärke und Beständigkeit erforderet werden, nur die Söhne jener Bürger mit Nutzen gebrauchen kann, welche durch einen geringeren Stand, das Glük einer weniger verdorbenen Erziehung genossen haben: so ist es, dünkt mich, sehr überflüssig, Gründe aus der Arzneywissenschaft herzuholen, um den Schaden einer weichlichen Erziehungsart zu beweisen. Wenn inzwischen die Frage der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu **Dijon**, womit sie 1775, die Untersuchung **des Einflusses der bey den Alten üblichen Leibesübungen und öffentlichen Spiele auf die Sitten**, anempfahl, unter die wichtigsten Fragen gehöret, welche je von Akademien sind aufgestellt worden: so muß gewiß eine nähere Betrachtung der Wirkungen solcher ehemals allgemein eingeführten Spiele auf die **allgemeine Gesundheit** der Völker, jeden Menschenfreund wünschen machen, was schon Tissot so angelegentlich gewünschet hat: daß diese so nützlichen Vergnügungen, deren **Abschaffung**, eine von den **Hauptursachen von der Vermehrung der schlei-**

chen

chenden Krankheiten ist, wenigstens an den Oertern wieder eingeführet würden, die man gegenwärtig so häufig zur Erziehung und zum Unterrichte der Jugend anlegt; daß die Gymnastik, wie ehemals, ein Gegenstand der Sorgfalt der Aufseher und des Zeitvertreibes der jungen Leute und so ein Mittel würde, die verloderte Spannkraft in den Sehnen aller kultivirten Völker wiederherzustellen. (*)

§. 3.

Vorkehrungen, so die Alten dagegen gemacht haben.

Die Anstalten der Alten gegen die Verzärtlung ihrer Jugend, waren mit so viel Ernst und Vorsicht getroffen, daß sie alles das Unheil, was in unsern Tagen das wollüstige Leben und die träge Erziehungsart der Menschheit zugefüget hat, in prophetischem Geiste müssen vorgesehen haben.

Spartanisch Gesetze.

Lykurgus, dessen Verordnungen überhaupt dahinzielten, alle Glieder seiner Republik zu vollkommenen Menschen zu bilden, und auf den physischen Vorzug der Bürger, ihre Stärke und Macht über ihre weiblichen Nachbaren zu gründen, — befahl, daß gleich in der ersten Jugend darauf gehalten werden sollte, die Kinder rauh und hart aufzuerziehen. Daher mußten alle Knaben von Sparta, immer baarfuß herumlaufen; sie trugen das ganze Jahr hindurch nur ein und das nämliche Kleid, um Kält' und Hitze mit gleicher Leichtigkeit ertragen zu lernen. Die Nah-

(*) Von der Gesundheit der Gelehrten, S. 54.

rungsmittel, die ihnen gereichet wurden, waren so beschaffen, daß nicht wohl eine Uiberladung des Magens zu befürchten stund, sondern ihre Leiber stets geschmeidig, schlank und gesund bleiben mußten. Kein Lacedämonier durfte das Ansehen eines Weichlings, noch einen dikeren Körper haben, als zu den gewöhnlichen Exerzitien schiklich war: indem dieser, als ein Zeichen des Müßigganges, jenes aber als ein Beweis einer weiblichen Seele, angesehen werden müßte: weßwegen jeden zehnten Tag, sich alle Epheben ohne Ausnahme nakt den Ephoren vorzeigen und auch die Mädchen gleichen Gesetzen unterworfen seyn sollten. (*) Das Faulthier ist darum so fett, so träge, so dumm und so wenig belebt, sagt Zükert, weil es immer stille liegt. Alle Thiere, welche keine, oder sehr langsame Bewegung haben, sind von Schlamm und Unrath ganz angefüllt; der Mensch wird ihnen ähnlich, wenn er beständig stille sitzt. (**) Ich habe selbst bey Mädchen, die noch nicht ihr Monatliches bekommen hatten, durch das allzuviele Sitzen, einen wirklichen weissen Fluß entstehen gesehen, wo, bey anhaltender Ruhe, alle Gefässe und Höhlungen mit Schleim angefüllet werden. Plutarch sagte vom Lykurgus, er habe die Körper der Mädchen, durch Wettlaufen, Ringen, Spießwerfen und Bogenschiessen, in immerwährender

Be-

---

*) Xenophontis Lacedæmoniorum Respublica.
(**) Diät. der Schwangeren und Sechswöchnerinnen, §. 38. 57. S.

Bewegung zu erhalten gesuchet; damit der Keim künftiger Geschlechter, festere Wurzeln schlagen, und in ihrem Schosse besser gedeihen könnte, besonders aber, damit sie, durch Stärke des Körpers, gegen die Schmerzen der Geburt abgehärtet würden. Daher habe dieser große Gesetzgeber, mit Hindansetzung aller Verzärtlung bey der Erziehung, sowohl Jungfrauen als Knaben öffentlich nakt erscheinen und bey gewissen Opfern zu singen und zu tanzen angehalten: (*) damit wo ihr Körper, fest, stark, und von einer guten Anlage zum Ringen nnd Wettstreite, befunden würde, dieselben öffentlich belobet, wo aber eines ihrer Gliedmassen schwach und verzärtelt, auch erkannt würde, daß sich aus Neigung zum Müßiggange, Fett ansetzen wollte: dieselben mit Schlägen gezüchtiget werden sollten. (**) Auch von den ältesten Galliern berichtet Strabo, daß sie die Jünglinge, welche, über eine gewisse Weite ihres Gürtels dike geworden wären, zu strafen pflegten.

(*) In Lycurgo.

(**) *Aelianus*, var. Histor. lib. XV. c. VII. Vermuthlich war diese Sorge eine von den Mitursachen der Verschlagenheit der Spartanischen Jugend. Wenigstens versicheret Hoffmann, daß er mehrere dumme Leute gekannt habe, welchen er Verstand gegeben, indem er ihnen verordnet hätte, sich Bewegung zu machen; de motu, opt. corp. Medicina §. 9. Die jungen Knaben, sagte schon Aul. Gellius, welche viel essen und schlafen, werden, nach der alltäglichen Erfahrung, dümmer und träger, ihre Körper wachsen wenig, und werden undauerhaft, als welches alles von mehrern Aerzten

Absicht solcher Veranstaltungen.

Es war aber in dergleichen Gesetzen nicht darauf angesehen, der Jugend in der Bewegung bloß einen gesunden Zeitvertreib anzuweisen: denn da den Ephoren einst angezeiget ward, daß sich gewisse Jünglinge des Nachmittags mit Spazierengehen ergötzten; liessen sie sogleich solchen den Befehl ankündigen, „ihr sollt nicht spazieren gehen!„ als suchten sie nämlich hiebey mehr ein eitles Vergnügen, als die Leibesübung: wohingegen ein Spartaner, nicht durch so weibische Mittel, sondern durch ermüdende Exerzitien, sich einen festen Körper zubereiten, und denselben gesund zu erhalten suchen sollte. (*) Die Absicht, durch beständige Uibung des Körpers, den zu frühen Trieb der Liebe von dem Jünglinge zu entfernen, und die Kräfte der Zeugung bis ins männliche Alter zu ersparen, war gewiß hier der erste Grund zu so strengen Gesetzen. Es war dem weisen Regenten gar wohl bekannt, daß in den vollblütigen Jünglingsjahren, ohne Zerstreuung des Gemüthes, und ohne beständige Verwendung des Körpers, eine zu weichliche Empfindsamkeit sich der sämtlichen Nerven bemeistere, und daß, bey einem zärteren Baue der

reits-

---

sten und Weltweisen, besonders aber von M. Varro in seiner Capys, oder Abhandlung von Erziehung der Kinder, dargethan worden. Noct. Attic. cap. XIX. Celsus schrieb: Ignavia corpus *hebetat*, labor firmat, illa maturam senectutem, hic longam adolescentiam reddit. Med. lib. I. c. 1. S. *Adolphi*, de Equitationis usu eximio medico, §. 3.

(*) Aelianus, l. c. lib. II. c. V.

reitzbarern Fiber, der Kitzel unvermeidlich sey, den die Wollust, die erstgebohrne Tochter des Müßigganges, rege machen würde. Man konnte vermuthlich jenen Zeiten die Beobachtung in den Familien der vornehmen städtischen Einwohner anderer Gegenden machen, wozu heut zu Tage auch der Bürgerstand die alltägliche Gelegenheit giebt: daß die Triebe hier immer gegen jene der Landjugend, um so viel früher ausbrechen, je schwächlicher jene vor dieser gebaut, und je mehr sie dem Müßiggange ergeben sind. Daher sagte der griechische Arzt Aegineta: „ Es sind mehrere Arten von Leibesübungen nothwendig, um „ den Körper zu einer gewissen Stärke zu bringen: damit die Jünglinge, an Geist und Körper beschäftiget von dem gewaltigen Triebe und „ Hange zur Vermischung, zurükgehalten werden. „ (*).

Die alten **Römer**, ehe sie noch ihre guten Sitten mit Ausschweifungen verwechselt hatten, die wir itzt unter die ersten Ursachen ihrer gänzlichen Zernichtung zählen, beschäftigten ihre Jugend in allen Gattungen von Leibesübungen:

Namque cursu, luctando, hasta, pugilatu, pila
Saliendo sese exercebant magis quam scorto aut
suaviis,
Ibi suam ætatem extendebant. (**)

(**) De re Medica, lib. I. cap. 14.
(*) *Plautus* in Bachid. Act. III. Sc. P. V. 24. Einem setten Reuter entzogen die alten Römer das Pferd, wel-

Die Parthen blieben bey der alten unter ihnen hergebrachten Gewohnheit, daß bey Tagesanbruche niemand unter ihnen seinen Kindern etwas zu essen gab, ehe sich solche im Wetterennen, Pfeilschiessen u. d. gl. bis zum Schweisse ermüdet hatten. (*) Die Indianer, sagt Strabo, hielten so sehr auf die Reibungen des Körpers mit gewissen leichten elfenbeinenen Striegeln, daß auch die Könige, indem sie die Klagen des Volkes sich öffentlich vortragen liessen, sich von drey Dienern währender Audienz striegeln liessen. Die Deutschen erhielten sich nur durch eine ganz kriegerische Erziehungsart und durch lange Zurükhaltung ihrer Jünglinge von allen Liebesgeschäften, bey jener, selbst von den Römern bewunderten Leibeskraft. Ihr ganzes Leben, sagt Cäsar, ist dem Jagen und den kriegerischen Uibungen gewidmet; von Kindheit an legen sie sich auf Arbeit und Abhärtung ihrer Leiber. Die Jünglinge härten sich mit Erlegung der Auerochsen ab: wer die mehrsten von diesen erleget hat, der trägt die Hörner der überwundenen Thiere vors Volk, und erhält das gebührende Lob. (**)

§. 4.

So machte demnach die Gymnastik ein wichtiges Stük der Polizeyvorkehrungen, besonders aber

---

welches er vom gemeinen Wesen empfangen hatte. S. *Stukius*, antiquit. convival. *Jul. C. Bulengeri* lib. de Ludis veterum, Edit. *Gronovii* T. VII.

(*) *Camerarii* operæ horar. subcisiv. c. XV. p. m. 88.

(**) S. *Conringii*, de habitus corporum germanic. antiqui & novi causis, ed. *Burgrav. Plaz*, differt. de Morbis ex oblectamentis Lipsi. 1748. §. II.

aber desjenigen Theils der Arzneywissenschaft aus, welcher sich mit **Erhaltung** und **Vervollkommung** der menschlichen Gesundheit überhaupt, abgab: so daß **Galenus** zweifelte, ob die letztere Absicht nicht wirklich mehr zur eigentlichen **Uibungslehre**, als zur Arzneykunst selbst gehörte, und ob nicht der für den beßten Arzt zu halten wäre, welchen man für den beßten Lehrer in der Gymnastik halten dürfte. (*) Von der Gymnastik.

Daher wurden bey den alten **Griechen**, in allen ansehnlichen Städten, an gelegenen Orten, eigene Plätze angewiesen, wohin Alt' und Jung' sich versammelten, um sich da reiben und mit Oel salben zu lassen, sich im Ringen, Wettelaufen, Pfeilwerfen u. d. gl. zu üben. (**) Nach Burette, kann man diese Gymnasien der Alten, in zwölf Hauptstüke abtheilen: 1) Die äusseren Vorhöfe, wo die Weltweisen, Redner, Meßkünstler, Aerzte und andere Gelehrte ihren Unterricht gaben, ihre Werke vorlasen und gewisse Meinungen vertheidigten. 2) Das Ephebium, wo sich die Jugend in aller Frühe versammelte und in den verschiednen Leibesübungen, ohne Beyseyn fremder Zuschauer, sich unterrichten ließ; 3) Das Gymnasterion, wo die Kleider abgelegt, oder, nach verrichtetem Spiele, wieder angezogen wurden; 4) Die Salbestube; 5) Das Conisterium, wo man sich mit Sand und Staube bedekte, um Gymnasien.

das

(*) De sanitate tuenda. S. *Jani Cornari* Epist. nuncupatoria ad *Aetii* edit. lat.
(**) Id. l. c. lib. II. c. 2.

das Oel und den Schweiß abzutroknen; 6) Der eigentliche Kampfplatz; 7) Das Ballhaus; 8) Der große Platz zwischen den Vorhöfen und den Mauern, welche das ganze Gebäude umgaben; 9) Die Xysti, oder die Vorhöfe, worunter sich die Athleten des Winters und bey übler Witterung übten; 10) Einige unbedekte Plätze mit, oder ohne Bäume für die Sommerzeit und bey gutem Wetter; 11) Die Badegewölber; 12) Ein halbrunder, mit Sand bedekter und für die Zuschauer mit Staffeln umgebner Platz. (*)

Vorgesetzte derselben.

Unter den Vorstehern waren der Gymnast, und der Pädotriba die merkwürdigsten: der leztere lehrte die Uibungskunst ohne Rükssicht auf Leibesbeschaffenheit und Gesundheit; der erstere wies die Gattung und Stärke der Bewegung an, welche sich für jedes Alter, Geschlecht, Temperament, und für jeden Zustand schikte. Zu diesen wurden demnach arzneykundige Männer genommen, und Galenus, der sich's zur Ehre rechnete, daß ihm über das Athletenhaus zu Rom die Aufsicht anvertraut ward, mischte sich selbst in die wichtigen Spiele, und trieb die Sache ernsthaft genug, um sich noch in seinem fünf und dreyßigsten Jahre, die Schulter zu verrenken. (**) Herodicus hat, nach dem Zeugnisse des Plato, zuerst, und kurz vor des Hippokrates Zeiten, die Leibesübungen mit zur Heilungskunst gezogen. (***)

Pli-

(*) Histoire de l'Académie Royale des Inscriptions & des belles Lettres; Tome I.
(**) S. *Platner*, de arte Gymnastica veterum.
(***) *Burette*, l. c.

Plinius sagt vom Asklepiades, welcher unter dem großen Pompejus lebte, daß er die Bette der Kranken in die Luft gehänget, und durch eine wiegende Bewegung ihren Schmerz gelinderet und den Schlaf erweket habe. Celsus versichert, daß er in den hitzigsten Krankheiten auf solche Weise gewußt habe, die Gesundheit herzustellen. (*) Galenus führet an, daß er selbst durch mancherley Bewegungen allein, vielen Menschen von gewissen Fehlern einzelner Glieder, wovon sie sonst vieles leiden mußten, geholfen habe; (**) und wir sehen täglich sehr viele Kinder mit diken Bäuchen, und mit deutlichen Verstopfungen der Eingeweide geplagt, sogleich genesen, als sie anfangen zu gehen, und sich freyer zu bewegen. Überhaupt bedienten sich die alten Aerzte lange besonderer Regeln der Gymnastik zur Heilung der verworrensten langwührigen Uibel, und Platner schreibet mit Recht den Arabern und den Mönchen zu, daß dieser Theil unserer Kunst zum Nachtheile itziger Zeiten, wieder verlohren gegangen: indem die ersten, obschon sie alles von den Griechen entlehnet hatten, doch ihre ganze Stärke in Mischung der Arzneyen seztten; die lezteren aber, in ihrer ungeräumigten Zelle, an Geist und Gliedern gelähmt, die Arzneywissenschaft durch schlech-

te

(*) J. J. *Bose*, de gestatione Romanorum. Bibliotheque germanique, T. 47. Art. XII. *Tissot*, l. c. §. 54.

(**) De sanitate tuenda, lib. II. c. 12.

te Uibersetzungen arabischer und gallenischer Schrifsten, verstümmelten. (*)

§. 5.

Ursachen der heutigen Verzärtlung

Man hätte aber doch nicht denken sollen, daß es je unter den Enkeln der eisenmäßigen Germaner, und der rauhleibigten Gallier, so weit hätte kommen können, daß fast die ganzen Völker bis auf jenen Grad der Verzärtlung herabzusinken im Stande seyn würden, auf welchen, nach Verhältniß, auch kaum die asiatischen Nationen herabgesunken sind, (**) und auf welchen sie doch endlich gekommen waren, als man aufhörte, einen Theil seines Ruhms, in einer vorzüglichen Leibesbeschaffenheit, und in der Vollkommenheit eines zu Siegen aufgelegten Körpers, zu suchen. Die Erfindung des Pulvers und der Kunst, sich auf eine weite Entfernung mit mehrerer Zuversicht einander zu zertrümmern, hat zwar, wie man sagt, die Art zu kriegen, weniger grausam, und den Verlust der jedesmaligen Streiter, geringer gemacht: allein, mehr ist wohl der Vortheil nicht, als blosser Rauch und das Vaterland hätte wohl eher leiden mögen, daß das Schlachtfeld immer mit einigen Leichen mehr bedeket worden wäre: als daß itzt der Stärkere, im Streite gegen den Schwächeren, fast allen Vor-

---

(*) Récherches sur les Maladies Chroniques, Tome I. præface. *Platner*, l. c. §. XVII

(**) Niebuhr sah noch zu Schiras in Persien, ein Haus, wo sich alle Morgen zu einer gewissen Stunde, viele, und

Vortheil verlohren hat, und daß man nun durch einen geringen Fingerdruk den beherztesten Gegner erlegt, zu dessen Uibermannung vormals der Uiberwinder die ganze Jugend hindurch seinen Körper vorbereiten mußte. (*) So lange noch jeder deutsche Bürger zugleich der natürliche Vertheidiger seines Heerdes, und die Sicherheit des Vaterlandes nicht einer gedingten Klasse von Kriegern anvertraut war; so lange noch der Adel sein ganzes Verdienst und seine Belohnung in tapferer Anführung seiner Reißige suchte, wozu ihn in seiner Jugend, das tägliche Jagen in Berg' und Thälern, die er itzt gröstentheils an Machtigere veräusseret hat, denen er zum Sklave geworden ist, vorbereiten mußte; so lange bey gröstern Feyerlichkeiten noch heldenmäßig Ritter gegen Ritter die Lanze brach und mit fleischigtem Arme den Schwächeren zu entsatteln suchte; so lange war auch nur jene Erziehung unter uns möglich, wobey von den ersten Lebensjahren an, die Fibern des jugendlichen Körpers zu allen und den müheſamsten Bewegungen abgehärtet und alle Glieder gleichsam abgestählet wurden. (*) Selbst das häufige Wallfahrten, welches

---

und unter diesen, sogar vornehme Leute, versammelten, um sich nicht nur im Ringen zu üben, sondern auch andere Leibesübungen vorzunehmen, wodurch sie ihre Gesundheit erhalten und ihre Kräften vermehren können. Auch in Egypten hat er noch viele Neigung zu verschiedenen heftigen Leibesübungen angetroffen. Reisebeschreibung, erster Band, S. 170.

(*) S. Medic. Polizey, 1. Band, Einleit.

(*) „Die kriegerische Erziehung des Adels, und die damit verknüpften Sitten desselben, wurden nun durch

zwey

ches vormals unter den Christen üblich war, hat, bey dem vielen sonstigen Ungemache im physischen Verstande, wenigstens für hypochondrische Menschen, seinen sicheren Nutzen gehabt: indem Tausende von solchen, was sie zu Hause bey tiefsinniger Unthätigkeit, auch durch den Beystand geschikter Aerzte, nicht finden konnten, nachdem sie etliche hundert Meilen, nach Sankt Jakob, oder nach Rom, durchwallet hatten, erhielten.

Itzt ist es so weit gekommen, daß alle eigene Bewegung aus guten Häusern verbannet ist, und daß, wie Tissot sagt, jene verschiedene Leibesübungen, welche sich die Alten einigermassen zur Pflicht machten, seit zwey oder drey Menschengeschlechtern so verabsäumet werden, daß in wenigen Jahren ihre Namen wahrscheinlicher Weise nur noch in den Wörterbüchern stehen werden. (*) Das unsern Vätern weniger bekannte

Kar-

---

zwey Stüke noch fester gesetzt als zuvor, durch das Faustrecht nämlich, und die Thurniere. Durch das Erstere mußte jeder, der sich von seinem Nachbarn nicht auf dem Kopf herum wollte treten lassen, allezeit bereit seyn, ihm die Spitze seiner Lanze zu zeigen; durch das andere hingegen jeder, der nach ritterlicher Ehre trachtete, im Stande seyn, einen geharnischten Mann aus dem Sattel zu heben, und wenn er selbst daraus gehoben ward, ganz geschwind wieder auf seinen Hengst zu springen. „ — „ Da man sich während der Kreuzzüge daran gewöhnet hatte, die Waffen von dem Altar zu nehmen, und in noch so kriegerische Handlungen Religion mit einzumischen: so setzten es auch nun zu Hause jene Ritter fort, die nicht nach Palästina giengen, ondern in ihrem Vaterlande sich der Menschheit zum Besten zu verwenden gedachten. „ Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen, dritter Theil, 6tes Buch 11tes Kapitel. 96. 98.

(*) Tissot, a. D. S. 54.

Kartenspiel schmiedet in allen Städten alle Gesellschaften auf eine gesetzte Stunde des Nachmittags auf Stühle, auf welchen die mehrsten Menschen, bildsäulenmäßig bis in die Nacht, sich krämpfig sitzen. Selbst der große Geschmak, welchen wir für die Tonkunst haben, hält uns mehr und mehr von der freyen Bewegung ab: und so groß mein Hang zu dieser himmlischen Erquikung ist; so verdenke ich's im Ganzen doch kaum den orientalischen Völkern, wenn sie die Erlernung der Musik für Vornehmere für unanständig ansehen.

§. 6.

Die große und glükliche Revolution, welche das Erziehungswesen seit einigen Jahren, in vielen Gegenden erlebet hat, dienet mir zur Ueberzeugung, daß man itzt überall anfange, den Vorzug einer geschäftigen und natürlicheren Erziehungsart, vor der weibischen Edukation, worunter die Jugend erstiken muß, zu erkennen. Wenn Loke, Rousseau, und der ihnen beiden zum Vorbilde gedienet hat, der rechtschaffne Montagne nebst mehrern heutigen Vorstehern öffentlicher Erziehungshäuser, auch sonst keine Verdienste hätten; so müßte man ihnen dafür schon unendlich Dank wissen: daß sie vor allem ihre Absicht auf die Erhaltung eines dauerhaften Körpers ihrer Zöglinge gerichtet, und gesucht haben, Gesundheit und Wissenschaften, Empfindsamkeit und Nervenkraft mit einander zu vereinigen. — Es war Zeit, daß man anfieng, dem weinerlich empfindelnden Tone der zu Weibern herabwürdi-

Nothwendigkeit einer Verbesserung.

telten Weichlinge, und dem Schmachten des mitleidvollen Chors von vapeureusen und krampfsüchtigen Jungfrauen, mit männlichem Ernste zu begegnen und die Ehre des edleren Gefühls zu retten, welches nach und nach, fast in allen Gesellschaften, in eine so kindische Reizbarkeit überging daß alle Gegenstände, die auf unsere Sinne zu mirken haben, bereits ihr vom Schöpfer angewiesenes natürliches Verhältniß zu denselben zu verlieren schienen, und anstatt unserer Empfindungskräfte auf eine ruhige Weise rege zu machen, nichts als sinnlose Verzerrungen und Wahnwitz, mit einem Worte, überspanntes Gefühl hervorbrachten.

§. 7.

Worin solche bestehe.

Für die arbeitsame Klasse der Menschen hat selbst die Natur gesorget, und wer in solcher nicht das äusserste Elend zu erdulden hat, wird, wenn ihm so viel natürliche Vernunft, als, durch seine Lebensart, Gesundheit zu Theil geworden, gewiß diesen Schatz gegen das verderbliche Wohlleben der Reicheren, nie vertauschen wollen. Damit aber die menschliche Race in diesen und in den vielen andern, welche entweder den Wissenschaften strenge obliegen, oder sonst sitzenden Künsten sich widmen müssen, nicht noch mehr in ihrer guten Beschaffenheit herabsinke: muß die Polizey Mittel einschlagen, welche den Geist des Volkes auf den wichtigen Theil seiner Gesundheitspflege, durch freyere Bewegungen und Exercitien aufmerksam machen mögen.

Nicht genug, daß man der, dem Studieren obliegenden Jugend gewisse Ruhetage gönne, und

der

der freyen Luft geniessen lasse: so muß man trachten, die Spiele für jedes Geschlecht, für jedes Alter zu wählen, und zu bestimmen, was von einem jeden, und von allen überhaupt, geschehen solle; damit dem Schaden, welchen die Wissenschaften und die sitzende Lebensart der allgemeinen Gesundheit zufügen, so viel als möglich, in einem Alter vorgebogen werde, worin der Körper zur künftigen Lebensfrist, seine schlimme oder gute Anlage gewinnt.

§. 8.

Von all zu strengen und gefährlichen Leibesübungen.

Es kann aber auch aus Flüchtigkeit, oder aus Mißverstande, der Sache zu viel geschehen, indem man auf einmal aus dem Saamen schwächlicher Weichlinge, lauter Athleten zu erziehen trachtet. So sah man auch bey den Alten, die Neigung zu heftigeren Bewegungen, bald zur Leidenschaft werden, welche ihre Ehre in gefährlichen und oft grausamen Uibungen suchte, so zwar die einzelne Gesundheit befestigen konnten, aber im Ganzen, der öffentlichen Sicherheit schädlich wurden. Daher sah sich bey ihnen die Gymnastik bald in drey Theile getrennt: die eine, welche die Jünglinge zu kraftvollen Kriegern zu bilden hatte; die zwote, deren sich die Aerzte zur Befestigung der menschlichen Gesundheit bedienten; die dritte, die athletische und übertriebene.

Es versteht sich, daß kein Staat die letztere sich wünschen könnte; sondern daß vielmehr die Klugheit erfodere, alle dem Leben gefährliche Gaukelspiele, wovon die mehrsten doch mehr in der Geschiklichkeit, das Gleichgewicht zu benützen, als in einer besonderen Stärke des Körpers be-

stehen, zu verbannen. Die vorzüglichste Regel ist, daß man, nach dem Rathe des Galenus, „ auf beiden Seiten das Aeusserste vermeide, und „ weder die Haut der Jugend so feste und dik „ zu machen suche, daß dadurch die Ausdünstung „ hintertrieben werde, noch auch so zärtlich dün„ ne erhalte, daß eine jede äussere Ursache dieselbe sogleich verletzen könne. Die Gewohnheit, „ daß manche Uibungslehrer die Knaben zu über„ triebenen Bewegungen zwingen, läuft ganz wi„ der die Natur: indem durch zu frühe Unbeug„ samkeit und Härte, wenn auch der Leib sonst „ die beßte Anlage zu einem schönen Wachsthum „ hätte, die fernere Ausdehnung und der freye „ Wuchs verhinderet werden. „ (*) Man muß also den Gedanken aufgeben, daß man, ohne Unterschied, mit der gesamten Jugend, ohne alle Vorbereitung sogleich zu den heftigern Leibesübungen übergehen wolle, wenn ihre Fasern noch nicht den erfoderlichen Grad von Schnellkraft beßtzen, um daß man von einer strengeren Uibung nicht eine gefährliche Erhitzung, oder gar eine gänzliche Zerrürtung der körperlichen Werkzeuge zu ahnden haben sollte. Und eben darum, daß wir nicht mehr in der Lage sind, das Schikfal der Länder durch das Handgemenge von Mann gegen Mann zu entscheiden; verschwindet auch die Nothwendigkeit unter uns, in allen Stüken die kriegerischen Spiele der Alten, auf Gefahr unserer Gliedmaßen,

(*) De sanitate tuenda, lib. I. c. 10.

sen, nachzuahmen. Unter den Vornehmen zu Kabira ist ein Spiel üblich, wo sich zwey und zwey zu Pferde sornstreichs mit einem Dsjerid oder Stoke von einem Dattelbaum, etwa vier Fuß lang, in der Hand, verfolgen, und diesen Horizontal so treuherzig auf einander werfen, daß manchmal die Knochen des Getroffenen zerbrochen werden. (*) Das nämliche gilt auch von Spielen, die zum bloßen Zeitvertreibe dienen sollen, aber, bey der beßten Absicht, den Körper zu stärken, ohne Noth Gefahr bringen können. An vielen Orten auf dem Lande, wo kurz vorher Seiltänzer oder Gaukler ihre Possen sehen liessen, steht man von der muthwilligen Jugend Spiele und Nachahmungen, welche manche nicht lenkbare Knaben zu Krüppeln machen. In Scheunen und auf Fruchtböden, wo die Kinder der Landleute, ohne Aufsicht, ihren Körper einem oft alten zerreißlichen Strike, der an einer unsicheren Rolle auf und abgeht, anvertrauen und sich von einem muthwilligen Truppe manchmal bis unter die Dachdeke fortschaukeln lassen, stürzen jährlich mehrere Bauernknaben, die entweder von dieser Bewegung den Schwindel kriegen, oder oben anprellen, ihren Hals ein. Ich weis, daß der Haken, welcher zur Aufnahme der aufzuspeichernden Fruchtgarben an diesen Seilern befestiget ist, bey solchen Spielen, den Unglüklichen den Bauch aufgespalten hat. Das, unter Knaben und jungen

(*) Niebuhr, Reisebeschreib. a. O. S. 168.

Mädchen auf dem Lande übliche Burzelbäum- und Radeschlagen, verrenket oft den Rükstrang, hemmet das Wachsthum des Körpers und giebt zu verschiedenen üblen Bildungen Anlaß. Das Ausheben der Vogelnester, das Kirschenbrechen und Nüsseschwingen, sind unter uns häufige Ursachen zu mancherley Unglüke bey der Landjugend. Das Herumschiffen in freygelassenen Kahnen und Nachen auf gefährlichen Flüssen, ersäuft jährlich, so wie die Ergözung des Fischfanges, manchen unbehutsamen leichtsinnigen Jungen. An vielen Orten, wo große Flüsse vorbeyströmen, sieht man ganze Rotten von kleinen Wagehälsen, die sich um einen Dreyer, oder aus bloßem Muthwille, über hohe Brüken, mit dem Kopfe voran, tief herabstürzen und ihre Geschiklichkeit im Wasser zeigen. Das gemeine Wesen kann von solchen bedenklichen Spielen nichts Vortheilhaftes für die körperliche Beschaffenheit der Jugend hoffen und die Gefahren übersteigen lange allen Gewinn von so gesuchten Bewegungen.

§. 9.

Die Polizey muß genau auf die Gattung der Spiele wachen.

Die Polizey muß sich also mit jedem Spiele der Jugend, bevor diese sich ein solches wählen möge, wohl bekannt machen, und die Lehrer anweisen, so viel möglich Antheil an der gesünderen Verwendung freyer Stunden zu nehmen. Man muß es der für das Wohl der Schüler unermüdeten Fürsorge des erloschenen Jesuitenordens mit Ruhm nachsagen, daß diese Väter auch die Spieltage zum Vortheile der Jugend auf das auferbaulichste zu verwenden gesuchet, die Gesundheit

der

der Knaben durch lehrreiche Spaziergänge erhalten, und sich liebvoll mit unter die spielenden Schüler zu mischen, und sowohl auf ihre Sitten, als auf die der Gesundheit widrigen Versuche, ein sehr menschenfreundliches Auge zu halten gewohnt waren.

§. 10.

Nothwendigkeit eines öffentlichen Exercitienmeisters.

Es müssen also in allen Städten, wo eigentlich der Sitz der unthätigen Lebensart ist, die Lehrer der unteren Schulen entweder selbst ihre Schüler ohne Ausnahme, in das freye Feld begleiten, ihre Spiele ordnen und den da vorkommenden Uibungen vorstehen; oder es muß, wozu ich am mehrsten rathen würde, ein besonderer Uibungslehrer bestellet werden, welchem die ganze Aufsicht über das Uibungswesen der Jugend überlassen werden möge. Die Stelle eines solchen Lehrers muß für die Gesundheit der lernenden Jugend, nach allem, was ich bisher erinnert habe, gewiß eine der wichtigsten unter allen denen seyn, welche das Beßte des Staats an Orten erfodert, wo die junge Brut einer unentbehrlichen Klasse von Bürgern, mit großen Unkosten meistens zu kränklichen, nur für eine kurze Dauer ihres Lebens brauchbaren Geschöpfen bisher gebildet wurde. Die Stiftung eines solchen Lehramtes würde übrigens nirgend sehr ausserordentliche Kosten erfordern: es ist wohl kein so kleines Städtchen, das nicht seinen Fecht- oder Tanzmeister hält, und oft zieht ein in seinen Gründen seichter, unbekannter Fremde, von seiner bisher für den Staat sehr unwichtigen, oft auch gefährlichen Diensten, ansehnlichere Vortheile, als mancher andere Lehrer. Es

kömmt also nur auf das gemeine Wesen an, eine solche Person nach getroffener klügeren Wahl, besser zu benützen, derselben einen allgemeineren Unterricht der männlichen Jugend in nützlichen Uibungslehren zu übertragen, und alles genau zu bestimmen, was solcher Pädotriba mit der Jugend zu leisten haben solle.

Wenn ich den Soldatenstand, besonders unter den französischen Völkern, betrachte, und da sehe, daß der Körper des schöppesten Bauernkerls, gleich in dem ersten Jahre, unter der Hand eines wakeren Korporals, auch ohne körperliche Züchtigung, eine ganz andere Gestalt gewinnt und geschikt wird, alle mögliche Bewegungen auf die anständigste Art vorzunehmen und sich bey allen Gelegenheiten vortheilhaft darzustellen; daß es ferner lebenslänglich an jedem ehemaligen Soldaten merkbar bleibt, daß er in seiner Jugend von solchen Händen gebildet worden, und daß überhaupt alle körperliche Verrichtungen solcher dressirten Bauern ein gewisses Empfehlungszeichen auf sich tragen, so ist es mir unmöglich, daraus nicht zu schließen: daß nicht auch der gelehrte Stand, erstens, unter der Erziehung eines geschikten Uibungslehrers, vieles von dem Vorwurfe des pedantischen Ansehens verlieren sollte, welches wirklich den nützlichsten Wissenschaften nicht selten in ihrer Ausbreitung hinderlich wird; (*) zweytens,

daß

(*) Der schulfüchsische Grundsatz, daß die Kunst zu leben, „ in nicht mehr, als in der Kunst zu denken bestün-

„ de

daß nicht die in der Jugend mehrere Jahre hindurch angewöhnte Bewegung eine Sache werden sollte, welche dereinst jeden Gelehrten zu einem nützlichen Wechsel von Arbeiten des Geistes und heilsamen Bewegungen des Körpers, verleiten werden. Es fällt mir kaum ein, daß jemand hier den Einwurf, wie so der Gelehrte zu vielen Zerstreuungen gewöhnt, und die Geschäfte dabey einstens zu leiden haben würden, ꝛc. für wichtig ansehen könne: denn eine mißliche Gesundheit, ein verdrüßiges und tiefsinniges Wesen oder das Spleen, welches so oft manchen Gelehrten sich selbst zu allen Arbeiten unbrauchbar und seiner Familie zur Last fallen macht, wird die nicht mehr Akten dereinst vermodern machen und den Fortgang der Wissenschaften überhaupt mehr hemmen? da hingegen der stärkende Genuß frischer Luft, und eine, durch freye Bewegung unterhaltene oder verbesserte Cirkulation, den Vorrath der Gedanken häufen und mehr Gelenkigkeit in Zusammensetzung und Ausführung von solchen erzeugen wird.

§. 11.

Es kömmt also hauptsächlich auf dasjenige an, was ein Uibungslehrer mit seinen Schülern, Beschäftigungen eines solchen Lehrers.

„ de, hat gemacht, daß die Gelehrten, die recht weise „ scheinen wollen, die Tänzer satyrisiren, und ihre „ sehr kluge Seele mit vielem Hochmuthe, in einem ungestalteten oder vielmehr verwilderten Leide herumtragen, und daß sie den schmutzigen Käften ähnlich sehen, worinn man eine Meerkatze „ zur Schau trägt. „ Der Arzt 100tes Stück.

nach Verhältniß ihrer Kräfte, ihres Alters ꝛc. auszuführen habe. Hier läßt sich viel Vortheilhaftes anbringen.

Wiederholung der Naturkunde

Die Naturwissenschaft ist allen Ständen nothwendig, und lehret sich am wenigsten in den Stuben. Unter allen Bewegungen, ist keine so allgemein nützlich, als das Geben unter Abwechslung von Hügeln, Ebnen, Bergen und Thälern, die mit lauter Gegenständen prangen, welche sich nicht ohne ernsthafte Bewegung des Körpers finden lassen, und jedesmal reichlich jeden Schritt belohnen. Ein Uibungslehrer wird also, wenigstens zur Wiederholung dieses Theils von Wissenschaften, die jedem Lehrlinge nützlich seyn können, gebraucht werden. Die Kräuter- und Insektenlehre werden von so vielen muntern Sammlern unendlich gewinnen, und unter so angenehmen und zugleich gemeinnützigen Beschäftigungen, wird der jugendliche Körper befestiget und zu allen Fatiken aufgelegt werden.

Militarische Uibungen.

Für die schwächere Jugend, welche zu großen Exercitien noch zu wenige Kräfte hat, ist der Anfang zu militarischen Uibungen, eine sehr angenehme Beschäftigung. Der Tanz ist selbst eine künstliche Stellung und Fortrükung des Körpers, um alle Annehmlichkeiten desselben unter bestimmten Abwechslungen, sehen zu lassen. Es wird nicht unmöglich seyn, etwas reifern Jünglingen die ersten Grundsätze der Taktik bey diesen Spielen beyzubringen! welches alles zwar dem Gelehrten unnöthig, aber allemal nützlich seyn muß, wenig davon zu sagen, daß so das Vaterland seine eigene Soldatenschule halte, aus wel-

welcher es zu seiner Zeit, tüchtige Zöglinge wird ziehen können. So wird in verschiedenen Militairschulen, freylich mit gröfserer Anstrengung, die dem Soldatenstande gewidmete Jugend frühe gebildet und zu künftigem Gebrauche abgehärtet; und ich denke, ohne daß man eben hieraus eine Hauptsache machen wollte, nach solchen Grundsätzen, könnte mit der männlichen Jugend überhaupt auf Spieltäge zu Werke gegangen werden. (*) Die Schweitz befolget allerdings einen ähnlichen Plan in Erziehung ihrer Landjugend: sobald der März vorüber ist, so muß da alles, was gewisse Jahre zurüke geleget hat, hervor, und mehrere Wochen lang sich in allen militarischen Uibungen Fertigkeit erwerben, weil dort jeder Bürger ein gebohrner Soldat dem Vaterlande ist. Auf St. Georgen Tag zogen ehemals (vermuthlich auch noch) alle Studenten der Stadt Basel in kriegerischer Kleidung und Pracht, mit Pauken und Trompeten, aus der Stadt, auf einen weitschichtigen angenehmen Platz, woselbst sie mehrere Stunden um gewisse ihnen daselbst ausgesetzte Preise, sich im Wettlaufen, Ringen, Vogenschiessen und andern Leibesübungen herumtummelten. Gegen Abend, wenn die kleine Truppe zur Schule zurükkehrte, ward derselben Milch und Brod zum Vesperstüke aufgetischet. Gleicher

Feyer-

(*) Ich hielte für dienlich, der studierenden Jugend überhaupt eine gewisse Uniform zu geben, die der gesunden Bildung am zuträglichsten wäre, und zugleich der Verschwendung reicher Söhne und der Ungleichheit unter den Studierenden am besten abhelfen könnte.

Feyerlichkeit genießt auch die Zürcher Jugend: welche, in Gesellschaft ihrer Lehrer, im Freyen zu Abend zehret; woher dann, weil das mehrste in Brod und Milch besteht, der Auszug, in die **Milch ziehen** genannt wird. Die **Berner** haben ihren Tischlintag. (*) Die Jugend in England übet sich auf freye Tage vorzüglich im Bogenschiessen, welche Gewohnheit von alten Zeiten herrühret (**) und von **Souter** öfters mit angesehen worden. (***)

Ziellaufen u. Werfen.

Wenn einmal die zärteren Knaben im Gehen, Wenden, u. d. gl. wohl geübet sind; so ist das **Ziellaufen**, unter vernünftigen Bedingnissen, eine vorzügliche Bewegung. Das **Werfen** nach bestimmten Zielen, an Orten, wo, weder den Vorbeygehenden, noch öffentlichen Gebäuden, davon Nachtheil zuwachsen kann, stärket besonders Brust und Auge; die kleinsten Knaben sind zu solcher Uibung geschikt. Nach und nach wird entweder das Ziel mehr in die Ferne gestekt, oder die Masse, welche geworfen wird, erschweret; letzteres erforderet jedoch mehr Jahre und Uibung.

Das Kegelspiel.

Das Kegelspiel gehöret in diese Klasse, und verdienet von hübschen Leuten gewiß die Verachtung nicht, um für ein blosses Bauernspiel angesehen zu werden. Die Eingeweide werden dabey

(*) Stuckius, Antiquit. convival. c. XVII.
(**) Alex. ab Alex. lib. VI. c. XXII.
(***) Dan. *Souterius* de Aleatoribus cap. XIII. Edit. Gronov. T. VII. p. 1113.

bey vortreflich gestärket. Das Schlittschuhlaufen ist die allgemeine Ergötzung der Holländischen Jugend, und verdient überall mit Fleisse eingeführet zu werden, weil ich keine Bewegung kenne, die dem Körper zuträglicher ist und denselben mehr stärken könnte. Das weibliche Geschlecht findet sich in den Niederlanden Kräfte genug, um der Kälte mit flinkem Fuße Trotz zu bieten, während dem unsere zimperlichen Dinger hinter dem Ofen Filet striken. Das Schlittschuhlaufen.

Das Ballspiel ist ein so altes als gesundes Spiel der Jugend; die römischen Jünglinge ergötzten sich hauptsächlich damit; auch betagte Männer scheuten sich nicht dieses, alle Muskel in Bewegung bringenden Spiels: Scävola, Julius Cäsar und Oktavianus bedienten sich oft desselben in ihren Erholungsstunden. (*) Das Feder-Ballspiel, das Ballonschlagen, das Billardspiel sind der Entwiklung jugendlicher Kräfte sehr zuträgliche Uibungen. Noch im vorigen Jahrhundert hatten in Frankreich fast alle Städte Ballon und Mailspielhäuser: eine allgemeine Leidenschaft hat das unselige Kartenspiel mehr und mehr eingeführet und damit gieng endlich alle nützliche Bewegung verloren; obschon Patrioten die Wiederaufrichtung der ersten sehnlichen wünschten. (**) Das Ballspiel.

Das

(*) *Souterius*, l. c. Edit gronov. T. VII. p. 1100.
(*) Code de la Police, ou analyse de réglemens de Police, Tome I. Tit. III. §. 5. p. 69. *Tissot*, l. c. S. 105. In England sind noch dergleichen Spiele in gro-

ßen

Der Tanz. Das Tanzen wird von den wenigsten Aerzten, wenn nicht besondere Bedingnissen dabey beobachtet werden, für gesund gehalten: für unsere Jugend, welche von keiner anderen heftigen Bewegung etwas weis, ist der Tanz oft mühesamer als Holzhaken, und es ist unmöglich, daß uns die Freude, deren sie beym Tanzen geniesset, immer vor das Nachtheil einer so gewaltsamen Bewegung gut stehe und mache, daß der Unterschied zwischen übertriebener Arbeit, und zu heftigem Tanzen auf einen unzubereiteten Körper, weniger gefährliche Wirkungen äussere. Es ist wohl kein Tanzboden in einer noch so kleinen Stadt, welcher nicht zu Blutspeien, Lungensucht, Auszährung oder wenigstens zu heftigen Entzündungskrankheiten unter der Jugend öfters Anlaß gegeben habe. Man schlage nach, was ich von dieser wichtigen Krankheitsursache, bey Gelegenheit der Erziehung erwachsener Töchter, zu künftigen Müttern im gemeinen Wesen §. 8. gesagt habe, und man wird eingestehen müssen, daß die Polizey, wenn sie nicht alle Tänze wohl abschaffen kann, weil dieser Zeitvertreib wirklich von der Natur unter allen Völkern des Erdbodens eingeführet ist und zur gesunden Ergötzung werden kann; doch darauf zu sehen habe, daß die Jugend, durch andere Spiele und körperliche Uibungen vorbereitet, in ihren Tänzen mehr als bisher geleitet, und zur Beobachtung gewisser

---

den Erziehungshäusern sehr üblich; Londres. Tome I. p. 296.

ser Gesundheitsregeln, wovon unten noch gemeldet werden solle, angewiesen werde.

Gleiche Bewandniß hat es allerdings mit dem Fechten. Die Wissenschaft, sich gegen einen feindlichen Angriff zu vertheidigen, gehöret wirklich bey den noch so verkehrten Begriffen von Ehre und Bravoure unter gewissen Ständen, zu den nöthigsten jugendlichen Uibungen, und hat für viele Jünglinge so vielen Reiz, als immer der Tanz. Allein, indem das Fechten, als blosse Leibesübung betrachtet, eine der heftigsten Bewegungen vorstellt, und in wenigen Augenbliken die Erhitzung des Körpers bis auf den äussersten Grad erhöhet: so muß von Polizeywegen dafür gesorget werden, daß dieses nicht die erste Uibung sey, womit sich ein Jüngling abgebe, sondern daß er erst stuffenweis von leichtern Exercitien zu diesem Athletenspiel gelassen werde, damit seine Fibern durch dergleichen Vorbereitung abgehärtet, ohne Gefahr der Zerreissung so gewaltsame Bewegungen ertragen lernen. Es ist daher, nebst andern weiter unten zu bestimmenden Vorsichtigkeitsregeln, nöthig daß ein Uibungslehrer das Alter und die Kräfte seiner Schüler wohl beurtheile, und nie zu geschwind von den ersten Grundsätzen mit dem nämlichen Jünglinge, zu ernsthafteren Angriffen und Kämpfen übergehe. Die zu geschwinde Erlernung dieser gefährlichen Kunst, indem sie manchem unerfahrnen jungen Menschen ein allzu großes Zutrauen auf seine Kräfte einflösset, hat nicht nur schon einer Menge von solchen, das Leben in ungleichen

Das Fechten.

chen Zweykämpfen gekostet; sondern der unabgemessene Gang der Lektion selbst, und die Geschwindigkeit, womit die ganze Kunst einem noch unkräftigen Schüler beygebracht werden will, muß nothwendiger Weise auf jeder Fechtschule zur alltäglichen Ursache von wichtigen Fehlern gegen die Gesundheit und von sehr schweren Zufällen werden. Nur dann, wenn mit dieser Kunst die Absicht verbunden würde, jeden Jüngling, während seinen akademischen Jahren, auf eine gesunde und seiner körperlichen Entwiklung vortheilhafte Weise in Bewegung zu erhalten, kann die Erlernung des Fechtens gegen die vielen wichtigen Einwendungen vertheidiget werden: und hier würden wenigstens zwey ganze Jahre erforderlich seyn, um die Lektionen den Kräften und der Gesundheit gemäß einzutheilen. Und unter solcher Einrichtung scheinet mir der Vorschlag des Staatsraths und Vorstehers der Militairschule zu Paris, Herrn **von Meyzien**, sehr heilsam: daß man nämlich sich auf Fechtböden nicht bloß auf die Fertigkeit mit dem Degen lege, sondern auch, obschon die Sache nicht mehr gewöhnlich ist, im Schwadroniren und Klopffechten ꝛc. die Schüler sich üben mache, damit die bereits zu einer gewissen Reife gekommenen Jünglinge sich mehr und mehr mit den für ihre gute Leibsbeschaffenheit so vortheilhaften mühsameren Spielen bekannter machen mögen. (*)

Von

(*) Encyclopédie Edit. de Genev. V. Ecole militaire.

Von dem Reuten habe ich, da es schon von den angesehensten Aerzten als die beßte Bewegung ist anempfohlen worden, (*) dahier um so weniger zu sagen, als ohnehin die größeren Kosten, welche mit dieser Leibesübung verknüpfet sind, nur wenigen vermöglichen Jünglingen erlauben, sich damit abzugeben. Die Polizey kann jedoch den Preis für diese so nützliche Kunst auf hohen Schulen mäßigen und dadurch die Anzahl der Schüler vermehren. Das Reuten.

Für diejenigen, welchen die Gelegenheit oder das Vermögen abgeht, sich eigene Pferde zu halten, oder die Reutschule zu besuchen; kann die Polizey verschiedene nützliche Maschinen unterhalten lassen, welche jene Bewegung ersetzen helfen. In Aegypten sind, so wie in Persien, verschiedene öffentliche Häuser in großen Städten angeleget, in welchen sich die Einwohner von allen Ständen versammeln und sich eine gesunde Bewegung zu machen suchen. Niebuhr hat in seiner Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern, verschiedene einer gesunden Bewegung besonders zuträgliche Maschinen der Morgenländer sauber abzeichnen lassen, deren Einführung und Verbesserung unter uns, in großen Städten, wo die Anzahl der zu einem sitzenden Leben verurtheilten Menschen so beträchtlich ist,

(*) Hierüber verdienet vorzüglich nachgelesen zu werden, *Christ. Mich. Adolphi* dissert. de Equitationis usu eximio medico.

ist, gewiß recht sehr zu wünschen ist. Man wird nach und nach von selbst aufhören, an dergleichen Uibungen etwas Lächerliches zu finden und des gestandenen Gelehrten zu spotten, der hier seiner Gesundheit zu rathen suchet, wenn man die Vortheile einer täglichen Bewegung vor dem kindischen Spiele mit gemalten Bildern und abentheuerlichen Fratzengesichtern, erkennen, und das Widersinnige der mehrsten solchen Zeitvertreibe einsehen wird, wobey sich Männer zu Weibern und diese zu Kindern sitzen und aller der Vortheile berauben müssen, welche der Schöpfer in der freyen Bewegung allen Thieren vor den Pflanzen und Bäumen gegeben hat, die doch selbst auch da nicht wohl gedeihen können, wo nicht gutthätige Winde, von Zeit zu Zeit ihre Gipfel schwingen und mit Nachdruk ihre Aeste untereinander bewegen.

Das Schwimmen.

Was, unter den der Jugend anzurathenden Leibesübungen, das, von der Natur fast allen gröszren Thieren zugelegte, von dem Menschen aber nur mit besonderer Kunst zu erlernende Schwimmen betrift; so wird niemand in Abrede stellen, daß es nicht eine für sehr viele Menschen höchst wichtige Sache sey, und daß Tausende ihr Leben noch würden gerettet haben, wenn nicht dieser Theil der physischen Erziehung, an vielen Orten ganz auffer Acht gekommen wäre. Wenn man die Listen der jährlich Ertrunkenen liest, sagt Cardane, welche die Stadt Paris bekannt machen läßt; und bedenket, wie viele Menschen auf diese Art ihr Leben verlieren: so hat man sich zu verwundern, wie wenig Vorkehrungsmittel hiewider getroffen werden. Es

ist

ist nämlich nicht darum allein zu thun, daß man die Ertrunkenen wieder herzustellen suche; man sollte auch Mittel an Handen geben, wie dem Unglüke selbst vorzubeugen wäre. Das Einzige, was sich hier vorschlagen läßt, wären die, in der Gesundheits-Zeitung 1774, vorgeschlagenen Schwimmschulen: diese Stiftung würde dem Staate nicht hoch zu stehen kommen, und die Menschen würden sich durch Schwimmen noch zu retten wissen, wenn sie das Unglük hätten, ins Wasser zu fallen: vorausgesetzt, daß sie von Jugend an im Schwimmen unterrichtet worden wären. (*)

Aber auch die Gesundheit selbst gewinnet durch die Wirkung eines kalten Bades, wie ich einst darthun werde, wenn von öffentlichen Gesundheitsanstalten überhaupt, die Rede seyn wird, so wie durch die kraftvolle Bewegung des Körpers, währendem Schwimmen, ungemein vieles. Man hat die Anmerkung eines guten Menschenbeobachters bekannt gemacht, welche lehret, daß diejenigen Menschen (besonders Handwerker,) welche mit nassen, scharfen und unreinen Dingen zu thun haben, vorzüglich zur Wohllust geneigt sind: diese Beobachtung muß die Reinlichkeit bey der Jugend nicht wenig empfehlen und Moses hatte dann gewiß Recht, so viele Wä-

(*) *Gardane*, avis au peuple sur les morts apparentes; p. 27. 28. Der gleiche Vorschlag wird auch gemacht, in dem Code de la Police, Tome I. Tit. III. §. III. p. 60.

schereyen und Reinigungen zu verordnen, so wie die angeführte Meinung, „ daß durch Vereinigung mehrerer physikalischen Mittel, die auf die Reinigung und Verfeinerung des Körpers abzielen, sogar Stupidität, wo nicht gehoben, doch gemindert (und, wie ich gewis glaube, der zu frühe Trieb der Jugend zur Liebe, welcher so leicht von jeder durch die Haut auszuleerenden Schärfe vermehret wird, zurükgehalten) werden könne, „ viele Wahrscheinlichkeit gewinnen muß. (*) Daher ward ehemals ein Teich zu **Rom** angewiesen, wohin sich das Volk zum Baden und **Schwimmen** zu versammeln pflegte. Man trieb diese Gattung von Bewegung mit aller Sorgfalt, und einige Elteren führten ihre Kinder hiezu an, wie dann **Plutarchus** von dem älteren **Kato** berichtet, daß er selbst seinen Sohn gelehret habe, über schnelle Ströme und gefährliche Wirbel zu schwimmen. **Cäsar** schwamm seinen muthigen Legionen gemeiniglich über die Flüsse, die ihnen in Weg kamen, selbst vor. Vom Kaiser **Augustus** berichtet **Suetonius**, daß er seinen Neffen nicht nur in den Wissenschaften sondern auch im **Schwimmen** selbst unterrichtet habe. (**) **Ludwig** der eilfte von **Frankreich** badete und schwamm noch mit seinem ganzen Hofe mitten in der **Seine** am hellen Tage, eben zur Zeit, wo das Volk

aus

(*) Litterarisches Correspondenz- und Intelligenzblatt, 72. Stük, 177. S. 593.

(**) Cap. LXIV. Justi *Lipsii* de Militia Romana lib. V. dial. XIV.

aus der Bruderschaft des bitteren Leidens, die Kirche verließ. (*) Karl der große war als ein geschikter Schwimmer bekannt, und niemand ist unbewußt, wie viel Zeit die alten Deutschen in Flüssen und Bädern zugebracht haben. In den heissern Gegenden, ist das Baden und Schwimmen in Flüssen und selbst im Meere, das einzige Mittel gegen die ausserordentliche Mattigkeit, welche die Sonnenhitze und heissen Winde verursachen; so wie in den Nordlichen Ländern das Baden selbst den Skorbut vermindert. (**) Daher war bey den Römern gleiche Schande auf die Unwissenheit in den Künsten und Wissenschaften, oder aber im Schwimmen gesetzt. (***) Besonders wichtig und nöthig war diese Geschiklichkeit allen jungen Kriegern: (****) und der Mangel an solcher, ist noch heute bey diesem Stande eine wichtige Ursache des Unterganges.

Das Baum- und Mauerklettern, kann die körperliche Geschiklichkeit, und durch diese die Gesundheit der Knaben, sehr befördern. Die Natur scheint den Menschen, welcher seine Nahrung vorzüglich auf hohen Fruchtbäumen zu suchen hatte, ursprünglich zu dieser Uibung besonders gebildet zu haben: folglich muß solche auch für un- Das Baumklettern.

(*) Récherches sur les maladies chroniques, Tom. I. p. 63.

(**) Gött. gel. Anz. 1776. S. 1121.

(***) Neque *natare*, neque litteras didicit, war das gebräuchlichste Sprichwort.

(****) *Alexander ab Alexandro* lib. II. c. 25. und lib. I, c. 20.

seren Körper von gewissem Nutzen seyn. Wäre es aber auch nur darum zu thun, daß sich so die Jugend mit mancherley im gemeinen Leben nicht immer zu vermeidenden Gefahren, unter guter Aufsicht bekannter machte, und die große Kunst, das Gleichgewicht in allen Fällen zu beobachten, dabey erlernte; so wäre immer genug gewonnen. Für den gemeinen Bürger und Bauernstand, ist die Kunst zu klettern von noch ausgedehnterem Nutzen: die Kinder gewöhnen sich in Zeiten an jede auch bedenkliche Stellung des Körpers, und kommen dadurch der so vielen Menschen bey der geringsten Gefahr zustossenden, oft allein tödtlichen Krankheit des Schwindels zuvor. Der Soldat wird, ohne solche Geschicklichkeit, in manchen Fällen unbrauchbar, und hundert Menschen stürzen im Herbste von Bäumen den Hals ein, welche, bey mehrerer Uibung in dieser Sache, sicherer geworden wären. Daher rieth schon Ballexserd, daß man die Kinder in ihrem zehnten oder zwölften Jahre sich mit dem Baum- und Mauerklettern üben lassen sollte: indem solches theils bey Gelegenheit dienen könnte, theils aber die Geschicklichkeit des Körpers und die Feinheit der Säfte unterhielte. (*) In Schwaben sieht man an mehrern Orten die Jugend sich im Baumklettern in die Wette üben. Es wird verschiedentlich ein langer Baum, ohne alle Aeste in der Erde befestiget und senkrecht aufgestellt: um das Hinaufklettern zu erschweren, wird die Stam-

(*) De l'éducation physique des Enfans; p. 184.

Stange mit Fette durchaus bestreichen. An dem obersten Ende dieses Stammes, werden gewisse Preise geheftet: Schuhe, Strümpfe, Mieder, Schürze, Halstücher. Die Jünglinge versammeln sich unter einer großen Menge Volkes, und bemühen sich wechselweis die Stange hinauf zu klettern; zwanzig und mehrere haben bereits die Hälfte des glatten Weges zurükgelegt, wenn ihn seine Kräfte verlassen und wieder zurükweichen machen. Der Sieger wirft endlich seinem ängstigfrohen Mädchen das Eroberte mit mannbarem Jauchzen zu.

Das Stelzengeben.

Hieher gehöret noch das Laufen auf hohen Stelzen, womit sich bey uns die Knaben zuweilen erlustigen. In einigen heissen Ländern, im Biskaischen und in andern Gegenden, läuft Alt und Jung auf Stelzen über den brennenden Sand sicher und ohne Empfindung her, setzt über Gräben und Bäche, und gewöhnt so seinen Körper zu sichern Schritten und einem stäten Wesen, aus dessen Mangel der Unerfahrene an hundert Orten stehen bleiben, oder dahinstürzen muß.

§. 12.

Ob man hiemit die Jugend nicht vielen Gefahren aussetze?

Man kann wider alles dieses einwenden, daß es gefährlich sey, der Jugend alle diese Spiele, nicht nur zu erlauben, sondern gar solche dazu anzuführen.

Es ist aber hier, wie bey dem Einimpfen der Blattern: wenn man immer alle Gefahren der Ansteckung bey diesen, und die Uibel, welchen man durch körperliche Geschiklichkeit entgehen lernt, mit Gewißheit fliehen könnte; wenn die Gesundheit bey einer unthätigen, nichts wa-

genden Lebensart, von dem öfteren Wechsel der Witterung und den aufstossenden ungefähren Zufällen nie etwas zu ahnden hätte; wohl dann!... so bleib' der junge Weichling im Mutterschose, wo er seinen Fuß nie verrenken wird... allein was nützet es, den Knaben, mit Federdeken vor dem Eindruke fremder Gegenstände zu verwahren, um mit der Zeit den Mann oder vielmehr das männliche Weib, von einem Schnuppen tödten, und über einer spannenhohen Heke den Hals einstürzen zu sehen? (*) Alles, was man vernünftiger Weise verlangen kann, ist: daß hier dem Muthwille und der Kekheit junger Wagehälse gewisse Schranken gesetzt werden.

§. 13.

Von öffentlichen Uibungplätzen.

Vor allem, muß für die Schuljugend, in einer gewissen Entfernung von der Stadt (damit ein gesunder Wechsel mit der Luft getroffen werde

---

(*) Michael Montagne sagt schön: „Il n'y a remede „ qui en veut faire (d'un Enfant) un homme de „ bien, sans doubte il ne le faut espargner en cette „ jeunesse: & faut souvent choquer les regles de „ la medecine:

Vitamque sub dio & trepidis agat
In rebus.

„ Ce n'est pas assez de luy roidir l'ame, il luy „ faut aussi roidir les muscles. —— Endurciffez le „ à la sueur, & au froid, au vent, au soleil, aux „ hasards, qu'il luy faut mespriser. Ostez luy „ toute molleffe & delicatesse au vestir & coucher, „ au manger & au boire. Accoustumez le à tout: „ que ce ne soit pas un *beau* garcon; & *Dameret*, „ mais un garcon vert & vigoureux. Enfant, homme, vieil, j'ai toujours creu & jugé de mesme. „ *Essais, liv I. Chap.* 25. *p.* 108. 120.

de und die mit Spielen ermüdeten Knaben nicht so geschwind wieder zur Ruhe und zum Abkühlen kommen) ein sicherer, geräumiger, ihrer Anzahl angemessener Spielplatz angewiesen werden. Hat man Gelegenheit zu einem eigenen Gebäude worin bey zu strenger oder stürmischer Witterung die Jugend einige Uibungen vornehmen kann: so ist dieses sehr erwünscht und es können da derselben verschiedene angenehme Beschäftigungen angewiesen werden. Das geistliche Seminarium von St. Simon zu Metz, hat für die jungen Kandidaten des Priesterstandes, sein eigenes Frescati, ein geräumiges Gebäude, das eine Stunde weit von der Stadt entfernt liegt. Jeden Donnerstag müssen sämtliche Seminaristen, die Witterung sey beschaffen wie sie immer wolle, zu Fuß diesen Ort besuchen und sich so zu den Fatiquen ihres künftigen Standes vorbereiten. In dem Lusthause selbst finden sie bey anhaltendem üblen Wetter, Gelegenheit genug, sich eine Bewegung zu machen, und da herrschet eine edle Freyheit mit allem Anstande verbunden. Gleiche Vorzüge hatte einst auch das Seminarium zu Strasburg, welches seine Kandidaten wöchentlich einmal in die sogenannte Aue zur Erholung ausschikte. Der Jesuitenorden hatte an vielen Orten gleiche Erholungshäuser, wohin alle ihre jungen Gelehrten zur Ausbesserung ihres Körpers und zur freyeren Bewegung, öfters sich begeben mußten. Die großen Exerzierhäuser, welche in Pirmasens und in Darmstadt, die Besatzung in sehr übler Witterung darin zu üben und in Bewegung zu erhalten, errichtet worden, sind gewiß eine der Ge-

sundheit des Soldatenstandes sehr heilsame Sache, und sie können es nicht weniger für die studierende Jugend seyn, wenn dergleichen, währendem strengeren Winter und bey anhaltenden Regentagen derselben zum Herumtummeln angewiesen werden wollten. Ein öffentlicher Platz muß im freyen Felde, auf einem etwas erhabenen Orte, wo eine gesunde Luft ohne Hinderniß wähen kann, angeleget werden. Damit alle der Gesundheit schädliche Ausschweifungen besser verhütet werden mögen, muß weder eine Wasserquelle noch sonst eine Gelegenheit vorhanden seyn, wo der erhitzte Knabe sich der Aufsicht seines Vorstehers entziehen und schaden möge. Der Spielplatz muß mit Rasen, oder mit Sand bedekt seyn, um das Fallen der Uiberwundenen unschädlich zu machen. Gewisse Grenzen müssen die noch schwächeren Klassen, von den schon geübtern und in männlichern Spielen begriffenen Jünglingen, absöndern. Gähe Abstürze, nahe Flüsse und andere den Unvorsichtigen gefährliche Gegenstände, müssen bey der Anlage solcher Plätze gefliſſentlich vermieden werden. Schattenreiche Linden und andere Bäume müssen dergleichen Oerter umgeben; theils, um vor der Sonne einigen Schuz zu geben, theils, um gewisse Uibungen zu befördern. Für die Studierenden in dem Königreich Ungarn, ist in allen diesen Stüken auf das liebreichste gesorget worden. (*)

§. 14.

(*) S. Ratio Educationis per Regnum Hungariæ & Provincias eidem adnexas, T. I. §. CCXXIV. sqq.

§. 14.

Nöthige Fürsorge für die Sicherheit der Jugend in ihren Spielen

Der Aufseher oder Uibungslehrer sorget dafür, daß zwischen den Spielenden keine Uneinigkeit entstehe, und er muß das Recht haben, die Streitigen zu bestrafen. Verletzende Werkzeuge müssen von den Spielen sorgfältig ausgeschlossen werden. So mußten, vor dem Anfange der Tourniersoiele, die Ritter ihre Waffen und Haube den Tourniervögten oder Königen und zween, ihnen aus jeder Nazion zugegebenen Herren vorzeigen; und hier war ein Gesetze: „Man „ will kein Schwert zulassen, es sey dann zum „ meisten dritthalb oder drey Finger breit vorn „ an der Spitzen, und an derselben Breite stumpf „ abgeschliffen, daß es daran nicht schneide.„ (*) Es durfte kein Eisen oder Stahl in dem Zaum, Zügel, Sattel, oder Steifleder seyn, das da schneiden oder stechen konnte, oder dessen zu gefährlich zu gebrauchen gewesen wäre. Es war noch ein Hauptgesetze hiebey: „Es soll auch aller sein Tour„ nierzeug zugerichtet seyn dem andern allen oh„ ne Schaden, also daß er nicht daran habe, das „ steche, oder schneide.„ Bissige schlagende, umwerfende Pferde, waren gleichfalls beym Tournieren verboten. (**) Jedes Spiel erfordert aber seine

---

(*) Ordin. Torneam. de gladio.

(**) Gothofr. *Suevi* Dissert. de Ludis Equestribus; Jenæ 1688. Thes. IV. All dieser Vorsorge ungeachtet, fanden viele ihren Tod bey diesen heftigen Spielen, und mußten daher die Ritter vor denselben beichten, und die

seine besonderen Gesetze für die Sicherheit und Gesundheit der Theilnehmenden, und es lohnet sich der Mühe, das Hauptsächliche, die oben vorgeschlagenen Uibungen betreffend, dahier anzuführen.

Behutsamkeit bey den militarischen Uibungen und wegen dem Gewehrtragen.

Die militarischen Uibungen müssen mit der Jugend ohne Seiten- und Schießgewehre vorgenommen werden. Das Bogenschiessen kann den Abgang so bedenklicher Werkzeuge ersetzen, und das Auge und den Körper stärken. Ich halte es überhaupt für widersinnig, auf hohen Schulen den Studenten zu erlauben, ein Seitengewehr zu tragen: und obschon **Bergius** wider die neueren Einrichtungen auf einigen Universitäten, daß kein Akademikus, von welchem Stande er auch sey, einen Degen anlege, erinneret hat, daß, weil der Student gegen den Officier oder Adelichen sich eben so leicht der **Peitsche** oder des **Stokes** bedienen kann, welches eine unauslöschliche Beschimpfung seyn würde, — weil ferner auch Stokschläge eben so gefährlich werden können, diese Abschaffung des Gewehrtragens unter der studierenden Jugend von keinem Nutzen sey

---

die Kommunion empfangen. „ In Sachsen, sagt Schmidt, gieng es so scharf beym Tburnieren her, daß in einem Jahre bis 16 Ritter auf dem Platze blieben. Dies war eben auch die Ursache, warum die Päpste und Bischöfe sich so stark dagegen setzten „ Aus diesen verabscheuungswürdigen Schauspielen, sagte bereits der Papst Innocenz II. folgt Leibs- und Seelenmorde; diejenigen, die dabey umkommen werden, sollen daher nicht nach Kirchengebrauch begraben werden. „ Geschichte der Deutschen l. c. S. 101.

sey; (*) so weis man doch gar wohl, daß auf französischen Akademien dergleichen militarischer Schmuk keinem Studenten gestattet sey, ohne daß deßwegen die Ehre des Adels, oder des Officiers dabey Gefahr laufe; als welche sich da selten den groben Begegnungen eines zügellosen Haufens ausgesetzt sehen, und wenn sich dieser gegen sie je vergessen sollte, durch kluge Vorkehrungen und Schärfe der Polizey, hinlänglich gegen alle Beleidigungen gesichert sind. Die Windbüchsen, Stachelstöke, Dolche, müssen, so wie überhaupt, (**) besonders den Studierenden auf das schärfeste untersagt bleiben. In Frankreich ist bey großer Strafe verboten, der Jugend einiges Feuergewehr zu gestatten, ehe dieselbe noch ihr achtzehntes Jahr zurükgeleget habe; und damit die Elteren, Lehrmeister und Dienstherren ihre Kinder, Schüler und Dienstbothen zu genauer Befolgung dieses Befehls anhalten mögen, so haben sie vor der Obrigkeit für die Uibertretung dieses Gesetzes durch die ihrer Obsicht anvertraute Jugend, gut zu stehen und zu haften. (***) Die Schlüsselbüchsen, kleinen Feuergewehre, das Pulver und dergleichen Dinge, welche auf offenen Märkten an Kinder verkaufet werden, dienen häufig zum Untergange der Jugend, und müssen aller Orten abgeschaffet und den Knaben

---

(*) Polizeymagazin, 8. Band.
(**) S. von der allgemeinen und öffentlichen Sicherheit.
(***) Code de la Police, Tome I. Tit. VII. §. I p. 241.

ben zu verkaufen untersagt werden. (*) Die in Deutschland üblichen, sogenannten Schützen-Gesellschaften, welche hauptsächlich bestimmt wurden, die junge Mannschaft im Schiessen abzurichten, erreichen nirgend das vorgesetzte Ziel, indem sich die Polizey selten damit abgiebt, auf die in allen solchen Gelegenheiten nöthige, gute Ordnung zu sehen. Daher sind dergleichen Gesellschaften mehr aufgelegt, Jünglinge zum Volltrinken und Ausschweifen, als zur Geschiklichkeit in einer nach der heutigen Verfassung eben auch keinem Bürger mehr so nöthigen Kunst anzuleiten; der mancherley Unglüksfälle dahier nicht zu gedenken, welche aus Unverstand und keker Behandlung so gefährlicher Werkzeuge unter den Schützen selbst, oder den Zuschauern, sich zu ereignen pflegen. Entweder muß demnach bey solchen Zusammenkünften eine völlig militarische Zucht beobachtet, und alle Ausschweifung beseitiget werden, oder man thut besser, daß man allen Gebrauch des Feuergewehrs bloß auf den

Sol-

(*) An Orten, wo Besatzung lieget, welche im Frühjahre meistens auszieht, um ihre militärischen Uibungen zu wiederholen, und die Rekruten im Abfeuern zu unterrichten, sieht man viele Knaben nach jedem Abfeuern begierig nach den Patronen laufen, welche manchmal nicht gezündet haben, oder wieder erloschen sind: indem sich nun die Unbesonnenen öfters dem Feuer zu sehr nähern, so geschieht manchmal, daß solche sehr übel zugerichtet werden. Manchmal geht noch die aufgelesene Patrone in ihren Händen los, oder sie bedienen sich dereinst des Pulvers zu eigenem Unglüke. Alle diese Ursachen sollten auf die Hinwegweisung der Jugend von solchen Gelegenheiten denken machen.

Soldatenstand einschränke, und auf andere Weise die Jugend nützlich und angenehm zu beschäftigen suche. (*)

Bey dem Ziel- und Wettelaufen

Bey dem Ziel- und Wettelaufen muß für die richtige Entfernung des Zieles in Rükficht auf Alter und Geschlecht gesehen und gesorget werden, daß keines das andere, um ihm vorzueilen, zum Falle bringe. Nach erreichtem Ziele müßen sämtliche Wettlaufende, um sich nicht gähe abzukühlen, zu dem Orte zurükgehen, wovon das Ziel mit Laufen erreichet werden mußte. Lykurgus ließ auch Mädchen an dieser der körperlichen Entwiklung so vortheilhaften Uibung Antheil nehmen. Unsere Schönen sind leider nicht mehr zum fliehen aufgelegt, und sie haben von ihrem Schöpfer um die Hälfte ihrer Muskel zu viel bekommen. Zu Bretten einer benachbarten Kuhrpfälzischen Oberamtsstadt, ist noch jährlich auf Lorenzentag, unter den sämtlichen Schäfersmädchen ein **Wettlaufen**, das bey einem großen Zusammenlaufe des Volkes auf das feyerlichste vor sich geht. Der Gewinn besteht in einem Hammel und in gewissen Kleidungsstüken, um welche sämtliche Schäferinnen in einer leichten Kleidung dem Ziele entgegen laufen. Da wartet der Beamte der

(*) In Festungen, wo noch manchmal jeder Bürger Soldatendienste zu leisten hat, ist eine gewisse Fertigkeit in Behandlung der Feuergewehre bey der männlichen Jugend nothwendig. Auf dem Lande macht die Geschiklichkeit im Schiessen meistens Wildprätsdiebe oder noch etwas Schlimmeres.

der behenden Siegerinn und lohnet ihre Munterkeit.

Etwas vom Stande der Läufer.

Ich kann, wo ich hier von dem Wettlaufen rede, mich nicht enthalten, etwas von Läufern zu sagen, welche sich Vornehmere zur Unterscheidung überall zu halten pflegen, und wozu daher manche Elteren ihre wohlgewachsenen Söhne anleiten, weil diese Gattung von Bedienten überhaupt höher in Gehalt stehet. Der Ursprung der Läufer oder Eilbothen, stammt noch aus jenen Zeiten, wo das Postwesen noch nicht überall so wie itzt eingeführet war; da mußten dann eigene, und vertraute Diener die Briefe und Bothschaften oft an sehr entlegene Orte übertragen, was heut zu Tage ein Postgaul thun kann und mit besserem Fuge thun muß. Es ward Ehre von den Herren darin gesuchet, daß ihre Bedienten besser als andere laufen konnten: und so ward aus dem müheseligen Lauferstande eine Sache, die, um mit einigem Ruhm zu dienen, eine so starke Anstrengung der Kräfte erforderte, daß eine Menge Jünglinge sich zu rehe gelaufen hatten, ehe solche noch für geschikt gehalten werden konnten: und hundert Wettungen wurden zwischen Leuten, die des Nachmittags nicht mehr auf ihren Füssen stehen konnten, gemacht, daß dieser Läufer es jenem werde vorthun: wenn man auch gleichwohl sicher voraussehen konnte, daß dergleichen Versuche gegen die menschliche Natur liefen, und meistens für den einen, gar oft aber für beyde Theile, tödtlich ablaufen müßten. In großen Städten, wo die Anzahl der Häuser,

welche

welche einen oder mehrere Läufer halten, beträchtlich ist, steigt auch jene von diesen sehr hoch und folglich ist dieser Stand noch immer zahlreich genug, um unter den ungesunden Künsten eine wichtige und der Polizeyaufsicht würdige Rolle zu spielen. Wie mag aber diese mit ruhigem Auge so viele wohlgewachsene Jünglinge sich einem so lebensgefährlichen Berufe widmen sehen? wie mag sie Geduld haben, zuzulassen, daß die Menschheit von einem jeden, dem es einfällt, Menschen parforciren und sklavisch vor seinem Wagen durch Koth und Sümpfe springen zu lassen, wo keine Noth dergleichen Härte entschuldigen kann, so mißhandelt werde. Daß ein regierender Herr seine Läufer nahe um sich habe, um seine Befehle auf jeden Augenblik, wo man nicht immer einen Reutenden haben kann, oder aus andern Ursachen nicht schiken mag, aussenden zu können: dazu findet sich ein vernünftiger Grund; aber daß jeder Junker, dem das Schiksal einige tausend Thaler jährlich zu verzehren zugewiesen hat, seinen Staat darin suche, daß sich jährlich ein Mensch in seinen Diensten zum Lungensüchtigen laufe, oder, die Ehre des Hauses zu retten, sich den Hals einstürze: das ist doch offenbar den Charakter des Menschen zu weit herabgewürdiget. Der Staat muß demnach bestimmen, wem es erlaubt seyn möge, Läufer zu halten; die Wettungen zwischen den Dienstherren sowohl, als zwischen den Läufern selbst in Betreff der größeren Geschiklichkeit und Behendigkeit im Laufen des einen vor dem ande-

ren, müssen, weil dabey immer der Natur viel zu viel geschieht, nie ungestraft bleiben, und es muß nicht leicht einem reichen Bürger gestattet werden, daß er Pferde und Menschen in eine Klasse setze, und diese dazu brauche, um in vollem Schweisse der Welt einen empfindungslosen Weichling anzusagen.

Vom Springen über das Johannisfeuer.

Es gehöret mit zur Uibung des Ziellaufens, wenn sich, fast in allen europäischen Ländern die Jugend auf Johannisabend in Dörfern und Städten versammelt, an gewissen Orten ein grosses Feuer anzündet, über welches, Mädchen und Knaben, einzeln und paarweis, nach einem von ferne genommenen Anrande hüpfen, und ein Vergnügen in der Geschiklichkeit suchen, durch die Flamme und ein hoch und breit angelegtes Feuer unversehrt mitten durch zu springen. So hatten die alten Römer schon den Gebrauch, daß sie bey Aufrichtung und Einweihung (lustratio) einer neuen Stadt, die zukünftigen Einwohner vorher durch Wasser und Feuer zu reinigen pflegten. Ovidius beschreibt diesen Gebrauch:

— Vivo perlue rore manus:
Moxque per ardentes stipulæ crepitantis acervos
Trajicias celeri strenua membra pede. (*)

Auf jeden Jahrs- oder Geburtstag der Stadt ward diese Feyerlichkeit wiederholet und vermuthlich haben die Christen derselben, nach ihrer Art, frömmere Absichten zu Grund gelegt, die Sache aber selbst beybehalten und durch Ge-

(*) Fastor. IV. V. 778. sq.

Gewohnheiten überall auf einen bestimmten Tag festgesetzet. Zu Mez sah ich auf eben diesen Tag der Johannisfeyer, des Abends, auf einem öffentlichen Platze, unter sehr großem Zulaufe des Volkes, auf einem sehr hohen Scheiterhaufen, fünf bis sechs Katzen, die man in einem großen hölzernen Kefig eingesperret hatte, lebendig verbrennen. Die ganze Besatzung mußte hiezu ausruken, und der Gouverneur und der erste Bürgermeister zündeten selbst den Holzhaufen an, und als die Katzen verbrannt waren, wurde von allen Regimentern abgefeueret. Jährlich wird diese uralte Gewohnheit wiederholt und ich habe keine andere Ursache davon erfahren können, als, daß vor diesem die Stadt jämmerlich verhext gewesen, und dieses Mittel geholfen haben solle. Der Preis für jede Katze, ist zu 4 Sols und einen Heller bestimmt. Zu Rom sprangen auch die Hausthiere mit den Einwohnern auf jeden Gedächtnißtag der Erbauung dieser Stadt, über die Flammen eines Freudenfeuers. (*)

Gefahren bey demselben.

Diese alte Gewohnheit aber wird bey uns zur Ursache vieler Unglüksfälle. Der Muthwille der deswegen nächtlicher Weile versammelten Jugend der Eifer, es einander hier vorzuthun, wo dann zuweilen zwey verschiedene Paare, von gerade entgegengesetzten Zielen kommend, sich einander nahe

(*) Per flammas saliisse Pecus, saliisse colonos
Quod sit *natali* nunc quoque Roma, tuo.
Ovid. l. c. v. 801.

nahe vor oder selbst auf dem Holzhaufen zu Boden und in das Feuer stürzen, und was dergleichen üble Folgen mehr sind, haben lange verdienet, daß die Polizey, wie solche bereits wegen der Feuersgefahr dergleichen Spiele ferne von menschlichen Wohnungen versetzen ließ, dieselben lieber ganz unterdrüket hätte. Ich weis mich mehrerer Beyspiele von unglüklichen Personen zu erinnern, welche sich sehr übel an ihrem Körper verbrannt haben; die Mädchen sind dieser Gefahr mehr unterworfen, theils weil sie weniger Kräfte im Springen besitzen, theils weil sie gar leicht mit ihren langen Röken an dem angelegten Holze hängen bleiben, und in die Flamme gezogen werden. Noch erst vor fünf Jahren ward bey solcher Gelegenheit dahier selbst eines Müllers Tochter so erbärmlich von dem Feuer, worüber sie sezen wollte, zugerichtet, daß ihre ganze eine Seite gebraten war, und sie über zwanzig Wochen, unter beständiger Lebensgefahr, zu Bette liegen mußte. Zu Paris hat man durch eine Polizeyverordnung vom 20 Junii 1742 bloß dafür gesorget: daß kein Unglük unter den vielen Zuschauern entstehen möge, welche sich auf Johannisabend vor dem Rathhause versammeln, wo noch gewisse Freudenfeuer geduldet werden. Es wird aber da, wo keine besondere Ursache im Wege steht, besser seyn, daß man den gefährlichen Gebrauch und dieses unbesonnene Ziellaufen gänzlich abstelle.

Bey dem Kegeln, Ballspielen

In Rükficht des Kegelns, des Ballspiels und des Schlittschuhelaufens, sind folgende Polizey-

lizeyvorkehrungen nöthig: Es muß keine Kegelbahne ohne Erlaubniß und Bestimmung des Ortes angeleget werden dörfen; am Ende jeder Bahne muß eine sichere Gegenwehre die Kugeln einhalten, daß dieselbe in ihrem Laufe keinen vorübergehenden, oder durch eine starke Zurükprellung, keinen Zuschauer verletzen mögen. Daher muß auch der Setzer seinen sicheren Standort angewiesen haben, und nirgendwo dürfen in der Nähe Bäume, oder andere Gegenstände stehen, an welche ein unerfahrner Spieler die mit unabgemessener Gewalt zu hoch oder zu schief geworfene Kugel werfen, und auf eine Seite zurükprellen machen könne, wo sich niemand gegen einen solchen Zufall vorgesehen hat. Hundert Unglüksfälle beweisen, daß dergleichen, obschon gering scheinende Vorkehrungen, überall von Nutzen seyn müssen. Da in dem Ballspiele ein ungeschikter Wurf auf das Haupt, die Schläfe und Augen, von übeln Folgen für die Jugend seyn kann; so ist ferner nöthig, daß die Schüler, ehe sie sich mit diesem Spiele abgeben dürfen, sich vorher im Zielwerfen üben müssen: und dann muß jeder Ball vor dem Spiele geprüfet werden, ob nicht ein harter Körder absichtlich darin verborgen worden sey: ein Muthwille, der zuweilen Schaden verursachet hat. Eben so muß im Spiele verboten seyn, mit nassen oder angefeuchteten Ballen zu werfen, weil ein solcher alsdann als ein harter Körper betrachtet werden muß, mit welchem sich die Knaben leicht die Rippen entzweywerfen oder sonst Schaden zufügen können. Das Schlittschubelaufen und Schlittschuhelaufen

fen erfoderet eine lange Uibung und genaue Aufsicht, daß sich die Jugend nicht zu frühe auf tiefen Flüssen und Teichen zu laufen wage, wo das Eis noch nicht trägt, und noch nicht die ganze Oberfläche dieses gefährlichen Elements zugefroren ist. Man weis überall von traurigen Beyspielen, daß oft eine ganze Gesellschaft von allzukühnen Schleifern, die sich bey Entdekung solcher gefährlichen Stellen nicht mehr in ihrem Laufe innehalten konnten, unter dem Eise begraben worden ist, ohne daß die Zuschauer im Stande gewesen wären, das geringste für ihre Rettung zu unternehmen. Die Polizey muß also dergleichen Plätze vorher untersuchen lassen, so wie bey uns, in harten Wintern, wo der Rhein zugefroren ist, von Obrigkeitswegen die Prüfung der Fahrt zur Sicherheit des Publikums vorgenommen werden muß: und es darf niemand gestattet seyn, auf tiefen Wassern sich zuerst und ohne solche Vorsicht dem Eise anzuvertrauen.

Bey dem Schlittenfahren der gemeinen Knaben.

In bergichten Gegenden, sieht man die gemeinen Knaben, sich haufenweis auf kleinen Schlitten von dem Gipfel der Anhöhen, ohne weitere Vorsicht über den Schnee herabgleiten lassen und den größten Gefahren aussetzen: ich habe mich oft gewundert, daß nicht mehr Unheil bey so halsbrechenden Spielen unter den kleinen Wagehälsen eintraf, wenn ich mehrere von solchen, in weniger denn zwo Minuten, rechts und links über Berge herabrollen sah, die sie in einer Viertelstunde kaum wieder mit ihrem kleinen Schlitten auf dem Rüken besteigen konnten, um ohne

Furcht

Furcht den Versuch zu wiederholen. Inzwischen ist es nichts seltenes, daß bey dergleichen allzukühnen Uibungen ein Unglük dergleichen Spielgesellschaften treffe, welche man nicht so ihren unüberlegten kühnen Unternehmungen uberlassen sollte. So gar in Städten habe ich dergleichen Muthwille geduldet sehen, und ich fand in einigen alle Anhöhen, nach gefallenem Schner, durch die vielen Knabenschlitten so abgeglättet, daß man nicht ohne Gefahr von der Tiefe in ein höher gelegenes Haus gehen konnte, und alte schwächliche Leute fast bey jedem Schritte dahinschlugen, welches gewiß von keiner guten Polizeyaufsicht in solchen Ortschaften zeugen kann. Im Hochstift Fuld ist in der neueren Schulordnung vom 3ten Jänner 1775 hiewieder weislich geforget worden. „ Das leider! bis zur „ Aergerniß, und wirklichen Beleidigung der „ Polizey auf den Gassen und Strassen bishero „ schändlich geübte Herumlaufen, Schreyen und „ lärmende Spielen, auch vielmal mit Schaden „ offener und Privatgebäuden, oft zum Ungemache und Hinderung der Paßirenden vermerkte ungezogene Stein- oder anderes Werfen, oder zur Winterszeit das sogenannte Geis-Schlitten- und Eisfahren, wodurch die Strassen nur glatt und ungangbar, die Kinder aber „ oft zu Krüppeln gemacht worden sind, soll „ gänzlich verboten bleiben: und gleichwie hingegen das allhiesige Polizeygericht durch die „ Stadtknechte oder sonst noch anzustellende Polizeydiener die genaueste Wachsamkeit haben

„ wird; so sollen die Elteren, wenn sie ihre Kin-
„ der bey dergleichen Unfug zu strafen unterlassen,
„ im Falle der zwoten Uibertretung, nach Be-
„ schaffenheit der Umstände, anderen zur War-
„ nung und Abscheuen, entweder mit willkühri-
„ ger zum Besten der Stadtarmen gereichenden
„ Geld- oder in dessen Ermangelung, mit Arrest-
„ oder Zuchthausstrafe beleget werden. (*)

Vorsichtigkeitsregeln bey öffentlichen Tänzen.

Wegen der Uibung des Tanzens habe ich verschiedene Behutsamkeitsregeln anzurathen. Da das Tanzen eine heftige Bewegung des Körpers verursachet; so tauget es am wenigsten in der heisseren Sommerszeit, wo die gröbste Schlappheit in den festen Theilen herschet, und alle thierische Säfte zum Aufwallen und zur Fäulung ohnehin so sehr geneigt sind. Die schmelzenden Schweisse, die Begierde, sich durch einen kühlen Trunk zu laben, alles vereiniget sich, um die Tanzenden in gefährliche Krankheiten zu stürzen. Es ist demnach rathsam, nie zu solchen Zeiten einen öffentlichen Tanz zu gestatten.

Tausend Erfahrungen haben bewiesen, daß das weibliche Geschlecht, wenn es in seinem Monatlichen begriffen ist, sich durch das Tanzen meistens zu Grund richtet. Die Polizey kann sich nun freylich nicht damit abgeben, auf die Befolgung eines Gesetzes genau zu halten, welches dem Frauenzimmer, unter solchen Gesundheitsumständen

---

(*) Hochfürstliche fuldische Verordnung in Betreff der niederen Schulen in der Residenzstadt Fuld; Art. VII.

ständen, das Tanzen untersagen würde: allein, nebst einer allgemeinen Warnung, kann sie die Eltern, welchen der Zustand ihrer Töchter nicht unbekannt seyn darf, für die Folgen haften machen, und auf die Erscheinung eines blutflüßigen Mädchens eine gewisse Verachtung setzen (*)

Schwangere Personen können zwar an derley Vergnügungen mit Nutzen Antheil nehmen: allein eine Mutter, welche über die Hälfte ihres veränderten Standes, und also von ihrer Schwangerschaft gewiß ist, sollte, unter starker Ahndung, nie durch einen heftigen Tanz, sich und ihre Frucht der Gefahr eines Falles oder einer heftigen Erschütterung, aussetzen mögen. Man sehe, was ich hierüber bereits in dem ersten Bande der medicinischen Polizey erinneret habe.

Da der schnelle Uibergang von der Ruhe zur stärksten Bewegung, und von dieser zu jener, allzeit auf die Gesundheit der Menschen von sehr bedenklichen Folgen seyn kann: so ist der Rath von Unzer, daß alle Bäle und Tänze, mit Menuetten anfangen und sich schlieffen sollen,

(*) Zu M. . . vergieng sich der muthwillige junge Herzog von * . . gegen ein adelichtes Fräulein, welches unter so kritischen Umständen die Redoute nicht versäumen wollte und eben im Begriffe war, die Stiege allein hinabzusteigen, um frische Luft zu schöpfen, so sehr, daß sie sich gezwungen sah, den Verwegenen auf eine Art zurükzuweisen, die, so schnell es zugieng, derselbe sich nicht gewählet haben würde, um die Stiege hinabzukommen. Das Fräulein gieng, ohne sich etwas anmerken zu lassen, in den Tanzsaal zurük: da inzwischen der bestrafte Herzog sich zusammenrafte und auf Rache sann. Er erschien bald wieder bey der Gesellschaft, setzte sich neben

gewiß aller Rükſicht würdig. (*) Uibrigens ſollte kein Tänzer oder Tänzerinn, vor Verlauf einer Viertelſtunde nach dem letzten Tanze, den Tanzboden verlaſſen dürfen; um durch dieſe Vorſicht, ſo viel möglich, den ſo oft tödtlichen Verkältungen vorzubeugen. Freylich wird ſo ein durchgeſchwitzter unbedachtſamer Tänzer, indem er länger in ſeinem Badhemde harren muß, ſich eben ſo leicht eine Verkältung zuziehen können: allein der große Haufe wird ſich bey dieſer Regel wohl befinden. Die Dauer der Nachtbäle bis gegen Tage, wo des Winters überhaupt die Kälte am ſtrengſten iſt, macht übrigens, daß der Schade der Verkältung weit öfters eintrift und iſt eine wichtige Urſache, daß die Polizey nicht leicht ihren Willen dazu geben möge. (**)

Un-

---

den das beleidigte Fräulein, und fand Gelegenheit, mit einer kleinen Scheere, ohne bemerkt zu werden, das Band bis auf wenige Fäden zu trennen, welches ihren leichten Rok um ihre Lenden befeſtigte. Itzt foderte er das Fräulein zum Tanze auf, und da dieſe ihn nicht öffentlich beſchimpfen wollte, ſo ſah ſie ſich bey der erſten Neigung, womit ſie den Menuet angefangen, in dem ihr der Herzog gleichſam aus Verſehen, auf das Kleid getreten hatte, in einem Aufzuge, der, wie der der Sache kundige Herzog vorgeſehen hatte, für dieſe Unglükliche und ihr ganzes Geſchlecht ſehr demüthigend war. Dieſer Zufall machte dem Ball ein Ende und in wenigen Tagen auch dem Leben des ſehr ſchönen Fräuleins, welches an einer Gebärmutter-Entzündung hinweg ſtarb. Die Ungnade des Hofes, die ſich der junge Herzog durch dieſe Handlung zugezogen hatte, und eine halbjährige Verbannung konnte dem Uibel nicht abhelfen.

(*) Der Arzt, hundertes Stük.

(**) Auf Hochzeiten ſoll zum Tanzen ein bequemer Ort ernannt und des Abends um 10 Uhr damit aufgehöret werden.

Unter allen Tänzen der Landleute, muß jener auf dem freyen Felde, unter schattigten Linden, wo weder eine so große Hitze, noch vieler Staub, noch die Ausdünstung von so vielen Menschen, die Luft, so wie in engen Stuben, verdirbt, der gesündeste seyn. In Sachsen ist jedoch das Tanzen unter freyem Himmel verboten: (*) es müssen also andere Ursachen dort das Tanzen in eigenen Häusern empfehlen. Ein angesehener Bürger, der von Polizeywegen solchen Lustbarkeiten als Zuschauer beyzuwohnen hätte, könnte allem Ungemache, wie es scheint, leicht abhelfen.

Es muß nicht gestattet werden, daß jede Gattung von Tänzen überall willkürlich eingeführet werde. Die Aerzte beobachten täglich, daß die sogenannten Schleifer und Walzer, die Gesundheit vorzüglich, und besonders bey Frauenzimmern verderben. Gewisse Englische Tänze treiben auch die Bewegung des Körpers bis aufs höchste, und müssen von einer Reihe von Menueten befolget werden, ehe sich der Bal schliesset, wenn nicht üble Folgen davon erwartet werden sollen. Im Hochstift Wirzburg sind die Schleifer und Walzer durch ein allgemeines Gesetz unterm 18. Junii 1765 auf immer und in hochfürstl. Fuldischen Landen durch ein wiederholtes fürstl. Reskript 1767 verboten worden.

We-

---

den. Kuhrsächsische Polizey Ordnung vom Jahr 1612. §. 6.

(*) G. Schmieder Polizeyverfassung des Kuhrfürstenthums Sachsen, I. Theil, 3. Abtheilung. §. 12. S. 20.

Auf Fechtschulen.

Wegen der Uibung des Fechtens, habe ich verschiedenes zu erinnern. Es war eine Zeit, wo die Raserey des Duellirens nirgend mehr als auf den hohen Schulen eingeführet war. Tausend haben so jährlich auf die schändlichste Weise ihr Leben zugesetzet, und die deutschen und französischen Universitäten hatten überall mehr das Ansehen eines öffentlichen Kampfplatzes, als eines Wohnsitzes friedfertiger Wissenschaften. Von frühem Morgen, war des Fechtens und Schwadronirens kein Ende bis in die späte Nacht, und jeder Student sah sich genöthiget, den größten Theil seines akademischen Lebens auf die Erlernung einer Fertigkeit in einer Uibung zu verlegen, welche nicht das Beßte des Körpers, in Rükficht auf seine Entwiklung und Abhärtung, sondern die unglükselige Sucht, an allen Händeln und Streitigkeiten Antheil zu nehmen und sich in Brutalitäten groß zu zeigen, zur Absicht hatte. Dieser der öffentlichen Ruhe so sehr entgegenlaufende Endzwek, verrieth sich in allen großen Städten so sehr, daß auch Handwerkspursche daselbst ihre abgesönderten und öffentlichen Fechtschulen hatten, und die drey Stände von Soldaten, Studenten und Handwerkspurschen sich ohne Unterlaß zur Schande der Polizey und zum Schreken aller Guten, in den Haaren lagen. Dies waren eigentlich die vorzüglichsten Früchte der Fechtschulen auf Universitäten. Das Schwelgen hatte auch meistens seinen Ursprung von da genommen: die berühmten Fechter suchten sogleich bey der ersten Ankunft fremder, des tollen Lebens noch unbekannter

ter Jünglinge, Spot und Hohn auf diese zu werfen, da sich inzwischen andere diesen zu Mittlern aufwarfen, bis daß ein Theil des zu bessern Absichten mitgebrachten Geldes dem Soffe gewidmet ward. Die Landmannschaften, Bruderschaften und was noch mehr dergleichen lüderliche Gesellschaften waren, wurden alle auf öffentlichen Fechtböden gestiftet; und durch die daselbst erlernte Fertigkeit in mörderischen Angriffen, bestärket. Man halte alle diese Folgen der Uibung im Fechten auf hohen Schulen, in Rükficht auf die Gesundheit der Studierenden, zusammen, und man wird finden, daß, obschon ein großer Theil dieser Unordnungen, auf den mehrsten Universitäten durch eine klügere Einrichtung vertrieben worden ist; doch noch immer der Schade allen Vortheil weit überwiege, und eine gute Polizey allerdings Ursache finde, auf hohen Schulen entweder alle Fechtbödden gänzlich zu schliessen, oder nur friedfertigen Jünglingen diese Gattung von Leibesübung zu vernünftigern Absichten und unter obigen sich auf die Gesundheit beziehenden Bedingnissen, zu gestatten.

Nöthige Verfügungen wegen dem Reuten.

Das Reuten, als blosse Leibesübung betrachtet, verdienet ausser den Reutschulen die mehrste Rükficht. Hier sorget ein vernünftiger Lehrer für die gute Art von Schulpferden und für die gehörige Ordnung in den Uibungen: das auswärtige Reuten, wozu die Jünglinge so viele Neigung haben, ist gar oft das Unglük der studierenden Jugend. Es werden da meistens nur solche Pferde an die Schüler ausgetheilet, welche wichtige Mängel oder gefährliche Untugenden haben,

ben, und es ist allerdings in den Ausschweifungen, welche sich ein Student, der zu Pferde sitzet, erlaubet, ein hinreichender Grund, warum man eben keine gute Pferde zu ihrem Gebrauche unterhalten möge. Eine kluge Polizey wird jedoch Sorge tragen, erstens, daß keinem noch unmächtigen Knaben von einem Eigenthümer ein Pferd zum Ausreuten anvertraut werde; zweytens, daß kein Pferd, welches Untugenden an sich hat, von welchem für den unbekannten jungen Reuter eine Gefahr zu fürchten ist, ungestraft ausgeliehen werden dörfe; drittens, daß auch niemand seine Pferde durch Kinder zur Schwemme oder zum Abtränken reuten lasse, welche weder für ihre eigene, noch für die öffentliche Sicherheit auf den Strassen, sorgen können. So ward durch einen Polizeybefehl, zu Paris, unterm 21. Junii 1732, allen Wirthen, Gastgebern, Hauterern und übrigen Pferds-Eigenthümern unter schwerer Strafe und Konfiskation verboten, ihren Kindern, Dienstbothen oder andern jungen Leuten, ehe solche noch das achtzehnte Jahr erreichet haben, ihre Pferde oder Maulthiere anzuvertrauen, um sie entweder in die Tränke oder anderwärts hinzuführen, oder zu reuten. (*) Unvorsichtige Elteren unter dem Bauernstande, haben oft ein großes Vergnügen daran, wenn sie ihre kaum vierjährigen Knaben vor dem Wagen auf ein Pferd setzen und sich selbst überlassen können: die Freude solcher Kinder,

---

(*) Code de la Police, Tome I. Tit. VII. §. 1.

der, die sich viel hierauf einzubilden wissen, und die schmeichelhafte Hoffnung des mit Arbeiten überladenen Vaters, an seinem Sohne itzt bald einen Gehilfen zu bekommen, selbst die Härte mancher Elteren, die nicht das hinlängliche Alter ihrer Kinder erwarten wollen, um solche gleich Zugthieren anzuspannen; alles dieses macht, daß jährlich manches Kind, durch einen unglüklichen Fall von scheugewordenen oder stolperuden Pferden, zum Krüppel wird, ehe es noch halb ausgewachsen ist, wodurch natürlicher Weise nicht allein das verlezte Glied, sondern der ganze Körper in seiner guten Entwiklung zurükgebracht wird. Ich weis harte Väter, die ihre Kinder auf Pferde gebunden, um wegen der Gefahr des Herabstürzens nicht des Vortheils beraubet zu werden, ihre Kinder frühzeitig zu Knechten zu gebrauchen. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Verfahren solcher Elteren, wenn sie ihre kleinen Kinder, um solche auf das Feld mit sich zu nehmen, auf unverwahrte und bloß mit einer oder zwoen weitsprossigten Leitern versehene Wägen setzen, wovon hundert Beyspiele gelehret haben, daß dergleichen unvorsichtige Geschöpfe über den Wagen herabgestürzet, und unter den Rädern zerquetschet worden sind. Oder, wenn etwas vornehmere Elteren, ihren Kindern ein Vergnügen zu machen, dieselben zu sich in angefüllte Wägen nehmen und an die nur halb verwahrten Kutschen- und Chaisenthüren hinstellen, wo währendem Hinausschauen, wenn unversehens dergleichen Thüren sich öffnen, wie noch 1777 in den Zeitungen von London berichtet wurde,

mehrere von ihnen zu gleicher Zeit aus dem Wagen stürzen und überfahren werden. Alles solches muß die Polizey durch genaue Aufsicht auf das Thun und Lassen der Elteren, in Rüksicht auf die Erhaltung und Sicherheit ihrer Kinder, zu verhindern suchen und durch Beyspiele von verdienten Strafen nachläßiger oder unsorgfältiger Väter, hintertreiben. Die Landleute müssen überdieß ihre Heuböden und Scheunen, so wie die Seile, deren sich die Kinder zum Schaukeln zu bemächtigen pflegen, wohl verwahren, und keine solche Zusammenkünfte dulden. Auf öffentlichen Zimmerplätzen, und wo gebauet wird, versammelt sich gerne die Jugend, um auf Balken und Höltzern, die in die Quere auf andere geleget werden, zu reuten und Muthwillen zu treiben, der manchem Kinde seine geraden Glieder gekostet hat. Oder dieselbe läuft auf unsicheren Gerüsten und unbedekten Böden und Gerippen neu aufzuführender Gebäude herum, wo bey dem geringsten Versehen das Genike eingestürzet werden kann. Dieses sind lauter allzugefährliche Leibesübungen und müssen dem scharfen Auge einer aufgeklärten Polizey, nicht entgehen.

Die Künste, welche, vor mehrern Jahren, einige herumreisende Engländer in ganz Deutschland zu Pferde vorgewiesen haben, indem sie in sehr verschiedenen Stellungen bald auf einem, bald auf zwey und drey Pferden ihre Gaukle reyen machten und dadurch manchen jungen Menschen zur Nachahmung reitzten, hat der König in Preußen noch erst in vorigem Jahre durch eine

eige-

eigene Kabinetsordre in sämtlichen Landen ausdrüklich verboten. „ Wollen sich dergleichen Leu„ te den Hals brechen, heißt es in dem Re„ skript, so können Wir solches in fremden Lan„ den zwar nicht verhindern; in Unsern eigenen „ Provinzen hingegen, verstattet Ufere Men„ schenliebe und Unsere Landesväterliche Vorsor„ ge für das Leben und das Wohl Unserer Un„ terthanen nicht, dazu Gelegenheit zu geben. „

Wegen dem Schwimmen und Baden.

Ich komme zu den Fürsichtigkeits-Regeln, welche man wegen Schwimmen bey der Jugend zu gebrauchen hat. So nützlich nämlich die Schwimmkunst und das Baden für jeden Menschenstand ist; so hat doch die Polizey dafür Sorge zu tragen, daß vorher alle Gefahren davon beseitiget werden. Der Uibungslehrer hat vordersamst darauf zu sehen, daß kein Knabe oder Jüngling mit erhitztem Körper, oder wenn sein Blut noch in Wallung ist, ins Bad steige: weßwegen auch das Baden ohne Aufsicht und an unbestimmten Orten mit Fuge allen jungen Leuten zu verbieten ist, die, bey warmen Tagen, ohne alle Uiberlegung, zu Bächen und Flüssen eilen, um sich da, zum gewissen Nachtheile ihrer Gesundheit, abzukühlen. (*) So ward durch ein kuhrfürstl. Sächsisches Reskript vom 21. Julii 1766, den Einwohnern sowohl in der Stadt Dres-

(*) *Loke*, l. c. *Ant. Plaz*, differt. de oblectamentorum incommodis, Lipſ. 1740. §. III.

Dresden, als in den Vorstädten, wie auch zu Friedrichstadt, das Baden in der Elbe und Weiseritz, wegen vieler Unglüksfälle, bey namhafter Strafe untersagt und dabey befohlen, daß die Elteren und Handwerker, solches eben so wenig ihren Kindern, Lehrpurschen und Gesinde verstatten sollten. (*) Ferner muß der Unterricht im Schwimmen von geschikten und vorsichtigen Männern an Orten gegeben werden, wo es leicht ist, dem Nothleidenden geschwind genug zu Hilfe zu eilen. Für die Anfänger sind verschiedene Werkzeuge, die den Körper nach Verhältniß zu dem Wasser, leichter machen und ihn in der Höhe erhalten, nothwendig, und müssen solche von dem Uibungslehrer den Schülern nach Verschiedenheit ihres Körpers angeleget werden. (**) Herr von la Motte erfand zu Bourdeaux eine Art Hosen von Hammelfellen, mit welchen man im Wasser gehen kann. Sie bedeken Füsse und Schenkel, gehen bis an den Bauch, und begreifen erstlich viele, sehr lange und enge Taschen; zweytens eine Art von Sak, der um die Lenden geht. In die Taschen legt man bleyerne Kugeln anstatt des Ballastes zum Aufrechthalten, und um wieder in die vorige Stellung zu kommen, wenn man daraus gebracht worden ist. In den Gürtel legt man Kork. Ein langes und starkes Rohr, so in den Ring des Gürtels geht, und

durch

(*) Schmieder, l. c. II. Theil, 12. Abtheil. §. 6.
(**) Code de la Police, Tome I. Tit. III. p. 60.

durch eine Art von Steigbügel an den Hosen befestiget ist, vertritt die Stelle von Mast und Segel. Am Ende des Rohrs ist an einem Stük leichten Holzes ein viereckigtes Segel angemacht, dessen zwey Enden mit Seilen an den Hosen befestiget sind. Unter die Aerme legt man ein kleines Ruder. Zonca, ein Ingenieur zu Venedig, hatte eine ähnliche Art Hosen erfunden, woran man zwischen das Obertheil und Futter blies, welche weit einfacher, aber nicht so sicher waren, weil man untergieng, wenn die Luft entwich. (*) Uiberhaupt kömmt es bey allen dergleichen Schwimmkleidern darauf an, die Luft in gewissen, nicht leicht zu zerreissenden Behältnissen einzuschliessen und so anzubringen, daß der menschliche Körper nicht untersinken, sondern durch eine leichte Bewegung nach Willkühr im Wasser fortgerüket werden könne. Unsern Knaben sind überall zwey Büschel Binsen hinlänglich: diese werden

(*) Folgende Schriften geben die nöthige Beschreibung der zum Schwimmen dienlichen Werkzeuge: l'Art de nager, ou l'invention à l'aide de la quelle on peut toujours se sauver du naufrage, par Mr. *Bachstrom*, Amsterd. 1741. 8v. Physikalisch-ökonomische Auszüge, fünften Band. erstes Stük, S. 236. De la Chapelle, Anweisung, wie man das Schwimmkleid oder den sogenannten Skaphander verfertigen und brauchen solle, aus dem Französisch. übersetzt. Warschau 1776, bey Gröll. Lächerlich ist es doch, wenn Bachstrom (ein Deutscher von Geburt) in obigem Werke, damit dem Menschen möglich werde, auch eine Zeitlang unter dem Wasser zu leben, anräth: daß man bey neugebornen Kindern nach und nach das Athemholen hemmen und so verhindern solle, daß das eyförmige Loch des Herzens nicht zuwachse!

mit einem starken Bande mit einander fest verbunden, und dann legen sie sich mit der Brust auf das Band, so daß auf jede Seite am Arm ein Binsenbüschel zu liegen kömmt; das dike Theil der Büschel wird gegen den Kopf gekehret. (*) Pantoffelholz kann die nämlichen Abstichten erfüllen helfen. (**)

Brydone räth mit Recht, daß man beym Schwimmenlernen sich darin üben solle, daß man seine Kleider entweder im Wasser ausziehen lerne, oder sich doch angewöhne, auch in Kleidern zu schwimmen; beides sey eben nicht sonderlich schwer. „ Ich bin versichert, sagt er, „ daß wir dadurch, daß wir uns an diese Uibungen gewöhnet haben, bey einem Schiffbruche „ einen großen Vortheil vor denjenigen haben „ würden, die solches niemals gethan haben. „ Denn daß sich die Leute in ihre Kleider verwikeln und in die äusserste Bestürzung darüber gerathen, daß sie sich in einer Lage finden, in „ welcher sie vormals nie gewesen sind: das ist „ die Ursache, warum so viele ihr Leben dabey „ einbüssen. „ (***)

Uiber-

(*) Physikalisch-ökonomische Auszüge, 1. c. S. 242.

(**) Die Hottentotten sind, nach Kolbens Berichten, vor andern Völkern geschikt im Schwimmen. Sie schwimmen aufrecht und die Hände über dem Wasser ausgestrekt, als wenn sie auf der Erde giengen. In dem größten Sturme und auf aufgethürmten Wellen sieht man sie wie leichtes Pantoffelholz in dem Meere herumschwimmen. Reisen. Welch einen Vortheil muß ein solches Volk, wenn auch nur die Hälfte hievon wahr ist, vor uns bey Unglükefällen auf dem Wasser haben!

(***) Reisen durch Sicilien und Malta, 1. Theil, S. 9. 10.

Fürsorge wegen zu gähem Abkühlen erhizter Körper.

Uiberhaupt aber, und bey allen Leibesübungen, muß auf das strengste darauf gehalten werden, daß, so lange noch die geringste Erhizung übrig ist, keinem Schüler gestattet werde, seinen Durst mit kaltem Getränke zu stillen, oder sich mit noch dämpfendem Körper auf den kalten Boden zu legen und abzukühlen. Man weis, wie viele Beyspiele von unglüklichen Jünglingen, die bey solchen Gelegenheiten, da sie zu schwach waren, eine kurze Zeit die Qual des Durstes auszuhalten, sich die Lungensucht oder andere tödtliche Entzündungen zugezogen haben, uns diese Fürsorge bey öffentlichen Spielen der Jugend empfehlen können. Daher müssen auch die Spielende ihre Kleider zum Theile vor ihren etwas heftigen Spielen aus-, nach solchen aber sogleich wieder anzuziehen gehalten werden und die Lehrer müssen überhaupt, wenn dergleichen Spiele zu Ende sind, die noch erhizte Jugend nach und nach erst wieder zur Ruhe bringen und entweder an einen entfernteren Ort, oder nach Hause begleiten, damit so die Natur Zeit gewinne, ohne Nachtheil für die Gesundheit, den Lauf der Säfte zu mäßigen und die geöffneten Absönderungswege wieder zu schliessen.

§. 15.

Beständige Unterhaltung des Hanges zu freyen Bewegungen.

So wie nun die Polizey die Spiele der Schuljugend geordnet, und die Gefahren, so viel möglich, davon beseitiget hat; so ist itzt die Unterhaltung dieses Hanges zu gesunden Leibesübungen bey der schon erwachsenen Jugend, ihr würdigstes Augenmerk. Die Natur lader für sich schon jedes Geschöpf zum Genuße der entzüken-

den Uiberschauung aller ihrer Schönheiten ein: die Polizey muß diesen Wink bey dem Menschen, durch kluge Einrichtungen und Verschönerungen da unterstützen helfen, wo das Wohlleben und die Gemächlichkeit in ihm diesen Trieb erstiken. Die ungezähmten Thiere, welche, wenn sie Uiberfluß an Nahrung haben, nicht leicht eine Gegend verlassen, sondern sich eben auch einer natürlichen Trägheit überlassen und auf Unkosten ihrer Gesundheit und Behendigkeit, anmästen, finden sich selten in dieser Lage; die Natur, indem sie nur sparsam ihre Nahrungsmittel über den Erdboden ausgestreuet und dieselben auf wenige Pflanzen oder schwer zu erhaschende Fleischspeisen eingeschränket hat, zu deren Auftreibung, ein jedes von ihnen den größten Theil seines Lebens in beständiger Bewegung zubringen muß, hat dafür gesorget, daß nie ein unthätiges Leben den Kreislauf ihrer Säfte erstikte und ihr Leben verkürzte. — Bey dem Menschen hingegen wird sie durch die Vernunft und durch die Vielheit der zu seinem Unterhalte dienlichen Nahrungsmittel, gleichsam gelähmet: indem sich derselbe seiner starken Vermehrung und Zusammenrottung in Städte und Gegenden, wo manchmal auf viele Stunden weit kein Gewächse gedeihet, ungeachtet, aus allen Theilen der Welt, zu Wasser und zu Lande, seinen jährlichen Vorrath an Speise und Trank in Uiberfluß zuführen läßt, und itzt, um seine Erhaltung unbekümmert, der Reiche sich, nach seinen animalischen Trieben, auf das weiche Polster der Länge nach hinstreket und höchstens über sein Unvermö-

gen

gen trauert, so mancherley gute Bissen nach Verdienst zu verdauen und den Becher der Wohllust so recht in langen Zügen mit allen Empfindungen eines Hungerigen und Durstigen, die er itzt vornehm zu beneiden geruhet, auszuschlurfen. Die Langeweile, welche der vorsichtige Schöpfer dem Menschen, als ein Gegengift wider den Hang zur Unthätigkeit und als die glüklichste Triebfeder manchfaltiger Erfindungen in den Busen gelegt hat, konnte, nach so großer Abartung des gesunden Geschmakes, bey dem mit allen Lebensmitteln überflüßig versehenen Bürger mehr nicht wirken, als daß der üppige Athenienser sich, von einem Chor reitzender Mädchen die müßigen Stunden hinwegtanzen ließ, der zum Weichling herabgesunkene Römer sich von seinen Kastraten zärtliche Empfindungen eintrillern läßt, und der zum Weibe gewordene Deutsche, Romanen liest, sich in die Komedie wiegen läßt und den Theil des Tages, der ihm zwischen dem Tische und dem Schauspiele zu Last fällt, mit bemalten Pappendekeln oder andern sitzenden Spielen zu tödten trachtet. Alle eigene Bewegung, welche mit einiger Mühe verknüpft ist, wird dem an das Wohlleben gewöhnten Bürger zum Ekel, und wenn sich einmal der Müßiggang im Besitze aller guten Häuser sieht, zur Schande. „ Ein italienischer Edelmann schä„ met sich fast keiner Sache mehr, als des Ge„ brauchs seiner Füsse. — Er glaubet seine Wür„ de zu vermehren, wenn er seine Glieder ruhen „ läßt, und denket, daß niemand recht verehrungswürdig seyn könne, der nicht die Hälfte „ seiner Zeit in einem Sofa, oder in einem Wa-

„ gen verfaulenzet. Kurz, man ist gezwungen,
„ träge und weibisch zu seyn, wenn man sich
„ nicht lächerlich machen und verachtet werden will.
„ Nur sehr wenige Personen sind in diesem Lan-
„ de beherzt genug, dieses elende und schimpf-
„ liche, dieses verächtlichste von allen menschli-
„ chen Vorurtheilen zu bezwingen. „ (*)

Ein Landesherr also, der die Gesundheit der Seinigen zum Augenmerk hat, muß in seinem Lande vorderamst alle Spiele aufzuheben oder doch zu mäßigen suchen, welche den Körper zuviel in Ruhe halten. Was sollen die (freylich in vielen Gegenden itzt dem Aerarium einträglichen) Karten, die Würfeln, das Brettspiel, für eine Erholung für Menschen seyn, welche die mehreste Zeit ihres Lebens ohnehin mit Sitzen und einer die ganze Beschaffenheit des Körpers herabstimmenden Unthätigkeit zubringen, zumal für junge Bürger des Staates, von deren physischen Anlage das Wohl der Zukunft abhänget, und in deren Gewalt es noch ist, ihrem Körper diejenige Dauerhaftigkeit und Mannskraft zu verschaffen, welche, zum ewigen Vorwurf unserer Zeiten, durch eine falsche und seraillenmäßige Erziehung in allen Ländern mit den alten Sitten mehr und mehr verlohren geht. Man hat lange die üblen Folgen dieses verderblichen Geschmaks erkannt: Justinianus untersagte alles Spielen um

Geld

(*) Brydone's Reisen durch Sicilien und Malta 2 Theil. S. 77.

Geld, es seye denn mit Leibesübung verknüpft. (*) Karl VII. verbot auch 1369, in Frankreich, alle Würfel- Brett- und Kugelspiele, welche von verschiednen Landstreichern eingeführet worden seyn, und weder zur körperlicher Uibung, noch zu den, dem Adel anständigen Kriegsexercitien Anleitung gäben. (**) Der 59ste Artikel der Verordnung von Moulins 1566, befahl, daß, indem die noch unmannbare Jugend, durch Verführung, sich mit Glüksspielen abgäbe, und mit solchen ihre beßten Jahre und ihr Vermögen durchzechte: die Elteren und Vormünder berechtiget seyn sollten, alles so angewordene Geld dem Gewinner wieder abzufordern. In Sachsen „ soll das Brettspiel, „ Karten und dergleichen, keinem so unter acht„ zehn Jahren ist, verstattet werden; „ (***) und so, wie überhaupt kein wohl eingerichteter Staat ist, in welchem nicht gegen dergleichen und alle Glüksspiele, wiederholte Verbote ergangen sind: so hat man doch noch immer für die Billard- Kegel- Ball- und Maillespiele so viel Nachsicht gebrauchet, daß man solche bloß einigen billigen Gesetzen unterworfen hat; (****) wobey man dann

(*) *Digest. Tit. 5. de Aleat.* „ Senatusconsultum vetuit in pecuniam ludere præterquam siquis certet hasta, vel pilo jaciendo, vel currendo, saliendo, luctando, equitando, quod virtutis causa fiat. *Paulus* l. c. 11. ff. de aleatoribus. S. *Daniel Souterius* l. cap. VII. *Edit. Gronov. T. VII. p.* 1108.

(**) *Jodocus Damhoud. Prax. p.* 307. S. *Souterius de Aleatoribus, c. X.*

(***) Polizeyverordnung von 1665. Tit. 8. §. 1.

(****) Diese betreffen meistens die Zeit, wo solche Spiele, in gewissen Häusern, ihren Anfang und ihr Ende zu neh-

doch immer die Sache nicht genug nach Wichtigkeit behandelte, und anstatt den so erwünschlichen gymnastischen Spielen, durch Unterdrükung derjenigen, wobey der Körper beynahe nichts zu leisten hat, wieder aufzuhelfen, die Jugend einsweilen sich selbst und der in jedem Betracht ihr so gefährlichen Langenweile überließ.

Nöthige Beförderung des Spazierengehens.

Die Spaziergänge sind ein sehr gutes Mittel, um die müßigen Einwohner der Städte, aus ihren Höhlen herauszuloken, und eine kluge Polizey muß es daran nicht fehlen lassen, wenn auch gleichwohl mancher dadurch verleitet werden sollte, diese Gutthat zu mißbrauchen. Das Spazierengehen ist, in mäßig warmen Ländern, für alle Menschenklassen, sie seyn schwach, oder gesund, eine sehr ersprießliche Bewegung. Freylich lacht der Perser, wenn er den Europäer, ohne Geschäfte zu haben, auf den Strassen herumirren sieht, und erhebt noch mehr sein Gelächter, wenn er, auf seine Frage, warum dieß geschehe? . . die Antwort erhält: ich gehe, um mir Bewegung zu machen; denn in heissen Ländern sind die Einwohner gemeiniglich faul und träge, und sie bringen ihr Leben meistens sitzend zu, indem die große Hitze dafür sorget, daß dasjenige durch die Haut von selbst abgesönderet werde, was wir erst, auf eine jedoch weit angenehmere Weise, durch dieselbe durcharbeiten müssen.

---

nehmen haben, und dann die Bestimmung des Orts, für Spiele, wovon jemand verletzet werden dürfte. S. von öffentlichen Sicherheitsanstalten.

sen. (*) Die Mannichfaltigkeit der Aussicht, und eine gute Einrichtung für die Bequemlichkeiten eines jeden, müssen daher gewissen Gegenden einen Reiz geben, um die Neigung der wohlhabigten Stände, auf den Genuß freyer Luft, und auf mehrere Leibesübungen zu lenken. Eine gesunde durchstreichende Luft ist das erste Bedingniß solcher Orte. Dann müssen auch für schwächliche und alte Personen hie und dort feste und reinliche Ruhebänke unterhalten werden, damit niemand, aus Furcht zu großer Ermüdung, dergleichen Orte zu meiden suche, oder, aus Abgang trokner Bänke, sich auf den feuchtkalten Boden setze, wovon kränkliche Personen und Frauenzimmer, die mit gewissen Umständen behaftet sind, Schaden zu leiden pflegen. Leuten, die erst vor kurzem, von ansteckenden Krankheiten, den Pokken, u. d. gl. genesen sind, muß die Besuchung solcher öffentlichen Oerter nicht gestattet werden, und ungestaltete, sehr krüppelhafte Personen, sollte man, fremden und furchtsamen Schwangern zu Gefallen, von da abweisen. Nicht weniger muß die Polizey bey öffentlichen Spaziergängen, besonders auf Bädern und Gesundbrünnen, wo Kuren gebraucht werden, für die Anlegung gewisser Oerter sorgen, wohin sich, auf

Er-

(*) S. der Schlesische Arzt, II. Theil, 3. Abschnitt §. 1. Dieses Buch enthält nützliche Gedanken über die Schädlichkeit der Fehler, welche bey der Bewegung des Körpers begangen werden. Dergleichen wird man auch in dem Arzt, 30 Stük, und bey Zükert, von Erziehung der Kinder, mit Vergnügen lesen.

Erforderniß, jederman zurükziehen und seinen natürlichen Bedürfnissen pflegen könne.

Die Unterhaltung so vieler Pferde und Wägen, ist lange als eine wichtige Ursache des übertriebenen Aufwandes in Städten, und als die Quelle der Entschöpfung vieler Familien angesehen worden. Man hat dem, bloß politisch betrachteten Uibel durch gewisse Taxen abzuhelfen gesuchet, welche itzt an manchen Orten, wie in London, ungeheuere Summen eintragen, aber dem Luxus nicht gesteuert haben. In Betracht des Einflusses von diesem Geschmake auf die Gesundheit des Adels und vornehmen Bürgerstandes, würde man auf viel wirksamere Gesetze haben denken müssen. Welch ein Unterschied (ich kann die Sache nicht zu oft sagen) zwischen einer und der nämlichen Nation, in Zeit von nicht gar dritthalb hundert Jahren! . . dort noch Könige, Fürsten und Frauen zu Pferde: des Adels vorzüglichstes Geschäfte in Rüstung seiner tapferen und männlichen Reuterey, und in allen Ständen die Bewegung zu Fuße die gewöhnlichste; ein starker mannbarer Körper, die Ehre und Zierde des deutschen Jünglings, und Garten- Küchen- und Hausgeschäfte, der rühmlichste Gegenstand des blauäugichten Mädchens von Zeder- geradem Wuchse, mit nervigtem Arme und flinkem Fuße! . . . heute alles, was sich nur vom Pöbel unterscheiden will, in Wiegen von Pferden gezogen . . . fünfzehn tausend Kutschen in Paris und, nach Verhältniß, eben so viel in allen gröβern Städten: wo noch kaum vor 200 Jahren selbst der Monarch dieses Königreichs, durch eine eigene Handschrift seinem

nem Vertrauten zu wissen that: daß er heute nicht zu ihm gefahren kommen würde, weil seine Gemahlinn seinen Wagen dermalen für sich zu gebrauchen dächte; . . heute Deutschland's Heldensöhne mit Weiberzügen, die Füße in weißglänzende Seide, den Körper in die feinste Stikereyen gehüllt, mit hochgekraufter Stirne, statt des väterlichen Helms, den Hut — itzt unterm Arme, sanft in das Singspiel hin- und zum Spieltische hergerollt, wo sie die Namen der Alexander, Herkules, Karl des großen und Lancelotus, erst mit Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit, kennen lernen; (*) kaum noch kräftig genug, den seidenen Schirm der Sonne entgegen zu halten, die es wagen darf, der zierlichen Mannspuppe ins Angesicht zu scheinen, wenn sie je den glänzenden Wagen verläßt, um Gliedermännchenmäßig über die Strasse hinzuhüpfen! . . . die künftige Mutter der Verfechter der deutschen Ehre und Namens, die blassen Wangen und welke Brust weiß und roth dik überfirnißt, in fischbeinernen Panzern, den ganzen Tag in einem Kreise faber Kleinmeister unbeweglich auf den wohllüstigen Sofa hingefesselt . . . eine erklärte Feindinn aller häuslichen Beschäftigungen und dereinst unbarmherzige Selbmutter

flechen-

(*) Die Bilder auf den alten Karten, wurden ehemals von heidnischen Gottheiten, von Jupiter, Pallas, Venus, und andern entlehnet: die Christen, welche mit solchen Gemälden ihre Hände nicht verunreinigen, und aber doch das Kartenspiel nicht lassen wollten, setzten also Namen weltlicher Helden, statt jener darauf. *Danæus*, Tract. de Alea.

stechender Söhne; — alles bloß wegen dem mörderischen Vorurtheile: **daß es weniger vornehm klinge, das zu thun, was das gemeine Volk gesund erhält**, daß der nicht unter hübsche Leute zu zählen sey, der nicht bis auf das Zufußgehen verlernen und doch in der Welt große Schritte machen könne! . . .

Gewiß, diese Betrachtungen noch weit mehr, als jene, welche sich in Rüksicht auf die allgemeine Uiberspannung im Aufwande, hier anbiethen, verdienen das ernsthaftere Bestreben der Polizey, diese gefährliche Krankheit des Staates zu heilen. Die Anzahl der Wägen, die blos gemacht sind, um sich einander prahlerische Besuche abzustatten, fast ohne im geringsten den Körper zu erschüttern, zeuget immer mehr von unserer Schwäche, als von Verschwendung, es sey, daß man sie als **Zeichen** oder als **Ursache** betrachten wolle; und das Mittel, Vornehme wieder **gehen** zu lehren, ist: daß man theils das allzugemächliche Fahren, bey allen Gelegenheiten, wo es ohne große Ermattung möglich ist, sich der von dem Schöpfer angewiesenen Werkzeuge zur besseren Gesundheit zu bedienen, erschwere, theils alle Spiele, wobey der Körper nicht vorzüglich beschäftiget wird, wenigstens allen jungen Leuten ernsthaft untersage; daß man den Weichlingen und Faullenzern in der Republik mit verdienter Verachtung, den Jünglingen aber, welche sich in öffentlichen und gesunden Uibungen besonders auszeichnen, mit ehrevoller Unterscheidung begegne; daß man die Aufrichtung öffentlicher Gebäude zu verschiedenen der Gesundheit

ange-

angemessenen Spielen und Uibungen begünstige; Ordnung und Polizey darin zu unterhalten denke, und selbst bey der Erziehung des weiblichen Geschlechtes, die kindischen, die erschlappenden Tändeleyen, und das ewige Sitzen, mit einem Worte, die schon im ersten Bande der medicinischen Polizey nach Verdienste geschilderte klostermäßige Erziehung auszurotten trachte, welche, auf eine so unverzeihliche Weise, die schönste Hälfte des menschlichen Geschlechts in einem Stande der Lähmung erhaltet, die den männlichen Charakter der mehrsten Völker nach und nach herabsetzen, alle Provinzen mit Siechenden anfüllen und das Reich der Aerzte über den ganzen Erdboden ausdehnen muß.

§. 16.

Einfluß der Reisen und Wanderjahre der erwachsenen Jugend, auf ihre Gesundheit.

Endlich habe ich noch von dem Geiste der Wanderung zu reden, welcher die deutschen Jünglinge sowohl aus dem Adel als aus dem Bürgerstande, gleich nach den Schuljahren in alle benachbarte und entfernte Länder zerstreuen macht: den Adelichen und den gelehrten Bürger an fremde Höfe und auf Akademien, den Künstler und Handwerker zu auswärtigen Lehrern und Meistern. Ich habe diese Gewohnheit nur von Seiten der allgemeinen Gesundheit unserer Jugend zu beurtheilen, und dann meine Leser zu bitten, den Gewinn, welchen solche in Rükficht auf Künste und Wissenschaften haben mag, mit den üblen Folgen des vaterländischen Herkommens abzuwiegen und zu vergleichen. Ohne mich hier in die Untersuchung der Ursachen dieser allgemeinen Neigung der Deutschen zum Versenden ihrer Jugend

in

in fremde Länder, einzulassen, zu welchem gewiß die mehrsten, wo nicht alle Gründe verschwunden sind, seit dem wir eben so gut itzt andern Völkern in jedem Fache Lehrer zuschiken können und zugeschikt haben, als wir bisher eifrig waren, die ihrigen zu besolden; so darf ich ohne Scheu sagen: daß die Sucht, Fremde an der Erziehung unserer Kinder, in dem gefährlichsten Alter Antheil nehmen zu lassen, welchen es meistens mehr um unsere deutschen Dukaten als um unseren wahren Vortheil, zu thun ist, eine Quelle der augenscheinlichen Ausartung unserer Sitten, und welches davon unzertrennlich ist, unserer physchen bessseren Beschaffenheit, ausmache. Man setze eine gewisse Menge von Jünglingen, welche sich jährlich aus unserem guten Vaterlande in fremde Länder vertheilen; man rechne, wie viele von diesen, wegen zu früher Entziehung väterlicher Aufsicht und einer getreueren Verpflegung, zu Grunde gehen müssen, wie viele als Opfer ausländischer Verführung und Laster, elend dahinfallen und nie ihr Vaterland wieder zu sehen bekommen, wie viele ein heimliches Gift in ihren Adern nach Hause tragen, um dasselbe da in unschuldige Familien fortzupflanzen und die angenommenen zweydeutigen Sitten überall einzuführen; so wird man aus der übergebliebenen geringen Anzahl gereifter Jünglinge, den Schluß machen müssen: daß die Reisen der deutschen Jugend jährlich dem Vaterlande mehr junge Bürger kosten, als mancher blutige Krieg demselben gekostet hat. Mit welcher Empfindung muß ein Patriot die widersinnige Aufführung so vieler

Hand-

Handwerkspursche in jeder nur mittelmäßigen Stadt ansehen, welche wechselweis, zur großen Belästigung des Publikums, heute als Bettler ankommen und zum größten Nachtheile der Handwerker, bey dem geringsten Verdrusse sogleich wieder aufpochen, und, als die größten Söffer, in Gesellschaft von zwanzig und mehreren ihres Gelichters, unter viehischem Gebrülle und der schandlosesten Unmäßigkeit, den Ort wieder verlassen; um auf solche Weise, in Zeit von drey Jahren, zehn Länder durchzutaumeln und dann endlich zu Hause als die ausgelassensten Verschwender eine ganze Familie unglüklich zu machen. Ich habe als Arzt sehr viele solcher Elenden besorget, welche, in der äussersten Dürftigkeit, jeden unterwegs erbettelten Groschen sogleich wieder versoffen, und ihre Gesundheit auf einen Grad zernichtet hatten, welcher alle Hoffnung, mit der Zeit einen nützlichen Bürger an ihnen zu bekommen, für ihr Vaterland verlohren machte. Die mehrsten chronischen Uibel, besonders die Brustfehler der Handwerker, leiten sich nicht sowohl von ihrem Handwerke selbst, als von der zügellosen Lebensart her, welcher sich der beßte Jüngling, nach dem Beyspiele so vieler anderen, sogleich überläßt und beynahe überlassen muß, als er das väterliche Haus oder seine Vaterstadt, nach dem althergebrachten Gebrauche mit fremden Gegenden verwechselt. Dieser Fall betrift besonders diejenigen Jünglinge, welche aus Bierländern herstammen, und sich nun auf einmal in Länder begeben haben, wo der Wein wohlfeil ist und von dergleichen Leuten wie Wasser getrunken wird.

Blutspeyen, Lungensucht, sind allgemeine Uibel unter jungen Bürgern, zu welchem Handwerke sie sich auch immer bekennen mögen: und man darf sich nur die Mühe geben, den ersten Ursprung und Anfang des Uibels mit ihnen auszuforschen; so findet sich sogleich, daß eben die unglükliche Entfernung und die Wanderung den Grund dazu geleget habe.

Es ist nicht anders mit den adelichen und mit den vielen anderen Jünglingen, welche zu ihrer Vervollkommnung, mit oder ohne Hofmeister, die Höfe und Akademien besuchen, und daselbst Sitten und Gesundheit gegen Wissenschaften eintauschen, zu welchen ihnen der Weg in ihrem Vaterlande nicht verschlossen war. Daher bestimmen heut zu Tage die mehrsten klugen Regierungen, die Zeit, welche die einheimischen Jünglinge auf vaterländischen Akademien vorzüglich zuzubringen haben, als woselbst es einer guten Polizey leicht ist, auf allgemeine Ausschweifungen zu wachen und dem physischen und dem sittlichen Verderben der Jugend zu wehren. Freylich hat ein solches Gesetz, ohne besonders gute Einrichtung des Schulwesens einen sehr widrigen Einfluß auf den Fortgang der Wissenschaften in einem Lande, und es ist mit diesen und mit den Künsten, wie mit verschiedenen Gewächsen, welche nicht auf jedem Boden treiben und gedeihen wollen; so wie aber ein solches Gebot niemand wehret, nach vollendeten akademischen Jahren sich in der Fremde zu vervollkommnen; so hat ein solches immer den Nutzen, daß die Jünglinge später in reifern Jahren, und mit mehr Kenntniß, die of-

fene

fene Welt betreten: wo dann die Gefahr der Verführung und deren Folgen auf das körperliche Wohl derselben nach Verhältniß abnehmen.

Inzwischen verdienet doch die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, daß ein jeder Staat die Anzahl seiner jungen Bürger, die auf Reisen oder in der Fremde begriffen sind, nebst dem Orte ihres Aufenthaltes, den Absichten und der Dauer ihrer Abwesenheit, sich wohl bekannt mache; um so mit der Zeit Gewinn und Verlust genau berechnen zu können und sich zu überzeugen, ob es nicht besser wäre, das im Vaterlande selbst, zu unterhalten und lehren zu lassen, was den grossen Haufen bewegen mag, sich mit so vielen Unkosten, von Hause zu entfernen. Wenige geschikte Männer, die der Staat in auswärtigen Ländern unterhält, werden sodann das alles leisten können, was man bisher allzutheuer von so vielen erreisen ließ.

Den Handwerkern, welche einer größeren Vollkommenheit nicht so empfänglich sind, würde ich, für das Beßte des allgemeinen Gesundheitwohls, anrathen: die Veranstaltung zu treffen, daß kein Jüngling sich vor seinem vier und zwanzigsten Jahre, ohne besondere Erlaubniß, in die Fremde begeben dürfte, um zu wandern. Die Anzahl der guten Arbeiter, welche jedes Land heut zu Tage selbst beßzet, wird die gute Bedienung des Publikums, ohne solchen Aufwand an guten Bürgern, schon sicher stellen können, wenn auch hie und da ein Modeschnitt für dasselbe verlohren gehen sollte. Die Polizey wird bessere Ordnung unter den Zünften

einführen können, und es wird ihr leichter werden, für die Erhaltung einer sehr großen Menschenklasse und für ihre Verwahrung von moralischen und physischen Uibeln zu sorgen, als wenn dieselbe unter allen Völkern zertheilt lebt, und alle die Eindrüke fremder Ansteckung aufnimmt, um dereinst fremde Sitten, Laster und Krankheiten auch in dem Vaterlande einheimisch zu machen.

Ende des zweeten Bandes.

Inhalt
des
zweeten Bandes.

Erste Abtheilung.

Seite.

Von der allgemeinen Fürsorge wegen Erhaltung unehelicher Leibesfrüchte und ihrer Mütter. 3

Erster Abschnitt. Von der außerehelichen Zeugung überhaupt. 7

Zweeter Abschnitt. Vom gefliffentlichen Mißgebähren, Aussetzen und Tödten der Leibesfrucht. 62

Zwote Abtheilung.

Von verschiedenen Gegenständen, welche bis gegen das siebente Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben, auf die physische Erziehung und auf die gute Leibesbeschaffenheit der Kinder, einen der Polizey-Aufsicht würdigen Einfluß haben. 164

Erster Abschnitt. Von Verwahrung der ersten Kindheit vor besondern Unglüksfällen und vor wichtigen, eine gesunde Bildung hemmenden Fehlern der gemeinen Erziehungsart. 173

Zweeter Abschnitt. Von der mütterlichen Pflicht des Selbststillens und ihrem Einflusse auf das Wohl des Staats. . 281

Inhalt.

Seite.

Dritter Abschnitt. Von Bestellung des Ammenwesens und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder. . . 377

Vierter Abschnitt. Von Findlings- und Waisen-Häusern. 443

Dritte Abtheilung.

Von der Gesundheitspflege der lernenden Jugend und der nöthigen Polizey-Aufsicht bey Erziehungsanstalten. . . . 532

Erster Abschnitt. Von dem Nachtheile einer zu frühen und ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Liebeskräfte. 536

Zweeter Abschnitt. Von Schulen und Unterricht der Jugend, in Rükficht auf das Wohl der Kinder und des Staats. . 578

Dritter Abschnitt. Von Wiederherstellung der Gymnastik und derselben Vortheilen bey der öffentlichen Erziehung. . . . 618

Inhalt.

Seite.

Dritter Abschnitt. Von Bestellung des Ammenwesens und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder. . . 377
Vierter Abschnitt. Von Findlings- und Waisen-Häusern. 443

Dritte Abtheilung.

Von der Gesundheitspflege der lernenden Jugend und der nöthigen Polizey-Aufsicht bey Erziehungsanstalten. . . . 532
Erster Abschnitt. Von dem Nachtheile einer zu frühen und ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Liebeskräfte. 536
Zweeter Abschnitt. Von Schulen und Unterricht der Jugend, in Rükficht auf das Wohl der Kinder und des Staats. . 578
Dritter Abschnitt. Von Wiederherstellung der Gymnastik und derselben Vortheilen bey der öffentlichen Erziehung. . . . 618

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Johann Peter, 1745-1821

Johann Peter Frank, M.D. öffentlichen Lehrers der praktischen Arzneywissenschaft an der k.k. hohen Schule zu Pavia, und Directors des dortigen grossen Krankenhauses, Miglieds verschiedener gelehrten Akademien, System einer vollständigen medicinischen Polizey
Bd.: 2

Wien 1786

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Med.315(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11106112-0
VD18 80054951